



3 1761 07151767 6



Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

I
5

Die rumänische Frage

in

Siebenbürgen und Ungarn.



Von

Eugen Brote.

Die rumänische Frage

in

Siebenbürgen und Ungarn.

Eine politische Denkschrift

von

Eugen Brote

Vizepräsident des Vorstandes der rumänischen Nationalpartei
in Siebenbürgen und Ungarn.

Mit 51 Beilagen und einer Karte.



Berlin 1895

Puttkammer & Mühlbrecht

Buchhandlung für Staats- und Rechtswissenschaft.

LIBRARY
NOV 27 1970
UNIVERSITY OF TORONTO

Vorwort.

Die nationalen Gegensätze in Siebenbürgen und Ungarn, welche durch die Verschmelzung beider Länder im Jahre 1867 und durch die aggressiv auftretende Vorherrschaft der Magyaren in neuerer Zeit bedeutend verschärft wurden, haben die rumänische Frage nicht nur geschaffen, sondern zu einer akuten gestaltet, die heute weit über die Landesgrenzen hinaus das Interesse aller politischen Kreise in Anspruch nimmt.

Die Entwicklungsgeschichte und das Wesen dieser auch in die internationale Politik eingreifenden inneren Frage Ungarns sind jedoch nur wenig bekannt. Die europäische Presse, welche sich ihrer als einer politischen Tagesfrage bemächtigte, hat wohl manches zur Klärung beigetragen, aber gleichzeitig durch Verbreitung von ungenauen, einseitigen und tendenziösen Nachrichten und Erörterungen wieder die Verdunklung und Entstellung derselben gefördert. Dies beeinträchtigte und erschwerte die richtige Beurteilung des magyarisch-rumänischen Streites umso mehr, als es an festen Anhaltspunkten fehlte, die jedermann gestatten, das Falsche vom Wahren zu unterscheiden.

Eine politische Darstellung der rumänischen Frage in Ungarn auf Grund von unverrückbaren Thatsachen, wird daher einem allgemein gefühlten Bedürfnis entsprechen.

In der Stellung, die mir von meinen Nations- und Parteigenossen in diesem Kampfe ums Recht zugewiesen wurde,

empfand ich es als Pflicht meinem Landesherrn, meinem Vaterlande und dem rumänischen Volke gegenüber, mich dieser Aufgabe zu unterziehen und durch Veröffentlichung dieser Darstellung nicht nur zur Feststellung der Thatsachen und Aufklärung über eine ernste, weittragende Angelegenheit, sondern vielleicht auch zur allseits ersehnten friedlichen Lösung der Frage etwas beizutragen.

Um die subjektive Auffassung nicht in den Vordergrund treten zu lassen und um der Darstellung nicht durch Weitläufigkeit Eintrag zu thun, mußte ich aus dem vorliegenden reichen Material nur das Wesentlichste berücksichtigen und mich einer gedrängten, kurzgefaßten Aneinanderreihung der Thatsachen befleißigen. Damit jedoch der Leser in die Lage versetzt werde, auch tiefer blicken und jedenfalls sein eigenes, vom Verfasser nicht beeinflusstes Urteil bilden zu können, sind im Anhang ein reichhaltiges statistisches Material über die Bevölkerungs- und Wahlverhältnisse Ungarns und Siebenbürgens, kaiserliche Erlasse, Gesetzestexte, Denkschriften, politische Programme, Parteibeschlüsse, politische Auslassungen von Staatsmännern u. s. w. beigefügt worden. So bietet der Anhang ausführliche aktenmäßige Belege zu allen wesentlichen Punkten der Darstellung.

Der Umstand, daß der Verfasser genötigt war, um der blinden Verfolgungswut seiner politischen Gegner nicht zum Opfer zu fallen, den Schutz des freiheitlichen Königreichs Rumänien in Anspruch zu nehmen, und nur unter diesem Schutz das vorliegende Werk veröffentlichen konnte, wird wohl nicht beitragen, das Urteil über dasselbe zu beeinflussen.

Bukarest, Dezember 1894.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Erster Abschnitt.

Die Bevölkerungsverhältnisse Ungarns.

Der vielsprachige Charakter des Landes S. 1. — Die amtliche Statistik S. 1. — Einwohnerzahl nach Nationalitäten S. 2. — Sprachgebiete S. 3. — Magyarisches Sprachgebiet S. 3. — Das Judentum S. 4. — Die Slovaken S. 6. — Die Ruthenen S. 7. — Die Serben und Kroaten S. 7. — Slavisches Sprachgebiet S. 8. — Rumänisches Sprachgebiet S. 8. — Zusammenstellung der Hauptzahlen der Bevölkerung nach Nationalitäten auf den drei Sprachgebieten S. 10.

Zweiter Abschnitt.

Die Selbständigkeit und das Verfassungsrecht Siebenbürgens.

Die staatsrechtliche Stellung Siebenbürgens S. 11. — Die Anerkennung der Selbständigkeit des Landes und seiner Verfassungsrechte durch alle Kaiser aus dem Hause Habsburg S. 11. — Die Wahrung der Selbständigkeit des Landes und seiner Verfassungsrechte durch den siebenbürgischen Landtag S. 13. — Die alte siebenbürgische Verfassung S. 15. — Politische Zustände in Siebenbürgen bis zum Jahre 1848 S. 16.

Dritter Abschnitt.

Die Grundlagen der nationalen Politik der Magyaren.

Sprachliche Verhältnisse in Ungarn bis zum Jahre 1820 S. 18. — Graf Stephan Szecheny, der Vorkämpfer der nationalen Idee der Magyaren (1792 bis 1860) S. 18. — Verpflanzung der magyarisch-nationalen Propaganda aus Ungarn nach Siebenbürgen S. 18. — Unionsabsichten in Ungarn und Siebenbürgen S. 19. — Ludwig Kossuth (1802 bis 1894) und die Magyarisierung S. 19. — Graf Szechenyi gegen die Magyarisierung S. 19. — Die Volkstümlichkeit der Kossuth'schen Umsturziideen S. 20. — Der unabhängige magyarische Staat S. 21. — Vorbereitende Schritte für die Union Siebenbürgens mit Ungarn S. 21. — Der Partium-Artikel S. 21. — Die willkürliche Verrückung des siebenbürgischen Landeswappens im Reichswappen S. 22. — Die Einführung des ungarischen Königstitels in Siebenbürgen S. 22. — Die steigenden Erfolge der Kossuthpartei S. 22. — Der siebenbürgische Landtag vom Jahre 1841 bis 1843 S. 22. — Der ungarländische Landtag vom Jahre 1847/48 S. 23. — Die magyarische Revolution (1848) S. 23. — Ober-Landeskommissär Bedens v. Scharberg

(1783 bis 1858) über die Ziele der magyarischen Politik S. 24. — Kaiser Ferdinand über die Magyaren S. 26. — Annäherungsversuche der magyarischen Revolutionäre an die Rumänen S. 28.

Vierter Abschnitt.

Die Grundlagen der nationalen Politik der Rumänen.

Das Erwachen des nationalen Geistes der Rumänen S. 29. — Der allgemeine Volkstag der Rumänen vom 15. Mai 1848 S. 29. — Der dynastische Zug in der Politik der Rumänen S. 30. — Die Kaiser aus dem Hause Habsburg und die Rumänen S. 30. — Das Gelöbniß des Rumänentages vom Jahre 1848 S. 34. — Das politische Programm desselben S. 34. — Der Unionslandtag vom Jahre 1848 S. 35. — Haltung der Rumänen während der magyarischen Revolution S. 37. — Dank und Anerkennung des Kaisers für die Treue der Rumänen S. 37.

Fünfter Abschnitt.

Der absolutistische Druck auf die nationale Politik der Magyaren.

Die Wirkungen des Absolutismus (1849 bis 1860) S. 38. — Kossuths Nationaldirektorium S. 38. — Loyalitätsversicherungen der Altkonservativen an den Kaiser S. 39. — Der ungarländische Landtag vom Jahre 1861 S. 40. — Klapkas Ansichten über einen Ausgleich (1861) S. 40. — Nyárys Plan für den Ausgleich der Magyaren mit dem Herrscherhaus (1861) S. 41. — Die Bedeutung der Kossuthistischen Auslassungen S. 41.

Sechster Abschnitt.

Die Entwicklung und Befestigung der nationalen Politik der Rumänen.

Der Grundsatz der Gleichberechtigung in der Regierungspolitik S. 42. — Der Absolutismus und die Rumänen S. 42. — Die Berechtigung einer provisorischen Wahlordnung für den siebenbürgischen Landtag vom Jahre 1863 S. 43. — Gesetzliche Anerkennung der gleichberechtigten rumänischen Nation S. 43. — Gesetzliche Regelung des Gebrauches der drei Landessprachen (magyarisch, deutsch und rumänisch) S. 43. — Wiedererrichtung der rumänischen griechisch-orientalischen Metropole S. 44. — Neue Worte der Anerkennung des Kaisers für die Treue und Anhänglichkeit der Rumänen S. 44.

Siebenter Abschnitt.

Der ungarische Ausgleich und die Magyaren.

Die Gefahren für die Großmachtstellung der habsburgischen Monarchie S. 45. — Die Notwendigkeit einer Verständigung mit den Magyaren S. 45. — Beginn der Ausgleichsverhandlungen S. 45. — Die Forderungen des Kaisers für das Zustandekommen des Ausgleiches S. 46. — Der ungarländische Landtag vom Jahre 1865 und das Beharren der Magyaren auf dem Standpunkte der Gesetze des Jahres 1848 S. 46. — Konferenz der ungarländischen und siebenbürgischen Magnaten in Wien S. 47. — Der siebenbürgische Landtag in Klausenburg vom Jahre 1865 S. 47. — Protest der rumänischen und deutschen Volksvertreter Siebenbürgens gegen die Union mit Ungarn S. 47. — Fortsetzung der Ausgleichsverhandlungen

nach dem Nikolsburger und Prager Frieden S. 49. — Das Gelingen des Ausgleiches S. 49. — Das allmähliche neuerliche Anwachsen des Kossuthismus S. 49. — Koloman Tisza und die Magyarisierungspolitik S. 50. — Die Unterstützung dieser Politik durch die magyarischen Oppositionsparteien S. 52.

Achter Abschnitt.

Der ungarische Ausgleich und die Rumänen.

Die Ausgleichspolitik und die nationalen Rechte der Rumänen S. 53. — Schaguna's Audienz beim Kaiser S. 53. — Der Kaiser über die Union Siebenbürgens mit Ungarn S. 54. — Das ungarische Oberhaus über die nationalen Rechte der Nicht-Magyaren S. 55. — Franz Deák über die Nationalitäten Ungarns S. 55. — Baron Eötvös über die Nationalitätenfrage S. 55. — Die versöhnliche Politik der Rumänen S. 56. — Das Majestätsgesuch der Rumänen vom Jahre 1866 S. 56. — Aufhebung der siebenbürgischen Gesetze über die Gleichberechtigung der Nationalitäten S. 57. — Aggressives Vorgehen gegen die Rumänen S. 57. — Die Denkschrift der Rumänen vom Jahre 1872 S. 58. — Die Zwangslage der Rumänen S. 59.

Neunter Abschnitt.

Die aggressive nationale Politik der Magyaren.

Die Magyarisierung S. 60. — Die Rumänen, das Hauptobjekt der Magyarisierungspolitik S. 60. — Das Unionsgesetz S. 62. — Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten S. 65. — Die Verletzung dieses Gesetzes S. 68. — Die Wirkungen des ungesetzlichen Sprachzwanges in den nicht-magyarischen Sprachgebieten S. 69. — Das Wahlgesetz S. 71. — Wählerstatistik S. 72. — Einschränkung des Wahlrechtes der Rumänen und Erweiterung desselben zu Gunsten der Magyaren S. 73. — Die Wahlkreispolitik S. 74. — Die Wahlen S. 76. — Die Gruppierung der Abgeordneten in den drei Sprachgebieten nach der Parteifarbe S. 77. — Die Kossuthistische Gesinnung der magyarischen Wähler S. 77. — Die Wahlkreise der Nicht-Magyaren als Stützen der Regierungspolitik S. 78. — Die Unterrichtspolitik S. 78. — Aufgabe und Bedeutung der konfessionellen Schulanstalten S. 79. — Die Untergrabung der gesetzlich gesicherten Kirchenautonomie S. 79. — Das Gesetz über den obligatorischen Unterricht der magyarischen Sprache in den nicht-magyarischen Volksschulen S. 80. — Das Kinderbewahrwesen S. 81. — Der Ruf nach vollkommener Magyarisierung des Unterrichts S. 83. — Die Jagd gegen die Lehrmittel der nicht-magyarischen Schulen S. 83. — Die Resultate des Magyarisierungszwanges in den Schulen S. 83. — Die Kolonisierungsidee im Dienste der Magyarisierung S. 84. — Das Ausnahmegesetz über die Regelung der siebenbürgischen Grundbesitzerverhältnisse S. 84. — Der Verwaltungsorganismus im Dienste der Magyarisierung S. 85. — Die Magyarisierungsvereine S. 85. — Der Vorstoß des Kossuthismus gegen den Bestand der habsburgischen Monarchie S. 87. — Das Ausnahme-Präfs-gesetz in Siebenbürgen S. 90. — Das magyarische Schwurgericht in Klausenburg S. 90. — Die politischen Prozesse gegen die Rumänen S. 90.

Zehnter Abschnitt.

Die Verteidigungspolitik der Rumänen.

Der volkstümliche Charakter der rumänischen Bewegung S. 93. — Der Rumänentag vom Jahre 1881 und die Gründung der rumänischen Nationalpartei S. 94. — Das politische Programm der Rumänen S. 95. — Verdächtigungen über

die Ziele der Politik der Rumänen S. 98. — Beschlüsse des Rumänentages vom Jahre 1881, 1884, 1887, 1890 und 1892 S. 102. — Das Kaiser-Memorandum S. 105. — Die ungarischen Regierungskreise über die rumänische Frage S. 105. — Versuche zur Bildung von magyarenfreundlichen Parteien unter den Rumänen S. 106. — Versuche, die Kossuthistischen Ideen unter den Rumänen einzuschleichen S. 107.

Elfter Abschnitt.

Die Rumänen Ungarns und das Königreich Rumänien.

Der Verkehr der siebenbürgischen Bevölkerung nach Rumänien S. 110. — Die politischen Beziehungen der ungarländischen Rumänen zu Rumänien S. 111. — Annäherungsversuche der Führer der magyarischen Revolution an Politiker Rumäniens S. 113. — Vereinbarungen zwischen Kossuth und Fürst Cusa S. 113. — Kossuthistische Missionäre beim Fürsten Karl von Rumänien S. 114. — Der „Dakoromanismus“ und die „Irredenta romana“ S. 115. — Die Stellung der Rumänen gegen die Unterschiebung irredentistischer Tendenzen S. 117. — Die nationale Strömung in Rumänien S. 120.

Zwölfter Abschnitt.

Innere und äußere Wirkungen der Magyarisierungspolitik.

Die magyarische Staatspolitik im Gegensatz zu den Interessen des ungarischen Staates S. 122. — Scheinverfassung und Willkürherrschaft S. 123. — Kampf zwischen Magyaren und Nicht-Magyaren S. 124. — Innere Schwächung Ungarns S. 124. — Gefahren für die Machtstellung der habsburgischen Monarchie S. 125. — Schädigung der Interessen der europäischen Friedensliga S. 126. — Trübung der Beziehungen zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien S. 126. — Schlufsbetrachtung S. 128.

A n h a n g .

	Seite
1. Das magyarische Sprachgebiet in Ungarn. Uebersichtstabelle der Ausdehnung und Bevölkerung der 26 Verwaltungskreise (Komitate) Mittelungarns und des siebenbürgischen Szeklerlandes	132
2. Das slavische Sprachgebiet in Ungarn. Uebersicht der Ausdehnung und Bevölkerung der 19 Verwaltungskreise (Komitate) des nördlichen Teils und zweier südlichen Komitate Ungarns. Das slavische Element auf slavischem Sprachgebiete	134
3. Das slavische Sprachgebiet in Ungarn. Uebersichtstabelle der Ausdehnung und Bevölkerung der 19 Verwaltungskreise (Komitate) des nördlichen Teils und zweier südlichen Komitate Ungarns. Das magyarische Volkselement auf slavischem Sprachgebiete	136
4. Das rumänische Sprachgebiet in Ungarn. Uebersichtstabelle der Bevölkerung und Ausdehnung der 18 Verwaltungskreise (Komitate) in den östlichen Teilen Ungarns. Das rumänische Volkselement auf rumänischem Sprachgebiete	138
5. Das rumänische Sprachgebiet in Ungarn. Uebersichtstabelle der Bevölkerung und Ausdehnung der 18 Verwaltungskreise (Komitate) in den östlichen Teilen Ungarns. Das magyarische Volkselement auf rumänischem Sprachgebiete	140

6.	Uebersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns	142
7.	Uebersichtstabelle der Wahlkreise der siebenbürgischen Komitate . . .	153
8.	4. Dezember 1691. Das Diploma Leopoldinum	154
9.	11. April 1848. Prefsburger Gesetzartikel über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn	161
10.	15. Mai 1848. Das Nationalgelöbniß der Rumänenversammlung	162
11.	15. Mai 1848. Das Majestätsgesuch der Rumänenversammlung	163
12.	22. September 1848. Manifest Kaisers Ferdinand I.	166
13.	20. Oktober 1848. Manifest Kaisers Ferdinand I.	170
14.	25. Februar 1849. Majestätsgesuch der vereinigten Rumänenführer Siebenbürgens, Ungarns, des Banats und der Bukowina	174
15.	5. März 1849. Denkschrift der vereinigten Rumänenführer Siebenbürgens, Ungarns, des Banats und der Bukowina an die Wiener Reichsregierung	177
16.	Mai 1849. Pazifikationsvorschläge der ungarischen Kossuthregierung an die Rumänen	182
17.	29. Juli 1859. Uebereinkommen zwischen dem Direktorium der Kossuthischen Emigration und dem Fürsten der vereinigten Donaufürstentümer Cusa, betreffend die 1859 nach den Donaufürstentümern transportierten Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenstände	184
18.	Oktober 1860. Der Brief des Direktoriums der Kossuthischen Emigration an den Fürsten der vereinigten Donaufürstentümer Cusa	186
19.	5. Januar 1861. Konvention zwischen Fürst Cusa und General Klapka	191
20.	15. Juni 1863. Das kaiserliche Einberufungsreskript zum Hermannstädter siebenbürgischen Landtag vom 1. Juli 1863	193
21.	21. August 1863. Die Adresse des siebenbürgischen Landtags an den Kaiser	199
22.	5. September 1863. Die kaiserliche Antwort auf die Adresse des siebenbürgischen Landtags vom 21. August 1863	206
23.	26. Oktober 1863. Gesetz-Artikel des siebenbürgischen Landtags v. J. 1863 über die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Konfessionen	209
24.	1863. Gesetz-Artikel des siebenbürgischen Landtags v. J. 1863 über den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre	212
25.	9. Dezember 1865. Sondermeinung und Protest der rumänischen Vertreter des Klausenburger Unions-Landtags v. J. 1865	216
26.	12. Dezember 1865. Sondermeinung der sächsischen Vertreter des Klausenburger Landtags v. J. 1865 gegen die Rechtsgiltigkeit des Unionsbeschlusses	221
27.	31. Oktober 1866. Majestätsgesuch der Rumänen, betreffend die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Autonomie Siebenbürgens, die Wiedereröffnung des Landtages und Fortsetzung seiner Wirksamkeit	225
28.	6. Dezember 1868. Gesetz über die detaillierte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens	232
29.	6. Dezember 1868. XLIV Gesetz-Artikel v. J. 1868 über die Gleichberechtigung der Nationalitäten	236
30.	22. April 1872. Das Ausnahme-Prefsverfahren in Siebenbürgen	241
31.	19. Mai 1872. Die rumänische Frage i. J. 1872	251
32.	26. November 1874. Das Wahlgesetz in Ungarn und Siebenbürgen	276
33.	22. Mai 1879. Gesetz über den Unterricht der ungarischen Sprache in den Volkserziehungs-Lehranstalten	296

34.	14. Mai 1881. Die Beschlüsse des rumänischen Delegiertentages in Hermannstadt	299
35.	14. Mai 1881. Das Programm der rumänischen Nationalpartei in Ungarn und Siebenbürgen	301
36.	9. Mai 1887. Die Beschlüsse des rumänischen Delegiertentages in Hermannstadt	303
37.	10. Oktober 1887. Das Schreiben des Reichstagsabgeordneten Traian Doda, k. k. General a. D., an den Präsidenten des ungarischen Reichstags . .	305
38.	27. Oktober 1890. Die Beschlüsse des rumänischen Delegiertentages in Hermannstadt	307
39.	28. April 1891. Das Gesetz über das Kinderbewahrwesen	309
40.	20. Januar 1892. Die Beschlüsse des rumänischen Delegiertentages in Hermannstadt	323
41.	26. März 1892. Die Denkschrift der Rumänen an den Kaiser-König . .	326
42.	9. Dezember 1893. Demeter A. Sturdza, Chef der nationalliberalen Partei in Rumänien, über die rumänische Frage. (Aus seiner in Senate gehaltenen Rede.)	354
43.	23. März 1894. Sitzungsbericht des ungarischen Abgeordnetenhauses. (Der Tod Kossuths.)	368
44.	26. Mai 1894. Die Erklärung des angeklagten Vorstandes der rumänischen Nationalpartei vor dem Geschworenengericht in Klausenburg . .	377
45.	19. Juli 1894. K. Hieronymi, ungarischer Minister des Innern, über die rumänische Frage. (Aus seiner in Kolozs vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)	379
46.	5. August 1894. Dr. G. Wekerle, ungarischer Ministerpräsident, über die rumänische Frage. (Aus seiner in Nagybanya vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)	382
47.	2. September 1894. Koloman Tisza, gewesener Ministerpräsident Ungarns, über die rumänische Frage. (Aus seiner in Grosswardein vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)	385
48.	18. September 1894. Graf Kalnoky, österreichisch-ungarischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, über die rumänische Frage. (Aus seinen in den Ausschüssen der Delegation gehaltenen Reden.)	390
49.	Oktober 1894. Übersicht der gegen die Rumänen im letzten Dezennium (1884 bis 1894) geführten politischen Prozesse	395
50.	Das politische Programm der Kossuthpartei	419
51.	13. Oktober 1894. Dr. D. Szilagyí, ungarischer Minister der Justiz, über die rumänische Frage. (Aus seiner in Prefsburg vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)	422

I.

Die Bevölkerungsverhältnisse Ungarns.

Ungarn ist bekanntlich kein nationaler Staat, denn seine Bevölkerung setzt sich aus mehreren Völkern zusammen, die nicht nur ihrer Abstammung nach von einander verschieden sind, sondern auch sprachlich in keinen Verwandtschaftsbeziehungen zu einander stehen. Überdies sind sie, mit Ausnahme der Deutschen, auch geographisch von einander getrennt und haben ihre eigene nationale Entwicklungsgeschichte. Keines dieser Völker, aus denen der heutige ungarische Staat zusammengefügt ist, besitzt weder das numerische noch das kulturelle Übergewicht über die anderen. Wenn sich auch unzweifelhaft Kulturunterschiede zwischen den verschiedenen Völkern nachweisen lassen, so hat doch keines bis jetzt sich zu jener Höhe emporgeschwungen, wo die auf breiter und fester Grundlage ruhende Bildung eine unwiderstehliche Anziehungskraft auf die andern ausüben könnte. Die Magyaren, welche die Führerrolle übernommen, haben ihre Volkskraft damit verschwendet, um mehr mit der Staatsgewalt als mit der Macht der Bildung über die anderen Völker zu herrschen.

Obwohl Ungarn in den letzten Jahrzehnten seine Statistik nach westeuropäischem Muster eingerichtet hat, müssen dennoch die vom Budapester statistischen Landesamte veröffentlichten Zahlen — wenigstens jene, die sich auf die nationalen Bevölkerungsverhältnisse beziehen — mit einer gewissen Vorsicht aufgenommen werden, die hauptsächlich durch zwei Umstände wohl begründet erscheint. Erstens muß es von vornherein befremden, daß ein vielsprachiges Land wie Ungarn die Scheidung seiner Bewohner nach Nationalitäten nicht anstrebt und bei der vorgenommenen Volkszählung die Bevölkerung nicht nach der Nationalität, sondern nach der Muttersprache zählen läßt. Man braucht nur auf die zahlreich vertretenen Juden und Zigeuner, die sich in der Regel nicht durch ihre eigene „Muttersprache“ von den übrigen Nationalitäten sondern lassen, auf die unter zwei Jahren alten Kinder und auf die Stummen hinzuweisen, um anzudeuten, welche

Verrückung der Zahlen durch diese Substitution Platz greifen kann. Dann fällt der in den drei letzten Jahrzehnten (1870, 1880 und 1890) nachgewiesene unverhältnismäßige Zuwachs-Prozentsatz der magyarischen Nationalität um so mehr auf. (Seit dem Jahre 1850, also in einem 40jährigen Zeitraume, hätten nach diesen Daten die Magyaren um 36,74% zugenommen, während die Nicht-Magyaren im selben Zeitraume nur einen Zuwachs von 6,23% aufweisen und die Rumänen gar von 2 648 000 im Jahre 1850 auf 2 591 905 im Jahre 1890 zurückgegangen wären.)

Für die Erläuterung und Beurteilung der siebenbürgisch-rumänischen Frage ist es ziemlich gleichgültig, ob in Wirklichkeit einige Hunderttausend Magyaren weniger und mehr Rumänen vorhanden sind, als die amtliche Statistik nachweist. Deshalb können wir füglich hier das Tendenziöse der Volkszählungen ebenso übersehen, wie wir auf die meist politisch gefärbte wissenschaftliche Streitfrage über den Ursprung und die Art der Ansiedlung der Rumänen in den Karpathenländern nicht einzugehen brauchen. Unanfechtbar steht die Thatsache fest, daß die Rumänen der lateinischen Völkerfamilie angehören, daß sie den Hauptstock der Bevölkerung der Länderstrecken zwischen Karpathen, Teiß und Donau bilden, und daß sie dort seit vielen Jahrhunderten unbestritten ihre Wohnsitze behaupten.

Dieses vorausgeschickt, werden wir bei der Darstellung der Bevölkerungsverhältnisse Ungarns uns ausschließlichs der neuesten (1890) amtlichen magyarischen Daten bedienen.*)

Ungarn (samt Siebenbürgen, ohne Kroatien) umfaßt 279 749,68 qkm (oder nach den ausgewiesenen Komitatsflächen 279 487,58 qkm) mit 15 133 494 Seelen. Nach amtlicher Darstellung zerfällt diese Bevölkerung in

7 356 874 Magyaren (48,61 %) und 7 776 620 Nicht-Magyaren (51,39 %); diese wieder in

2 955 170 Slaven (19,52 %)	$\left\{ \begin{array}{l} 1\ 896\ 641\ \text{Slovaken (12,53 \%),} \\ 678\ 447\ \text{Serben und Kroaten (4,48 \%),} \\ 379\ 782\ \text{Ruthenen (2,51 \%).} \end{array} \right.$
2 589 066 Rumänen (17,18 %),	
1 988 589 Deutsche (13,14 %) und 243 795 Sonstige (1,55 %).**)	

Die Zahlen, so nebeneinandergestellt, vermögen jedoch kein klares Bild der Bevölkerungsverhältnisse Ungarns zu bieten, weil diese verschiedenen Nationalitäten nicht durcheinander gemengt, sondern gesonderte Gebiete inne haben, die sich wohl berühren, aber dennoch scharf unterscheiden lassen. Durch ihre

*) A magyar korona országainak helységnevtára. A nagymeltóságú m. k. kereskedelmügy minister úr rendeleteböl szerkeszti Dr. Jekelfallussy Jozsef. kiadja a magy. k. statisztikai hivatal. Budapest, Pesti könyvnyomda részvény-társaság 1892.

**) In der Summierung der Zahlen der Komitatsbevölkerung ergeben sich diesen Hauptzahlen gegenüber kleine Differenzen u. z. die Zahl der Rumänen erscheint um 411 grösser, dagegen die der Slaven und der Sonstigen um 287 und 124 kleiner.

räumliche Sonderung werden diese Verhältniszahlen für die einzelnen Gebiete sehr wesentlich geändert und gänzlich verschoben. Betrachtet man die Mitte des Landes für sich in der Ausdehnung von 21 zusammenhängenden Verwaltungskreisen (Komitaten), so findet man auf dieser 88 995,45 qkm betragenden Fläche unter 5 962 022 Einwohnern 4 714 032 Magyaren (79,06 %). Mehr als die Hälfte (65 %) aller Magyaren (7 356 874) drängen sich also auf diesem einen Drittel des Landes zusammen, während die übrigen 35 % sich sehr ungleichmäßig auf die anderen zwei Drittel (190 754,23 qkm) des Landes verteilen. Faßt man dagegen den ganzen Norden des Landes und einen Teil des Südens für sich, so macht die magyarische Nationalität auf einer Fläche von 85 025,78 qkm (19 Komitate) unter 4 355 694 Einwohnern nur 25,63 % aus. Beinahe in dem gleichen Verhältnisse (25,90 %) sind die Magyaren im Osten des Landes vertreten, wo man ebenfalls ein zusammenhängendes Gebiet von 88 649,63 qkm (31,5 % der Gesamtausdehnung Ungarns) und 18 Verwaltungskreisen ausscheiden kann; hier konnten unter 4 116 876 Einwohnern nur 1 070 221 mit magyarischer Muttersprache amtlich gezählt werden. Sowohl im Norden als auch im Osten des Landes sind die Magyaren mehr gegen die Mitte des Landes hin zusammengedrängt, so daß ihr Prozentsatz im Norden bis auf 0,91 % (Arvaer Komitat) und im Südosten bis auf 2,67 % (Krasso-Szörenyer Komitat) herabsinkt.

Um daher das richtige Bild der Bevölkerungsverhältnisse Ungarns vor Augen haben zu können, erscheint es nicht nur berechtigt, sondern auch geboten, die statistischen Zahlen nach den drei großen Sprachgebieten, wie sie sich daselbst naturgemäß scheiden, zu zerlegen und zu beurteilen.

Fügt man zu den die Mitte des Landes bildenden 21 Komitaten (Jasz-Nagy-Kun-Szolnok, Hajdu, Heves, Csongrad, Győr, Szabolcs, Borsod, Somogy, Fejér, Komarom, Veszprem, Esztergom, Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun, Zala, Békés, Csanad, Nograd, Tolna, Abauj-Torna, Baranya und Vas), die zwei überwiegend nichtmagyarischen Komitate Sopron und Moson und das eine ethnographische Insel bildende siebenbürger Szeklerland mit seinen 3 Komitaten (Udvarhely, Csik und Haromszek), so erhält man ein Gebiet, welches, etwas mehr als ein Drittel des Landes (37 %), 105 811,17 qkm umfaßt und auf welchen sich neben 5 170 022 Magyaren nur 1 490 902 Nicht-Magyaren befinden. Siebzig Prozent aller Magyaren haben da ihr Heim und bilden 77,61 % der Gebietsbevölkerung (6 660 924); sie beherrschen demnach entschieden mit ihrer Zahl und mit ihrer Sprache das Gebiet, welchem die Benennung magyarisches Sprachgebiet mit Fug und Recht zukommt. (Siehe Anhang, Beilage 1). In dem Kern dieses Sprachgebietes (Komitate Jasz-Nagy-Kun-Szolnok und Hajdu) ist der Stamm so rein erhalten, daß die nichtmagyarischen Elemente nicht ein volles Prozent (0,93 % und 0,97 %) ausmachen. Je größer aber der Kreis um diesen Kern gezogen wird, desto

mehr nimmt er fremdsprachige Elemente auf. Diese treten an der Peripherie des durch die obenbezeichneten 21 Komitate gebildeten Kreises in ansehnlichen Massen auf, welche in den Komitaten Baranya und Vas der Hälfte der Bevölkerung sich nähern (47,76 % und 49,43 %). In den zwei westlichen Komitaten Sopron (Oedenburg) und Moson (Wieselburg) verlieren die Magyaren die Majorität und bilden auf diesem nur 5348,53 qkm ausmachenden Gebiete nur noch 41,52 %; im kleineren Mosoner Komitate sinken sie sogar auf 24,45 % herunter. Dagegen behauptet sich ihr Stamm im 11 467,19 qkm großen Szeklerland, wo er 88,35 % bildet. Im ganzen magyarischen Sprachgebiet gehören mehr als die Hälfte der Nicht-Magyaren dem deutschen Volksstamm (832 368) an, welcher in zwei Komitaten (Nograd und Vas) beinahe ein Drittel (31,83 % und 32,15 %), in zwei Komitaten (Baranya und Sopron) über ein Drittel (35,03 % und 40,46 %), und im Mosoner Komitat die absolute Majorität (64,35 %) der Bevölkerung ausmachen. Nur im eigentlichen magyarischen Kerngebiet und im Szeklerland ist das deutsche Element spärlich vertreten (0,55 % bis 1,93 %). Der Rest der Nicht-Magyaren wird zum größten Teil von den Slaven (448 257 oder 7,52 % Slovaken, Ruthenen, Kroaten und Serben) gebildet, welche sich ungleichmäßig auf dem magyarischen Sprachgebiet verteilen. Nur in den zwei gegen Norden gelegenen Komitaten Nógrád und Abauj-Torna reichen die Slaven an 27,74 % beziehungsweise 26,92 %, wo sie sich an den Hauptstock ihres Stammes anschließen. Im Süden ist es das Békés- und Zalaer Komitat, welche bedeutendere (19,76 % und 22,07 %) serbisch-kroatische Elemente aufnimmt. Die Rumänen erreichen auf diesem Gebiet nicht einmal ein halbes Prozent. Sieht man von den kleinen östlich gelegenen Békés- und Csanader Komitaten ab, welche 19 708 Rumänen und dem Szeklerland, welches deren 35 021 (10 %) zählt, so verbleiben für das ganze Gebiet nur noch 3378 Rumänen, die sich über 21 Komitate zersplittern.

Beinahe die Hälfte (48 %) aller ungarischen Juden (707 472) haben ihre Wohnsitze auf magyarischem Gebiete aufgeschlagen; sie machen 5,31 % der Bevölkerung aus (338 398) und tragen bedeutend zur Vergrößerung der Zahl der Magyaren bei, wie sie auch mit Vorliebe diesen Volksstamm im Lande begleiten (mit Ausnahme des ganz verarmten Szeklerlandes). Im politischen Kampfe wird von magyarisch-gegnerischer Seite oft die Behauptung verwertet, daß die ungarischen Juden die eigentlichen Träger des nationalen Chauvinismus seien und daß sie nicht nur an den Magyaren hängen, sondern sich heute als Magyaren bekennen, wie sie früher sich als Deutsche bekannten. Der Beweis dieser Behauptung läßt sich der vielfältig ineinandergreifenden Nationalitäten und Konfessionsverhältnisse Ungarns wegen nicht überall durchführen; wo die Verhältnisse jedoch klar und einfach sich gestalten, unterliegt es keinem Zweifel, daß die Juden den Magyaren zugezählt werden. Im Hajduer Komitat z. B. machen die Nicht-Magyaren nur

0,93 % und zählen 1785 Seelen, während 9749 Juden dort wohnen. Selbst den höchst unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, daß alle Nicht-Magyaren (es sind außer 1132 Deutschen auch 322 Slaven und 77 Rumänen) sich zum mosaischen Glauben bekennen, wären dennoch 7964 Juden als Magyaren gezählt. Dieser Fall steht jedoch nicht vereinzelt da, er wiederholt sich in allen Komitaten, die den eigentlichen Kern der magyarischen Bevölkerung bilden, so im Jasz-Nagy-Kun-Szolnoker (3088 Nicht-Magyaren und 10 005 Juden), im Heveser (3335 Nicht-Magyaren und 10 873 Juden), im Csongrader (4871 Nicht-Magyaren und 8510 Juden), im Györer (3508 Nicht-Magyaren und 6132 Juden), im Szabolcser (10 025 Nicht-Magyaren und 21 178 Juden) und im Borsoder (13 898 Nicht-Magyaren und 13 880 Juden).

Dem Judentum kommt jedenfalls eine mehr oder minder bedeutende politische Rolle in Ungarn zu, und für die Beurteilung der sich da abwickelnden Ereignisse wird es nicht überflüssig sein, die Stellung desselben etwas genauer zu charakterisieren.

Dr. Fr. Guntram Schultheis*) entwirft über das Judentum Ungarns folgendes zutreffende Bild:

„Im Jahre 1880 bezeichneten sich von den rund 640 000 Juden 55 % als Magyaren; 1890 von den 700 000 schon 63 %; die Zahl der magyarischen Juden ist um mehr als 100 000 gewachsen. Die Nachwanderung aus Galizien wird jedoch durch die Auswanderung nach westlichen Ländern und anscheinend auch durch Übertritt zum Katholizismus so sehr übertroffen, daß die wirkliche Zunahme schon hinter dem Überschuß der Geburten beträchtlich zurückbleibt. Der Gewinn an magyarisierten Juden wird also 60—70 000 betragen. Es spricht eben Alles dafür, daß die Juden in Ungarn sich möglichst rasch magyarisieren — natürlich ohne deshalb die Erlernung des Deutschen zu versäumen. Blüht und gedeiht doch das Judentum in Ungarn wie sonst kaum in einem Lande der Welt. In der „Pflege des patriotischen Geistes“ giebt der magyarisierte Jude dem echten Magyaren nichts nach; er sucht ihn womöglich zu übertrumpfen, um sich bei ihm einzuschmeicheln. Die Magyarisierung der Namen freilich hat sich unter den Juden erst recht verbreitet, seit sie nur noch 50 Kreuzer kostet. Mit Vorliebe wählt der Jude einen Namen von Klang, wenn er ihn um 50 Kreuzer kriegt, einen altadeligen. Der Schlesinger wird zum Szilagy, der Löwenmut zum Batori, der Seifensteiner zum Szapari, der Kohn zum Hunyadi, der Eierstock zur Tökölyi, der Jeteles zum Inkei (nach dem „Westungarischen Grenzboten“). So heißt ein früherer Herscheles heute Eötvös und profitiert von dem Ruhm, mit dem der adelige Schriftsteller Josef Baron Eötvös, † 1871, diesen Namen geschmückt hat. In anderen Fällen dient der neue magyarische Name wohl auch, um die Erinnerung an einen bedenklichen Bankerott zu verhüllen oder einer lästigen Zahlungspflicht zu entgehen. Mystische Anthropologen mögen sich der Annahme zuneigen, daß die junge Begeisterung der Juden für die magyarische Nationalität der unbewußten Stimme des

*) Dr. F. Guntram Schultheis: Das Deutschtum in Ungarn, Beilage zur Allgemeinen Zeitung, Beilage Nummer 114, 115, 116 und 117 v. J. 1894.

Blutes gehorcht, einer teilweisen Rassengemeinschaft des halbturanisierten osteuropäischen Semitentums mit dem finisch-mongolischen Magyarentum. Der Übermut im Glück ist wirklich beiden Volksstämmen gemeinsam. Störend wäre dabei nur, daß die magyarische Volksmasse den Juden ganz und gar nicht mit freundlichen Augen betrachtet; sie darf aber nicht antisemitisch sein. Jedenfalls ist es den Ungarn zu gönnen, wenn sie nach einer Hoffnung Jókai's recht bald auch die Juden sich „assimilieren“, wie früher Chazaren, Wolgabulgaren, Baschkiren, Petschenegen, Kumenen und neuerdings die Armenier. Übrigens sind gerade in Ungarn im 12. und 13. Jahrhundert schon Christen zum Judentum übergetreten, um als Juden weniger Steuer bezahlen zu müssen, bis König und Geistlichkeit streng dagegen einschritten. Die neue kirchenpolitische Gesetzgebung wird die Schranken wieder abbrechen, ebenso wie die Juden seit 1867 das Recht des Grundbesitzes erhalten haben und ergiebigen Gebrauch davon machen. Der jüdische Großgrundbesitz schwillt schon gewaltig an, wie es auch nicht an geadelten Juden mangelt. Ein landeskundiger Beurteiler faßt seine Beobachtungen über das neue Ungarn und seine Segnungen zusammen in die Worte: „So ist der ewige Wanderer der einzig Lachende in dem nationalen und konfessionellen Hader, der Ungarn durchtobt: innerhalb der rot-weiß-grünen Grenzpfähle hat er sein behaglichstes Heim gefunden, sei es in den Bergen der Hegyalja, wo er den magyarischen Weinbauer und Händler ruiniert (oder in den Karpathenthälern unter den Slovaken und Ruthenen, die er durch den Schnaps auf Borg zu seinen Knechten gemacht!), sei es in der Pufsta, wo er den Grundherrn um Besitz und Stimmrecht in der Komitatsversammlung bringt, sei es in den Palästen der Pester Radialstrafse, woher er die Finanzen Ungarns reguliert, sei es in den Redaktionsstuben der magyarischen Zeitungen, wo er selbstherrlich die innere und äußere Politik Ungarns macht, die Verbesserungen der christlichen Konfessionen beeinflusst und zum größten Teil den Nationalitätenhader hervorruft und schürt!“

Faßt man die den nordwestlichen und nördlichen Teil des Landes bildenden 13 Komitate (Arva, Trencsen, Liptó, Zolyom, Turocz, Nyitra, Saros, Szepes, Bars, Hont, Pozsony, Gömör und Zemplen) zusammen, so erhält man ein Gebiet von 46 102,13 qkm mit 2 392 012 Einwohnern, von welchen die Slovaken 63,00 % ausmachen (1 506 937). Im Kernpunkt dieses Gebietes (Komitat Arva) bilden die Slovaken auf einer Fläche von 2 077,42 qkm 96,21 % der Bevölkerung. In 9 Komitaten (28 659,15 qkm) mit 1 463 612 haben sie die absolute Majorität und zählen 1 113 459 Seelen (76,41 %). In den übrigen vier (17 442,98 qkm) an das magyarische Sprachgebiet anstoßenden Komitaten verlieren sie zwar die Majorität, erhalten sich aber immerhin auf einem bedeutenden Prozentsatz (41,84 %). Außerhalb dieses Gebietes wohnen 389 704 Slovaken und zwar der weitaus größere Teil (320 644) auf magyarischem Sprachgebiete. Die Magyaren machen in diesen 13 Komitaten nur 23,17 % der Bevölkerung aus und zählen etwas über eine halbe Million (554 286). Beinahe $\frac{3}{4}$ davon (412 937) entfallen auf die 4 Sprachgrenz-Komitate (44,47 % Magyaren), so daß in den übrigen 9 Komitaten unter 1 463 612 Einwohnern nur 141 349 Magyaren gezählt werden. Scheidet man

die Komitate Nyitra und Bars auch aus, so verbleibt ein Gebiet, welches noch immer 20 262 qkm mit 914 143 Einwohner umfaßt; unter diesen erscheinen nur 24 240 Magyaren oder auf jedem Quadratkilometer $1\frac{1}{10}$ Magyaren. Die 222 210 Deutschen (9,28%), welche im Szepeser Komitat mit 27,53% den höchsten Satz erreichen, verteilen sich ungleichmäßig auf das ganze Gebiet. Die Zahl der Rumänen (323) ist ganz belanglos. Von den ungarischen Juden befinden sich auf dem slovakischen Gebiete 18% (132 862), von welchen beinahe die Hälfte (59 566) auf die 4 slovakärmeren und magyarenreicheren Komitate entfallen. In diesen bilden die Juden 6,41% und in den 9 übrigen Komitaten 5,00% der Bevölkerung.

Die im nordöstlichen Teil des Landes gelegenen vier Komitate (Maramaros, Bereg, Ugocsa und Ung) haben in ihrer 18 323,82 qkm betragenden Ausdehnung eine vorwiegend nicht-magyarische Bevölkerung, in welcher die Ruthenen die relative Majorität (43,00%) bilden. Dreiviertel aller ungarischen Ruthenen (283 032) sind in diesen Komitaten ansässig und der Rest (83 573) verteilt sich auf die slovakischen Komitate Sáros (20,84%), Szepes (10,72%) und Zemplen (10,37%). Die Magyaren (175 695) bilden 26,68% der dieses Gebiet bewohnenden Bevölkerung (658 444), während die Deutschen (80 862) und Rumänen (74 008) mit 12,27% und 11,24% zusammen das übrige Viertel der Bevölkerung ausmachen. Sehr zahlreich sind die Juden (94 444 oder 14,34%) vertreten; doch auch hier wächst und fällt der Prozentsatz der Juden mit jenem der magyarischen Bevölkerung.*)

Weniger auf einem zusammenhängenden Gebiet gesondert sind Serben und Kroaten. Die zwei südlichen großen Komitate (20 600,83 qkm) Torontal und Bacs-Bodrog beherbergen nur 389 278 (57%) Serben und Kroaten. Der Rest von 289 469 verteilt sich zum größeren Teil auf magyarischem Sprachgebiet (Zala 19,76%, Baranya 11,28%, Moson 10,49%, Vas 4,71%, Somogy 3,39% der Bevölkerung) und zum kleineren Teil auf rumänischem Sprachgebiet (Temes 14,99% und Krasso-Szöreny 4,60% der Bevölkerung). Von der Bevölkerung dieser zwei Komitate (1 305 238) bilden Serben und Kroaten nur 29,46% und können demnach nur im Verein mit dem hier ebenfalls zahlreichen deutschen Volkstamm (373 878 oder 28,64%) die absolute Majorität bilden. Die Magyaren (386 650) stehen einer 71,38% ausmachenden nichtmagyarischen Bevölkerung (918 588) gegenüber. Die Rumänen (87 817) erreichen 7,10%. Die Juden (26 254) betragen nur 2,01%, doch ist auch hier das magyarenreichere (40,26%) Komitat Bacs-Bodrog jüdenreicher (2,66%) als das magyarenärmere (16,66%) Torontaler, wo die jüdische Bevölkerung nur 1,21% ausmacht.

*) Im Komitate Ung sind 27,49% Magyaren und 11,53% Juden.
 „ „ Ugocsa „ 38,23% „ „ 12,47% „ „
 „ „ Bereg „ 42,38% „ „ 13,57% „ „

Fasst man das von den slavischen Völkern bewohnte Gebiet als slavisches Sprachgebiet zusammen, so erhält man eine in zwei ungleiche Hälften geteilte Fläche von 85 025,78 qkm, mit einer Bevölkerung von 4 355 694 Seelen in 19 Komitaten, in welchen die Slaven (2 354 000) mit 54,44 % die absolute Majorität bilden und die Nicht-Magyaren (3 239 063) beinahe drei Viertel (74,37 %) der Bevölkerung ausmachen. Nur in einem einzigen Komitate (Gömör) erreichen auf dieser Fläche die Magyaren die Majorität, in den übrigen 18 befinden sie sich in der Minderheit, welche in sechs mehr als ein Drittel (41,33 %), in zwölf weniger als ein Drittel (12,63 %) beträgt.*)

Das rumänische Sprachgebiet setzt sich aus den noch übrig bleibenden 18 Komitaten zusammen (Fogaras**), Hunyad, Also-Fehér, Krasso-Szöreny, Szolnok-Doboka, Torda-Aranyos, Besztercze-Naszod, Szeben, Szilágy, Arad, Kolozs, Kisküküllö, Nagy-Kükülö, Temes, Brasso, Maros-Torda und Szatmár).

Vom nationalen Standpunkt gestaltet sich dasselbe viel günstiger als das slavische. Nicht nur räumlich gröfser, bildet es auch ein von einem einheitlichen Volksstamm bewohntes, abgerundetes, ungeteiltes Ganzes. Mit den drei Szekler-Komitaten umfaßt es den ganzen Osten des Landes und sämtliche Gebietsteile, die einst das Großfürstentum Siebenbürgen ausmachten. Es hat also neben der ethnographischen auch eine geographische und historische Grundlage. Seine Bevölkerung beträgt (auf einer Fläche von 88 649,63 qkm) 4 116 876 Seelen, von welchen 57,55 % Rumänen (2 369 208) sind; es wohnen demnach nur 219 358 oder 8,5 % Rumänen nicht auf diesem Gebiet, wovon über $\frac{2}{3}$ (161 232) auf slavische Gebiete entfallen (Maramaros 24,21 %, Torontal 14,85 %, Ugoesa 11,70 %). In 11 Komitaten bilden sie allein, in 4 mit den Sachsen die absolute Mehrheit der Bevölkerung. Nur im Szatmärer Komitat, welches mit einem Teil in das magyarische Sprachgebiet hineinragt, dann in dem sehr ausgedehnten Biharer Komitat, welches jedoch sprachlich in eine magyarische und eine rumänische Hälfte geschieden werden kann, und schließlich in dem als teilweise Fortsetzung des siebenbürgischen Szeklerlandes geltenden Maros-Tordaer Komitates, sind die Rumänen den Magyaren gegenüber in der Minderheit. Auch in diesen drei Komitaten aber machen sie noch immer über $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung aus (584 800 Magyaren gegen 390 000 Rumänen).

Auf dem rumänischen Sprachgebiet stehen 3 046 655 Nicht-Magyaren (74,01 %) 1 070 221 Magyaren (25,90 %) gegenüber; es sind demnach auch hier wie auf dem slavischen Sprachgebiet beinahe $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung nicht-

*) Siehe Anhang, Beilage 2 und 3.

**) Um mit den amtlichen Ausweisen in vollem Einklange zu bleiben, wurde die Benennung der Komitate nach magyarischer Lesart beibehalten, obwohl sie der ortsüblichen nicht entspricht.

magyarisch. Mehr als die Hälfte der Magyaren (584 807) drängen sich auf dem Szatmärer, Maros-Tordaer und auf dem magyarischen Teil des Biharer Komitats zusammen, so dafs für die übrigen 15 Komitate (66 972,74 qkm) mit 3 098 544 Einwohnern 485 414 Magyaren verbleiben. Auf diesem Gebiets-
 teil schmelzen daher die Magyaren zu solchen Minderheiten zusammen, dafs sie nur in zwei Komitaten (Szilagy und Kolozs) sich bis zu einem Drittel der Bevölkerung emporschwingen können, und in den 13 übrigen nur mehr 12,83 % der Bevölkerung bilden (340 868 Magyaren unter 2 682 178 Einwohnern auf einer 58 194,80 qkm betragenden Fläche). Scheidet man nun auch dieses Gebiet in zwei Hälften, so erhält man das eigentlich rumänische Kerngebiet, das von 6 Komitaten (Krasso-Szöreny, Temes, Hunyad, Szeben, Fogaras und Besztercze-Naszod) gebildet wird, mit einer Ausdehnung von 32 996 qkm und mit 1 454 261 Seelen. Innerhalb dieser beinahe $1\frac{1}{2}$ Millionen betragenden Bevölkerung stehen nur 79 440 Magyaren den 959 200 Rumänen gegenüber.

Von der Gesamtzahl der Juden Ungarns fallen nur 14 % auf das rumänische Sprachgebiet (115 514). Beinahe die Hälfte derselben (52 532) drängen sich zu den Magyaren im Szatmärer, Biharer und Maros-Tordaer Komitat, wo sie 5,15 % der Bevölkerung ausmachen, während in den zwei Komitaten, wo die Magyaren noch $\frac{1}{3}$ der Bevölkerung bilden (Szilagy und Kolozs), 15 162 Juden (3,70 %) gezählt werden, und in den magyarenärmeren 13 Komitaten nur 47 820 Juden (1,78 %) verbleiben.

Von den auf rumänischem Sprachgebiet befindlichen 479 331 Deutschen sind in den 3 magyarenreicheren Komitaten 23 695 und in dem $\frac{1}{3}$ magyarischen Szilagy und Kolozs 9674, also zusammen in den 5 Komitaten nur 33 369 Deutsche. Der grofse Rest von 445 962 Deutschen verteilt sich auf den nichtmagyarischen Teil des Gebietes.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dafs im rumänischen Sprachgebiete der Prozentsatz der Juden der geringste ist, und dafs je zahlreicher die rumänische Bevölkerung in den betreffenden Komitaten auftritt, umso mehr der Prozentsatz der Juden sinkt. Dagegen wächst der Prozentsatz der Juden mit der gröfseren Anzahl der magyarischen Bevölkerung. Gleichzeitig ist es bemerkenswert, dafs je zahlreicher Magyaren und Juden im rumänischen Sprachgebiete auftreten, desto geringer die Zahl der Deutschen und Rumänen wird, und dafs im Hauptstocke des rumänischen Volkselementes die gröfste Anzahl der Deutschen sich befindet. Dies ist ein Beweis der Kraft und Gesundheit der Rumänen und eine nicht hoch genug zu schätzende Vorbedingung ihrer gesunden geistigen und wirtschaftlichen Entwicklung und Erstarkung.

Slavische Volkselemente befinden sich auf dem rumänischen Sprachgebiete nur im geringen Mafse; im Temeser und Krasso-Szörenyer Komitat allein erreichen sie einen bemerkenswerten Prozentsatz. (Siehe Anhang, Beilage 4 und 5.)

Es stellen sich demnach die Bevölkerungsverhältnisse Ungarns im folgenden gedrängten Bilde dar:

Das magyarische Sprachgebiet umfaßt:

105 811,17 qkm mit 6 660 924 Einwohnern, wovon
 5 170 022 = 77,61 % Magyaren (338 398 = 5,08 % Juden),
 1 490 902 = 22,39 % Nicht-Magyaren u. zwar: $\left\{ \begin{array}{l} 832 368 = 12,50 \% \text{ Deutsche,} \\ 488 190 = 7,32 \% \text{ Slaven,} \\ 58 121 = 0,87 \% \text{ Rumänen,} \\ 112 223 = 1,70 \% \text{ Andere.} \end{array} \right.$

Das slavische Sprachgebiet umfaßt:

85 025,78 qkm mit 4 355 694 Einwohnern, wovon
 1 116 631 = 25,63 % Magyaren (253 560 = 5,75 % Juden),
 3 239 063 = 74,32 % Nicht-Magyaren u. zwar: $\left\{ \begin{array}{l} 2 354 000 = 54,44 \% \text{ Slaven,} \\ 676 950 = 15,54 \% \text{ Deutsche,} \\ 162 148 = 3,85 \% \text{ Rumänen,} \\ 45 965 = 0,49 \% \text{ Andere.} \end{array} \right.$

Das rumänische Sprachgebiet umfaßt:

88 649,63 qkm mit 4 116 876 Einwohnern, wovon
 1 070 221 = 25,90 % Magyaren (115 514 = 2,87 % Juden),
 3 046 655 = 74,01 % Nicht-Magyaren u. zwar: $\left\{ \begin{array}{l} 2 369 208 = 57,55 \% \text{ Rumänen,} \\ 479 271 = 11,64 \% \text{ Deutsche,} \\ 198 176 = 4,82 \% \text{ Andere.} \end{array} \right.$

II.

Die Selbständigkeit und das Verfassungsrecht Siebenbürgens.

Siebenbürgen, die drittgrößte Provinz der habsburgischen Monarchie, war niemals ein von einem anderen Reiche abhängiges Land; unter allen Umständen selbst in den Zeiten, wo es mit dem Königreich Ungarn auf Grund eines Föderativbundes vereinigt war, hatte es seine Selbständigkeit bewahrt. Auch nachdem es unter habsburgisches Scepter kam (4. Dezember 1691), oder, wie die siebenbürgischen Landesvertreter sich ausdrückten, „seit der Übernahme des Fürstentums Siebenbürgen unter den Schutze der österreichischen Herrschaft durch Se. Majestät den Kaiser Leopold I.“, hatte diese Selbständigkeit keine Einbuße erlitten. Der Kaiser von Österreich und König von Ungarn, welcher auch Großfürst von Siebenbürgen war, regierte das Land stets im Sinne seiner eigenen Verfassung und seiner eigenen Gesetze, welche von einem eigenen Landtage ausgingen. Die Selbständigkeit und das Verfassungsrecht Siebenbürgens wurden seit Leopold I. von allen Herrschern aus dem Hause Habsburg-Lothringen mittelst eigener kaiserlicher Akte und Diplome wiederholt anerkannt und feierlichst bestätigt. Die sogenannte „pragmatische Sanktion“, welche die Verbindung „der Erbreiche und Provinzen“ unter der habsburgischen Dynastie und deren Erbfolge regelt, wurde mit Siebenbürgen, als selbständiges Land, unabhängig von den anderen „Erbreichen und Provinzen“ auf dem 1722er und 1744er siebenbürgischen Landtag als bilateraler Staatsvertrag zwischen Großfürst und Land abgeschlossen.

Auch der jetzige Herrscher Kaiser Franz Josef I. hat wiederholt die Gelegenheit wahrgenommen, um diese staatsrechtliche Stellung Siebenbürgens anzuerkennen und deren Aufrechthaltung zu geloben. Nach den durch die Revolutionsjahre 1848/49 hervorgerufenen Wirren trat eine längere Pause ein bis der siebenbürgische Landtag nach Hermannstadt für den 15. Juli 1863 einberufen werden konnte. Die erste Herrscherpflicht, welche Kaiser Franz

Josef den versammelten Landesvertretern gegenüber unverzüglich erfüllen zu müssen glaubte, bestand darin, sie mit folgenden Worten einzuladen, vom Akte des Thronwechsels Einsicht zu nehmen:

„Unser bevollmächtigter Landtagskommissär wird Euch Lieben Getreuen die Urkunde über die Thronentsagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims Sr. K. K. Majestät des Kaisers Ferdinand des Ersten in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften und über die Verzichtleistung Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters Erzherzog Franz Karl, K. K. Hoheit, in beglaubigter Abschrift übergeben und Wir stellen Euch überdies die Einsicht der in Unserem K. K. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive aufbewahrten Original-Urkunde durch eine an Unser Allerhöchstes Hoflager zu entsendende Deputation frei.“*)

Über die Anerkennung der selbständigen Verfassungsrechte Siebenbürgens und deren Aufrechthaltung äußert sich Kaiser Franz Josef I. bei derselben Gelegenheit gegen den 1863er Landtag folgendermaßen:

„Nachdem Wir seit dem Antritt Unserer Regierung zum erstenmal die Vertreter Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen landtäglich versammelt haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Beispiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenkens folgend: Alle und die Einzelnen, im Allgemeinen und Besonderen in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserem Großfürstentume Siebenbürgen von weiland Sr. Majestät dem höchstseligen Kaiser Leopold I. sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschliessungen und Bestätigungen gewährt und verliehen und auch durch die Nachfolger desselben, glorreichen Andenkens Unseren Vorgängern, bekräftigt wurden, in der Art und Weise wie dies zuletzt durch Seine Majestät Unseren Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheim Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, mittelst eines feierlichen Diplomes, in welches der Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, stattgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, sondern auch versichern, dieselben ungeändert aufrecht zu halten und das Einzelne gütig Versprechene auch in Wirklichkeit zu erfüllen.

„Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker, naturgemäß manchen allmählichen progressiven Änderungen unterworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt bekräftigte und zur Geltung gebrachte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht, solche wertvolle Thatsachen, welche berechnete wirkliche Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen

*) Kaiserliches Einberufungsreskript zum Hermannstädter Landtage vom 15. Juni 1863. Siehe Anhang, Beilage 20. Das Einberufungsreskript, ebenso wie alle anderen in diese Periode fallenden Regierungsakte, sind im Original dreisprachig (magyarisch, deutsch und rumänisch) verfaßt.

Diplomes und der darauf gefolgten Entschliessungen und Bestätigungen als nicht mehr ausführbar erscheinen lassen

„Indessen wollen Wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für Euch Lieben Getreuen und das ganze Uns teure Großfürstentum Siebenbürgen geleitet werden, zur erwünschten Beruhigung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären, daß, wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen und seine Beziehung zu unserem Gesamtreiche hinsichtlich der endgiltigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrath verfassungsmäßig im Vereine mit Euch Lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserem landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf Eure allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch unsere Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Homburgs zu bestätigen sein wird.“*)

Auf diese Kaiserliche Ansprache waren die landtäglich versammelten Vertreter die Landesrechte in ihrer vom 21. August 1863 an den Kaiser gerichteten Adresse folgendermaßen:

„Da die Gesetze des Großfürstentums Siebenbürgen bezüglich des bei jedem Thronwechsel dem Lande gegenüber zu beobachtenden Vorganges eine bestimmte, in dem 2. Artikel des Jahres 1791 festgestellte Vorschrift enthalten, ist die Erklärung, welche Eure Majestät hinsichtlich der Bestätigung des Leopoldinischen Diploms abgegeben haben, ein Akt von der höchsten Bedeutung.

„Allerhöchst Euer Majestät geben dem Landtage mit fester Entschiedenheit bekannt, das Herkommen in Betreff dieses Leopoldinischen Diplomes nicht beobachten zu können, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden und es mit der Gerechtigkeit und dem Gewissen des Monarchen nicht vereinbar ist, etwas thatsächlich unmöglich Gewordenes zu bestätigen.

„Wahrheit zu sprechen und das Versprochene zu halten ist für Fürsten und Völker das höchste Gebot, darum erfüllt die Treue der Überzeugung, welche Euer Majestät hier kundgeben, uns und das Land mit Achtung und Ehrfurcht vor der Größe des Gewissens, dem es sittlich nicht möglich ist, mit Worten zu bestätigen, was die That nicht halten kann.

„Allerdings sind viele Punkte des Diploms, welches weiland Se. Majestät der Kaiser Leopold I. bei der Übernahme des Fürstentums Siebenbürgen unter den Schutz der österreichischen Herrschaft am 4. Dezember 1691 ausgestellt hat, im Laufe der veränderten Zeiten völlig unhaltbar und darum auch längst schon unmöglich geworden.

„Schon durch die pragmatische Sanktion, welche das Erbrecht des glorreichen Herrscherhauses von Österreich und die Untrennbarkeit der unter seinem Scepter

*) Kaiserliches Einberufungsrescript zum 1863er Hermannstädter Landtag vom 15. Juni 1863. Siehe Anhang, Beilage 20.

zu einem unauflöslichen Verbande vereinigten Länder feststellt, und nach Inhalt des 3. Artikels vom Jahre 1744 auch für Siebenbürgen als ein unabänderliches Staatsgrundgesetz gilt, hat das Diplom eine wesentliche Ergänzung erhalten.

„Bei allen Änderungen, welche einzelne Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms erlitten haben, und nach dem Gesetze organischer Fortbildung, dem auch jedes Staatswesen unterworfen ist, notwendig erleiden mußten, ist aber der Grundcharakter desselben als eines feierlich und unwiderruflich abgeschlossenen Staatsvertrages, dessen Inhalt die Grundlage des siebenbürgischen Verfassungsrechtes bildet, immerfort aufrecht geblieben.

„Es gereicht daher dem Lande zu großer Beruhigung, aus der gewissenhaften Erklärung Eurer Majestät zu entnehmen, daß nur darum, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms thatsächlich unmöglich geworden ist, das Herkommen in betreff desselben nicht beobachtet werden kann, damit aber das Grundwesen des Diploms selbst nichts an seiner staatsrechtlichen Bedeutung verliert.

„Es entspricht darum auch dieser unserer Auffassung vollkommen, und wir nehmen es mit dem regsten Dankgeföhle auf, daß Allerhöchst Euer Majestät zur erwünschten Beruhigung des Landes zugleich offen anerkennen und feierlich zu erklären geruhen: daß es Eurer Majestät landesväterlichem Herzen zur Befriedigung gereichen wird, auf die Wünsche und Bitten des Landes ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch Eurer Majestät Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Huldigungseides zu bestätigen sein wird.

„In der baldmöglichsten Verwirklichung dieser, dem gesetzlich begründeten Verlangen des Landes entgegenkommenden Allerhöchsten Zusicherung erblicken die versammelten Volksvertreter ein wesentliches Moment für die Beruhigung der gesamten Bevölkerung Siebenbürgens.“*)

Kaiser Franz Josef findet es aber notwendig, nochmals die Gelegenheit zu ergreifen, um die staatsrechtliche Bedeutung des Leopoldinischen Diplomes zu betonen und die Ausstellung eines neuen, welches dieses ersetzen soll, zuzusichern. In einem vom 5. September 1863 an denselben siebenbürgischen Landtag gerichteten kaiserlichen Schreiben sagt er:

„Dankbaren Wiederhall hat bei Euch lieben Getreuen gefunden, was Wir Uns veranlaßt sahen, Euch in Unserem königl. Reskript vom 15. Juni l. J. bezüglich des Leopoldinischen Diploms und Unserer Geneigtheit, der Ausstellung eines neuen feierlichen Diploms kundzumachen, und es gereicht Uns zur angenehmen Genugthuung, daß auch Euch die gleiche Auffassung hinsichtlich der staatsrechtlichen Bedeutung dieses ewig denkwürdigen Diplomes erfüllt.“**)

Aus diesen klaren Worten des Kaisers und der entschiedenen Sprache der Landesvertretung kann man wohl ersehen, wie noch vor kaum 30 Jahren Volk und Herrscher über die staatsrechtliche Stellung des Landes dachten, wie Volk und Herrscher in erfreulicher Übereinstimmung sich rüsteten die

*) Siehe Anhang, Beilage 21.

**) Siehe Anhang, Beilage 22.

jahrhundertlang aufrechterhaltene und verteidigte Selbständigkeit Siebenbürgens auch für die Zukunft zu sichern und zu schützen. Wenn Kaiser Franz Josef nicht dem Beispiele seiner glorreichen Vorgänger Leopold I., Karl VI., Maria Theresia, Joseph II., Leopold II., Franz II. und Ferdinand I. folgte, welche schon bei ihrer Thronbesteigung das Verfassungs- und Gesetzgebungsrecht Siebenbürgens durch feierliche Diplome bestätigten und gelobten, dieselben ungeändert aufrecht zu erhalten, kann nicht daraus gefolgert werden — wie es die kaiserlichen Versicherungen deutlich genug verkünden —, daß an jener Selbständigkeit des Landes gerüttelt werden sollte. Im Gegenteil, sie sollte auf neuer festerer Grundlage, im Einklange mit der „wiederholt bekräftigten und zur Geltung gebrachten bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion“, sowie mit der gleichmäßigen und gerechten Verteilung der Staatslasten auf alle Landesbürger, gestellt werden.

Die alte und nun veraltete siebenbürgische Verfassung, welche auf dem sogenannten Leopoldinischen Diplome fußte*), entsprach eben den Prinzipien der Gleichheit nicht im mindesten. Sie war bis zum Jahre 1848 eine vorwiegend ständische. Sie teilte die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Fürsten und dem Lande, welches durch den Landtag vertreten wurde. Das Land selbst war in drei ständische Nationen (*nationes unitae*): Ungarn, Szekler und Sachsen eingeteilt.

Jede dieser Nationen hatte auf dem von ihr eingenommenen in Komitate, Stühle oder Distrikte gegliederten Gebiete ihre eigene Verwaltung. Diese wurde von sogenannten Munizipalversammlungen oder Kongregationen geleitet, welche bei der Ungarn- und Szekler-Nation nur aus Adelligen bestanden. Diese adeligen Versammlungen wählten die Kreisverwaltungsbeamten und die Vertreter im Landtag. Außer den gewählten adeligen Vertretern bestand der Landtag noch aus den höheren Landesverwaltungs- und Gerichtsbeamten, die vom Landtag gewählt und vom Fürsten ernannt wurden, und den von der Landesregierung in unbeschränkter Anzahl direkt ernannten sogenannten Regalisten. Die Erlässe der Regierung und ihrer untergeordneten Behörden werden nur an die Gesamtheit des Adels (*universitas Comitatus*) gerichtet. Alle bäuerlichen Unterthanen, mögen sie welcher Nationalität immer angehört haben, und die gesamte rumänische (walachische) Nation als solche, konnten weder Vertreter in die Munizipalversammlungen, noch in den Landtag entsenden; sie waren vollkommen rechtlos. Eine Ausnahme bildete nur der kolonisierte urfreie deutsche Bauernstand auf dem sogenannten *fundus regius* und die Bürger der deutschen (sächsischen) Städte. Die rumänische Nation, welche das Recht nationaler Existenz als politische Individualität besaß, war wegen seines morgen-

*) Siehe Anhang, Beilage 8.

ländischen Glaubens von den dem abendländischen Glauben angehörenden Magyaren, Szekler und Sachsen gehasst und verfolgt, und schliesslich politisch rechtlos geworden.

Der verdienstvolle rumänische Historiker Georg Baritiu*) schildert die Zustände in Siebenbürgen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts folgendermassen, die bis zum Jahre 1848 im Wesen dieselben blieben:

„Die Bewohner dieses Landes waren nicht nur, wie in den meisten europäischen Ländern, vom politischen und feudalen Gesichtspunkt, sondern auch nach ihrer genetischen Rasse oder Nationalität und nach ihrer kirchlichen Konfession eingeteilt. Der Historiker, welcher nicht diese Einteilung stets vor Augen haben wird, kann den Gang der Ereignisse in diesem Lande kaum begreifen.

Im Sinne der siebenbürgischen Feudalgesetze müfste die gesamte Aristokratie des Landes sich gleicher Rechte erfreuen, thatsächlich bestand jedoch diese Gleichheit nie. Hier wie anderwärts und ganz besonders in Ungarn beherrschte eine gewisse Anzahl von Familien den Gesamtadel; aus diesem Grunde teilte sich dieser in Magnaten (Hochadel) und Kleinadel.

Eine andere mit gröfseren oder beschränkteren politischen Rechten ausgestattete Klasse bildeten die Städtebewohner, welche sich der Zivilrechte und als Körperschaften politischer Rechte erfreuten.

Der dritte und weitaus zahlreichste Stand, die bäuerliche Landbevölkerung, war in dem gröfsten Teile des Landes ohne Unterschied der Nationalität und Konfession, namentlich vom Jahre 1514 herwärts, nicht nur jedes Zivil- und politischen Rechts, sondern auch jedes persönlichen Rechts ganz entblöfst. Sie unterstand unbedingt wie das liebe Vieh der Willkür des Grundbesitzers sowohl dem Gesetze, als auch der Praxis nach; mit anderen Worten, die unter dem Namen Jobagen (coloni), Tagelöhner (inquilini) und Kurialisten zusammengefafsten Landesbewohner haben mit geringem Unterschiede das Loos der Sklaven (scavorum) aus dem antiken römischen Reiche gehabt. Man kann daher mit vollem Rechte behaupten, dafs, wie in einigen anderen europäischen Staaten, so auch in Siebenbürgen für die grofse Mehrheit der Bevölkerung die Lehre des Evangeliums des Erlösers keine Bedeutung hatte; hie und da war diese Lehre durch die Gnade des Grundbesitzers ersetzt, der, wenn er seine persönlichen und Familieninteressen richtig auffafste, die Sklaven menschlicher behandelte; im entgegengesetzten Falle gab es keine Schonung.

. . . Wir haben vorausgeschickt, dafs die Bewohner auch nach Rasse oder genetischer Nationalität eingeteilt wurden. Dieses geschah noch vor Jahrhunderten mittels der Landesgesetze. Sie schieden sich von einander durch weitere oder beschränktere civile oder politische Rechte in die Nation der Edlen, welche später sich in die Nation der Magyaren umwandelte; die Nation der Szekler, ebenfalls Magyaren, die aber ungefähr 400 Jahre nicht duldeten, dafs der Feudalismus in dem von ihnen bewohnten östlichen Gebirge sich einniste; die Nation der Sachsen, durch welche bis auf unsere Zeiten herab der gröfste Teil des Bürgerthums mit der siebenbürgischen Industrie und dem Handel vertreten war; die Nation

*) Georg Baritiu, Parti alese din Istoria Transilvaniei, Sibiu 1889, W. Krafft B. I S. 7.

der Rumänen (*natio valachica*), welche als solche in unzähligen Gesetzen und öffentlichen Schriftstücken der Regierungen, sowie in den Landes-Annalen erwähnt wurde, aber meistens unter Kundgebungen des Hasses und der Verfolgung, besonders aus Gründen ihres religiösen Glaubensbekenntnisses, welches in den Augen der übrigen Völker unausstehlich war.

Nach dem religiösen Glaubensbekenntnis teilten sich die Landesbewohner bis auf Michael Apafy und während seiner Regierungszeit in römisch-katholische oder Lateiner, in griechisch-orientalische oder rumänischer Konfession (*oláh vallás*), in reformierte calvinischer oder sogenannter helvetischer Konfession, zu welcher sich ebenso wie heutigen Tags die meisten Magyaren bekennen, in Unitarier oder Socinianer, die ebenfalls Magyaren sind, und in evangelisch-lutherische, auch Augsburgener genannt, zu welchen das gesamte sächsische Volk zählt. Daher kommt es, daß z. B. im Sinne und in der Redeweise der Landesbewohner die calvinische Konfession mit der magyarischen (*magyar vallás*), die Lutheraner mit der sächsischen, und der orientalische Ritus mit der rumänischen Nationalität identifiziert wurden.“

Diese Verfassung hatte die ganze Regierungsgewalt samt der Gerichtsbarkeit in die Hände eines Standes gelegt, welcher weder seines Ursprungs noch seiner Haltung nach einer der im Lande lebenden Nationen angehörte. Es war nur eine herrschende Kaste, zu welcher sich jeder hindrängte, der das Glück hatte, die Ketten der Leibeigenschaft von sich abzustreifen und die Freiheit zu erlangen.

III.

Die Grundlagen der nationalen Politik der Magyaren.

Die Sprache der verschiedenen Völker, welche Ungarn und Siebenbürgen bewohnen, hat bis zum Beginn dieses Jahrhunderts kein Hindernis der Verständigung und des friedlichen Beisammenlebens gebildet. Niemand wurde in der Verwendung seiner Muttersprache gehindert. Die Regierungs- und Verwaltungsbehörden bedienten sich meistens der lateinischen, zu Zeiten auch der deutschen und teilweise auch der magyarischen Sprache, oder auch zweier dieser Sprachen gleichzeitig. Doch war selbst in Ungarn das Magyarische weder die Sprache des öffentlichen Lebens, noch die der Gesellschaft, noch die der Gesetzgebung.

Graf Stefan Szechenyi, ein durch Bildung, Charakter und Umsicht hervorragendes Mitglied des Hochadels Ungarns, predigte im zweiten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts in Wort und Schrift mit Eifer und Hingebung seinem Volke die Lehren der nationalen Idee und suchte es für die Rechte der nationalen Sprache, als Hauptausdruck der nationalen Individualität, zu begeistern.

Die von Szechenyi entwickelte Thätigkeit blieb nicht fruchtlos; seine Ideen drangen immer tiefer in die Volksmassen ein. Vom ungarischen Reichstag von 1825 an wurde immer mehr für die Einführung der magyarischen Sprache im öffentlichen Leben gethan. Auf dem Reichstage von 1830 richteten die ungarischen Stände sogar eine magyarisch abgefaßte Dankesadresse an den König.

Die Pflege des nationalen Sprachgefühls pflanzte sich von Ungarn alsbald auch nach Siebenbürgen hinüber, welches damals staatlich von Ungarn getrennt war. Der siebenbürgische Adel bemächtigte sich mit einer Art Gier dieses Mittels, in welchem er eine mächtige Stütze für seine erschütterte Stellung fand. Er hisste auf seinem dem Zusammensturz nahen Machtbau die national-magyarische Flagge auf und suchte in seinen

ungarländischen Brüdern natürliche Bundesgenossen. Freilich gab er damit auch seine separatistische Stellung Ungarn gegenüber auf, was aber um so bereitwilliger geschah, als für ihn die neue Hoffnung spriefste, mit der Unterstützung des ungarländischen Adels Siebenbürgen, wenn auch unter verändertem Titel, weiter zu beherrschen. Mit dem Wachsen der nationalen Propaganda in Siebenbürgen mehrten sich daher dort auch die auf die Union mit Ungarn gerichteten Bestrebungen.

Die geweckte Rassenliebe und die große Begeisterung über die unverhofft schnell erzielten günstigen Resultate konnten jedoch nicht Maß halten und rissen unwiderstehlich zu leidenschaftlichen Übertreibungen fort. Nicht zufrieden mit dem Siege der magyarischen Sprache auf dem Gesetzgebungs- und Verwaltungsgebiete, forderte der entfesselte nationale Chauvinismus auch die Magyarisierung der anderssprachigen Völker, welche die Mehrheit der Bevölkerung Ungarns und Siebenbürgens ausmachten. Gegen Ende der 30er Jahre erschien Ludwig Kossuth, der Günstling des ungarischen Kleinadels, auf der Bildfläche. Mit dem Glorienschein eines Märtyrers umgeben und mit der Gabe zündender Beredsamkeit ausgestattet, stachelte der revolutionäre Volksmann die schon erregten Gemüter zu neuem Fortschreiten auf der Bahn des blinden Chauvinismus auf. Er selbst stellte sich an die Spitze und riß alles mit sich fort. Graf Szechenyi, der kluge, weitansiehende Politiker, sah die großen Gefahren dieses wilden Stürmens und versuchte bei jeder Gelegenheit, seine Landsleute, denen er Mäßigung predigte, zurückzuhalten; doch vergebens.

Sehr bezeichnend für die damalige Lage, welche der heutigen in vielen Beziehungen ähnelt, sind die Worte, die Szechenyi, der Vorkämpfer der nationalen Idee in Ungarn und der Gründer der magyarischen Akademie der Wissenschaften, in seiner bei Antritt des Präsidiums der Akademie gehaltenen Festrede (1842) seinem Volke warnend zurief:

„Unsere Gesetze — sagte er — haben nicht um ein Haar mehr verordnet, als dafs an die Stelle der todtten lateinischen Sprache die lebende magyarische treten, und dafs die Sprache der Verwaltung die Sprache jener Rasse sein soll, von welcher nicht nur das Land seinen Namen erhalten hat, sondern welche auch der Stock des konstitutionellen Seins ist. Nichts kann gerechter und billiger sein als dies.

„Indessen täuschen wir uns nicht! Sind wohl die Haupt-Heifssporne unseres Vaterlandes nur bei dem geblieben, was das Gesetz befohlen hat? Haben sie nicht die ungarische Sprache mit Gewalt auch in solche Privatvereinigungen hineingedrängt, deren Schöpfer nicht Magyaren gewesen sind? Haben sie nicht befohlen, Kanzelreden in magyarischer Sprache auch an solche Hörer zu richten, von denen nicht der zehnte Teil daraus geistige Nahrung schöpfen konnte? Und hat nicht so manches Organ der Öffentlichkeit seinem „die Nation rächenden“ Zorn Ausdruck gegeben, wenn irgendwo wegen Kürze der Zeit die magyarische Sprache noch nicht eingeführt war? Und ist dieser magyarische Eifer, der alles auf einmal überfluten will, schon so sehr angewachsen, dafs

derjenige, der genug Mut hat, wenn auch noch so bescheiden, seine Stimme zu erheben . . . der Besudelung mit den Schmutzanwürfen des schlechten, des feigen Patriotismus, ja des Vaterlandsverrates ausgesetzt ist?

„Die leichtblütigen Patrioten pflegen solchen Übertreibungen gegenüber einfach zu sagen, dafs dieselben „gegen kein ungarisches Gesetz“ seien.

„Das ist der Haken! Partei und Richter unter einem Hute. Viele ahnen nicht, welche Beleidigungen für die anderssprachigen Landesbürger in „solchen Kleinigkeiten“ liegen können; sie wollen auch gar nicht wissen, dafs das Gesetz der Billigkeit, der Loyalität und der Weisheit gar vieles verbietet, was das ungarische Gesetz nicht ausdrücklich untersagt. Als ob wirklich, nach dem Sprichworte „mit Mathias in Ungarn die Gerechtigkeit ausgestorben wäre!“ Der Magyare entlodert zur Wut, wenn ihm gesagt wird, dafs, „was er für sein Blut thut, nur Vorwand sei, weil in seinem Busen das Gelüste der Losreißung von der gemeinsamen Monarchie verborgen liege; er indessen ist bereit, die Begeisterung der Anderssprachigen für ihre eigene Sprache der häßlichsten Kameraderie mit dem Panславismus zu bezichtigen.

„Es ist in den heutigen Zeiten nicht genug, Gesetze zu schreiben; man muß für dieselben auch Sympathie erwecken. Denn die Überstrenge ist zwecklos, macht Märtyrer und gebiert Fanatismus. Ist es uns Ungarn erlaubt, ohne jede Gewissensregung ein Anathema gegen solche zu schleudern, die einem Gesetze nicht huldigen, vor welchem ihre Natur zurückschaudert? Sind wohl wir selbst so sehr krystallrein? Legen wir die Hand an unser Herz und antworten wir aufrichtig: ziemt es sich für uns, ist es uns erlaubt, dergleichen zu thun, die wir in der Ausführung unserer Gesetze zum Erröten nachlässig sind, ja selbst denjenigen nicht immer und insgesamt gehorchen, über deren Schaffung unser Blut von nationaler Begeisterung aufwallte . . .

„Wahrlich von so traurigen Erfahrungen muß der den Illusionen Entronnene auch wider Willen sich abwenden, und seine Seele versinkt in Kummer, wenn er wahrnimmt: wohin blinder Eifer und schlecht gebändigte Begeisterung führen können, in welch' üble Beleuchtung und schiefe Stellung die heiligsten Interessen des großen Publikums bisweilen durch die sündhaften Übertreibungen Einzelner gebracht werden.“

Michael Szilinski, aus dessen am 6. Mai 1894 in der 54. feierlichen Jahressitzung der ungarischen Akademie der Wissenschaften über „Szechenyi und die Nationalitätenfrage“ gehaltenen, auch in anderen Beziehungen lehrreichen Vortrag wir diese Stelle entnehmen, spricht sich folgendermaßen über den Wiederhall aus, den diese Rede Szechenyi's bei seinen Landsleuten gefunden hat:

„Der Umstand, dafs seine eben besprochene akademische Rede, die einen überwiegend philosophierenden und warnenden Inhalt hat, mit allgemeiner Antipathie aufgenommen wurde, zeigt den exaltierten fieberhaften Zustand der damaligen öffentlichen Meinung. Anstatt die darin enthaltenen Ideen zu beherzigen, oder aus ähnlich hohem Gesichtspunkte mit Gegenargumenten zu

widerlegen, richtete man gegen ihn im „Pesti Hirlap“ *) einen heftigen Angriff, in dem man ihn beschuldigte, daß er sich mit den Feinden des Vaterlandes verbünde, daß er die Politik in das stille Heim der Wissenschaft hineinzerre, daß er sich aus beleidigtem Hochmut Unfehlbarkeit vindiziere und die ganze Nation brandmarke, „indem er ihr den Stempel der nicht verdienten Schande aufprüge.“

Je wilder das Stürmen und Drängen der Magyaren unter Kossuth's Einfluß und Führung wurde, desto mehr schwoll die Zahl und Form der nationalen Wünsche und Ansprüche. Der Kampf wurde nach und nach vom sprachlichen auf das politische Gebiet geleitet, welches genügend Raum für alle Arten Schwärmereien bot. Neben dem konservativen feudalen Hochadel war alsbald Oesterreich die Zielscheibe der nationalen Opposition. Durch Toben und Lärmen suchte man „Wien“ einzuschüchtern und forderte die Ersetzung des oligarchischen antinationalen Regiments durch eine freiheitliche konstitutionelle Regierung, ja man forderte geradezu die Unabhängigkeit Ungarns. Die Wiener Hofkreise hielten sich diesen nationalen Oppositionswünschen gegenüber sehr schwankend; der damalige ungarische Hofkanzler Graf Revitzky, ein Günstling Kaisers Franz und der Grundleger jener Politik, die folgerichtig zu den Zuständen des Jahres 1848/49 und den Ausgleichsverhandlungen des Jahres 1867 führen mußte, suchte sogar ihnen auf halbem Wege entgegenzukommen.

Die Besitznahme Siebenbürgens blieb nach wie vor ein Hauptpunkt der nationalen Wünsche, obwohl die Art und Weise, wie dieses erreicht werden sollte, für das freiheitliche Banner, unter welchem die Opposition zu fechten vorgab, geradezu verhöhrend war. Auf dem Prefsburger Landtage von 1832/36 wurde auf Drängen der Opposition nicht nur das magyarische Sprachgesetz, sondern auch der sogenannte Partium-Artikel angenommen, wodurch ein an Ungarn angrenzender Teil Siebenbürgens jenem einfach zugesprochen wurde ohne dieses auch nur zu befragen. Der Partium-Artikel war unbestreitbar eine Verletzung der siebenbürgischen Verfassung; Graf Revitzky hatte jedoch dafür die Sanktion der Krone dennoch zu erwirken gewußt, freilich nur durch einen Mißbrauch des kaiserlichen Vertrauens. „Wohl war man in Wien höchst entrüstet über diesen Mißbrauch des Vertrauens und Revitzky mußte seine Geschäftigkeit mit der Entfernung von seinem Posten büßen; aber die Sache war nun einmal geschehen“ . . . **) Ehe er sich entfernte, hatte Graf Revitzky, ein ungarischer Adelige von Geburt und selbst nach magyarischen Geschichtschreibern mehr magyarisch gesinnter Patriot als aufrichtiger Diener des Kaisers, noch so manches, scheinbar Minderwichtige, zu Gunsten der ungar-

*) Die von Ludwig Kossuth geleitete magyarische politische Zeitschrift.

**) Eugen v. Friedenfels, Joseph Bedeus v. Scharberg: Beiträge zur Zeitgeschichte Siebenbürgens im 19. Jahrhundert, Wien, 1885. C. Gräser I. 77.

ländischen Annexionsgelüste auf Siebenbürgen vollbracht. Revitzky's eigenmächtigem Handeln ist es zuzuschreiben, daß das Landeswappen Siebenbürgens von seinem selbständigen Platz, den es im Reichswappen stets eingenommen, in das rechte obere Hauptfeld unter Schild und Krone des ungarischen Landeswappens als viertes Quartier neben dem Wappen Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens, welche Länder von Ungarn aus verwaltet wurden, „arrangiert“ worden war. Die Proteste der siebenbürgischen Regierung gegen dieses gesetzwidrige Vorgehen blieben erfolglos. Derselbe Hofkanzler hatte es unter abermaligen Verwahrungen der Siebenbürger durchzusetzen gewußt, daß der ungarische Königstitel Kaisers Ferdinand I., welcher den Zusatz „in Ungarn dieses Namens der Fünfte“ führte, auch im siebenbürgischen Kaisertitel angewendet werde. Diese historisch wie politisch ganz unbegründete Verfügung hatte ebenfalls den Zweck, Siebenbürgen in einer gewissen Abhängigkeit von Ungarn erscheinen zu lassen.

„Die steigenden Erfolge der Opposition“ — sagt Eugen von Friedenfels in seinem oben citierten Werke —, „die, nachdem ihr durch Revitzky's Verhalten freie Bahn gebrochen war, Schritt für Schritt vorwärts drang, eine Konzession nach der anderen ertrug, einen Hofkanzler um den anderen stürzte und allmählich durch die Konnivenz der dem Revitzky'schen Systeme folgenden ungarischen Staatsmänner die Haltung der höchsten Reichsregierung störte und lähmte; Erfolge, mit dem falschen Schimmer scheinbaren Liberalismus geschickt umgeben, begannen unbestreitbar den magyarischen Stamm, aber auch ziel- und maßlos dessen Forderungen und Ansprüche, zu heben.“

Auf dem siebenbürgischen Landtage vom Jahre 1841/43 erscheinen — ein bis dahin unerhörter Fall — ungarländische Adelige als gewählte Abgeordnete der siebenbürgischen Komitate. Und „um Einheit und System in die Aktion zu bringen“ tritt auch daselbst der später als Intimus und Hauptagent Kossuths entpuppte „Landtagsstenograph“ Hajnik auf, dessen Thätigkeit auch heute noch mit einem geheimnisvollen Schleier teilweise verdeckt bleibt. Thatsache ist, daß dieser Hajnik in allen politischen Kreisen, auch den nichtmagyarischen, Zutritt hatte, daß er das Vertrauen der damaligen Regierung genoß, daß er auf dem siebenbürgischen Landtage von 1841/43 politisch, und zwar im Sinne der Kossuthistischen Ideen, sehr „geschäftig“ war. Während der Revolutionsjahre 1848/49 wirkt alsdann Hajnik offen als Agent Kossuths.

Die ungarländische Oppositionspartei hatte es durchgesetzt, daß dieser Landtag die drei Chefs der siebenbürgischen Regierung aus dem Lager der „nationalgesinnten magyarischen Patrioten“ entnahm, und alle drei, dem bisherigen Gebrauch entgegen, dem kalvinischen Glaubensbekenntnisse angehörten. An die Spitze der Regierung gelangte als Landesgouverneur Graf Josef Teleky, ein ausgesprochener Anhänger der Union Siebenbürgens mit Ungarn und ein großer Magyarisierungsfreund.

Im Prefsburger ungarischen Reichstag von 1847/48, der vollends unter der Herrschaft der usurpatorischen Ideen Kossuths stand, kamen die wahren Ziele der nationalen Politik der Magyaren klar und deutlich, in Gesetzesparagrafen geformt, zum Ausdruck. Die sogenannten 48er Gesetze, die, meist von Kossuth ausgearbeitet, auf diesem Landtage zu stande kamen, sind wohl von freiheitlichem Geiste getragen, aber mit dieser Freiheit meinte man nur eine spezifisch magyarische. Den übrigen Nationen, die überdies die Mehrheit der Bevölkerung ausmachten, gönnte man keine Freiheit, ja dem vielumwobenen Siebenbürgen benahm man sie, indem man es auf Schleichwegen, durch Übertümpelungen und Zwangslagen einfach in Ungarn aufgehen liefs. Einunddreifsig Gesetzartikel wurden auf diesem Landtage erledigt, darunter jener über die Ausstattung des Palatins von Ungarn mit königlicher Machtvollkommenheit, über die Gründung eines unabhängigen verantwortlichen ungarischen Ministeriums, über die Union mit Siebenbürgen und über die Errichtung einer Nationalgarde. Das magyarische Sprachgesetz war, wie oben erwähnt, schon auf dem Landtage von 1832/36 von der Opposition „erkämpft“ und dadurch den Magyarisierungsbestrebungen gesetzmäfsig Thür und Thor geöffnet. Jetzt wurden durch das Unionsgesetz die magyarischen Annektionsgelüste teilweise gestillt und durch den magyarischen Vizekönig das unabhängige ungarische Ministerium und die Nationalgarde, Etappen für die Losreifsung Ungarns von Österreich, gebildet. Im magyarischen Oppositionslager, welches, mit Ausnahme einer kleinen Zahl Alt-Konservativer, nunmehr alle Magyaren umfalste, jubelte man über diese nationalen Errungenschaften und kümmerte sich sehr wenig darum, dafs auf den Trümmern des adeligen Despotismus und der Willkürherrschaft kein Tempel der Freiheit erstand, sondern ein neuer despotischer Machtbau, der nationale, errichtet wurde. Man vergofs Freudenthränen über das aufgehende unabhängige nationale Ungarn und achtete dabei nicht, dafs man gleichzeitig Hand anlegte, um das Reich der Habsburger zu schwächen und zu zerstören, und dafs man dabei selbst im Jubeltaumel zu Grunde gehen könnte. Ludwig Kossuth machte kein Geheimnis aus den magyarischen Losreifsungsgelüsten. Schon in der Adreßdebatte des Prefsburger Landtags von 1847/48 sagte er über das Verhältnis Ungarns zu den übrigen österreichischen Erbländern: „Wir sind dahin gelangt, dafs viele gerade dieses Verhältnis als das **Haupthindernis** in der Befriedigung unserer Rechtsansprüche betrachten.“*) Die alsdann von Kossuth, als Landesgouverneur, und von dem um ihn versammelten Reichstag später proklamierte Entthronung der habsburgischen Dynastie, seine 45jährige Thätigkeit, die er in der Verbannung entfaltete und die von

*) Franz Pulszky: Meine Zeit, mein Leben. Prefsburg u. Leipzig. C. Stämpfel, 1882. II. Bd. 24 S.

seinen Landsleuten ohne Unterschied der politischen Stellung bis auf den heutigen Tag vergöttert wird, liefern nach dieser Richtung hin mehr als hinreichende Belege.

Über die damalige Auffassung und Beurteilung der politischen Ziele der Magyaren lassen wir vorerst das Urteil eines Zeitgenossen folgen, welcher in seiner hohen politischen Stellung und während seiner vieljährigen und sehr bewegten Amtsthätigkeit mit maßgebenden österreichischen und ungarischen Regierungsmännern verkehrte und selbst im Lager der Magyarisierungsfreunde und nationalen Heißsporne wegen seiner hervorragenden Charaktereigenschaften und seines versöhnlichen Wesens nicht ungern gesehen wurde.

Oberlandeskommissär Josef Bedens von Scharberg, der Sprosse einer vornehmen sächsischen Familie Siebenbürgens, schreibt in den seinen Söhnen hinterlassenen Aufzeichnungen über die 1848er Gesetze und über die Ziele der magyarischen Politik folgendes:

„Als die neuen Gesetzartikel zum ersten Male in meine Hand kamen, mußte ich erstaunen über den Umfang und die Tragweite der den Ungarn gemachten Konzessionen. Wohl wußte ich schon lange, daß die Ultramagyaren nichts Gutes im Schilde führten, auch sah man leider täglich, daß man in Wien den Kopf und Mut verloren hatte. Aber das hätte ich doch nicht gedacht, daß die Ersteren in ihren Separationsgelüsten soweit gehen würden, und daß der Kaiser in seiner Not gar so verlassen, eingeschüchtert und schlecht beraten sein sollte. Ein abgesondertes Ministerium, und namentlich Ministerium für's Auswärtige, die Finanzen und den Krieg, was sollte das heißen, und wie sollte die Gesamtmonarchie dabei bestehen? oder war schon eine gänzliche Trennung beschlossen? — doch ich glaubte auch nach Publizierung dieses Gesetzes noch immer, diese Bestimmungen seien nur ein Opfer, das man der Eitelkeit der Ungarn gebracht habe; in der Praxis würden sich die Sachen ganz anders gestalten, und diese nominellen Ministerien würden zu gewöhnlichen Verwaltungsbehörden zusammenschrumpfen. Aber im Anfange war man zu nachsichtig und zu schwach, um Übergriffe zurückzuweisen, und die Gegenpartei benutzte die günstige Gelegenheit, um sich in den Besitz zu setzen. In politischen Dingen findet kein Regrets statt, und was man so leicht vergeudet hatte, mußte man durch einen langen Kampf mit Gewalt der Waffen und fremder Hilfe zurückerobern.“

„So war also unser Los bereits gefallen, die Stände Ungarns hatten die Vereinigung der beiden Länder (Ungarn und Siebenbürgen) dekretiert, unser Herr und Kaiser hatte dieses Gesetz ohne Anstand bestätigt, und nur über die Art und Weise der Ausführung sollten noch weitere Verhandlungen gepflogen werden; und wenn auch dies einseitig und ohne unsere Mitwirkung (de me sine me) erlassene Gesetz für Siebenbürgen als ein selbständiges Land noch keine bindende Kraft haben konnte, so war doch der Wille des Monarchen nicht nur präokupiert, sondern sogar ausgesprochen; die Zustimmung der Mehrheit auf dem nächsten siebenbürgischen Landtage aber unterlag gar keinem Zweifel.“

„Mit Recht wird man aber bei diesem gewaltsamen Treiben zur Union die Frage stellen: was gab denn der Union in den Augen der Magyaren in Ungarn

und Siebenbürgen einen so großen Wert? welches war das offene und welches das geheime Ziel, das die Ungarn dadurch anstrebten?“

„Der von einem geistreichen Geschichtsschreiber auf die Ungarn angewendete Satz: *nec jugi patiens, nec libertatis capax*, hat sich bei denselben von jeher glänzend bewährt; den Druck wollen sie zwar nicht ertragen, aber mit der Freiheit verstehen sie nicht umzugehen. Darum war das Reich immer nur groß und mächtig, wenn kräftige, charakterfeste Könige auf dem Throne saßen, die schon durch die Persönlichkeit imponierten, wie Ludwig der Große, Mathias Corvinus u. s. w. aber um die Freiheit freilich stand es zu solchen Zeiten schlecht und es gab viele Unzufriedene. Waren aber die Regenten schwach oder unfähig, so war viel Freiheit, aber nur für die mächtigen Dynasten und Großen des Reiches; denn diese übernahmen sich und drückten die Schwachen, zerfielen in Parteien, von welchen eine die andere zu stürzen suchte, plünderten den Staatsschatz um die Wette, das Reich kam in Verfall und wurde eine Beute äußerer und innerer Feinde.“

„Durch die Erfahrung gewitzigt konnten auch die Könige aus dem Hause Habsburg die Ungarn nicht sich selbst überlassen, sondern mußten eingreifen, die Übermütigen zügeln und die rohe Menge in den gehörigen Schranken halten, aber freilich ging diese Kontrolle und Bevormundung manchmal zu weit, was unnötig beleidigte; die Regierung zeigte kein Vertrauen und genoss auch keines; sie wollte ihre Pläne durchsetzen, hatte aber nicht den Mut, offen zu Werke zu gehen, sondern wollte den Schein bewahren, benutzte Seitenwege und suchte auf diesen ihr Ziel zu erreichen; sie machte Versprechungen, ohne sie zu halten, gab nichts freiwillig und zur gehörigen Zeit, sondern liefs sich alles abtrotzen, gewöhnlich, wenn es schon zu spät war, und gab dann in der Not manchmal mehr als sie hätte geben sollen. — Dadurch hatte die Regierung ihr Ansehen verloren, die Liebe des Volkes verscherzt und die Eitelkeit des Adels tief gekränkt . . .“

„Wollen wir also den Gefühlen der Ungarn Worte geben, so können wir die obgestellten Fragen ohne Bedenken folgendermaßen beantworten: Das Motiv, welches die Magyaren zur Union trieb, war Eitelkeit und Nationalstolz; sie waren dadurch gekränkt, daß der Länderkomplex des ehemaligen ungarischen Reiches, als der größte und mächtigste Bestandteil der österreichischen Monarchie in derselben aufgehen, zwischen den übrigen viel kleineren Provinzen unbemerkt verschwinden, gleichsam als ein Anhang des unbedeutenden Österreich erscheinen, und von einem fremden, deutschen Ministerium regiert werden sollte. Darum wollten sie Ungarn und Siebenbürgen ganz verschmelzen, um einen größeren kompakten Körper daraus zu bilden, und für denselben eine abgesonderte, von Österreich und dem deutschen Ministerium unabhängige Regierung zu erringen: und dies war das ostensible Ziel ihrer Bestrebungen. Die Eingeweihten aber verstiegen sich mit ihren Plänen noch höher, sie wollten das in beiden Ländern zerstreute ungarische Element vereinigen und dadurch verstärken, dann mit vereinten Kräften alle anderen Nationalitäten und Sprachen im Lande unterdrücken, ihre Träger mit sich verschmelzen und in Ungarn verwandeln, so dem Magyarismus die Alleinherrschaft vindizieren, dann einen abgesonderten, einigen, unteilbaren, selbständigen und unabhängigen ungarischen Mittelstaat bilden und diesen endlich von Österreich losreißen.“

Schwerwiegend und bedeutungsvoller ist das Urteil Kaiser Ferdinands selbst, der mitten in diesem Stürmen und Drängen der Magyaren stand und in seiner großen Not und Bedrängnis, von seinen Beratern oft in schwere Zwangslagen versetzt, dem magyarischen Chauvinismus eine Konzession nach der anderen genehmigen mußte. In seinem vom 22. September 1848 datierten, an seine Völker gerichteten Manifeste (siehe Anhang, Beilage 12) sagt er mit Hinweis auf die politischen Ziele der Magyaren:

„Mit desto tieferer Entrüstung mußte Ich aber jenes Streben bemerken, welches zum Teile von einigen Jener unterstützt, die Ich selbst in den Rat der Krone berufen, mit gänzlicher Hintenansetzung jeder Rücksicht auf die Verbindung mit Meinen anderen Erbstaaten, unablässig auf die Auflockerung dieses Verbandes gerichtet war, in Schmälerung der Rechte der Krone seine Stütze fand, und bei steter Umgehung der Gesetze, in seiner Zweideutigkeit nicht einmal das Verdienst der Offenheit beanspruchen kann.“

„Ich konnte und werde nicht bewilligen, daß die alle Meine Staaten kräftig schützende Einheit der Armee und ihr Organismus beseitigt und umgangen werde.“

„Die traurigen Verwicklungen zwischen Ungarn und den damit verbundenen Königreichen haben ihren Höhepunkt erreicht. Als Ich, zufolge der Rechte der ungarischen Krone, die neuen ungarischen Gesetze auch für die Nebenländer und die Militärgrenze sanktionierte, glaubte Ich den Wünschen dieser Landesteile zu entsprechen, da es nicht in Meiner Absicht liegen konnte, den dortigen Bewohnern allein jene Berechtigungen zu versagen, die Ich allen meinen Völkern zuerkannt habe. Den Widerstand derselben zu überwinden, wurden alle von dem ungarischen Ministerium beantragten Mafsregeln der Strenge genehmigt, die, wären es — wie vorgegeben wurde — blofs die Umtriebe einer faktiösen Minorität gewesen, zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes ohne Zweifel hingereicht hätten.“

Noch schärfer im Urteil und im Ausdruck wird Kaiser Ferdinand in einem zweiten an seine Völker gerichteten Manifeste vom 20. Oktober 1848 (siehe Anhang, Beilage 13). Über den ungarischen Reichstag und seine Führer spricht er sich folgendermaßen aus:

„Der ungarische Reichstag hat während seiner ganzen Dauer den unwiderlegbaren Beweis geliefert, daß er gänzlich unfähig sei, das Wohl des Landes zu befördern, indem er sich seit seiner Zusammenkunft immer durch eine Faktion leiten und als blindes Werkzeug nur dazu gebrauchen liefs, um den Sinn der Gesetze zu verdrehen, die zum Besten des Landes der Krone vorbehaltenen Rechte zu schmälern und die im Interesse aller unserer Völker so notwendige Einigkeit zwischen Ungarn und Unseren übrigen Erbstaaten zu lockern. Er war fortwährend bemüht, die Pflichten, welche Uns obliegen, einerseits als Kaiser von Österreich, anderseits als König von Ungarn, Pflichten, welche Uns im gleichen Mafse heilig sind, in einen erkünstelten Konflikt zu bringen. Er hat ein Rekrutierungsgesetzprojekt Uns vorgelegt,

welche jene Armee trennen sollte, deren Soldaten stets als tapfere Kampfgenossen in brüderlicher Eintracht gefochten, und in deren im gleichen Organismus Unserer ganzen Armee begründeten Einigkeit die Sicherheit aller, mithin auch der zur ungarischen Krone gehörigen Teile der Monarchie gegen innere, sowie äußere Feinde wesentlich beruht.“

„Frech wagt es eine kleine Faktion sich mit dem Vaterlande und der Nation, ihre ungesetzlichen Übergriffe mit den gesetzlichen Rechten des Landes, die Bekämpfung ihrer verderblichen Tendenzen mit der Unterdrückung der konstitutionellen Freiheit zu identifizieren. Kein Mittel ist für diese Faktion zu schlecht, um ihre selbstsüchtigen verräterischen Zwecke zu erreichen. Sie hat alle Formen der Heuchelei, der Lüge und der Bethörung erschöpft, um die Eingriffe, welche sie in Unsere Rechte sich erlaubte, mit dem Deckmantel der unabweislichen Notwendigkeit zu bedecken, den Verrat den sie an den heiligsten Interessen des Landes fortwährend begeht mit dem trügerischen Scheine von Loyalität und Treue für das regierende Haus und Unsere Person zu umgeben, und den Despotismus den sie ausübt, durch den lügnerischen Vorwand der Gefahr, in welcher angeblich das Vaterland schwebt, in Wirklichkeit aber durch eben diese Faktion gebracht worden ist — zu bemänteln.“

„Ein organisiertes System der drückendsten Willkür — sagt der Kaiser an anderer Stelle — droht sich zu erheben und jede Sicherheit der Person und des Eigentums zu vernichten. In dieser Lage der Dinge, welche unser Herz mit dem tiefsten Schmerze erfüllt, mußte sich Uns die Überzeugung aufdrängen, daß in Ungarn ein Krieg gegen die echte Freiheit und gegen die Gesetzlichkeit und Ordnung bestehe.“

Daß die Räte des Kaisers ihre Stellung dazu benutzt haben um ihn falsch zu berichten, schlecht zu dienen und um ihn zu Handlungen zu veranlassen, die nicht seinen Absichten entsprachen, geht aus folgender, auch sonst bedeutungsvollen Stelle des Manifestes klar hervor:

„Jede Nationalität hat bei Uns stets Schutz und in Uns einen sorgsamem Pfleger ihrer Entwicklung gefunden. Diese Richtung werden Wir stets verfolgen und nie dulden, daß eine Nationalität die andere unterdrücke. Die gleiche Berechtigung Aller ist Unser Zweck, den Wir mit den uns zu Gebote stehenden Mitteln auf der Grundlage der konstitutionellen Gesetze auch in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern verwirklichen wollen.“

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die magyarischen politischen Führer genau das Ziel kannten, auf welches sie losstürzten, und daß die freiheitlichen Ideen nur ein Vorwand für die vollständige nationale Emanzipation in der Form eines magyarischen unabhängigen Staates waren. Während ihrer rasch aufeinander folgenden parlamentarischen Siege erinnerten sich die Führer der Magyaren der Nicht-Magyaren, die doch die Mehrheit der Bevölkerung Ungarns ausmachen, nicht mehr; sie fanden diese Mehrheit

keiner Rücksicht wert. Als jedoch die Sache schief ging, und die Auf-
rührerischen ihre baldige Niederlage fühlten, sendete Kossuth in dieser
Zwangslage „Pacifikationsvorschläge“ in das Lager der Rumänen (siehe
Anhang, Beilage 16). Aus diesen Vorschlägen ergibt sich, daß der Ver-
fasser derselben sehr genau wußte, woran es noththat. Rumänischerseits
wurden dieselben aber vollkommen ignoriert, weil man an deren Aufrichtig-
keit mit Recht zweifelte und vor allem andern die Zusammengehörigkeit zur
habsburgischen Monarchie im Auge hatte.

Die Thatsachen, das Urteil hervorragender Zeitgenossen und ganz
besonders die kaiserlichen Worte kennzeichnen Zwecke und Ziele der
magyarischen Politik scharf genug, um jeder weiteren Erläuterung ent-
hoben zu sein.

IV.

Die Grundlagen der nationalen Politik der Rumänen.

Trotz des großen Druckes, den die herrschende Adelskaste auf das rumänische Volk in Siebenbürgen in sozialer, konfessioneller und nationaler Hinsicht ausübte, erstarb das Nationalbewußtsein desselben nicht. Männer aus dem Volke, wie Georg Schincai und Peter Maior streuten durch Wort und That den Samen der nationalen Zusammengehörigkeit aus, welcher unter dem Schutze der katholischen Kirche, mit der ein Teil der Rumänen eine Union einging, mächtig emporschoss und auf den in Blasendorf errichteten nationalen Schul- und Bildungsanstalten weiter fortentwickelt wurde. Dieser nationale Bildungstrieb und das Erwachen des nationalen Geistes der Rumänen in Siebenbürgen war so kräftig, daß er auch von da aus nach der benachbarten Moldau und Walachei verpflanzt werden konnte.

Die im Frühjahr des Jahres 1848 in Österreich und Ungarn sich vollziehenden Ereignisse konnten an Siebenbürgen nicht ohne Wirkung vorüberziehen. Es machte sich auch da eine lebhafte Bewegung kund. Die Vorrechte des Adels krachten in allen Fugen und das gefesselte und gequälte Volk lechzte nach der so lang ersehnten Freiheit. Kräftig, ruhig und maßvoll entwickelte sich dieses freiheitliche Streben im rumänischen Volke. Von einer kleinen begeisterten Schaar Rechtskandidaten des siebenbürgischen Appellgerichtshofes ausgehend, pflanzte sich alsbald, anfänglich in der gebildeten Klasse, dann auch im Bauernvolke, die Idee der Abhaltung einer allgemeinen Rumänen-Versammlung fort, wo die Haltung und das Vorgehen gegenüber den neuen Verhältnissen festgestellt werden sollte. Die Regierung begegnete diesem Freiheitszug mit nicht geringer Besorgnis und gab sich recht viel Mühe, namentlich durch den Einfluß des schwachen Blasendorfer rumänischen Bischofs, die Abhaltung der Versammlung zu verhindern. Eine trotzdem am 30. April 1848 abgehaltene Vorversammlung beschloß die Berufung eines allgemeinen Volkstages der Rumänen nach Blasendorf für den 15. Mai. Diese fand auch unter sehr großer Beteiligung statt. Die Be-

schlüsse dieser Versammlung sind um so bedeutungsvoller, weil sie auch heute noch die Grundlage der politischen Haltung der Rumänen bilden.

Mehr als vierzigtausend Rumänen aller Klassen und Stände hatten sich unter dem Vorsitz ihrer zwei Bischöfe auf dem nachher so benannten Freiheitsfelde nächst Blasendorf zusammengefunden.

Die Regierung hatte zur Aufrechthaltung der Ordnung zwei hochgestellte Beamte als Kommissäre und zahlreiche Truppen (auch Artillerie!) unter dem Befehl eines k. k. Generals dorthin entsendet. Trotz der leidenschaftlich erregten Zeiten und der bedeutenden versammelten Volksmassen kam nicht die geringste Ruhestörung vor. Der befehlhabende General liefs seine Truppen und seine zwei Geschütze — Ehrensalven abfeuern bei Gelegenheit des feierlichen Eidschwures, den die Versammelten dem Kaiser leisteten. Auch die Regierungskommissäre hatten keine Veranlassung, irgendwie einzuschreiten. Alles verlief ruhig und glatt.

Der Treuschwur, welcher unter Anfhissen des kaiserlichen Paniers von den massenhaft versammelten Rumänen hier geleistet wurde, war keineswegs nur eine leere Form, sondern der Ausdruck eines tiefeingewurzelten Volksgeföhls. Die Geschichte der Siebenbürger Rumänen weist unter dem Scepter der Habsburger oft genug den Fall nach, wo das von der herrschenden Grundherrenkaste unmenschlich hart bedrückte Volk an den Stufen des Thrones Trost und Schutz suchte und fand. Alle Herrscher, von Kaiser Leopold I. an bis auf Kaiser Franz Josef I., mußten sich der Rumänen wegen wiederholt den siebenbürgischen und ungarländischen Machthabern entgegenstellen. Und in dieser Fehde waren die Herrscher stets die Beschützer der bedrückten Rumänen.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Schrift sein, alle kaiserlichen Akte der Habsburger zu Gunsten der Rumänen aufzuzählen und zu erläutern. Doch sollen, weil der dynastische Zug stets ein Hauptmerkmal der Politik der Rumänen war und ist, hier doch einige Daten nach dieser Richtung kurz hervorgehoben werden.

Schon Kaiser Leopold I. hatte durch zahlreiche Verfügungen (namentlich durch die Diplome aus den Jahren 1699 und 1701) zu Gunsten der rumänischen Kirche sich die Liebe und Dankbarkeit seiner rumänischen Unterthanen erworben. Der Primas von Gran hatte der rumänischen Geistlichkeit, welche sich an ihm wandte, versichert (15. Dezember 1713), daß das Herrscherhaus und der Kaiser stets die rumänische Nation unter seinen hohen Schutz nehmen wird.

Kaiser Karl VI. errichtete für das ganz vermögenslose rumänische Blasendorfer Bistum eine Stiftung und belehnte überdies den von ihm ernannten Bischof Mieu-Clain, einen gelehrten und seiner Nation ganz ergebenen Mann, mit zwei Gütern. Von diesem Bischof, welcher wiederholt am Wiener Hof-

lager gute Aufnahme fand, hatte der Kaiser nicht weniger als vierundzwanzig Denkschriften über die Bedrückung der rumänischen Nation entgegengenommen. Der Inhalt eines Teils dieser Denkschriften wurde in einem kaiserlichen Dekret (1732) zusammengefaßt und an den Landtag mit dem Auftrage gerichtet, die Beschwerden durch eine Landtagskommission zu untersuchen und denselben im eigenen Wirkungskreise abzuhelpen, oder, wenn dies nicht möglich, solle dem Kaiser der Bericht der Kommission unterbreitet werden, damit er das Nötige veranlassen könne.

Maria Theresia's Regierung ist reich an Thaten väterlicher Fürsorge für das rumänische Volk. Sie errichtete, im Widerspruch mit dem Adel, drei nationalrumänische Grenzregimenter, eine Institution, die von den Rumänen freudig aufgenommen wurde, nicht nur, weil die als Soldaten eingereichten Bauern sich der grundherrlichen Machtsphäre entzogen, sondern auch, weil die Grundherren angesichts des bewaffneten Volkes etwas in ihrer Grausamkeit nachliessen. Der siebenbürgische Sachse Heidendorf, welcher Schriftführer der damaligen Rekrutierungskommission war, sagt in seiner Selbstbiographie:*) „Wenn man es nötig gehabt und erlaubt hätte, wären vielleicht alle siebenbürgischen Jobagen (Frohnbauern) Granitzer (Grenzsoldaten) geworden.“ Als fortsetzungsweise Erledigung der Micu-Clain'schen Denkschriften richtete Kaiserin Maria Theresia einen Erlaß (9. September 1743) an die siebenbürgische Regierung, welcher in zehn Punkten die Abstellung zahlreicher an Rumänen verübten Mißbräuche anordnete. Es wird unter anderem befohlen, daß der Gehalt des rumänischen Bischofs nicht in die Tasche des ihm von der Regierung beigegebenen „Theologen“ wandern dürfe; daß die beiden Leopoldinischen Diplome in rumänischen Kirchenangelegenheiten von den Regierungsbehörden nicht mißachtet werden; daß die Grundherren die Rumänen nicht hindern dürfen, sich Kirchen zu erbauen; daß dieselben die rumänischen Bauernkinder aus den Schulen nicht verjagen dürfen; daß die Regierung vom Bischof Micu-Clain alle speziellen Daten entgegen nehmen solle über eigenmächtige Besitznahme von Grund und Boden durch die Grundherren und über die Mißhandlungen des Bauernvolkes. Diese Daten wären einer genauen Untersuchung zu unterziehen und das Resultat derselben der Kaiserin zu unterbreiten. Bis dahin sollte die Regierung strenge darauf sehen (*summa diligentia*), daß die Bauern nicht mehr durch übermäßige Arbeit bedrückt, nicht beraubt, und daß die Grausamkeit der Grundherren gezügelt werde.

In neuen Erlässen (1776 und 1777) verwarnt die Kaiserin sehr scharf einige Grundherren wegen unbegründeter Verfolgung der Rumänen und

*) Michael Conrad von Heidendorf's Selbstbiographie, mitgeteilt von Dr. Rudolf Theil, im Archiv des Vereins für Siebenbürg. Landeskunde.

wegen gewaltsamer Vertreibung derselben aus ihren Wohnhäusern. Die Grundherren werden verhalten, die niedergerissenen Häuser der Vertriebenen wieder aufzubauen. Die Kaiserin nahm auch eine Denkschrift von den Rumänen entgegen (1744) und empfing den Grenzer Rumänenführer Ciutea. Die „Certa puncta“ (1769) und eine nachherige Verfügung (1774) regelten Frohndienst, Zehnten, Abgaben und Leistungen. Unter kaiserlichem Schutz wurde auch der Grundstein zu den Blasendorfer rumänischen Bildungs- und Unterrichtsanstalten gelegt, aus welchen der größte Teil der rumänischen nationalen Vorkämpfer hervorging.

Glänzender und wirkungsvoller stellt sich vom rumänischen Standpunkt die reformfreundliche Regierung Kaiser Josef II. Er hatte aus eigener Anschauung durch drei Reisen (1773, 1783 und 1786) Siebenbürgen und das rumänische Volk kennen gelernt. Aus den dabei empfangenen lebhaften Eindrücken erwachsen seine wahrhaft edlen Handlungen. Im Verkehr mit den Rumänen benutzte er ihre Sprache, von welcher er sich einige Redewendungen angeeignet hatte. Zum Entsetzen der Adelligen wohnte er auch während seiner zweiten Reise der rumänischen Messe in der St. Nicolaukirche in Kronstadt bei. Alle seine Erlässe wurden dreisprachig (magyarisch, deutsch und rumänisch) veröffentlicht. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und das Toleranzedikt (1781) waren wohl allgemeine Verfügungen, erleichterten jedoch das Los des rumänischen Volkes. Unmittelbar nach seiner zweiten Siebenbürger Reise richtete Kaiser Josef einen Erlafs (15. August 1783) an die siebenbürgischen Regierungsbehörden, womit diesen aufgetragen wird, dafür zu sorgen, daß die Verheiratung der Frohnbauern nicht mehr von der Zustimmung der Grundherren abhängig gemacht werden dürfe; daß die Bauern über ihr Eigentum frei verfügen können; daß den Grundherren verboten werde, die Frohnbauern aus ihren Wohnhäusern ohne vorhergegangenen Gerichtsbeschluss zu verjagen, noch sie aus der einen in eine andere Gemeinde zu versetzen; daß bis zur definitiven Grundbesitzregelung das Volk nicht mit übermäßiger Arbeit und mit anderen als in den von Kaiserin Maria Theresia geregelten Steuern bedrückt werde. Den Staatsanwälten wird es zur Pflicht gemacht, das Volk gegen die grundherrlichen Bedrückungen in Schutz zu nehmen. Im selben Jahre empfing der Kaiser in der Wiener Hofburg den rumänischen Bauernführer Horia, von welchem er einen umfassenden Bericht über die Unmasse der Unzufriedenheit und Erbitterung, die sich im Volke angehäuft, entgegennahm. Durch diesen Bericht veranlaßt, forderte der Kaiser neuerdings die siebenbürgische Regierung auf, die Frohmverhältnisse so rasch wie möglich zu regeln. Der bald darauf (1784/85) ausgebrochene, sehr blutig verlaufene Bauernaufstand unter Horias Führung bewies, wie wahr dieser seinem Kaiser berichtet hatte. Durch den Regierungsrat Beischlag wurde auch im Auftrage des Kaisers ein Verfassungsprojekt ausgearbeitet, in welchem, ohne die Grundlagen der alten Verfassung zu ändern,

die Rumänen als vierte ständische Nation berücksichtigt waren. Außer neuen Dotationen und Sicherstellung der Bildungs- und Unterrichtsanstalten (Volksschulen, Gymnasium, Priester-Seminar und Druckerei) in Blasendorf, hatte der Kaiser in den Gemeinden der rumänischen Grenzregimenter Volks- und Hauptschulen, in Naszod ein rumänisches Militärinternat (1784) errichtet; den namhaften Schriftsteller Gregor Schincai ernannte der Kaiser zum Generaldirektor aller rumänischen Schulanstalten. Die rumänische griechisch-orthodoxe Kirche hat ihm die Wiederherstellung des Hermannstädter Bistums (1783) zu verdanken.

Auch Leopold II. kurze Regierungszeit zeichnete sich durch Fürsorge für die Rumänen aus. Schon in seiner Thronrede an den Landtag von 1791 bekundet er Wärme für die bäuerliche Bevölkerung und Neigung sich den josefinischen Reformbestrebungen anzuschließen. Der in der rumänischen Geschichte epochemachende „Supplex libellus Valachorum“ (1791), eine umfangreiche, erschöpfende Denkschrift über die politische Lage der Rumänen, wurde vom Kaiser dem Landtage mit dem Auftrage übersendet, Mittel und Wege zu finden, um den gerechten Forderungen des rumänischen Volkes endlich Folge zu geben.

Die Kaiser Franz, Ferdinand und Franz Josef blieben den Traditionen ihrer Ahnen treu und entwickelten, den Verhältnissen entsprechend, den Weiterbau nach dieser Richtung.

Wenn trotz dieses Strebens von allerhöchster Stelle verhältnismäßig wenig Thatsächliches geschehen ist, so war es nicht nur den Rumänen, sondern dem ganzen Lande bekannt, daß die von den Grundherren mit Beschlag belegten Regierungsbehörden die kaiserlichen Befehle, Anordnungen und Absichten meist zu hintertreiben wußten. Sie wurden entweder nur scheinbar ausgeführt, oder auch oft so in die Länge gezogen, bis meist durch wichtige auswärtige Ereignisse die Aufmerksamkeit der Herrscher von diesen Zuständen ganz abgelenkt wurde. Auch war bald und gern ein kaiserlicher Erlaß der Vergessenheit anheim gegeben, und die Regierungsbehörden mußten an dessen Bestehen wiederholt und meist durch die Herrscher selbst auf Veranlassung der Bedrückten von neuem erinnert werden. Doch ist unter diesem fortwährenden Druck und Gegendruck zu so manchem Stützpfiler für die aufstrebenden Rumänen der feste und nicht mehr zu entfernende Grundstein gelegt worden. Und an allen diesen Stützpfilern merkt man die schützende Hand der Habsburger und die hindernde und zerstörende Hand des sich mit den Magyaren identifizierenden Adels.

In der Blasendorfer Rumänen-Versammlung war es daher das jahrhundertelang von Dankbarkeit und Liebe erfüllte Volksherz, dem der feierliche Treuschwur in ungetrübter Aufrichtigkeit entquoll. Man darf auch nicht außer Acht lassen, daß damals die Verhältnisse nicht im mindesten dazu angethan waren, um sich durch diese offene Huldigung in den Re-

gierungskreisen beliebt zu machen. Denn die antidynastischen Lehren Kossuth's hatten ja in allen magyarischen, folglich auch in Regierungskreisen, tiefe Wurzel gefaßt. Auch die Unterstellung, daß man damit nur einem mächtigen Herrscher Weihrauch streuen und sich in seine Gunst setzen wollte, wird hinfällig durch den Umstand, daß Kaiser Ferdinand, während die genannte Versammlung noch tagte, in der Nacht vom 16. auf den 17. Mai die Wiener Hofburg verließ und nach Innsbruck sich zurückzog.

Einer näheren Beachtung würdig ist wohl auch der Inhalt dieses nationalen Gelöbnisses, weil es maßgebend für die nachherige politische Thätigkeit blieb. (Siehe Anhang, Beilage 10.) Dem Kaiser und der Dynastie wird ewige Treue, der Nation die mit gesetzlichen Mitteln durchzuführende Verteidigung ihrer Rechte, namentlich der Sprache und des Glaubens, den Mitbürgern, die ja bis dahin ihre oft grausamen und unmenschlichen Unterdrücker waren, Achtung, der Freiheit ergebenden Dienst, dem Vaterlande und der Menschheit die Mitwirkung zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt feierlich gelobt.

Das dem Kaiser und dem Landtage überreichte Majestätsgesuch vom 17. Mai 1848, in welchem die Blasendorfer Rumänen-Versammlung ihre Beschlüsse zusammenfaßte, zeichnet sich durch Maß und Würde in Form und Inhalt aus. (Siehe Anhang, Beilage 11.) Alle darin enthaltenen Forderungen stützen sich in natürlicher, ungezwungener Weise auf die Grundsätze der Freiheit, der Gleichberechtigung und der Vaterlandswohlfahrt. Es wird verlangt: die Aufhebung des Frohndienstes, des Zehnten, der Zünfte und der privilegierten Handelskörperschaften; die Achtung der Rechte der persönlichen Freiheit, der Rede- und Preßfreiheit; das öffentliche und mündliche Gerichtsverfahren; die allgemeine Volksbewaffnung und die allgemeine Steuerpflicht; eine neue Verfassung, in welcher die rumänische Nation den übrigen Nationen gleichgestellt werde; das Recht, ihre Sprache in der Gesetzgebung und Verwaltung zu gebrauchen; die Gleichstellung der rumänischen mit den übrigen Landeskirchen; die Errichtung von rumänischen Unterrichtsanstalten. Nicht mit einem einzigen Worte wird der jahrhundertlang währenden Unterdrückung seitens der Gegner gedacht; alle Schandthaten und Grausamkeiten sind begraben und vergessen; nichts wird gefordert, was nicht anderssprachige Landeskinder schon besäßen oder besitzen werden, und dieses gleiche Recht für Alle wird unter ausdrücklicher Betonung der Achtung für die Mitnationen gefordert.

Selbst über die vom Preßburger ungarischen Reichstag schon einseitig beschlossene Union mit Siebenbürgen spricht sich die Versammlung nicht im gegnerischen Sinne aus. Sie fordert nur, — gewiß mit vollem Recht — daß, wenn nun endlich einmal das Banner der Freiheit entfaltet wurde, man den freiheitlichen Grundsätzen doch auch thatsächlich Rechnung tragen müsse. Das rumänische Volk bildete ja die Mehrheit der Landesbewohner. Wenn

das Land nun sein Teuerstes, seine Selbständigkeit, aufgeben und mit einem anderen Lande einen Bündnisvertrag abschließen sollte, sei es doch recht und billig, daß die Vertreter dieser Mehrheit beim Vertragsabschluß mitwirkten. Andernfalls sähe sich diese Mehrheit eben gezwungen, gegen den ohne ihre Mitwirkung abgeschlossenen Vertrag Verwahrung einzulegen.

Doch zur ruhigen Überlegung, zur staatsmännischen Abwägung und Prüfung der Umstände hatten sich die magyarischen politischen Kreise keine Zeit gelassen. Es schwebte ihnen vor ein großes, unabhängiges, nationales Ungarn; dieses eiligst zu erreichen, es festzuhalten, darauf stürmten sie blind los.

In aller Eile wurde schon am den 29. Mai, und zwar gesetzwidrig vom Landesgouverneur Teleky, der Landtag nach Klausenburg einberufen. Unter dem Terrorismus der aus Pest verstärkten Massen genehmigte dieser die Union, fertigte schleunigst das Unionsgesetz aus, welches ebenfalls in ungesetzlicher Form dem in Innsbruck weilenden und von seinen Räten ganz entblößten Kaiser durch den ungarländischen neugebackenen Ministerpräsidenten am 10. Juni unterbreitet wurde. Gesetzwidrig war die Einberufung dieses Landtages, weil sie, im Widerspruch mit der klaren Verfügung des Gesetzartikels X aus dem Jahre 1791 nicht durch den Kaiser, sondern durch den Gouverneur ohne Vorwissen des Kaisers und nur mit nachträglicher Genehmigung desselben geschah. Gesetzwidrig war die Unterbreitung des Unionsgesetzes, weil es der Verfassung entgegen in zwei Originalen ausgefertigt und nicht durch das gesetzmäßig allein berufene siebenbürgische Hofkanzleiamt dem Kaiser vorgelegt wurde. Bemerkenswert ist auch die bis jetzt amtlich nicht widerlegte Behauptung, daß das mit der Sanktion der Krone versehene Original des Unionsgesetzes nicht im Staatsarchive zu finden wäre.*)

Zur Charakterisierung des freiheitlichen Geistes, von welchem die magyarisch-politischen Kreise schon damals beherrscht waren, muß hervorgehoben werden, daß der Kaiser den Klausenburger Landtag von 1848 beauftragte, sich auch mit der gewiß brennenden und bedeutungsvollen Frage der Emanzipation der rumänischen Nation zu befassen. Der kaiserliche Auftrag wurde vollständig ignoriert, ebenso wie die durch eine Deputation von hundert Mitgliedern dem Landtage überreichte Abschrift des Majestätsgesuches der Blasendorfer Rumänen-Versammlung. Die Frage wurde mit keinem Worte berührt, geschweige denn verhandelt oder auf irgend eine Weise erledigt.

Thatsächlich wurde selbst von der Krone diese Union Ungarns mit Siebenbürgen nicht als gesetzmäßig durchgeführt betrachtet. Kaiser

*) E. v. Friedenfels, Joseph Bedeus von Scharberg, Bd. II, S. 376. Auch Sondermeinung der sächsischen Vertreter im Klausenburger Landtag. (Siehe Anhang, Beilage 26).

Franz Josef I. sagt bei Gelegenheit der Eröffnung des Hermannstädter Landtages, welcher dem Klausenburger von 1848 zunächst folgte, ganz offen und klar: „Da die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstentums Siebenbürgen mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen und auch faktisch sogleich auseinandergefallen ist . . .“*)

Noch während der Tagung des Landtages konnten in Siebenbürgen revolutionäre Kundgebungen verzeichnet werden; alsbald loderte der Kampf in hellen Flammen auf und das Blut floß in Strömen. Ihres Schwures treu, standen die Rumänen auf Seiten der Kaiserlichen und im Verein mit diesen „traten sie als erste im Osten der Monarchie den Fanatikern entgegen. In diesem Kampfe hat die rumänische Nation unzählige Beweise ihrer Tapferkeit, ihrer unverbrüchlichen Treue an ihren gesetzmäßigen, von ihr innigst geliebten Monarchen gegeben, obwohl es sie anderseits Opfer gekostet hat, die jede andere Nation leicht zur Verzweiflung gebracht haben würden, besonders da der Feind seine Angriffe mit immer stärkerer Macht wiederholte, hunderte von Dörfern plünderte und zu Asche verwandelte und über 10 000 Menschen ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes tödtete.“**)

Wir können hier die Phasen übergehen, die der Revolutionskampf durchmachen mußte, bis er durch die Waffenstreckung der magyarischen Rebellen bei Világos beendet wurde, obwohl im Verlaufe desselben die Haltung der Magyaren einerseits und jene der Rumänen anderseits so manches Charakteristische und politisch nicht Unwichtige bietet. Eines politischen Aktes der Rumänen, der noch vor Unterwerfung der Rebellen fällt, müssen wir jedoch noch gedenken. Er betrifft die Idee der Vereinigung aller Rumänen der österreichischen Monarchie zu einem national-föderalistischen Gemeinwesen. Nach der Blasendorfer Versammlung vom 15. Mai 1848 hatten die Siebenbürger Führer, vorzüglich der Hermannstädter Bischof und nachherige Metropolit Andreas Freiherr v. Schaguna, der sich so viele Verdienste um seine Nation erworben, gesucht, sich mit den Führern der Rumänen Ungarns, des Banats und der Bukowina ins Einvernehmen zu setzen. Dies gelang auch vollständig, und das Majestäts-gesuch vom 25. Februar 1849 (siehe Anhang, Beilage 14) ist als das Resultat ihrer Vereinbarungen zu betrachten. Dieses Schriftstück, dessen Begründung in der an das österreichische Reichsministerium gerichteten, vom 5. März 1849 datierten Denkschrift enthalten ist (siehe Anhang, Beilage 15), muß im Rahmen seiner Zeit beurteilt werden. Aus der beabsichtigten oder richtiger affichierten

*) Kaiserliches Einberufungsreskript vom 15. Juni 1863. (Siehe Anhang, Beilage 20).

***) Majestäts-gesuch der Rumänen vom 25. Februar 1849. (Siehe Anhang, Beilage 14).

Union Siebenbürgens wurde eine Fusion, welche allein den nationalen Einheitsbestrebungen der Magyaren entsprach. Die territorialen Provinzialgrenzen Siebenbürgens wurden einfach aufgehoben und die Magyaren Ungarns reichten jenen Siebenbürgens die Hand, um die Nicht-Magyaren dies und jenseits des Königsteiges kräftig umfassen zu können. Um diesen Tendenzen nachdrücklich zu begegnen und um ein jedenfalls nicht zu unterschätzendes Gegengewicht herzustellen, sollten konsequenterweise die territorialen Provinzialgrenzen, welche die Rumänen der Monarchie von einander trennten, ebenfalls fallen und diese „zu einer einzigen selbständigen Nation unter dem Scepter Österreichs als integrierenden Teil des Gesamtstaates“ vereinigen. Außer diesem politischen Motiv, war auch die Konstituierung zu einer selbständigen Nation mit einem nationalen Oberhaupte eine alte und durch Jahrhunderte hindurch bestandene Grundlage der siebenbürgischen Verfassung. In der Denkschrift werden auch Momente der auswärtigen Politik zu Gunsten der Stellung der Rumänen verwertet.

„Es wird auf ihre Zahl und ihre geographische Lage hingewiesen und dafs sie durch die Identität der Abstammung, Sprache, Sitte und Religion mit den Einwohnern der Donaufürstentümer berufen sind, ein starkes Glied der österreichischen Monarchie zu werden, sowohl zur Aufrechterhaltung des notwendigen Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen Völkerstämmen im Innern des Gesamtstaates, als auch zur Ausübung eines, Österreich unentbehrlichen Einflusses auf den ereignisschwangeren Osten unseres Weltteils.“

Der Kaiser hat den Unterzeichnern dieser Adresse folgende bemerkenswerte Antwort erteilt:

„Ich empfangе mit Freude die Versicherung der Treue und Anhänglichkeit der mutigen rumänischen Nation, und erkenne mit Dankbarkeit die schweren Opfer an, die sie für meinen Thron und die Gesamtmonarchie gebracht hat gegen eine ruchlose Partei, die den Bürgerkrieg angefacht und durch ihre Hartnäckigkeit noch fort dauern läfst. Die Petition der getreuen rumänischen Nation werde Ich in genaue Erwägung ziehen lassen, und in der kürzesten Zeit zu ihrer Beruhigung erledigen.“*)

*) Die Rumänen der österreichischen Monarchie. Wien 1849, Gerold & Sohn.

V.

Der absolutistische Druck auf die nationale Politik der Magyaren.

Noch während des Revolutionskrieges, welcher der Monarchie viele Wunden geschlagen, ging die Kaiserkrone auf den Erzherzog Franz Josef über (2. Dezember 1848). Nach der Kapitulation der Aufwiegler bei Világos hatte der junge Herrscher „zur Rettung des Staates sich genötigt gesehen, die Vollgewalt der Regierung durch eine Reihe von Jahren in seinen kaiserlichen Händen zu vereinigen“. Eine stramme Militäradministration und ein oft zu eifriges Polizeiregiment sollten für die Aufrechterhaltung der gefährdeten Reichseinheit die nötigen Bürgschaften gewähren. Wenn auch diese absolutistische Regierung alle Regungen der freiheitlichen Bestrebungen unterdrückte, muß doch allerseits anerkannt werden, daß sie sich durch eine wohlthuende gute Verwaltung und Justiz auszeichnete, daß sie die arg verworrenen Grundbesitzverhältnisse zur allgemeinen Zufriedenheit regelte, und daß sie keine Nation auf Kosten der anderen bevorzugte.

Nach dem nationalen Jubeltanzel der vierziger Jahre mußte den Magyaren diese Regierung als ein schwer empfundener Druck erscheinen, den sie ohnmächtig mit viel Erbitterung ertrugen. Man identifizierte dieses strenge und rücksichtslose Regiment mit dem Reichseinheitsgedanken, der infolge dessen bei den Magyaren nur um so verhaßter wurde. Alles ballte die Fäuste gegen Wien und den Hof und sann auf Rache. Kossuth suchte natürlicherweise aus diesen Verhältnissen für seine und der Nation Ideale möglichst viel Nutzen zu ziehen, was ihm auch gelang. Mit viel Eifer und Ausdauer gründete er eine wohl organisierte Emigration mit einem Nationaldirektorium an der Spitze. Nach Kossuths eigenen Bekenntnissen hatte diese folgende Hauptaufgabe:*)

*) Ludwig Kossuth's Schriften aus der Emigration. Prefsburg und Leipzig. Carl Stampfel, 1880. Bd. I S. VIII.

„Den Glauben an die zukünftige Unabhängigkeit ihrer Nation verkünden zu müssen, auf daß auch die Welt daran glaube, und weil sie daran glaubt, die ungarische Nation auch in Betracht ziehe. Und während sie durch ihre nimmer ermattende Thätigkeit den magnetischen Strom der Ermutigung heimwärts ergießt, damit die Nation nicht verzage unter der Wucht ihrer Leiden, muß sie die recht- und naturgemäßen Aspirationen der ungarischen Nation in sich verkörpern und ein Band bilden zwischen diesen und den Weltereignissen.“

Das Arbeitsprogramm dieser nationalen Emigration kennzeichnet Kossuth wie folgt:*)

„Die eine Richtung war mir durch die Erkenntnis vorgezeichnet, daß die Quelle, auf welche die Vereitelung der riesigen Kraftanstrengung der ungarischen Nation im Jahre 1849 zurückzuführen ist, das Versiegen des Selbstvertrauens war.

„Die andere Richtung gab mir die Kenntnis der Verhältnisse Europas an die Hand, welche für den Fall einer allgemeinen europäischen Erschütterung oder des Auftauchens einzelner schwebender europäischer Fragen auf die Möglichkeit von Kombinationen hinwies, welche auf der Basis des Zusammentreffens der Interessen unserer Nation das Werk ihrer Befreiung erleichtern konnten.

„Die dritte Richtung zeichnete mir das zwingende Gefühl dessen vor, daß, selbst wenn sich günstige Eventualitäten ergeben sollten, Aussicht auf Erfolg nur dann vorhanden sein könne, wenn einerseits in Ziel und Absicht Solidarität besteht zwischen der Nation und der Emigration, anderseits aber die günstigen Eventualitäten die Nation nicht unvorbereitet überraschen.“

Daß man hier unter „der Möglichkeit der Kombinationen europäischer Fragen“ namentlich das Konspirieren mit den Feinden der habsburgischen Monarchie zum Zwecke der Zertrümmerung derselben, also den Landesverrat, zu verstehen hat, beweisen die zahlreichen in dem dreibändigen Werke Kossuths: „Schriften aus der Emigration“ veröffentlichten Dokumente, beweist das Verhalten der Magyaren in dem italienisch-österreichischen Kriege von 1859 und in dem österreichisch-preussischen und österreichisch-italienischen Kriege von 1866, wo Werbungen zu Gunsten der feindlichen Armeen in Ungarn gemacht und auch thatsächlich magyarische Hilfslegionen aufgestellt wurden.

Über „die Solidarität in Ziel und Absicht“ zwischen der Nation und den Kossuthistischen Emigrationsideen werden wir an anderer Stelle unwiderlegliche Beweise vorlegen, daß diese nicht nur hergestellt wurde, sondern daß sie auch heute noch in voller Kraft besteht.

Während Kossuth außerhalb des Landes „die Nation“ derart für die Umsturzpläne organisierte, suchten altkonservative Kreise dem Throne und dem Kaiser sich reuevoll zu nähern. Schon im März des Jahres 1850 hatten 24. dem magyarischen Hochadel aus Ungarn und Siebenbürgen angehörende Magnaten, mit den gewesenen Hofkanzlern Graf Georg Apponyi und Baron

*) Op. cit. Bd. I S. IX u. X.

Samuel Josika an der Spitze, eine Ergebenheitsadresse an den Kaiser unterzeichnet. In dieser — wie sie selbst betonen — ohne Auftrag verfaßten Adresse — werden die „selbstsüchtigen Aufwiegler“ und „ihre verbrecherischen Umtriebe“ verurteilt; dem Kaiser dagegen versichert,

. . . „dafs an dem Tage, an welchem der König die Vertreter seiner ungarischen Völker um sich versammelt, Eure Majestät erkennen werden, dafs die alte Treue des irreführten, in neue und unbekante Bahnen geschleuderten Volkes sich wiedergefunden hat, dafs es nichts sehnllicher begehrt, als jenes Vertrauen seines Fürsten zu verdienen, welchem häufig in schwerer Zeit würdig entsprochen zu haben, für alle Zeiten seine stolzeste Erinnerung bleiben wird.“

Diese altkonservativen Ansichten konnten sich jedoch im magyrischen Volk nur schwer Bahn brechen. Die nationalen Patrioten verschanzten sich hinter der Komitatsautonomie, von wo aus sie trotzten, drohten und — konspirierten.

Als durch das Oktoberdiplom und Februarpatent die Verfassung in der ganzen Monarchie wiederhergestellt wurde, trat auch im April 1861 der ungarische Landtag zusammen. Die Wiener Zentral-Regierung konnte jedoch mit diesem kein Auskommen finden, weil die große Majorität desselben auf dem Boden der Gesetze von 1848, d. h. auf Seiten Kossuth's stand und davon nicht weichen wollte. Der Landtag mußte schließlic im August desselben Jahres aufgelöst werden, nachdem es zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Kaiser und Landesvertretung gekommen war.

Trotzdem war man jedoch sowohl in Wien als auch in Pest nicht abgeneigt, es zu einem modus vivendi zu bringen. Selbst in Kossuthistischen Kreisen suchte man — freilich ohne Genehmigung ihres Oberhauptes — eine Art Frieden zu stiften, aber — mit Hintergedanken. So äußerte sich General Klapka, der sattsam bekannte Genosse Ludwig Kossuth's, in einer aus Paris vom 27. Mai 1861 datierten „Note“, welche er in seine Heimat sendete, folgendermaßen:

„Wenn die Nation Angst hat und es nicht wagt, sich mit der Idee einer Insurrektion zu befreunden, wenn bei uns die öffentliche Meinung noch nicht genügend von der dazu notwendigen Eintracht mit den Kroaten, sowie den übrigen Nationalitäten überzeugt ist: dann mag sie der Politik Franz Deáks und derjenigen folgen, welche die Sicherung von Ungarns politischem Dasein auf dem Wege der Transaktion erhoffen. Möge die Unabhängigkeitspartei fortbestehen; allein möge dieselbe in den gegenwärtigen Momenten der Entscheidung Deáks weise und maßvolle Politik nicht erschweren. Nur so dürfen wir hoffen, unsere Kraft aufrecht zu erhalten, ja sogar zu vermehren bis zu jenem Augenblicke, da es die Umstände gestatten werden, eine entschiedene Parole auf unsere Fahne zu schreiben.“*)

*) Ludwig Kossuth's Schriften aus der Emigration. Bd. III, S. 615.

Noch deutlicher spricht sich ein zu Kossuth gesandter Emissär der sogenannten Beschlußpartei, in welcher Koloman Tisza, der nachmalige langjährige Leiter der ungarischen Politik, eine führende Rolle spielte, in seinem von Pest, 16. August 1861, datierten Bericht aus:

„Nyáry anlangend, wäre er allein eine passende Persönlichkeit, um in kritischen Momenten in den Vordergrund zu treten, da er Energie und dabei auch eine bedeutende Popularität besitzt . . . Der zweite Umstand, welcher bezüglich Nyárys beachtenswert erscheint, ist, daß er zwar von den 1848er konstitutionellen Garantien niemals freiwillig auch nur einen Deut aufgeben wird; allein es scheint, als ob er den Ausgleich mit dem Herrscherhause für möglich, ja im Interesse der Nation für wünschenswert hielte. Seine Kombination ist, wie ich mich auch heute überzeuge habe, etwa folgende: die Nation möge sich allen anti-konstitutionellen Bestrebungen der Regierung gegenüber auf den passiven Widerstand beschränken und jeden Ausgleich betreffs der 1848er konstitutionellen Garantien von sich weisen. Der Hof wird auch jetzt nicht nachgeben, allein er greift zu neuerlichen verzweifelten Experimenten. Inzwischen mehren sich seine Schwierigkeiten fortwährend, seine Kraft schwindet und endlich wird er, um nur das Herrscherhaus zu retten, in dem eventuellen Momente der Entscheidung alle Wünsche der Ungarn erfüllen.“*)

Es soll mit der Vorführung dieser maßgebenden Anlassungen von magyarischer Seite nicht auch die Behauptung aufgestellt werden, daß die magyarischen Staatsmänner, welche sich später das Vertrauen des Monarchen erwarben und den Ausgleich wirklich zu Stande brachten, sich von jenem Ideengang leiten ließen und Hintergedanken hegten. Wir haben keinen Anlaß, anzunehmen, daß Franz Deák nicht ehrlich vorgegangen wäre. Jedoch Thatsache ist es, daß die Kossuthistischen Ideen die führenden waren und blieben; ferner, daß der Ausgleich nur unter dem Druck der „fortwährend sich mehrenden Schwierigkeiten für die Monarchie und für das Herrscherhaus“ zu Stande kam, und daß schließlich mehr und mehr die Deákistischen Anschauungen verdrängt wurden und die Klappkaisehe „Fahne mit der entschiedenen Parole“ aufgehißt wurde.

*) Ludwig Kossuth's Schriften aus der Emigration. Bd. III., S. 649.

VI.

Die Entwicklung und Befestigung der nationalen Politik der Rumänen.

Kaiser Franz Josef I. schritt unbeirrt auf der Bahn „der wiederholt bekräftigten und zur Geltung gebrachten bürgerlichen und politischen Gleichberechtigung aller Bevölkerungsklassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion“ vorwärts. Er suchte das Selbstständigkeitsrecht der Länder mit der Einheit der Monarchie in Einklang zu bringen, „und dieses Werk, den Grundsätzen einer offenen und freisinnigen Politik gemäß, in allen Teilen des Reiches einer gleichmäßigen Entwicklung entgegenzuführen und zwar nach Recht und Billigkeit, mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, sowie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Unseres Hauses seit Jahrhunderten brüderlich vereinigt sind.“

Diese Grundsätze der kaiserlichen Politik, sowie seine durch wiederholte Akte thatsächlich bezeugte Liebe und Sorgfalt für das rumänische Volk haben die Regierungszeit Kaiser Franz Josef I. zu einer Glanzperiode der rumänischen Entwicklungsgeschichte gemacht. Selbst der mehr als zehnjährige Absolutismus erschien den Rumänen im Vergleich zu der früheren adlig-magyarischen Willkürherrschaft als eine Erleichterung. Die Nationalität, das Religionsbekenntnis, Stand und Geburt bildeten für Niemanden mehr ein Hindernis seines Fortkommens. Das Frohnwesen war aufgehoben und die bisher nur auf den nicht-adligen Schultern ruhende Steuerlast wurde nun auf Alle verteilt, an Stelle der Willkür und der grundherrlichen Rohheit trat eine geregelte Verwaltung und für alle gleiche Justiz. Das Aufatmen der Rumänen unter der absolutistischen Regierung war daher natürlich.

Auf Grundlage des Oktoberdiploms (20. Oktober 1860) und des Februarpatents (26. Februar 1861), welches dem Reiche die Verfassungsrechte

wieder gewährte, hatte der Kaiser auch den siebenbürgischen Landtag auf den 1. Juli 1863 nach Hermannstadt einberufen. Die Einberufung geschah auf Grund einer von der Regierung festgestellten provisorischen Wahlordnung, deren Notwendigkeit vom Kaiser in dem Einberufungsreskript des Landtages folgendermaßen begründet wird:

„Allein, nebst noch vielen anderen, ist namentlich jener Teil der alten Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen, welcher sich auf die Zusammensetzung des Landtages bezieht, infolge der Aufhebung der Exemptionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen und der Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Klassen der Bewohner des Landes so wesentlich verändert worden, daß ein auf der Grundlage des Art. XI vom Jahre 1790—91 einberufener Landtag, wodurch der größte Teil des Volkes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen worden wäre, den wahren Landesinteressen entgegen, nicht als eine solche wirkliche Vertretung der gesamten Bevölkerung des Landes ohne Unterschied der Geburt, des Standes, der Nationalität und Religion angesehen werden könnte und würde, welcher das unerläßliche moralische Ansehen innewohnt, um sowohl die inneren Angelegenheiten Siebenbürgens zur Befriedigung aller dasselbe bewohnenden Volksstämme zu lösen, als auch Unsere wiederholt ausgesprochene landesväterliche Absicht bezüglich seiner staatsrechtlichen Verhältnisse zur Gesamtmonarchie zur Ausführung zu bringen.“

„In Ermangelung einer anderen gesetzlichen und anwendbaren Grundlage war es eine gebieterische Regentenpflicht, für den auf den 1. Juli l. J. in Unsere k. Freistadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine provisorische Landtagsordnung zu erlassen und die Wahlen der Abgeordneten für denselben nach den Bestimmungen dieser Landtagsordnung vornehmen zu lassen.“

Von gegnerisch-magyarischer Seite wurde dieser Landtag gerade wegen der oktroyierten Wahlordnung als verfassungswidrig bezeichnet, was aber dieselben Kreise nicht hinderte, den nächsten nach Klausenburg, ebenfalls auf einer oktroyierten Wahlordnung einberufenen Landtag als verfassungsmäßig anzusehen; dieser hat nämlich die Union mit Ungarn proklamiert. An der Spitze der dem Landtage von 1863 zugewiesenen Aufgaben stand die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Konfessionen und die Regelung des Gebrauches der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr. Beiden Richtungen entsprach der Landtag: das Gesetz, womit die rumänische Nation den anderen drei Nationen verfassungsgemäß und politisch gleichberechtigt erklärt wird, erhielt die kaiserliche Genehmigung und trat sofort in Kraft. (Siehe Anhang, Beilage 23.) Das Sprachgesetz (siehe Anhang, Beilage 24) wurde ebenfalls vom Kaiser genehmigt, kam aber in Folge des eingetretenen politischen Systemwechsels nicht mehr zur ordnungsmäßigen Publizierung.

Auch auferhalb des Landtages suchte der Kaiser den Grundsätzen der Gleichberechtigung gerecht zu werden. Er veranlafste eine jährliche Staatsdotacion für die rumänische Kirche und mit dem allerhöchsten Handschreiben vom 24. Dezember 1864 erfüllte der Kaiser einen sehnlichen und lang gehegten Wunsch der Rumänen, indem er die in den Erlässen vom 27. September 1860 und 25. Juni 1863 zugesagte Trennung der rumänischen Kirche von der serbischen durchführte, die Wiedererrichtung der rumänischen nationalen Metropolie in Hermannstadt genehmigte und Bischof Schaguna zum Erzbischof und Metropoliten ernannte. Der von der Kirche entsendeten Dankesdeputation erwiderte der Kaiser am 6. Februar 1864 mit folgenden politisch bedeutsamen Worten:

„Es freut Mich, die Wünsche der Rumänen Ungarns, Siebenbürgens und der Militärgrenze durch die Wiederherstellung der Metropolie erfüllt haben zu können. Ich anerkenne die Treue und Anhänglichkeit der Rumänen an den Thron, worüber sie unzweideutige Beweise unter den schwierigsten Verhältnissen gaben. Es freut Mich auch, daß Ich in dem Erzbischof und Metropoliten einen für Thron und Vaterland so verdienstvollen Mann begrüßen kann, der sowohl Mein als auch aller griechisch-orientalischen Rumänen volles Vertrauen besitzt.“

VII.

Der ungarische Ausgleich und die Magyaren.

Die unglücklich geleitete auswärtige Politik Österreichs hatte dem Kaiser unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt bei Vollendung seines im Oktoberdiplom gekennzeichneten Organisationswerkes. Der italienische Besitz und Österreichs Stellung in den deutschen Bundesstaaten hatten das Reich in bedenkliches Schwanken gebracht und namhafte Opfer an Gut und Blut erfordert. Die zerrütteten Staatsfinanzen einerseits und die separatistischen Gelüste der Magyaren, welche zum offenen Wühlen gegen das Gesamtreich ausarteten, anderseits, bargen eine im hohen Maße besorgniserregende Gefahr in sich für die Großmachtstellung der habsburgischen Monarchie.

„Um das Herrscherhaus zu retten“, blieb eben keine Wahl. Es mußte vor Ausbruch des drohenden Krieges ein Übereinkommen mit den Magyaren getroffen werden. Der Krieg sollte ja überdies mit zwei Fronten geführt werden, gegen Italien und Preußen. Konnte man unter solchen Verhältnissen, das von Kossuth beherrschte und geleitete Volk der Magyaren im Rücken beider österreichischen Armeen belassen?

Dem Zwange dieses Entschlusses folgte alsbald die That. Am 6. Juni 1865 begab sich der Kaiser nach dem trotzigen und noch immer drohenden Ungarn. In Pest wurde ihm ein festlicher Empfang bereitet. Der Kaiser zeichnete bei dieser Gelegenheit den gemäßigten Magyarenführer Franz Deák ganz besonders aus. Bevor er Ungarn verließ hob der Kaiser die Ausnahmegesetze auf. (Handschriften vom 9. Juni 1865.) Damit hatten die Ausgleichsverhandlungen auch öffentlich ihren Anfang genommen.

Wie früher, so trat auch jetzt an diesem bedeutungsvollen Wendepunkte der Kaiser mit Offenheit vor seine Völker hin. In einem vom 20. September 1865 datierten Manifeste, erklärte er unumwunden, daß es ihm nicht geglückt sei, die Reichsverfassung, wie sie im Oktoberdiplom und Februarpatent gekennzeichnet sei, durchzuführen, weil einige Länder seinen kaiser-

lichen Absichten Widerstand entgegenstellten. Die Regentenpflicht verbiete weiter auf diesem Wege zu schreiten; es müsse eine Form gefunden werden, welche allen Völkern und Ländern genehm sei. Der Kaiser will nicht das Wesen der Form opfern.

Die Ausgleichsverhandlungen, welche das Finden jener neuen, allen genehmen Form zum Zwecke hatten, wurden von den Magyaren sehr in die Länge gezogen. Man hoffte oder rechnete vielleicht in Pest mit der großen Wahrscheinlichkeit einer Niederlage der österreichischen Armee, und vom rein nationalen und separatistischen Standpunkt der magyarischen Politik bedeutete diese Niederlage eine Erstarkung ihrer Stellung. Wenn man den Verlauf dieser Verhandlungen verfolgt, wenn man die verschiedenen Adressen des ungarischen Landtages und die darauf erfolgten kaiserlichen Erwidernngen liest, wird man unwillkürlich an den „Plan“ des populären und energischen magyarischen Patrioten Nyári erinnert, den wir oben nach Kossuth's Aufzeichnungen wiedergaben.

Der Kaiser forderte vom ungarischen Landtage namentlich nach drei Richtungen hin eine Klärung und Neuordnung. Von den unabänderlichen Bestimmungen der pragmatischen Sanktion ausgehend, verlangte er die Ordnung des Verhältnisses Ungarns zu den übrigen Ländern der Monarchie; dann die Ordnung des Verhältnisses der zur ungarischen Krone gehörenden autonomen Provinzen Siebenbürgen und Kroatien; schließlich die Revision der 1848er Gesetze, insofern diese mit den Interessen des Landes und des Gesamtreiches in Widerspruch standen.

Der auf den 10. Dezember 1865 nach Pest einberufene Landtag hatte die Adresse an den Kaiser, die sich mit diesen Forderungen befafte, erst am 8. Februar des nächstfolgenden Jahres fertig gebracht. Sie war würdiger im Ton als die Adresse von 1861, aber im Wesen entsprach sie dieser vollkommen. Der Landtag beharrte auf dem Standpunkt der 1848er Gesetze, an welchen Kossuth so hervorragenden Anteil hatte. Schon am 3. März sendete der Kaiser seine wohlwollend gehaltene, aber entschiedene Erwidernng auf diese Adresse. Er erklärte die 1848er Gesetze für unannehmbar. Es widerstehe seiner Gewissenhaftigkeit, Gesetze zu beschwören, von welchen er von vornherein überzeugt sei, daß sie nicht haltbar und gefährlich für die allgemeinen Interessen seien. Die Landesvertreter hörten diese ihnen nicht genehme kaiserliche Botschaft sitzend an. Erst nach dem Nikolsburger und Prager Frieden entschloß sich der ungarische Landtag zur Abfassung einer neuen Adresse an den Kaiser.

Inzwischen wurden aber die Annexionsgelüste der Magyaren auf Siebenbürgen, die sich im Jahre 1848 so stark kundgegeben hatten, befriedigt. In den schon Ende des Jahres 1864 begonnenen vertraulichen Vorbesprechungen zwischen den Magyarenführern und den Hofkreisen scheint die Durchführung der Union Siebenbürgens mit Ungarn vor allem

anderen ins Auge gefaßt worden zu sein. Man ging sofort ans Werk; auch der Aktenwechsel vollzog sich hier sehr rasch.

Drei Wochen nach der ungarischen Kaiserreise wurde Georg Mailath zum ungarischen Hofkanzler ernannt und die Demission des Schmerling'schen Verfassungsministeriums angenommen. Einen Monat später war der Reichsrat aufgelöst und das Grafenministerium Belcredi ernannt. Am 17. August trat in Wien eine von ungarländischen und siebenbürgischen Magnaten besetzte Konferenz zusammen, an welcher Minister Belcredi und Hofkanzler Mailath teilnahmen. Die Beschlüsse dieser Konferenz wurden nicht veröffentlicht, aber dem Kaiser vorgelegt. Am 1. September erschien der kaiserliche Erlaß, womit der siebenbürgische Landtag auf den 19. November nach Klausenburg, auf Grund einer das alte feudale Wahlgesetz von 1791 erweiternden Wahlordnung, einberufen wurde. Als einziger Verhandlungsgegenstand dieses Landtages wird die Revision des Unionsartikels aus dem Jahre 1848 bezeichnet. Der am 1. Juli 1863 auf Grund einer der Gleichberechtigung entsprechenden Wahlordnung konstituierte, in Hermannstadt tagende Landtag wurde aufgelöst. Eine Woche später (7. September) wurde Baron Kemény, der gewesene Präsident des Unionslandtages von 1848, zum Präsidenten des eben einberufenen Unionslandtages von 1865 ernannt.

Damit war die Reihe der getroffenen Sicherheitsmafsregeln für das Gelingen des unbedingten Unionsbeschlusses geschlossen, und es fehlte nur noch dieser selbst, welcher, wie ja niemand bezweifelte, auch richtig erfolgte, freilich unter den Verwahrungen der Vertreter des rumänischen und sächsischen Volkes.

Die zwei Protestakte, welche dem Klausenburger Unionsartikel von 1865 beigelegt wurden (siehe Anhang, Beilage 25 und 26) sprechen deutlich und klar für jedermann. Den Wünschen der Rumänen und Sachsen, die zusammen mehr als $\frac{2}{3}$ der Bevölkerung Siebenbürgens ausmachen, entsprach diese Union nicht. Die Magyaren, denen die Annexion Siebenbürgens als eine Grundbedingung ihrer Machtentfaltung erschien, suchten sie um jeden Preis durchzuführen, und es kam ihnen dabei nicht darauf an, ob Landes-, National- und Freiheitsrechte mehr oder minder mifsachtet wurden. Die Sondermeinung der Sachsen kehrt sich mehr gegen die Rechtsgiltigkeit des Unionsbeschlusses und zählt eine stattliche Reihe von Rechts- und Verfassungsverletzungen auf, welche die magyarische Landtagsmehrheit sich dabei zu Schulden kommen liefs. Die rumänische Verwahrung befaßt sich beinahe ausschließlicly mit dem feudalen Wahlgesetz, welches diesem Landtage als Grundlage diente, um die Mehrheit des Landes zur Minderheit — wenigstens im Landtagssaale — herabzudrücken. Es heifst in diesem Akte sehr bezeichnend:

„Wir können uns nicht enthalten, aufrichtigen Ausdruck unserer Überzeugung zu verleihen, dafs einem auf derartiger Grundlage (wie der gegenwärtige) zusammen-

gesetzten Landtag nach unserer unterthänigsten Meinung die unbedingt notwendige moralische Kraft fehlt, um seinen Beschlüssen das dauernde Bestehen zu sichern.“

„Die Bedeutsamkeit des durch das allerhöchste Reskript vom 1. September 1865 auf die Tagesordnung gestellten Gegenstandes, welcher die Unabhängigkeit des Vaterlandes so nahe berührt, fordert die Zusammensetzung einer Vertretung, von der man mit ruhigem Gewissen voraussetzen darf, daß sie der Ausfluß des öffentlichen Vertrauens des ganzen Landes und auch in Wahrheit geeignet ist, die Wünsche des Landes zu vertreten.“

Die Art, wie der Klausenburger Unionslandtag von 1865 zu stande gebracht wurde, bildet jedenfalls eine Schattenseite der freiheitlichen Bestrebungen, an deren Spitze sich die Magyaren so gern gestellt wissen möchten. Es giebt sich darin jener Scheinliberalismus kund, der von dem Absolutismus und der Vergewaltigung nicht zu unterscheiden ist, und welcher den Magyaren vor und nach 1848 so oft vorgeworfen wurde. Achtzehn Jahre nach dem Freiheitskampfe, wird aus der feudalen Rumpelkammer wieder ein veraltetes, vom Kaiser selbst verurteiltes Gesetz hervorgezogen, welches begrabene Vorrechte wieder lebendig macht, nur um „verfassungsmäßig“ den Schein hervorzuzaubern, daß ein Land bedingungslos seine jahrhundertlang verteidigte Selbständigkeit preiszugeben gewillt sei. Selbst wenn man sich auf den separatistisch magyarischen Standpunkt stellt und den Hermannstädter Landtag von 1863 und die durch diesen zu stande gebrachten Gesetze als nicht „verfassungsmäßig“ ansieht, kann man diese arge Blöfse nicht verdecken. Denn der Klausenburger Unionslandtag von 1865 war im Sinne der alten siebenbürgischen Verfassung eben auch kein „verfassungsmäßiger“. Die Wahlen zu demselben fanden nämlich statt auf Grund des willkürlich durch Regierungsmaßregeln abgeänderten siebenbürgischen Wahlgesetzes von 1791. Es ist damit auch der Beweis erbracht, daß das alte verfassungsmäßige Wahlgesetz aus dem Jahre 1791 im Jahre 1865 unverändert eben nicht mehr durchführbar war. Eine von freiheitlichen Ideen geleitete Politik hätte jedenfalls nicht zu jenem Wahlgesetze gegriffen, um es dann durch willkürliche Verfügungen dennoch abändern zu müssen, nachdem in der Periode von 1848 bis 1865 die Regierungsgrundsätze eben durch diese freiheitlichen Ideen so tiefeinschneidende Veränderungen erlitten hatten. Die Abänderungen, welche die Regierung an dem auf ständischer Grundlage aufgebauten Wahlgesetze von 1791 vorgenommen hatte, trugen der neuen Zeit nicht im mindesten Rechnung. Das Wahl- und Wählbarkeitsrecht wurde durch einen hohen Zensus und durch den Ausschluss der nichtadligen, gebildeten Klasse noch viel mehr beschränkt, als in allen anderen Provinzen Österreichs.

Bemerkenswert ist, daß die Rumänen auch in diesem Akte sich gegen die Unionsidee nicht aussprechen.

Zwei Tage nach Ratifizierung des Friedensvertrages mit Italien (14. Oktober 1866) berief der Kaiser die Provinziallandtage wieder ein.

Dem erst am 19. November zusammengetretenen ungarischen Landtage gab der Kaiser zu wissen, daß ihm die Grundlagen des Ausgleichsprojekts der Landtagskommission bekannt seien und daß dieses seinen Wünschen sich nähere. Jedoch sei das doch nur der Anfang des Ausgleichswerkes. Er bestand abermals auf die Revision der 1848er Gesetze und sicherte Ungarn ein selbständiges Ministerium zu. Am 11. Dezember antwortete der Landtag dem Kaiser, daß das Ausgleichswerk nur auf Grundlage einer allgemeinen Amnestie für die politisch Verurteilten gelingen und von Dauer sein könne. Beust, der neue Berater des Kaisers, gab sich recht viel Mühe, die Magyaren gefügiger in der Form zu machen und hielt wiederholt Konferenzen mit ihren Führern ab. Am 26. Januar 1867 fertigte endlich die Landtagskommission das Ausgleichsprojekt aus und legte es dem Landtage zur Beratung vor. Am 10. Februar mußte die Pester Polizei die Revolutionsaufrufe von den Straßenecken entfernen, und eine Woche später (17. Februar) erschien der kaiserliche Erlaß, womit die ungarische Verfassung auf Grund der 1848er Gesetze wiederhergestellt, und Graf Julius Andrassy zum ungarischen Ministerpräsidenten ernannt wurde.

Damit fand der offene Kampf zwischen den Magyaren und dem Herrscherhaus einen wohl allseits ersehnten Ruhepunkt. Die Magyaren griffen mit vollen Händen zu, um die kaiserliche Gabe in Empfang zu nehmen, sparten nicht mit Loyalitätsversicherungen nach oben und nach unten, gegen den Herrscher nicht minder, wie gegen die anderen Nationalitäten. Kossuth schien verlassen und vergessen in seiner freiwilligen Verbannung. Alles machte den Eindruck, als ob die politischen Führer aus den Ereignissen vor 1848 weise Lehren gezogen hätten und die Bahn des nationalen Chauvinismus zu meiden suchten.

Kaum hatten sie sich jedoch im neuen „eigenen Hause“ eingerichtet, kaum war der Ausgleichsbau in seinen Hauptumrissen fertig, kaum fühlten sich die Magyaren fest im Sattel, da regten sich schon, anfangs bescheiden, dann mächtiger und herausfordernder, die alten Magyarisierungstendenzen und Losreißungsgelüste von Österreich. Kossuth gewann von seinem Exil aus immer mehr an Boden, und seine Partei wurde im Lande immer mächtiger und einflußreicher. Der alte Kampf, der vor dem Jahre 1848 das ganze magyarische Volk in wilder Leidenschaft mit sich fortrifs, begann von neuem. Von den nicht-magyarischen Völkern Ungarns forderte man, ebenso wie vor 1848, daß sie auf ihre nationale Entwicklung Verzicht leisten und in die einheitliche, sogenannte politische Nation, welche mit der magyarischen identifiziert wurde, aufgehen sollten. Vom Herrscher verlangte man die Spaltung der Armee in eine österreichische und eine ungarisch-nationale. Von den Pester Regierungsbänken aus hütete man sich wohl, diese nationalen Forderungen in ihrer Nacktheit aufzustellen, aber man zeigte sich dafür um so geneigter, dieselben unter verschiedenen Formen zu fördern.

damit eben die Regierungspartei den nationalen Boden unter ihren Füßen nicht ganz verliere. Die oppositionellen Kossuthparteien, zu welchen man nach den politischen Kundgebungen ihres Führers doch auch die Apponyische Nationalpartei zählen muß, wurden auf diese Art die eigentlichen Leiter der heutigen magyarischen Politik. Vom national-magyarischen Standpunkt scheinen sie dazu um so berechtigter, als die Kossuthparteien allein das Vertrauen der magyarischen Wähler haben und die Regierungsmänner, um überhaupt als solche auftreten zu können, ihre Zuflucht zu den von den nicht-magyarischen Wählern verlassenem oder ihnen vorenthaltenen Wahlkreisen nehmen müssen. Wir werden auf diesen für die Geschieke Österreichs hochwichtigen Umstand bei Besprechung des Wahlgesetzes ausführlich zurückkommen und den Nachweis ziffernmäßig zu führen versuchen, daß das magyarische Volkselement in Ungarn auch heute von dem Ausgleichsakt zwischen Österreich und Ungarn nichts wissen will, und daß es nur für die Realisierung des Kossuthisten-Programms einsteht; die sogenannte Regierungspartei, die bei den magyarischen Wählern keine Unterstützung findet, würde, sobald die nicht-magyarischen Völker ihr Wahlrecht ausüben könnten, von der politischen Oberfläche verschwinden.

So lange Deák und Eötvös das Staatsruder in Händen hatten, konnte der nationale Chauvinismus der Magyaren nicht hervorbrechen. Sobald jedoch Koloman Tisza an die Spitze der Regierung gelangte, begann das eigentliche Kesseltreiben gegen die Nationalitäten und das gleichzeitige Anwachsen des Kossuthismus.

„Es ist überflüssig, zu erwähnen,“ sagt dieser für die ungarische Magyarisierungspolitik so bedeutsame Staatsmann seinen Großwardeiner Wählern am 10. September 1884,

„daß in Ungarn heute ebenso wie vorher eine Agitation besteht, um das gute Einvernehmen unter den verschiedenen dieses Land bewohnenden Rassen zu stören. Diese Agitation durch die Rede, auch manchmal durch die Presse, ist gegen die Existenz des magyarischen Staates gerichtet. Andre Male ist diese Agitation nicht so kühn und sucht auf verborgenen Wegen ihren Zweck, die Aufreizung zum Rassenhafs, zu erreichen.

„Ich glaube, wenn gefährliche Aufreizungen sich wirklich kundgeben und gewöhnliche Mittel der freien Staaten nicht mehr ausreichen, um jene zu dämpfen und lahmzulegen, dann kann jedermann, ohne die Freiheit zu gefährden, nur so vorgehen, daß die freie Meinungsäußerung, mag sie noch so verfehlt und sündhaft sein, unberührt belassen, andernteils aber der Regierung eine wohlumschriebene Macht, um das bestehende Übel zu beseitigen, erteilt wird.

„Ich bin vollkommen überzeugt, daß die Erteilung für bestimmte Zeit dieser vollumschriebenen Regierungsgewalt eine Notwendigkeit ist, erkläre im vorhinein, daß ich bereit wäre, diese Regierungsgewalt jeder Regierung zu bewilligen, welche an meine Stelle treten würde, und von welcher ich die Überzeugung hätte, daß die Gewalt, von der die Rede ist, im Interesse des magyarischen Staates ausgeübt werden würde.“

Noch deutlicher ist die Sprache von Tisza's Famulus, des Abgeordneten und politischen Schriftstellers Gustav Beksics. Er sagte (10. Januar 1890) im ungarischen Reichstag:

„Das Bestreben, den historischen Staat in einen nationalen Staat umzuwandeln, besteht in der magyarischen Politik seit langer Zeit. Jetzt ist dies Bestreben wiederum unter der Regierung Tisza's nicht nur durch ausgezeichnete Thätigkeit, sondern durch ausgezeichnete Erfolge in den Vordergrund getreten.

„Jene, welche dies in Abrede stellen, sind durch die in der Volkszählung von 1880 inbegriffenen statistischen Daten bekämpft, welche nachweisen, welche großen Fortschritte die Magyarisierung gemacht hat, ganz besonders aber werden sie durch die zu bewerkstelligende neue Volkszählung bekämpft werden.

„Wenn aber trotz alledem jemand diesen großen Erfolg der Tisza'schen Regierung in Abrede stellen sollte, demgegenüber weise ich nur auf folgende Daten: Ich frage vor allem Andern: hat es sich nicht unter dieser Regierung ereignet, daß die Sprache der Justiz überall die magyarische ist? Hat nicht diese Regierung die Gerichtspflege von dem Sprachenbabylon befreit? Gleichzeitig würde ich fragen, ob nicht unter dieser Regierung die Mittelschulen der Nationalitäten, in welchen die Jugend im antimagyarischen nationalen Geiste erzogen wurde, gesperrt worden? Sind nicht unter dieser Regierung die Mittelschulen der Nationalitäten zu einer verschwindend kleinen Zahl gegenüber den entwickelten Mittelschulen des magyarischen Staates herabgesunken?“ . . .

Für die Beurteilung der Regierungsgrundsätze Tisza's ist ferner noch das Zeugnis ganz besonders bemerkenswert, welches ihm der kossuthistische Abgeordnete und hervorragende Parlamentarier Ludwig Mocsáry ausstellt, der einzige unter seinen Kollegen, welcher es wagte, dem Chauvinismus offen entgegen zu treten. In seiner am 18. Februar 1887 gehaltenen Reichstagsrede sagte er:

„Die Magyarisierung Ungarns ist ein utopischer Gedanke und verrät nur, daß der Magyare sich dabei nicht beruhigen kann, daß in diesem Vaterlande auch Anderssprachige sind, weil er glaubt, daß in diesem Vaterland ein guter Patriot nur der sein kann, der magyarisch spricht, und dieses ist ein verhängnisvoller Irrtum . . . Es scheint, als halte die Regierung überhaupt nicht das für ihre Aufgabe, den Chauvinismus in seinem unrichtigen, zwecklosen Treiben einzuschränken, sondern sie befördert ihn gerade durch ihr Entgegenkommen. Dieses Vorgehen giebt der Vermutung Raum, daß zur Verbreitung der Magyarisierung alles erlaubt ist, daß der Zweck die Mittel heiligt, daß man sich mit solchen Thaten unsterbliche Verdienste vor der Regierung erwerben kann. Ich meine, daß nicht dies die Aufgabe der Regierung sei, sondern die reine Objektivität den Nationalitäten gegenüber.“

„Die Regierung darf niemals das vergessen, daß sie ein vielsprachiges Land regiert, daß sie auf gleiche Art eine Regierung von Magyaren, Slaven, Serben ist, daß das Land kein Kulturverein ist und daß in demselben Staatsbürger verschiedener Nationalität wohnen, auf welche man gleichmäßig verteilen muß nicht

nur die Lasten, sondern auch die Rechte . . . die Regierung sieht eine kräftige Macht in der chauvinistischen Strömung, deswegen wagt sie nicht, ihr entgegenzutreten . . . Es ist dann kein Wunder, wenn in diesem Lande jeder sich die Freiheit nimmt, das positive Gesetz zu beseitigen und auszuspielen und wenn wir hier in diesem Saale dem Reichstage und der Regierung ins Gesicht sagen, daß die Gesetze nicht gehalten werden, daß das Gesetz von 1868 nur auf dem Papier existiert und in keinem Punkte durchgeführt wird!“

Die Kossuthistische Oppositionspartei veranlafte nach dieser Rede den Austritt Mocsáry's aus der Partei, um damit die Billigung der Tisza'schen Regierungspolitik anzusprechen, und „die Solidarität der Nation“ sorgte dafür, daß Mocsáry, obwohl ein alter und bewährter Kämpfer, zu keinem Abgeordneten-Mandate mehr gelangen konnte.

VIII.

Der ungarische Ausgleich und die Rumänen.

Während der in Wien vertraulich gepflogenen Ausgleichsverhandlungen scheinen die nationalen Rechte der Rumänen keineswegs als Opfer für die Besänftigung der Magyaren angesehen worden zu sein. Es liegen mehrere Akte vor, welche unzweifelhaft nachweisen, daß der Kaiser auch in jener Zeit seine wohlwollende Haltung den Rumänen gegenüber nicht geändert hatte und daß er nach wie vor deren politische Erstarkung förderte. Auch ersieht man aus der Fassung der kaiserlichen Erlasse, daß in den allerhöchsten Kreisen unter der von den Magyaren geforderten Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nicht ein bedingungsloses Aufgehen Siebenbürgens in Ungarn verstanden wurde.

In der Zeit, als der Verkehr der Magyarenführer in der Wiener Hofburg für niemand mehr ein Geheimnis war, wurde das kaiserliche Handschreiben vom 24. Dezember 1864 erlassen, womit den Rumänen eines der stärksten nationalen Bollwerke bewilligt wurde: die national-rumänische Metropole in Hermannstadt. (Siehe Seite 44.) Selbst nach Ernennung Georg Majlath's zum ungarischen Hofkanzler, also in der Zeit, wo die Ausgleichspolitik einen magyarischen Vertreter am kaiserlichen Hoflager hatte, errichtete der Kaiser, ebenfalls mittelst eines Kabinetserlasses (8. Juli 1865), die national-rumänischen Bistümer von Arad und Caransebes. Die Rumänen würden heute ohne diese zwei kaiserlichen Akte zweifellos kulturell und politisch bedeutend schwächer dastehen.

Ferner ist es eine historische Thatsache, daß vor Ausfertigung des Einberufungsschreibens zum Klausenburger Unions-Landtage von 1865 Metropolit Schaguna zum Kaiser berufen wurde (Ende August 1865). Es liegt keine persönliche Äußerung Schaguna's vor über Zweck, Ziel und Verlauf dieser zweifellos politisch wichtigen kaiserlichen Audienz. Doch läßt sich aus den damaligen Zeitungsstimmen und der nachherigen Haltung

dieses bedeutendsten Rumänenführers, welcher sich des Vertrauens seines Herrschers in so hohem Maße erfreute, immerhin erkennen, worum es sich hierbei gehandelt hatte.

„Die Debatte“, das hochoffizielle Organ des Wiener Grafenministeriums, schrieb gelegentlich über diese Audienz Schaguna's beim Kaiser folgendes (No. 279 vom Jahre 1865):

„Metropolit Schaguna, der vor kurzem in Wien weilte, hat die vollkommene Überzeugung gewonnen, daß es weder in der Absicht Seiner Majestät, noch in der vom Monarchen dem Ministerium gezogenen Richtungslinie liegt, die in der letzten Zeit erworbenen nationalen Rechte der Rumänen auch nur im geringsten anzutasten. Die Siebenbürger Rumänen haben ihre großen nationalen Errungenschaften, abgesehen von der Gnade des Monarchen, dem hervorragenden Talente, der außerordentlichen diplomatischen Klugheit und dem politischen Fernblick Schaguna's zu verdanken. Wir zweifeln nicht, daß jetzt, nachdem der Augenblick der Versöhnung mit den magyarischen Nationen Siebenbürgens gekommen, die Rumänen seinen Ansichten sich anschließen werden. Nachdem auch die überwiegende Mehrheit der unabhängigen rumänischen Intelligenz von diesen Gefühlen durchdrungen ist, können wir der Entwicklung der Dinge in Siebenbürgen beruhigt entgegensehen.“

Das von Schaguna begründete und von einer seiner Vertrauenspersonen geleitete rumänische politische Tageblatt „Telegraful roman“ giebt diese Stelle wieder (No. 78 vom 15. Oktober 1865) und betont die Wichtigkeit dieser offiziellen Auslassung. Schaguna weigerte sich auch, sich an die Spitze derjenigen seiner Stammesgenossen zu stellen, welche von allem Anfang jedem Ausgleich mit den Magyaren feindlich gegenüber standen.

Anderseits hat der Kaiser in einem eigenen an den Klausenburger Landtag vor seinem Zusammentreten gerichteten Erlaß (6. Oktober 1865) nachdrücklich betont, daß bei Revision des Unionsartikels von 1848 „die Interessen beider Länder (Ungarns und Siebenbürgens) in ernste Erwägung gezogen werden sollen“. Ferner hob er in dem auf die Landtagsadresse vom 18. Dezember erfolgten Erlaß (25. Dezember) hervor, „daß damit (mit dem Unionsbeschlusse) diese hochwichtige Frage keineswegs als erledigt erscheint“. Man wird durch diese Worte an jene Stelle des Einberufungsschreibens zum siebenbürgischen Landtage von 1863 gemahnt, wo der Kaiser ebenfalls den Landesvertretern sagte:

„Durch die Ratschlüsse der Vorsehung sind Wir berufen, die Geschehnisse Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen über den schwierigsten aller Wendepunkte hinüberzuleiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne das Verständnis der wahren Sachlage, der Notwendigkeit und der großen Vorteile der glücklichen Lösung, ohne Anstrengung und mannhaftige Ausdauer lösen, aber gelöst müssen sie werden.“

Auch von magyarischer Seite vernahm man gewichtige Stimmen, welche den Glanben, „dafs die in der letzten Zeit erworbenen nationalen Rechte der Rumänen nicht im geringsten angetastet werden sollten“, nur bestärken konnten. Die im Oberhause versammelten Magnaten Ungarns erklärten schon in ihrer Adresse vom 10. August 1861:

„Trotz alledem wissen wir, dafs das immer stärker sich entwickelnde Nationalgefühl eine entsprechende Aufmerksamkeit verdient und dafs dieses nicht mehr mit dem Mafse vergangener Zeiten und veralteter Gesetze gemessen werden kann. Wir werden nicht aufser Acht lassen, dafs die Bewohner Ungarns, welche nicht der magyarischen Nationalität und Sprache angehören, ebenso Bürger Ungarns sind und wir sind mit der gröfsten Aufrichtigkeit bereit, ihnen durch das Gesetz Alles zu sichern was ihr Interesse und jenes des Vaterlandes erheischt.“

Franz Deák, der Träger des Ausgleichs von magyarischer Seite, konnte noch im Jahre 1872, freilich schon unter Anzeichen eines anwachsenden Kossuthismus, in seiner vielbemerkten Rede vom 23. Januar, gleichwie Szechenyi in der vorachtundvierziger Periode, warnend seinen Stammesgenossen znrufen:

„Jede Nationalität hat ein Recht zu verlangen, dafs ihr Mittel und Wege geboten werden, ihre Kinder bilden und erziehen zu können. Wenn wir die Nationalitäten zwingen wollten, ihre Kinder, die der magyarischen Sprache gar nicht oder nur sehr wenig mächtig sind, magyarisch studieren zu lassen, so würden wir den Fortschritt der Jünglinge unmöglich machen, die Eltern würden ihr Geld umsonst ausgeben, die Kinder ihre Zeit umsonst verschwendet haben. Wenn wir die Nationalitäten überhaupt gewinnen wollen: so dürfen wir das nicht derart anstellen, dafs wir sie um jeden Preis zu magyarisieren suchen, sondern es kann nur dadurch geschehen, wenn wir ihnen die ungarischen Verhältnisse lieb und angenehm machen.“

Auch der Kultus- und Unterrichtsminister des ersten ungarischen Ministeriums, Baron Eötvös, sprach sich wiederholt in diesem Sinne aus und handelte auch im Deák'schen Geiste.

Baron Eötvös fafste die Nationalitätenfrage von einem höheren staatsmännischen Standpunkte auf und war überzeugt, dafs nur durch die glückliche Lösung derselben der Bestand und die Fortentwicklung des ungarischen Staates gesichert sei.

„Wenn unser Vaterland — sagte er*) — durch die Nationalitätenbewegung wirklich von Gefahr bedroht ist; wenn es wirklich mächtige Faktoren giebt, welche an der Zersetzung unseres Staates arbeiten; wenn die Attraktionskraft der gemeinsamen Nationalität für einen Teil unserer Landsleute stärker ist, als jenes Band, womit ein tausendjähriges Beisammensein alle Bürger dieses Landes umschlungen

*) Josef Freiherr v. Eötvös: Die Nationalitäten-Frage, Pest 1865, Moriz Ráth.

hat: dann können wir auch überzeugt sein, daß unter solchen Umständen jene Macht, welche selbst der vollendetste Verwaltungsmechanismus der Regierung verleiht, sich zum Schutze des Staates ungenügend erweisen, und daß dann auch die Einheit der Amtssprache, und wenn sie selbst bis hinab zum letzten Gemeindeprotokolle durchgeführt würde, sowie das ungeheure Heer von Beamten die Einheit des Landes zu erhalten nicht im Stande sein werden. — Solchen Gefahren gegenüber bedarf es anderer Präservative, zur Lösung einer solchen Aufgabe bedarf es anderer Mittel, und ich kenne nur eins, welches der Größe dieser Aufgabe entsprechen würde; es besteht darin: daß wir die billigen Anforderungen der verschiedenen Nationalitäten unseres Vaterlandes befriedigen und damit die veranlassenden Ursachen der Nationalitätenbewegung aus dem Wege räumen.

Eben weil diese Bewegung nicht — wie vielleicht manche wähnen — durch die Machinationen einzelner hervorgerufen wurde, weil sie nicht das Resultat einer künstlichen Agitation ist, eben deshalb kann sie auch nicht dadurch beseitigt werden, daß man die Forderung einzelner Stimmführer erfüllt, oder die äußeren Symptome der in den Geistern vorherrschenden Unruhe künstlich unterdrückt.“

Solche Stimmen und solche Männer an der Spitze der ungarischen Regierung, namentlich aber der Wille des Kaisers, mußten bestimmend auf die Haltung und das Vorgehen der Rumänen wirken. Trotz des ihnen so ungünstigen und ungerechten feudalen Wahlgesetzes von 1791 beteiligten sie sich dennoch an den Wahlen und traten in den für sie aussichtslosen Klausenburger Unionslandtag von 1865 ein. Trotz der gegen ihren Willen ausgesprochenen Union beschickten sie nicht nur den ungarischen Krönungslandtag, sondern auch den ungarischen Reichstag. Es hat unter den Rumänen freilich auch an Warnern nicht gefehlt, welche der magyarischen Politik von Haus aus kein Vertrauen entgegenbrachten und von vornherein eine ausgesprochene gegnerische Stellung einnahmen. Diese, unter Führung Georg Baritiu's und Johann Ratin's, unternahmen es, ein mit 1493 Unterschriften versehenes Gesuch dem Kaiser zu überreichen (30. Dezember 1866). In diesem Schriftstücke*), welches um die Verweigerung der Sanktion des Klausenburger Unionsbeschlusses von 1865 und um die Sanktion des Hermannstädter Wahlgesetzes von 1863/64 ersucht, heißt es unter anderem (siehe Anhang, Beilage 27):

„Eure Majestät mögen allergnädigst geruhen, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großfürstentums Siebenbürgen gegenüber der ungarischen Krone Eurer Majestät zu erhalten, und dies im Einklang mit dem Leopoldinischen Diplom, mit der pragmatischen Sanktion und dem VI. Gesetzartikel vom Jahre 1791; dagegen dem

*) *Petitiune substernuta Majestatii Sale ces. reg. apostolice in 30 Decembre 1866 pentru sustinerea si apararea autonomiei marelui principat al Transilvaniei, redeschiderea dietei si continuarea luerarilor ei. Insocita de 37 plenipotentie cu 1494 subscriptiuni.*

I. Gesetzartikel vom Jahre 1848 über die Vereinigung oder, besser gesagt, über die völlige Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn die allerhöchste Sanktion zu versagen.

Eure Majestät! Die treugehorsamst Gefertigten, sowie ihre Sender glauben sich nicht zu irren, wenn sie zu behaupten wagen, es sei unter der überwiegenden Mehrheit der Bewohner Siebenbürgens die feste und tief eingewurzelte Überzeugung verbreitet, daß die Verschmelzung dieses Großfürstentums mit dem Königreich Ungarn ein Verhängnis für die Monarchie, für die treuergebene rumänische Nation aber den Ruin bedeute. Während voller 18 Jahre haben sowohl die rumänische, als auch die sächsische Nation diese Überzeugung sehr oft und in sichtbarster Weise zum Ausdruck gebracht.

Eure Majestät! Die siebenbürger Rumänen sind eine im Laufe von mehreren Jahrhunderten durch die bittersten Leiden gestählte Nation, sie bewahren treu ihre politischen Traditionen und Überzeugungen, und selbst wenn irgendwie der Faden ihrer Geschichte abgeschnitten würde, so verläßt sie der gesunde politische Instinkt dennoch nicht.

Die rumänische Nation hat auch jetzt kein Vertrauen zu den in Ungarn herrschenden politischen und nationalen Ansichten. Die Rumänen wollen für alle Zeiten in Siebenbürgen und in der österreichischen Monarchie verbleiben, keinesfalls jedoch wollen sie Ungarn werden . . .“

„ . . . Während die unionistische oder richtiger fusionistische Partei aus allen Kräften daran arbeitet, das Großfürstentum Siebenbürgen mit Ungarn zu verschmelzen oder, genauer gesagt, von ihm erobern zu lassen, ist dieselbe Partei fest entschlossen, mit allen möglichen Mitteln die völlige Auflösung oder Vernichtung der rumänischen Nation vorzubereiten.“

Am 20. Juni 1867 wurde der Klausenburger Landtag aufgelöst, gleichzeitig die vom Hermannstädter Landtage in den Jahren 1863/64 angenommenen, vom Kaiser sanktionierten Gesetze außer Kraft gesetzt und ein königlicher Kommissär mit diskretionären Gewalten für Siebenbürgen ernannt. Dieses rücksichtslose Vorgehen der ungarischen Regierung in Siebenbürgen konnte natürlicherweise die Zahl ihrer Freunde im Lager der Nicht-Magyaren nicht vermehren. Die Aufhebung des siebenbürgischen Gleichberechtigungs- und Sprachengesetzes mußte unter den Rumänen nur Mißtrauen und Erbitterung erwecken, und traf sie an der empfindlichsten Stelle. Denn diese Gesetze bedeuteten die Zufriedenstellung der Jahrhunderte alten, wohlbegründeten Ansprüche eines freien Volkes, welchem man doch nichts mehr gewährte, als was dessen Mitnationen schon besaßen. Der formelle gesetzgeberische Standpunkt, den man magyarischerseits bei Aufhebung der Gesetze geltend machen wollte, die durch den Hermannstädter Landtag von 1863 geschaffen worden waren, erwies sich als um so parteiischer, als man trotz desselben eine Menge anderer aus der Zeit des „ungesetzlichen“ Absolutismus stammende, die Rumänen bedrückende Verordnungen, Erlasse und Patente nicht außer Kraft setzte. Der königlich ungarische Kommissär für Siebenbürgen hat

die Lage überdies noch dadurch verschärft, daß er die in der Verwaltung und Gerichtspflege bestehende Sprachenpraxis zu Ungunsten der Rumänen abänderte und einen großen Teil der rumänischen Beamten durch magyarische ersetzte. Alle diese Maßnahmen und das bald darauf (1868) erfolgte nicht minder einseitige Unionsgesetz, sowie das Nationalitätengesetz mußten das Häuflein Rumänen, welche sich um Schaguna geschaart, stark lichten und diesen selbst in seinen Überzeugungen wankend machen. In einer in der Schaguna'schen Metropolitandruckerei 1872 im Druck erschienenen politischen Denkschrift über die Rumänenfrage*) (siehe Anhang, Beilage 31), welche auch dem ungarischen Reichstag unterbreitet wurde, wird trotzdem noch für die Beschickung des ungarischen Reichstages durch die Rumänen und für den parlamentarischen Kampf eine Lanze eingelegt. Die staatsrechtliche Stellung Siebenbürgens und die Rechte der rumänischen Nation werden darin eingehend auseinandergesetzt und das Vorgehen der Magyaren einer scharfen Kritik unterzogen, der Mangel an politischer Klugheit und Einsicht der Regierung nachdrücklichst hervorgehoben und getadelt. Die Denkschrift schließt dann also:

„Wir haben die feste Überzeugung, daß die nunmehr in normale Lage gelangte Staatsgewalt — eine Lage, die ihr das eingehende Studium der rumänischen Frage ermöglicht, zu welcher die gegenwärtige Darlegung ausführliche Informationen bietet — nicht abgeneigt sein wird, den gerechten Wünschen der Siebenbürger Rumänen zu willfahren, umso mehr als auch diese, wenn sie Entgegenkommen sehen, bereit sind, den Weg des einträchtigen Zusammengehens nach Möglichkeit zu ebnen.

„Der Staat wird die Beschwerden und die Forderungen einer so ansehnlichen Bevölkerung wie die der Rumänen der ungarischen Krone, die sie stets treu unterstützt haben, nicht außer Acht lassen können, wenn er eingedenk ist, daß auch Zeiten kommen können, in welchen man die Mithilfe dieser Nation nötig haben wird, und daß diese Mithilfe nicht nur aus der gesetzlichen Untertanenpflicht, sondern aus der Begeisterung, der Dankbarkeit und Zufriedenheit der von patriotischen Gefühlen beseelten Mitglieder des gemeinsamen Staates entspringen muß.“

Man kann doch dem Gegner nicht aufrichtiger die Hand zur Versöhnung bieten, als es in dieser Denkschrift geschieht. Damals (1872) war die politische Lage verhältnismäßig noch sehr günstig für eine Verständigung. Die Unzufriedenheit hatte die Volksmassen noch nicht erfasst und Schaguna übte durch seine erworbenen zahlreichen Verdienste, durch seine hohe Stellung und durch das ihm so ehrende kaiserliche Vertrauen eine große Macht auf das rumänische Volk aus. Doch die magyarische Politik liefs die eben besprochene Denkschrift unbeachtet bei Seite und

*) Causa romana la 1872, ca espunere de principii, date publicului roman spre a lo folosi si a se orienta la statorirea unei programe nationale, de Comitetul conferentei nationale Sibiano din 5—6 Mai 1872. Sibiu. Tipografia archidieceasana.

schritt auf ihrer vorgezeichneten Bahn entschieden vorwärts. Das Jahr 1874 brachte das Wallgesetz, wieder mit einer scharfen Spitze gegen die Rumänen, und vermehrte dadurch ansehnlich das kleine Häuflein Rumänen, welche auf der Reufsmärkter Versammlung schon im Jahre 1869 die passive Abstinenzpolitik empfahlen. Die siebenbürgisch-rumänischen Abgeordneten kehrten nicht mehr in den Pester Reichstag zurück, und es verblieben darin nur noch etliche ungarländische rumänische Abgeordnete, welche den parlamentarischen Kampf gegen den magyarischen Chauvinismus mutig, aber erfolglos fortzusetzen sich bestrebten. Deák und Eötvös traten von der Regierung zurück und unter allgemeinem Jubel der Magyaren ergriff Koloman Tisza stramm die Zügel. Es folgte das Magyarisierungsgesetz der Volksschulen (1879), jenes der Mittelschulen (1883) und das Gesetz über die Kinderbewahranstalten (1891). Der Widerstand der Rumänen gegen diese systematische Beraubung ihrer Sprache und ihrer nationalen Eigenart wuchs in demselben Verhältnisse, und die Protestkundgebungen wurden zahlreicher, mächtiger und heftiger.

IX.

Die aggressive nationale Politik der Magyaren.

Die magyarische Politik — und darunter wollen wir nicht nur die von den Regierungsbänken aus, sondern auch die durch die „Solidarität der Nation“, nämlich auch durch die Apponyi- und Kossuthpartei betriebene Politik verstanden wissen — verfolgt als eines ihrer Hauptziele die Magyarisierung der nicht-magyarischen Völker Ungarns. Dafür an dieser Stelle den Beweis zu erbringen, bietet insofern Schwierigkeiten, als das nach dieser Richtung hin gebotene Material so umfangreich ist, daß es eigentlich die ganze neuere politische Geschichte des magyarischen Volkes umfaßt. Jede Staatshandlung und jede Volkskundgebung ist mehr oder minder von diesem krankhaften Nationalzug beherrscht. Die Magyarisierung ist das mächtige Zauberwort, welches zu jeder Zeit alle magyarischen Parteien und Fraktionen sofort in ein einziges Lager vereinigt zu gemeinsamen Angriff gegen die anderssprachigen Völker. Sonderbarerweise auf den Boden freiheitlicher Ideen erwachsen, durch die schwärmerische Begeisterung Kossuth's mächtig in die Höhe getrieben, ist dieser nationale Eroberungszug von allen Parteien, Staats- und Volksmännern bis zum heutigen Tag ganz besonders gepflegt, erhalten und ausgenutzt worden. Selbst die Losreisungsbestrebungen von Österreich, welche die magyarische Politik mit demselben Feuereifer pflegt, scheinen dem Magyarisierungszwecke untergeordnet zu sein. Das Verhältnis zu Österreich, namentlich aber der Mangel einer selbständigen ungarischen Armee und einer spezifisch ungarischen Vertretung in der äußeren Politik, gestatten nicht die Magyarisierung mit dem Vollgewicht der Staatsgewalt zu unterstützen.

Der Umstand, daß die Magyarisierungs-Politik sich die Rumänen als Hauptobjekt ihres Angriffs anersieht, ist in den historischen, ethnographischen und politischen Verhältnissen vollauf begründet. Die Rumänen sind nach den Magyaren der zahlreichste Volksstamm in Ungarn. Ihre

Stellung in den Karpathen und deren Thälern, in geschlossenen, von Nationalgefühl durchdrungenen Volksmassen, auch durch historische Grenzen geschützt, erscheint der Magyarisierung als am schwersten zu erobern. Überdies sind die Rumänen durch den so tief eingedrungenen dynastischen Zug den Kossuthistischen Losreifungsideen unzugänglich, und ihre nationale Stellung erscheint um so gefestigter, als sie einen Rückhalt an der stets fortschreitenden nationalen Kultur des an ihnen räumlich sich anschließenden Königreichs Rumänien in natürlicher Weise finden. Bei keinem der anderen nicht-magyarischen Völker Ungarns sind die nationalen Verteidigungsbedingungen so günstig gestaltet.

Der durch eine magyarisierungs-freundliche katholische Geistlichkeit*) und durch emporgekommene Renegaten niedergehaltene slovakische Volkstamm hat einen schweren Stand gegenüber dem von der Mitte des Landes, von Osten und Westen her vordringenden Magyarentum. Noch ungünstiger ist die Lage der Serben, welche wohl von nationalem Geiste beseelt, nur in einigen Bezirken sich den Magyarisierungsbestrebungen erfolgreich entgegenstemmen können. Die Ruthenen, auch volkswirtschaftlich schwach, vermögen nur im Anschlusse an die Slovaken einen nationalen Schutz zu finden. Die Deutschen, welche den Druck, ebenso wie die übrigen Nationalitäten, empfinden, können sich dessen schwer erwehren, weil sie nirgends in geschlossenen Massen dagegen auftreten können; nur bei den Sachsen, welche in Siebenbürgen gröfsere, zusammenhängende Sprachinseln bilden und mit den Rumänen ihre Wohnsitze teilen, hat sich eine deutsche Nationalpartei entwickeln und festigen können, welche die deutschen Bildungsanstalten und das deutsche Wesen gegen die Magyarisierungswut mannhaft zu verteidigen entschlossen ist.

Es ist daher klar, dafs, wenn die Rumänen „kapitulieren“ müßten, die siegreiche, von allen Staats- und Gesellschaftsfaktoren unterstützte Magyarisierung rascher vordringen und das Ziel des unabhängigen „nationalen Magyarenreiches“ bedeutend näher rücken würde.

Aus dieser Sachlage heraus findet der so heftige Angriff der Magyaren gegen die Rumänen und der zähe Widerstand der letzteren seine Erklärung.

Um diesen Angriff in seinen Hauptphasen zu kennzeichnen, wollen wir nur auf das Thatsächliche Bezug nehmen, nur das Wesentlichste hervorheben und alles, was nicht den Charakter einer Staatsaktion hat, übersehen. Wir werden einige Grundgesetze herausgreifen, einige Regierungs-Verordnungen erwähnen und die Thätigkeit der vom Staate unterstützten Magyarisierungs-Vereine kurz schildern, um nachzuweisen, dafs die magyarische Politik nicht

*) Die protestantischen Slovaken (ungefähr $\frac{1}{3}$ der Slovaken) sind die eigentlichen Träger des nationalen Widerstandes gegen die Magyarisierung.

das Wohl des Landes und seiner Bewohner im Auge hat, sondern vor allem die nationale Schwächung der die Mehrheit der Bevölkerung bildenden Nicht-Magyaren, ganz besonders der Rumänen, zu Gunsten des herrschenden magyarischen Volksstammes verfolgt.

Das Unionsgesetz (43. Gesetzartikel vom Jahre 1868), welches den amtlichen Titel führt: „Gesetz über die Regelung im Einzelnen der Union Ungarns mit Siebenbürgen“ (siehe Anhang, Beilage 28), wird wohl auf niemand den Eindruck machen, daß seine 18 Paragraphen den Bund zweier bis dahin selbständig und von einander ganz unabhängig verwalteten Länder „im Einzelnen“ regelt. Selbst wenn man den Standpunkt der Gesetze von 1848 vollständig einzunehmen bereit ist und die Art und Weise des Zustandekommens dieser Union samt den in den nachfolgenden 20 Jahren eingetretenen politischen Ereignissen gänzlich übersehen will, kann dieses Unionsgesetz doch weder vom freiheitlichen Standpunkt, noch von jenem der Staatsinteressen verteidigt werden. Der Prefsburger Landtag von 1848 hat sich bereit erklärt (VII. Gesetzartikel, § 5), „alle jene speziellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche die gänzliche Vereinigung nicht hindern, der Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit günstig sind, anzunehmen und zu erhalten“ (siehe Anhang, Beilage 9). Der Klausenburger Landtag von 1848 hat diesen Prefsburger Gesetzartikel angenommen (I. Gesetzartikel), und eine beiderseits entsendete Kommission hatte auf des Kaisers nachdrücklichst ausgesprochenen Wunsch „die Interessen beider Länder abzuwägen.“*) Siebenbürgen hatte ja seine „jahrhundertlang sorgfältig gewahrte Selbstständigkeit“, hatte seine „staatsrechtliche Stellung“, hatte seine „altbefestigte tief in dem Boden der Geschichte wurzelnde Verfassung“, hatte schließlic seine rumänische Mehrheit, welche Rechtsgleichheit forderte. Von einem Abwägen dieser Hauptinteressen Siebenbürgens, welche ja doch mit der „Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit“ in Einklang gebracht werden sollten und auch die „gänzliche Vereinigung“ nicht hindern konnten, findet sich im Unionsgesetz auch nicht die geringste Spur. Die ungarischen Gesetzgeber von 1868 haben zweifelslos zu erkennen gegeben, daß sie das neue Verhältnis Siebenbürgens zu Ungarn nicht als eine Vereinigung, sondern als eine völlige Verschmelzung betrachten und daß sie auch die Macht haben,

*) In dem bezüglichen kaiserlichen Erlaß heißt es: „Die definitive Union beider Länder, welche Wir nur auf Grundlage der geregelten staatsrechtlichen Verhältnisse der Länder der ungarischen Krone untereinander und zu dem Reiche verwirklichen können, machen Wir überdies von der gehörigen Berücksichtigung der speziellen Landesinteressen Unseres Großfürstentums Siebenbürgen und von der Gewährleistung der auch durch Euch gewürdigten Rechtsansprüche der verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen, von der zweckmäßigen Regelung der administrativen Fragen dieses Landes abhängig“ (Erdély 1865 orsz. gyűlés irománytára 19 szám S. 31—33).

alle Sonderinteressen dieses annektierten Landes ganz außer Acht zu lassen. Selbst diesem wenig staatsmännischen Standpunkt haben sie jedoch nicht Rechnung getragen. Denn eine völlige Verschmelzung hätte doch nur den Anschluß des siebenbürgischen Gebietes an Ungarn und eine ganz gleichartige Verwaltung dieses derartig vergrößerten Landes erfordert. Das Unionsgesetz regelt jedoch trotz der Verschmelzung die innere Verwaltung Siebenbürgens ganz abgesondert von Ungarn und zwar durch Regierungserlasse (§ 8) und durch unbeschränkte Regierungsvollmachten (§ 10 und § 12). Auch werden zwei alte siebenbürgische Gesetze (§ 3 und § 11) weiter in Kraft belassen und zwar eines unverändert (II. Gesetzartikel vom Jahre 1848), welches die Wahlen der Landesvertreter regelt, das andere (XIII. Gesetzartikel vom Jahre 1791), „zeitgemäß“ abgeändert, welches die Vorrechte der sächsischen „Nation“ sichert. Mit der Wiedereinführung dieser zwei Gesetze begiebt sich daher die ungarische Gesetzgebung von 1868 dennoch auf das Gebiet der feudalen Verfassung der drei ständischen Nationen mit ihren Vorrechten, und verletzt dadurch sehr erheblich den Grundsatz der Rechtsgleichheit, der auch im Unionsgesetz (§ 1) an die Spitze gestellt wird. Der II. Gesetzartikel vom Jahre 1848 wurde von jenem so stürmisch verlaufenen Klausenburger Landtag, welcher über Hals und Kopf die Union proklamierte, geschaffen, um den ungarischen Reichstag beschicken zu können. Er stützt sich auf die Vorrechte des Adels und sichert diesem das bedingungslose Wahlrecht auf Kosten der Nichtadligen zu, hat nur die drei ständischen Nationen vor Augen und erkennt daher weder eine nationale, noch eine persönliche Freiheit an. Dieser II. Gesetzartikel wurde auch nur für den ersten gemeinsamen ungarischen Reichstag geschaffen. Zu diesem wirren Durcheinander der im Unionsgesetze aneinandergereihten, sich widersprechenden Grundsätze findet man jedoch leicht den Schlüssel, wenn man bedenkt, daß das Verkünden der Rechtsgleichheit dem „freiheitsliebenden Genius der magyarischen Nation“ namentlich im Auslande zu gute kommen sollte, dagegen das dem Gleichheitsprinzip widersprechende Wahlgesetz von 1848 und die absolutistische Regierungsgewalt für die künstliche Erhaltung des magyarischen Übergewichts zum Schaden der rumänischen Landesmehrheit unerläßlich schien; mit der Aufrechthaltung einiger „zeitgemäß“ abgeänderten Vorrechte sollten schließlic die Sachsen besänftigt werden, ohne dabei die magyarische Vorherrschaft zu beeinträchtigen. Die Rumänen und ihre natürlichen nationalen Rechte werden im Unionsgesetze überhaupt nicht erwähnt. Die sie schützenden Gesetze von 1863 wurden aufgehoben mit dem Hinweis auf die im Unionsgesetz auszusprechende allgemeine Rechtsgleichheit. Diese wurde auch verkündet; durch die Hinterthür hat man jedoch die alten Vorrechte für die anderen Nationen wieder eingeführt und die den Magyaren günstigen nicht einmal „zeitgemäß“ abgeändert. Die Auffassung der rumänischen maßgebenden politischen Kreise über die Union findet in der im

Jahre 1882 im Druck erschienenen Denkschrift*) folgenden unzweideutigen Ausdruck:

„Die überaus traurige, doch ebenso klare und unleugbare Schlusfolgerung, die wir aus der Geschichte des Kampfes für die Autonomie Siebenbürgens nach all dem Angeführten ziehen müssen, ist: dafs im Laufe vieler Jahrhunderte, dem herrschenden aristokratisch-despotisch-feudalen Grundsätze gemäß, von einem öffentlichen politischen Rechte der mit der rumänischen Nation nahezu identischen Volksmassen keine Rede sein konnte, da die erst in neuerer Zeit mit der magyarischen Nation identifizierten aristokratischen privilegierten Klassen hartnäckig die intakte Autonomie hochhielten und mit allen Waffen des Gesetzes und der Klugheit verteidigten; dafs aber, sobald der Geist der Zeit auch bei uns zur Proklamierung der humanitären und liberalen Prinzipien, die vom Westen Europas herüberschallten, hindrängte, und die numerisch unbedeutende herrschende Klasse durch Anwendung dieser Prinzipien und die Konkurrenz der rumänischen Majorität des Landes ihre absolute politische und nationale Herrschaft bedroht sah, die Autonomie sofort preisgegeben, und unter dem falschen Titel der Union, die Fusion mit Ungarn proklamiert, die Unabhängigkeit des Vaterlandes einseitig in demselben Momente aufgeopfert ward, wo von den Lippen gleiche Rechte für alle Bürger verkündigt wurden, damit auf diese Weise die Majorität des Volkes, und namentlich das Rumänentum, durch die Vereinigung mit Ungarn und mit dem daselbst viel stärkeren magyarisch-aristokratischen herrschenden Elemente, in der Ausübung der ihm auf dem Papiere gewährten Rechte um so leichter gelähmt und verhindert, dadurch in seinem Fortschritte und seiner Entwicklung gehemmt und der successiven Aufsaugung durch das in Folge dieses Manövers allmächtig gewordene Element preisgegeben werde.

Es ist also klar, dafs die Proklamierung der unionistischen Fusion als ein in legislatives Gewand gekleidetes, gegen die Existenzberechtigung und die nationale Entwicklung der Rumänen im Vaterlande gerichtetes öffentliches Attentat betrachtet werden muss.

Die Rumänen sehen aber dieses vollkommen ein, und sähen sie es nicht, die Erfahrung von 1848/49 und mehr noch jene von 1867 herwärts würde es ihnen in die tiefste Seele hinein fühlbar machen! Es wird daher die gesamte vorurteilsfreie Welt anerkennen, dafs der Kampf der Rumänen gegen die unionistische Fusion der natürlichste und gerechteste, ja ein Kampf um das Dasein ist, dem zu entsagen, der Verzichtleistung auf Leben und Existenz gleichbedeutend wäre!“

Der Beweis, dafs die Einheit des ungarischen Staates die durch das Unionsgesetz getroffenen Mafsnahmen nicht erforderte, ist das im selben Jahre zu Stande gekommene Ausgleichsgesetz mit Kroatien (XXX. G. A. v. J. 1868).

*) Memorandum, im Auftrage der Generalkonferenz der zu Hermannstadt vom 12. bis 14. Mai n. St. 1881 versammelten Vertreter der rumänischen Wähler, verfasst und veröffentlicht vom entsendeten Ausschusse derselben. (Aus dem Rumänischen übersetzt.) Hermannstadt. S. Filtsch's Buchdruckerei W. Krafft. 1882.

Kroatien, welches kaum das Maß der Selbständigkeit Siebenbürgens je besessen hatte, behielt seine selbständige Verwaltung, seinen Landtag, seine nationale Sprache ohne der Staatseinheit damit Eintrag zu thun. Die Verschiedenartigkeit der Bedürfnisse Siebenbürgens wird immer wieder zur Gewährung einer gewissen Selbständigkeit mahnen, und der Staat wird sich nach den Bedürfnissen der Völker richten müssen, wenn er etwas Höheres sein soll als Gewaltherrschaft und Unterdrückung.

Das Gesetz „über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ (44. G. A. v. J. 1868) hatte eigentlich den Zweck, die Sprachenrechte der nicht-magyarischen Mehrheit der Landesbevölkerung zu sichern und diese den Magyarisierungsbestrebungen gegenüber zu beruhigen. Der Titel sagt entschieden zu viel, denn es handelt sich in diesem Gesetze weder um eine nationale noch um eine sprachliche Gleichberechtigung, sondern um das Maß des Gebrauches der nicht-magyarischen Sprachen, gegenüber der mit besonders Vorrechten ausgestatteten magyarischen Sprache. Schon in der Einleitung des Gesetzes (siehe Anhang, Beilage 29) werden Definitionen von „Nation“ und „Nationalität“ festgestellt, welche im Wesen schwer verständlich sind und eigentlich darauf hinauslaufen, alle Nicht-Magyaren zur „Nationalität“ herabzusetzen und die Magyaren zur alleinigen „Nation“ zu erheben. Damit fallen alle Nationsrechte, wie sie in Siebenbürgen so lange Zeit bestanden hatten, weg, und es bleiben nur die Nationsrechte der Magyaren in Kraft. Von dieser Definition des Nationsbegriffes bis zur Schlußfolgerung des § 1, daß „. . . kraft der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die magyarische ist“, ist jedoch nur ein Schritt — freilich ein gewagter. Weil nun die Staatssprache Ungarns die magyarische ist — wird weiter gefolgert — „ist die Beratungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstages auch künftighin die magyarische“. Man vergaß dabei recht gern, daß in Ungarn bis in die 40er Jahre hinein die Staatssprache und die Sprache der Landesvertretung nicht die magyarische war; man vergaß, daß in der siebenbürgischen Landesvertretung neben der magyarischen, auch die deutsche und rumänische Sprache Beratungs- und Geschäftssprachen waren; man vergaß, daß man den kroatischen Vertretern selbst im ungarischen Reichstage, trotz der „magyarischen Staatssprache“, den Gebrauch ihrer Nationalsprache einräumen mußte; man vergaß, daß in der jenseitigen österreichischen Reichshälfte jeder Abgeordnete seine Muttersprache im Reichsrat zu gebrauchen das Recht hatte. Das rumänische Kaisermemorandum vom Jahre 1892 (siehe Anhang, Beilage 41) sagt daher mit Recht vom Nationalitätengesetz, daß es

„mit Ignorierung der nationalen Individualitäten alle Nationalitäten in einen einzigen nationalen Körper unter der ethnischen und politischen Maske des Wortsinnes der magyarischen Sprache verschmelze, in der offenen Absicht eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Unifizierung der magyarischen Nation.“

Auf diesen derart konstruierten „Nations“- und „Staats-sprachenrechten“ bauen sich alle Rechtsforderungen — auch die übermäßigen — der magyarischen Sprache auf. Der Mehrheit der Bevölkerung, welche eben dieser „Staats-sprache“ unkundig ist, räumt das Gesetz in den nachfolgenden Paragraphen wohl auch gewisse Rechte ein, aber es reicht sie nur mit zögernder Hand. So sollen die Landesgesetze auch in beglaubigten Übersetzungen herausgegeben werden (§ 1), die Kreisversammlungen (von 63 Verwaltungskreisen sind nur 28 mit überwiegend magyarischer Bevölkerung) „können“ neben den in der „Amtssprache“ geführten, auch anderssprachige Verhandlungsprotokolle führen, wenn es ausdrücklich von einem Fünftel der Versammlung gewünscht wird, aber der ungarische Text bleibt doch der maßgebende*) (§ 2). Falls der in dieser Versammlung zum Sprechen Berechtigte kein Magyare ist (und dieser Fall ist doch nach der Bevölkerungsstatistik der häufigere), kann er auch in seiner Muttersprache sprechen (§ 3). Die nichtstaatlichen Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, ihre Zuschriften an die Regierung und an andere ihnen gleichgestellte Behörden magyarisch abzufassen; doch können sie sich „auf der halbbrüchigen Spalte“, d. h. neben der magyarischen auch einer anderen Sprache bedienen (§ 4). Die innere Geschäftsführung dieser Verwaltungsbehörden soll ebenfalls in magyarischer Sprache stattfinden, wenn auch das Gesetz selbst die damit verbundenen „praktischen Schwierigkeiten“ hervorzuheben, sich gezwungen sieht (§ 5). Mit den Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten sind die gewählten, nichtstaatlichen Verwaltungsbeamten angehalten, in der Sprache derselben zu verkehren. Diese durch die ethnographischen Verhältnisse Ungarns sehr begründete Verfügung hat jedoch der Gesetzgeber selbst durch die Einschaltung der sehr dehnbaren Worte „nach Möglichkeit“ wieder aufgehoben (§ 6) und damit gleichzeitig zugegeben, daß die Verwaltungsbeamten nicht verpflichtet sind, die Sprache der Bevölkerung ihres Verwaltungskreises zu kennen. An anderer Stelle (§ 27) verpflichtet dennoch das Gesetz — freilich wieder nur mit dem Zusatz „nach Möglichkeit“ — „die Staatsregierung, Sorge zu tragen, daß in richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespanns-Ämtern, Personen aus den verschiedenen Nationalitäten verwendet werden, welche die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig . . . besitzen“. Den Gemeinden bleibt die Wahl ihrer Amtssprache frei und die Gemeindebeamten werden verpflichtet, die Sprache der Gemeindeangehörigen zu gebrauchen (§ 21). Die Sprachenrechte der Staatsbürger werden innerhalb ihres Ver-

*) Es macht einen geradezu komischen Eindruck, wenn z. B. in der Hermannstädter (Szebener) Kreisversammlung der sächsische Verwaltungsbeamte das magyarische Verhandlungsprotokoll mit nicht geringer Zungenanstrengung den mehreren Hunderten von sächsischen und rumänischen Vertretern, die der magyarischen Sprache unkundig sind, zur Beglaubigung vorlesen muß.

waltungskreises nicht beschränkt; § 25 verpflichtet die Regierung, „dem ungarischen Originaltext“ des auf nicht-magyarische Privateingaben „erlassenen Bescheides eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache der Eingabe beizuschließen“.

Auf dem Gebiete der Rechtsprechung, welche ebenfalls durch nicht von der Staatsregierung ernannte Gerichte*) versehen wurde, enthält das Gesetz eine Reihe von komplizierten Bestimmungen, welche den Richter verpflichten, nicht-magyarische Erledigungen von Klagen und Gesuchen zu erteilen. Parteien und Zeugenverhöre, Augenscheine, Verhandlungsprotokolle und Vorladungsbescheide in nicht-magyarischen Sprachen abzufassen und auch nicht-magyarische Urteile zu fällen, die Appellgerichtsurteile den Parteien in ihrer Sprache zu verkünden und die Erledigungen des Grundbuchamts ebenfalls in der Parteiensprache zu vollführen (§§ 7, 8, 11, 12). Das spätere Gesetz „über die Ausübung der richterlichen Gewalt“ (IV. G. A. vom Jahre 1869) hat wohl alle Gerichte verstaatlicht, jedoch diese Bestimmungen des Nationalitätengesetzes nicht aufgehoben.

Die Sprachenrechte der Kirchenkörperschaften werden diesen „nach Gefallen“ zu bestimmen überlassen, doch fordert das Gesetz „beglaubigte Übersetzung der Protokolle in der Amtssprache des Staates“, sowie „die gebrochene Spalte“ bei Eingaben der höheren und höchsten Kirchenbehörden an die Staatsregierung; an Verwaltungsbehörden jedoch, wo nicht mehrere Protokollsprachen im Gebrauche sind, müssen auch die Kirchenbehörden die Staatssprache benutzen (§§ 10, 14, 15 und 16).

Bezüglich des Unterrichts wird der Staat verpflichtet „dafür zu sorgen, dafs die in gröfseren Massen zusammenlebenden Staatsbürger, welcher Nationalität immer, sich in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend in ihrer Muttersprache bis zu dem Punkte ausbilden können, wo die höhere akademische Bildung beginnt“ (§ 17). In den auf mehrsprachigen Gebieten befindlichen Staatslehranstalten und an der Landesuniversität sollen nicht-magyarische Lehrstühle für Sprache und Litteratur errichtet werden (§§ 18 und 19). Jedem Privaten und jeder Körperschaft wird das Recht eingeräumt, unter Genehmigung der Regierung Schulanstalten und Vereine zu errichten und unter staatlicher Aufsicht die gesammelten Geldfonds „ihren gesetzlichen nationalen Ansprüchen entsprechend zu verwalten“.

Für Kroatien, das ein „besonderes Gebiet“ besitzt und „in politischer Beziehung eine besondere Nation“ bildet, — ohne dafs dadurch die sonst so stark betonte Reichseinheit irgendwie Schaden erlitte — erstrecken sich die Bestimmungen des Nationalitätengesetzes nicht.

*) § 13 des Nationalitätengesetzes bezieht sich nur auf die von der Staatsregierung ernannten Urbarialgerichte, denen die Regelung der noch nicht abgewickelten Streitigkeiten zwischen Grundherren und Frohnbauern oblag.

Doch das Nationalitätengesetz wurde nicht geschaffen, um auch eingehalten zu werden, sondern lediglich, um als Aushängeschild für die mit Vorliebe gebrachte Behauptung zu dienen, „dafs in keinem anderen Lande die Nationalitäten so viele Sprachenrechte besitzen, wie in Ungarn“. Zu diesem Zwecke allein hätte man es doch noch viel freierlicher schaffen können, ohne Gefahr zu laufen, der Magyarisierung irgendwie Eintrag zu thun. Dafs dieses Staatsgrundgesetz wissentlich von der Regierung und ihren Organen offen in allen seinen Teilen verletzt wird, wird keinerseits mehr in Abrede gestellt. Ludwig Mocsáry, ein Magyare vom reinsten Wasser, sagte doch in offener Parlamentssitzung (15. Februar 1887):

„Es ist dann kein Wunder, wenn in diesem Lande jeder sich die Freiheit nimmt, das positive Gesetz zu beseitigen und auszuspielen, und wenn wir hier in diesem Saale dem Reichstage und der Regierung ins Gesicht sagen, dafs die Gesetze nicht gehalten werden, dafs das 1868er (Nationalitätengesetz) nur auf dem Papier existiert und in keinem Punkte durchgeführt wird.“

Auch Prof. Dr. Schwicker, der wiederholt seine deutsche Feder in den Dienst der magyarischen Vorherrschaft gestellt hat, mufs „leider“ anerkennen.

„dafs die meisten Bestimmungen dieses (Nationalitäten-)Gesetzes teils gar nicht verwirklicht worden, teils nur mangelhaft zur Anwendung gekommen und oft schon nach kurzem Gebrauch wieder beseitigt oder unbeachtet geblieben sind.“*)

Doch beredter als diese berufenen Zeugen sprechen die nackten That-sachen. Man wird in Ungarn vergebens nach der „beglaubigten Übersetzung“ der Landesgesetze suchen. Der Verwaltungsbeamte, der es wagen würde, das Sprachengesetz einzuhalten, und eine nicht-magyarische Zuschrift abzufassen, würde seines Amtes keinesfalls mehr sicher sein. Alle Richter verrichten ihre sämtlichen Amtshandlungen ausschliesslich in magyarischer Sprache; ob die nicht-magyarische Bevölkerung von dieser verwaltungsamtlichen und richterlichen Thätigkeit irgend etwas versteht, darum kümmert sich niemand. Sowohl die Verwaltungs- als auch die Gerichtsbeamten gehen so vor auf ausdrückliche und wiederholte Anordnung der Regierung.

Von den zahlreichen ungesetzlichen Verfügungen der Regierung nach dieser Richtung wollen wir nur eines einzigen Falles neueren Datums hier Erwähnung thun, welcher das Vorgehen hinreichend charakterisiert. Und um auch in der Darstellung dieses Falles der regierungsfreundlichen Auffassung vollauf zu entsprechen, geben wir im folgenden den Bericht des hochhoffiziösen „Pester Lloyd“ (vom 20. Juli 1894) wortgetreu wieder:

*) Die nationalpolitischen Ansprüche der Rumänen in Ungarn. Westöstliche Rundschau. Leipzig 1894. 3. Heft, S. 202.

„Im Interesse der Staatssprache hat im Oktober des vorigen Jahres der damalige Prefsburger Obergespan Graf Josef Zichy in der Kongregation einen Antrag unterbreitet, wonach die Gemeinden auf dem Gebiete des Prefsburger Komitates verhalten werden sollen, in der inneren Gebahrung, bei allen Amtshandlungen, bei der Ausgabe von Zeugnissen etc. sich nur der ungarischen als der Staatssprache zu bedienen. In der erwähnten Sitzung erhob sich unter allgemeiner Unruhe der Malaczkaer Advokat und Panslavist Dr. J. Derer und protestierte gegen diesen Beschluss, welchen er als ungesetzlich bezeichnete. Unter großer Aufregung wurde der Antrag des ständigen Ausschusses, welcher auf Annahme lautete, zum Beschluss erhoben. Advokat Dr. Derer meldete hierauf gegen denselben das Separatvotum an. In seinem Rekurse an den Minister des Innern berief er sich auf den 44. G.-A. 1868 §§ 20 und 22, welche bestimmen, daß die Gemeinden sich ihre Amtssprache selbst bestimmen können. Nun ist die Entscheidung des Ministers Hieronymi erflossen; er verwarf den Rekurs mit der Motivierung, daß der Vizegespan berechtigt ist, in seinem Wirkungskreise bei den ihm unterstehenden Gemeinden dahin zu wirken, daß der ungarischen Staatssprache ein größerer Geltungskreis verschafft werde. Die Herren Panslavisten sind natürlich — wie die „Prefsburger Zeitung“ meldet — über die Wirkung ihres Rekurses wenig erbaut.“

In dieser und ähnlicher Art wurde „der größere Geltungskreis der magyarischen Staatssprache“ ungesetzlich und gewaltsam geschaffen.

Man vergegenwärtige sich nun diese ausschließlich magyarische Verwaltung und Rechtsprechung auf dem slawischen und rumänischen Sprachgebiete, wo auf einer Flächenausdehnung von 163 676 qkm mit 8 472 570 Bewohnern die Magyaren kaum 26 % ansprechen, oder gar auf dem Kern dieser zwei Sprachgebiete, wo einerseits in einer Runde von 20 262 qkm nur 36 240 Magyaren unter 914 163 Einwohnern, andererseits auf 32 896 qkm Landesfläche unter 1 454 261 Einwohnern nur 79 440 Magyaren amtlich gezählt werden können. Daß mit der Magyarisierung der Verwaltung, auch sämtliche dem Staate unterstehende Behörden, Anstalten und Einrichtungen, wie Steuereintreibungsbehörden, Post- und Telegraphenämter, Bahnverwaltungen etc. mit magyarisiert wurden, erscheint doch selbstverständlich. Wenn es für die Bevölkerung überflüssig erscheint, sich mit seinen Verwaltungsbeamten und Richtern zu verständigen, warum soll diese Notwendigkeit dem Steuereintreiber, dem Post-, Telegraphen- und Bahnbeamten gegenüber sich erweisen? Die Magyarisierung der geographischen und politischen Ortsbezeichnungen ist ja wieder nur eine Folge der schon durchgeführten Beamtenmagyarisierung.

Unter solchen Umständen konnte ja auch niemand von der Regierung erwarten, daß sie an die Durchführung des § 27 des Nationalitätengesetzes schreiten würde. Sie that auch gerade das Gegenteil von dem, wozu sie nach dem Gesetze verpflichtet war: sie trug Sorge, daß in den richterlichen und Verwaltungssämtern des Landes, insbesondere in den Obergespannsämtern, Personen verwendet werden, welche den verschiedenen Nationalitäten nicht angehören und denen die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig

fehlten. Die oben zitierte rumänische Denkschrift vom Jahre 1872 giebt an, daß vor der Union Siebenbürgen 12 bis 15 rumänische Kreisverwaltungschefs (Obergespäne) hatte und beinahe ein Drittel sämtlicher Verwaltungs- und richterlichen Beamten Rumänen waren. Im Jahre 1891 zählen nach den von der „Rumänischen Revue“*) veröffentlichten Detailausweisen die auf siebenbürgischem Gebiet gelegenen 15 Komitate 5,89 % rumänische Beamte (183 von 3105), in den 10 von Rumänen bewohnten ungarländischen Komitaten 6,05 % rumänische (226 unter 3649) Beamte. Unter diesen 409 rumänischen Beamten befindet sich kein einziger Obergespan (das Gesetz fordert ausdrücklich und ganz besonders die Ernennung solcher!), ein einziger Vizegespan (welcher inzwischen verstorben und durch einen Nicht-Rumänen ersetzt wurde), und ein einziger Gerichtshofspräsident, der in nicht-rumänischen Landesteilen thätig ist. Demnach nehmen alle nur untergeordnete Stellungen ein.

Auch die den Unterricht betreffenden Bestimmungen des Nationalitätengesetzes sind natürlich leere Worte geblieben. Nicht nur, daß auch nicht eine einzige Lehranstalt, sei sie niederen oder höheren Grades, vom Staate „für die in größeren Massen zusammenlebenden Staatsbürger welcher Nationalität immer“, errichtet wurde, sondern auch die auf diesen Gebieten von den Nationalitäten selbst erhaltenen, sind den Regierungsbehörden sehr mißliebige; ja die Regierung hat sich wiederholt der Errichtung von neuen rumänischen Mittelschulen und Bildungsvereinen widersetzt. Den vom Staate auf rumänischem Sprachgebiet errichteten, aber meist durch Gemeindevumlagen erhaltenen wenigen Volksschulen ist die magyarische Unterrichtssprache vorgeschrieben; sie dienen also nicht den Bedürfnissen der dieser Sprache unkundigen rumänischen Bevölkerung.

Die magyarische Unterrichtssprache ist auch sämtlichen auf diesem Gebiete befindlichen Staatsgymnasien vorgeschrieben. Die Regierung errichtete sogar mitten auf rumänischem Sprachgebiet (Klausenburg) eine neue Universität mit ausschließlich magyarischen Vorlesungen. Das Ansuchen des Arader rumänischen Bistums und jenes der Fondsverwaltung des aufgelösten rumänisch-banater Grenzregiments, ein rumänisches Gymnasium in Arad und Karansebes auf ihre eigenen Kosten zu errichten, wurde von der Regierung nicht genehmigt. Dagegen wurde dem Großwardeiner rumänischen Bischof vom Unterrichtsminister aufgetragen, in dem seit 1826 bestehenden, aus Privatmitteln gegründeten rumänischen Bellyeneser Gymnasium (Biharer Komitat) die magyarische Unterrichtssprache einzuführen (22. Juli 1889). Ebenso versagte die Regierung den Rumänen die Genehmigung für die Gründung eines landwirtschaftlichen Landesvereins und zahlreicher Frauen-, Lehrer-, Gewerbe- und Lesevereine.

*) Zur rumänisch - magyarischen Streitfrage. Sonder - Abdruck aus der „Rumänischen Revue“. Wien, im August 1891. J. B. Walisschauer's Buchdruckerei.

Wenn der nationale Chauvinismus sich so mächtig erwies, daß er die Regierung zu offenen Gesetzesverletzungen, und die gesetzgebenden Körperschaften zu stillschweigender Genehmigung derselben verleiten konnte, ist es kein Wunder, wenn eine derartige Begriffsverwirrung im Lande eintrat, daß schon die Berufung der Nationalitäten auf das vollgiltige Gesetz als eine strafbare Aufreizung angesehen wird. Und doch kann man dem Ausrufe der Rumänenführer die Aufrichtigkeit nicht absprechen, wenn sie sagen:*)

„Wahrlich! Wer noch dem Glauben sich hingiebt, daß die Rumänen ihre Sprachrechte nur als einen Luxusartikel fordern, mag zu den Wohnhäusern des Volkes hinabsteigen und die Thränen, die er dort vorfinden wird, werden ihn überzeugen, daß keine öffentliche Last das Volk so hart drückt und es zur Verzweiflung bringen kann, als die Lasten, welche aus der Verhinderung der Benutzung seiner eigenen Sprache im Verkehr mit den Regierungsbehörden entspringen, seien diese nun Militär-, Finanz-, Verkehrs-, Landwirtschafts-, Industrie-, Handels-, Kultus- und Unterrichtsbehörden, oder politische Verwaltungen und Richterämter.“

Auch läßt sich schwer der Mangel an gutem Willen rumänischerseits voraussetzen, wenn man erwägt, daß das Kaisermemorandum von 1892 hierüber ausdrücklich hervorhebt:

„Das Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, wenn auch mangelhaft, hätte, wenn es aufrichtig ausgeübt worden wäre, die Rumänen bestimmen können, an der Festigung des ungarischen Staates mitzuwirken.“

Es ist eine Thatsache, daß auf dem Gebiete der Verwaltung, der Rechtsprechung und des Unterrichtswesens die Sprache des rumänischen Volkes vollständig verbannt ist. Dieses muß sich daher in seinem eigenen Vaterlande um so fremder fühlen, als es auch vom Gebiete der Staatsverwaltung völlig ausgeschlossen wird.

Im Jahre 1874, also 6 Jahre nach dem Unions- und Nationalitätengesetz, schuf die ungarische Gesetzgebung ein neues Wahlgesetz, d. h. es änderte und ergänzte das bis dahin bestehende ungarländische (V. Gesetzartikel vom Jahre 1848) und das siebenbürgische (II. Gesetzartikel vom Jahre 1848) Wahlgesetz. Trotzdem, daß Siebenbürgen schon 7 Jahre unter ungarischer Verwaltung stand und trotz des so einseitigen Unionsgesetzes scheint die Magyarisierungspolitik sich nicht fest genug im Sattel gefühlt zu haben, um endlich doch ein einheitliches Wahlgesetz für das ganze Land ertragen zu können. Das Wahlgesetz von 1874 (siehe Anhang, Beilage 32) fiel wieder zweiteilig aus. Das Wahlrecht wurde in „den Landesteilen, in welchen der Gesetzartikel V vom Jahre 1848 gültig ist“ (Ungarn), anders bemessen, als in „den Landesteilen, in denen der siebenbürgische Gesetzartikel II vom

*) In der Denkschrift vom Jahre 1872.

Jahre 1848^o galt (Siebenbürgen). Die von der ungarländischen Regierung und Gesetzgebung mit so viel Eifer weggefügten Grenzen zwischen Ungarn und Siebenbürgen wurden daher neuerdings und zwar auf dem Gebiete eines der Grundrechte der Verfassung aufgerichtet. Der Vergleich zwischen diesen verschiedenen Mafsen des Wahlrechts erscheint nach dem Buchstaben des Gesetzes für den mit den ungarischen Verhältnissen nicht Vertrauten ziemlich schwierig. In den ungarländischen Teilen bildet die Grundlage des Wahlrechts der „1/4 Urbarsession“ Grundbesitz, eine ziemlich unbestimmte Größe; in Siebenbürgen der katastermäßig festgestellte Grund-Reinertrag. Außerdem werden hier wie dort für die Städte andere Wahlrechtsgrundlagen, aber wieder nach „Landesteilen“ getrennt, festgestellt. Die Vorrechte, auf Grund welcher früher das Wahlrecht ausgeübt wurde (adlige Abstammung auch ohne Grund- und Häuserbesitz), können zwar in Zukunft nicht neu erworben werden, aber die glücklichen Besitzer können sie noch fernerhin ausüben. Der Unterschied zwischen 1/4 Urbarsession und 84 fl. katastermäßig festgestelltem Grund-Reinertrag läßt sich nur im allgemeinen und nicht ziffermäßig angeben, weil einerseits die 1/4 Urbarsession ein nicht genau zu bestimmendes Maß bildet (selbst das Gesetz muß sehr komplizierte Verfügungen zu dessen beiläufiger Bestimmung treffen), anderseits kann der Grund-Reinertrag auf räumlich gleichen Bodenflächen sehr verschieden sein.

Diese in das Wahlgesetz hineingetragene Verwirrung kann sogar das ungarische Regierungsblatt, der „Pester Lloyd“, nicht mehr bemänteln und sieht sich zu folgendem offenen Bekenntnis gezwungen (No. 177 vom 24. Juli 1894):

„Die Gesetzestechnik, welche das Wahlrecht kodifiziert hat, ist von einer in ihrer Naivität fast lebenswürdigen Unbeholfenheit. Es giebt bei uns keinen einheitlichen Zensus; die Bedingung der Wahlberechtigung ist vielmehr ungefähr auf zehnerlei Art bestimmt, so daß eigentlich die babylonische Verworrenheit zum Gesetz erhoben ist. Die Legislation über die Ausübung dieses wichtigsten aller staatsbürgerlichen Rechte ist die Freude aller Rabulisten, und die Präzision der Bestimmungen gestattet es selbst einem mächtig begabten Advokatenschreiber, jedem Menschen im Lande das Wahlrecht zu bestreiten, ebenso wie dessen Gewährung zu begründen.“

Man muß daher von diesem Vergleich der Wahlrechtsgrundlagen um so mehr absehen, als die Städte- und Privilegienrechte das zweifelhafte Endresultat doch wieder alterieren würden, und als ein viel verlässlicheres und zweckentsprechendes Mittel zur Verfügung steht, um dieses zweiteilig und verschieden bemessene Wahlrecht politisch beurteilen zu können. Dieses Mittel sind die auf Grund des Wahlgesetzes von 1874 zusammengestellten Wählerlisten. Bei der Prüfung derselben haben wir in Ermangelung amtlicher Veröffentlichungen die von Graf Kreith Béla auf Grund amtlicher Quellen veröffentlichten neuesten Daten (Wahlperiode

1892—1897) benutzt*) (siehe Anhang, Beilage 6 und 7). In den verzeichneten 412 Wahlkreisen sind 818 141 Wähler ausgewiesen. Von diesen entfallen auf die siebenbürgischen Gebietsteile (15 Komitate) 74 395 Wähler in 73 Wahlkreisen. Es bilden demnach die siebenbürgischen Wähler nur 9 % aller Wähler, während die Bevölkerung Siebenbürgens 14 % der Gesamtbevölkerung ausmacht (2 251 216 Einwohner unter 15 133 494). Auf 100 Einwohner entfallen im Gesamtungarn 5,4 Wähler (818 141 Wähler und 15 133 494 Einwohner), in den ungarländischen Teilen allein schon 5,8 (743 746 Wähler und 12 882 278 Einwohner) und in den siebenbürgischen Teilen nur 3,3 (74 395 Wähler und 2 251 216 Einwohner). Diese Verhältniszahlen beweisen unzweifelhaft, daß das Wahlrecht in Siebenbürgen auf bedeutend engeren Grundlagen aufgebaut ist, als in Ungarn. Magyarischerseits wird diesem wohl nicht widersprochen, doch damit entschuldigt, daß dieses beschränkte Wahlrecht alle Nationalitäten Siebenbürgens gleichmäßig bedrückt und daß es nicht auf einen besonderen Druck auf die Rumänen abgesehen sei.***) Auch bezüglich dieser Behauptung wollen wir die Zahlen sprechen lassen. Scheidet man die 15 siebenbürgischen Komitate vom nationalen Gesichtspunkt in magyarische und nicht-magyarische, so findet man in den 11 Komitaten (39 940 qkm), in welchen die Magyaren die Minderheit der Bevölkerung bilden, 42 052 Wähler unter 1 719 106 Einwohnern oder 2,4 Wähler auf 100 Einwohner; also im Vergleich zum Landesmittel (5,4) mehr als die Hälfte und zum Wahlprozentsatz Siebenbürgens (3,3) ein Drittel weniger Wähler. Die 4 siebenbürgischen Komitate mit überwiegend magyarischer Bevölkerung jedoch (15 791 qkm) zählen 32 343 Wähler unter 532 110 Einwohnern oder auf 100 Einwohner 6,0 Wähler; also die Grundlagen des Wahlrechts sind in diesen überwiegend magyarischen Komitaten nicht nur beinahe dreimal so breit, als in den rumänischen, sondern breiter als im ganzen Lande und breiter als selbst in den ungarländischen Landesteilen. Bei Beurteilung dieser so deutlich sprechenden Zahlen darf man keineswegs außer Acht lassen, daß einerseits die Bevölkerung der 4 überwiegend magyarischen Komitate Siebenbürgens meist aus verarmten Kleinbauern besteht, die zur Auswanderung getrieben werden, und daß das Gebiet selbst volkswirtschaftlich die letzte Stelle einnimmt; andererseits, daß ein guter Teil der Wähleranzahl der übrigen 11 Komitate auf die stets freie sächsische Bevölkerung entfällt. Könnte man von den 42 052 Wählern die sächsischen ausscheiden, so würde

*) Graf Kreith Béla, Magyar orsz. Képvisező Választó Térképe. Wien, Freitag und Berndt.

**) Koloman Tisza, der 15 Jahre als Ministerpräsident die ungarischen Regierungsgeschäfte leitete, sagte noch in seiner am 2. September 1894 gehaltenen Großwardener Rede (siehe Anhang, Beilage 47): „Wir wissen ja, daß in Siebenbürgen der Zensus ohne Unterschied der Rassen derselbe ist für die Ungarn, Szekler und Rumänen.“

das Mißverhältnis zwischen dem Wahlrecht der Magyaren und jenem der Rumänen noch deutlicher zum Ausdruck kommen. Auf alle Fälle beweisen diese Zahlen, daß das Doppelwahlgesetz mit seiner „babylonischen Verwirrung“ eine Einschränkung des Wahlrechts nur für den nicht-magyarischen Teil der Bevölkerung Siebenbürgens, dagegen eine Erweiterung desselben für den magyarischen Teil bezweckte und erreichte. Den nicht-magyarischen Teil der Bevölkerung Siebenbürgens bilden doch überwiegend die Rumänen,*) und wenn man berücksichtigt, daß die Sachsen sich eine ihrer Stellungverhältnismäßig entsprechende Reichstagsvertretung haben erkämpfen und behaupten können, so trifft diese Einschränkung des Wahlrechts die Rumänen allein.

Außer dem Wahlgesetze giebt es jedoch noch andere Bestimmungen, welche das Wahlrecht der Rumänen zu Gunsten der Magyaren einengen. Zu diesen gehört die im Gesetze nicht geregelte Art der Bildung der Wahlkreise; nach dieser Richtung herrscht vollkommene Willkür. Die Regel ist, daß ein Wahlkreis je einen Abgeordneten wählt; wieviel Wähler jedoch, oder wieviel Gebiet, oder wieviel Gemeinden einen Wahlkreis zu bilden haben, dies zu bestimmen, ist ganz und uneingeschränkt dem fürsorglichen Walten der magyarischen Verwaltungsorgane überlassen. Ein Blick auf die beiliegende Karte, in welche wir ebenfalls nach Graf Kreith Béla's Angaben die Wahlkreise eingezeichnet haben, sowie auf das Wahlkreis- und Wähleranzahl-Verzeichnis wird jedermann leicht überzeugen, wie verschiedenartig die Wahlkreise durch diese Regellosigkeit ausfallen mußten: sie sind bald größer, bald kleiner (die Zahlenvariationen bewegen sich in den Grenzen zwischen 158 Wählern einerseits und 5720 andererseits), sie ziehen

*) Freilich geht man in der Unverfrorenheit so weit, selbst diese Thatsache zu leugnen. So wird der „Frankfurter Zeitung“ (26. Juli 1894) aus Budapest geschrieben: „Ganz abgesehen von dem historischen Recht auf das Land jenseits des Königsteiges machen auch die ethnographischen Verhältnisse Siebenbürgens die Gewährung der dakorumänischen Wünsche ganz unmöglich. Von den 17 Komitaten Siebenbürgens sind die neun reichsten fast ganz magyarisch oder deutsch. Dort kommen auf 234 000 Rumänen nicht weniger als 912 000 Ungarn und Sachsen. In den 8 anderen Komitaten stehen 1 353 000 Rumänen 1 042 000 Nicht-Rumänen gegenüber. In ganz Siebenbürgen beträgt also die rumänische Bevölkerung $\frac{5}{4}$ Millionen gegen $\frac{2}{4}$ Millionen Ungarn und Deutsche.“

Die von der amtlichen (magyarischen) Statistik gelieferten Daten dagegen lauten folgendermaßen: Siebenbürgen (15 Komitate) hat 2 251 216 Seelen. Davon sind 697 954 Magyaren oder 31 % und 1 553 262 Nicht-Magyaren oder 69 %. Unter den Nicht-Magyaren sind 1 276 890 Rumänen, welche demnach nicht nur die absolute Majorität (56,72 %) der Bevölkerung, sondern über 82 % der Nicht-Magyaren ausmachen. Deutsche werden 217 670 oder 9,67 % gezählt.

Die von der „Frankfurter Zeitung“ veröffentlichten Daten gehören daher zu den zahlreichen offenbaren Fälschungen der Thatsachen, mit denen das magyarisch-jüdische Profsbureau die öffentliche Meinung im Westen zu täuschen sucht.

sich in langgedehnten Streifen, als ob sie gewissen Gebieten ausweichen wollten, oder schlängeln sich in weitgestreckten Linien hin, um entferntere Gebiete zu erfassen, oder, wenn dies nicht gut möglich, brechen sie ab, um einen anderen Wahlkreis zu überspringen und dann jenseits dieses wieder zum Vorschein zu kommen, oder sie nehmen einen sehr breiten Umfang an. Mag man nun diese willkürliche Art, den Wahlkreis zu formen, betrachten wie man will, jedenfalls bildet es aber ein bequemes Mittel der Regierung, um das Wahlergebnis zu beeinflussen; ein Mittel, welches zu gebrauchen wohl keine Regierung widerstehen würde. Wie dieses Mittel gegen die Rumänen tatsächlich angewendet wird, um ihnen das schon durch das Gesetz karg bemessene Wahlrecht zu Gunsten der Magyaren noch mehr einzuschränken, sollen ebenfalls die Zahlen beweisen.

Von den 73 siebenbürgischen Abgeordneten entfallen nur 50 auf die 11 überwiegend nicht-magyarischen Komitate, während die 4 überwiegend magyarischen Komitate 23 Abgeordnete wählen. Legt man dieser Verteilung die Wähleranzahl zu Grunde, so wird natürlich der Schein erweckt, als ob die 11 Komitate mit 50 Abgeordneten (841 Wähler auf 1 Abgeordneten) vor den anderen 4 mit 23 Abgeordneten (1405 Wähler auf 1 Abgeordneten) bevorzugt wären, weil ja das Gesetz die Grundlage des Wahlrechtes in den letzteren bedeutend erweitert. Beurteilt man aber dies Verhältnis vom Standpunkte der Bevölkerungsanzahl, so erscheint in Wirklichkeit durch diese Wahlkreiseinteilung eine über die Erweiterung des Wahlrechtes hinausreichende neue Begünstigung des magyarischen Elementes. Nimmt man für beide Teile den Prozentsatz der 4 magyarischen Komitate an, d. h. 6 Wähler auf 100 Einwohner, so müßten die 11 nicht-magyarischen Komitate 103 146 Wähler, statt 42 052, haben. Es entfielen dann in den 11 Komitaten 2063 Wähler auf einen Abgeordneten, während in den 4 Komitaten schon 1405 Wähler einen Abgeordneten wählen. Von den 50 nicht-magyarischen Wahlkreisen gehören durch die Majorität der Wähler 14 den Sachsen an (Beszterce, Keresztensziget, Nagy-Szeben I u. II, Ujegyház, Nagy-Disznod, Medgyes, Segesvár, Sz.-Agota, Köhalom, Vidombak, Hermany, Brassó I u. II). Die übrigen 36 Wahlkreise sollten naturgemäß den Rumänen zufallen. Aber die „Wahlkreis-Geometrie“ hat davon nicht weniger als 22 künstlich in die Hände des magyarischen Elementes gespielt. Alle diese 22 Wahlkreise haben weniger als 1000 Wähler (von 993 bis 158); ihre Grenzen sind derart gezogen, daß die rumänischen Wähler gegenüber den magyarischen Wählern immer in einer sicheren Minorität sind. Wenn dieses Abwägen nicht gut durchführbar war, so wurde der Wahlort möglichst fern von den rumänischen Wählern verlegt, so daß diese in Ermangelung von Eisenbahnen manchmal Tagereisen machen müssen, um jenen zu erreichen. Überdies wird zum Wahlort mit Vorliebe ein kleiner Vorort bestimmt, wo die magyarischen Beamten, magyarische kleine Grundbesitzer und jüdische Krämer die Majorität

der Wähler bilden. Zwölf von diesen 22 Kreisen (Balavássár mit 705, Maros-Ujvar mit 611, Gyula mit 558, Magyar-Igen mit 524, Dobra mit 487, Toroczko mit 411, Gyula-Fehérvár mit 398, Sz.-Ujvár mit 316, Szék mit 269, Vizakna mit 240, Erszébetváros mit 198 und Abrudbánya mit 158 Wählern) erreichen zusammen (5161 Wähler) nicht die Wähleranzahl des einzigen rein rumänischen Wahlkreises Karansebes (5275 Wähler). Jene meist nicht-rumänischen 5161 Wähler, wählen zwölf Abgeordnete, diese 5275 rumänischen Wähler einen einzigen Abgeordneten.*) Für den eigentlichen Wahlkampf würden daher den Siebenbürger Rumänen, obwohl sie die absolute Majorität des Landes bilden, nur 13 Wahlkreise von 73 verbleiben. Wie und mit welchen Waffen der Wahlkampf in Ungarn seit dem Ausgleich von 1867 geführt wird, darf man als allgemein bekannt voraussetzen. Ein im großen Stile organisiertes Wahlmache-System, welches vor wirklichen und wahrhaftigen Schlachten mit reichlichem Blutvergießen nicht zurückschreckt und auch bedeutende Geldopfer erfordert, sorgt für die Unterdrückung der Wahlfreiheit. Dies veranlafte schliesslich die ungarländischen Rumänen, den Wahlplatz zu meiden. Diesem Entschlusse schlossen sich auch andere Nationalitäten an. Man muß daher zugestehen, daß die Ausschließung des rumänischen Volkes aus der Landesvertretung vollständig und thatsächlich gelungen ist.

Das Wahlgesetz schützt auch möglichst wenig die Wahlfreiheit und erleichtert deren Fälschung. Alle Wähler müssen aus den Gemeinden, die den Wahlkreis bilden, gleichzeitig zu einer bestimmten Stunde in dem oft abgelegenen Hauptort erscheinen und dort vor der meist aus Magyaren bestehenden Wahlkommission öffentlich und mündlich ihre Stimme abgeben. (§ 76.) Das Wahlprotokoll wird nur in der „amtlichen Staatssprache“ ausgefertigt (§ 88). Die Wahlen werden auf ihre Giltigkeit vom magyarischen Abgeordnetenhaus geprüft und entschieden (§ 89). Das politische Wahlrecht erscheint daher als für die Rumänen nicht bestehend.**)

*) Trotz dieser aus amtlichen (magyarischen) Quellen geschöpften Zahlen haben die ungarischen Regierungsblätter dennoch die Dreistigkeit, ihre Leser durch folgende Entrüstungsphrasen irre führen zu wollen:

„So wahr es erscheint, daß das Wahlgesetz reformbedürftig geworden, so ist es die krasseste Verleumdung, zu behaupten, daß die Bestimmungen desselben auf Unterdrückung der Rumänen abzielen und als eine Kriegsmaschine zur Unschädlichmachung der Nationalitäten in Wirksamkeit gesetzt werden („Pester Lloyd“ No. 177 vom 24. Juli 1894).

**) Koloman Tisza, der als langjähriger Minister des Innern zur Nullifizierung des politischen Wahlrechtes der Rumänen sehr viel beigetragen hat, stellt in seiner letzten Großwardeiner Rede (siehe Anhang, Beilage 47), nachdem er sich gegen die Revision des Wahlgesetzes aussprach, selbst die höhnische Frage: „Warum wählen sie (die Rumänen) nun nicht rumänische Abgeordnete, von welchen sie hoffen, sie würden das Heilmittel anwenden, im Reichstage ihre Desiderien zu verdolmetschen?“ Darauf antwortet er selbst: „Wer nicht im geheimen wählen, sondern seine Wünsche offen vor der Gesetzgebung ausdrücken will, dem ist das Mittel hierzu geboten.“

Die Bestimmungen der §§ 70 und 71 (siehe Anhang, Beilage 32), welche mit Umgehung der Wahl die Ausrufung oder Ernennung eines Abgeordneten gestatten, mußten oft als Mittel dienen, um die nach der „halben Stunde“ eingetretene Wählermajorität zu verhöhnen, und dienen heute der Regierung dazu, um sich den größten Teil der Reichstagsmehrheit in den auf nicht-magyarischem Sprachgebiete gelegenen Wahlkreisen zu ernennen. Die Anwendung dieses vielleicht einzig in seiner Art dastehenden Mittels zur Schaffung einer Reichstagsmajorität ist um so bedeutungsvoller, als es für die ungarische Regierung geradezu eine Existenzfrage bildet. Scheidet man nämlich die Wahlkreise nach den drei Sprachgebieten, so ergibt sich, daß die auf magyarischem Sprachgebiete gelegenen 182 Wahlkreise nur 67 regierungsfreundliche Abgeordnete wählen, wohl aber 112 oppositionelle, unter welchen 82 Kossuthisten. Es würde demnach, wenn das magyarische Sprachgebiet, welches doch die Hauptmasse der Magyaren (5 170 022 von 7 356 874) beherbergt, die Entscheidung allein in Händen hätte, die Landesvertretung entschieden kossuthistisch sich gestalten. Prüft man nun diese 67 regierungsfreundlichen Reichstagsmandate, so ergibt sich, daß 10 davon auf die 3 siebenbürgischen Szeklerkomitate, 4 auf die überwiegend nicht-magyarischen Komitate Sopron und Moson, 13 auf die Komitate Vas und Baranya, wo die Magyaren nur 50,67 % und 52,24 % der Bevölkerung ausmachen und 8 auf die hauptstädtischen Wahlkreise entfallen. Es bleiben demnach nur mehr 35 regierungsfreundliche Mandate für die Mitte des Landes. Dieses Kerngebiet der Magyaren, die 12 Komitate (Hajdú, Jász-Nagy-Kun-Szolnok, Heves, Csongrád, Győr, Szabolcs, Borsod, Somogy, Fejér, Komárom, Veszprem und Esztergom) nehmen jedoch an dieser Zahl nur mit 16 teil, trotzdem es über 75 Wahlkreise mit 147 118 Wähler (noch einmal so viel als ganz Siebenbürgen) verfügt. Zur Stärkung der kossuthistischen und oppositionellen Abgeordnetenmandate tragen auch die zwei nicht-magyarischen Sprachgebiete etwas bei (das slavische mit 24 und das rumänische mit 25), jedoch stammen diese Mandate wieder aus den an der magyarischen Sprachgrenze gelegenen Wahlkreisen. Auf slavischem Gebiete sind oppositionell die Wahlkreise Vág-Beszterce, Ersekújvár, Kis-Szeben, Eperjes, Kézmark, Szepes Szombat, Szalka, Szempez, Somorja, im Gömörer und im Zemplener Komitat je 3, in Bács-Bodroger 4 und bei den Ruthenen 5 Kreise. Auf rumänischem Sprachgebiete tritt das Zusammengehen des Magyarentums mit den 25 oppositionellen Reichstagsmandaten noch ausgesprochener hervor. Aufser den Vororten Dobra, Abrudbanya, Magyar-Igen, Vizakna, Tasuád, Erzsébetváros, Csákova ist der magyarische Teil des Arader (4 Kreise), des Biharer (5 Kreise), des Maros Tordaer (4 Kreise) und des Szatmarer (3 Kreise) oppositionell. Von den auf nicht-magyarischem Sprachgebiete befindlichen 229 Wahlkreisen (119 auf slavischem und 110 auf rumänischem) stärkt sich

die Regierung mit nicht weniger als 179 Reichstagsmandaten (95 vom slavischen und 84 vom rumänischen).

Es kann daher auch nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß — so paradox es auch klingen mag — die Nationalitätenwahlkreise die Hauptstützen der ungarischen Regierung sind. *) Was würde nun geschehen, wenn man diese Wahlkreise ihren rechtmäßigen Eigentümern zurückstellen müßte? Welche Stellung würden die Magyaren der habsburgischen Monarchie gegenüber einnehmen? Diese und andere hochbedeutende Fragen knüpfen sich in natürlicher Weise an die rumänische Frage. Der Umstand, daß die magyarische Regierungspolitik sich auf die Ernennung von „Volksvertretern“ in den verlassenen Nationalitäten-Wahlkreisen zu stützen gezwungen ist, wirft doch ein grelles Streiflicht auf ihre falsche Grundlage und erläutert beredter, als es Worte vermögen, den Vernichtungskrieg, welcher von der solidarischen magyarischen Nationalpolitik gegen die rechtmäßigen Eigentümer jener Nationalitäten-Wahlkreise mit so scharfen Waffen geführt wird.

Um diese Lage auch im Bilde ersichtlich zu machen, haben wir auf der nach Kiepert verfertigten ethnographischen Karte Ungarns mittelst Schraffierungen die Wahlkreise auch nach der Parteilfarbe der aus ihnen hervorgegangenen Abgeordneten gekennzeichnet. Aus den Linien und Farben dieser Karte kann man Zwecke und Ziele der magyarischen Politik mit einem einzigen Blicke übersehen.

Daß die staatliche Unterrichtspolitik sich von den Magyarisierungsbestrebungen leiten und beherrschen läßt, ist bei der Darlegung des Nationalitätengesetzes angedeutet worden. Wie vieles andere in Ungarn, hat auch das Unterrichtswesen seine Eigenthümlichkeiten. Der Staat sorgt nur zum Teil für den Unterricht seiner Bevölkerung; eine sehr bedeutende Last des Bildungswesens ist den verschiedenen Kirchengemeinschaften, welche ihre Schulanstalten erhalten müssen, überlassen. So ist es natürlich, daß, sowie der Staat sich mit den Kulturinteressen einer einzigen Nationalität identifizierte, die Kirchengemeinschaften sich als Beschützer der nationalen Kulturinteressen ihrer Gläubigen hinstellten, das große Opfer der Schulerhaltung nicht als eine Last, sondern als eine Pflicht empfanden, und als unbestrittenes Recht ausübten. Die Sicherung dieses Rechtes wurde von

*) Diese Thatsache wird trotz der so deutlich sprechenden Zahlen von der ungarischen Regierungspresse einfach weggeleugnet, und wiederum ist es der „Pester Lloyd“, welcher nicht die mindesten Gewissensbisse empfindet, wenn er mit einem Anflug von Überzeugung sagt: „Wenn es ein Mittel gäbe, unsere geschworenen Feinde zu entwaffnen, so möchten wir von der Zerstörung der Lüge, daß der ungarische Staat auf dem Sandhaufen einer gekünstelten Wahlgeometrie erbaut sei, eine großartige Wirkung erwarten.“ („Pester Lloyd“ No. 177 vom 24. Juli 1894.)

der ungarischen Gesetzgebung auch nach dem Ausgleich von 1867 um so bereitwilliger und rückhaltsloser durch das Volksschulgesetz (38. G. A. v. J. 1868) und durch Spezialgesetze geboten, als der Staatsschatz nicht im entferntesten in der Lage war, die große Anzahl der von den Kirchengemeinschaften erhaltenen Unterrichtsanstalten zu übernehmen. Nachdem der heutige ungarische Staat sich nicht nur vollkommen mit den Kulturinteressen der magyarischen Nationalität identifiziert hat, sondern auch aggressiv gegen die nicht-magyarischen Nationalitäten vorgeht, hat sich alsbald auch auf dem Gebiet des Unterrichtswesens ein heifser Kampf entwickelt. Die rumänischen Kirchengemeinschaften sorgen für den Unterricht ihrer Gläubigen, da der Staat auch nicht eine einzige Unterrichtsanstalt mit rumänischer Unterrichtssprache weder errichtet noch unterhält. Die rumänischen Kirchengemeinschaften unterhalten aus eigenen Mitteln 3083 Volksschulen, 4 Bürgerschulen, 5 Mittelschulen, 7 Lehrerbildungsanstalten und 7 Priesterseminarien (nach dem Ausweis des ungarischen Kultus- und Unterrichtsministers für das Schuljahr 1891/92). Unter Oberaufsicht der Staatsregierung und unter Befolgung der staatlichen Lehrpläne ist den Kirchenbehörden die selbständige Verwaltung dieser und der neu zu errichtenden Unterrichtsanstalten gesetzlich eingeräumt worden. Vom Standpunkte der „einheitlichen Nation“, unter welcher man ja immer die ethnisch-magyarische und nicht die politisch-ungarische versteht, war die kirchliche Autonomie, welche bei den griechisch-orientalischen Rumänen überdies durch ein Spezialgesetz (IX. G. A. v. J. 1869) doppelt gesichert schien, ein scheinbar unüberwindliches Hindernis für die „Expansion des staatsbildenden Elementes“. Die Verstaatlichung des Unterrichtswesens war mit großen finanziellen Schwierigkeiten verbunden; der Beseitigung der Kirchenautonomie widersetzten sich außer den rumänischen, auch die übrigen nicht-magyarischen Kirchengemeinschaften. Man versuchte es daher wieder mit einseitigen, gesetzwidrigen Regierungsmaßnahmen einerseits, aber auch mit der Schaffung neuer Gesetze andererseits, welche wohl die durch frühere Gesetze gesicherte Kirchenautonomie fortbestehen ließen, aber dennoch jene, welche die nicht-magyarischen Konfessionen betraf, empfindlich schädigte. Die Staatsregierung trachtete vor allem ändern, die sieben rumänischen Bischofsstühle durch magyarisierungsfreundliche oder ihr ergebene Personen besetzen zu lassen, was ihr zum großen Teil auch gelungen ist, freilich bei dem bestehenden Wahlrecht der Kirchenvertretungen unter Anwendung ganz außerordentlicher Mittel. Sie suchte alsdann durch eine sehr gewagte Interpretierung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes die konfessionellen Lehrer den staatlichen Schulbehörden unterzuordnen.*)

Diese Unterordnung wurde in eine vollständige Abhängigkeit umgewandelt durch ein Lehrerdotationsgesetz, welches schlecht bezahlten kon-

*) Regierungsverordnung vom 13. Juli 1887.

fessionellen Lehrern, die ein Gehalt von unter 300 Gulden beziehen, einen jährlichen Zuschufs aus der Staatskasse bis zur Ergänzung dieses Minimums sichert.

Die Regierung verweigerte auch den rumänischen Kirchengemeinschaften das im übrigen gesetzlich gesicherte Recht (Gesetz-Artikel 32 v. J. 1875 § 32) der Errichtung von konfessionellen Lehrerpensionsanstalten, und zwang so die rumänischen Lehrer in die magyarisierte Staatspensionsanstalt einzutreten.*)

Um den kirchlichen Oberbehörden den Einfluß auf die ihr untergeordnete Geistlichkeit zu schmälern und zugleich diese in direkte Abhängigkeit von den Regierungsbehörden zu bringen, entzog die Regierung den Oberbehörden der griechisch-orientalisch-rumänischen Kirche das bis dahin ausgeübte Recht der Verteilung von kleinen Hilfsbeiträgen an die Geistlichkeit aus den durch kaiserlichen Erlaß vom 24. Mai 1861 flüssig gemachten jährlichen 24000 Gulden und sprach sich selbst dieses Recht zu. (Regierungsverordnung vom 18. Januar 1884.)

Diese und ähnliche Mittel konnten jedoch das von der magyarischen Politik angestrebte Ziel nicht sichtlich fördern. Man suchte deshalb auf dem Wege der Gesetzgebung die konfessionellen Unterrichtsanstalten direkt „unter Wahrung des Selbstbestimmungsrechtes“ in den Dienst der Magyarisierung zu stellen, ohne jedoch die Last der Erhaltung dieser Schulen auf den Staat zu übertragen. Unter dem außerparlamentarischen Protest der nicht-magyarischen Nationalitäten schuf der ungarische Reichstag das Gesetz über den obligatorischen Unterricht der magyarischen Sprache in sämtlichen Volksschulen des Landes (siehe Anhang, Beilage 33). Dieses Gesetz berührte die Volksschulen mit magyarischer Unterrichtssprache nicht, dagegen war es ein empfindlicher Schlag für die nicht-magyarischen Nationalitäten. Es sollte in ihren meist kümmerlich erhaltenen und in den Lehrergebnissen nicht immer vollauf befriedigenden Volksschulen der Unterricht einer neuen, der magyarischen, Sprache eingeführt und durch dieser Sprache meist unkundige Lehrer versehen werden. Unter dem Vorwand jedermann ausgiebige Gelegenheit zu geben die Staatssprache zu erlernen, in Wahrheit aber, um der Mehrheit der Bevölkerung eine Staatssprache aufzuzwingen, begann eine regelrechte Hetze gegen die nicht-magyarischen Lehrer wegen ungenügender Kenntnis der Staatssprache, und gegen die konfessionellen Volksschulen wegen ungenügenden Erfolges im magyarischen Sprachunterricht. Das Gesetz wurde durch Ministerialverordnungen und durch den von der Regierung diesen Volksschulen vorgezeichneten Lehrplan noch verschärft, indem dem magyarischen Sprachunterricht ein ausgedehntes Feld auf Kosten der übrigen Lelugegenstände eingeräumt wurde. Den Eifer des Ministers übertrafen noch seine unter-

*) Ministerialverordnungen vom 23. Mai 1876, 15. November 1877 und 3. März 1878.

geordneten staatlichen, natürlich durch Magyaren versehenen Schulorgane, welche das „Oberaufsichtsrecht“ des Staates über den konfessionellen Volksunterricht unmittelbar auszuüben haben. Durch diese Hetze sank alsbald die konfessionelle Volksschule zu einer Anstalt, welcher nicht der Elementarunterricht, sondern die Erlernung der Staatssprache zur Aufgabe gesetzt wurde. War der Erfolg im Unterrichte der letzteren „nicht entsprechend“, so konnte ja der Lehrer als nicht befähigt entlassen oder auch die Schule als dem Gesetze nicht entsprechend geschlossen werden. Der Lehrer mußte daher alle seine Kräfte aufbieten, um im Unterrichte der magyarischen Sprache den staatlichen Schulinspektor zufrieden zu stellen. Selbst Professor Schwicker, der im 18. Gesetz-Artikel vom Jahre 1879 lediglich das Bestreben findet „die Kenntnis der ungarischen Sprache auch in den unteren Schichten der Bevölkerung zu verbreiten“, und meint, daß dies „an sich noch keine Bedrohung der nicht-magyarischen Nationalitäten involviere“, muß in seinem oben zitierten Artikel anerkennen, daß

„die staatlichen Schulaufsichts-Organe in Gegenden mit sprachlich gemischter Bevölkerung*) es allerdings in der Regel als ihre Hauptpflicht betrachten, bei ihren Inspektionen nur allein den Unterricht im Ungarischen in nicht-magyarischen Lehranstalten zu überwachen. Wenn in diesem Gegenstande der Lehrer einigen Unterrichtserfolg aufzuweisen vermag, dann ist er geborgen. Ob er im anderen Teile seiner Lehrthätigkeit gewissenhaft, geschickt und erfolgreich wirkt . . das bleibt zumeist ganz unbeachtet.“

Auch hier wurde der Hauptschlag gegen die rumänischen Volksschulen geführt, und die Verfolgung dieser und ihrer Lehrer ist ein permanenter Gegenstand auf der Tagesordnung der Regierungsthätigkeit. Doch auch die Siebenbürger Sachsen hatten alle Hände voll zu thun, um sich ihre deutschen Schulanstalten gegen Magyarisierung und Zerstörung zu schützen.

Vier Jahre nach Einführung dieses Volksschulgesetzes wurden die nicht-magyarischen Nationalitäten mit einem Mittelschulgesetz (30. Gesetz-Artikel vom Jahre 1883) beglückt, welches die gleichen Bestrebungen, wie jenes, auf dem Gebiete des Mittelschulunterrichtes in sich faßt. Das Jahr 1891 brachte sodann das Gesetz über das Kinderbewahrwesen (15. Gesetz-Artikel vom Jahre 1891), welches den rohen, von den Magyarisierungsvereinen entlehnten Gedanken, durch Kindergärten die Magyarisierung schon vor dem schulpflichtigen Alter zu beginnen, und durch „praktische Übungen in der Staatssprache“ die Muttersprache dem 3jährigen Kinde zu entreißen, in bindende Gesetzesparagraphen kleidet. Das Gesetz (siehe Anhang, Beilage 39) verpflichtet alle Eltern oder Vormünder die 3—6jährigen Kinder der

*) Unter diesen „Gegenden“ hat man doch den größeren Teil Ungarns zu verstehen.

Bewahranstalt „zu überlassen“ (§ 4), wo sie neben anderem in interkonfessionellen „Andachts-Übungen“ unterwiesen werden (§ 8); wenn die Muttersprache der Kinder nicht das Magyarische ist, so soll „ihre Beschäftigung mit der Einführung in die magyarische Sprache als Staatssprache verbunden werden“ (§ 8). Diese Gesetzverfügung, welche sogar in die Glaubens- und Mutterrechte eingreift, wird im Motivenbericht zum Gesetze folgendermaßen erläutert:

„Die Verfügungen dieses § 8 halten religiös-ethische Zwecke vor Augen und bezeichnen als das dem Alter der Kinder entsprechend geeignetste Mittel das Beten. Um jedoch zwischen den Kindern hier keine Unterschiede machen zu müssen, und damit Kinder anderer Konfession die von einzelnen Konfessionen benutzten Gebete nicht hersagen müssen, sind allgemein anwendbare kurze Gebete zu gebrauchen.“^(*))

Man vergegenwärtige sich nun, daß bei den vielen Konfessionen welche in Ungarn bestehen, der Fall sich in vielen Gemeinden ereignen kann, daß katholische, protestantische und griechisch-orthodoxe Kinder zusammen die von einer jüdischen Kindergärtnerin vorgetragenen „allgemein anwendbaren kurzen Gebete“ erlernen müssen!

Die Sprachverfügung wird in demselben Bericht folgendermaßen begründet:

„Nachdem kleine Kinder spielend überaus leicht fremde Sprachen sich aneignen, erschien es zweckmäßig, auszusprechen, daß Kinder, deren Muttersprache nicht die magyarische ist,^{**}) in das Magyarische als Staatssprache eingeführt werden, damit hierin den Elementarschulen vorgearbeitet werde.“^(*))

Selbstverständlich müssen alle Kinderbewahrerinnen, als die magyarische Sprache beherrschend, diplomiert sein (§ 11, 12, § 37, § 39, § 42). Der Staatsschulinspektor wird vom Gesetz ausdrücklich angewiesen, seine Unterschrift unter das Befähigungsdiplom zu verweigern, wenn die Kenntnis der magyarischen Sprache nicht nachgewiesen wird (§ 42). Bei den nichtstaatlichen Vorbereitungsanstalten für Bewahrerinnen, in welchen in nicht-magyarischen Sprachen unterrichtet wird, muß in den dazu gehörigen Muster-Kindergärten „mindestens“ (!) in einer Hälfte des Tages die Umgangssprache mit den Kleinen die magyarische sein (§ 37). Das Gesetz sieht selbst „staatsfeindliche Tendenzen“ in Kinderbewahranstalten und Kinderasylan vor (§ 28).

Die „Vorarbeit“, welche dem Kinderbewahrgesetz vornehmlich zugewiesen ist, soll im Verein mit dem Volksschulgesetz von 1879 aus der einsprachigen nicht-magyarischen Volksschule vorläufig doch nur eine zwei-

*) Dr. Rudolf Krejcsi, XV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1891 über das Kinderbewahrwesen, Budapest 1891. Moritz Ráth.

***) Diese Kinder bilden eben die Mehrzahl.

sprachige machen. Ein Ziel, welches aber die nationalen Heißsporne noch immer nicht befriedigen kann. Noch ist ja selbst dieses Ziel nicht erreicht, und es erschallt schon mächtig genug der Ruf nach Verstaatlichung, d. h. vollkommener Magyarisierung des Unterrichtes. Kürzlich (21. August 1894) fand die Generalversammlung des Landeskomitees der magyarischen (staatlichen) Lehrer in Debreczin statt. Die Versammlung war nach dem „Pester Lloyd“ von 250 Pädagogen besetzt, auch waren mehrere Schulinspektoren anwesend. Die Majorität dieser Versammlung sprach sich für die vollständige Verstaatlichung der Volksschulen und der Lehrerbildungsanstalten aus. Diese Bestrebungen gehen nicht von unten, aus der Masse des Volkes, sondern aus den leitenden Kreisen hervor. So hat der vielgefeierte frühere Unterrichtsminister Graf Albin Csáky wiederholt seine Unterrichtspolitik unter dem Beifall des Hauses nach dieser verstaatlichenden Richtung entwickelt.

Der Unterricht in den konfessionellen nicht-magyarischen Volksschulen wurde überdies noch erschwert und oft unmöglich gemacht durch eine von der Regierung veranstaltete Jagd auf die Lehrmittel dieser Schulen. Die Reihe der verbotenen nicht-magyarischen Lehrbücher ist endlos, denn auch heute wird diese Jagd weiter fortgesetzt. Die Regierung ging sogar einen Schritt weiter und beschränkte sich nicht nur auf das Verboten, sondern verfügte, entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, den ausschließlichen Gebrauch eines Lehrmittels in den ihr nicht unterstehenden Schulen. So wurde Ende August 1894 von den staatlichen Schulorganen an die konfessionellen Schulen ein Erlaß versendet, womit alle Landkarten von Ungarn verboten werden, mit Ausnahme der von Kogutowicz im Verlage von Hölzel in Pest erschienenen magyarischen Karte.

Der Magyarisierungszwang, der solchermaßen von der Staatsgewalt auf die Unterrichtsanstalten ausgeübt wird, hat neben der Verringerung des Unterrichtserfolges doch auch eine bedeutende Verringerung der nicht-magyarischen Schulanstalten bewirkt. Auf Grund der amtlichen Daten stellte Professor Ludwig Lang auf dem letzten in Budapest im September 1894 abgehaltenen demographischen Kongreß fest,*) daß im Jahre 1869 von 13 798 Volksschulen 5818 rein magyarisch waren, 1452 Schulen gemischtsprachig und 6458 solche, in denen die magyarische Sprache weder als Unterrichtssprache noch als Lehrgegenstand in Verwendung stand. Somit waren 58% aller Volksschulen nicht-magyarisch, ein Verhältnis, welches nicht nur den wirklichen Bevölkerungsverhältnissen, sondern auch den wirklichen Bevölkerungsbedürfnissen entsprach. Im Schuljahre 1891/92 zählte man in Ungarn 16 917 Volksschulen, von welchen nur 2386 die magyarische Sprache nicht lehrten, 9445 rein magyarisch und 2681 gemichtsprachig waren. Von 42%

*) Siebenbürgisch-Deutsches Tagblatt (Hermannstadt), No. 6310 vom 13. Sept. 1894.

stieg daher die Zahl der rein magyarischen Volksschulen in diesem 22jährigen Zeitraum auf 56%, während die der nicht-magyarischen auf 14% fiel, und Professor Lang setzte vielverheißend hinzu, daß sie „durch die gesetzlichen Bestimmungen immer kleiner werden wird.“

Die Verstaatlichung oder Magyarisierung des Unterrichtes soll der in ihren Rechtsgrundlagen bereits erschütterten Kirchenautonomie, welche ihre schützenden Arme über die nationalen Rechte ihrer Gläubigen ausbreitet, den letzten tödlichen Schlag erteilen.

Die soviel Aufregung und Erschütterungen verursachende religiöse Reform, die Einführung der Zivilehe, der Staatsmatrikeln und der Religionsfreiheit, welche geschickt mit dem Mantel des Liberalismus umgeben ist, verfolgt ausschließlich Magyarisierungszwecke.

Auch die Kolonisierungsidee wurde in den Dienst der Magyarisierung gestellt. Zu Anfang dieses Jahres wurde vom gesetzgebenden Körper, nach kaum zweistündiger Verhandlung ein Gesetz angenommen, wonach die Besiedelung der noch übrigen Staatsgüter, besonders in den nicht-magyarischen Komitaten Bács-Bodrog und Krasso-Szörényi, stattfinden soll. Beide Komitate, aber namentlich das erstere, sind verhältnismäßig dicht bevölkert (64 Seelen auf den Quadratkilometer) und beherbergen einen tüchtigen, aufstrebenden, landbauenden Bauernstand. Dem rumänischen Kleinbauer des Krasso-Szörényer Komitates würde entschieden wirtschaftlich geholfen werden können, wenn ihm ein Teil jener an seinen allzukleinen Grundbesitz anstoßenden Staatsgüter zukommen würde. Doch eben diese wirtschaftliche Erstarkung, welche ja gleichzeitig auch eine nationale wäre, will das Kolonisationsgesetz verhindern durch Gründung von rein magyarischen neuen Dörfern auf den im überwiegend rumänischen Komitate (nur 2,67% Magyaren) gelegenen Staatsgütern. Durch diese Kolonisation, für welche vorläufig drei Millionen Gulden dem Staatsschatz entnommen werden, soll die kompakte Masse der Rumänen und auch der Deutschen gesprengt und ihre nationale Kraft gebrochen werden.

Die gleichen Gesichtspunkte leiteten die ungarische Gesetzgebung, als sie das Gesetz zur Regelung der siebenbürgischen Grundbesitzverhältnisse schuf (XLV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1880). Es würde zu weit führen dieses für Ungarn nicht giltige Gesetz, also abermals ein Ausnahmegesetz für das mit Ungarn verschmolzene Siebenbürgen, einer näheren Prüfung zu unterziehen. Die Thatsache der Schaffung eines Ausnahmegesetzes spricht an und für sich laut genug, daß man durch dasselbe, analog dem Wahlgesetze, die wirtschaftlichen Bedingungen der rumänischen Mehrheit Siebenbürgens nicht mit jenen Ungarns gleichstellen wollte. Daß damit wieder ein Druck ganz besonders auf die Rumänen ausgeübt wurde, geht schon aus der Stellungnahme dieser gegen den Gesetzentwurf hervor. Am 20. April 1880 wurde von den Rumänen ein von 28 Rechtskundigen

ausgearbeitetes und gefertigtes Gesuch dem ungarischen Reichstage überreicht, womit die zahlreichen Rechtsbedenken gegen die im Gesetz-Entwurf enthaltenen Bestimmungen hervorgehoben werden. Es heisst in dieser Schrift:*) „. . . . dafs die (durch diesen Gesetz-Entwurf) beabsichtigten Reformen nicht nur den rechtlichen Teil der Frage völlig ignorieren, sondern auch die national-wirtschaftlichen Interessen ganz aufser acht lassen; diese Reformen werden einestheils jene, zu deren Gunsten sie geschaffen wurden — die gewesenen Grundherren, welche sowohl durch den Besitz, als auch an Zahl in der Minderheit sind — nicht ganz zufrieden stellen können, anderenteils werden sie die grösste Unzufriedenheit und Beunruhigung bei der Masse der Staatsbürger hervorrufen.“

Angesichts der Durchführung von Regierungsgrundsätzen, wie sie aus den obigen, den Thatsachen entsprechenden Darstellungen hervorgehen, kann es wohl keinem Zweifel mehr unterliegen, dafs der ganze Verwaltungsorganismus Ungarns in den Dienst der Magyarisierung gestellt ist. Eine Prüfung des Gemeinde- und Munizipalgesetzes im besonderen und der Verwaltungsgesetzgebung im allgemeinen, sowie der zahlreichen verwaltungsamtlichen Regierungsverordnungen, kann folgerichtig zu keinem anderen Resultate führen, als die Zahl der Beweise für die zweifellosen Magyarisierungsbestrebungen der Staatsgewalt zu vergrößern. Die Thatsache, dafs, trotzdem die Rumänen in 11 Komitaten die absolute Majorität der Bevölkerung bilden (72%), und trotzdem die Verwaltungsbeamten der Wahl unterliegen, sie sich in keinem einzigen politisch geltend machen können, charakterisiert mehr, als Worte es vermögen, die Munizipal- und Verwaltungsgesetzgebung. Fügt man zu diesem noch die Scheidemauer, welche zwischen Volk und Verwaltungsbeamten durch die magyarische Sprache errichtet wurde, und berücksichtigt man schliesslich den krankhaften, bis zum Paroxysmus gesteigerten chauvinistischen Zug, in jedem Nicht-Magyaren einen „Landesverräter“ zu erblicken, so hat man wohl die Hauptmrisse des Bildes vor Augen.

Für die Lösung der Aufgabe, die Mehrheit des Landes durch die Minderheit zu entnationalisieren, erwies sich jedoch der mit allen Gewalten ausgerüstete Verwaltungsapparat des Staates immer noch zu schwach: es mußte auch die magyarische Gesellschaft zu Hilfe eilen. Abermals aus leitenden Kreisen der Hauptstadt erscholl der Ruf nach Gründung von Magyarisierungsvereinen, d. h. von Vereinen, welche das Ziel verfolgten, den nicht-magyarischen Staatsbürgern das Aufgehen im Magyarentum zu erleichtern und nötigenfalls die Magyarisierung durch Druck und Zwang zu fördern. Über die Thätigkeit dieser vom Staate unterstützten Magyarisierungsvereine, über ihre Ziele und Mittel lassen wir das auf Grund ihrer eigenen Berichte gefällte Urteil eines gewifs unbefangenen Deutschen folgen.

*) P. Cosma, Datele referitoare la regularea de posesiune in Transilvania si partile adnexe. Hermannstadt 1880, Erzbischöfliche Druckerei.

Dr. Fr. Guntram Schultheiß spricht sich in seiner „Das Deutschtum in Ungarn“ betitelten Abhandlung folgendermaßen aus:*)

„ . . . Man schritt alsbald als Antwort auf die „Einmischung des Auslands“ (Deutschlands) zur Begründung eines magyarischen Schulvereins, der besonders die raschere Magyarisierung Ofens bezweckte: hatte doch die Volkszählung ergeben, wie fest da noch immer das Deutschtum saß, hatten sich doch noch 118 000 Deutsche der Doppelhauptstadt zu ihrer Muttersprache bekannt, 33 vom Hundert der gesamten Einwohnerzahl. Er erweiterte sich dann zum Landesschulverein; über seine Leistungen giebt sein Jahresbericht für 1892 auf nahezu 10 Druckbogen Aufschluß. Mit großen Opfern hat er eine große Anzahl von Kinderbewahranstalten errichtet, Schulen unterstützt, Vereinsbibliotheken begründet, kurz, die Magyarisierung in jeder denkbaren Weise gefördert. Aus der Graf Julius Andrássy-Stiftung wurden 6 würdigen Bewerbern aus dem Lehrerstande Prämien zu 100 oder 50 Gulden zuerkannt. Zu Andrássy's Gedächtnis sollte eine Denkmünze geprägt werden für Personen, die sich im Sinne des Vereins Verdienste erwerben. Ebenso ist der Verein auf dem Gebiete der Hauptstadt „unentwegt“ thätig. Ein Patriot Namens Paul Királyi (wie wohl der Mann früher geheissen haben mag?) hat 10 000 Gulden gestiftet für dessen Zwecke. Einnahme und Ausgabe betragen 11 000 Gulden. Im Jahre 1893 besaß der Verein ein Vermögen von 90 392 Gulden; zu den bisher in Gemeinden nicht-magyarischer Zunge unterhaltenen Kindergärten sollten drei neue hinzukommen. Dem gleichen Zwecke der Magyarisierung dient der magyarische „Kulturverein“, der in seinen verschiedenen Verbänden und Ortsgruppen alle nicht-magyarischen Stämme wie mit einem Netz umspannt. Der oberungarische „Kulturverein“ hatte 1892 4906 Mitglieder, ein Vermögen von 91 911 Gulden (im Vorjahr 64 469), eine Einnahme von 55 569 Gulden (im Vorjahr 36 815), eine Ausgabe von 25 396 Gulden (im Vorjahr 19 843). Er gründet und erhält magyarische Kindergärten in slovakischen und deutschen Ortschaften und bemüht sich, auf die Prediger zu wirken, um den Gottesdienst zu magyarisieren. Eine besondere Seite seiner Thätigkeit ist die Verpflanzung slovakischer Kinder in das rein magyarische Sprachgebiet in der Tiefebene, damit sie dort die magyarische Sprache sich gründlich aneignen. Es handelt sich bei jedem Schub um Hunderte von Kindern; die Bereitwilligkeit der Alfölder Bauern, sie — natürlich gegen Kostgeld! — aufzunehmen und zu Magyarern zu bekehren, übersteigt die Anmeldung beträchtlich. Noch gewaltigere Kräfte läßt der siebenbürgische „Kulturverein“ spielen; 1892 hatte er schon 20 000 Mitglieder, eine Jahreseinnahme von 70 000 Gulden, ein Vermögen von 500 000 Gulden! Er unterhielt 100 magyarische Schulen und Kindergärten in sächsisch-deutschen und rumänischen Ortschaften. Einzelne Komitate legten sich unter magyarischem Druck Steuerzuschläge zu seinen Gunsten auf; bei den großen Aufwendungen genügen aber gelegentlich die Einnahmen noch nicht; so drohte den zwei magyarischen Kindergärten in Kronstadt aus Mangel an Mitteln die Auflassung; die Generalversammlung wandte sich deshalb um Erhöhung der Unterstützungssumme an den Unterrichtsminister. Der „Transdanubische Kulturverein“, der jüngste,**) der es

*) Beilage zur „Allgemeinen Zeitung“ No. 115 vom Jahre 1894.

**) Am 21. August 1894 hat sich in Budapest ein neuer Magyarisierungsverein, der „Ungarische Nationalverein“ („Magyar nemzetű egyesület“) konstituiert, der seine Thätigkeit auf das ganze Land erstreckt. Am 8. November 1894 ist in Eperies der allerjüngste Magyarisierungsverein unter dem Namen „Nordwestlicher ungarischer Kulturverein“ (für die Komitate Abauj-Torna, Zemplen, Ung, Ugocsa, Bereg, Saros und Máramaros) gegründet worden.

besonders auf die Magyarisierung der Deutschen zwischen der Steiermark und der Donau abgesehen hat, besafs zu Ende des Jahres 1892 erst 3000—4000 Gulden Einnahme und 30 000 Gulden Vermögen, zu dem der Bischof von Fünfkirchen allein wiederholt 1000 Gulden geschenkt hat; ein Graf Nadásdy gab 500 Gulden.“

Doch die nationale Politik geht aggressiv vor, nicht nur gegen die natürlichen und nationalen Rechte der Mehrheit der Bevölkerung, sondern auch gegen die Einheit und den Bestand der habsburgischen Monarchie, mit dessen Interessen sich die Rumänen wiederholt identifiziert haben.

Die Untersuchung der Wahlergebnisse hat ziffernmäfsig nachgewiesen, dafs der weitaus grösste Teil der Magyaren sich zum politischen Glauben Kossuth's bekennt, und dafs die ungarische Regierung nur durch Ausnahmegesetze, durch Gewalt und durch Fälschung der Wahlfreiheit, sich künstlich erhalten kann. Die Zwecke und Ziele der Kossuthpartei lassen sich aber aus dem politischen Programm und ihrer bis jetzt entfalteteten Thätigkeit genau feststellen, so dafs für Niemand darüber ein Zweifel bestehen kann. Kossuth selbst, das Haupt dieser Partei und der Abgott aller Magyaren, hat ja eine mehr als fünfzigjährige, sehr bewegte politische Vergangenheit hinter sich, die reich an Anhaltspunkten für die Beurteilung der national-magyarischen Politik ist. Man darf wohl als allgemein bekannt voraussetzen, dafs Ludwig Kossuth die Losreifsung Ungarns von Oesterreich und die völlige Unabhängigkeit desselben unter einer nichthabsburgischen Dynastie als Hauptziel der magyarischen Politik austrebte. Er, als Gouverneur von Ungarn, hatte auf dem Debreczener Landtag die Entthronung des Königs Franz Josef I. proklamiert, und später (1859) als „Vertreter der magyarischen Nation“ dem Prinzen Napoleon die ungarische Krone angetragen.*) Diese von Kossuth noch unerreichte Unabhängigkeit Ungarns steht als erster und Hauptpunkt auf dem politischen Programm der heutigen Kossuthpartei mit unverrückbaren Lettern eingeschrieben (siehe Anhang, Beilage 50). Und dieses Programm umringen und stützen offen die meisten, und insgeheim alle magyarischen Wähler. Koloman Tisza, der durch viele Jahre Berater der Krone war, und den man auch heute noch als den Träger der ungarischen Regierungspolitik ansehen mufs, kann nicht umhin, „vor der aufrichtigen patriotischen Absicht der begeisterten (Kossuth-) Partei sich zu beugen“.**) Es kann keinen ernsthaften Politiker irre führen, wenn Graf Apponyi und seine Partei theoretisch auf dem Boden des Ausgleiches von 1867 steht, praktisch aber die national-magyarische Armee fordert, und dadurch Vorspanndienste der Kossuthpartei leistet, an welche er sich zeitweise anschliesst, um sich nach unten national zu stärken. Andererseits liefert das beständige Kokettieren der Regierungspartei mit der Kossuthpartei, deren Unterstützung jene nicht im mindesten verschmäh, neue untrügliche Beweise für das

*) Ludwig Kossuth, Schriften aus der Emigration. Bd. I, S. 241.

**) Tisza's Rede vom 2. September 1894 (siehe Anhang, Beilage 47).

Bestehen der gegen die Einheit der habsburgischen Monarchie gerichteten „Solidarität der magyarischen Nation“, die Kossuth in seinem Wirken so oft und nicht vergebens anrief und als Stütze verwendete. Die Hauptstadt Ungarns, die sich sonst als regierungsfreundlich bekundet, hat doch Kossuth zum Ehrenbürger gewählt und damit wissentlich die Gefühle des Herrscherhauses und der nicht-magyarischen Völker Ungarns empfindlich verletzt. Die zahlreichen Militärkonflikte, die in Ungarn stattfanden, das Besudeln der schwarz-gelben Fahne, die als Abzeichen des kaiserlichen Hauses und der Einheit der Monarchie gilt, und das „Verschwinden“ der Missethäter oder deren Schonung durch das Strafgesetz berechtigen doch zum Schlusse, daß der Kossuthistische Geist unter den Magyaren nicht nur volkstümlich und herausfordernd ist, sondern daß er auch durch die Staatsorgane stillschweigend geschützt und gepflegt wird.

Der Tod Kossuth's (1894) bot allen politischen Parteien und allen Volksschichten des magyarischen Volkes hinreichende Gelegenheit, um ihr Denken und Trachten an den Tag zu legen. Im ungarischen Reichstag (siehe Anhang. Beilage 43) erhob sich auch nicht eine einzige Stimme, welche gemahnt hätte, der Stellung des Herrschers und der Mehrheit der Bevölkerung Rechnung zu tragen gegenüber dem geschworenen Feinde der Dynastie und der Einheit der Monarchie. Man begnügte sich allerseits damit, den Monarchen nicht in die Lage zu bringen, die Sanktion eines Kossuth-ehrenden Gesetzes verweigern zu müssen, und dadurch den Abgrund zwischen Herrscherhaus und Magyaren, wie im Jahre 1848, bloßzulegen. Julius Justh, das Haupt der Kossuthpartei, bezeichnet Kossuth als „Toten der Nation“ und will ihn auf Landeskosten durch ein Gesetz ehren. Für Graf Apponyi ist er ebenfalls der „Tote der Nation“, den er aber, um die Klippe des Herrscherhauses zu umgehen, auf Kosten des „Abgeordnetenhauses“ ehren will. Der Präsident des Hauses hebt die „Vaterlandsliebe“ und den „Patriotismus“ Kossuth's hervor, der „über aller Kritik steht“. Selbst der Ministerpräsident Weckerle „verneigt sich mit dem Gefühle des unvergänglichen Dankes und der Achtung vor Kossuth“. Wenn man sich nun gegenwärtig hält, daß Kossuth nicht in seine Heimat zurückkehrte, weil er den Monarchen als solchen nicht anerkennen wollte, daß Kossuth im Jahre 1859, 1861 und 1866 sich offen mit den auswärtigen Feinden der Monarchie verbündete, um deren Niederlage zu befördern, erscheint seine vom Reichstagspräsidenten hervorgehobene „über aller Kritik stehende Vaterlandsliebe“ und das tiefe Kompliment des ungarischen Ministerpräsidenten nur im Kossuthistischen Geiste verständlich. Dieser Kossuthistische Geist ist aber dem Einheitsprinzip der habsburgischen Monarchie geradezu entgegengesetzt. Die offiziellen Prefsstimmen bewegen sich noch viel freier, wie ihre Inspiratoren. So schreibt der „Pester Lloyd“ in einem der zahlreichen Kossuth-Nachrufe (No. 76 vom 28. März 1894):

„Die Nation weicht sich nicht dem Untergange, weil ihr Patriarch die Augen zum ewigen Schlaf geschlossen hat. Und so werden die Tage tiefer und allgemeiner Trauer um Ludwig Kossuth auch Tage der Stärkung und Erhebung sein: die ungarische Nation wird neuen Schwung sammeln zur Erfüllung jener Aufgaben der Selbsterhaltung und Konsolidierung, welchen sie nur gerecht werden kann, wenn sie an den Überlieferungen jener Männer festhält, die ihr das Haus gebaut und eingerichtet haben, worin sie sich endlich heimisch fühlt. Das Erdreich, welches die sterblichen Reste Ludwig Kossuth's in sich schliessen wird, soll ein gesegnetes Erdreich sein, und Segen kann darüber nur walten, wenn unter uns der Geist lebendig bleibt, der aus Ruinen blühendes Leben hervorgezaubert hat.“

Wenn der Kossuthist Otto Herman im Reichstag ausrief:

Ich habe hier nur noch Eines zu sagen, welches die Worte waren, die Kossuth an mich gerichtet hat. Diese waren: „Ich lebe schon lange nicht, ich bin im Jahre 1867 gestorben. Wenn sie mich aber begraben, werde ich aus meinem Grabe auferstehen und dann wird mein Name eine um Vieles gröfsere Macht sein, als er je war.“*) so ist der Unterschied zwischen dieser und jener officiösen Auslassung nur schwer aufzufinden.

Um einen Druck nach oben auszuüben, hat man in der Hauptstadt bei Überführung der Leiche Kossuth's revolutionäre Bewegungen in Szene setzen lassen. Als man aber dabei auf den Ernst der Heeresverwaltung stiefs, hörten die hauptstädtischen Tumulte wie mit einem Schlage auf. Um sich aber den Anschein zu geben, als ob es nicht die ausgerückten 26 Bataillone und Eskadronen des verhafsten „schwarz-gelben“ Heeres gewesen waren, welche die Ruhe wiederherstellten, hat der Bürgermeister der Hauptstadt ein Telegramm der Söhne Ludwig Kossuth's an schlagen lassen, worin die Bevölkerung beschworen wird, die „lärmenden Strafsenszenen“ zu vermeiden; diesen Zauberworten wurde sofort Gehör geschenkt.

Mufs man sich nicht unter solchen Umständen unwillkürlich der weisen Worte erinnern, welche im Jahre 1842 Graf Szechenyi in seiner denkwürdigen Akademierede sprach? Mufs man nicht der kaiserlichen Aussprüche Ferdinands I. gedenken, die er im Jahre 1848 an seine Völker richtete, und die so wuchtig auf die Führer des magyarischen Volkes niederfielen? Sie klingen doch, als wenn sie aus der heutigens Sachlage heraus gesprochen und geschrieben worden wären!**)

„Die allgemeinen, die Freiheit, die Rechtsgleichheit, die Wohlfahrt aller Bürger Ungarns begründenden Gesetze erstrecken ihre Segnungen gleichmäfsig auf alle Angehörigen des ungarischen Staates“ — so verkündet seinen Lesern der officiöse „Pester Lloyd“ noch am 6. August 1894 (No. 182), wo der Schleier über die ungarischen Verhältnisse vor der Welt schon etwas gelüftet war. Wir haben dargelegt, was unter dieser Art „Freiheit“, „Rechts-

*) Reichstagssitzung vom 23. März 1894. (Siehe Anhang, Beilage 43.)

**) Siehe Seite 26 und 27 und Anhang, Beilage 12 und 13.

gleichheit“, „Wohlfahrt“ und deren „Segnungen“ verstanden werden muß; die Rumänen hatten jedenfalls vielfache Gründe, über diese „Segnungen“ bitter Klage zu führen. Aber das „freiheitliche“ Ungarn schützte das Magyarentum selbst gegen dieses Klage- und Beschwerderecht.

Ein Ausnahme-Preßgesetz sollte den Rumänen nicht gestatten, sich straflos im Preßwege der magyarischen Angriffe zu wehren. Die „Rechtsgleichheit“ wurde außer dem Ausnahme-Wahlgesetz und dem Ausnahme-Besitzregelungsgesetz noch mit einem Ausnahme-Preßgesetz vervollständigt. Das Preßgesetz von 1848, welches durch den Ausgleich von 1867 rechtsgiltig wurde, ist in dem mit Ungarn verschmolzenen Siebenbürgen nur mit sehr wesentlichen Einschränkungen eingeführt worden. Diese bestehen darin, daß für „die siebenbürgischen Gebietsteile“ das sogenannte kaiserliche Preßpatent in Kraft blieb und heute noch rechtsgiltig ist, — eine absolutistische Regierungs-Verordnung, welche in der Zeit, als Siebenbürgen im Belagerungszustand war, erlassen wurde (27. Mai 1852). (Siehe Anhang, Beilage 30.) Die Spitze dieser Verordnung kehrte sich damals gegen die niedergehaltenen magyarischen Rebellen. Die Zeit und Art seines Entstehens erklärt die harten Bestimmungen dieser Verordnung, mit welcher jedermann jederzeit preßgerichtlich verfolgt und empfindlich bestraft werden konnte. Um dieser absolutistischen Verordnung einen „freiheitlichen“ Mantel umzuhängen, wurden auch in Siebenbürgen die Preßvergehen den Schwurgerichten zugewiesen. Mittelst der Regierungs-Verordnung vom 10. Juli 1871 (siehe Anhang, Beilage 30) wurden in Siebenbürgen drei Geschworenen-Preßgerichte, zwei in magyarischen Städten (Klausenburg und Maros-Vásárhely) und das dritte im deutschen Hermannstadt errichtet. Die Hermannstädter Geschworenen sprachen jedoch die auf Geheiß der Regierung Angeklagten frei. Die Regierung strafte diese Unparteilichkeit im Urteil damit, daß sie das Hermannstädter Schwurgericht auflöste (1885) und dessen Wirkungskreis dem magyarischen, sehr chauvinistisch gesinnten Klausenburg zwies. (Siehe Anhang, Beilage 30). Diesem Engpafs konnte nun niemand mehr entgehen: Die absolutistische Preßverordnung des Belagerungszustandes als Gesetz und die chauvinistisch erregten magyarischen Bürger als Richter über die gegnerischen Rumänen sollten die Grundlagen des richterlichen Schutzes bilden und der Freiheit und Rechtsgleichheit entsprossen sein! Die „Segnungen“ konnten natürlich auch nicht ausbleiben. Beinahe ein halbes Hundert Preßprozesse gegen die Rumänen wurden in den neun Jahren seines Bestehens vom Klausenburger Schwurgericht verhandelt und bedeutend mehr als ein halbes Hundert Personen zu mehr als fünfzig Jahren Kerker und rund 10 000 Gulden Geldstrafen wegen Preßvergehen verurteilt! (Siehe Anhang, Beilage 49). Mit Hilfe dieses „Gerichts-Apparates“ gelang es der Regierung, selbst den leitenden Ausschufs der rumänischen Nationalpartei einzukerkern und zwar auf Grund einer an den Monarchen gerichteten

loyalen Denkschrift (Memorandumprozefs). Von den 143 Rumänen, welche in der zehnjährigen Periode (1884 bis 1894) vom Staatsanwalt den Gerichten wegen politischer Vergehen vorgeführt wurden, sind nur 14 freigesprochen worden. Drei dieser Freisprechungen sind vom Hermannstädter Schwurgericht, drei von den ordentlichen Gerichten gefällt worden, so dafs nur acht Freisprechungen von den magyarischen Geschworenen verkündet worden sind. Selbst der Regierungsmann Dr. Schwicker mufs die Haltung der Staatsanwälte und der urteilkündenden Jury als „auffällig“ bezeichnen und meint, es sei „vom Standpunkt der unparteiischen Rechtspflege ernstlich zu erwägen, ob nämlich der Angeklagte in politischen Streitsachen dem Urteile seiner national-politischen Gegner überantwortet werden dürfe“.*) Dr. Ratin hat namens des Parteausschusses und im Einklange mit den Gesinnungen aller seiner Parteigenossen und gewifs auch des rumänischen Volkes dem Schwurgericht offen erklärt, dafs „von Gericht keine Rede sein kann“, und dafs es sich da „nicht um Recht, sondern um Gewalt“ handelt, welche „Thatsache nicht einmal zu bemänteln versucht wurde, da die elementarsten gesetzlichen Normen mit Füfsen getreten wurden“. „Verlangen Sie also — heifst es weiter — „nicht von uns, Mitschuldige dieser Ihrer Scheinjustiz zu werden.“ (Siehe Anhang, Beilage 44.)

Die Anklagen des Staatsanwalts lauteten meist auf Aufreizung gegen die magyarische Nationalität, in einzelnen Fällen auf Vergehen gegen die verbindende Kraft der Gesetze und auf Vergehen gegen die pflichtgemäfsen Obsorge der Redakteure, Mitarbeiter, Druckereileiter, Druckerei- und Zeitungseigentümer. Auch wegen Verbreitung nicht verbotener Druckschriften wurden Anklagen erhoben und schwere Kerkerstrafen (4 Jahre) verhängt. Die Regierung ging in dieser Beziehung ganz willkürlich vor. Von dem Gedanken geleitet, dafs durch die empfindliche Bestrafung der im Vordergrund stehenden Personen, die man zu „Agitatoren“ stempelte, es gelingen würde, die Bewegung unter den Rumänen zu ersticken, hatte die Regierung es auf bestimmte Persönlichkeiten abgesehen, welche vom Schauplatze verschwinden müfsen. Diese Proskribierten konnten ihrem Schicksale nicht mehr entgehen, denn weder Staatsanwalt, noch Schwurgericht kamen je in Verlegenheit, um den Weisungen der Regierung voll und ganz zu entsprechen. Ein nichtrumänischer Rechtskundiger hat es kürzlich (Oktober 1894) unternommen auch den juridischen Nachweis zu führen, dafs der Memorandum- und Replik-Prozefs nichts anders als „politische Justizmorde“ wären. In dem Verzeichnifs der politischen Prozesse (siehe Anhang, Beilage 49) haben wir auch die inkriminierten Stellen angeführt, welche auch dem der Landesgesetze Unkundigen immerhin einige Anhaltspunkte bieten zur Be-

*) Dr. J. H. Schwicker, Die national-politischen Ansprüche der Rumänen Westöstliche Rundschau, Heft 3. 1894.

urteilung der in den Dienst der Politik gestellten Rechtspflege. Selbst das Abbüßen der diktierten Strafen wurde für die Rumänen verschärft. Abgesehen davon, daß mehrere wegen politischer Vergehen Verurteilte in Gefängnissen für gemeine Verbrecher ihre Strafen durchmachen mußten (Albini, Lucaciu, Baltas, Popa etc.), sind auch Ausnahme-Bestimmungen in den Staatsgefängnissen für die Rumänen getroffen worden.

Die magyarische Presse Siebenbürgens wird natürlich durch die ungarische „Rechtsgleichheit“ gegen die Härten des Preßpatents aus der Zeit des Belagerungszustandes geschützt, obwohl eigentlich sie der provozierende Teil ist. Dr. Schwicker kann nicht umhin, dies einzugestehen, indem er in seinem mehrmals zitierten Aufsatz sagt:

„An der Verhetzung der Nationalitäten, sowie an der Verbitterung, ja Vergiftung der gesamten Nationalitätenfrage in Ungarn trägt ein Teil der ungarischen (magyarischen) Tagespresse große Schuld. Die Übertreibungen, Entstellungen, Beschuldigungen und Verdächtigungen, denen die Nationalitäten hier nicht selten ausgesetzt waren, haben die Gemüter ungemein aufgeregt. . .“

So kann sich z. B. eine magyarische Budapester Zeitung*) an die Adresse der Rumänen folgendes zu drucken erlauben:

„Ewig schade, daß die ausgezeichnete Institution des Pfählens außer Gebrauch gekommen ist. Wie gründlich könnte man jetzt die walachische Frage lösen, und welcher herzerhebende Anblick wäre es, die Köpfe der berüchtigten Hetzer auf der Spitze des national-trikoloren Pfahles zu sehen!“

Die Staatsanwälte lesen diese wilden Auslassungen vielleicht mit Wohlgefallen, und die Regierung denkt gar nicht daran, Anklagen wegen Aufreizung gegen die rumänische Nationalität zu erheben, oder gar die Magyaren den rumänischen Geschworenen auszuliefern!

Es kann auch niemanden verwundern, wenn unter derartigen Rechtszuständen und bei Verkünden solcher Moral von den Regierungsbänken aus der Rumäne als recht- und schutzlos von seinen magyarischen Mitbürgern betrachtet wird, und es zu wilden Exzessen und Strafsenszenen kommt, wie solche unter Anführung der Polizeiorgane in Torda (Juli 1892) und unter dem Schutze derselben in Arad (Oktober 1892) und Großwardein (August 1893) stattfanden. Obwohl bei diesen Exzessen auch namhafte Schäden vom Pöbelhaufen den angegriffenen Rumänen verursacht wurden, hat man bis jetzt nicht erfahren, daß jemand von den allgemein bekannten Angreifern polizeilich oder gerichtlich bestraft worden wäre.

*) „Magyar Hirlap“ vom 22. September 1894.

X.

Die Verteidigungspolitik der Rumänen.

Die aggressive Politik der Magyaren hemmte nicht nur die nationale Kulturentwicklung der Rumänen, sondern bedrohte auch durch ihr immer mächtigeres Auftreten die nationale Existenz derselben. Diese Gefahr mußte alsbald auch von den Volksmassen empfunden und erkannt werden.

Die sogenannte „Aktivitätspartei“, welche nach dem Ausgleich von 1867 durch Schaguna's Einfluß in Bildung begriffen war, verlor mehr und mehr an Boden und löste sich nach dem Tode ihres Führers (28. Juni 1873) vollends auf. Das Bedürfnis, eine Verteidigungsstellung gegen die aggressive Politik der Magyaren einzunehmen, entwickelte sich unter den Rumänen in so natürlicher Weise, daß man nach Schaguna's Tode den Mangel eines eigentlichen Führers gar nicht empfand. Die Männer, die in den 70er, 80er und 90er Jahren unter den Rumänen hervortraten, waren von dem Volke vorgeschobene Vertreter, denen mehr die Aufgabe zufiel, die nationalen Angelegenheiten in Wort und Schrift darzulegen, als sie zu leiten. Dies geht schon daraus hervor, daß man in den letzten 20 Jahren oft einen Personenwechsel unter den Wortführern der Rumänen wahrnehmen konnte, ohne daß dadurch die politische Richtung derselben irgendwie eine Änderung erlitten hätte. Auch die Art und Weise, wie sich die Rumänen in ihrer Bedrängnis eine regelrechte politische Vertretung geschaffen haben, dann die Einmütigkeit der Fassung ihrer Beschlüsse und das Bedächtige in ihrem Vorgehen, weisen auf das volkstümliche der Bewegung hin. Im Laufe der Zeiten sind von Einzelnen wiederholt Versuche gemacht worden, die Rumänen in andere politische Bahnen hineinzulenken, aber es gelang nicht einmal, beachtenswerte Risse oder Spaltungen zwischen ihnen hervorzurufen. Das von Pest aus allzueifrig kundgegebene Bestreben, die Vertrauensmänner der Rumänen als „Aufreizer“ und „Agitatoren“ hinzustellen, kann daher nur als ein taktisches Mittel angesehen werden, um das Erkennen der wirklichen Aufreizer zu erschweren, welche unzweifelhaft in den leitenden Kreisen der magyarischen aggressiven Politik zu suchen sind.

Erst im Jahre 1881, also 14 Jahre nach dem ungarischen Ausgleiche, kam unter den Rumänen der Gedanke zur Reife, eine entschiedene Stellung gegen die magyarische Politik einzunehmen, durch die sie sich immer mehr in ihrer Existenz bedroht sahen. Die Resultate des Klausenburger Unionslandtages von 1865, das Unionsgesetz, das Nationalitätengesetz, ja selbst die im revidierten Wahlgesetz von 1874 zu Ungunsten der Rumänen anfrecht erhaltenen Bestimmungen konnten das Volk zum Verlassen seiner abwartenden Haltung nicht bewegen. Erst das magyarisierende Volksschulgesetz von 1879, welches alle Volksschichten empfindlich traf, scheint eine tiefere und andauernde Wirkung hervorgebracht und den Anstofs zum Abhalten einer allgemeinen Versammlung der Rumänen Siebenbürgens und Ungarns gegeben zu haben. Eine von Nikolaus Popea (dem ehemaligen Generalvikar und Vertrauten Schaguna's, und jetzigen Bischof von Caransebes) und Georg Baritiu gezeichnete, vom 1. März 1881 datierte Einladung beruft die rumänischen Reichstagswähler Siebenbürgens nach Hermannstadt zu „einer Generalversammlung“ für den 12. Mai 1881. „um die Haltung der Wähler bei den nächsten Reichstagswahlen festzustellen“. Die in ihren Bezirken in Vorversammlungen vereinigten Wähler hatten beschlossen, sich in jener Hermannstädter Generalversammlung durch je zwei mit Beglaubigungsschreiben versehene, aus ihrer Mitte gewählte Vertrauensmänner vertreten zu lassen. Die ungarländischen rumänischen Wähler hatten dieses Beispiel der Siebenbürger nachgeahmt, und deren Delegierte erschienen ebenfalls in der Generalversammlung, die ursprünglich nur für die siebenbürger Rumänen gedacht war. Am 12. Mai hatten sich 153 Delegierte in Hermannstadt eingefunden, welche den Einberufern ihre Wahlbriefe aus ungefähr 80 Wahlkreisen überreichten. Die Beratungen dieser unmittelbar aus dem Volke hervorgegangenen und sich auf das Volk stützenden Versammlung führten zur Gründung der rumänischen Nationalpartei und zur Feststellung des Programms derselben. Diese Form der politischen Vertretung wurde von den Rumänen bis heute beibehalten, und die Beschlüsse der „Nationalkonferenzen“, wie die Versammlungen der Vertrauensmänner der Wähler nachher benannt wurden, waren stets maßgebend für die Haltung des rumänischen Volkes in Siebenbürgen und Ungarn.

Schon aus dem Immediatgesuche an den Kaiser vom 17. Mai 1848 (siehe Anhang, Beilage 11) und dem daselbst aufgestellten politischen Programm der Rumänen geht klar hervor, daß der nationale Separatismus nicht der leitende Gedanke dieses Programms war. Die Rumänen forderten keine Ausnahmestellung; im Gegenteil, die Interessengemeinschaft aller Staatsbürger, welche sie durch eine freiheitliche Politik gesichert wissen wollten, bildete die Grundlage ihrer nationalen Wünsche. Sie forderten gleiche Freiheit für alle, und innerhalb dieser Gleichberechtigung haben sie keine Forderung aufgestellt, welche die allgemeinen Landes-

interessen schädigen könnte. Im Gegensatze zur magyarischen Politik, welche in dem Aufgehen der verschiedenen Nationen Ungarns in die magyarische Nation den einzigen Weg erblickt, der zum Bestande und zur Sicherung des Staates führe, suchten die Rumänen darzuthun, daß diese gewaltsame, widernatürliche Zusammenschweißung der Völker nur einen äußerlichen, scheinbaren Zusammenhang hervorzubringen vermöge, der nur mit Gewalt aufrecht erhalten werden könne, folglich von keiner Dauer sei, und daher auch keine Sicherheit für den Bestand des Staates biete.

Auch die Rumänenversammlung von 1881 liefs sich, ebenso wie die von 1848, bei Feststellung des Programms der neugegründeten rumänischen Nationalpartei von demselben Gedankengange leiten. Dieses Programm (siehe Anhang, Beilage 35), stellt keine Forderung auf, welche die Rechte anderer Mitnationen schmälern könnte oder die Einheit und die Fortentwicklung des Staates aus den Augen verlöre; im Gegenteil, es werden nicht nur in den Konferenzbeschlüssen (siehe Anhang, Beilage 34) die „wahren, loyalen, rein patriotischen Motive“, durch welche sich die Vertreter der rumänischen Reichstagswähler leiten lassen, betont, sondern es heifst auch ausdrücklich im Programm (Punkt 7), „daß das Wohl des Staates durch die Zufriedenheit aller seiner Bürger bedingt ist“, und weiter (Punkt 8):

„In den Fragen der öffentlichen Freiheiten im allgemeinen, sowie in denen der nötigen Reformen in der öffentlichen Verwaltung und namentlich in betreff der ökonomisch-finanziellen Lage, beziehungsweise in betreff der beinahe unerschwinglichen öffentlichen Lasten, wird die Nationalpartei mit allen denen, welchen die Interessen und der Wohlstand des Volkes am meisten am Herzen liegen, brüderlich zusammenwirken.“

Hauptsächlich nach drei Richtungen strebt das Programm von 1881 die Erwerbung und Sicherung der Gleichberechtigung der Rumänen an.

In sprachlicher und kultureller Hinsicht sucht es dieses Ziel zu erreichen durch folgende Forderungen:

- „loyale und thatsächliche Durchführung sämtlicher Gesetze“;
- „Revision des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten“ (Punkt 4);
- „gesetzliche Einführung des Gebrauches der rumänischen Sprache in allen von Rumänen bewohnten Gebieten, sowohl in der Verwaltung als in der Rechtspflege“ (Punkt 2);
- „daß in den von Rumänen bewohnten Kreisen rumänische Beamte, von Nicht-Rumänen aber nur solche angestellt werden, welche der rumänischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und die Sitten des rumänischen Volkes kennen; der heutige Usus aber, wonach als Beamte dem Volke unbekannt und dasselbe nicht kennende Individuen verwendet werden, beseitigt werde“ (Punkt 3);

- „Erkämpfung und Aufrechterhaltung der Autonomie der Kirchen und konfessionellen Schulen, als Angelegenheiten rein nationaler Natur“;
- „Unterstützung der rumänischen Schulen und anderer Nationalbildungsanstalten aus dem Staatsschatze nach Maßgabe der Opfer an Gut und Blut, welche die rumänische Nationalität dem Vaterlande darbringt“;
- „Beseitigung der Gesetze und Verordnungen, welche der nationalen Entwicklung entgegenstehen“ (Punkt 5).

In konstitutioneller Hinsicht enthält das Programm die Forderung eines freiheitlichen Wahlgesetzes (Punkt 6), und in staatsrechtlicher Hinsicht will es auf gesetzlichem Wege und ohne gegen den Dualismus Stellung zu nehmen (Punkt 9), „bezüglich Siebenbürgens für die Wiederherstellung seiner Autonomie“ wirken (Punkt 1).

Die sprachlichen und kulturellen Forderungen sind ebenso alt, als natürlich und begründet. Die Bildung des rumänischen Volkes ist doch nur auf dem Boden seiner Eigenart und seiner Sprache möglich. Die gewaltsame Entziehung dieses Bodens schädigt nicht nur die Interessen dieses Volkes selbst, sondern auch jene des ungarischen Staates. Denn wie soll ein Staatswesen gedeihen, wenn man einem an Zahl so bedeutenden Volke eine Hauptbedingung seiner Entwicklung vorenthält oder ein ihm fremdes Idiom aufzwingen will? Diese sprachlichen und kulturellen Forderungen des rumänischen Nationalprogramms müssen unter den thatsächlich in Ungarn bestehenden Verhältnissen um so berechtigter erscheinen, als die magyarische Staatspolitik das Streben der Rumänen nach Bildung nicht nur nicht unterstützt, sondern geradezu aggressiv dagegen vorgeht und die Bildungsanstalten derselben ihrer Nationalität entkleiden will. Man muß diese Forderungen, selbst vom allgemeinen Standpunkt doch nur als maßvoll bezeichnen, denn sie enthalten nichts, was die Sprachenrechte der übrigen Mitnationen irgendwie schädigen könnte, oder was den Rumänen nicht schon früher durch die Gesetze gewährt worden wäre und was sie nicht auch bereits thatsächlich besessen hätten. Der Gebrauch der rumänischen Sprache in der Verwaltung und in der Rechtspflege war noch vor dem Ausgleich von 1867 gesetzlich eingeführt, ja selbst das Nationalitätengesetz von 1868 erkennt ihm an; die Ernennung von rumänischen Beamten oder von solchen, die wenigstens der rumänischen Sprache schriftkundig sind, in den von Rumänen bewohnten Gegenden, ist ebenfalls eine Forderung, die vor dem Ausgleich von 1867 erfüllt war, und die auch im Nationalitätengesetz von 1868 einen Schutz fände, wenn dasselbe ehrlich angewandt würde; die Beseitigung der Beamten, die sich mit dem Volke auf keine Weise verständigen können, ist entschieden eine sehr bescheidene Forderung gegenüber derjenigen, welche dem Volke erst Gelegenheit bieten will, eine Staatssprache

zu erlernen, damit es sich mit seinen fremdsprachigen Beamten verständigen kann; die Autonomie der Kirchen und der konfessionellen Schulen haben die Rumänen ebenfalls vor dem Ausgleich von 1867 besessen. Die Unterstützung der rumänischen Schulen aus Staatsmitteln nach Maßgabe der Opfer an Gut und Blut, welche das Volk dem Vaterlande darbringt, ist wohl eine so bescheidene und berechnete Forderung, daß man darüber, wie über diejenige der Beseitigung der Gesetze und Verordnungen, welche der nationalen Entwicklung entgegenstehen, keine Worte zu verlieren braucht. Sehr bezeichnend, aber doch sicher nicht maßlos ist die Forderung, daß die Gesetze thatsächlich und loyal durchgeführt werden mögen. Kann in einem Rechtsstaate weniger als dies verlangt werden? Die Revision des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten erscheint ebenfalls als eine nicht zu umgehende Notwendigkeit, wenn man einen ehrlichen Frieden und ein brüderliches Zusammenwirken der Nationalitäten anstrebt.

Kann vielleicht die Berechtigung der Forderung eines freiheitlichen Wahlgesetzes bestritten werden angesichts eines Parlamentes, welches nur aus einer einzigen, der magyarischen Nationalität besteht, angesichts der Wahlenthaltung, oder richtiger gesagt, der Unmöglichkeit der Beteiligung der Rumänen an den Wahlen, angesichts des heutigen nur zu Gunsten des magyarischen Elements geschaffenen Wahlgesetzes? Auch in dieser Hinsicht fordern die Rumänen doch nicht Privilegien, wie sie das heutige Gesetz den Magyaren thatsächlich verleiht, sondern nur gleiches Recht für alle.

Nicht minder berechtigt und begründet ist schließlic die Forderung, daß die Autonomie Siebenbürgens wiederhergestellt werde. Die Thatsache, daß das jetzige Verhältnis Siebenbürgens zu Ungarn gegen den Willen und im Widerspruch zu den Wünschen der großen Mehrheit der Bevölkerung Siebenbürgens geschaffen wurde, kann man weder wegleugnen, noch aus der Welt schaffen. Die Protestakte der Rumänen und Sachsen auf dem Klausenburger Landtage von 1865 (siehe Anhang, Beilage 25 und 26) sprechen für jedermann deutlich genug, und Rumänen und Sachsen bilden zusammen selbst nach der heutigen amtlichen magyarischen Statistik über 66% der siebenbürgischen Bevölkerung. Es wird auch niemand behaupten wollen, daß die beinahe dreißigjährige magyarische Herrschaft geeignet gewesen wäre, die siebenbürgische Bevölkerung zu gunsten des neuen Verhältnisses umzustimmen; es sind abermals die Thatsachen, welche sich einer derartigen Behauptung entgegenstellen. Selbst die ungarische Gesetzgebung und Verwaltung sah sich gezwungen, trotz des überaus großen Eifers für eine Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn, ersteres mit Ausnahmegesetzen zu beherrschen, welche die Unzufriedenheit noch mehr steigern mußten. Die Existenz dieser Ausnahmegesetze bildet aber auch den thatsächlichen Beweis, daß Siebenbürgen nicht seiner früheren selbständigen Stellung entkleidet werden kann. Dieses Zwangsverhältnis, welches heute zwischen Sieben-

bürgen und Ungarn besteht, kann doch der Erstarkung und Konsolidierung des ungarischen Staates nicht dienlich sein und muß früher oder später einem, auf die beiderseitigen Interessen sich stützenden Bunde weichen. Um diesen möglich zu machen und damit das Haupthindernis einer dauernden und befriedigenden Verständigung der aufeinander stoßenden nationalen Gegensätze zu beseitigen, bleibt kein anderes Mittel, als die große Mehrheit der siebenbürgischen Bevölkerung wieder zu Wort kommen zu lassen, was wiederum nur durch Gewährung einer eigenen Landesvertretung geschehen kann, die aus dem Selbständigkeitsrecht Siebenbürgens notwendigerweise entspringt. Man darf nicht außer Acht lassen, daß die Rumänen bei keiner Gelegenheit, weder im Jahre 1848, noch im Jahre 1865, sich grundsätzlich gegen die Union Siebenbürgens mit Ungarn ausgesprochen haben. Sowohl im Majestätsgesuch von 1848 (siehe Anhang, Beilage 11) als auch im Protestakte von 1865 (siehe Anhang, Beilage 25) haben die Vertreter des rumänischen Volkes nur das Gewaltsame in der Art und Weise des Zustandekommens dieser Union bekämpft. Im Jahre 1848 protestierten die Rumänen gegen den Vorgang, die Union ohne ihre Mitwirkung beschließen zu lassen; im Jahre 1865 wendeten sie sich gegen das Landtagswahlgesetz, welches die Mehrheit der Landesbevölkerung hinderte, sich im Landtage vertreten zu lassen. Durch diese Art ihrer Protestkundgebungen haben sie doch gleichzeitig zu erkennen gegeben, daß sie einem Bunde Siebenbürgens mit Ungarn, der sich vom höheren Standpunkt der Reichspolitik als notwendig erweisen würde, nicht von vornherein feindlich gegenüberstehen. Auch haben die Rumänen stets ihren patriotischen Sinn und ihre Bereitwilligkeit, die Nationalinteressen mit den Reichsinteressen in Einklang zu bringen, auf das nachdrücklichste kundgegeben. Wie oft haben sie den Worten ihres Kaisers gehorcht und sich den sie bedrückenden Verhältnissen im Interesse des Reiches und der Dynastie angepaßt! Diese Umstände berechtigen vollauf zu der Annahme, daß ein neues, allseitig befriedigendes Verhältnis zwischen Siebenbürgen und Ungarn, und dadurch zwischen Rumänen und Magyaren geschaffen werden könnte. Hat ja Ungarn mit Kroatien einen Bund geschlossen, welcher weder der ungarischen Staatseinheit, noch der Selbständigkeit Kroatiens Eintrag thut. Warum sollte die Herstellung eines ähnlichen Verhältnisses Siebenbürgens zu Ungarn nicht gelingen? Freilich darf man dabei nicht vom engherzigen, separatistisch-chauvinistischen Standpunkt ausgehen.

Dieses politische Programm der Rumänen, so wie es aus dem einmütigen Beschlusse der Nationalkonferenz von 1881 hervorgegangen ist, als „staatsgefährlich“, als „gegen die Einheit des Staates gerichtet“ zu bezeichnen, ist nur möglich, wenn die Thatsachen und Umstände verkannt, entstellt oder verdreht werden, wenn der nationale Übereifer schrankenlos walten darf. Die Anhänger dieses Programms noch überdies als strafbar

zu erklären und durch die Geschworenengerichte die eigens aus politischen Gegnern zusammengesetzt werden, zu schweren Kerkerstrafen verurteilen zu lassen,*) heißt nicht nur die Rechtsprechung zu einer politischen Waffe herabsetzen und mißbrauchen, sondern auch die Parteileidenschaft und den nationalen Übereifer zum obersten Staatsgrundsatz erheben. Denn abgesehen vom Hinweise auf Kroatien und auf die von den Herrschern wiederholt anerkannten und verbrieften Verfassungs- und Selbständigkeitsrechte Siebenbürgens, fordert doch das politische Programm der Kossuthpartei (siehe Anhang, Beilage 50) die Losreißung Ungarns von Österreich und die Unabhängigkeit Ungarns, die noch durch das Angebot Kossuths an den Prinzen Napoleon, die ungarische Krone sich aufs Haupt zu setzen, recht grell beleuchtet wird. Nie haben die Rumänen die Losreißung Siebenbürgens, noch dessen Unabhängigkeit in ihr Programm aufgenommen oder sonstwie zum Ausdruck gebracht. Weder in der Vergangenheit, noch in der Gegenwart liegt ein Akt vor, welcher berechtigen würde, die Rumänen zu beschuldigen, dafs sie mit der Forderung der Selbständigkeit Siebenbürgens separatistisch-nationale Ziele verfolgen oder Losreißungsgelüste nähren. Während man nun die Rumänen ihres politischen Glaubensbekenntnisses wegen unter dem Vorwande von dessen „Staatsgefährlichkeit“, massenhaft einkerkert, räumt man in derselben Zeit den Anhängern der Kossuthpartei nicht nur volle Aktionsfreiheit durch Wort, Schrift und That ein, sondern läfst dieselben auch straflos das Herrscherhaus und dessen Abzeichen, das gemeinsame Heer und andere ihr mißliebige gemeinsame Staatseinrichtungen herabsetzen und beschimpfen.**)

Nicht der Grundsatz: Gleiches Recht für Alle, auch nicht freiheitliche Gesinnung kann die ungarische Regierung leiten, wenn sie einerseits die revolutionären Losreißungsgelüste duldet und schützt, welche die habsburgische Monarchie in ihrer Großmachtstellung bedrohen, und wenn sie andererseits die friedlichen Selbständigkeitsbestrebungen für Siebenbürgen.

*) Der Memorandumprozess vor dem Klausenburger Geschworenengericht (siehe Anhang, Beilage 49), welcher mit der Verurteilung der Mitglieder des Vorstandes der rumänischen Nationalpartei bis zu fünf Jahren Gefängnis endete, hatte lediglich die Forderung der Selbständigkeit Siebenbürgens im Sinne des Nationalprogramms von 1881 zum Gegenstand der Anklage.

**) Aufser den allgemein bekannten Fahnenaffären, Militärkonflikten und Kossuthanbetungen, welche in Ungarn stets an der Tagesordnung sind, seien hier nur noch die im ungarischen Abgeordnetenhaus üblichen, spöttisch gebrauchten, deutschen „Hoch“-Rufe erwähnt, mit welchen man, statt des nationalen „Eljen“, die in Hofkreisen beliebten Persönlichkeiten oder die diesen Kreisen entstammenden Regierungsansichten höhnt.

Der allerjüngste Kossuth-Rummel in Ungarn (November 1894) mit dem fremdländischen Sohne des verstorbenen „Gouverneur's“, und den ungezügelten Debreziner Tischreden, sowie die sehr flane Haltung der sonst überaus energischen ungarischen Regierung diesem Treiben gegenüber, werfen nach dieser Richtung neue Streiflichter auf die magyarische Politik.

die nicht einmal die dualistische Staatsform antasten, als „staatsgefährlich“ verfolgt und mit äußerster Schärfe bestraft.

Das Bestreben, national-rumänische Territorien und separate nationale Verwaltungsgebiete zu schaffen, das man von gegnerischer Seite dem politischen Programm der Rumänen so gern unterschiebt, ist weder aus dem Text desselben, noch sonstwie herauszufinden. Eine rumänische Vorherrschaft in Siebenbürgen und in dem an dieses grenzenden Teile Ungarns ist rumänischerseits nie gefordert, noch angestrebt worden. Als die Gleichberechtigung der drei Landessprachen in Siebenbürgen gesetzlich ausgesprochen und durchgeführt war, konnte jeder seine eigene Muttersprache anwenden und unterlag nach dieser Richtung keinem wie immer gearteten Zwange. Diese nationale Gleichberechtigung und nichts anderes, wird auch heute gefordert; diese widerspricht doch in ihrem Wesen jedweder Vorherrschaft. Es kann daher nur bedauert werden, wenn selbst ungarische Minister und andere hervorragende magyarische Politiker sich hinreißen lassen, von der kleinlichen Waffe der Entstellungen und Verdrehungen Gebrauch zu machen. So sagt der ungarische Minister des Innern Karl von Hieronymi, den man gern als den „Versöhnungs“-Minister hinstellt, in seiner vielbeachteten Kolozser Rede vom 19. Juli 1894 (siehe Anhang, Beilage 45):

... das jenes politische Programm des sogenannten Nationalkomitees,*) welches die Union mit Ungarn aufheben will, welches aus den von Rumänen bewohnten Gegenden unseres Vaterlandes in sprachlicher Hinsicht abgesonderte Verwaltungsgebiete schaffen will, die viele Jahrhunderte alte Konstitution unseres Vaterlandes, die Integrität und Einheit des Landes umstürzen würde . . .“

Der klare Text des politischen Programms der Rumänen, ihre während vieler Jahrhunderte bewiesene und von den Herrschern stets anerkannte unerschütterliche Reichstreue, die alte siebenbürgische Verfassung und die beinahe durch volle zwei Jahrhunderte bestandene Selbständigkeit Siebenbürgens (1691—1867) erheben doch einen gewaltigen Protest gegen die leicht hingeworfenen Worte des Ministers.

Um den zu gunsten der Magyarisierungsidee ausgeübten politischen Druck auf die Rumänen in einem anderen Lichte erscheinen zu lassen, ist die magyarische Politik bestrebt, durch die angebliche Forderung der Lostrennung Siebenbürgens von Ungarn, durch die Unterschiebung der Forderung nach „abgesonderten nationalen Verwaltungsgebieten“ und durch den eigens für diese Zwecke erfundenen sogenannten „Daco-Romanismus“ (welchen wir im nächsten Kapitel ausführlich behandeln werden) die Rumänen als „Umsturzpartei“, als „außerhalb des Gesetzes stehend“ und als ein Volk

*) Damit bezeichnet der Minister das auf dem Delegiertentag von 1881 von 153 freigewählten Volksvertretern einstimmig festgestellte, politische Programm der rumänischen Nationalpartei.

hinzustellen, welches den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen den pflichtschuldigen Gehorsam verweigert. Bei näherer Prüfung der Sachlage jedoch wird man bald herausfinden, daß nur die Interessen der nationalen Vorherrschaft und des nationalen Exklusivismus der Magyaren die ganz grundlosen und schweren Beschuldigungen gegen die Rumänen hervorbringen. Denn, wenn man in Ungarn nach einer „Umsturzpartei“ Umschau hält, so ist man gar nicht verlegen, diese aufzufinden: Kaiser Ferdinand I. zeigt sie uns in seinem Manifest in scharfen Umrissen. (Siehe Anhang, Beilage 12 und 13.) Sucht man nach jenen, welche „außerhalb der Gesetze stehen“, und den „bestehenden Gesetzen und Einrichtungen den pflichtschuldigen Gehorsam verweigern“, so werden wir von einem Kernmagyaren, von Moszáry, in den ungarischen Reichstagsaal und zu den Ministerfauteuils geführt. (Siehe Seite 68.) In der rumänischen Geschichte wird man aber vergebens nach einem Blatte suchen, auf welchem Umsturtztendenzen oder Treulosigkeit gegen Vaterland und Herrscher, Verweigerung des pflichtschuldigen Gehorsams den Gesetzen gegenüber, verzeichnet wären. Es ist auf alle Fälle eine Verdrehung und eine Entstellung der Thatsachen, wenn man heute die Opposition der Rumänen gegen ein Regierungssystem, welches ihre nationale Vernichtung anstrebt, wenn man ihren Kampf, dieses System auf gesetzlichem Wege abzuändern, gefissentlich mit der Auflehnung gegen die bestehende Ordnung, mit dem Umsturz, mit expansiven und zentrifugalen Tendenzen verwechseln will. Der Umstand, daß dieser Kampf auf außerparlamentarischem Gebiet geführt werden muß, kann an seinem Wesen nichts ändern, wenn man berücksichtigt, daß die magyarische Politik durch ein eigens auf die Bevorzugung des magyarischen Elementes eingerichtetes Wahlgesetz und durch ein terroristisches und korruptes Wahlsystem die nicht-magyarische Bevölkerung, und namentlich die Rumänen, aus dem Reichstage und der Munizipalvertretung ausschließt. Die Frage, die Koloman Tisza in seinem am 2. September 1894 vorgetragenen Rechenschaftsbericht an seine Wähler (siehe Anhang, Beilage 47) auch heute noch stellt: „warum wählen sie (die Rumänen) nicht rumänische Abgeordnete?“ klingt nur als Hohn und Spott an die Adresse jener, welche an den Pforten des gut verrammelten ungarischen Reichstags gepocht und vergebens Einlaß gesucht haben.

Magyarische Politiker, die sich von der Magyarisierungsidee nicht blenden ließen, haben die Forderungen der Nationalitäten auch ganz anders beurteilt. So sagte der ehemalige Unterrichtsminister im Deák-Ministerium, Baron Josef Eötvös (der Vater des heutigen ungarischen Unterrichtsministers):

„Alle Nationalitäten im Lande fordern gleiche Freiheit und eine derartige Organisation des Landes, welche ihnen diese Freiheit ungehindert zu genießen gestattet.

„Wer diese Forderungen unbefangen betrachtet, der wird sie ohne Zweifel auch gerecht finden.

„So wie in einem Lande, wo mehrere Religionsgenossenschaften beisammen wohnen, die individuelle Freiheit des Einzelnen ohne Gleichberechtigung der Konfessionen nicht denkbar ist, so besteht in unserem Vaterlande auch ein ähnlicher Zusammenhang zwischen der in solchem Sinne aufgefaßten Gleichberechtigung der Nationalitäten und der individuellen Freiheit. Diese Forderungen sind nur die notwendigen Konsequenzen jener Prinzipien, welche wir 1848 angenommen haben, und deshalb ist auch vorherzusehen, daß eine friedliche Lösung der Nationalitätenfrage nur dann möglich sei, wenn diese Wünsche befriedigt werden können. Müssen wir aber auch anderseits anerkennen, daß in diesen Wünschen nichts enthalten sei, was mit den wirklichen Interessen des Landes im Widerspruch stünde, ja daß sogar — insofern wir an den 1848 acceptierten Grundsätzen festhalten — jener Verwaltungsorganismus, welchen wir mit Rücksicht auf die Verhältnisse unseres Vaterlandes, auf die Vergangenheit der Nation und auf die gegenwärtig herrschenden Ansichten für den allein anwendbaren halten, notwendigerweise auch die Erfüllung dieser Forderungen nach sich ziehen müsse?“*)

Die Rumänen finden diese auf der Provinzialautonomie und der Gleichberechtigung gegründeten Forderungen um so gerechter und berechtigter, und halten daran um so fester, als in der anderen Reichshälfte der habsburgischen Monarchie, in den im Reichsrath vertretenen Königreichen und Ländern, die Grundsätze der Provinzialautonomie und der Gleichberechtigung nicht nur anerkannt, sondern thatsächlich zu Recht bestehen und vollständig durchgeführt sind. Jenseits der Leitha erfreut sich jede Provinz ihrer Selbständigkeit, jede Nationalität ihrer Rechte, ohne daß dadurch der Einheit, der Integrität und der Verfassung des Landes irgendwie Abbruch geschehe. Es widerstrebt nun dem gesunden Menschenverstande die Auffassung, daß dasjenige, was in der einen Hälfte des Reiches Regierungsgrundsatz, Recht und Gesetz ist, in der anderen Hälfte Umsturzideen, Landesverrat und Gesetzesbruch bedeuere. Das rumänische Volk, von dynastischen Gefühlen durchdrungen, kann es nicht begreifen, daß der väterlich gesinnte und gerechte Herrscher seinen Völkern und Ländern „jenseits der Leitha“ nicht gewähre, was er seinen Völkern und Ländern „diesseits der Leitha“ biete, weil es eben weiß, daß S. M. Kaiser Franz Josef nicht nur den auf der Wiener Hofburg eingegrabenen Wahlspruch seiner glorreichen Vorfahren „*Justitia regnorum fundamentum*“ stets hochgehalten und befolgte, sondern auch während seiner Herrscherzeit dem rumänischen Volk, das ihm vieles verdankt, wiederholt Beweise seines Wohlwollens und seiner Gnade gegeben hat. Dieses unerschütterliche Vertrauen in seinen Herrscher verleiht dem Volke Kraft und Ausdauer, um auf der betretenen Bahn zu beharren, und das Übel dort zu suchen, wo es wirklich

*) Josef Freiherr von Eötvös, Die Nationalitäten-Frage. Aus dem Manuskript übersetzt von Dr. Max Falk, Pest 1865, Moriz Ráth.

liegt: in den maßgebenden politischen Kreisen Ungarns, die von den Magyarisierungsbestrebungen und Unabhängigkeitsgelüsten beherrscht sind.

Der rumänische Delegiertentag von 1881 hatte, außer der Fassung des politischen Programms, auch die Vereinigung aller Rumänen aus den Ländern der heiligen Stefanskronen zu einer rumänischen Nationalpartei ausgesprochen „zur Verteidigung aller ihrer eigenen politischen, ökonomischen und hauptsächlich der am meisten mißachteten, nationalen und kulturellen Rechte und Interessen, und ihrer Lebensbedingungen“. Es wurde ein ständiger Ausschuss eingesetzt, welchem die Leitung der Aktion zufiel. Entsprechend dem zweiteiligen Wahlgesetz beschloß die Versammlung für Siebenbürgen „den passiven Widerstand“, d. h. die Nichtbeschickung des Parlaments, für Ungarn jedoch die Teilnahme an den Wahlen und die Entsendung von solchen Vertretern in den Reichstag, die sich als Anhänger und Verteidiger des Nationalprogramms bekennen würden. Eine vom ständigen Ausschusse auszuarbeitende Denkschrift sollte die Haltung der Rumänen allseitig begründen*) (siehe Anhang, Beilage 34). Form und Inhalt dieser Beschlüsse lassen leicht erkennen, daß sie aus den tatsächlichen Verhältnissen und Bedürfnissen hervorgegangen sind und auf den historischen Grundlagen der Politik der Rumänen beruhen. Dies verlieh denselben auch ihre Beständigkeit und ihre Volkstümlichkeit. Der Delegiertentag von 1884 hatte an diesen Beschlüssen nichts zu ändern, obwohl zum Teil andere Vertrauensmänner als Delegierte erschienen. Erst der Delegiertentag von 1887 beschränkte in Folge unerhörter Wahlmißbräuche, die Teilnahme an den Reichstagswahlen auch in Ungarn nur auf einige Wahlkreise und beschloß unter Aufrechterhaltung des Programms von 1881, welches nur mit einem kleinen unwesentlichen Zusatz versehen wurde.

„ . . . daß die von der Konferenz dem rumänischen Volke anempfohlene Haltung genau und deutlich unter Aufführung der Gründe in einem Memorandum zusammengefaßt und im Namen der Konferenz durch Vermittelung einer Deputation dem allerhöchsten Throne zur Kenntnis gebracht werde, damit sie (die Haltung) so wie sie es verdient, nicht aber wie sie von unseren Gegnern dargestellt wird, beurteilt werde“. (Siehe Anhang, Beilage 36).

Dieser Beschluß, der in Folge innerer Parteiumtriebe erst im Frühjahr des Jahres 1892 zur Ausführung gelangte, ist ein neuer Beweis für die patriotische Richtung der nationalen Politik der Rumänen.

Das Zurückdrängen der rumänischen Wähler von der Wahlurne durch Mißbräuche aller Art hatte in der Wahlperiode von 1887 ein solch hohes Maß erreicht, daß jene nur in einem einzigen Wahlkreise, dem Karansebeser, ihren Kandidaten durchsetzen konnten. Der gewählte Abgeordnete,

*) Diese Denkschrift erschien im Drucke (auch im deutschen Text) im Verlage des Ausschusses 1882 bei W. Krafft in Hermannstadt.

Traian Doda, k. k. General außer Dienst, hatte im Einverständnisse mit seinen Wählern dem Reichstagspräsidenten erklärt, daß die Last, die schwergeschädigten und noch schwerer bedrohten Interessen eines drei Millionen Seelen zählenden Volkes, allein den 423 übrigen Abgeordneten gegenüber vertreten zu müssen, weit über seine bescheidenen Kräfte reiche, und er aus diesem Grunde weder in den Reichstag eintreten, noch sein Abgeordneten-Mandat niederlegen werde. (Siehe Anhang, Beilage 37.) Dieser mannhafte Protest Doda's endete damit, daß er vom Arader Prefsgericht in contumaciam zu 2 Jahren Gefängnis und 1000 Gulden Geldstrafe verurteilt wurde. (Siehe Anhang, Beilage 49.)

Unter dem Eindruck dieser und ähnlicher scharfen Regierungsmaßnahmen trat der rumänische Delegiertentag am 27. Oktober 1890 zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, gab „der schwieriger gewordenen Lage“ Ausdruck, verstärkte die Anzahl der Mitglieder seines ständigen Ausschusses auf 25, „welchem er seine volle Unterstützung zuwenden werde“, und drängte zur Übergabe des Memorandums an den Monarchen, nachdem die Gründe für die bisherige Unterlassung derselben genehmigt wurden. Schliesslich wendete dieser Parteitag seine Aufmerksamkeit auch einigen wichtigen internationalen Fragen zu, und präziserte, wohl zum erstenmale in der politischen Geschichte der Rumänen Siebenbürgens und Ungarns, die Stellung dieser auf dem Gebiet der auswärtigen Politik.

Der Parteitag verwahrt sich gegen die sogenannten dakorumänischen Tendenzen, und erklärt ausdrücklich, daß die Rumänen nicht nach einer Vereinigung mit ihren Brüdern jenseits der Karpaten streben, daß sie der österreichisch-ungarischen Monarchie angehören und getreue Unterthanen der habsburgischen Krone sind und bleiben wollen, was sie wiederholt mit ihrem auf so vielen Schlachtfeldern vergossenen Blute bewiesen haben. „Wir verlangen aber, daß man uns gegenüber zum mindesten das Vaterlandsrecht mit all' seinen Konsequenzen anerkenne und daß man uns nicht der blinden Leidenschaft unserer Gegner überlasse, die offenkundig an unserer Vernichtung arbeiten.“ Die Bedeutung des rumänischen Elements für den Dreibund wird hervorgehoben, eine möglichst enge Verbindung Rumäniens mit der habsburgischen Monarchie durch Aufrechterhaltung freundschaftlicher Beziehungen, durch wirtschaftliche Einigung und durch den Abschluß einer Militärkonvention für wünschenswert erklärt, und betont, daß „je freier wir uns entwickeln können, desto stärker der Damm sein wird, den wir jedweder fremden Invasion werden entgegenstellen können“. (Siehe Anhang, Beilage 38.) Durch das Betreten des internationalen Gebiets haben die Rumänen zu erkennen gegeben, daß sie sich ihrer Bedeutung bewußt sind, daß sie die Friedenspolitik des Dreibundes als den rumänischen Nationalinteressen förderlich betrachten und dadurch das Bestreben kundgeben, diese Dreibundpolitik zu einer volkstümlichen zu machen, ohne damit anderen zu

schaden. Angesichts der politischen Stellung der habsburgischen Monarchie und der Bedeutung des Königsreichs Rumänien und des rumänischen Volkselements für diese Stellung waren diese Kundgebungen des Delegiertentages von 1890 unzweifelhaft von patriotischem und friedlichem Geiste eingegeben.

Am Vorabend der gegenwärtigen Wahlperiode (1892—1897) versammelten sich die rumänischen Wählerdelegierten von neuem (21. Januar 1892) in großer Anzahl. Nach Feststellung der immer drückender werdenden politischen Lage, sah sich diese Versammlung von 1892 „zu dem schmerzlichen Geständnis gedrängt, daß nicht bloß der Regierung, sondern auch den parlamentarischen Faktoren gegenüber ihr Vertrauen geschwunden sei“ und sie glaubt, „daß das Land eine Sanirung des Übels nur noch von einer entsprechenden Intervention des andern und höchsten Staatsfaktors, der Krone, zu erwarten hat“. Sie hält daher den Beschluß früherer Konferenzen, betreffend die Unterbreitung eines Memorandums an den Thron, aufrecht und trägt dem ständigen Ausschufs auf, denselben ohne Aufschub auszuführen. (Siehe Anhang, Beilage 40.) Am 1. Juni 1892 fand sich eine Deputation von dreihundert Rumänen am kaiserlichen Hoflager in Wien ein, um dieses Memorandum (siehe Anhang, Beilage 41) zu überreichen. Die Deputation wurde vom Kaiser nicht empfangen, weil, wie es heißt, die ungarische Regierung dazwischen trat; jedoch wurde die Denkschrift in der allerhöchsten Kabinetsskanzlei vom k. k. Staatsrat Baron Braun, Chef derselben, entgegengenommen, um durch Vermittelung der ungarischen Regierung dem Kaiser unterbreitet zu werden. Am 26. Juli 1892 wurde die Denkschrift jedoch von dem damaligen ungarischen Ministerpräsidenten Graf Szapáry dem Parteipräsidenten Dr. Ratiu mit dem Bemerkten zurückgestellt, daß er sich nicht veranlaßt fand, dieselbe dem Kaiser zu unterbreiten, weil den Überreichern und Unterzeichnern die gesetzliche Eignung abgehe, um im Namen „der ungarischen Bewohner rumänischer Zunge“ aufzutreten. Erst ein halbes Jahr nachher wurde diese Denkschrift zum Gegenstande einer preßgerichtlichen Untersuchung gemacht, und zwei Jahre nachher wurden die Mitglieder des ständigen Ausschusses, welche auch die Führer der Deputation und die Unterzeichner der Denkschrift waren, vom Klausenburger Preßschwurgericht zu schweren Gefängnisstrafen verurteilt. (Siehe Anhang, Beilage 49.) Es wurde versucht, das preßgerichtlich stets verfolgte Parteiorgan „Tribuna“ gewaltsam zu unterdrücken; überdies wurde der ständige Ausschufs des Delegiertentages, welcher unbeanstandet durch volle vierzehn Jahre thätig war, durch eine Regierungsverordnung aufgelöst, und die Organisation der Rumänen als politische Partei gänzlich untersagt. Dadurch wurde den Rumänen unzweifelhaft ein neuer und empfindlicher Schlag versetzt, ihre Geduld neuerdings auf eine harte Probe gestellt, die Lösung der rumänischen Frage nicht nur nicht erleichtert, sondern bedeutend erschwert. Den besten Beweis hierfür liefert die Notwendigkeit des Auftretens des Ministers des Äußern

und des kaiserlichen Hauses Grafen Kalnoky im Delegationsausschusse (siehe Anhang, Beilage 48) und das unsichere Heruntappen der ungarischen Regierung, die sich über die Rumänenfrage durch drei Minister und einen maßgebenden Staatsmann beinahe gleichzeitig, aber in sehr verschiedener Weise äußerte. Der Ministerpräsident Wekerle erkennt nämlich „in genere“ eine Nationalitätenfrage in Ungarn überhaupt nicht an, meint aber doch, daß sie „immer akuter werde und nur durch konsequente Arbeit gelöst werden könne“. Er sieht auf der einen Seite eine „Hermannstädter nationalistische Kommune“ und „gewisse Wünsche, die vom Auslande genährt werden“, anderseits nur „gleichberechtigte Bürger“ und sagt dreist: „wir machen auch keinerlei sprachlichen Unterschied zwischen den Staatsbürgern“. Deshalb sind die Mittel, die er angewendet wissen will, auch sehr einfacher Natur: „einschränkende und verbietende Maßregeln“ und „Einschreiten gegen die Abhilfe vom Auslande“. (Siehe Anhang, Beilage 46.) Koloman Tisza kann die Existenz der Nationalitätenfrage nicht verkennen, damit diese jedoch „nie gefährlich, ja nicht einmal unbequem werde“ will er „die volle Strenge des Gesetzes“ angewendet wissen. Er meint jedenfalls damit das Strafgesetz, denn das Gesetz über die Gleichberechtigung der Nationalitäten ist namentlich unter seiner Regierung mißachtet worden, und ein gerechtes Wahlgesetz hält er auch jetzt für „nicht notwendig“. (Siehe Anhang, Beilage 47.) Justizminister Szilagy, der diesmal, ausnahmsweise, sich einer sehr zahmen Ausdrucksweise befleißigte, bezeichnet „die Waffen“ der Rumänen (mit denen sie sich doch nur verteidigen!) als „gewissenlos“: man verleumde Ungarn vor Europa, „als träte es die Rechte der Rumänen mit Füßen“. Die von „Hetzern“ irreführten Rumänen müssen überzeugt werden, daß die „allen Bürgern vom Staate gewährten Wohlthaten auch ihnen zukommen“. Doch die (vermutlich durch die Rumänen bedrohte) „Einheit des ungarischen Staates darf nicht gestört werden“. (Siehe Anhang, Beilage 51.) Minister des Innern Hieronymi wagte sich schon sehr weit vor, wenn er unter den „Übertreibungen“ auch Forderungen erkennt, welche auf „gerechten Anliegen basieren“. Der „im ganzen Lande gleichmäÙig zu stellende Wahlzensus“ und „die Sanirung der gesellschaftlichen und administrativen Übelstände“ wären die Mittel, mit denen man „die Gesamtheit der Rumänen“ zufrieden stellen könnte, von welcher der Minister „die Überzeugung hat“, daß sie „jene Übertreibungen nicht teilt“. (Siehe Anhang, Beilage 45.) Während diese Worte des Ministers in die Welt geschickt wurden, arbeitete das Schwurgericht in Klausenburg ruhig weiter und vermehrte die Zahl der politisch verurteilten Rumänen.

Der Trost, den man aus den Kundgebungen der magyarischen Regierungsmänner stets vernehmen kann, daß es sich bei der ganzen Frage nur um „Hetzler“ handle, und daß die Gesamtheit der Rumänen anders denke, als ihre Führer, ist nicht aufrichtig und noch weniger den Thatsachen ent-

sprechend. Denn diese Regierungsmänner wissen es nur zu gut, daß trotz ihres sehr eifrigen Bemühens, die Schaffung einer Gegenpartei unter den Rumänen nicht gelang. Man spricht wohl gern in Regierungskreisen von einer „gemäßigten“ Partei, und man hat auch den richtigen Mann zur Führung dieser Partei gefunden, aber es lassen sich dazu keine Gesinnungsgenossen auftreiben. Alexander v. Mocsanyi, der Führer dieser nicht bestehenden Partei, und ein mit dem magyarischen Kleinadel in verwandtschaftlichen Beziehungen stehender ungarischer Grundbesitzer rumänischer Abstammung, sah sich sogar genötigt, um seine politische Stellung nicht vollends einzubüßen, in die rumänische Nationalpartei einzutreten und das Programm von 1881 öffentlich anzuerkennen. Freilich suchte er durch den Einfluß einiger ihm ergebenen Personen Unterströmungen in der Nationalpartei zu schaffen und ihre Aktionsfähigkeit zu mindern, namentlich aber stemmte er sich gegen die Überreichung des Memorandums an den Monarchen. Doch hat ihn dieses erfolglose Bemühen seinen Nationsgenossen nur noch mehr entfremdet. Mocsanyi, der auch Mitglied des magyarischen Nationalkasinos*) ist, hat nie ein vom rumänischen Nationalprogramm abweichendes politisches Bekenntnis öffentlich abgelegt, doch hat er durch seine Haltung und durch sein Vorgehen deutlich zu erkennen gegeben, daß er bemüht ist, die rumänische Politik, die an der habsburgischen Dynastie stets einen sicheren Halt suchte und fand, allmählich in andere Bahnen zu lenken und die Rumänen mit dem Gedanken der vollständigen Unabhängigkeit Ungarns vertraut zu machen; mit dieser Thatsache, die nach seiner Anschauung früher oder später eintreten müßte, sollten die Rumänen rechnen. Diese Politik, welche auch Kossuth ganz besonders zu fördern suchte, würde die Magyaren veranlassen oder zwingen, den Rumänen Zugeständnisse zu machen. Slavici, ein ausgezeichnete Kenner der magyarisch-rumänischen Verhältnisse, sagt in seiner Abhandlung über die Rumänen des Königreichs Ungarn und die magyarische Politik, daß Mocsanyi die Verständigung der Rumänen mit den Magyaren „in einem unabhängigen ungarischen Staat sucht, welcher nur erhalten werden könnte, wenn dieser den Rumänen Zugeständnisse machen würde.“ Auch Kossuth selbst äußert sich sehr günstig über Mocsanyi. Es heißt in seinem mehrfach zitierten Werke (Bd. III S. 673):

„In Bezug auf Mocsanyi war Jósika im Irrtum. In einem meiner Briefe an Nik. Kiss vom 25. Februar (1862) finde ich es als positive Thatsache erwähnt,

*) Joan Slavici, der bekannte rumänische Schriftsteller und Begründer der Hermannstädter „Tribuna“, schreibt dem magyarischen Nationalkasino eine hervorragende Rolle in der ungarischen und in der Orientpolitik zu. In diesem Kasino vereinigen sich die Fäden für die Realisierung der Kossuth'schen Politik und jene für eine Allianz der ungarischen Magnaten mit den rumänischen Bojaren zum Zwecke der Beherrschung des ganzen Orients, — natürlich im Gegensatz zur Politik der habsburgischen Dynastie. (Joan Slavici, *România din Regatul ungar si Politica maghiară*. Bucuresti, Carol Göbl, 1892.)

Mocsonyi's Bruder habe mit unseren Freunden im Vaterlande verkehrt und das Versprechen geleistet, daß wir, falls Ungarn zu vollständiger Trennung von Österreich entschlossen sei, von den Walachen Siebenbürgens und des Banats nichts zu fürchten hätten, da diese, für den Fall der geplanten Unabhängigkeit Rumäniens, ein von Österreich getrenntes Ungarn als Garantie gegen die österreichische Intervention betrachten.

„Ähnlich äußerte sich Mocsonyi, welcher mich — ganz entgegen der Charakterisierung Jósika's — später in Turin besuchte. Er sagte: „Ich weiß, daß ein paar dumme Kanaille den Ungarn die Ohren mit dem dako-romanischen Paradoxon vollgesaut haben. Davon träumt bei uns kein kluger Mensch. Rumänien hätte es sich zehnmal zu überlegen, ob es Siebenbürgen annekieren solle, und ginge dies noch so kinderleicht. Das wäre ein Danaergeschenk, ein wahres Wespennest, eine Lunte, die bei dem nächstbesten Konflikte ganz Rumänien in die Luft sprengen würde. Wir ungarischen und siebenbürgischen Walachen wollen eine gesicherte Unabhängigkeit Rumäniens. Dazu bedarf aber das Letztere eines starken und unabhängigen Ungarns, weil es sich sonst gegen den russischen Druck nicht sichern könnte. Wird aber Ungarn unabhängig und gewährt es der walachischen Nationalität vollständige Rechtsgleichheit, so werden die Ungarn von den Walachen nie etwas zu besorgen haben. Niemals werden wir das Übergewicht im ungarischen Vaterlande mit neidischem Auge betrachten, wofern nur keine Willkür gegen uns geübt wird. Aber freilich, wenn Ungarn österreichischer Besitz bleibt und als solcher ein Werkzeug in der Hand des Wiener Hofes gegen Rumäniens Unabhängigkeit: das freilich ist etwas ganz anderes. Österreich mit Ungarn ist eine Großmacht und als solche kann es mit dem schwächeren Rumänien nicht in Allianz treten. Es kann etwa gegen Rußland helfen, falls es nicht vorzieht, aus Rußlands Hand ein Beutestück zu empfangen, wie dies schon einmal mit der Hälfte der Moldau (Bukowina) der Fall war. Gesetzt aber auch, Österreich unterstützte Rumänien gegen Rußland, so würde es dies nicht deshalb thun, damit Rumänien unabhängig, sondern damit es von Österreich abhängig werde.“

Je mehr den Rumänen der Zusammenhang zwischen der Mocsonyi'schen und der Kossuth'schen Politik klar wurde, desto mehr wendeten sie sich von Mocsonyi ab; ebenso wie sie von den Kossuth'schen Pazifikationsvorschlägen (siehe Anhang, Beilage 16), die im Revolutionsjahre 1849 durch den Rumänen Dragosch überbracht wurden, nichts wissen wollten. Als es sich herausstellte, daß die Überreichung der Denkschrift an den Monarchen, besonders durch Mocsonyi's Einfluß in der rumänischen Nationalpartei, mehrere Jahre hindurch hintertrieben wurde, hatte der Delegiertentag von 1892, auf welchem Alexander von Mocsonyi zum erstenmal in der Mitte seiner Nationsgenossen erschien, um persönlich gegen die Denkschriftunterbreitung Stellung zu nehmen, auf die Dienste Mocsonyi's verzichtet und bei der Wahl des ständigen Ausschusses sorgsam darauf geachtet, daß keine Mocsonyi nahestehende Persönlichkeit darin Platz finde.

Sehr charakteristisch ist es, daß man magyarischerseits die Mocsonyi'schen Bestrebungen, die ebenso wie die Kossuth'schen, in ihren Endzielen auf eine Zertrümmerung der habsburgischen Monarchie hinauslaufen, als „gemäßigt“ bezeichnet und die zu schaffende Partei zur „gemäßigten“ taufte, während man die Anhänger der rumänischen Nationalpartei, die im Wesen doch nur die Gleichberechtigung der Nationalitäten im Rahmen der habsburgischen Monarchie und selbst, wenn möglich, ohne Schädigung der hentigen dualistischen Staatsform, fordern, als „Ultras“ ausschreit.

Unter allen Versuchen, die unternommen worden sind, um die Rumänen von ihren traditionellen politischen Bahnen abzulenken, war der durch Mocsonyi eingeleitete, der einzig ernsthafte und gefährliche. Er ist nicht ungeschickt in Szene gesetzt worden und erfrente sich der anfangs klug verdeckten Unterstützung der maßgebenden politischen Kreise der Magyaren. Andere wiederholt unternommene Versuche, die Rumänen durch Gründung magyarenfreundlicher Gruppierungen einfach ins magyarische Lager hinüberzuziehen, scheiterten schon an ihrer Plumpheit in ihren ersten Anfängen.

XI.

Die Rumänen Ungarns und das Königreich Rumänien.

Die gemeinsame Abstammung der Rumänen der habsburgischen Monarchie und des Königreichs Rumänien, sowie ihre unmittelbar an einander stossenden Wohnsitze verursachten von vornherein zwischen ihnen einen lebhaften Verkehr. Dieser Verkehr hat sich jedoch im Laufe der Zeiten nur einseitig entwickelt, d. h. die Rumänen Ungarns empfanden den Drang nach dem rumänischen Donaustaate und gaben ihm auch nach, während von Rumänien aus keine wie immer gearteten Beziehungen zu dem in den benachbarten habsburgischen Provinzen ansässigen Bruderstamm ausgingen. Diese Einseitigkeit der Beziehungen findet ihre natürliche Erklärung darin, daß Rumänien, als ein reich gesegnetes Land, die erwerbslustige Grenzbevölkerung des Nachbarreiches zu sich heranzog und ihr leichten und guten Verdienst bot. Der Verkehr hatte demnach zunächst rein wirtschaftliche Grundlagen. Je mehr Rumänen seinem Ziele, ein moderner Kulturstaat zu werden, sich näherte, und je drückender die Verhältnisse in Siebenbürgen und Ungarn wurden, desto mehr mußte dieser Zug nach dem Osten an Ausdehnung zunehmen. Anfänglich ging der Siebenbürger hinüber, um lohnenden Erwerb zu suchen und mit dem Gewinn in seine Heimat zurückzukehren; dann aber, als ihm diese immer weniger bot, blieb er vollends drüben und gründete sich eine neue Heimat. An diesem immer lebhafter werdenden Grenzverkehr, der sich heute zu einem tief ins Land reichenden Auswanderungszug entwickelt hat, nimmt nicht nur die rumänische, sondern auch die magyarische und deutsche Bevölkerung Siebenbürgens und Ungarns teil. Außer den Rumänen sind es besonders die Siebenbürger Szekler und die deutschen Handwerker und Gewerbetreibenden, welche ihre Heimstätten meist für immer verlassen, und dem rumänischen Staate gut aufgenommene Arbeitskräfte zuführen.

Je mehr die Siebenbürger Rumänen in ihrer Entwicklung an Freiheit gewannen, desto größer wurde ihr Streben nach Bildung. Die unter dem

Schutze der Habsburger in Blasendorf errichteten Schulanstalten sind alsbald Heimstätten der Kultur der Rumänen geworden, von wo aus die Bildungsapostel nach allen Richtungen der von Rumänen bewohnten Gegenden wanderten. So zogen rumänische Lehrer auch über die Karpathen (1818) und gründeten in der durch die Phanariotenherrschaft national geschwächten Moldau und Walachei nationale Schul- und Bildungsanstalten. Dieser geistige Einfluß, der von Siebenbürgen aus auf Rumänien ausgeübt wurde, mußte naturgemäß aufhören, sobald der nationalen Ausbildung der Siebenbürger Rumänen wieder Hindernisse in den Weg gelegt wurden, durch einen auf sie ausgeübten politischen Druck. Dieser hemmte zwar die Weiterentwicklung der nationalen Kultur, konnte aber das unter ihnen mächtig erwachte Streben nach Bildung nicht mehr ersticken. Mit ungeschwächtem Eifer suchten sie, trotz des sie arg bedrückenden politischen Systems, ihre eigenen sowie fremde Schulen auf. Da jedoch die Rumänen durch die Magyarisierungspolitik aus dem Organismus und dem Leben des ungarischen Staates vollkommen ausgeschlossen wurden, suchte die gebildete Klasse derselben jenseits der Karpathen, in dem aufstrebenden rumänischen Nachbarstaate, ein ihr entsprechendes Gebiet ihrer Thätigkeit, welches sie auch fand. So entwickelte sich nach und nach, neben der schon bestehenden Auswanderung aus wirtschaftlichen Gründen, auch eine zweite, die aus politischen Motiven einen großen Teil der gebildeten Klasse der Siebenbürger Rumänen nach Rumänien führte. Außer den Hunderttausenden landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitskräften, welche aus Ungarn und Siebenbürgen nach Rumänien ausgezogen sind, wirken heute auch viele Tausende von Professoren, Ingenieuren, Ärzten, Beamten, Kaufleuten, Landwirten etc., die alle ihre Heimat der politischen Verhältnisse wegen verlassen haben. Dieser Auswanderungszug nimmt in demselben Verhältnis zu, in welchem der Druck der Magyarisierungspolitik wächst.

Ein Rückwärtsströmen der Bevölkerung Rumäniens nach Siebenbürgen und Ungarn fand in keiner Weise statt. Neben vielen anderen Gründen, sind es eben jene einseitigen Beziehungen, welche bewirkten, daß der rumänische Staat und dessen Bevölkerung bis in die neueste Zeit hinein nicht den geringsten Einfluß auf die Entwicklung und auf die politische Haltung der Rumänen Ungarns nahmen, ja bis vor kurzem dem Kampfe, den diese um ihre nationale Existenz führen mußten, beinahe gleichgiltig zusahen. Als Folge dieses geringen Interesses herrscht auch heute sogar in maßgebenden politischen Kreisen Rumäniens noch manche Unkenntnis über die Lage der ungarischen Rumänen.

Die Presse des Königreichs hat bis zum Jahre 1891, mit Ausnahme einzelner Fälle, und in wenig oder gar nicht beachteter Weise die Sache der jenseitigen Rumänen fast ganz übersehen. Dies alles wäre wohl nicht gut möglich, wenn man in Bukarest, wie man es von Budapest aus behauptet,

die Fäden der rumänischen Bewegung in Ungarn in der Hand gehabt hätte. Andererseits kann man in Siebenbürgen und Ungarn vergebens nach einem Führer oder Sprecher der Rumänen suchen, der politische Beziehungen zu den leitenden Kreisen Rumäniens unterhalten hätte. Wenn solche Beziehungen wirklich je bestanden hätten, sei es auch nur im geheimen, so hätten diese doch früher oder später an das Tageslicht kommen müssen. Der heutige Kampf der Rumänen Ungarns um ihre nationale Existenz besteht seit mehr als hundert Jahren;*) diese lange Zeit hätte doch genügt, um Beweise nach dieser Richtung an die Oberfläche zu fördern. Diese Beweise fehlen jedoch gänzlich; sie fehlen namentlich in den allgemein gehaltenen Anschuldigungen, die man oft zu hören und zu lesen bekommt über die sogenannte „Irredenta romana“ und den „staatsfeindlichen Dakoromanismus“, welcher von der Ausdehnung des „einheitlichen rumänischen Nationalstaates vom Schwarzen Meere bis zur Theifs“ träumt.

* Der staatsfeindliche „Dakoromanismus“ und die „Irredenta romana“ haben doch wohl nur in dem Falle Anspruch auf Beachtung, wenn die Bestrebungen, die man unter diesen Benennungen zusammenfassen will, wirklich bestehen und von politischen Kreisen dies- und jenseits der Karpathen auch wirklich geteilt werden.

Prüft man nun das gesamte geschichtliche Material, welches über die politischen Beziehungen Ungarns zu Rumänien vorliegt, so findet man, dafs, namentlich in der Zeit von 1848 bis 1867, die Magyaren sich wiederholt in politischen Kreisen Rumäniens Eingang zu verschaffen gewußt haben, um das rumänische Volk zu einem Bunde gegen die Integrität der habsburgischen Monarchie zu gewinnen.

Im Revolutionsjahre 1849 haben in Paris magyarische Emigranten mit hervorragenden Politikern aus Rumänien Verhandlungen gepflogen, um ein gemeinsames Vorgehen gegen den österreichischen Absolutismus und für die Ideen der Freiheit festzusetzen. Rumänien sollte zu diesem Zwecke eine Hilfslegion in Siebenbürgen aufstellen und die Siebenbürger Rumänen veranlassen, mit den Magyaren gegen das kaiserliche Haus gemeinsame Sache zu machen. Die Magyaren versprachen dagegen vollständige Gleichberechtigung für die Rumänen Ungarns und Achtung der Selbstständigkeitsrechte Siebenbürgens. Balaceanu hatte die Mission übernommen, die Hilfslegion zu organisieren und die Führer der Rumänen Ungarns aufzusuchen.

Jon Ghika verhandelte in Paris mit dem Grafen Teleki, Balcescu ging in das Lager der Magyaren, sprach in Pantschova mit General Perczel, in Mehadia mit General Bem und schliesslich in Debreczin mit Kossuth und

*) Schon im Jahre 1791 überreichten die rumänischen Bischöfe dem Kaiser eine Bittschrift, „Supplex Libellus Valachorum“ genannt, worin sie um die Gleichberechtigung des rumänischen Volkes ansuchten.

Battyanyi. Der ganze Plan scheiterte an der Weigerung der siebenbürgischen Rumänen, die dem Kaiser zugeschworene Treue zu brechen und die Feindseligkeiten gegen die magyarischen Revolutionäre einzustellen.*)

Eugen von Friedenfels sagt in seinem citierten Werke über Josef Bedeus von Scharberg, daß man magyarischerseits nach 1848 den Nachweis zu führen versuchte, daß die Unruhen der Rumänen in Siebenbürgen aus den Bestrebungen der revolutionären Propaganda in der Walachei, aus „dakorumänischen Träumen“ und nicht aus treuer Anhänglichkeit an das allerhöchste Kaiserhaus hervorgegangen seien. Der diesbezügliche Bericht des Gouverneurs von Siebenbürgen, Graf Mikó, welcher mit Originalbelegen versehen gewesen sei, soll aber „in Verstoß geraten sein“. Jetzt, nachdem Jon Ghika in dem oben citierten Werke den vollständigen Briefwechsel zwischen den Führern der „revolutionären Propaganda in der Walachei“ veröffentlicht hat, braucht man auf die „in Verstoß geratenen“ Belege des Grafen Mikó nicht mehr neugierig zu sein; die Ziele der nationalen Propaganda Rumäniens in Siebenbürgen liegen klar zu Tage, und stehen weder mit „dakorumänischen Träumen“ noch mit der Haltung der siebenbürgischen Rumänen in Zusammenhang.

Vom Jahre 1859 bis zur Bestätigung des ungarischen Ausgleiches durch Kaiser Franz Josef (1867), also in der Zeit, wo die habsburgische Monarchie von innen und außen stark bedrängt war, warben die Magyaren wiederholt und sehr ungestüm um die Freundschaft und die Bundesgenossenschaft Rumäniens (damals noch „vereinigte Donaufürstentümer“). Wenn „dakorumänische“ oder „irredentistische“ Verbindungen zwischen Rumänien und Siebenbürgen bestanden hätten, würde man von Rumänien aus mit den jenseitigen Rumänen und nicht mit den Magyaren Beziehungen angeknüpft, oder wenigstens jene als Vermittler zum magyarisch-rumänischen Bund benützt haben. Sowohl Kossuth, der Leiter dieser Verhandlungen magyarischerseits, als auch Fürst Cusa und die anderen Politiker Rumäniens, waren so sehr von der Reichstreue der ungarischen Rumänen überzeugt, daß sie es nicht einmal versuchten, Schritte zu thun, um ihre Mitwirkung zu erlangen.

Der Brief des Kossuthischen Direktoriums (siehe Anhang, Beilage 18), der wahrscheinlich im Oktober 1860 verfaßt und dem Fürsten Cusa überreicht wurde, erläutert die Zwecke und Ziele dieser magyarisch-rumänischen Bundesgenossenschaft. Kossuth suchte nachzuweisen, daß die Interessengemeinschaft zwischen Ungarn und den Donaufürstentümern auf ein herzliches Einvernehmen und auf ein inniges Bündnis derselben gegen Österreich hinweise. Es wird hervorgehoben, daß dem Fürsten Cusa das Los seiner ungarischen Stamm- und Sprachverwandten unmöglich gleichgiltig sein kann;

*) J. Ghika, Amintiri din pribegie dupa 1848. Bucuresti. Socec u. Comp., 1890.

die Interessen dieser sollen gefördert werden. Das Jahr 1848 habe an Stelle der Privilegien die allgemeine Freiheit gesetzt ohne Rassen-, Sprach- und Religionsunterschiede. Der Brief fordert den Fürsten auf, Kossuth behilflich zu sein, damit die Führer der siebenbürgisch-ungarischen Rumänen Verständnis zeigen „für die Interessengemeinschaft, welche zwischen der Unabhängigkeit Ungarns und der Sicherung der Unabhängigkeit der vereinigten Donaufürstentümer obwalte“. Schliesslich werden die Konzessionen und Rechte aufgezählt, die man den siebenbürgisch-ungarischen Rumänen gewähren würde.

Hinter der ganzen Angelegenheit stand Kaiser Napoleon III., welcher dem in Italien angegriffenen Österreich auch in Ungarn durch Kossuth und im Rücken durch Cusa Verlegenheiten bereiten wollte. Dem mächtigen Einflusse Napoleons ist es zuzuschreiben, dass Fürst Cusa einige Tage vor der Schlacht bei Magenta das Übereinkommen mit Kossuth abschloß, welches die für den Aufstand Ungarns bestimmten Waffen betraf, die nach den Donaufürstentümern gebracht worden waren. (Siehe Anhang, Beilage 17.)

Auch die Konvention zwischen Fürst Cusa und General Klapka vom 5. Januar 1861 kam auf dieselbe Art zu stande. (Siehe Anhang, Beilage 19.) In dieser wird

„ . . . als Äquivalent für die Unterstützung, welche der Fürst den Ungarn unter so ernsten Umständen gewährt, ausbedungen, dass die ungarischen und siebenbürgischen Rumänen gleiche Rechte mit den Ungarn genießen, sowie dass sie nebst ihrer nationalen Sprache, in kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten Autonomie besitzen werden.“

Als Kompensationsobjekt wurde die Bukowina ausersehen; wenn diese österreichische Provinz es wünschen sollte,

„ . . . sich den vereinigten Fürstentümern anzuschließen, so verpflichten sich die Ungarn, diesem Wunsche ebenso materiell, wie auch durch ihre moralische Hilfe Vorschub zu leisten.“

Diese Verhandlungen, Übereinkommen und Konventionen scheiterten jedoch schon an dem gesunden Sinne der rumänischen Patrioten. Joan Bratianu ging nach Paris und Turin, um Kaiser Napoleon und Cavour zu überzeugen, dass eine derartige Allianz sich niemals der Unterstützung der öffentlichen Meinung Rumäniens erfreuen würde;*) sie ging auch vollends in die Brüche.

Die Magyaren wurden jedoch nicht müde, in Rumänien für ihre Allianzvorschläge auch dann noch zu wirken, als Fürst Karl von Hohenzollern auf den rumänischen Thron kam. Während des Zusammenstosses zwischen

*) V. A. Urechia, L'Alliance des Roumains et des Hongrois en 1859 contre l'Autriche. Bucarest, Karl Göbl, 1894.

Österreich und Preußen und nachher, als man durch Drohungen mit einem neuen Aufstande in Ungarn auf die Wiener Hofkreise zu Gunsten des ungarischen Ausgleiches einen Druck ausüben wollte, fanden sich wiederholt magyarische Emissäre in Bukarest ein. General Türr, der sich heute erlaubt, die Rumänen in Siebenbürgen und Ungarn öffentlich der Treulosigkeit zu verdächtigen, wurde im Juli 1866 von dem Fürsten Karl empfangen;

„ . . . der bekannte ungarische Patriot, — heißt es in den Aufzeichnungen des Augenzeugen — der einst schon in Italien gegen Österreich gekämpft hat, will jetzt einen Aufstand in Ungarn vorbereiten und wünscht das Terrain in Bukarest zu sondieren, um ein Einverständnis mit dem rumänischen Nachbarvolke anzubahnen.“*)

Im August desselben Jahres sprach General Eber mit demselben Anliegen vor. Beiden hat der Fürst jedwede Mitwirkung abgeschlagen.

Wenn man diese über jeden Zweifel erhabenen Thatsachen vor Augen hat, so erscheint die von den Magyaren erhobene grundlose Beschuldigung des „Dakoromanismus“ und „Irredentismus“ an die Adresse der Rumänen in einem ganz eigentümlichen Lichte. Diese Beschuldigungen und Verdächtigungen werden jedoch von den Magyaren nicht nur erhoben, sondern auch von ihnen mit ganz besonderem Eifer überall verbreitet; namentlich in Zeiten, wo sie sich zu einem Vorstofs gegen die natürlichen Rechte des rumänischen Volkes rüsten. So hat kurz nach dem Zustandekommen des ungarischen Ausgleiches dieser erdichtete „Dakoromanismus“ und „Irredentismus“ eine Blüteperiode erlebt, obwohl dazu rumänischerseits auch nicht die geringste Veranlassung gegeben wurde. Die Rumänen Ungarns waren damals wohl unzufrieden, aber sie bauten auf ihren Monarchen, der sie oft geschützt hatte, sie hofften durch Schaguna's Einfluß und Stellung von ihren nationalen Rechten nichts einbüßen zu müssen, und sahen mit geringer Zuversicht, aber ruhig der Zukunft entgegen. In den Fürstentümern rang der neugewählte deutsche Fürst mit vielen inneren und äußeren Schwierigkeiten, um seinen Thron zu festigen und den Besitzstand des Landes zu sichern. Es lagen demnach die Verhältnisse dies- und jenseits der Karpathen derart, daß selbst phantastische Köpfe, die je von „dakorumänischen Träumen“ heimgesucht waren, zur Rückkehr in die Wirklichkeit gemahnt werden mußten. Gerade in dieser Zeit schreibt Kaiser Napoleon an Fürst Karl von Rumänien (5. September 1867): „On est inquiet à Vienne des menées d'un certain parti, qui voudrait lier des relations avec des correligionnaires de la Transylvanie.“ Damals wurde das Wiener auswärtige Amt durch Graf Benst versehen, den Vater des ungarischen Ausgleichs und den Förderer magyarischer Interessen. An der Spitze des ungarischen Ministeriums stand Graf Julius Andrassy. Beide sahen in dem Aufstreben des rumänischen

*) Aus dem Leben König Karls von Rumänien. Aufzeichnungen eines Augenzeugen. Stuttgart, J. G. Cotta's Nachfolger, 1894. I. Bd. S. 89.

Volkes eine Bedrohung ihrer magyarenfreundlichen Politik. Um dieses Aufstreben in einem ungünstigen Lichte erscheinen zu lassen, und es als gegen die Integrität der österreichischen Monarchie gerichtet darzustellen, verbreitete man von Wien und Pest aus die Fabel des „Dakoromanimus“ und der „Irredenta“. Die als „dakorumänisch“ und „irredentistisch“ verschrieenen Rumänen Ungarns mußten als staatsgefährliche Elemente erscheinen, und der Hohenzollernfürst auf dem rumänischen Thron als eine Gefahr für Österreich und Europa erklärt werden. Auf diesem, in sehr dunklen Farben gehaltenen Hintergrund, hoben sich die in vollem patriotischen und staats-erhaltenden Glanze strahlenden Magyaren um so wirkungsvoller ab.

Als aber trotz dieser Intriguen Fürst Karl sich immer fester in den Sattel setzte, wendete man in Wien das Blatt um, und kam ihm freundlicher entgegen; man schmeichelte ihm.

„. . . dafs Österreich sogar daran dächte, Rumäniens Unabhängigkeit vorzuschlagen, wenn dasselbe sich nicht mehr par la propagande en Transylvanie in die ungarischen Angelegenheiten einmischen würde.“ (Aus dem Leben König Karls von Rumänien, S. 325.)

Graf Andrassy gab sich sogar recht viel Mühe, den Fürsten Karl für die magyarische Sache zu gewinnen, um auf diese Weise die ungarischen Rumänen noch mehr isolieren und bedrücken zu können. Andrassy ließ dem Fürsten durch den italienischen Gesandten in Wien, Marchese Pepoli, schreiben (24. November 1868):

„Die Politik des Fürsten Karl habe einen Hauptfehler: ihn in Gegensatz zu bringen zu dem ungarischen Kabinet. Graf Andrassy, der ungarische Ministerpräsident, er wiederhole das, hege die besten Gesinnungen für Rumänien. Wenn der Fürst sich diesen Staatsmann zum Freunde mache, werde das einen radikalen Umschwung zu Gunsten Rumäniens bedeuten. . . Acceptez la main que le Cabinet hongrois vous offre franchement et loyalement!“

Fürst Karl von Rumänien hat in einem Antwortschreiben an Marchese Pepoli seinen Standpunkt in dieser Angelegenheit, welcher auch der seines Landes ist, klar und offen dargelegt.

„Der Fürst“ — heißt es in den Aufzeichnungen des Augenzeugen aus dem Leben König Karls von Rumänien — „kommt dann auf die vorgeschlagene entente parfaite mit Ungarn zurück; er erkennt deren Vorteile an, macht aber den Vorbehalt, dafs er nur dann der Übereinstimmung seines Landes sicher sei, wenn die Ungarn zuvor ihre Politik den transylvanischen Rumänen gegenüber änderten. Es hängt nicht von mir ab, die natürlichen Sympathien zu beseitigen, welche zwischen den gleichsprachigen Bevölkerungen diesseits und jenseits der Berge bestehen. Ich habe also das Recht, zu erwarten, dafs die ungarische Regierung ihrerseits alles, was recht und billig ist, thue, um die Beschwerden von zwei bis drei Millionen Rumänen, welche in Siebenbürgen und im Banat wohnen, gegenstandslos zu machen. Betrachten Sie diesen meinen Wunsch nicht als eine Anmaßung

politischer Einmischung. Ich bestehe auf diesen Punkt nur insofern, als er die Hauptvorbedingung für die Festigung des guten Einvernehmens meiner Regierung mit derjenigen des Nachbarreiches ist. Als konstitutioneller, aus Volksabstimmung hervorgegangener Fürst, bin ich verpflichtet, der öffentlichen Meinung, soweit sie richtig ist, Rechnung zu tragen; eine offene und aufrichtige Versöhnungspolitik der ungarischen Regierung gegen ihre nicht-magyarischen Unterthanen würde für mich die beste Unterstützung sein auf dem Wege, den ich einzuschlagen bereit bin.“

Auch an Graf Bismarck schreibt der Fürst (Ende 1868), daß

„. . . wenn die Magyaren den ungarländischen Rumänen die Rechte zurückgeben wollten, welche sie unter Österreich besaßen, es ihm dann gelingen würde, auch die liberale Partei zu Gunsten Ungarns unzustimmen.“*)

Jeder unbefangene Beurteiler der Sachlage, welcher mit vorurteilslosem Blick die Entwicklung des magyarisch-rumänischen Streites auch nur in seinen Hauptphasen verfolgt, wird bald erkennen, daß es keines auswärtigen Antriebes bedurfte, um die heutige Verteidigungspolitik der Rumänen Ungarns hervorzubringen. Auch die Art und Weise, wie dieser Kampf zwischen Magyaren und Rumänen geführt wurde, schließt doch jeden irredentistischen Hintergedanken aus. Sie haben deshalb auch stets jede Gelegenheit ergriffen, um derartige Beschuldigungen energisch zurückzuweisen. Die gesamte Presse der Rumänen Ungarns hat wiederholt Einspruch erhoben gegen die Ausstreuungen der Magyaren über irredentistische und dakoromanische Ziele.

Die „Tribuna“, das im Jahre 1884 begründete Hauptorgan der rumänischen Nationalpartei, enthält in ihrem Programm folgenden Punkt, der gegen ein etwaiges irredentistisches Treiben von vornherein Stellung nimmt:

„Das hervorragendste Interesse des rumänischen Volkes ist, für das gehalten zu werden, was es auch wirklich ist: ein Element der Ordnung und der Kultur an den Ostgrenzen der Monarchie und ein Verteidigungsdamm gegen jedwede Gefahr, welche unser Vaterland von dieser Seite bedrohen könnte; wir werden demnach aus allen Kräften trachten, die überlieferte Anhänglichkeit unseres Volkes an den Thron und den Gehorsam den Gesetzen gegenüber zu pflegen, und werden jedwede Tendenz bekämpfen, welche geeignet wäre, den guten Ruf des rumänischen Volkes als Element der Ordnung zu beeinträchtigen.“

Auch der Parteitag der Rumänen Ungarns hat sich im Jahre 1890 veranlaßt gefunden, Stellung zu nehmen gegen die stets wiederkehrenden leeren Anschuldigungen ihrer magyarischen Gegner. (Siehe Anhang, Beilage 38.)

In Rumänien fehlt es nicht minder an Verwahrungen nach dieser Richtung. So sagt Demeter Sturdza, der Führer der national-liberalen

*) Aus dem Leben König Karls von Rumänien. I. Bd., S. 309, 318, 325, 333.

Oppositionspartei, in seiner Senatsrede vom 9. Dezember 1893 (siehe Anhang, Beilage 42):

„Es fällt niemandem in unserem Königreich ein, Siebenbürgen erobern zu wollen, weil uns für ein derartiges Unternehmen die Macht abgeht, weil ein derartiges Unternehmen, selbst wenn es möglich wäre, die Zertrümmerung Österreich-Ungarns zur Folge haben müßte, weil diese Zertrümmerung verhängnisvoll für die Rumänen selbst wäre, und eine allgemeine Umwälzung in Europa verursachen würde.

„Die rumänische Irredenta ist eine Erfindung der Feinde unseres Volkes; anderseits sind die ganz vereinzelt Leute, die sich damit abgeben, entweder bezahlt oder ganz unzurechnungsfähig und albern.

„Der Bestand der österreichischen Monarchie ist eine europäische Notwendigkeit erster Ordnung, ebenso wie es auch der Bestand des rumänischen Staates ist.“

Die rumänische Kulturliga in Bukarest, die man als den Mittelpunkt der irredentistischen Bewegung hinstellt, hat jüngst die Gelegenheit ergriffen, um sich ebenso entschieden gegen derartige Zumutungen durch einen öffentlichen Protestakt zu verwahren, indem sie hierbei denselben Standpunkt einnahm, den ihr Herrscher König Karl in dem Schreiben an Marchese Pepoli und den Grafen Bismarck betonte. Sie sagt in diesem Schriftstücke:*)

„Nachdem unsere Brüder in Treue zu ihrem Herrscher, Ihm selbst das „Memorandum“ ihrer Leiden unterbreitet haben; nachdem wir an Europa appelliert haben, um die Ausrottung des Volkstums unserer Brüder zu verhindern — so haben wir das Recht zu erklären, daß unsere nationale Bewegung mit dem „Irredentismus“ nichts gemein hat; daß wir nicht die Vernichtung des benachbarten Reiches anstreben im Hinblick auf ein „Dako-Rumänien“.

„Romania irredenta“, „Dako-Rumänien“, diese Worte treffen keineswegs das Wesen unserer Bewegung, noch werden sie als Mittel der Begeisterung gebraucht, deren unser Volk nicht bedarf, da es zum klaren Bewußtsein seines Berufes und seiner Interessen gelangt ist, die mit den Interessen der gebildeten Welt harmonisch übereinstimmen.

„Wollen aber die Staatsmänner Österreich-Ungarns, daß Europa nicht in Unruhe versetzt werde, wollen sie, daß die Aufregung in Rumänien sich legt, daß der Schrei der Rumänen jenseits der Karpathen nicht mehr unser Gemüt erregt und das Gewissen der Menschlichkeit aufruft, so brauchen sie nur dem geknechteten Volke Gerechtigkeit widerfahren zu lassen; so brauchen sie ihm nur die volle und berechtigte Freiheit zu geben, sich nach seiner Eigenart zu entwickeln und so am gemeinsamen und harmonischen Fortschritt der Völker ihres Vaterlandes mitzuwirken. Sie brauchen nur aus Ungarn ein gutes Vaterland für alle zu machen, denn heute ist Ungarn nach einem ergreifenden Ausspruch „das Gefängnis der Nationalitäten“. Und dann wird Friede sein.“

*) Zentral-Komite der rumänischen Liga. Antwort auf die Erklärungen des Grafen Kalnoky in der ungarischen Delegation (September 1894). Bukarest, Carol Göbl, 1894.

Graf Kalnoky, der in der letzten Session (1894) der österreichisch-ungarischen Delegation, sich weitläufig über das Thema der „Romania irredenta“ ausgesprochen hat, kann nicht umhin, diese als eine „Fanfaronade“ zu bezeichnen, „die nicht geeignet sein kann, Besorgnisse irgend einer Art oder gar Furcht zu erregen“ (siehe Anhang, Beilage 48). Der österreichisch-ungarische Minister des Auswärtigen sieht jedoch heute auch „eine nationale Strömung in Rumänien“ die „unleugbar ausgedehnt und sehr stark ist“. Diese kann keinesfalls unter die Kategorie der „Fanfaronade“ fallen, eben weil sie „national“, „ausgedehnt“ und „sehr stark“ ist. Der Minister unterläßt es aus leicht verständlichen, innerpolitischen Gründen, die Erklärung dieser ausgedehnten und sehr starken nationalen Strömung in Rumänien zu geben. Wir erhalten sie jedoch aus dem Munde eines anderen Staatsmannes, welcher durch jene Rücksichten in seiner Darlegung der Sachlage nicht eingeschränkt ist. Demeter Sturdza sagt in dieser Beziehung in einer am 7. Oktober in einer öffentlichen Versammlung zu Bukarest gehaltenen Rede folgendes:

„Die nationale Frage ist volkstümlich geworden; sie ist von allen begriffen und verstanden worden, weil jeder Rumäne von Besorgnis ergriffen wurde, als er einsah, daß der rumänische Volksstamm von einer nahen Gefahr bedroht wird, gerade von einer Seite, woher wir nicht darauf gefaßt waren. Die nationale Frage ist jetzt an einem Punkte angelangt, wo wir alle einsehen, daß in unserem Lande eine Regierung unmöglich ist, die uns zurnft: lassen wir die Magyaren ruhig die Rumänen Ungarns magyarisieren, wir sollen unsere Stimme nicht dagegen erheben, um die Magyaren nicht zu erzürnen und die Regierung nicht in schwierige Lagen zu bringen.

„Anderthalb Jahrhunderte hat dieses Land unter der Herrschaft der Phanarioten geseufzt. Damals war das nationale Gefühl bedrückt, und die Folgen dieses Druckes waren materielles und moralisches Elend. Wir wollen nicht abermals in dieses Elend verfallen.

„Die nationale Frage hat auf uns Rumänen aus dem Königreich einen sehr tiefen Eindruck gemacht. Wenn jenseits der Karpathen nur 300 000 Rumänen leben würden, würde, glaube ich, die bei uns durch ihren Notschrei hervorgerufene Bewegung sich zu einem einfachen Mitleid für ihre Leiden gemindert haben. Aber wenn es sich um die Vernichtung und die Magyarisierung von drei Millionen Rumänen handelt, der Hälfte der Bevölkerung unseres Königreiches, dann erfafst uns hier eine tiefe Erschütterung, denn wir sagen uns: — wenn es möglich sein wird, drei Millionen Rumänen zu vernichten, dann hat auch für uns die Gefahr der Entnationalisierung greifbare Formen angenommen. Heute glauben wir, daß es keine menschliche Macht giebt, die im Stande wäre den rumänischen Volksstamm zu vernichten, und wir stützen diesen Glauben auf die Thatsache, daß wir nicht nur jahrhundertlang derartigen Versuchen widerstanden haben, sondern weil wir aus diesen Kämpfen auch kräftiger und widerstandsfähiger hervorgegangen sind. Sobald wir jedoch den dritten Teil unseres Volksstammes zu Boden geworfen und vernichtet sehen werden, dann wird auch in uns der Zweifel an unsere Zukunft entstehen, und der Zweifel schwächt, und die Schwäche ist das Ende. Heute aber

schen wir, und wir können es auch betasten, daß die Magyarisierungsgefahr jenseits der Karpathen den ganzen rumänischen Volksstamm in schwere Not versetzt. Wir befürchten die Gefahren die uns bedrohen würden, wenn die magyarischen Pläne sich verwirklichten. Wir Rumänen aus dem Königreich haben das Gefühl, daß, wenn die Todesglocke für die drei Millionen Rumänen Ungarns ertönen wird, auch unsere Stunde geschlagen hat.“

„In dieser realen Denkungsart über die Gefahren, welche das Königreich und den rumänischen Volksstamm bedrohen: wo ist da Irredentismus zu finden? wo sieht man den Dakoromanismus? Keiner unter uns sagt: wir sollen Siebenbürgen erobern. Wir sagen es nicht, weil wir stets mit Überlegung und Bedacht handeln.“

Es kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß die immer schärfer sich zuspitzende aggressive Politik der Magyaren das einzige treibende Moment für das Anwachsen der nationalen Strömung in Rumänien war. Als der rumänische Delegiertentag im Jahre 1881 in Hermannstadt zusammentrat und sich die rumänische Nationalpartei zum Verteidigungskampf rüstete, hat die Bukarester Presse kaum Notiz genommen von diesem immerhin bedeutsamen Ereignis im Leben des rumänischen Volkes. Dafür fehlte im Königreiche selbst jener Grad von Interesse, den man schon als Nachbarvolk, geschweige denn als Brudervolk zu verlangen berechtigt gewesen wäre. Auch der Delegiertentag des Jahres 1890, der sich mit den auswärtigen Verhältnissen, und namentlich mit jenen Rumäniens befaßte, hatte im Königreich nicht die Beachtung gefunden, die er in anderen Ländern, z. B. in Osterreich und Deutschland, erfahren hat. Einen tieferen Eindruck verursachten in Rumänien erst die Organisierung und die Resultate der Magyarisierungsvereine und die Art der politischen Abschächtung rumänischer Schriftsteller durch die magyarischen Geschworenen in Klausenburg. Im Sommer des Jahres 1891 gab sich in der Bukarester Presse ein lebhafteres Interesse kund für die Rumänen in Ungarn und Siebenbürgen, und gleichzeitig erfaßte die Universitätsjugend eine lebhafte Bewegung zu gunsten ihrer Stammesgenossen, welche in der Veröffentlichung einer Denkschrift über die Lage der Rumänen Ungarns ihren Ausdruck fand. Im Winter des Jahres 1891/92 wurde in Bukarest gleichfalls auf Anregungen aus Kreisen der Universitäts Hörer die Liga für die Förderung der einheitlichen Kulturinteressen der Rumänen gegründet, und zwar mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die in Ungarn bestehenden Magyarisierungsvereine. Die Verhinderung der Entgegennahme des im Jahre 1892 dem Monarchen unterbreiteten Memorandums, und die rasch auf einander folgenden und immer schärferen politischen Verurteilungen der Wortführer der Rumänen, konnten natürlicherweise im Königreich Rumänien nicht ohne Wirkung vorüber gehen, und mußten schließlich jene „ausgedehnte und sehr starke nationale Strömung“ hervorrufen, die alle politischen Kreise und die ganze Volksmasse erfaßte.

Diese nationale Strömung für eine „agitorische“ zu erklären, „die in ihren Auswüchsen und in ihren Wirkungen gegen die Ruhe und Ordnung“ in Österreich-Ungarn gerichtet wäre, ist nicht gut möglich, nachdem sie durch eine in Ungarn betriebene Agitation erst ins Leben gerufen wurde. Man kann diese Strömung auch nicht mit der italienischen oder einer anderen Irredenta vergleichen oder verwechseln, weil dazu jede Grundlage fehlt. Selbst wenn man den außer Gebrauch gesetzten alten Landkarten und Lesebüchern in Rumänien, von denen im ungarischen Delegationsausschuß unlängst die Rede war, eine Bedeutung zusprechen wollte, stehen diese Lehrmittel in gar keinem Zusammenhang mit der heutigen nationalen Strömung. Auch der Budgetposten Rumäniens für Unterstützung rumänischer Schulen und Kirchen in Siebenbürgen, der bei derselben Gelegenheit zur Sprache kam (siehe Anhang, Beilage 48), verliert jede Beweiskraft, wenn man erwägt, daß man in Siebenbürgen von einer derartigen Unterstützung der Schulen und Kirchen, gar keine Kenntnis hat. Im Gegenteil hat die rumänische Regierung diese Geldbeträge Personen ausbezahlt, die als Freunde der Mocsonyi'schen „gemäßigten“ Partei allgemein bekannt sind. Dadurch hätten sie mehr der magyarischen, als der rumänischen Politik Vorschub geleistet.

Es wäre nur Selbsttäuschung, wenn man der heutigen nationalen Strömung in Rumänien nicht jene Bedeutung und jenen Charakter zusprechen wollte, die sie wirklich besitzt. Das ganze Volk, von dem Selbsterhaltungstrieb mächtig bewegt, erhebt Einspruch gegen eine aggressive Entnationalisierungspolitik, welche weder vom staatlichen, noch vom allgemeinen Standpunkt ihre Berechtigung hat; im Gegenteil, für die Interessen der habsburgischen Monarchie, des rumänischen Staates, und der europäischen Friedenspolitik gefährlich ist.

XII.

Innere und äußere Wirkungen der Magyarisierungspolitik.

Die Politik des ungarischen Staates, welcher aus mehreren, in ihrem Wesen grundverschiedenen Völkern zusammengefügt ist, müßte von dem Grundgedanken ausgehen, daß das Gemeininteresse des Staates durch die Summe der in Einklang gebrachten Einzelinteressen dieser Völker zum Ausdruck komme.

Seit dem ungarischen Ausgleich und der dualistischen Teilung der habsburgischen Monarchie ist dieser leitende Grundgedanke dadurch mißachtet worden, daß man die magyarische Nation, obwohl sie nur die Minderheit der Bevölkerung Ungarns ausmacht, allein als staatsbildend ansah, die übrigen Nationen dagegen, welche zusammen die Mehrheit der Bevölkerung bilden, als fremdsprachig erklärte. Dadurch sind die Sonderinteressen der Magyaren allein zu Gemeininteressen des Staates erhoben worden, während die Interessen der übrigen Völker Ungarns als nicht bestehend, oder den Sonderinteressen der Magyaren als untergeordnet betrachtet wurden.

Diese Um- und Unterstellung der Gemein- und Sonderinteressen hat Widersprüche und Gegensätze hervorbringen müssen und thatsächlich auch hervorgebracht. Denn die alleinige Beachtung und Förderung der Interessen nur eines einzigen Volkes, des magyarischen, welches keineswegs für sich allein den Staat bildet, schließt die Beachtung und Förderung der Interessen der übrigen staatsbildenden Völker aus.

Die zum Gemeininteresse des Staates erhobenen magyarischen Sonderinteressen streben nicht den einheitlichen ungarischen Staat an, sondern den einheitlich magyarischen Staat, der erst durch eine Umwandlung des vielsprachigen ungarischen Staates geschaffen werden muß.

Die Schaffung des einheitlich magyarischen Staates kann nur dann erreicht werden, wenn die ungarischen nicht-magyarischen Völker ihrer

Nationalität entkleidet werden, wenn sie gezwungen werden, auf die Geltendmachung ihrer Nationalinteressen zu verzichten und sich vollkommen mit den Sonderinteressen der Magyaren zu identifizieren. Slaven, Deutsche und Rumänen sollen als solche zu bestehen aufhören und zu Magyaren werden. Dann erst wird in Wirklichkeit das Sonderinteresse der Magyaren zum Gemeininteresse des Staates werden können.

Kein Volk entsagt freiwillig und bewußt seiner Sprache, seiner nationalen Eigenart, und seinem nationalen Wesen. Um daher das falsche Gemeininteresse des ungarischen Staates zu fördern und das Endziel der heutigen Staatspolitik Ungarns erreichen zu können, haben die Magyaren, welche durch den Dualismus in den Besitz der Staatsgewalt gelangt sind, diese dazu mißbraucht, um ihre nicht-magyarischen Mitbürger zu zwingen, dem nationalen Wesen gänzlich und vollkommen zu entsagen, und ihr Heil in der Magyarisierung zu suchen. Die Allgewalt des Staates kam für die Magyarisierung nmsomehr in Anwendung, als die Magyaren im Bewußtsein ihrer Schwäche wohl einsehen mußten, daß sie nicht im Stande sind, diesen nationalen Umwandlungsprozefs weder durch die Überlegenheit der Bildung, die ihnen abgeht, noch durch das sehr beschränkte Gebiet ihres isolierten Sprachidioms zu fördern und durchzuführen.

Die nächste und unmittelbare Folge dieser auf der Allgewalt des Staates fußenden Politik war, daß die Staatsverfassung in ihrem Wesen gefälscht, zu einer Scheinverfassung herabgedrückt wurde, welche von einer reinen Willkürherrschaft nicht mehr zu unterscheiden ist. Unter Anwendung und Beobachtung freiheitlicher und konstitutioneller Grundsätze wäre es nicht zu verhindern gewesen, daß in der Volksvertretung Ungarns der vielsprachige Charakter des Landes und die Sonderinteressen der staatsbildenden Völker zum Ausdruck käme. Um dies zu verhindern, und das Aufeinanderprallen der Gegensätze zu umgehen, wurde ein Wahlgesetz geschaffen, welches einerseits schon erloschene Vorrechte der magyarisch gesinnten Klassen wieder belebte, anderseits neue Vorrechte schuf, die den Wahlsieg der Magyaren, wenn nicht auf alle Fälle sicherte, so doch immer förderte. Die auf Grund dieses parteiischen Wahlgesetzes zu stande gekommene Volksvertretung bestand natürlich in ihrer weitaus überwiegenden Mehrheit aus Magyaren. Aber selbst die wenigen Vertreter der nicht-magyarischen Völker, die noch vereinzelt, trotz der auf den magyarischen Leib zugeschnittenen Wahlgesetzbestimmungen, ins Parlament eindringen konnten, mußten der magyarischen Unduldsamkeit weichen. Zu diesem Zwecke griff man zu anderen ungesetzlichen und unmoralischen Mitteln. Es wurde der Verwaltungsapparat des Staates in den Dienst der Wahlagitation gestellt, und wo auch dieses Mittel nicht ansreichte, bewirkte die Korruption und die rohe Gewalt das Übrige, nm die ungarische Volksvertretung zur rein magyarischen zu machen.

Dieses gewaltsame Zurückdrängen der Nicht-Magyaren aus der Volksvertretung spaltet die Bevölkerung Ungarns in zwei große Lager: Auf der einen Seite steht der kleinere magyarische Teil, durch den Besitz der Staatsgewalt mächtig und groß, dessen Interessen durch die Staatspolitik auf allen erlaubten und unerlaubten Wegen gefördert werden; auf der anderen Seite befindet sich die „fremdsprachige“ Mehrheit der Bevölkerung, schwach und klein durch den Ausschluss aus dem Staatsorganismus und in seinen Kundgebungen durch Gewaltmaßregeln eingeschränkt und niedergehalten. Der Kampf dieser gegnerischen Lager kann nur mit ungleichen Waffen geführt werden. Er wird aber um so heftiger, je mehr die Magyaren ihre bevorzugte Stellung in Ungarn auszunützen trachten und je rascher ihre Siege über die Nicht-Magyaren aufeinander folgen. Ihr temperamentvoller Volkscharakter trägt überdies das Seinige bei, um in den Reihen der Magyaren Übereifer, Übermut und Überhebung zu erzeugen, welche immer mehr zum rücksichtslosen Vorgehen antreiben. Die in ihren Lebensinteressen bedrohte Mehrheit der Bevölkerung, von Vaterlandsliebe beseelt, steht ohnmächtig diesem Treiben der Magyaren gegenüber, und es bemächtigt sich ihrer eine tiefe Unzufriedenheit, die kundzugeben sie nicht unterlassen.

Unter solchen Umständen ist es kein Wunder, wenn man in Ungarn die politischen Tugenden von den politischen Lasten nicht mehr unterscheidet, wenn man Recht mit Unrecht verwechselt, und wenn Gesetz und Willkür gleichbedeutende Begriffe geworden sind. Gesetzesverletzung, Herrschsucht, politische Unduldsamkeit und anti-österreichische Gefühle bilden zusammen einen eigenartigen magyarischen Patriotismus, während das Streben der Nicht-Magyaren nach nationaler Selbsterhaltung, ihre nationalen Aspirationen und ihr Anschluss an den Einheitsgedanken der Monarchie als Hetzerei, Aufruhr und Landesverrat erklärt werden.

Abgesehen von dem utopischen Endziel dieser magyarischen Staatspolitik, kann das Resultat derselben doch nur eine innere Schwächung Ungarns selbst sein. Denn für die Dauer ist der Zustand nicht haltbar, dass der größere Teil der Bevölkerung von der Entwicklung des Staates fern gehalten werde, dass er kein wirkliches und aufrichtiges Interesse an der Förderung und Erhaltung desselben besitzt. Selbst den Fall vorausgesetzt, dass der nationale Umwandlungsprozess in einem rascheren Tempo sich vollziehen würde, sind es doch nur immer die schwächeren Elemente eines Volkes, die als Renegaten sich ihrer nationalen Individualität entkleiden lassen und den „staatsbildenden“ magyarischen Stamm numerisch vergrößern. Diese Vergrößerung der Zahl bedeutet aber noch keineswegs eine Verstärkung des Stammes. So lange man in der Lage ist, die ganze Kraft der Staatsgewalt auf die inneren Zustände Ungarns zu konzentrieren, wird man diesen künstlichen, aber innerlich morschen Bau zusammenhalten können. Wie wird es aber sein, wenn die Staatsgewalt in die Lage kommt, sich gegen

äußere Feinde zur Wehr setzen zu müssen, und das innere Band fehlt, welches die Völker Ungarns vereinigen sollte, die Vaterlandsliebe, die Aufopferungsfähigkeit und die Begeisterung aller Staatsbürger für ein gemeinsames Interesse?

Übereifer, Übermut und Überhebung begnügen sich niemals mit erreichbaren Zielen; auch ist denselben ein abgegrenztes Gebiet der Thätigkeit meist zu klein und zu eng. Die Magyaren haben sich deswegen nicht mit der Vorherrschaft in Ungarn zufriedengestellt, es genügt ihnen auch die Magyarisierung der Völker Ungarns nicht, sie streben auch die vollständige Unabhängigkeit des Landes an, sie wollen mit den übrigen habsburgischen Erbländern nichts anderes als den Herrscher gemeinsam haben. Dafs dieses Ziel nicht nur dasjenige einer unansehnlichen, extremen Partei, sondern das Ziel des ganzen magyarischen Volkes ist, beweisen, außer den Ereignissen der Revolutionsjahre 1848/49, außer Kossuth's Thätigkeit und Einfluß bis heutigen Tags, außer den politischen Kundgebungen der Magyaren in der Gegenwart, es beweist es mit mathematischer Genauigkeit und handgreiflich die Wahlstatistik.

Mit der Losreisungsidee Ungarns und dessen vollständiger Unabhängigkeit von Österreich, greifen die Magyaren unzweifelhaft die Großmachtstellung der habsburgischen Monarchie an. Denn es ist klar, dafs die Spaltung dieser in zwei von einander vollständig unabhängigen Staaten-Gruppen, die verschiedene Interessen verfolgen, auch die Macht des heutigen Einheitsstaates brechen muß. Die Macht des heutigen Österreich-Ungarns gründet sich auf die Einheit der Dynastie und auf die Möglichkeit, trotz der sich im Innern befehdenden verschiedenen Völker eine einheitliche auswärtige Politik durchzuführen, welche durch eine nicht nur gemeinsame, sondern auch einheitliche Armee unterstützt wird. Schon bei der heutigen dualistischen Staatsform sucht man von Budapest aus diese einheitliche auswärtige Politik in den Dienst der magyarischen Sonderinteressen zu stellen und verlangt auch immer dringender und unter verschiedenen Formen die Zweiteilung der Armee. Diese magyarischen Sonderinteressen stehen aber sehr oft in Gegensatz nicht nur zu jenen der anderen Hälfte der Monarchie, sondern auch zu dem Gesamtinteresse des Staates. Wenn nun in Budapest, neben dem Wiener, ein selbständiges magyarisches auswärtiges Amt und ein magyarisches Kriegsministerium errichtet würden, ließe sich da noch der Einheitsgedanke des habsburgischen Staates aufrecht erhalten?

Bei Beurteilung der magyarischen Verhältnisse genügt es wohl nicht, nur mit der Gegenwart allein zu rechnen, sondern man muß doch die ganze Breite und Tiefe einer ferneren Entwicklung ins Auge fassen, so wie sie sich aus den grundlegenden Ideen ergibt. Die europäische Friedenspolitik verfolgt ja ebenfalls nicht nur Ziele für die Gegenwart, sondern sieht weit

in die Ferne. Wenn nun die Großmachtstellung der habsburgischen Monarchie ein Grundpfeiler der europäischen Friedenspolitik ist, so schädigt die magyarische Politik, welche in ihren Endzielen diese Großmachtstellung bedroht, auch die Interessen der europäischen Friedensliga. Die Magyaren bekunden zwar heute bei allen sich bietenden Gelegenheiten in wohlberechneter Weise eine aufrichtige Unterstützung der Dreibundpolitik. Sie thun dies schon im Interesse ihrer eigenen Sonderpolitik. Koloman Tisza, welcher der Träger der rücksichtslosen Magyarisierungspolitik ist, erscheint auch unter den Magyaren als der Träger der Dreibundpolitik. Sucht man nun den Einfluß Tisza's auf die innere Politik Ungarns lahmzulegen, so wird magyarischerseits zu erkennen gegeben, daß dadurch auch die dreibundfreundliche Politik in Ungarn geschwächt werden würde. Die jüngste Krise des Ministeriums Wekerle hat bewiesen, daß man in Budapest jeden Augenblick bereit ist, den Kampf auch offen gegen den Monarchen zu führen, wenn des Königs Vertrauen sich einer Person zuwendet, die zwar der „liberalen“ Regierungspartei angehört, aber gleichzeitig auch die hinreichende Thatkraft besitzt, um sich von der Tisza'schen Clique zu emanzipieren. Diese Verknüpfung der inneren Magyarisierungspolitik einerseits mit der äußeren Dreibundpolitik, und andererseits auch mit der mächtig fortschreitenden Kossuthpolitik, ist ein Beweis, daß die Unterstützung der Dreibundpolitik für die Magyaren nur Mittel zum Zwecke ist, um die Tisza'sche Parteiherrschaft zu sichern. Diese selbst ist aber durch die innere Schwächung Ungarns und durch die immer mehr wachsende Gefahr einer Spaltung der habsburgischen Monarchie gegen die Interessen des Dreibundes gerichtet.

Auch nach einer anderen Richtung machen sich die Wirkungen der Magyarisierungspolitik gegen die Interessen des Dreibundes sehr deutlich bemerkbar.

Das Königreich Rumänien hat, wie allerseits anerkannt wird, eine große Bedeutung für die europäische Friedenspolitik; namentlich hat Österreich-Ungarn ein besonderes Interesse, freundschaftliche Beziehungen zu diesem Lande zu unterhalten. Der Minister des Auswärtigen Graf Kalnoky stellte in der letzten Session (1894) der österreichischen Delegation (siehe Anhang, Beilage 48) Rumänien das öffentliche Zeugnis aus, daß es „ . . . von den außerhalb des Dreibundes stehenden Ländern eines der ersten war, welches dessen wirkliche friedliche Ziele erkannt und sich entschlossen, sich zu denselben zu bekennen und eine Anlehnung an die westeuropäischen Zentralmächte zu suchen. Die sehr freundschaftlichen Beziehungen, die wir dementsprechend seit Jahren unterhalten, haben sich als haltbar bewährt und der Impuls, den der König und die Regierung in dieser Beziehung gegeben haben, hat im Lande wachsenden Anklang gefunden.“

Es ist weit über die Grenzen Rumäniens bekannt, daß König Karl in seinem Streben nach diesen Zielen der auswärtigen Politik hauptsächlich

durch zwei seiner Kronräte unterstützt wurde: durch Joan Bratianu und Demeter Sturdza. Diesen hervorragenden Staatsmännern ist es namentlich zu verdanken, daß die Anlehnung Rumäniens an die westeuropäischen Zentralmächte, im Lande immer mehr wachsenden Anklang gefunden hat. Sie standen neben ihrem König als die Träger dieser Politik im Volke. Man kann demnach Sturdza, der die Nachfolgerschaft Bratianu's auch in der Führung der nationalliberalen Partei angetreten hat, nicht verdächtigen, daß er nicht ein aufrichtiger Freund und Förderer der Friedensbestrebungen des Dreibundes ist. Gerade als solcher aber mußte er seine Stimme erheben gegen die Magyarisierungspolitik Ungarns, welche geeignet ist, die Lebensbedingungen Rumäniens zu bedrohen. Er sagte in seiner Senatsrede vom 9. Dezember 1893 (siehe Anhang, Beilage 42):

„Die Stärke des Königreichs Rumänien beruht auf zwei Grundlagen. Die erste besteht darin, daß unser Land von einer kompakten rumänischen Bevölkerung bewohnt ist. Die zweite . . ., daß außerhalb unserer Landesgrenzen das Königreich rings von Rumänen umgeben ist.“

„Je größer die Widerstandskraft der Rumänen außerhalb des Königreichs wird, desto gesicherter ist die Stellung des Königreichs selbst.“

„Die Gefahr für das Königreich kommt von der Seite her, wo das nationale Leben der Rumänen außerhalb des Königreichs in Frage gestellt wird.“

„Es ist ein Lebensinteresse ersten Ranges für das Königreich, daß die Rumänen Ungarns nicht magyarisiert werden.“

„Die benachbarten Staaten haben ebenfalls ein Interesse an dem Bestande der Rumänen, denn der Rumäne ist, wo er sich befindet, ein Kulturelement, ein Element der Unabhängigkeit. Aber auch die europäischen Großmächte haben ein hervorragendes Interesse an dem Bestande des rumänischen Königreichs, als auch des gesamten rumänischen Volkstums.“

In seiner Rede in der Bukarester Versammlung der nationalliberalen Partei vom 7. Oktober 1894 sagte Sturdza:

„ . . . Das magyarische Komplott war folgendes:

Ganz Europa wünscht den Frieden; der Friede Europas ist durch den Dreibund gesichert; Österreich-Ungarn ist eines der Hauptglieder des Dreibundes; der Dreibund, auf die Magyaren angewiesen, muß ihnen freien Spielraum lassen, sich ihre inneren Angelegenheiten nach Gutdünken zu ordnen; folglich, da die Magyarisierung eine innere Angelegenheit ist, kann ihr niemand entgegenreten, am allerwenigsten Rumänien, das keine Stimme im europäischen Areopag hat.

„Der Dreibund wurde jedoch zur Sicherung und Aufrechterhaltung des europäischen Friedens geschaffen; er ist nicht geschaffen worden, um den Magyaren eine Handhabe zu bieten, um das rumänische Volk zu ersticken und zu vernichten. Wenn dies der Zweck des Dreibundes wäre, so würde er ein Instrument der Zerstörung und des Unrechts sein. Ich habe niemals vernommen, noch gelesen, daß die Kaiser und Staatsmänner, die diesen Friedensbund ins Leben gerufen haben, ihn deshalb schufen, um den Grund zu legen zu einer Ära der Ungerechtigkeit und der

Unterdrückung, und um noch überdies zu verlangen, daß der Rumäne aus dem Königreich, das Unrecht, welches den Rumänen Ungarns geschieht, gutheisse, und den Magyaren bei der Vernichtung der rumänischen Nation aus dem St. Stefansreiche mithelfe. Ein derartiger Bund wäre eine Monstruosität, und der Dreibund hat sich bis jetzt als eine Wohlthat für die europäischen Völker erwiesen.“

Aus diesen Worten des um das Wohl seines Vaterlandes und des rumänischen Volkes so vielfach verdienten Mannes, geht klar hervor, welche Wirkungen die Magyarisierungspolitik Ungarns auf Rumänien ausübt und welche Gefahren sie für die europäische Friedenspolitik heraufbeschwören kann. Sturdza's öffentlich ausgesprochene Ansichten sind auch, wie es auch nicht anders sein kann, unter den Rumänen volkstümlich, weil sie aus dem Herzen und der Überzeugung eines vom nationalen Geiste begeisterten Volkes entspringen. Man wird diesen Ansichten Sturdza's aber auch vom allgemeinen politischen Standpunkt die Richtigkeit nicht absprechen können; man wird vor allem anderen die offene und ehrliche Art der Darlegung anerkennen müssen, womit auf eine Gefahr hingewiesen wird, die die habsburgische Monarchie, das Königreich Rumänien und die europäische Friedensliga gleichzeitig bedrohen.

Man kann eben an dem Bestande dieser Gefahr nicht zweifeln, weil Thatsachen nicht verkannt und mit schönen Redewendungen auch nicht aus der Welt geschafft werden können. Die Sachlage liegt klar zu Tage und sie läßt sich nicht bemänteln. Denn man kann doch nicht meinen, daß die heutige Staatspolitik Ungarns, mit ihrem magyarischen Exclusivismus, sich die Liebe und die Zufriedenheit der Rumänen, Deutschen und Slaven in Ungarn erworben hätte. Man kann die statistischen Zahlen über die Bevölkerungsverhältnisse Ungarns nicht anders deuten, als daß die Magyaren die Minderheit des Landes bilden. Die tiefe Unzufriedenheit der Mehrheit der Bevölkerung Ungarns, der Mehrheit, welche aus dem Staatsleben vollständig und thatsächlich ausgeschlossen ist, kann nicht als eine Stärkung Ungarns dargestellt werden. Auch der bestehende Kossuthismus und seine Volkstümlichkeit bei den Magyaren, läßt sich nicht weglegnen; seine Geschichte beweist es zur Genüge, daß er alle bedrängten Lagen der habsburgischen Dynastie ausnützte, um sich seinem Ziele zu nähern. Man kann sich nicht vorstellen, wie sich die habsburgische Monarchie durch die Lostrennung Ungarns auf der heutigen Höhe der Macht erhalten, und wie ihr fernerer Bestand in diesem Falle gesichert werden könnte. Es läßt sich auch nicht begreifen, wie das Königreich Rumänien der sprachlichen und nationalen Vernichtung eines Drittels des rumänischen Volksstammes ruhig zusehen, wie es eine Politik unterstützen könnte, die auf die Schwächung oder auf die Zertrümmerung der habsburgischen Monarchie ausgeht; wie unter solchen Umständen in seinem Volke Sympathieen für ein Zusammen-

gehen Rumäniens mit den Magyaren bestehen sollten; wie endlich König Karl seine Kultur- und Friedensmission unter derart erschwerenden Verhältnissen erfüllen könnte?

Weder die allgemeine Unzufriedenheit, die immer schärfer sich zuspitzenden Gegensätze und die Verwirrung, welche in Ungarn und Siebenbürgen Platz gegriffen haben, noch die Schwächung der habsburgischen Monarchie und des Königreichs Rumänien, sowie deren gegenseitige Entfremdung können für die Ziele des mitteleuropäischen Friedensbundes erwünscht und förderlich sein.

Der Grund aller dieser Übelstände und Gefahren liegt aber in der aggressiven Magyarisierungspolitik. Wird diese unmöglich gemacht, kann auch in Ungarn der Grundsatz: gleiches Recht für alle, zur Geltung gebracht werden, so ist nicht nur der Unzufriedenheit und der Zersetzung des Staatswesens, sondern auch dem Kosmthismus der Boden entzogen.



Anhang.

Das magyarische Sprachgebiet

Übersichtstabelle der Ausdehnung und Bevölkerung der 26 Verwaltungskomiteate

L.auf. No.	Offizielle magyarische Benennung der Komitate	Flächeninhalt in qkm	Bevölkerung	Einwohner auf 1 qkm	Magyaren		Nicht-Magyar
					Summe	%	Summe
A. Komitate mit überwiegend magyarischer Bevölkerung							
1	Hajdú	3 353,22	190 978	57	189 193	99,07	1 785
2	Jász-Nagy-Kun-Szolnok	5 373,31	318 475	59	315 387	99,03	3 088
3	Heves	3 878,35	233 785	60	230 450	98,58	3 335
4	Csongrád	3 413,65	261 340	76	256 469	98,14	4 871
5	Győr	1 381,11	115 787	84	112 279	96,97	3 508
6	Szabolcs	4 917,34	244 945	50	234 920	95,91	10 025
7	Borsod	3 427,77	216 794	63	202 896	93,12	13 898
8	Somogy	6 530,94	326 835	50	294 242	90,03	32 593
9	Fejér	4 156,00	222 455	53	190 660	86,65	31 795
10	Komárom	2 944,07	159 504	54	137 330	86,10	22 174
11	Veszprem	4 166,36	215 280	51	177 073	82,26	38 207
12	Esztergom	1 123,30	78 378	69	62 505	79,75	15 873
13	Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun	12 605,25	1 224 724	97	927 479	75,73	297 245
14	Zala	5 121,63	404 699	79	296 145	73,18	108 554
15	Békés	3 558,01	258 386	77	188 781	73,06	69 605
16	Csanád	1 618,20	130 575	81	95 229	72,93	35 346
17	Nógrád	4 355,18	214 444	47	148 357	69,19	66 087
18	Tolna	3 643,26	252 098	69	169 346	67,18	82 752
19	Abauj-Torna	3 260,06	179 884	55	119 526	66,44	60 358
20	Baranya	5 133,13	322 285	63	168 376	52,24	153 909
21	Vas	5 035,31	390 371	79	197 389	50,67	192 982
		88 995,45	5 962 022	67	4 714 032	79,06	1 247 990
B. Komitate mit überwiegend nicht-magyarischer Bevölkerung							
22	Sopron	3 307,19	259 602	78	122 334	47,13	137 268
23	Moson	2 041,34	85 050	41	20 787	24,45	64 263
		5 348,53	344 652	64	143 121	41,52	201 531
C. Komitate des siebenbürgischen Szeklerlandes							
24	Udvarhely	3 417,68	110 132	32	103 209	93,71	6 923
25	Csik	4 493,22	114 110	25	98 861	89,64	15 249
26	Háromszék	3 556,29	130 008	36	110 799	85,22	19 209
		11 467,19	354 250	31	312 869	88,35	41 381
Gesamt							
A.	21 Komitate m. überwiegend magyar. Bevölkerung	88 995,45	5 962 022	67	4 714 032	79,06	1 247 990
B.	2 Komitate m. überwiegend nicht-magyar. Bevölk.	5 348,53	344 652	64	143 121	41,52	201 531
C.	3 Komitate d. siebenbürg. Szeklerlandes	11 467,19	354 250	31	312 869	88,35	41 381
Summe		105 811,17	6 660 924	63	5 170 022	77,61	1 490 902

iet in Ungarn.

se (Komitate) Mittel-Ungarns und des siebenbürgischen Szeklerlandes.

Slaven		Deutsche		Rumänen		Sonstige		Juden	
Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%
ararischer Bevölkerung.									
332	0,18	1 132	0,60	77	—	244	0,15	9 749	5,10
1 015	—	1 567	—	153	—	353	—	10 005	3,14
1 126	0,54	1 568	0,66	13	—	628	0,32	10 873	4,65
1 154	0,50	2 743	1,04	252	—	722	0,34	8 510	3,24
353	0,30	2 823	2,43	11	—	321	0,30	6 132	5,30
7 495	3,05	1 357	0,55	714	0,29	459	0,20	21 178	8,06
0 116	4,65	3 160	1,45	39	—	583	1,72	13 880	6,40
1 099	3,39	19 721	6,03	411	—	1 362	0,55	12 002	3,67
5 059	1,87	26 077	11,70	36	—	623	0,72	8 388	3,76
9 808	6,17	11 672	7,31	23	—	671	0,42	7 457	4,67
2 005	0,91	35 962	16,83	26	—	214	—	10 220	4,79
6 478	8,28	8 941	11,40	6	—	448	0,57	2 939	3,75
0 228	5,54	206 342	16,84	1 199	—	19 476	1,89	128 898	10,53
0 008	19,76	6 355	1,56	108	—	22 083	5,30	14 220	3,66
6 943	22,07	6 110	2,34	6 019	2,33	533	0,20	7 189	2,82
9 747	15,00	1 410	1,08	13 689	10,49	500	0,50	3 000	2,29
9 468	27,74	4 044	1,88	5	—	2 570	1,19	9 439	4,40
1 866	0,74	80 114	31,83	266	—	506	0,25	9 510	3,77
8 527	26,92	10 010	5,56	25	—	1 796	1,18	12 550	6,97
6 996	11,47	112 896	35,03	—	—	4 017	1,26	8 789	2,72
8 434	4,71	125 526	32,15	14	—	49 008	12,57	9 335	2,40
8 257	7,52	669 530	11,23	23 086	0,39	107 117	1,80	324 263	5,31
g-magyarischer Bevölkerung.									
0 527	11,76	105 043	40,46	12	—	1 686	0,75	9 043	3,52
8 922	10,49	54 729	64,35	2	—	610	0,71	2 320	2,10
9 449	11,44	159 772	46,38	14	—	2 296	0,66	11 363	3,30
ischen Szeklerlandes.									
24	—	2 131	1,93	3 191	2,89	1 577	1,47	768	0,69
9	—	384	0,34	14 470	12,68	386	0,34	706	0,65
451	0,34	551	0,42	17 360	13,42	847	0,60	689	0,45
484	0,15	3 066	0,80	35 021	10,00	2 810	0,70	2 163	0,61
m m e.									
8 257	7,52	669 530	11,23	23 086	0,39	107 117	1,80	324 263	5,31
9 449	11,44	159 772	46,38	14	—	2 296	0,66	11 363	3,30
484	0,15	3 066	0,80	35 021	10,00	2 810	0,70	2 163	0,61
38 190	7,32	832 368	12,50	58 121	0,87	112 223	1,70	337 789	5,08

Das slavische Sprach

Übersicht der Ausdehnung und Bevölkerung der 19 Verwaltungskr

Das slavische Element a

Lauf. No.	Offizielle magyarische Benennung der Komitate	Flächen- inhalt in qkm	Bevölke- rung	Ein- wohn. auf 1 qkm	Magyaren		Nicht- Magyaren
					Summe	%	Summe
1.							
A. Komitate mit überwiegender							
1	Árva	2 077,42	84 820	42	773	0,91	84 047 9
2	Trenesén	4 619,82	258 769	56	5 082	1,96	253 687 9
3	Liptó	2 257,54	76 850	34	1 771	2,31	75 079 9
4	Zólyom	2 730,17	112 413	45	4 549	4,04	107 864 9
5	Turócz	1 150,35	49 979	43	1 358	2,71	48 621 9
6	Nyitra	5 723,59	396 559	69	69 498	17,52	327 061 8
7	Sáros	3 821,81	168 021	44	5 708	3,39	162 313 9
8	Szepes	3 605,00	163 291	45	4 999	3,06	158 292 9
9	Bars	2 673,45	152 910	58	47 611	31,13	105 299 6
		28 659,15	1 463 612	51	141 349	9,65	1 322 263 9
B. Komitate mit mehr als ein							
10	Hont	2 649,83	123 023	46	58 155	47,28	64 868 5
11	Pozsony	4 216,17	331 370	78	119 899	36,18	211 471 0
12	Gömör	4 275,40	174 810	40	93 695	53,60	81 115 5
13	Zemplén	6 301,58	299 197	44	141 188	47,16	158 009 5
		17 442,98	928 400	53	412 937	44,47	515 463 5
G e s a m m t							
A.	9 Komitate mit überwiegender slovakisch. Bevölkerung	28 659,15	1 463 612	51	141 349	9,65	1 322 263 9
B.	4 Komitate mit mehr als $\frac{1}{3}$ slovakisch. Bevölkerung	17 442,98	928 400	53	412 937	44,47	515 463 5
		46 102,13	2 392 012	52	554 286	23,17	1 837 726 4
2.							
14	Máramaros	10 354,90	268 281	25	33 610	12,52	234 671 8
15	Bereg	3 724,45	179 455	48	76 051	42,38	103 404 8
16	Ugoesa	1 190,63	75 461	63	28 852	38,23	46 609 6
17	Ung.	3 052,84	135 247	44	37 182	27,49	98 065 7
		18 322,82	658 444	36	175 695	26,68	482 749 7
3. Serben							
18	Torontál	9 521,42	588 750	62	98 129	16,60	490 621 8
19	Bács-Bodrog	11 079,41	716 488	64	288 521	40,26	427 967 5
		20 600,83	1 305 238	63	386 650	29,62	918 588 3
G e s a m m t							
1	Slovaken	46 102,13	2 392 012	52	554 286	23,17	1 837 726 4
2	Ruthenen	18 322,82	658 444	36	175 695	26,68	482 749 7
3	Serben und Kroaten	20 600,83	1 305 238	63	386 650	29,62	918 588 3
	Summa	85 025,78	4 355 694	51	1 116 631	25,63	3 239 063 7

biet in Ungarn.

(Komitate) des nördlichen Teils und zweier südlicher Komitate Ungarns.

slavischem Sprachgebiete.

Slovaken		Deutsche		Rumänen		Sonstige		Juden	
Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%
en.									
slavischer Bevölkerung.									
81 600	96,21	1 918	2,26	—	—	529	0,42	2 742	3,23
241 818	93,58	10 267	3,92	110	—	1 492	0,54	12 463	4,81
72 067	93,79	2 568	3,34	4	—	440	0,56	3 137	4,08
103 648	92,15	3 268	2,90	23	—	925	0,91	2 422	2,15
37 554	75,94	10 180	20,36	6	—	481	0,99	2 214	4,43
288 811	72,86	35 893	9,05	6	—	2 351	0,57	27 244	6,87
12 331	66,85	11 811	7,02	6	—	38 165	22,74	11 822	7,02
93 214	57,08	44 958	27,53	2	—	20 118	10,73	6 095	3,73
87 016	56,92	17 561	11,49	8	—	714	0,46	5 157	3,35
118 459	76,41	138 424	9,45	165	—	65 215	4,49	73 296	5,00
Mittel slavischer Bevölkerung.									
56 529	46,01	7 602	6,18	53	—	684	0,53	3 199	2,60
49 741	45,18	55 903	16,87	28	—	5 799	1,87	21 304	6,43
74 731	42,78	4 770	2,72	3	—	1 611	0,90	4 572	2,70
107 477	35,92	15 511	5,18	74	—	34 947	11,74	30 491	10,19
388 478	41,84	83 786	9,02	158	—	43 041	4,67	59 566	6,41
m m e.									
118 459	76,41	138 424	9,45	165	—	65 215	4,49	73 296	5,00
388 478	41,84	83 786	9,02	158	—	43 041	4,67	59 566	6,41
606 937	63,00	222 210	9,28	323	—	108 256	4,55	132 862	5,55
en.									
22 528	45,88	45 679	17,02	64 957	24,21	1 507	0,37	45 073	16,84
81 907	45,04	19 418	10,81	127	—	1 952	1,77	24 358	13,57
32 076	42,86	5 447	7,21	8 830	11,70	256	—	9 414	12,47
46 521	34,39	10 318	7,62	94	—	41 132	30,50	15 599	11,53
283 032	43,00	80 862	12,27	74 008	11,24	44 847	6,81	94 444	14,34
Kroaten.									
90 921	34,02	184 827	31,20	87 445	14,85	27 428	3,27	7 139	1,21
98 357	27,69	189 051	26,52	372	—	40 187	5,52	19 115	2,66
389 278	29,46	373 878	28,64	87 817	7,10	67 615	5,18	26 254	2,01
m m e. (1 bis 3.)									
606 937	63,00	222 210	9,28	323	—	108 256	4,55	132 862	5,55
283 032	43,00	80 862	12,27	74 008	11,24	44 847	6,81	94 444	14,34
389 278	29,46	373 878	28,64	87 817	7,10	67 615	5,18	26 254	2,01
179 247	49,92	676 950	15,54	162 148	3,85	220 718	5,06	253 560	5,75

Das slavische Sprach

Übersichtstabelle der Ausdehnung und Bevölkerung der 19 Verwaltun

Das magyarische Volkseleme

Laufende No.	Offizielle magyarische Benennung der Komitate	Flächeninhalt in qkm	Bevölkerung	Einwohner auf 1 qkm
A. Komitate mit überwieg				
1	Gömör	4 275,40	174 810	4
		4 275,40	174 810	4
B. Komitate mit mehr als ein				
2	Hont	2 649,83	123 023	4
3	Zemplén	6 301,58	299 197	4
4	Bereg	3 724,45	179 455	4
5	Bács-Bodrog	11 079,41	716 488	6
6	Ugocea	1 190,63	75 461	6
7	Pozsony	4 216,17	331 370	7
		29 162,07	1 724 994	5
C. Komitate mit weniger als ein				
8	Bars	2 673,45	152 910	5
9	Ung	3 052,84	135 247	4
10	Nyitra	5 723,59	396 559	6
11	Torontál	9 521,42	588 750	6
12	Máramaros	10 354,90	268 281	2
13	Zólyom	2 730,17	112 413	4
14	Sáros	3 821,81	168 021	4
15	Szepes	3 605,00	163 291	4
16	Turócz	1 150,35	49 979	4
17	Liptó	2 257,54	76 850	3
18	Trencsen	4 619,82	258 769	5
19	Arva	2 077,42	84 820	4
		51 588,31	2 455 890	4
G e s a m m				
A.	1 Komitat mit überwiegend magyarischer Bevölkerung	4 275,40	174 810	4
B.	6 Komitate mit mehr als $\frac{1}{3}$ magyarischer Bevölkerung	29 162,07	1 724 994	5
	Summe	33 437,47	1 899 804	5
C.	12 Komitate mit weniger als $\frac{1}{3}$ magyarischer Bevölkerung	51 588,31	2 455 890	4
	Summe	85 025,78	4 355 694	5

iet in Ungarn.

e (Komitate) der nördlichen Teile und zweier südlicher Komitate.

slavischem Sprachgebiete.

Magyaren		Nicht-Magyaren		Slaven (Slovaken, Ruthenen Serben, Kroaten)		Sonstige		Juden	
Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Magyarischer Bevölkerung.									
3 695	53,60	81 115	46,40	74 756	42,78	6 359	3,62	4 572	2,70
3 695	53,60	81 115	46,40	74 756	42,78	6 359	3,62	4 572	2,70
Teil magyarischer Bevölkerung.									
8 155	47,28	64 868	52,72	56 559	46,01	8 309	6,71	3 199	2,60
1 188	47,16	158 009	52,84	138 610	46,29	19 399	6,55	30 491	10,19
6 051	42,38	103 404	57,62	83 183	45,74	20 221	11,88	24 358	13,57
8 521	40,26	427 967	59,73	236 345	33,00	191 622	26,73	19 115	2,66
8 852	38,23	46 609	61,77	32 117	42,86	14 492	18,91	9 414	12,47
9 899	36,18	211 471	63,92	151 319	45,64	60 152	18,28	21 304	6,43
2 666	41,33	1 012 328	58,67	698 133	40,47	314 195	18,20	107 881	6,25
Teil magyarischer Bevölkerung.									
7 611	31,13	105 299	68,87	87 025	56,92	18 274	11,95	5 157	3,55
7 182	27,49	98 065	72,51	86 592	63,99	11 473	8,52	15 599	11,53
9 498	17,52	327 061	82,48	288 871	72,86	38 190	9,62	27 244	6,87
8 129	16,66	490 621	83,34	200 294	34,02	290 327	49,32	7 139	1,21
3 610	12,52	234 671	87,48	123 033	45,88	111 638	41,60	45 073	16,83
4 549	4,04	107 864	95,96	103 660	92,15	4 204	3,81	2 422	2,15
5 708	3,39	162 313	96,61	147 359	87,69	14 954	8,92	11 822	7,02
4 999	3,06	158 292	96,94	110 742	67,80	47 550	29,14	6 095	3,73
1 358	2,71	48 621	97,29	37 956	75,97	10 665	21,32	2 214	4,43
1 771	2,31	75 079	97,69	72 072	93,79	3 007	3,90	3 137	4,08
5 082	1,96	253 687	98,04	241 902	93,58	11 785	4,46	12 463	4,81
773	0,91	84 047	99,09	81 605	96,21	2 442	2,87	2 742	3,23
0 270	12,63	2 145 620	86,37	1 581 111	64,40	564 509	21,97	141 107	5,75
Z u s a m m e n.									
3 695	53,60	81 115	46,40	74 756	42,78	6 359	3,62	4 572	2,70
2 666	41,33	1 012 328	58,67	698 133	40,47	314 195	18,20	107 881	6,25
6 361	42,45	1 093 443	57,55	772 889	40,68	320 554	16,87	112 453	5,92
0 270	12,63	2 145 620	86,37	1 581 111	64,40	564 509	21,97	141 107	5,75
6 631	25,63	3 239 063	74,37	2 354 000	54,44	885 063	19,93	253 560	5,75

Das rumänische Sprachgebiet

Übersichtstabelle der Ausdehnung und Bevölkerung der 18 Komitate

Das rumänische Volkselement

Laufende No.	Offizielle magyarische Benennung der Komitate	Flächeninhalt in qkm	Bevölkerung	Einwohner auf 1 qkm	Magyaren	
					Summe	
A. Komitate mit überwiegend rumänischer Bevölkerung						
1	Fogaras	1 875,43	88 217	47	4 082	1
2	Hunyad	6 932,04	267 895	38	17 167	1
3	Also-Fehér	3 576,50	193 072	54	30 181	1
4	Krassó-Szörény	9 750,16	407 635	42	10 879	1
5	Szolnok-Doboka	5 149,82	217 550	42	38 961	1
6	Torda-Aranyos	3 369,91	150 564	43	37 590	2
7	Besztercze-Naszód	4 014,35	104 737	26	4 994	1
8	Szeben	3 313,52	148 738	49	4 342	1
9	Szilágy	3 628,69	191 167	52	67 275	3
10	Arad	6 443,39	343 597	53	86 780	2
11	Kolozs	5 149,25	225 199	44	77 271	3
		53 203,06	2 338 371	44	379 522	1
B. Komitate mit mehr als 1/3 rumänischer Bevölkerung						
12	Kis-Kükülö	1 645,82	101 045	61	27 652	2
13	Bihar	10 961,63	516 704	47	283 806	5
14	Nagy-Kükülö	3 109,67	135 312	43	14 148	1
15	Temes	7 110,56	437 039	61	37 976	1
16	Brassó	1 803,63	86 777	48	26 116	3
17	Maros-Torda	4 324,03	177 860	41	102 572	5
18	Szatmár	6 491,23	323 768	49	198 429	6
		35 446,57	1 778 505	50	690 699	3
Gesamt						
A.	11 Komitate mit überwiegend rumänischer Bevölkerung	53 203,06	2 338 371	44	379 522	1
B.	7 Komitate mit mehr als 1/3 rumänischer Bevölkerung	35 446,57	1 778 505	50	690 699	3
	Summe	88 649,63	4 116 876	46	1 070 221	2

Ungarn.

Verwaltungsbezirke (Komitate) in den östlichen Teilen Ungarns.

rumänischem Sprachgebiete.

Nicht- Magyaren		Rumänen		Deutsche		Sonstige		Juden	
Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%
rumänischer Bevölkerung.									
84 135	95,49	78 725	89,24	4 009	4,58	1 401	1,67	866	0,98
50 728	93,61	238 486	89,02	8 047	3,00	4 195	1,58	2 470	0,92
32 891	84,37	151 397	78,41	7 539	3,90	3 955	2,06	3 280	1,69
96 756	97,33	311 335	76,37	48 058	11,78	37 363	9,18	3 713	0,76
78 589	82,10	166 806	76,21	6 234	3,55	5 549	2,64	9 890	4,54
12 974	75,04	107 491	71,39	841	0,55	4 642	3,10	1 931	1,27
99 743	95,23	70 466	67,37	25 268	24,12	4 009	3,74	4 349	4,15
44 396	97,09	98 719	66,37	42 497	28,70	3 180	2,02	639	0,43
23 892	64,82	117 711	61,57	1 593	0,86	4 588	2,39	8 435	4,41
56 817	74,75	208 957	60,81	37 303	10,85	10 557	3,09	8 924	2,59
47 928	65,69	133 277	59,20	8 081	3,68	6 570	2,81	6 727	3,00
58 849	83,77	1 683 370	72,00	189 470	8,10	86 009	3,67	51 224	2,14
Anteil rumänischer Bevölkerung.									
73 393	72,64	49 573	49,06	18 273	18,08	5 547	5,50	1 418	1,40
32 898	45,06	219 940	42,58	3 374	0,65	9 584	1,83	25 968	5,02
21 164	88,33	53 644	39,64	59 575	42,85	7 945	5,84	803	0,60
99 063	91,31	161 449	36,94	160 456	36,76	77 158	17,61	8 649	1,98
60 661	69,97	31 106	35,85	27 802	32,14	1 753	1,98	868	1,00
75 288	42,33	62 179	35,01	6 438	3,62	6 671	3,70	3 725	2,10
25 339	38,73	107 947	33,37	13 883	4,28	3 509	1,08	22 849	7,05
87 806	61,18	685 838	36,98	289 801	16,30	112 167	7,90	64 280	3,61
in m e.									
58 849	83,77	1 683 370	72,00	189 470	8,10	86 009	3,67	51 224	2,14
87 806	61,18	685 838	36,98	289 801	16,30	112 167	7,90	64 280	3,61
46 655	74,01	2 369 208	57,55	479 271	11,64	198 176	4,82	115 504	2,87

Das rumänische Sprach-

Übersichtstabelle der Bevölkerung und Ausdehnung der 18 V.

Das magyarische Volkselem

Laufende No.	Offizielle magyarische Benennung der Komitate	Flächeninhalt in qkm	Bevölkerung	Einwohn. auf 1qkm	Magyaren	
					Summe	0
A. Komitate mit überwiegend magyarischer Bevölkerung						
1	Szatmár	6 491,23	323 768	49	198 429	61
2	Maros-Torda	4 324,03	177 860	41	102 572	57
3	Bihar	10 961,63	516 704	47	283 806	54
		21 776,89	1 018 332	46	584 807	55
B. Komitate mit mehr als ein Drittel magyarischer Bevölkerung						
4	Szilágy	3 628,69	191 167	52	67 275	33
5	Kolozs	5 149,25	225 199	44	77 271	34
		8 777,94	416 366	47	144 546	34
C. Komitate mit weniger als ein Drittel magyarischer Bevölkerung						
6	Brassó	1 803,63	86 777	48	26 116	30
7	Kis-Kükülö	1 645,82	101 045	61	27 652	27
8	Arad	6 443,39	343 597	53	86 780	28
9	Torda-Aranyos	3 369,91	150 564	43	37 590	24
10	Szolnok-Doboka	5 149,82	217 550	42	38 961	17
11	Also-Fehér	3 576,50	193 072	54	30 181	15
12	Nagy-Kükülö	3 109,67	135 312	43	14 148	11
13	Temes	7 110,56	437 039	61	37 976	8
14	Hunyad	6 932,04	267 895	38	17 167	6
15	Besztercze-Naszód	4 014,35	104 737	26	4 994	4
16	Fogaras	1 875,43	88 217	47	4 082	4
17	Szeben	3 313,52	148 738	49	4 342	3
18	Krassó-Szörény	9 750,16	407 635	42	10 879	2
		58 094,80	2 682 178	45	340 868	12
G e s a m t						
A.	3 Komitate mit überwiegend magyarischer Bevölkerung .	21 776,89	1 018 332	46	584 807	55
B.	2 Komitate mit mehr als $\frac{1}{3}$ magyarischer Bevölkerung .	8 777,94	416 366	47	144 546	34
	Summe	30 554,83	1 434 698	47	729 353	50
C.	13 Komitate mit weniger als $\frac{1}{3}$ magyarischer Bevölkerung .	58 094,80	2 682 178	45	340 868	12
	Summe	88 649,63	4 116 876	46	1 070 221	22

Ungarn.

Wahlkreise (Komitate) in den östlichen Teilen Ungarns.

rumänischem Sprachgebiete.

Nicht- Magyaren		Rumänen		Deutsche		Sonstige		Juden	
Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%	Summe	%
Magyarischer Bevölkerung.									
25 339	38,73	107 947	33,37	13 883	4,28	3 509	1,08	22 849	7,05
75 288	42,33	62 179	35,01	6 438	3,62	6 671	3,70	3 725	2,10
22 898	45,06	219 940	42,58	3 374	0,65	9 584	1,83	25 968	5,02
23 525	42,56	390 066	38,32	23 695	2,32	19 764	2,01	52 542	5,15
Ungarischer Bevölkerung.									
23 892	64,82	117 711	61,57	1 593	0,86	4 588	2,39	8 435	4,41
7 928	65,69	133 277	59,20	8 081	3,68	6 570	2,81	6 727	3,00
1 820	65,29	250 988	60,33	9 674	2,34	11 158	2,62	15 162	3,70
Ungarischer Bevölkerung.									
60 661	69,97	31 106	35,85	27 802	32,14	1 753	1,98	868	1,00
73 393	72,64	49 573	49,06	18 273	18,08	5 547	5,50	1 418	1,40
66 817	74,75	208 957	60,81	37 303	10,85	10 557	3,09	8 924	2,59
2 974	75,04	107 491	71,39	841	0,55	4 642	3,10	1 931	1,27
78 589	82,10	166 806	76,21	6 234	3,55	5 549	2,64	9 890	4,54
22 891	84,37	151 397	78,41	7 539	3,90	3 955	2,06	3 280	1,69
21 164	88,33	53 644	39,64	59 575	42,85	7 945	5,84	803	0,60
99 063	91,31	161 449	36,94	160 456	36,76	77 158	17,61	8 649	1,98
60 728	93,63	238 486	89,02	8 047	3,00	4 195	1,58	2 470	0,92
99 743	95,23	70 466	67,37	25 268	24,12	4 009	3,74	4 349	4,15
64 135	95,49	78 725	89,24	4 009	4,58	1 401	1,67	866	0,98
4 396	97,09	98 719	66,37	42 497	28,70	3 180	2,02	639	0,43
6 756	97,33	311 335	76,37	48 058	11,78	37 363	9,18	3 713	0,76
1 310	87,17	1 728 154	63,23	445 902	16,62	167 254	7,32	47 800	1,78
S u m m e.									
23 525	42,56	390 066	38,32	23 695	2,32	19 764	2,01	52 542	5,15
1 820	65,29	250 988	60,33	9 674	2,34	11 158	2,62	15 162	3,70
5 345	49,14	641 054	44,68	33 369	2,33	30 922	2,13	67 704	4,71
1 310	87,17	1 728 154	63,23	445 902	16,62	167 254	7,32	47 800	1,78
6 655	74,01	2 369 208	57,55	479 271	11,64	198 176	4,82	115 504	2,87

Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate der Wahlkreise	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle
			Regierungs-	National-	Kossuth-			der	Wähler		
I. Auf magyarischem Sprachgebiet.											
1	Karczag	4 215	.	.	1	.	Jász-Nagy- Kun-Szolnok	7	20 573	1	6
2	Török-Szt. Miklos	2 097	1	.	.	.					
3	Mező-Tur	3 556	.	.	1	.					
4	Szt. Marton	1 994	.	.	1	.					
5	Szolnok	3 619	.	.	1	.					
6	Jászbereny	1 644	.	1	.	.					
7	Jákóhalma	3 448	.	1	.	.					
8	Hajdu-Nanas	2 532	.	.	1	.	Hajdú	7	10 934	2	5
9	Hajdu-Böszörmény	1 492	.	.	1	.					
10	Szoboszló	1 932	.	.	1	.					
11	Nádudvár	2 214	.	.	1	.					
12	Debreczen I.	722	1	.	.	.					
13	Debreczen II.	974	.	.	1	.					
14	Debreczen III.	1 068	1	.	.	.					
15	Petervasar.	2 160	.	1	.	.	Heves	7	12 450	—	7
16	Gy. Pata	1 880	.	.	1	.					
17	Gyöngyös	1 096	.	.	1	.					
18	Füged	1 810	.	.	1	.					
19	Poroszló	2 066	.	.	1	.					
20	Kapolna	2 212	.	.	1	.					
21	Eger	1 226	.	.	1	.					
22	Csongrád	505	.	1	.	.	Csongrád	7	11 495	1	6
23	Szentes	2 228	.	.	1	.					
24	Szegvár	1 124	.	.	1	.					
25	H. M. Vásárhely	726	.	.	1	.					
26	Tape	1 274	.	.	1	.					
27	Szeged I.	1 460	.	.	1	.					
28	Szeged II.	4 178	1	.	.	.					
29	Győr-Sziget	2 183	.	.	1	.	Győr	4	7 704	1	3
30	Győr	1 836	1	.	.	.					
31	Peér	2 028	.	.	1	.					
32	Tét	1 657	.	.	1	.					
33	Kisvárdá	1 948	.	.	1	.	Szabolcs	6	10 167	—	6
34	Nyr-Bogdani	1 371	.	.	1	.					
35	Tisza-Lök	2 274	.	.	1	.					
36	Nyireghaza	1 672	.	.	1	.					
37	Nagy-Kallo	1 241	.	.	1	.					
38	Nyr-Bator	1 661	.	.	1	.					

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate der Wahlkreise	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle
		Regierungs- National- Partei	National- Kossuth- Partei				der Wähler			
Edeleny	1 966	1	.	.						
Szirma-Besenyő	2 129	1	.	.						
Miskolcz I.	888	1	.	.						
Miskolcz II.	705	.	.	.						
Csath	1 889	.	1	.		Borsod				
Mező-Keresztes	1 762	.	.	1						
Mező-Kövesd	1 612	.	1	.			8	10 951	3	
Dédesd	—	.	1	.					5	
Csurgó	2 996	.	.	1						
Marczali	2 817	.	1	.						
Lengyeltóti	2 581	.	.	1						
Tab	2 658	.	.	1		Somogy				
Szill	2 606	.	1	.						
Kaposvár	3 587	.	.	1						
Szigetvár	2 598	.	.	1						
Nagy-Atad	3 260	.	.	1			8	23 123	—	
Csakvár	1 941	.	.	1						
Vaal	2 621	.	.	1						
Bodajk	2 992	1	.	.		Fejér				
Szekesfejervár	1 670	1	.	.						
Rác-Almas	—	.	.	.						
Sarkeresztúr	2 487	.	.	1			6	11 711	2	
Udvárd	2 400	.	.	1						
Komarom	936	1	.	.		Komárom				
Tata	2 645	.	.	1						
N. Igmánd	2 809	.	.	1						
Ocsa	2 531	.	.	1			5	11 321	1	
Papa	739	1	.	.						
Ügöd	2 043	1	.	.						
Zirc	2 068	.	.	1						
Veszprem	1 265	1	.	.		Veszprem				
Enying	2 130	.	.	1						
N. Vaszony	1 691	1	.	.						
Somlyo-Vasarhely	2 907	.	.	1			7	12 843	4	
Köbelkut	1 825	1	.	.						
Esztergom	1 156	.	.	1		Eszter- gom	3	4 846	1	
Dorog	1 865	.	.	1					2	

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berechtig- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle
			Regierun- gs-	National- -	Kossuth- -			der Wahlkreise	der Wähler		
76	Budapest I.	2 256	1	.	.	.					
77	Budapest II.	2 215	1	.	.	.					
78	Budapest III.	1 219	.	1	.	.					
79	Budapest IV.	3 053	1	.	.	.					
80	Budapest V.	3 122	1	.	.	.					
81	Budapest VI.	1 112	1	.	.	.					
82	Budapest VII.	3 969	1	.	.	.					
83	Budapest VIII.	4 269	1	.	.	.					
84	Budapest IX.	3 094	1	.	.	.					
85	Vác	3 026	.	.	1	.					
86	Gödöllő	4 433	.	.	1	.					
87	Monor	3 200	.	1	.	.					
88	Ráczeve	3 363	1	.	.	.					
89	Alsó-Dabas	2 773	.	.	1	.					
90	Czepléd	1 839	.	.	1	.					
91	Abony	2 082	.	.	1	.					
92	Nagy-Körös	1 606	.	.	1	.					
93	Kecskemét I.	1 005	.	.	1	.					
94	Kecskemét II.	1 532	.	.	1	.					
95	Duna Vecse	2 051	.	1	.	.					
96	Duna Pataj	4 136	.	1	.	.					
97	Duna Kezsel	2 785	.	.	1	.					
98	Szent Endre	2 470	1	.	.	.					
99	Halas	971	.	.	1	.					
100	Felegyháza	1 860	.	.	1	.					
101	Fülöp Szallas	3 896	.	.	1	.		26	67 357	10	
102	Zala-Egerszég	4 007	.	.	1	.					
103	Csaktornya	2 488	.	1	.	.					
104	A. Lendva	2 391	1	.	.	.					
105	Baksa	3 739	.	1	.	.					
106	Letenye	3 024	.	.	1	.					
107	N. Kanisza	3 725	.	.	1	.					
108	Keszthely	2 399	.	1	.	.					
109	Tapolca	2 941	1	.	.	.					
110	Sz. Groth	2 621	.	1	.	.		9	27 335	2	
111	Gyoma	3 455	.	.	1	.					
112	Békés	1 697	.	.	1	.					
113	B. Csaba	1 721	.	1	.	.					
114	Gyula	1 455	1	.	.	.					
115	Oroshaza	3 271	.	.	1	.					
116	Szarvas	1 264	1	.	.	.		6	12 863	2	
117	Battonya	1 905	.	1	.	.					
118	Nagylak	1 966	1	.	.	.					
119	Mako	2 111	1	.	.	.		3	5 982	2	

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laurende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Abgeordnete	Oppositionelle
			Regierungs-	National-	Kossuth-			der Wahlkreise	der Wähler		
20	Losonez	2 737	1	.	.	.					
21	Fülek	2 652	.	.	1	.					
22	Ballassa	1 964	1	.	.	.					
23	Nógrád	2 043	.	1	.	.	Nógrád				
24	Szirák	2 228	1	.	.	.					
25	Szecheny	1 432	1	.	.	.		6	13 056	4	2
26	Pinczehely	3 216	.	.	1	.					
27	Szakis	2 531	1	.	.	.					
28	Kölesd	2 331	1	.	.	.					
29	Bonyhad	2 838	1	.	.	.					
30	Szegszard	2 934	.	.	1	.	Tolna				
31	Paks	2 238	.	.	1	.		6	16 088	3	3
32	Kassa	1 607	.	1	.	.					
33	Garboecz-Bogdany	1 973	.	1	.	.					
34	Szepsi	1 736	.	1	.	.					
35	N. Ida	1 714	.	1	.	.					
36	Göncz	1 708	.	.	1	.					
37	Szikszo	1 360	1	.	.	.					
38	Torna	498	1	.	.	.					
39	Szin	732	.	.	1	.		8	11 328	2	6
40	Sasd	3 677	1	.	.	.					
41	Paesvarad	—	.	.	.	1					
42	Pecs	1 725	1	.	.	.					
43	Szalantha	—	.	.	.	1					
44	Mohacs	3 555	1	.	.	.					
45	Siklos	3 408	1	.	.	.					
46	Szt. Lörincz	3 795	.	.	1	.					
47	Darda	3 137	1	.	.	.		8	19 297	5	1
48	Köszeg	2 696	1	.	.	.					
49	Felső-Eör	3 213	1	.	.	.					
50	Nemet-Ujvar	2 654	1	.	.	.					
51	Szt. Gotthard	2 065	1	.	.	.					
52	Mura-Szombat	3 736	1	.	.	.					
53	Körmend	3 730	.	.	1	.					
54	Rum	2 731	1	.	.	.					
55	Szombathely	3 239	1	.	.	.					
56	Sárvar	2 535	1	.	.	.					
57	Kis-Czell	2 574	.	.	1	.		10	29 173	8	2
58	Csorna	2 564	.	.	1	.					
59	Esterhaza	2 551	.	1	.	.					
60	Lövö	2 984	.	1	.	.					
61	N. Baron	2 796	1	.	.	.					
62	Sopron	1 628	1	.	.	.					
63	Nagy-Marton	2 791	1	.	.	.					
64	Kis-Marton	2 139	.	1	.	.		7	17 453	3	4

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berechtig- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle	
			Regierungs-	National-	Kossuth-			der Wahlkreise	der Wähler			
			Partei									
165	Magyar-Ovár	2 739	.	1	.	.	Moson	2	5 146	1		
166	Zurany	2 407	1	.	.	.						
167	Udvarhely II.	2 013	1	.	.	.	Udvarhely	5	7 054	4		
168	Oláhfalva	400	1	.	.	.						
169	Okland	1 876	1	.	.	.						
170	Udvarhely I.	508	1	.	.	.						
171	Székely-Keresztur	2 257	.	.	1	.						
172	Gy. Szt. Miklos	2 666	1	.	.	.	Csik	4	9 507	2		
173	Csik-Karczafalva	2 693	1	.	.	.						
174	Csik-Szereda	2 043	.	.	1	.						
175	Csik-Szt. Marton	2 105	.	.	1	.						
176	N. Ajta	1 084	.	.	1	.	Háromszék	7	7 941	3		
177	Sz. Szt. György	532	1	.	.	.						
178	Keszdi-Vasarhely	609	.	.	1	.						
179	Keszdi	2 467	.	.	1	.						
180	Bereczk	207	1	.	.	.						
181	Kovaszna	1 310	.	1	.	.						
182	Illyefalva	1 732	1	.	.	.						
	Summe	67	30	82	3	26	182	397 698	67	11	

II. Auf slavischem Sprachgebiet.

a) Slovaken.

183	Bobro	5 343	1	.	.	.	Ára	2	8 756	2	
184	Also-Kubin	3 413	1	.	.	.					
185	Bittse	1 295	.	1	.	.	Trencsén	8	13 294	7	
186	Vág-Beszterce	1 382	1	.	.	.					
187	Vág-Illawa	1 235	1	.	.	.					
188	Zsolna	1 926	1	.	.	.					
189	Varin	1 584	1	.	.	.					
190	Csacza	1 437	1	.	.	.					
191	Trencsen	1 970	1	.	.	.					
192	Báan	2 465	1	.	.	.					
193	Roszahegy	2 767	1	.	.	.	Liptó	2	5 423	2	
194	L. Szt. Miklos	2 656	1	.	.	.					
195	Breszno-Banya	1 413	1	.	.	.	Zólyom	4	6 745	4	
196	Besztercebanya	825	1	.	.	.					
197	Szliaacs	2 299	1	.	.	.					
198	Zolyom	2 208	1	.	.	.					

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungs-freundl. Abgeord- nete	Oppositionelle				
			Regierungs-	National-	Kossuth-			der Wahlkreise	der Wähler						
												Partei			
199	Sz. Marton	1 425	1	.	.	.	Túröz	2	3 274	2	—				
200	Stubnya	1 849	1	.	.	.									
201	Zsambokreth	1 963	1	.	.	.	Nyitra								
202	N. Tapolcsany	2 279	1	.	.	.									
203	Nyitra	2 508	1	.	.	.									
204	Vágveese	2 381	1	.	.	.									
205	Galgocz	2 293	1	.	.	.									
206	Verbó	1 476	1	.	.	.									
207	Szenicze	2 259	1	.	.	.									
208	Szakoleza	2 225	1	.	.	.									
209	Vágújhely	1 269	1	.	.	.									
210	Ersekújvár	2 491	.	.	1	.									
211	Privigyé	1 855	1	.	.	.	11	14 639	10	1					
212	Héthárs	1 914	1	.	.	.	Sáros								
213	Bartfa	1 910	1	.	.	.									
214	Zboro	2 925	1	.	.	.									
215	Giralt	1 437	1	.	.	.									
216	Kis-Szeben	2 196	.	1	.	.									
217	Eperjes	2 402	.	1	.	.						6	12 784	4	2
218	Lublo	2 222	1	.	.	.						Szepes			
219	Kesmárk	2 229	.	1	.	.									
220	Igló	1 473	1	.	.	.									
221	Lőcse	1 896	1	.	.	.									
222	Gölniczbanya	858	1	.	.	.									
223	Szepes-Szombat	2 050	.	1	.	.	6	10 728	4	2					
224	Körmöczbanya	575	1	.	.	.	Bars								
225	Ujbanya	2 440	1	.	.	.									
226	Arany-Maroth	2 546	1	.	.	.									
227	Léva	4 122	1	.	.	.						4	9 683	4	—
228	Selmeczanya	708	1	.	.	.						Hont			
229	Korpona	3 034	1	.	.	.									
230	Szalka	1 911	.	1	.	.									
231	Ipolság	2 102	1	.	.	.	4	7 755	3	1					
232	Szt. János	1 854	1	.	.	.	Pozsony								
233	Bazin	2 239	1	.	.	.									
234	N. Szombat	2 185	1	.	.	.									
235	Szempez	2 198	.	1	.	.									
236	Somorja	1 476	.	1	.	.									
237	Galantha	2 947	1	.	.	.									
238	Duna-Szerdahely	1 716	1	.	.	.									
239	Stompfa	2 009	1	.	.	.									
240	Pozsony I.	1 331	1	.	.	.						10	18 947	8	2
241	Pozsony II.	992	1	.	.	.									

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berechtig- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle
			Regierungs- Partei	National- Partei	Kossuth- Partei			der Wahlkreise	der Wähler		
242	Rozsnyo	1 925	1	.	.	.	Gömör	6	11 691	3	3
243	Jölsva	1 788	1	.	.	.					
244	Kövi	1 455	.	1	.	.					
245	Putnok	2 024	.	.	1	.					
246	Rimaszecs	2 277	.	.	1	.					
247	Rimaszombat	2 222	1	.	.	.	Zemplen	8	22 117	5	3
248	Homona	6 009	1	.	.	.					
249	Töke-Terebes	3 313	1	.	.	.					
250	Sator-Alja-Ujhely	2 323	1	.	.	.					
251	Olasz-Liska	1 478	1	.	.	.					
252	Mad	1 212	.	1	.	.					
253	Medgyaszo	1 866	1	.	.	.					
254	Kiraly-Helmecz	2 784	.	1	.	.					
255	N. Mihaly	3 632	.	1	.	.					
	Summe	58	12	3	.					
b) Ruthenen.											
256	M. Sziget	3 734	1	.	.	.	Máramaros	6	20 490	4	2
257	Tacsö	3 176	.	.	1	.					
258	Huszt	3 667	1	.	.	.					
259	Okörmezö	4 070	1	.	.	.					
260	Sugatag	3 269	.	1	.	.					
261	F. Vissö	2 574	1	.	.	.					
262	Also-Vereczke	2 925	1	.	.	.	Bereg	4	10 426	3	1
263	Munkács	1 857	1	.	.	.					
264	Kaszony	2 564	1	.	.	.					
265	Beregszász	3 080	.	.	1	.					
266	N. Szöllösö	1 167	1	.	.	.	Igocsa	2	2 532	2	—
267	Halmi	1 365	1	.	.	.					
268	N. Berezna	1 872	1	.	.	.	Ung	4	8 612	2	2
269	Ungvár	2 567	1	.	.	.					
270	Szobrancz	2 484	.	1	.	.					
271	N. Kapos	1 689	.	1	.	.					
	Summe	11	3	2	.	4	16	42 060	11	5

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle
			Regierungs- Partei	National- Partei	Kossuth- Partei			der Wahlkreise	der Wähler		
c) Serben und Kroaten.											
272	Török-Kanisza	2 035	1	.	.	.	Torontál				
273	N. Szt. Miklos	2 561	1	.	.	.					
274	B. Komlos	2 300	1	.	.	.					
275	Lovin	3 028	1	.	.	.					
276	N. Kikinda	1 118	1	.	.	.					
277	Zsombolya	2 178	1	.	.	.					
278	Török-Becse	2 201	1	.	.	.					
279	Pardany	2 092	1	.	.	.					
280	Bega-Szt. György	2 396	1	.	.	.					
281	N. Beeskerek	1 593	1	.	.	.					
282	Uzdin	5 720	1	.	.	.					
283	Pancsova	5 086	1	.	.	.					
284	Zichyfalva	1 605	1	.	.	.		13	33 913	13	—
285	Bács-Almas	2 359	.	.	.	1	Bács - Bodzog				
286	Baia	858	1	.	.	.					
287	Szabadka I.	2 233	1	.	.	.					
288	Szabadka II.	2 389	1	.	.	.					
289	Rigyhaza	2 819	1	.	.	.					
290	Kernaja	2 745	.	1	.	.					
291	Zombor	1 822	1	.	.	.					
292	Apatin	2 181	1	.	.	.					
293	Kodság	2 788	1	.	.	.					
294	Tovarisova	3 384	1	.	.	.					
295	Ujvidék	1 680	1	.	.	.					
296	Kulpin	2 540	1	.	.	.					
297	O. Becse	3 278	1	.	.	.					
298	Zenta	2 198	.	.	.	1					
299	O. Kanisza	2 526	.	.	.	1					
300	Titel	2 240	1	.	.	.					
301	Ujverbác	3 097	1	.	.	.		17	41 137	13	4
	Summe	26	1	3	.	2	30	75 050	26	4
Z u s a m m e n .											
a) Slovaken	58	12	3	.	.	13	73	125 836	58	15
b) Ruthenen	11	3	2	.	.	4	16	42 060	11	5
c) Serben und Kroaten	26	1	3	.	.	2	30	75 050	26	4
	Summe	95	16	8	.	19	119	242 946	95	24

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle
			Regierungs- Partei	National- Partei	Kossuth- Partei			der Wahlkreise	der Wähler		
302	Also-Árpás	1 248	1	.	.	.	Foga- ras	2	2 869	2	—
303	Fogaras	1 621	1	.	.	.					
304	Dobra	487	.	1	.	.					
305	Körösbanya	1 831	1	.	.	.	Hunyad				
306	Deva	1 237	1	.	.	.					
307	Szászváros	993	1	.	.	.					
308	Vajda-Hunyad	940	1	.	.	.					
309	Hátzeg	1 494	1	.	.	.		6	6 982	5	1
310	Abrudbanya	158	.	1	.	.					
311	Magyar-Igen	524	.	1	.	.					
312	Nagy-Enyed	781	1	.	.	.	Also-Feher				
313	Gyula-Fehérvár	398	1	.	.	.					
314	Alvincz	1 073	1	.	.	.					
315	Viszakna	240	.	1	.	.					
316	Maros-Ujvár	611	1	.	.	.		7	3 785	4	3
317	Bogsan	2 431	1	.	.	.					
318	Lugos	3 347	1	.	.	.					
319	Facset	1 316	1	.	.	.					
320	N. Zorlencz	3 016	1	.	.	.	Krasso- Szövény				
321	Oravicza	3 219	1	.	.	.					
322	Szaszka	1 476	1	.	.	.					
323	Karansebes	5 275	1	.	.	.		7	20 080	7	—
324	Toroczko	411	1	.	.	.					
325	Felvincz	1 238	.	1	.	.					
326	M. Ludos	829	1	.	.	.	T. Aranyos				
327	Torda	889	1	.	.	.		4	3 367	3	1
328	M. Lapos	1 874	1	.	.	.					
329	Deés	1 146	1	.	.	.					
330	Bethlen	1 023	1	.	.	.					
331	Szék	269	1	.	.	.					
332	N. Iklod	929	1	.	.	.	Sz. Doboka				
333	N. Ilonda	950	1	.	.	.					
334	Sz. Ujvár	316	1	.	.	.		7	6 507	7	—
335	Naszód	824	1	.	.	.					
336	Besztércze	1 396	1	.	.	.	B. Naszód	2	2 220	2	—
337	Sz. Sebes	902	1	.	.	.					
338	Keresztensziget	695	1	.	.	.					
339	Nagy-Szeben I.	768	1	.	.	.					
340	Nagy-Szeben II.	765	1	.	.	.					
341	Uegyház	415	1	.	.	.	Szeben				
342	Nagy-Disznod	332	1	.	.	.		6	4 077	6	—

III. Auf rumänischem Sprachgebiet.

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berechtig- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitate	Summe		Regierungsfreundl. Regierungs- freunde	Oppositionelle Abgeord- nete
			Regierungs- partei	National- partei	Kossuth- partei			der Wahlkreise	der Wähler		
343	Tasnád	3 303	.	1	.	.	Szilágy	5	13 513	3	2
344	Szilágy-Somlyó	3 542	1	.	.	.					
345	Diosd	3 833	1	.	.	.					
346	Szilágy-Cseh	2 835	1	.	.	.					
347	Zilah	2 458	.	.	1	.					
348	Uj. Sz. Ana	2 359	.	1	.	.	Arad	8	18 471	4	4
349	Pacska	2 190	.	1	.	.					
350	Arad	2 248	.	1	.	.					
351	Kis-Jenő	2 423	.	1	.	.					
352	Boros-Jenő	2 004	1	.	.	.					
353	Pankota	1 817	1	.	.	.					
354	Joszáshely	3 729	1	.	.	.					
355	Radna	1 701	1	.	.	.					
356	Bánfy-Hunyad	—	.	.	.	1	Kolozs	5	3 818	4	—
357	Gyalu	558	1	.	.	.					
358	Kolozsvár I.	1 069	1	.	.	.					
359	Kolozsvár II.	1 145	1	.	.	.					
360	Kolozs	1 046	1	.	.	.					
361	D. Sz. Marton	1 104	1	.	.	.	K. Kükülv	3	2 007	2	1
362	Erzsebtváros	198	.	1	.	.					
363	Balavasár	705	1	.	.	.					
364	Szekélyhid	1 881	.	.	1	.	Bihar	13	28 452	8	5
365	Hosszupaly	1 694	.	.	1	.					
366	Barand	1 426	.	.	1	.					
367	B. Ujfalu	1 799	.	.	1	.					
368	Bihar	1 829	.	.	1	.					
369	Margita	2 915	1	.	.	.					
370	M. Varad	1 833	1	.	.	.					
371	Elesd	3 126	1	.	.	.					
372	Csóko	2 547	1	.	.	.					
373	Bellyenes	2 761	1	.	.	.					
374	Tenke	2 573	1	.	.	.					
375	N. Szalonta	1 971	1	.	.	.					
376	Ugra	2 097	1	.	.	.					
377	Medgyes	835	1	.	.	.	N. Kükülv	4	3 234	4	—
378	Szegesvár	811	1	.	.	.					
379	Sz. Agota	913	1	.	.	.					
380	Köhalom	675	1	.	.	.					

Noch: Übersichtstabelle der Wahlkreise Ungarns.

Laufende Nummer	Offizielle magyar. Benennung des Wahlkreises	Anzahl der Wahl- berech- tigten	Der gewählte Abgeordnete gehörte an: der			Erledigte Wahlkreise	Benennung d. Komitee	Summe		Regierungsfreundl. Abgeord- nete	Oppositionelle				
			Regierungs-	National-	Kossuth-			der Wähler	Regierungsfreundl. Abgeord- nete						
			Partei												
381	Temesvár	2 787	1	.	.	.	Temes	11	24 564	10	1				
382	Kis-Becskerek	1 823	1	.	.	.									
383	Orczifalva	2 883	1	.	.	.									
384	Rekas	1 457	1	.	.	.									
385	Hidegkut	1 822	1	.	.	.									
386	Uj-Arad	1 713	1	.	.	.									
387	Csakova	1 712	.	1	.	.									
388	Rittberg	1 379	1	.	.	.									
389	Moravicza	1 705	1	.	.	.									
390	Versécz	1 965	1	.	.	.									
391	Fehertemplom	5 318	1	.	.	.	11	24 564	10	1					
392	Vidombak	715	1	.	.	.	Brassó	4	3 186	4	—				
393	Hermany	624	1	.	.	.									
394	Brassó I.	1 129	1	.	.	.									
395	Brassó II.	718	1	.	.	.									
396	Sz. Regen	884	1	.	.	.	M. Torda	7	7 841	3	4				
397	Gyerneszeg	966	1	.	.	.									
398	Nyarad-Szereda	2 264	.	1	.	.									
399	Akosfalva	1 740	.	1	.	.									
400	M. Vasárhely I.	433	1	.	.	.									
401	M. Vasárhely II.	337	.	1	.	.									
402	M. Vasárhely III.	1 217	.	1	.	.	7	7 841	3	4					
403	Mate-Szalka	2 119	1	.	.	.	Szatmár	9	22 724	6	3				
404	Nagy-Károly	2 834	1	.	.	.									
405	Csenger	2 186	.	.	1	.									
406	Szatmár	1 225	.	.	1	.									
407	Fehér-Gyarmat	3 303	.	.	1	.									
408	Aranyos-Medgyes	3 097	1	.	.	.									
409	Krasso	3 859	1	.	.	.									
410	N. Banya	1 580	1	.	.	.									
411	N. Somkut	2 521	1	.	.	.						9	22 724	6	3
	Summe	84	16	9	1						18	110	177 497	84
H a u p t s u m m e .															
I.	Auf magyar. Sprach- gebiet	67	30	82	3	26	182	397 698	67	112				
II.	Auf slavisch. Sprach- gebiet	95	16	8	.	19	119	242 946	95	24				
III.	Auf rumän. Sprach- gebiet	84	16	9	1	18	110	177 497	84	25				
	Summe	246	62	99	4	63	411	818 141	246	161				

Übersichtstabelle der Wahlkreise der siebenbürgischen Komitate.

Lauf. No.	B e n e n n u n g	A u s d e h n u n g				B e v ö l k e r u n g				Wahl- kreise	Wähler Anzahl	R e g .		O p p .
		in qkm	Gesamt- zahl	Ma- gyaren	%	Ma- gyaren	%	Nicht- Magyaren	%			Reg.	Abgeordnete	
I. Komitate mit überwiegend nicht-magyarischer Bevölkerung.														
1	Fogaras	1 875,43	88 217	4 082	4,51	84 135	95,49	2	2 869	2	—	—		
2	Hunyad	6 932,04	267 835	17 167	6,39	250 728	93,61	6	6 982	5	1	1		
3	Alsó-Fehér	3 576,50	193 072	30 181	15,63	162 891	84,37	7	3 785	4	3	3		
4	Szolnok-Doboka	5 149,82	217 550	38 961	17,90	178 589	82,10	7	6 507	7	—	—		
5	Torda-Aranyos	3 369,91	150 564	37 590	24,96	112 974	75,04	2	3 367	3	1	1		
6	Beszterce-Naszód	4 014,35	104 737	4 994	4,77	99 743	95,23	4	2 220	2	—	—		
7	Szeben	3 313,52	148 738	4 342	2,91	144 396	97,09	6	4 077	6	—	—		
8	Kolozs	5 149,25	225 199	77 271	34,31	147 928	65,69	5	3 818	4	1	1		
9	Kis-Küküllő	1 645,82	101 045	27 652	27,36	73 393	72,64	3	2 007	2	—	—		
10	Nagy-Küküllő	3 109,67	135 312	14 148	11,67	121 164	88,33	4	3 234	4	—	—		
11	Brassó	1 803,63	86 777	26 116	30,13	60 661	69,87	4	3 186	4	—	—		
		39 939,94	1 719 106	282 504	16,43	1 436 602	83,57	50	42 052	43	6	6		
II. Komitate mit überwiegend magyarischer Bevölkerung.														
12	M. Torda	4 224,03	177 860	102 572	57,67	75 288	42,33	7	7 841	3	4	4		
13	Udvarhely	3 417,68	110 132	103 209	93,71	6 923	6,29	5	7 054	4	1	1		
14	Csik	4 493,22	114 110	98 861	89,64	15 249	13,36	4	9 507	2	2	2		
15	Háromszék	3 556,29	130 008	110 799	85,22	17 360	13,42	7	7 941	3	4	4		
		15 791,22	532 110	415 441	78,70	116 669	21,30	23	32 343	12	11	11		
G e s a m t s u m m e .														
I.	11 Komitate mit überwiegend nicht-magyar. Bevölkerung	39 939,94	1 719 106	282 504	16,43	1 436 602	83,57	50	42 052	43	6	6		
II.	4 Komitate mit überwiegend magyarischer Bevölkerung	15 791,22	532 110	415 441	78,70	116 669	21,34	23	32 343	12	11	11		
	Summe	55 731,16	2 251 216	697 945	31,00	1 553 271	69,00	73	74 395	55	17	17		

Das Diploma Leopoldinum vom Jahre 1691.*)

Wir Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, und König von Deutschland, Ungarn, Böhmen, Kroatien, Dalmatien, Slavonien etc., Erzherzog von Österreich, Herzog von Burgund, Brabant, Steiermark, Kärnthen, Krain, Luxemburg, von Ober- und Nieder-Schlesien, Württemberg und Teschen, Fürst zu Schwaben, des römischen Reichs Markgraf zu Burgau, von Mähren, der Ober- und Unter-Lausitz, Graf von Habsburg, von Tyrol, Pfyrd, Kyburg und Görz, Landgraf im Elsass, Herr der windischen Mark, von Portenau und von Salins, etc. etc. etc.

Unsern ausgezeichneten Grofsen, Gestrengen und Edeln, Fürsichtigen und Weisen, Unsern aufrichtig geliebten Getreuen, den gesamtten Ständen der Provinz Siebenbürgen und den Übrigen, sowohl Geistlichen als Weltlichen, welche es betrifft, Unsere kaiserliche und königliche Gnade und alles Gute.

Indem Wir alles Dasjenige gütig durchgesehen haben, was der Abgeordnete Siebenbürgens, der Vortreffliche, Getreue, Geliebte Nicolaus de Bethlen auf das reichlichste auseinandergesetzt hat, was er nämlich von Uns in Betreff der Bestätigung des ersehnten Diploms vom 20. Juni aus dem Jahre 1686, sowohl bezüglich der dort ortsgebräuchlichen Religionen, als der vaterländischen Gesetze und Rechtsgewohnheiten, bezüglich der Privilegien, Würden und Ämter, als der Erleichterung der Lasten von Portionen und der Winterquartiere, bezüglich der Wiedereinsetzung der Provinz in ihren frühern Flor und was sonst noch der öffentlichen Wohlfahrt vielfach dienlich ist, mit der Uns schuldigen Ehrfurcht und Treue inständigst fordert (*efflagitet*), — haben Wir es Unseres königlichen Amtes erachtet (von welchem, wenn es der Herr der Heerschaaren unterstützt, nach dem Wechsel der Zeiten das glückliche Gedeihen in Fülle vorzukommen pflegt), diese Unsere allertheuerste Landschaft (*regionem*) von Siebenbürgen, welche schon von Jahrhunderten Unserm berühmten Reiche Ungarn angereicht ist (*assertam*) mehr und mehr, wie Unsere Seele zu umfassen.

*) Die wichtigsten Verfassungsgrundgesetze des Großfürstentums Siebenbürgen, von altersher bis in die Neuzeit ins Deutsche übersetzt, mit erklärenden Noten versehen von einem Fachgelehrten. Hermannstadt 1861, Theodor Steinhausen.

Nachdem andere bestimmte Kriegsoperationen gegen den gemeinsamen Feind des christlichen Namens abgethan sind, haben Wir Liebden Durchlaucht, den Markgrafen Ludwig von Baden (Ludovici Marchionis Badensis Dibectionem) mit einem Heere dahin abgeschickt, um den Einfällen des feindseligsten Tökölyi und seiner rebellischen Anhänger, wie nicht minder der Türken und Tartaren, Stillstand zu gebieten, gestützt auf diese feste Hoffnung, daß Der, durch welchen die Könige herrschen und das Rechte beschließen (*justa decernunt*), mit der Kraft seines Armes, der Gerechtigkeit willen (*justitiae causa*), Unsere kaiserlichen Waffen und der siebenbürgischen Miliz beistehen und glückliche Erfolge Unserer königlichen Absicht angedeihen lassen werde.

Er wird dazu beseligen (*animabit*), den Uns schon früher unterbreiteten Eidschwur der Treue, welcher in Nichts zu brechen ist (*nihil ambigendum*), vielmehr als einen innern Drang nach Unsterblichkeit (*nihil immortalitatis studium*), — nicht minder das ganze Vaterland, als Jene, welche unter Unserer königlichen Protektion die Verwaltung der Provinz zu Rat und Obsorge anvertraut erhalten haben, — welcher (Eidschwur) mit niemals zu ersterbendem Lobe geleistet worden war und die durch dies Werk selbst in allerart auftauchenden Angelegenheiten nach Kräften erprobte Treue, (welche Wir nach Recht und Billigkeit schätzen), auf die Nachkommen zu übertragen und dahin mit allem Bestreben edelmütig hinarbeiten, damit nicht die Feinde diese mit Bergen gleich einer Krone umgürtete Landschaft, mit Raub und Plünderung, Feuer und Schwert verwirren (*miscuant*), dann die schon von jeher (*ab omni aevo*) in einen Sinn vereinigten Nationen durch die schlechtesten Mittel der Krieglust und durch Aufreizungen auseinanderbringen, sie in ein härteres Joch der Dienstleistung, für Barbaren, schlagen und das Volk, bisher die Vormauer der ganzen Christenheit, umstürzen.

Was die Bestätigung des ersehnten Diploms für die Nachfolge des Michael Apaffy im Fürstentume betrifft, so haben Wir, da dieser, als ein Jüngling von 14 Jahren, nach den Gesetzen (deren Beobachtung die edlen Stände für heilig erachten) vor dem 20. Lebensjahre noch nicht zur Regierung herangewachsen ist, in diesen durch die Treulosigkeit des Tökölyi gestörten Zeiten gütigst dahin erkannt, daß es weder für die Angelegenheiten Siebenbürgens, noch für das Vaterland einen guten Erfolg haben könne (*in bonum vergere*), wenn es sich träfe, Etwas durch Überschreitung der vorerwähnten Gesetze zu ändern.

Bis dahin soll der Minderjährige in der Furcht des Herrn, in würdigen Tugenden bei den Geheim-Räten, welche die Verwaltung der Provinz anvertraut haben, zur Anhoffung der Nachfolge bis zu den Jahren der Volljährigkeit erzogen werden, die Beweise (*specimina*) seiner heranreifenden und hervorstrahlenden Geistesgaben sind zu erwarten, die kaiserlich-königliche Gnade endlich zum Vorteile des Vaterlandes allergütigst zu erfassen.

Damit aber nicht mittlerweile die gesamten Ständeordnungen Siebenbürgens in Erwartung hangen oder im Mindesten ob Unserer väterlichen Absichten zu Argwohn Veranlassung nehmen (*ominandi ansam habeant*), haben Wir in nachfolgenden Artikeln Unsere getreuen Stände und Ordnungen insgesamt und ihre Nachkommen, von welchen wir vertrauensvoll erwarten, daß sie in aller Treue für Unsere königliche Krone verharren werden, unter Unserem königlichen Wort und der vollständigsten Treue sicherzustellen befunden.

Erstens. In den Angelegenheiten der daselbst recipierten Religionen, Kirchen, Schulen, Pfarreien, oder der Einführung irgend eines anderen geistlichen Standes oder kirchlicher Personen, als wie sie jetzt dort bestehen, soll nichts geändert werden (*nihil alterabitur*), indem Widersprüche dagegen, welchen immer geistlichen oder weltlichen Standes niemals zum Gegenteile Giltigkeit haben werden (*nil unquam valentibus*), jedoch so, das die Katholiken, aus ihren eigenen Einkünften und zwar ohne Beschwerde anderer Religionen sich zu Klausenburg an dem Orte ihrer gegenwärtigen Gottesverehrung eine Kirche, wie nicht minder zu Weissenburg (*Albae-Juliae*) den kleinen einst von Christof Báthory errichteten nun aber verödeten Tempel aufbauen dürfen, dieselben Katholiken sollen sich aller Orten, wenn sie Wenige und Fremde sind, privatim, wenn aber ihrer Viele auch öffentlich des Rechtes ihrer Religionsübung und der Erbauung von Kirchen erfreuen, ebenso wie auch die andern in Siebenbürgen recipierten Religionen in einem solchen Falle sich dieses Rechtes zu erfreuen pflegten, wo sie unstreitig an irgend einem Orte durch die Anzahl vorgegolten haben.

Zweitens. Wir bestätigen Unsern getreuen Ständen alle von den Königen Ungarns, ebenso seit der Zeit der Trennung Siebenbürgens von Ungarn von allen seinen Fürsten gemachten Schenkungen, Verleihungen, Privilegien, Adelsbriefe, Titel, Ämter, Würden, Zebnten und endlich aller Art Beneficien und Güter, welche, sei es an Privatpersonen oder Städte, Kommunitäten und Vereine (*coetibus*), sei es für eine Kirche irgend einer der recipierten Religionen, sowohl in Siebenbürgen, als den Teilen Ungarns, im Seklerlande und in Debrezin, den vorerwähnten gemacht und geschenkt worden sind, wenn sie auch einstens zu irgend einer andern Kirche, Konvent oder Kapitel gehört haben sollten, so das fürwahr aus diesem Grunde Niemand in seinen Gütern weder von Uns, noch von irgend jemandem geistlichen oder weltlichen Standes, soll durch Abverlangen und Prozessführung (*impetendo et actionando*) gestört werden, sondern jeglicher das, was er nun hat und besitzt, auch in Zukunft behalte und besitze nach den vorbesagten Schenkungen der Könige und Fürsten, ausgenommen jenes, wenn die Fürsten selbst die Schenkungen etwelcher durch ihre Konstitutionen sollten aufgehoben haben.

Drittens. Die Approbaten und Compilaten, als die vaterländischen Gesetze, die Dekrete, das Tripartitum des Verböczy (ausgenommen jedoch daselbst den 9. Artikel des Dekrets vom König Andreas, welcher auf dem letzten Prefsburger Reichstag völlig aufgehoben wurde), die Konstitutionen, das Munizipal-Recht der sächsischen Nation, erklären Wir zwar, das sie in unverletzlicher Rechtskraft verbleiben sollen, da jedoch die Stände selbst sowohl in Rücksicht der Religion, als auch ihrer Verfassungen und Privilegien unter sich verschieden sind, und die Katholiken sich in dem vorerwähnten ersten und zweiten Artikel beschwert erachten, die Sachsen aber inständigst verlangen, das ihren alten Privilegien und deren Gebrauche und ihrer Rechtsgewohnheit im dritten Artikel mehr Fürsorge und Schutz zu teil werde (*cautum esse efflagitent*), haben Wir aus der Angelegenheit der Stände selbst befunden, das sie sich bemühen sollen, die unter ihnen ob der genannten 3 Artikel schwebenden Schwierigkeiten durch freundschaftlichen Vergleich und Eintracht unter Unserer kaiserlichen königlichen Ratifikation beizulegen, sollte aber dies nicht gelingen, wird es an Uns sein (*reliquum erit*), nach darüber eingeholter Wohlmeinung Unserer siebenbürgischen Geheim-Räte, kraft Unseres kaiserlich-königlichen Amtes

(*pro munere*), endlich zu beschließen, was als gerecht und billig in Erfahrung gebracht worden ist.

Viertens. Die altgewohnte Sitte (*morem*), wie wir nämlich dieselbe befunden haben, daß sie der höchsten Gewalt nicht derogire, in der Politik (*politica*) und Freiheit des Guberniums, des Geheim-Rats, der Landtage und des Stimmrechts (*suffragiorum*) in der Auctorität der Gerichtstafel, der Protonotäre und Assessoren, ebenso der niedern Gerichtstribunale, in der gewohnten Ordnung und dem Gebrauche der Justizadministration, (Alles jedoch mit Emporhaltung (*salvo recursu*) des Rekurses in wichtigern Sachen an den König), befehlen Wir, daß es unverletzt bewahrt werde. Auch in den ökonomischen Angelegenheiten, betreffs der Regalien und Fiskalitäten, werden Wir nach vorheriger aufrichtiger Information Unserer getreuesten Stände, eine solche Art und Weise beobachten (*habitori rationem et modum*), daß die Cameral-Kommissionen oder auf andern Wege Niemand von Edelleuten, Bürgern oder Privatpersonen könne oder müsse bedrückt werden (*gravari possit aut debeat*).

Fünftens. Zu allen Ämtern, welche, sei es zur politischen, sei es zur Justiz- oder ökonomischen Administration, nötig sind, werden Wir eingeborene Siebenbürger, nämlich Ungarn, Sekler und Sachsen, ohne Rücksicht auf die Religion, gebrauchen, noch sollen ausländische Nationen, oder die mit Uns von ihnen unter die ausländischen und hiezu unfähigen erachtet werden, zu Ehren und Ämtern, so oft solche in Erledigung kommen, mehr Anspruch haben (*praevalent*), jedoch mit Emporhaltung Unseres Rechtes, dieselben mit ihrer (der Stände) Zustimmung zur Aufnahme oder Nicht-Aufnahme in die Matrikel zu empfehlen.*)

Sechstens. Wir werden geneigt sein, mit den Gütern, welche wegen Aussterbens der Nachkommenschaft oder Hochverrat an den königlichen Fiskus heimfallen, wohlverdiente Siebenbürger, nämlich Ungarn, Sekler und Sachsen, als die Indigenen, ohne Rücksicht auf den Unterschied der Religion, zu würdigen. Jene Güter aber von Privatpersonen, welche mit unsern Waffen vom Feinde in Besitz genommen worden sind, sollen ihren frühern Besitzern oder ihrer Nachkommenschaft aus reiner königlicher Güte wieder zurückgestellt werden. Zu welchem Zwecke Wir dies irgend einem Gerichtshofe in Siebenbürgen oder Unserm Kriegsanführer, in diesem speziellen Falle aus königlicher Kommission gütig auftragen werden, daß er nach eingesehenen Urkunden (*instrumentis*) entscheide, was als gerecht angesehen wird.

Siebtens. Unsern obersten Staats-Direktor, welcher in frühern Zeiten Waiwode genannt wurde, oder dessen Stellvertreter, werden Wir aus der Zahl der siebenbürgischen eingebornen Edelleute und Großen nehmen, ob er katholischer oder irgend einer andern Religion angehört, wenn derselbe durch Treue und Verdienste vor andern ausgezeichnet ist (*praepolleat*). Dasselbe soll auch betreffs des Amtes eines siebenbürgischen Miliz-Generals, des obersten Kanzlers, der Geheim-Räte, der Obergespäne und der Capitäne unter den Seklern, der Protonotäre und bei andern früher üblichen Würden beobachtet werden.

Achtens. Und dies gewähren Wir allergnädigst mit solcher Modifikation, daß sie (die Stände) die Kandidaten zu den Ämtern eines Guvernators, obersten siebenbürgischen Feld-Generals, Kanzlers, Geheimrats und Protonotärs, wenn solche

*) Das heißt: Der Monarch hat das Recht, Ausländer zu Indigenen vorzuschlagen, worüber ein Landtagsbeschluss erfolgt.

wieder zu besetzen sind (*resarcienda . . . munera*), Uns zur Bestätigung vorstellen sollen (*praesentent*), damit desto ruhiger der Stand der verschiedenen Nationen fortbestehe, gefährliche Machinationen oder Umtriebe aufhören und das von Allen gleichmütig ersehnte öffentliche Wohl, als der Endzweck der besten Regierung, wohin alle insgesamt ihre wahre Richtung suchen (*colliment*), festgewurzelt verbleibe (*haereat radicata*). Was aber andre Amtsstellen betrifft, nämlich die Königs-Richter unter den Sachsen und Seklern, die Richter des Adels (*judices Nobilium*), die Vizespäne in den Komitaten, Richter, Bürgermeister und ähnliche Ämter in Städten und Märkten, welche bei ihnen durch freie Wahl der Kommunitäten bestellt zu werden pflegen, sollen sie auch in Zukunft in derselben Freiheit und Rechtsgewohnheit verbleiben, jedoch ist Unsere Bestätigung gleichfalls wie in den vorhergegangenen, in jedem der besagten Fälle, einzuholen (*impetranda*).

Neuntens. Wir haben gnädig dafür erachtet, dafs ein großer Zuwachs des öffentlichen Wohles daraus fließen könne (*incrementum — redundare*), wenn in unserm Geheim-Rate von 12 Männern denn doch (*saltem*) 3 Katholiken sein sollen und bei der Gerichtstafel von 12 Männern auch 3 Katholiken, indem die übrigen aus den andern Religionen aufzunehmen sind; und zwar gehört unter jene im Geheim-Rate auch der Königs-Richter von Hermannstadt nach den angenommenen Gesetzen aus der Nation der Sachsen; unter den Protonotären aber soll einer katholisch sein, von den gegenwärtigen aber verbleibe jeder in seinem Amte.

Zehntens. Wir lassen zu (*committimus*), dafs jährlich Landtage, nötig um die öffentlichen Geschäfte zu behandeln, die Justiz zu verwalten, die königlichen Vorschläge, wenn es solche gibt, zu vernehmen, sowie auch die Abhaltung von Octaval-Gerichtsterminen, von Unserm Gubernator und dem Geheim-Rate promulgirt werden, indem Wir die königliche Bestätigung Alles dessen Uns vorbehalten, was auf solche Art verhandelt worden ist.

Eilftens. Unserm obersten Staats-Direktor soll die Autorität, Stellung und Prärogative zukommen, wie sie sonst gebührt, er soll immer in der Provinz gegenwärtig sein, verpflichtet durch einen feierlichen Eid auf die vaterländischen Gesetze sowohl in kirchlichen als weltlichen Dingen; auch werden Wir ihm und den Einzelnen aus dem Geheim-Rate und der Gerichtstafel angemessene Gehalte aus den Mitteln Unseres königlichen Aerars und der Fiskal-Einkünfte bestimmen.

Wenn es der öffentliche Vorteil und die Ruhe der verschiedenen daselbst befindlichen Religionen raten sollte, denselben jegliches Jahr zu wechseln, können die ganz freien Stimmen der Stände zur je schnellern Erwählung eines Andern abgegeben werden, jedoch sollen sie zu Unserer weitem allergnädigsten Resolution unterbreitet werden.

Zwölftens. Wir werden in Friedenszeiten (welche der Gott des Friedens uns baldigst gebe (*aproximet*)), mit einem Tribut von 50 000 Imperialgulden (Thaler), zu Kriegszeiten aber gegen Ungarn und Siebenbürgen mit einer Kontribution von 400 000 Rheinisch-Gulden zufrieden sein, miteingerechnet auch die gelieferten Naturalien; die Art der Aufteilung und Erhebung ist Unsern getreuen Ständen und Provinzialbeamten überlassen und soll von ihnen ohne Parteilichkeit auf ein gerechtes Verhältnis zurückgeführt werden; das Übrige, was aufser den erwähnten Summen, entweder zu Kriegs- oder Friedenszeiten für die Verteidigung des Vaterlandes erfordert wird, werden Wir aus Liebe zu Unsern getreuen Ständen und um es dem

gesamten Volke (*plebis*) zu erleichtern aus Unsern königlichen Gütern und Fiskalitäten, nicht minder aus den Einkünften der Salz- und anderer Metallgruben, Dreißigstgefällen, Zehnten unter den Sachsen, und aus den Zehntarenden in den Komitaten, beibringen (*allaturi*).

Dreizehntens. Die Datz und andere bei ihnen ungebräuchliche Arten von Abgaben (*exactionum*) werden Wir nicht besorgt sein einzuführen, Mautgebühren und Dreißigstgefälle werden Wir nicht vermehren.

Vierzehntens. Die Sekler, ein Geschlecht von sehr kriegerischen Menschen, sind aller Abgaben, von jeder Belästigung mit Winter- oder Sommerquartieren, von Zehnten und den Prästationen betreffs jener Güter, welche sie mit der Verpflichtung der Insurrektion besitzen, sowie bisher auch in Zukunft gänzlich enthoben. Dagegen bleiben sie verpflichtet, zum Schutze des Vaterlandes auf eigene Kosten Kriegsdienste zu leisten, hiebei sind jedoch die Bauern oder Sekler-Unterthanen nicht mit einverstanden.

Fünfezehntens. Wir gestatten, wie es unter den Fürsten war, freien Erwerb und Handel mit allen Gegenständen, indem wir gütig wollen, dafs auch die Prärogativen und Privilegien der Edelleute in diesem Falle (*hoc in passu*) beobachtet werden sollen.

Sechzehntens. Die bisher bei ihnen üblicherweise mit einer gewohnten Anrede eingelösten Zehnten werden wir den Grundherren überlassen, der Arend jedoch ist für den Fiskus reserviert.

Siebzehntens. Wir werden die Provinz mit grofsen und nicht notwendigen Besatzungstruppen (*praesidiis*), welche zum Teile aus inländischer Miliz bestehen sollen und von Unserm Aerar zu verpflegen sind, nicht beschweren, zum General aber und Oberhaupt werden Wir ihnen einen Deutschen vorsetzen, welcher mit dem Gubernator, dem Geheim-Rate und dem siebenbürgischen Miliz-General eine wechselseitige Korrespondenz in kriegerischen Angelegenheiten führen soll, in anderes, was zum vorerwähnten Staat oder Gubernium gehört, hat er sich nicht einzumischen.

Achtzehntens. Wir heben auf vom Nacken der sächsischen Nation und des gesamten wo immer armen Volkes, die durch Mißbrauch eingenistete (*inveteratam*) unentgeltliche Verpflegung von Reisenden jeglichen Standes oder Stellung, die Vorspannsleistung (*angariationem*) mit Pferden und Zugvieh anderer Art und die Mißbräuche in der Einquartierung und andere ähnliche, welche hauptsächlich gegen die erwähnte sächsische Nation von den Reisenden bisher ausgeübt worden sind, indem Wir allergnädigst einraten und befehlen, dafs Posten, nach früher an Unserm Hof unterbreiteter Information von dem Staats-Rate (*a consilio Status*), Einkehrwirthshäuser (*diversoria*) aber sollen für die gutwillig gegen gerechten Lohn und Preis (*justa pecunia et pretio*) aufzunehmenden und zu speisenden Reisenden von den Grundherren und Städten errichtet werden.

Wir haben daher, denen es obliegt, die Aufgabe Unseres königlichen Amtes allerpflichtmäfsigst zu erfüllen, beschlossen, das Heil aller Getreuen insgesamt und der Einzelnen, das gemeinschaftliche Wohl, die öffentliche Friedensruhe (*tranquillitatem*), das Gedeihen des Christentums und das teuerste Land Siebenbürgen, mit Gottes Hilfe ohne Labyrinth des türkischen Minotaurus, in Unser Herz von nun an einzufügen, genehmigen nach Einsicht und Überprüfung der vorbesagten Artikel und Punkte, indem wir erwägen, dafs dieselben der Ehre, der Ruhe, dem Vorteile der

Stände und aller Inwohner, sowie der gesamten christlichen Sache zuträglich sind (*conducere*). dieselben in allen ihren Teilen und Kapiteln und stellen unabänderlich fest (*sancimus*), kraft gegenwärtiger Urkunde, daß sie in Ewigkeit als Gesetz gelten sollen, indem Wir versprechen, bei Unserm königlichen Worte und der von Uns und Unserm allerhöchsten Hause noch niemals verletzten Treue, daß Wir sie fest und unerschütterlich bewahren werden und bewahren lassen werden (*servari faciemus*), indem Wir gedenken gröfsere und immer noch gröfsere Wohltaten auf das Uns getreueste Volk zu legen (*ponere*).

Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 4. des Monats Dezember. Im Jahre nach der Geburt des Herrn 1691, Unserer Reiche, des Römischen im 31., des Ungarischen im 37., des Böhmisches aber im 36. Jahre.

Leopoldus m. p.

(hängendes
Siegel.)

T. H. Heinrich Graf von Strattmann m. p.

auf eigenen Befehl Seiner geheiligten Kaiserlichen Königlichen Majestät:

Stefan Andreas von Verdenburg.

Prefsburger Gesetzartikel vom Jahre 1848 über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn.*)

Da die National-Einheit und Rechtsidentität die vollkommene Vereinigung des zur ungarischen Krone gehörigen Siebenbürgens mit Ungarn unter einer Regierung mit vollkommenem Rechtsgrund erfordern, die Ereignisse der Gegenwart aber die Vertretung Siebenbürgens am nächsten Landtage dringend erheischen, wird zur Effektivierung dieses bestimmt:

§. 1. Alle zum vorigen Siebenbürger Landtage berufen gewesenem k. Regalisten erhalten Sitz und Stimme an der oberen Tafel; ausgenommen die Mitglieder des Guberniums, der k. Gerichtstafel und Militär-Personen.

§. 2. Siebenbürgen gebühren an der künftigen gemeinschaftlichen National-Versammlung — die reincorporirten Teile nicht eingerechnet, 69 Stimmen.

§. 3. Diese Stimmen werden auf folgende Weise unter die Gerichtsbarkeiten verteilt:

Die 9 ungarischen, 5 Székler, und 11 sächsischen Komitate, so wie die k. Freistädte Klausenburg, Ober-Weissenburg, und Maros-Vásárhely erhalten je 2 und 2 — insgesamt 56 Stimmen; die übrigen Städte, die bis jetzt das Repräsentativ-Recht hatten, — zusammen 13 — bekommen jede 1 Votum.

§. 4. Dem Ministerium wird es zur Pflicht gemacht, jedes gesetzliche Mittel anzuwenden, um sich sowohl mit der vom vorigen siebenbürgischen Landtage zu diesem Zwecke ernannten Kommission, als auch mit dem, je früher zusammen zu berufenden Landtag in Einverständnis zu setzen; jedenfalls aber wird das Ministerium alle zur vollkommenen Effektivierung der Vereinigung nötigen Schritte thun, und einen ausführlichen Gesetzentwurf der nächsten National-Versammlung vorlegen. Als leitendes Prinzip wird aufgestellt, dafs:

§. 5. Ungarn alle jene speziellen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens, welche die gänzliche Vereinigung nicht hindernd, der Nationalfreiheit und Rechtsgleichheit günstig sind, anzunehmen und zu erhalten bereit ist.

§. 6. Die obigen Verfügungen betreffs der Regalisten und Vertreter werden von der Einwilligung des je eher zusammen zu berufenden siebenbürgischen Landtages bedingt, und dauern nur bis zur künftigen National-Versammlung, wo dann die Regulierung der Vertretung der siebenbürgischen Interessen die Aufgabe der vereinigten Gesetzgebung sein wird.

*) Gesetz-Artikel des ungarischen Reichstages 1847/48. Aus dem Ungarischen nach der Original-Ausgabe übersetzt. Pest, Wilhelm Lauffer, 1866.

Das Nationalgelöbnis der Rumänenversammlung vom 15. Mai 1848.*)

Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen, Vater, Sohn und heiligen Geiste, dafs ich Sr. Majestät dem österreichischen Kaiser, Großfürsten von Siebenbürgen, Ferdinand I. und dem erlauchtesten Erzhause Österreich ewig treu, den Freunden Sr. Majestät und des Vaterlandes Freund, und den Feinden derselben Feind sein; dafs ich als Rumäne meine Nation behaupten, und aus allen Kräften gegen jeden Angriff und Beleidigung auf rechtem Wege stets verteidigen, nie gegen die Rechte und Interessen der rumänischen Nation handeln, sondern meine Religion und Sprache, wie auch die Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit stets bewahren und verteidigen werde. Auf diese Grundsätze gestützt, werde ich alle siebenbürgischen Nationen achten, werde aber gleiche Achtung von ihnen fordern. Ich werde nicht versuchen, Jemand zu unterdrücken, werde aber auch nicht dulden, dafs ich oder meine Nation von Jemandem unterdrückt werde, ich werde nach Kräften zur Aufhebung des Frohnwesens (Jobagismus), zur Emanzipation der Industrie und des Handels, zur Beobachtung der Gerechtigkeit, zur Beförderung der Wohlfahrt der Menschheit, der rumänischen Nation und des Vaterlandes mitwirken. So soll mir Gott helfen, und mir das ewige Heil geben. Amen.

*) Die Rumänen der österreichischen Monarchie. Wien. Karl Gerold & Sohn, 1849.

Majestätsgesuch der Rumänenversammlung vom 15. Mai 1848.*)

Euere Majestät!

Die rumänische Nation aus dem Großfürstentum Siebenbürgen, durchdrungen von dem Geiste der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, welcher sich in unsern Tagen über ganz Europa verbreitet hat, und einverstanden mit ihren Bischöfen, die ihr die Bewilligung des hochlöblichen königlichen Landes-Guberniums zum Behuf einer in Blasendorf am 3./15. Mai l. J. zu beginnenden National-Versammlung verkündigt haben, um sich über ihre nationalen sowohl, als auch über die patriotischen Interessen zu besprechen, und im Sinne deren eine Petition Euer Majestät zur allerhöchsten Genehmigung unterthänigst zu unterbreiten — versammelte sich am obgenannten Tage aus allen Gegenden dieses Großfürstentums in einer Anzahl von mehr als 40 000 Seelen in Blasendorf, erklärte und proklamierte sich zu einer selbstständigen Nation, und nach der eidlichen Beteuerung Euer Majestät und dem erlauchten Hause Österreichs ewig treu zu bleiben, und stets in den Interessen Euer Majestät, des Vaterlandes und der Nation zu handeln, fing sie ihre Konsultationen an, und nach reifer Überlegung und ernsten Erörterungen am 4./16. und 5./17. desselben Monats konzentrierte ihr gerechtes Verlangen in folgenden Punkten:

1. Die rumänische Nation, gestützt auf dem Grundsätze der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, verlangt ihre National-Selbstständigkeit in politischer Hinsicht, damit sie in ihrem Namen als rumänische Nation gelte, ihre Vertreter beim Landtage im Verhältnisse zu ihrer Anzahl, ihre Beamten in allen administrativen, richterlichen und Militär-Zweigen in eben demselben Verhältnisse habe, und sich ihrer eigenen Nationalsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten, und zwar sowohl in der Gesetzgebung, als auch in der Verwaltung bediene. Sie verlangt zugleich eine allgemeine jährliche Nationalversammlung und ein permanentes Nationalkomitee. — In den gesetzlichen Akten der übrigen ständischen Nationen Siebenbürgens verlangt sie, in deren Sprachen Rumänen, wie sie sich selbst nennen, und nicht Olahok und Walachen genannt zu werden.
2. Sie verlangt, daß die rumänische Kirche ohne Unterschied der Konfession. frei, von jeder andern Kirche unabhängig, mit den übrigen Kirchen des Landes in allen Rechten und Vorteilen gleichgestellt werde. Sie ver-

*) Die Rumänen der österreichischen Monarchie. Wien, Karl Gerold & Sohn, 1849.

langt die Wiederherstellung der romänischen Metropole (Erzbistums) und der jährlichen Synoden nach dem alten Rechte, welche sowohl aus geistlichen, als auch aus weltlichen Deputierten bestehen sollen, und in welchen die romänischen Bischöfe frei nach der Stimmenmehrheit ohne Kandidation gewählt werden sollen. — Wenn die Bischöfe der übrigen Nationen und Konfessionen künftighin als Vertreter ihrer Kirchen, Sitz und Stimme auf dem Landtage haben, und ihre Domkapitel repräsentiert werden sollten, so verlangt die romänische Nation dieselben Rechte für ihre Bischöfe und Domkapitel.

3. Da die romänische Nation zum Bewusstsein der individuellen Rechte der Menschheit gekommen, so verlangt sie unverzüglich die Aufhebung der Roboten ohne alle Entschädigung von Seiten des zu emanzipierenden Landmanns, sowohl in den Komitaten, Distrikten, Stühlen, als auch in der Militärgrenze. Sie verlangt zugleich die Aufhebung des Zehents, als eines ungerechten, die Landesökonomie hemmenden Kontributionsmittels.
4. Sie verlangt die Aufhebung sämtlicher Zünfte und privilegierten Handelskörperschaften, mithin die vollkommene industrielle und kommerzielle Freiheit.
5. Sie verlangt die Aufhebung der Mauten und jeder andern Hindernisse des Handels mit den Nachbarländern, dann die Abschaffung der doppelten Steuer für die aus Mangel der inländischen Hutweide in den benachbarten Donaufürstentümern auszuübende Viehzucht.
6. Die Abschaffung des Zehents der Metalle, die im Vaterlande exploitiert werden, und die gleichförmige Berechtigung der Metallurgen sowohl als auch der Urbararier in Bezug auf das Grubenfeld-Mafs.
7. Vollkommene Rede- und Pressfreiheit, ohne jede Erlegung einer Kautions von Seiten des Buchdruckers oder Schriftstellers.
8. Garantierung der persönlichen Freiheit, Associations- und Versammlungsrecht.
9. Öffentliches und mündliches Verfahren in der Rechtspflege und Geschwornen-Gerichte (Jury) für die Strafgerichtspflege.
10. Allgemeine Volksbewaffnung oder romänische Nationalgarde mit Auflösung der Grenz-Miliz. Bis zur Realisierung derselben sollen aber die Grenzer verhältnismäfsig zu ihrer uralten Seelenzahl den Dienst machen, und ihre eigenen Nationaloffiziere haben.
11. Die Ernennung einer gemischten Kommission zur Untersuchung und Verhandlung sämtlicher Klagen der Landleute hinsichtlich der Ackerfelder, Waldungen und Territorial-Prozesse und dies sowohl in den Komitaten, Distrikten, Stühlen, als auch in der Militär-Grenze.
12. Gleiche Dotierung ihrer Geistlichkeit mit jener der übrigen Konfessionen, und die Errichtung der bischöflichen Residenzen und Kathedralkirchen aus der Staatskasse.
13. Die Errichtung der romänischen Nationalschulen in allen Dörfern, Marktstellen und Städten, technische Institute, Seminarien zur Bildung der Geistlichkeit, wie auch die Errichtung einer romänischen Nationaluniversität und Dotierung derselben aus der Staatskasse im Verhältnisse zu dem kon-

tribuierenden Volke, dann das Wahlrecht des gesamten Lehrpersonals und vollkommene Lern- und Lehrfreiheit.

14. Gemeinsames Tragen der öffentlichen Lasten im Verhältnisse zu dem Besitze eines jeden Landesbewohners ohne Ausnahme, und die gänzliche Aufhebung aller Privilegien.
15. Sie verlangt, dafs in einer allgemeinen, aus allen Nationen Siebenbürgens bestehenden konstituierenden Versammlung eine neue Verfassung nach dem Grundsatz der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, sowie auch neue Gesetzbücher für alle Zweige der bürgerlichen Straf- und Handels-Gesetzgebung nach demselben Grundsatz verfaßt werden sollen.
16. Die rumänische Nation verlangt, dafs die übrigen mitwohnenden Nationen auf keinen Fall die Frage über die Union Siebenbürgens mit Ungarn zur Verhandlung nehmen sollen, so lange die rumänische Nation noch nicht konstituiert, organisiert und in dem gesetzgebenden Hause mit Deliberativ- und Decisiv-Stimmen repräsentiert wird, widrigenfalls, wenn der Landtag sich in die Verhandlung und Entscheidung dieser Frage einlassen sollte, so protestiert sie gegen jeden de nobis und sine nobis zu fassenden Beschlufs.

Diese sind, Euere Majestät, die gerechten Wünsche der rumänischen Nation.

Sie bittet daher Euere geheiligte kaiserliche Majestät, dieselben um so mehr allergnädigst zu genehmigen, als sie zeitgemäfs, billig, gerecht und zur Aufrechterhaltung des Friedens, wie auch zur Begründung der Wohlfahrt unseres teuren Vaterlandes von höchster Bedeutung sind; und in wie weit solche mit den von Euer kaiserlichen Majestät an den nächstkünftigen siebenbürgischen Landtag erlassenen kaiserlichen Propositionen in Verbindung stehen, väterlich zu verordnen, dafs vor allen andern die Angelegenheit der rumänischen Nation zur Verhandlung gebracht werden solle. Übrigens indem wir Euerer kaiserlichen königlichen Majestät und dem erlauchtesten österreichischen Hause ewige unverbrüchliche Treue und Anhänglichkeit geloben, verbleiben wir

Blasendorf, am 17. Mai 1848.

Euer geheiligten Majestät allergetreueste Unterthanen:

	Andreas Schaguna m. p. griech. n. u. Bischof in Siebenbürgen und Präsident der Versammlung.
Johann Lemeny m. p. Fogaraser Bischof.	Georg Baritiu m. p. Vize-Präsident.
Simeon Barnuti m. p. Vize-Präsident der Versammlung.	Johann Popassu m. p. Sekretär.
A. Treb. Lauriani m. p. Sekretär.	Jacob Bologa m. p. Sekretär.
Timotheus Cipariu m. p. Sekretär.	Johann Branu m. p. Sekretär.
Peter Mann m. p. Sekretär.	

Manifest Kaisers Ferdinand I. vom 22. September 1848.*)

An Meine Völker Ungarns.

Die neuesten Ereignisse in Ungarn, welche von Übelwollenden dazu ausgebeutet werden, Meine Absichten zu verdächtigen, die Vernichtung der gesetzlichen, unleugbaren Rechte der Krone anzustreben, Besorgnis und Mißtrauen zu verbreiten, machen es Mir zur unerläßlichen Pflicht, den Völkern Meiner Ungarischen Krone Meine Gesinnungen offen kund zu geben.

Als Ich im März des laufenden Jahres, den Vorstellungen der Ungarischen Stände Gehör gebend, den von denselben vorgeschlagenen neuen staatsrechtlichen Einrichtungen und Gesetzen Meine Bestätigung erteilte, ward Ich von der Überzeugung geleitet, daß die den Anforderungen der Gegenwart angepaßte neue unabhängige Gestaltung der ungarischen Verwaltung einerseits die Grundlage der Wohlfahrt und geistigen wie materiellen Entwicklung des Landes bilden, anderseits aber, wie dies im Eingange der erwähnten Gesetze ausgesprochen ist, auch fernerhin zur Aufrechthaltung jener Verbindung mit Meinen übrigen Erbstaaten dienen würde, welche auf der Gemeinsamkeit der Dynastie fußend, sich als sicherstes Mittel kräftiger Abwehr gegen Außen und heilsamer Entwicklung im Innern bewährt hat, und deren Aufrechthaltung auf der Grundlage gegenseitigen Verständnisses eben so im Interesse Meines Hauses als in dem Meiner Völker liegt.

Durch Beseitigung Alles dessen, was als eine Beeinträchtigung der gesetzlichen, insbesondere durch die pragmatische Sanktion normierten Stellung Ungarns, oder als ein Hemmnis seines konstitutionellen und nationalen Fortschrittes dargestellt worden, sollten die auch fernerhin aufrecht erhaltenen Verbindungsglieder mit den übrigen Erbstaaten der Monarchie erstarken — nicht gelockert werden. Es sollte der Beweis geliefert werden, daß die Unabhängigkeit der ungarischen Verwaltung ein neues Element der Kraft für die Verbindung Meiner Gesamtstaaten bilden, der Verband Meiner Gesamtstaaten aber sich als ein sicherer Rückhalt, eine mächtige Schutzwehr der Existenz Ungarns erweisen würde.

Wenn Ich auch nicht ohne Bedauern jene Angriffe gegen die Rechte einzelner Bürger sah, welche, wie zum Beispiel die an mehreren Orten vorgekommene Ver-

*) Die Rumänen der österreichischen Monarchie, Karl Gerold & Sohn 1849.

folgung der Israeliten, die Anmaßungen einzelner Gemeinden und Individuen, mit denen sie sich fremde grundherrliche Besitzungen und Rechte zueigneten, nur zu deutlich den Beweis lieferten, wie sehr der Begriff von Freiheit von Manchen mißverstanden wird, sah Ich in denselben weniger die Folgen der aus der neuen Gestaltung der Dinge entspringenden Aufregung, als das Produkt strafbarer Umtriebe, derer die Kraft der Regierung bald Herr werden würde.

Jetzt aber, wo eine erneuerte Aufregung sich geltend macht, und die Wiederkehr ähnlicher Ereignisse befürchten läßt, sehe Ich Mich veranlaßt, Meine strengste Mißbilligung derselben, und den Entschluß auszusprechen, jede Verletzung der persönlichen und Eigentumssicherheit der Einzelnen, — sie geschehe unter welchem Vorwande sie wolle, — im Wege der gesetzlichen Organe strengstens zu ahnden, und diese in Ausübung ihres Amtes mit der ganzen Kraft Meines königlichen Willens zu unterstützen.

Mit desto tieferer Entrüstung mußte Ich aber jenes Streben bemerken, welches zum Teile von einigen Jener unterstützt, die Ich selbst in den Rat der Krone berufen, mit gänzlicher Hintansetzung jeder Rücksicht auf die Verbindung mit Meinen anderen Erbstaaten unablässig auf die Auflockerung dieses Verbandes gerichtet war, in Schmälerung der Rechte der Krone seine Stütze fand, und bei steter Umgehung der Gesetze, in seiner Zweideutigkeit nicht einmal das Verdienst der Offenheit ansprechen kann.

Der Versuch, sich ohne Meine Zustimmung und im Widerspruche mit den Gesetzen des letzten Reichstages faktisch in direkte Berührung mit fremden Regierungen zu setzen, der Beschluß, die Hilfeleistung gegenüber eines auswärtigen, Meine italienischen Staaten mit Krieg überziehenden Feindes, (den unterdessen die ruhmgekrönte Tapferkeit meiner Truppen — unter denen auch ungarische so glorreich mitgefochten — ohne neue Hilfe zu besiegen gewußt) nicht allein von der hergestellten Ruhe im eigenen Lande, sondern auch von anderweitigen Voraussetzungen abhängig zu machen, eben so wie jener, bei einer feindseligen Verwicklung mit der Zentralgewalt des deutschen Reiches, Mir in der Verteidigung Meiner nicht ungarischen Länder keine Hilfe zu leisten, ein Fall — der in seiner Unwahrscheinlichkeit nur deshalb erwähnt zu werden schien, um Gelegenheit zu finden, das Recht bedingter Hilfeleistung von Seite Ungarns aufzustellen, und den Samen des Mißtrauens auszustreuen, — das Streben, durch neue militärische Einrichtungen, im administrativen Wege, die auch durch die neuesten Gesetze Mir vorbehaltenen Rechte zu schmälern, dienten als Belege dieser verderblichen Richtung, welcher ernst entgegen zu treten Ich in dem Augenblicke für Meine konstitutionelle Herrscherpflicht hielt, als die Vorlage des neuen Rekrutierungsgesetzes und jene der beabsichtigten übermäßigen Papiergeld-Emission Mir hierzu Gelegenheit bot.

Ich konnte und werde nicht bewilligen, daß die alle Meine Staaten kräftig schützende Einheit der Armee und ihres Organismus beseitigt und umgangen werde, und es ist Meine Pflicht, an die Ich treu zu halten fest entschlossen bin, einer Finanz-Operation Meine Beistimmung zu versagen, die das Land mit vielen Millionen unfundierten Papiergeldes zu überschwemmen droht, und den Geld- und Handelsverkehr auf Jahre hinaus stören würde. Die leichtsinnige Bestätigung einer

solchen Mafsregel würde den Ruin Meiner Unterthanen herbeiführen und ein unverzeihliches Übersehen der Lehren der Erfahrung bethätigen.

Die traurigen Verwicklungen zwischen Ungarn und den damit verbundenen Königreichen haben ihren Höhepunkt erreicht. Als Ich, zufolge der Rechte der Ungarischen Krone, die neuen Ungarischen Gesetze auch für die Nebenländer und die Militärgrenze sanktionierte, glaubte Ich den Wünschen dieser Landesteile zu entsprechen, da es nicht in Meiner Absicht liegen konnte, den dortigen Bewohnern allein jene Berechtigungen zu versagen, die Ich allen Meinen Völkern zuerkannt habe.

Den Widerstand derselben zu überwinden, wurden alle von dem ungarischen Ministerium beantragten Mafsregeln der Strenge genehmigt, die, wären es — wie vorgegeben wurde — blofs die Umtriebe einer faktiösen Minorität gewesen, zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes ohne Zweifel hingereicht hätten. Die Entschiedenheit, mit welcher kroatisch-slavonischerseits auf diesen Wünschen beharrt wurde, mußte bald der Überzeugung die Bahn öffnen, dafs es sich hier um die Wünsche eines ganzen treu ergebenen Volkes handle, deren Unterdrückung weder im Interesse Ungarns, noch in jenem der Nebenländer liegt.

Die versuchte Pacifikation hat leider kein Resultat geliefert und ist beim ungarischen Reichstage erst dann ernstlich besprochen worden, als die drohende Gefahr des Zusammenstosses schon zur Wirklichkeit geworden war.

In dieser Lage der Dinge war es Meine Pflicht in Mitten der streitenden Anforderungen der Krone jene Stellung zu wahren, welche ihrer Aufgabe und Würde entspricht, jene der Ausgleichung und Vermittlung.

Mit tiefstem Schmerze hat Mich insbesondere der Krieg an der untern Donau erfüllt. Ich habe die Mir vor Ausbruch desselben von Seite der Serben gestellten Bitten an Mein ungarisches Ministerium mit der Überzeugung überwiesen, dafs es ihm durch eine richtige Wahl seiner dahin zu entsendenden Organe und anderer anzuwendender Mittel gelingen werde, ohne Verletzung der Territorial-Integrität des Reiches jene ihre Anforderungen, die mit der Billigkeit vereinbar waren, zu befriedigen, und eben hiedurch den überspannten mit desto gröfserem Nachdrucke entgegen treten zu können. Diese Aufgabe wurde nicht gelöst, ja nicht einmal zu lösen versucht, und es bleibt Mir nichts übrig, als die Gräuel eines unseligen Krieges, in welchem auch jetzt ein Teil Meiner Truppen verwendet ist, zu dauern und Meinen königlichen Willen auszusprechen, mit aller Macht auf Beendigung desselben hinzuwirken, wozu Ich ebenso alle Mittel der Versöhnung als alle Kraft der Staatsgewalt anzuwenden fest entschlossen bin.

Man hat es gewagt, die Mir vorschwebenden Absichten zu verdächtigen, einen Angriff auf die gewährleisteten Rechte des Landes darin zu sehen und deshalb die von Mir nicht genehmigten Gesetzsanschläge — gleich Gesetzen — in Ausführung bringen zu wollen, Rekruten auszuheben, und Papiergeld zu emittieren, ja Meine Truppen zur eigenmächtigen Verlassung ihrer Fahnen und Regimenter aufzufordern, mithin direkte in meine königlichen Rechte eingreifend, die Treue derselben wanken zu machen.

Indem es Mein unabänderlicher Wille ist, ähnlichen Übergriffen im Wege der Gesetze zu begegnen, versichere Ich zugleich die Völker Meiner ungarischen Krone, dafs, wie Ich einerseits alle gesetzlichen Rechte des Landes zu beachten

fest entschlossen bin, Ich anderseits ebenso die Rechte Meiner Krone mit den Mir zu Gebote stehenden Mitteln Meiner kaiserlichen königlichen Macht zu wahren wissen werde, der festen Überzeugung, daß die Aufrechterhaltung derselben der einzige Weg ist, auf welchem die streitenden Nationalitäten, sich in gemeinsamer Ergebenheit beugend, das Mittel der Ausgleichung und Vereinigung finden.

Gestützt auf die Treue der Völker Ungarns und der damit verbundenen Königreiche lebe Ich der festen Zuversicht, daß sie der Stimme ihres Königs mehr als jener der Aufwiegler und Ruhestörer vertrauen, ihren gesetzlichen Obrigkeiten Gehorsam leisten, sich aller Angriffe auf die Sicherheit der Person und des Eigentums enthalten werden, und fordere sie auf, die zur dauernden Befriedigung des Landes, zur Wiederherstellung und Aufrechterhaltung der konstituierenden Ordnung unverzüglich zu ergreifenden Mafsregeln in Ruhe zu gewärtigen.

Gegeben im Schlosse Schönbrunn den 22. September 1848.

Ferdinand m. p.

Manifest Kaisers Ferdinand I. vom 20. Oktober 1848.*)

An die Völker Ungarns, Kroatiens, Slavoniens, Siebenbürgens
und der Militär-Grenze.

Wir haben in Unserem Manifeste vom 22. September 1848 die Absichten ausgesprochen, die Uns in Betreff Unserer zur ungarischen Krone gehörigen Länder leiten, und die Ursachen bezeichnet, die den traurigen Zustand des Landes, seine Drangsale und Leiden herbeigeführt haben. Der ungarische Reichstag hat während seiner ganzen Dauer den unwiderlegbaren Beweis geliefert, daß er gänzlich unfähig sei, das Wohl des Landes zu befördern, indem er sich seit seiner Zusammenkunft immer durch eine Faktion leiten, und als blindes Werkzeug nur dazu gebrauchen ließ, um den Sinn der Gesetze zu verdrehen, die zum Besten des Landes der Krone vorbehaltenen Rechte zu schmälern, und die im Interesse aller Unserer Völker so notwendige Einigkeit zwischen Ungarn und Unseren übrigen Erbstaaten zu lockern. Er war fortwährend bemüht, die Pflichten, welche Uns obliegen, einerseits als Kaiser von Österreich, anderseits als König von Ungarn, Pflichten, welche Uns in gleichem Maße heilig sind, in einen erkünstelten Konflikt zu bringen. Während er die Verschwendung der Staatsgelder duldete, und nichts that, um diesem Übel zu steuern, hat er unter Anderem ein auf das Geldwesen bezügliches Gesetz-Projekt angenommen, dessen Ausführung, wegen der dabei beabsichtigten übermäßigen Papiergeld-Emission, notwendigerweise die traurigen Geldverwicklungen früherer Jahre und ihre Folgen hätte erneuern müssen. Er hat ein Rekrutierungsgesetz-Projekt Uns vorgelegt, welches jene Armee trennen sollte, deren Soldaten stets als tapfere Kampfgenossen in brüderlicher Eintracht gefochten, und in deren im gleichen Organismus Unserer ganzen Armee begründeten Einigkeit die Sicherheit Aller, mithin auch der zur ungarischen Krone gehörigen Teile der Monarchie gegen innere, sowie äußere Feinde wesentlich beruht. Die Pacifikation Kroatiens endlich hat der Reichstag ganz außer Acht gelassen, und einige ungenügende Schritte in dieser Richtung erst dann gethan, als der Banus von Kroatien mit den Truppen, die er befehligt, nach langer Zwischenzeit die Grenzen Ungarns bereits überschritten hatte. Wir wollten der Hoffnung, daß endlich der Sinn für Gesetzlichkeit und Recht sich Bahn brechen würde, lange nicht entsagen, und trotzdem, daß der Reichstag es wagte, seine Beschlüsse in Bezug auf das Papiergeld und die Rekruten-Aushebung ohne Unsere königliche Sanktion, mithin gesetzwidrig in Vollzug setzen zu lassen, und trotz anderer

*) Die Rumänen der österreichischen Monarchie, Karl Gerold & Sohn, 1849.

ungesetzlichen Mafsnahmen des Reichstages, lebten Wir der Hoffnung, dafs der Geist der Gesetzlichkeit die Oberhand gewinnen würde. Als man aber Unsere Truppen zum eigenmächtigen Verlassen ihrer Fahnen und Regimenter, mithin zum Treubruche und zur Desertion aufforderte, als dieser Beschluß wirklich zur Ausführung kam, und von Jenen nicht verhindert und bekämpft wurde, die pflichtgemäß die Wächter der Gesetze und Ordnung sein sollten, als Wir die Gefahr sahen, welche bei der Aufregung der Gemüther aus der Auflösung aller und jeder Disziplin für das Land entstehen mußte, und der Zusammenstoß mit dem Banus von Kroatien immer drohender wurde, die Gefahr eines Kampfes zwischen den Bürgern der Einer Krone angehörigen Länder, zwischen den Truppen desselben Herrschers stets deutlicher hervortrat, da sandten Wir Unsern Feldmarschall-Lieutenant, Grafen Franz Lamberg, der Uns und dem Vaterlande stets treu gedient, Unser Zutrauen im vollen Mafse verdient hatte, und sich Unserer Wahl sowohl durch seine edlen Eigenschaften, als auch durch den besonderen Umstand empfahl, dafs er ein geborner Ungar und ungarischer Grundbesitzer war, mit allen nötigen Vollmachten ausgestattet, als Vermittler dorthin, wo der Kampf auszubrechen drohte. Das ungarische Ministerium hatte sich inzwischen aufgelöst, die verantwortlichen Räte der Krone hatten ihre Stellung aufgegeben, der Reichspalatin hatte abgedankt. Trotzdem waren Wir gewillt, obschon die Ereignisse rasches Eingreifen geboten hatten, die konstitutionellen Formen und Gesetze einzuhalten, und beauftragten den Grafen Ludwig Battyanyi, der damals noch die Ministerialgeschäfte interimistisch fortführte, das durch Uns unterfertigte Manifest, die Sendung des Grafen Lamberg betreffend, mit seiner Gegenzeichnung zu versehen. Die Repräsentanten-Versammlung des ungarischen Reichstages aber, ohne sich von der Lage der Dinge zu unterrichten, ohne die Rückkehr des zufällig abwesenden interimistischen Ministers Grafen Battyanyi abzuwarten, ohne den Drang der Ereignisse in Betracht zu ziehen, und uneingedenk des Umstandes, dafs sie dem gegen den Banus von Kroatien erlassenen Manifeste vom 10. Juni 1848, welches der ministeriellen Gegenzeichnung ermangelte, stets eine gesetzliche Geltung zuerkannt hatte, faßte auf Antrieb der erwähnten von Ludwig Kossuth geleiteten Faktion einen Beschluß, der, den Grafen Lamberg dem öffentlichen Unwillen preisgebend, die meuchlerische Ermordung jenes Mannes und Unseres königlichen Kommissärs zur Folge hatte, den Wir zur Verhütung des Blutvergießens, zur Verhinderung des Bürgerkrieges gesendet. Der sträflichen Schwäche und Verblendung einer pflichtvergessenen Versammlung folgte ein verabscheuungswürdiger Ausbruch der Wut eines geflissentlich aufgewiegelten Pöbels auf dem Fusse; den ungesetzlichen, heuchlerischen Beschlüssen des Repräsentantenhauses wurde die Krone durch die That Jener aufgesetzt, die feig und grausam zugleich den Boten des Friedens erschlugen. Alle Bande der guten Ordnung sind in Ungarn der gänzlichen Auflösung nahe. Frech wagt es eine kleine Faktion, sich mit dem Vaterlande und der Nation, ihre ungesetzlichen Übergriffe mit den gesetzlichen Rechten des Landes, die Bekämpfung ihrer verderblichen Tendenzen mit der Unterdrückung der konstitutionellen Freiheit zu identifizieren. Kein Mittel ist für diese Faktion zu schlecht, um ihre selbstüchtigen, verräterischen Zwecke zu erreichen. Sie hat alle Formen der Heuchelei, der Lüge und der Bethörung erschöpft, um die Eingriffe, welche sie in Unsere Rechte sich erlaubte

mit dem Deckmantel der unabweislichen Nothwendigkeit zu bedecken, den Verrat, den sie an den heiligsten Interessen des Landes fortwährend begeht, mit dem trügerischen Scheine von Loyalität und Treue für das regierende Haus und Unsere Person zu umgeben und den Despotismus, den sie ausübt, durch den lügnerischen Vorwand der Gefahr, in welcher angeblich das Vaterland schwebt, in Wirklichkeit aber durch eben diese Faktion gebracht worden ist — zu bemänteln. Als Folge dieser verwerflichen Umtriebe droht ein Kampf zu entbrennen, der, wie immer er sich auch wenden mag, großes Unheil über das Land bringen muß. Schon sucht der Parteihaf seine Opfer, um im entweihten Namen des Vaterlandes an ihnen Rache zu nehmen, — jede Gattung von persönlicher Freiheit wird unter dem Vorwande der Verteidigung politischer Rechte unterdrückt. Ein organisiertes System der drückendsten Willkürherrschaft droht sich zu erheben und jede Sicherheit der Person und des Eigenthums zu vernichten. In dieser Lage der Dinge, welche Unser Herz mit dem tiefsten Schmerze erfüllt, mußte sich Uns die Überzeugung aufdringen, daß in Ungarn ein Krieg gegen die echte Freiheit, gegen die Gesetzlichkeit und Ordnung bestehe, welchem ein Ende zu machen mit den gewöhnlichen Friedensmitteln unmöglich ist. Wir haben daher, nachdem man den von Uns entsendeten Vermittler ermordete, durch Reskript vom 3. Oktober l. J. dem verderblichen Wirken des ungarischen Reichstages ein Ziel zu setzen, und denselben aufzulösen beschlossen, einen Oberbefehlshaber aller in Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien und der Militärgrenze stehenden Truppen ernannt, zu dem Zwecke, um dem durch eine Faktion herbeigeführten gesetzlosen Zustande mit Unterstützung einer entsprechenden bewaffneten Macht ein Ziel zu setzen, dem Bürgerkriege Einhalt zu thun, und durch Herstellung des inneren Friedens die dauernde Begründung der konstitutionellen Freiheit auf der festen Grundlage der Ordnung und der allseitigen Rechtssicherheit möglich zu machen. Hierbei sind wir von der Überzeugung geleitet worden, daß gegenüber des Unheils, mit welchem die erwähnte Faktion das gemeinsame Vaterland bedroht, es vor Allem Not thue, die Ordnung und jenen friedlichen Zustand zurückzuführen, ohne welchen eine allseitig befriedigende und Dauer versprechende Ausgleichung der verschiedenen Begehren, Wünsche und Forderungen im konstitutionellen Wege unmöglich ist. Seit Erlassung des besagten Reskriptes vom 3. Oktober l. J. haben Wir mit gerechter Entrüstung vernommen, daß der ungarische Reichstag pflichtvergessen genug war, auf der einmal betretenen Bahn fortan zu beharren, und seine gemeinschädliche Thätigkeit fortzusetzen. Beherrscht und unterdrückt durch die erwähnte Faktion, hat er weitere ungesetzliche Beschlüsse gefaßt, sich weitere Eingriffe in Unsere Rechte erlaubt, und usurpiert die Befugnisse der ausübenden Gewalt. Er hat einen Ausschufs eingesetzt, der die Macht, welche nur der gesetzlichen Regierung zukommen kann, sich frech aneignet, und seine willkürliche Thätigkeit bis zum offenkundigsten Despotismus steigert. Hier nicht innehaltend, hat er sich erlaubt, Maßregeln zu ergreifen, damit Unser königliches Wort nicht zu Unsern Völkern dringen könne, und hat die Bewohner Unserer nicht ungarischen Erblande zur Widersetzlichkeit gegen ihren angestammten Herrscher und Kaiser aufzureizen versucht. Er ist endlich, all das Maß seiner verderblichen Thätigkeit voll zu machen, irreführt und eingeschüchtert durch die erwähnte Faktion, so weit gegangen, Unsere ungarischen Truppen zu einem

feindlichen Einfall in Unsere österreichischen Erblande zu ermächtigen und aufzufordern. In Berücksichtigung dieser Thatsachen wollen Wir, dafs alle Unsere zur ungarischen Krone gehörigen Völker jeder Zunge und Abstammung darüber unterrichtet werden mögen, was Wir in Bewusstheit Unserer königlichen Rechte und Pflichten bezwecken. Wir geben ihnen daher hiemit kund und zu wissen, dafs Unser Zweck dahin geht, Unsern Völkern den vollen Genufs jener Freiheit unter den Segnungen des Friedens, der Ordnung und der hieraus folgenden Wohlfahrt dauernd zu sichern, welche in Folge der verräterischen Umtriebe einer Faktion vorerst in öffentliche Drangsale verwandelt wurde. Jede Nationalität hat bei Uns stets Schutz und in Uns einen sorgsamem Pfleger ihrer Entwicklung gefunden. Diese Richtung werden Wir stets verfolgen; und nie dulden, dafs eine Nationalität die andere unterdrücke. Die gleiche Berechtigung Aller ist Unser Zweck, den Wir mit den Uns zu Gebote stehenden Mitteln auf der Grundlage der konstitutionellen Gesetze auch in den zur ungarischen Krone gehörigen Ländern verwirklichen wollen. Was insbesondere die ungarische Nationalität anbelangt, so ist der ganze Zeitraum Unserer Regierung Zeuge jener Sorgfalt, welche Wir auf ihr Gedeihen gewendet haben. Nie wird ihr von Unserer Seite Gefahr drohen, und es hat die Verantwortlichkeit für jene Gefahren, welche sie in Folge eines Kampfes mit Allem, was sie umgibt, bedrohen können, nur den Unverstand und den Übermut ihrer falschen Freunde zu treffen. Laut können Wir es erklären, dafs die ungarische Nationalität eine sichere Gewähr ihres Bestehens und Gedeihens im Kaiser von Österreich und der friedlichen Vereinigung aller seiner Völker zu einem grossen und mächtigen und einträchtigen Ganzen stets finden werde. Die Zugeständnisse, welche dem ackerbauenden Volke Wir im gesetzlichen Wege bei Gelegenheit des am 11. April 1848 geschlossenen Reichstags in Beziehung auf die bäuerlichen Verhältnisse durch Unsere königliche Einwilligung gewährten, sollen heilig sein. Von keiner Seite ist die Zurücknahme oder Schmälerung dieser Freiheiten beabsichtigt, und wird es auch nicht werden. Jedenfalls sollen Unsere Unterthanen in Unserem festen Willen und Unserer königlichen Macht stets einen Schutz finden, den sie nicht minder bei Uns wie bei Unseren Vorfahren glorreichen Angedenkens gegen Bedrückung und willkürliche Behandlung, woher immer sie auch gekommen sein mögen, gefunden haben. Es ergeht demgemäfs dieses königliche Wort als letzte Aufforderung an alle Jene, welche sich durch die erwähnte Faktion bethören liefsen, unverweilt an ihre Pflicht für König und Vaterland zurückzukehren, sich von jeder Verbindung mit den erwähnten Landesfeinden loszusagen. In dieser Hoffnung sprechen wir hiemit Unsere königliche Absicht aus, die Verführten von den Verführern gnädigst unterscheiden zu wollen, während Wir fest entschlossen sind, gegen die Letztern mit jener Strenge vorgehen zu lassen, welche sie verdienen und welche durch die Beachtung des allgemeinen Wohles und seiner künftigen Bürgschaften unmachtsichtlich geboten ist. Wir befehlen schliesslich, dafs Unsere Manifeste vom 22. und 25. September l. J. neuerdings gedruckt und der Bevölkerung in den landesüblichen Sprachen im Gefolge des gegenwärtigen sofort kundgegeben werden sollen.

Gegeben in Olmütz am 20. des Monats Oktober 1848,
 Unserer Regierung im vierzehnten Jahre.

Ferdinand m. p.

Majestätsgesuch der vereinigten Rumänenführer Siebenbürgens, Ungarns, des Banats und der Bukowina vom 25. Februar 1849.*)

Euere Majestät!

Die romanische Nation aus dem Großfürstentum Siebenbürgen, dem Banate, den anliegenden Theilen Ungarns und der Bukowina, welche die älteste unter den übrigen Nationen, und die zahlreichste in dem von ihr bewohnten Landstriche ist, — indem sie vierthhalb Millionen ausmacht, — war, seitdem diesen Landen das hohe Glück zu Theil geworden, unter die milde Regierung des Erzhauses Österreich zu kommen, stets mit unerschütterlicher Treue und Anhänglichkeit dem erlauchten Erzhause ergeben, hat keine Gelegenheit verabsäumt, ohne thatsächliche Beweise davon zu liefern, und kein Opfer für die Interessen des Staates und der Dynastie gescheut, obwohl sie von den übrigen Mitnationen unterdrückt und durch die Fendalgesetze seit Jahrhunderten von allen einer Nation zukommenden Rechten ausgeschlossen, ja in dem letztverflossenen Jahre von den mit separatistischen Tendenzen umgehenden Magyaren sogar mit dem Untergange bedroht war.

Als diese Fanatiker sich erkühnten, die Waffen zur Umstürzung des österreichischen Staates zu ergreifen, war die romanische Nation die erste im Osten der Monarchie, welche ihnen mit aller Energie entgegentrat, und zwar: 1. erklärten sich die Romanen Siebenbürgens auf der Versammlung zu Blasendorf am 15. Mai v. J. gegen die magyarischen Tendenzen; 2. erklärte sich das Romanisch-Banater Regiment gleich im Monate Juli gegen die Maßregeln des ungarischen Ministeriums und für die Interessen des Gesamtstaates und der Dynastie; 3. nach einer lange gewünschten Versammlung erklärte sich das erste Siebenbürger Romanen-Regiment am 11. September, nur unter der unmittelbaren Regierung Sr. Majestät stehen zu wollen; 4. kündigte das zweite Siebenbürger Romanen-Regiment am 14. September dem ungarischen Ministerium den Gehorsam auf und stellte sich unter das österreichische Kriegsministerium und bot alle seine Kräfte zur Verteidigung der Integrität der Monarchie an; 5. erklärte sich die gesamte Nation am 25. September in einer großartigen Nationalversammlung gegen das ungarische Ministerium, proklamierte die kaiserlich-österreichische Konstitution und stellte sich unter das österreichische Reichsministerium; 6. als im Monate Oktober die Siebenbürger Magyaren und Szekler sich in Masse

*) Die Romanen der österreichischen Monarchie. Drittes Heft, Wien, Karl Gerold & Sohn, 1851.

versammelten, um die Rebellion anzufangen, bot die romanische Nation einen Landsturm von 195 000 Mann auf, stellte ihn unter das Militär-General-Kommando, und kompletierte die Siebenbürger Linien-Regimenter binnen einem Monat mit 4000 romanischen Rekruten; 7. ein Gleiches thaten die Banater Romanen, wo sie sich zur Formierung des 3., 4., 5. und 6. Bataillons selbst anboten, und aus dem Provinziale so viel Landsturm zur Disposition des k. Militärs stellten, als dieses nur für nötig erachtete.

In diesem Kampfe hat die romanische Nation unzählige Beweise ihrer Tapferkeit, ihrer reifen Nationalität und ihrer unverbrüchlichen Treue an ihren gesetzmäßigen, von ihr innigst geliebten Monarchen gegeben, obwohl er sie andererseits Opfer gekostet hat, die jede andere Nation leicht zur Verzweiflung gebracht haben würden, besonders da der Feind seine Angriffe mit immer stärkerer Macht wiederholte, hunderte von Dörfern plünderte und zur Asche verwandelte, und über 10 000 Menschen ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes tödtete. Die mangelhafte Bewaffnung (das Volk kämpfte bloß mit Lanzen und Sensen) war ein Hindernis, daß der Krieg bis jetzt in diesem Teile der Monarchie noch kein Ende nehmen konnte; dennoch läßt die Nation den Mut nicht sinken, und jede feindliche Heimsuchung vermehrt ihre Treue und Anhänglichkeit; sie baut auf Gott und auf den gerechtesten der Monarchen, und verachtet den Tod für die Integrität eines Staates und die Erhaltung des Thrones einer Dynastie, deren Grundsatz die Gleichberechtigung aller Bürger und aller Nationalitäten ist. Sie bekämpft mit der einen Hand den Feind dieses Grundsatzes und mit der andern reicht sie Eurer Majestät die Bitte um die Ausdehnung eben desselben Grundsatzes auch auf ihre Söhne. Sie erbittet sich ehrfurchtsvoll und mit aller Zuversicht von der Gerechtigkeitsliebe Eurer Majestät:

1. Vereinigung aller Romanen der österreichischen Staaten zu einer einzigen selbständigen Nation unter dem Scepter Österreichs, als integrierender Teil des Gesamtstaates.
2. Selbstständige Nationaladministration in politischer und kirchlicher Hinsicht.
3. Baldige Eröffnung eines allgemeinen Kongresses der ganzen Nation zur Selbstkonstituierung, und zwar:
 - a) Zur Erwählung eines von Eurer Majestät zu bestätigenden Nationaloberhauptes, dessen Titel ebenfalls Eure Majestät zu bestimmen geruhen werden;
 - b) eines nationalen Administrationsrates unter dem Titel romanischer Senat;
 - c) eines selbständigen, von Eurer Majestät zu bestätigenden Kirchenoberhauptes, dem die übrigen Nationalbischöfe untergeordnet werden sollen;
 - d) zur Organisierung der Gemeinde- und Kreise-Administration der Romanen;
 - e) zur Organisierung des Schulwesens und Errichtung der notwendigen Bildungsanstalten.
4. Einführung der Nationalsprache in allen die Romanen betreffenden Angelegenheiten.

5. Eine allgemeine jährliche Versammlung der ganzen Nation zur zeitweise erforderlichen Besprechung der National-Interessen.
6. Vertretung der romanischen Nation nach der Seelenzahl bei dem allgemeinen österreichischen Reichstage.
7. Bewilligung eines Organs der Nation bei dem hohen österreichischen Reichsministerium zur Vertretung der National-Interessen.
11. Euere Majestät mögen geruhen den Titel eines Großherzogs der Romanen fortan zu führen.

Euere Majestät! Die Nation, welche so viele schwere Prüfungen durch die Dauer von Jahrhunderten überstanden, durch ihr langes Leiden politisch reif geworden, und in diesen letzten Ereignissen so viele glänzende Beweise einer unerschütterlichen Treue gegeben, glaubt sich berechtigt zu Ansprüchen, die jeder Nation in dem österreichischen Staate von der Höhe des Thrones Eurer Majestät nicht allein genehmiget, sondern sogar verkündet wurden. Sie kann und darf keiner anderen Nation mehr in dem gleichberechtigten Staate Eurer Majestät untergeordnet bleiben. Sie bittet um ihre Vereinigung zu einem selbstständigen Gliede der Monarchie kraft des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten. Nur auf diese Art wird die Nation befriedigt und in den Stand gesetzt, das zu sein, wozu sie ihre Zahl, ihre Abstammung, ihre edlen, durch den Druck der Jahrhunderte keineswegs erstorbenen Eigenschaften, ihre eine und dieselbe Sprache in Kirche, Literatur und Haus, ihre geographische Lage und noch andere Umstände bestimmen, ein notwendiges Glied zur Aufrechthaltung der Krone Eurer Majestät und der österreichischen Gesamtmonarchie.

Mit der Versicherung der unverbrüchlichsten Treue und Anhänglichkeit im Namen ihrer Nation unterzeichnen sich ehrfurchtsvoll ihre Bevollmächtigten.

Olmütz, den 25. Februar 1849.

Eurer Majestät allergetreueste Unterthanen.

Andreas Schaguna m. p., romanischer Diözesanbischof aus Siebenbürgen.	Dr. Johann Dobran, Hofagent aus dem Banat.
Johann Mocioni de Foen, Gutsbesitzer aus dem Banat.	Dr. Eudoxius Hormuzake, Gutsbesitzer aus der Bukowina.
Johann v. Stoica, Rechnungsrat aus Siebenbürgen.	Dr. Constantin Pomutiu, aus Ungarn.
Joh. Poppassu, Erzpriester von Kronstadt in Siebenbürgen.	Vasilius Ciupe, k. k. Beamter aus Siebenbürgen.
A. Trebonius Laurianu aus Siebenbürgen.	Lucian Mocioni de Foen, Gutsbesitzer aus dem Banat.
Joseph Popp de Macedonti, Rechnungs-Offizial aus Siebenbürgen.	Jakob Bologna, aus Siebenbürgen.

Michael Botnar,
Reichstagsmitglied für die Bukowina.

Denkschrift der vereinigten Rumänenführer Siebenbürgens, Ungarns, des Banats und der Bukowina vom 5. März 1849 an die Wiener Reichsregierung.*)

Hohes kaiserliches Gesamtministerium!

Die Petition der romanischen Nation aus der österreichischen Monarchie liegt bereits in den Händen Sr. Majestät, unseres allergnädigsten und tiefverehrten Monarchen. Bald wird sie, wenn sie nicht schon ist, einem hohen Gesamtministerium zur Beratung vorgelegt werden.

Mit unaussprechlicher Sehnsucht, aber auch mit Vertrauen und Hoffnung erwartet die romanische Nation die Entscheidung über ihre, wie sie fest überzeugt ist, gerechten und zeitgemäßen Wünsche. Je inniger das Schicksal der romanischen Nation mit dieser Entscheidung zusammen hängt, um so mehr fühlen sich ihre Bevollmächtigten verpflichtet, die wichtigeren Punkte der Petition ausführlicher zu beleuchten und die Grundgedanken, auf welchen sie beruht, getreu und wahr auseinander zu legen.

Vor Allem dürfte der erste Punkt der Petition: „Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie zu einer einzigen selbständigen Nation, unter dem Scepter Österreichs, als integrierender Teil der Gesamtmonarchie“, — als der wichtigste betrachtet werden. Ein solcher ist er auch in der That, nur müssen wir, um Mißverständnissen vorzubeugen, erklären, daß wir diese Selbständigkeit nicht anders verstehen, als in Betreff der inneren Administration und gegenüber den übrigen Nationen.

Gelegen an der äußersten südöstlichen Grenze der Monarchie, umringt von anderen Volksstämmen und sogar systematisch unterdrückt von denjenigen, mit denen sie zusammen wohnt, und für deren Wohl sie, die stiefmütterlich behandelte, das Beste geleistet, reflektiert die romanische Nation, vorzüglich seit sechzig Jahren, über ihre Lage und über ihre ganze Existenz, und es ist ihr nicht schwer geworden, zu der Überzeugung zu kommen, daß sie in ihrer ganzen Ausdehnung als ein Vorposten der gebildeten Völker Europas, und als ein notwendiges Verbindungsmittel der abendländischen Zivilisation mit dem Morgenlande betrachtet werden muß. Besonders ist der romanischen Nation der öster-

*) Die Romanen der österreichischen Monarchie. Drittes Heft. Wien, Karl Gerold & Sohn, 1851.

reichischen Monarchie das klare Bewußtsein aufgegangen, daß sie durch ihre Zahl, durch ihre geographische Lage, und durch die Identität der Abstammung, Sprache, Sitte und Religion mit den Einwohnern der Donaufürstentümer, berufen ist, ein starkes Glied der österreichischen Monarchie zu werden, sowohl zur Aufrechterhaltung des notwendigen Gleichgewichts zwischen den verschiedenen Völkerstämmen im Innern des Gesamtstaates, als auch zur Ausübung eines, Österreich unentbehrlichen Einflusses auf den ereignisschwangeren Osten unseres Welttheils.

Seit Jahren nährt die Nation diese tiefe Überzeugung in ihrem Busen und bemüht sich, die Bedeutendheit des romanischen Elementes im Osten der Monarchie geltend zu machen, aber unter dem Drucke des früheren Systems war es ihr nicht möglich, sich Gehör zu verschaffen. So oft wahrhaft loyale, und den Interessen ihrer Nation sowohl als jenen der Gesamtmonarchie aufrichtig ergebene Männer ihre Stimme erhoben, ermangelten die Feinde der romanischen Nation nicht, allerlei Verdächtigungen auf sie zu wälzen, um ihre Emanzipation und ihr Emporkommen zu verhindern. Namentlich im vorigen Sommer, als nach dem Kongresse zu Blasendorf die romanische Deputation aus Siebenbürgen an das Hoflager Sr. Majestät Ferdinand des Gütigen nach Innsbruck abging, beeilte sich das Gubernium von Klausenburg, darüber nach Wien und von Wien durch die siebenbürgische Hofkanzlei nach Innsbruck zu berichten, und die ganze Nation mit russischen Gesinnungen zu verdächtigen; nun, da nach den letzten Ereignissen in der europäischen Türkei diese so oft gegen die Romanen benützte Münze nicht mehr gilt, wenden dieselben Feinde und auch Andere das Blatt um und erdichten andere boshafte Verleumdungen nach dem bekannten *calumniare audacter, semper aliquid haerebit*.

Im Gefühle ihrer stets unwandelbaren Treue und Anhänglichkeit an das glorreiche Haus Habsburg und an die österreichische Gesamtmonarchie hat die Nation in ihrem letzten, im Monate Dezember des vorigen Jahres abgehaltenen Kongresse zu Hermannstadt alle derartigen böswilligen Anschwärmungen feierlich und mit gerechter Entrüstung von sich zurückgewiesen. Dasselbe thun heute ihre Bevollmächtigten in ihrem Namen, und getröstet berufen sie sich auf das ganze Betragen der romanischen Nation sowohl in der Vergangenheit, als auch in der jüngsten Zeit.

Auch eine andere nicht minder wichtige Rücksicht dürfte nicht außer Acht gelassen werden, nämlich die Gährung in der europäischen Türkei auf der rechten Seite der Donau. Die Dinge, die da im Stillen für die nächste Zukunft vorbereitet werden, die wir früher nur ahnten und über deren Anregung und Verzweigung uns in den letzten Monaten manches enthüllt wurde, sind für die romanische Nation an der südöstlichen Grenze der Monarchie, sowie für die Gesamtmonarchie selbst, nicht sonderlich beruhigend, und wir, die wir in der nächsten Nähe gelegen, vielfache Gelegenheit gehabt haben, manche Aufschlüsse über das Wesen und über die Ausdehnung jener Gährung uns zu verschaffen, fühlen uns als Romanen und als treue Anhänger der Dynastie und der Gesamtmonarchie verpflichtet, diesen Punkt der Aufmerksamkeit eines hohen Ministeriums dringend anzuempfehlen.

Einerseits also der Trieb der Selbsterhaltung, anderseits das Bewußtsein der besonderen Umstände, in denen sich das romanische Element

der österreichischen Monarchie befindet, haben der romanischen Nation die Überzeugung eingeprägt, daß sie in ihrer Vereinigung, zu einem einzigen und in dem obenangedeuteten Sinne selbständigen, zugleich integrierenden und unauflösliehen Gliede der Gesamtmonarchie ihr Heil zu suchen, und ihre Mission für Österreich und für sich selbst zu erfüllen hat.

Ihre zuversichtliche Hoffnung der endlichen Erfüllung dieses langgenährten Wunsches schöpft die romanische Nation aus dem von zwei Kaisern ausgesprochenen, mit ihrem kaiserlichen Worte verbürgten und von dem hohen Gesamtministerium in seinem Programm als Richtschnur und Basis bei der Neugestaltung Österreichs aufgestellten Grundsätze der Gleichberechtigung aller Völkerstämme.

In diesem Grundsätze ist ein anderer, ebenso wichtiger Grundsatz mitbegriffen, nämlich: daß fortan keine Suprematie oder Hegemonie von einer Nation über die anderen ausgeübt werden darf, oder mit anderen Worten: daß eine Nation der anderen nicht mehr untergeordnet werden soll.

Wendet man nun diese Grundsätze auf die verschiedenen Völkerstämme der Monarchie und insbesondere auf jene der ehemals zur Krone Ungarn gehörigen Länder und des Großfürstentums Siebenbürgen an, so ist die Verwirklichung der Gleichberechtigung aller Nationen auf eine Alle befriedigende Art kaum anders möglich, als indem man, ohne Rücksicht auf die früheren provinziellen Einteilungen, und überhaupt ohne große Rücksicht auf das Territorium, ungefähr auf die Art der kirchlichen Organisation für die Bekenner verschiedener Konfessionen, nun jeder einzelnen Nation überläßt, sich um einen eigenen, gegenüber den übrigen Nationen selbständigen Mittelpunkt zu gruppieren, und indem man dann alle auf diese Art konstituierten Nationalitäten als Glieder eines größeren Ganzen durch unauflösliehe Bande mit dem Zentralpunkte der Gesamtmonarchie verbindet. — Auf diese Art allein wird die Gleichberechtigung aller Völkerstämme zur Wahrheit, wird Mißtrauen, Neid und Haß zwischen den Nationen vernichtet, wird jeder Veranlassung zu Reibungen und überhaupt jedem Samen der Zwietracht vorgebeugt, wird jede Befürchtung der Hegemonie einer Nation über die andern gehoben, mit einem Worte: auf diese Art werden die verschiedenen Nationen Ungarns und Siebenbürgens, verjüngt durch freie selbständige Institutionen und vereinigt durch die Bande der Dankbarkeit, Treue und Anhänglichkeit an das geliebte Herrscherhaus und an das gesamte Vaterland, in brüderlicher Eintracht neben einander dastehen, wie sie bisher, ohngeachtet der Verschiedenheit der Religionen und der hieraus entstehenden verschiedenen Gruppierungen in Hinsicht der kirchlichen Administration, im Frieden beisammen wohnten.

Indem wir hier unsere Überzeugung aussprechen, daß die Neugestaltung der ehemals zur Krone Ungarn gehörigen Länder und des Großfürstentums Siebenbürgen, nur dann für alle Nationen befriedigend ausfallen wird, wenn bei der Konstituierung der Nationalitäten die territoriale Frage gänzlich außer Acht gelassen oder wenigstens nicht viel berücksichtigt werden wird, müssen wir hinzufügen, daß wir dabei keineswegs von der Befürchtung geleitet sind, als könnte die territoriale Frage der Erfüllung der Wünsche der romanischen Nation hinderlich in den Weg treten; denn in dem ganzen von ihr bewohnten Gebiete, von der äußersten südöstlichen Grenze der Monarchie bis in einer geringen Entfernung von der Theiß, macht die romanische Nation überhaupt die stark überwiegende Be-

völkerung aus, und zwar so, daß der bei Weitem größte Teil des hier bezeichneten Gebietes ausschließlich von den Romanen, ein anderer Teil von den Romanen mit anderen Völkerstämmen, aber mit Mehrheit auf Seite der Romanen bewohnt wird, und nur ein Teil des von den Szeklern bewohnten Gebietes dürfte hievon eine Ausnahme gestatten. Auch dürfte die Bemerkung nicht unpassend sein, daß zu einer Zeit die sich innerhalb der hier angedeuteten Grenzen befindlichen Teile Ungarns zu Siebenbürgen gehörten. Wie aber die romanische Nation sich fortan keiner ändern, weder gänzlich noch teilweise, als unmittelbar der österreichischen Gesamtregierung untergeordnet wissen will, eben so wünscht sie nicht, daß irgend eine andere Nation ihr in dem von ihr bewohnten Gebiete — obwohl sie auf demselben die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung ausmacht — untergeordnet bleibe. Sie wünscht im Gegenteil, daß die Gleichberechtigung für alle Nationen gleichmäßig und vollkommen verwirklicht werde, und wir haben unsere Überzeugung ausgesprochen, daß dieses beglückende Resultat schwerlich anders als auf die oben angedeutete Weise wird erlangt werden können. Ein anderer Weg wird nach unserer Überzeugung unvermeidlich zur Suprematie einer Nation über die andere führen, und diese Hegemonie ist einerseits mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung unverträglich, andererseits aber ist sie, nach den letzten blutigen Ereignissen in Ungarn, Banat und Siebenbürgen auch unmöglich geworden, so zwar, daß ein derartiger Versuch nur neue Verwirrungen, gegenseitige Reibungen und vielleicht auch Bürgerkriege hervorrufen würde.

Die Vereinigung aller Romanen der österreichischen Monarchie ist also eine natürliche Folge des Grundsatzes der Gleichberechtigung aller Nationen. Für sie spricht die Mission des romanischen Volkes im Interesse der Gesamtmonarchie und mehrere andere wichtige Umstände.

Das Beispiel der sächsischen Nation, die trotz ihrer Zerstretheit, in welcher besonders die südlichen von den nördlichen Sachsen durch eine weite Landstrecke abgeschnitten sind, doch zu einer Nationsuniversität und unter einem Comes vereinigt sind, spricht mehr als genügend für die leichte Ausführbarkeit der Vereinigung aller Romanen, die mehr als irgend eine andere Nation auf dem von denselben bewohnten Gebiete kompakt dastehen. Auf diese Art können auch die Deutschen aus dem Banate mit den Siebenbürger Sachsen vereinigt werden.

Hohes Gesamtministerium! Die Nation ist überall durchdrungen von diesem Bedürfnisse. Dieselben Leiden, die sie in allen Ländern der Monarchie von den übrigen, meist bevorzugten, Nationen zu ertragen hatte, dasselbe Schicksal und dieselben Gefahren, von welchen sie umgeben ist, das Bewußtsein derselben Abstammung, das jeder Romane in seinem Busen trägt, dieselbe Religion, und vor Allem dieselbe eine Sprache in Haus, Kirche und Litteratur, mit denselben, von ihren Stammvätern ererbten, Sitten und Gewohnheiten, die zu vertilgen Jahrtausende nicht vermochten, haben schon lange das Gefühl dieses Bedürfnisses in ihr erzeugt. Heute ist dieses Gefühl mächtiger als je. Abgesehen von anderen Umständen, deren in der vorliegenden Schrift Erwähnung gethan wird, fühlt die Nation, daß der gräßliche Bürgerkrieg, der jetzt nur auf dem von ihr bewohnten Gebiete geführt wird, entweder nie entstanden, oder schon längst beendet worden, wenn sie früher zu einer selbständigen Nation vereinigt und organisiert gewesen wäre.

Auf denselben hier entwickelten Gründen beruhen auch die übrigen Punkte

der Petition. Sie bezwecken nichts anderes, als die freie selbständige Entwicklung der Nation, welches Recht allen Völkern des Kaiserstaates von der Höhe des Thrones verkündigt worden, und welches auch der romanischen Nation nicht mehr versagt werden darf. Um dieses Recht ausüben zu können, verlangt sie eine selbständige Nationaladministration unter einem von ihr selbst zu erwählenden und von Sr. Majestät dem Kaiser zu bestätigenden Oberhaupte,*) und unter einem nationalen Administrationssenate, ferner die Nationalsprache für ihre Angelegenheiten und eine jährliche Versammlung der ganzen Nation zur Besprechung der National-Interessen.

In allen diesen Punkten sehen die Unterzeichneten nichts, was nicht aus den anerkannten und so oft verbürgten Grundsätzen, nach welchen die Neugestaltung des Kaiserstaates bewerkstelligt werden soll, notwendig erfolgt.

Wenn die Nation dasselbe in kirchlicher Hinsicht fordert, so darf nicht vergessen werden, daß sie dadurch nichts Neues verlangt, indem sie diese, aus der alten Kirchenpraxis beibehaltenen Rechte trotz den Verfolgungen, denen ihre Religion ausgesetzt war, immer ausgeübt hat. Selbst ein kirchliches Oberhaupt, dem die übrigen Bischöfe untergeordnet waren, hatten die Romanen in früheren Zeiten, und zwar zu Weissenburg (heute Karlsburg) in Siebenbürgen.

Dies Alles fordert die Nation nur als integrierender Teil der Gesamtmonarchie, weswegen sie auch bei dem österreichischen Reichstage nach der Seelenzahl vertreten zu sein wünscht. Es liegt gewiß nur im Interesse des Gesamtstaates, diesem Wunsche zu willfahren.

Hohes Gesamtministerium! Indem die Unterzeichneten die Petition der romanischen Nation sowohl als die in der vorliegenden Schrift entwickelten Gründe derselben der wohlwollenden Aufmerksamkeit eines Gesamtministeriums wiederholt anempfehlen, erlauben sie sich die Bemerkung, daß nach den ungeheueren Opfern, die die romanische Nation in dem gräßlichsten Bürgerkriege für den Thron und die Gesamtmonarchie beispielvoll dargebracht, und nach den unerhörten Verwüstungen durch Feuer und Schwert, die der Feind ihr angerichtet, für diese hartgeplagte Nation nichts trostloser und verzweifelnder wäre, als die Zurückweisung ihrer in der Petition niedergelegten heißesten Wünsche, von deren Gerechtigkeit und Zeitgemäßheit sie tief überzeugt ist.

Hohes Gesamtministerium! Die Nation bedarf einer schleunigen Ermunterung, um den Mut nicht sinken zu lassen, und wir hegen auch die zuversichtliche Hoffnung, daß ihre Wünsche wohl gewürdigt und zu ihrer Zufriedenheit erledigt werden.

Mit der Versicherung der ausgezeichnetsten Hochachtung unterschreiben sie sich die Bevollmächtigten der romanischen Nation.

Olmütz, den 5. März 1849.

(Folgen die Unterschriften.)

*) Um Mißdeutungen zu begegnen, bemerken wir, daß wir unter dem Nationsoberhaupte nichts anderes verstehen, als das, was die Kroaten unter ihrem Banus, die Serben unter ihrem Woiwoden, die Sachsen unter ihrem Comes etc. verstehen.

Pacifikations-Vorschläge der ungarischen Kossuth-Regierung an die Rumänen.*)

- I. Die Walachen, als gesonderte Nationalität, werden künftig in den öffentlichen Aktenstücken unter ihrem Namen, Romanen angeführt.
- II. Die ungarische Regierung, von dem Wunsche beseelt, daß alle Nationalitäten Ungarns sich selbständig entwickeln, bewilligt den Romanen folgende nationale Garantien:
- III. Der diplomatische Verkehr in der ungarischen Sprache soll sich bloß auf die Gesetzgebung, auf die Verwaltung der öffentlichen Regierungsgeschäfte erstrecken, so weit sie zur Aufrechthaltung der Staats-Einheit unumgänglich notwendig ist; in der Gemeinde-Verwaltung wird man sich derjenigen Sprache bedienen, welche der Majorität der Einwohner geläufig ist.
- IV. In den ausschließlich romanischen Komitaten und Jurisdiktionen, oder auch in solchen, wo diese Nation die Majorität ausmacht, kann man sich in den Diskussionen der romanischen wie auch der ungarischen Sprache bedienen. Die Protokolle werden in beiden Sprachen geführt. Die Korrespondenz mit der National-Versammlung, der Regierung und den Jurisdiktionen wird in magyarischer Sprache geführt, ausgenommen ist die Korrespondenz zwischen jenen Jurisdiktionen, in welchen man sich beider Sprachen bedient. In diesem Falle kann auch die Korrespondenz in romanischer Sprache geführt werden.
- V. In allen Schulen, welche schon bestehen und diejenigen, welche in Zukunft vom Staate für die Romanen gegründet werden, ist die Unterrichtssprache die romanische.
- VI. Für den Fall, als die Jury oder das mündliche Verfahren in den untergeordneten Gerichten eingeführt wird, ist das unter Artikel IV auseinandergesetzte Prinzip für die gerichtliche Prozedur in diesem Sinne anzuwenden.

*) Johann Czetz, vormalig ungarischer General und Chef des Generalstabes der ungarischen Armee in Siebenbürgen, Bem's Feldzug in Siebenbürgen in den Jahren 1848 und 1849. Hamburg, Hoffmann & Campe, 1850.

- VII. Jedem Romanen steht es frei, Petitionen in seiner Sprache einzubringen.
- VIII. Die Romanen der griechischen Kirche geniefsen dieselben Rechte, wie die Bekenner jeder anderen Religion, hinsichtlich der autonomen Verwaltung ihrer Kirchen und Schulen. Sie sind daher unabhängig von der serbischen Geistlichkeit, und wählen frei ihre Bischöfe, deren Haupt den Titel eines Patriarchen trägt.
- IX. Eine besondere Abteilung für die Bekenner der griechischen Kirche wird im Ministerium des öffentlichen Unterrichts funktionieren. Sie wird blofs aus Romanen dieses Glaubens zusammengesetzt.
- X. Die Schulen und Kirchen dieses Glaubens geniefsen alle Rechte der anderen Religionen.
- XI. Sie verwalten die Stiftungen ihrer Kirchen und Schulen.
- XII. Eine besondere theologische Fakultät wird für sie an der Universität von Buda-Pest gegründet.
- XIII. Nach einer vorläufigen Anzeige und Regierungsbestätigung können sich die Romanen zur Beratung ihrer Religions- und Schulangelegenheiten, unter der Oberaufsicht eines Regierungs-Kommissärs in jedem Jahre zu kleineren und Hauptsynoden versammeln.
- XIV. In den Bezirken, wo die romanische Sprache vorherrschend ist, soll das Kommando der Nationalgarde romanisch sein.
- XV. Sie sind gleich den anderen Staatsbürgern zu allen öffentlichen Ämtern zuzulassen, und die Vergangenheit kann in dieser Beziehung für Niemand ein Hindernis sein.
- XVI. Die Romanen, welche gegen Ungarn kämpften, übergeben zwei Wochen nach dem Abschluß dieses Traktats ihre Waffen der nächsten Zivil- oder Militärbehörde.
- XVII. Die ungarische Regierung bewilligt allen Romanen, welche bei den früheren Begebenheiten kompromittiert sind, und die im vorhergehenden Artikel festgestellte Bedingung erfüllen, vollständige und allgemeine Amnestie.
- XVIII. Die romanischen Insurgenten leisten nach Ablegung ihrer Waffen den Eid auf die Unabhängigkeit Ungarns; wer diesen Eid nicht leistet zwei Wochen nach Abschluß des Friedensvertrages, ist von der Amnestie ausgeschlossen; dasselbe gilt von allen Denjenigen, welche ihre Waffen bis zu dem im Artikel XVI festgestellten Zeitpunkte noch nicht abgeliefert haben werden.

Übereinkommen

zwischen dem Direktorium der Kossuthischen Emigration und dem Fürsten der vereinigten Donaufürstentümer Cusa,

betreffend

die 1859 nach den Donaufürstentümern transportierten Waffen, Munition und militärischen Ausrüstungsgegenstände (29. Juli 1859).*)

Das ungarische National-Direktorium einerseits und Johann Balatsano, als Geschäftsträger Sr. Hoheit des Fürsten Cusa, in dessen Namen andererseits, haben folgendes Uebereinkommen geschlossen:

1. Art. Das ungarische National-Direktorium überläßt dem Fürsten Cusa leihweise zehntausend Gewehre, ebenso überläßt es, gleichfalls leihweise, die Hälfte der Munition und der Ausrüstungsgegenstände von jenen Gewehren, welche sich in den Fürstentümern als Eigentum des ungarischen National-Direktoriums befinden.

2. Art. Seine Hoheit Fürst Cusa verpflichtet sich, dies Alles nach Verlauf von zwei Jahren dem ungarischen National-Direktorium zurückzustellen, eventuell auch früher, wenn sich mittlerweile Gelegenheit bieten sollte, diese Waffen im Interesse der ungarischen Unabhängigkeit zu verwenden.

3. Art. Der übrige Teil der Waffen, Munitionen und Rüstungen, welchen das ungarische National-Direktorium in den Fürstentümern besitzt, wird Sr. Hoheit dem Fürsten Cusa als Depositum anvertraut und wird unter die Obhut eines vom ungarischen National-Direktorium zu ernennenden Agenten gestellt werden, der wiederum unter der Aufsicht Sr. Hoheit des Fürsten stehen wird.

4. Art. Es wird ausdrücklich bemerkt, daß dieser Geschäftsträger über keinen Teil der erwähnten Waffen wird verfügen dürfen, ohne vorher Sr. Hoheit dem Fürsten den Auftrag des ungarischen National-Direktoriums oder seines Bevollmächtigten vorweisen zu können.

5. Art. Das ungarische National-Direktorium erkennt sich verpflichtet, diese Waffen lediglich zu einem einzigen Zwecke, nämlich zur Befreiung Ungarns verwenden zu wollen und niemals und unter gar keinem Vorwande im

*) Ludwig Kossuth, Schriften aus der Emigration. Leipzig, H. Haessel's Kommissions-Verlag, B. III. S. 76.

Interesse der Anschauungen und Unternehmungen jener Parteien, welche in den vereinigten Fürstentümern existieren oder entstehen können.

6. Art. Se. Hoheit Fürst Cusa übernimmt die Auslagen für den Transport der erwähnten Waffen, Munitionen und Ausrüstungsgegenstände innerhalb des Gebietes der Fürstentümer, wie gleichfalls für ihre Deponierung und Erhaltung.

7. Art. Für den Fall, als das ungarische National-Direktorium sich auflösen sollte, werden die erwähnten Waffen, Materialien und Rüstungen derjenigen oder denjenigen Personen zu Disposition gestellt werden, welche das Direktorium hiezu ermächtigen wird.

Abgefaßt in zwei Exemplaren, Turin, 29. Juli 1859.

(Unterzeichnet)

Das ungarische National-Direktorium:

Kossuth, Präsident.

Graf Ladislaus Teleki.

General Klapka.

Der Geschäftsträger Sr. Hoheit des Fürsten der Moldau
und Walachei:

Johann Balatsano.

Der Brief des Direktoriums der Kossuthischen Emigration an den Fürsten der vereinigten Donau- fürstentümer Cusa (1860).*)

In dieser Instruktion für Zgliniecki ist erwähnt, daß er auch einen Brief des Direktoriums dem Fürsten Cusa übergeben sollte.

Dieser Brief bezog sich nicht auf die expedierte Waffensendung. Was diese und die Eventualität der siebenbürgischen Operation betrifft, so hielt ich**) es, — getreu der leitenden Idee, welche in unseren Turiner Vereinbarungen als Kardinalpunkt aufgestellt war, daß wir nämlich nur in dem Falle den Revolutionskrieg in unserem Vaterlande beginnen werden, wenn ein italienisches Hilfsheer nach Ungarn geschickt würde — sowohl für eine Pflicht gegen unser Vaterland, als auch zur Deckung meiner eigenen Verantwortung für notwendig, von Herrn General Klapka alle jene Garantien auszubedingen, welche in dem oben mitgetheilten Oktober-Protokolle zu lesen sind; da wir aber hierüber von General Klapka beruhigende Versicherung erhielten, gab ich von ganzem Herzen meine Zustimmung, daß die Leitung der dortigen Angelegenheiten im Namen des Direktoriums ausschließlich dem Herrn General Klapka anvertraut werde, und daß wir ihn in seinem Vorgehen durch unsere Einmischung weder beengen, noch stören wollen.

Der Brief, den wir an Fürst Cusa richteten, war also rein politischen Inhalts und bewegte sich theils auf dem Gebiete der zwischen Ungarn und den Donaufürstentümern Österreich gegenüber bestehenden Interessengemeinschaft, theils auf dem Gebiete der Beförderung der Eintracht zwischen den ungarischen und siebenbürgischen Rumänen. Der Brief war nicht einmal zufolge der Turiner Vereinbarungen geschrieben; es ist jener Brief, von welchem auf Seite 523 des II. Bandes meiner Schriften die Rede ist und dessen Verfassung Ladislaus Teleki auf sich genommen hatte, bei Gelegenheit jener Unruhen, welche im Sommer 1860 im Reiche entstanden und im Kriegsfall mit einer Erneuerung der Gräueltaten von 1848—49 drohten. Die Umstände ließen es auch zur Zeit der Waffensendung als zeitgemäß erscheinen, daß dieser Brief an Cusa gelange; da aber weiter unten im dritten Abschnitte eine ausführliche Behandlung der politischen Verhältnisse vorkommt, so halte ich es für hinreichend, hier nicht so sehr einen

*) Ludwig Kossuth, Schriften aus der Emigration. Leipzig, H. Haessel's Kommissions-Verlag, B III. S. 67—73.

**) Kossuth.

detaillierten Auszug des umfangreichen Dokuments, als vielmehr seine Hauptpunkte mitzuteilen.

Als Einleitung gibt unser Brief, vom Standpunkte der Interessengemeinschaft aus, der Überzeugung Ausdruck, — daß die Donaufürstentümer und Ungarn auf das herzlichste Einvernehmen und das innigste Bündnis hingewiesen seien.

Er bringt dem Fürsten in Erinnerung, daß Österreich, selbst vor den schändlichen Mitteln der Korruption nicht zurückschreckend, nicht nur in jeder erdenklichen Weise Hindernisse bereitet habe, damit sich der nationale Wille in der Moldau-Walachei nicht frei manifestieren könne, sondern auch in trotziger Hartnäckigkeit gegen die Union der beiden Fürstentümer und die doppelte Wahl Cusa's direkt konspiriert habe.

Wo immer sich auf dem Wege des Fürsten ein Hindernis, ein Unfall, oder eine Gefahr zeige, sei es im Lande selbst oder im Auslande, überall sei Österreichs Hand im Spiele. Jeder Feind des Fürsten, der kleine sowie der große, habe den Vorteil, von Österreich protegirt zu werden.

England, obwohl es den Interessen der Pforte Wichtigkeit beimifst, zögerte am Ende doch nicht, dem Fürsten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Rußland hat, seiner Expansionspolitik zum Trotz, nicht umhin können, sich Frankreichs großherziger Politik hinsichtlich der Fürstentümer anzuschließen.

Selbst die ottomanische Pforte, obwohl natürlicher Weise besorgt um die Vorrechte ihrer Souveränität, hat sich am Ende doch *bona fide* in den Willen der Donaufürstentümer ergeben.

Nur Österreichs, einzig allein Österreichs feindselige Gesinnung hat sich niemals verringert, — Österreich kämpfte und kämpft stets gegen die heiligsten Interessen, gegen die berechtigtesten Wünsche der Fürstentümer.

Die Vergangenheit ist der Spiegel der Zukunft. Gleiche Ursachen bringen immer gleiche Wirkungen hervor. Da Gewalt die Basis seines Daseins ist, will Österreich auch in seiner östlichen Nachbarschaft Knechtschaft und Elend sehen, denn daraus entsteht Unfriede; dieser gibt wieder Verwand, und bietet Gelegenheit zu Einmischungen, und im Hintergrunde lauert das Expansionsgelüste, der Okkupationsgedanke. Es will keine freien und blühenden Völker um sich sehen, denn die Freiheit würde seinen Einfluß ausschließen, seiner Herrschsucht im Wege stehen.

Die türkische Herrschaft neigt dem Zerfalle zu. Bereits hat bei den meisten der europäischen Kabinete die Anschauung Raum gewonnen, daß die Logik der orientalischen Frage zu dieser Lösung führt. Die Krisis des Zerfalles kann sich noch eine Weile verzögern, aber Unruhen gleich der syrischen können ihn auch beschleunigen und die Krisis kann von heute auf morgen ausbrechen. Doch wie dem auch sei, der Zerfall der türkischen Herrschaft kann unter allen Umständen unlegbar nur auf zwei Arten eintreten; entweder dadurch, daß die Nationen, welche Bestandteile des Reiches bilden, unabhängig, frei werden, — oder dadurch, daß das türkische Reich von mehreren Großmächten geteilt wird; in letzterem Falle würden die Völker des Orients keine Freiheit erlangen, sondern bloß den Herrn wechseln.

Nun das springt doch in die Augen, daß, so lange Österreich, im Besitze Ungarns, als nächster Nachbar des türkischen Reiches, eine Grossmachtstellung einnimmt, von diesen beiden Alternativen *in ultima analysi* bloß die zweite, der Herrenwechsel, möglich ist.

Die Völker des Orients können, zwischen die Herrschsucht zweier Großmächte (Österreichs und Rußlands) gestellt, nie unabhängig, daher auch nicht frei werden: denn ohne Unabhängigkeit ist bloß ein hohles Zerrbild der Freiheit möglich, wahre Freiheit aber unmöglich. Österreich kann, ebenso wie Rußland, für kleine Nationen bloß ein Herr, oder (was auf Eins herauskommt) ein Patron werden, ein Bundesgenosse niemals. Der Wettkampf dieser beiden Großmächte um die Herrschaft, das Übergewicht, schließt die Möglichkeit der Unabhängigkeit aus. Österreich wird okkupieren, und was es nicht okkupiert oder nicht okkupieren kann, in Rußlands Arme treiben, da die Völker des Orients den beiden Großmächten gegenüber aus eigener Kraft eine unabhängige Stellung nicht behaupten können, daher zu Einer oder zu der Anderen gravitieren müssen, da ferner von den Beiden Österreich das verhafstere ist, und Rußland einerseits den Vorteil der Stammverwandschaft, andererseits den der Religionseinheit für sich hat.

Diese gefährliche Lage, welche beim aktuellen Stande der Dinge für die Völker des Ostens hoffnungslos zu nennen ist, kann sich nur ändern, wenn sich Ungarn von der österreichischen Herrschaft befreit, dann werden die Völker des türkischen Reiches, wenn einmal die Stunde der Auflösung dieses Reiches schlägt, nicht zwischen zwei Mühlsteine geprefst sein, dann wird die orientalische Frage nicht länger eine Frage des Wettkampfes zwischen zwei Großmächten sein, die darüber hadern, in wessen Faust die türkische Erbschaft gelangen soll. An die Stelle der österreichischen Herrschsucht tritt die ungarische Freundschaft, welche durch das Interesse des Selbstschutzes auf die Allianz hingewiesen wird; das Band dieser Allianz macht die Schwachen stark, und den Völkern des Ostens steht die Unabhängigkeit in Aussicht; denn mit Ungarn verbündet, werden sie im Stande sein, der russischen Herrschbegier zu widerstehen. So, und nur so, ist es möglich, daß die orientalische Frage nicht in einem Herrenwechsel, sondern in der Freiheit ihre Lösung findet.

Diese Anschauungen, und im Zusammenhange mit ihnen, Ungarns Unabhängigkeit haben vor allem Anderen für die Donaufürstentümer die höchste Wichtigkeit, weil diese ausser der österreichischen Herrschsucht, der gemeinsamen Gefahr der übrigen Völker des Ostens, auch noch durch den Panslavismus bedroht sind; und das ist eine gemeinsame Gefahr, gegen welche die rumänischen Fürstentümer bloß auf die Unabhängigkeit Ungarns als Stütze rechnen können; nicht bloß darum, weil uns diese Gefahr gemeinsam trifft, sondern auch darum, weil der Panslavismus bloß durch die nationale Unabhängigkeit der verschiedenen slavischen Staaten paralysiert und diese Unabhängigkeit nur gleichzeitig mit jener Ungarns erlangt werden kann.

Nachdem auch noch erwähnt worden war, daß die Donaufürstentümer auf die Wiedererlangung der wider göttliches und menschliches Recht von der Moldau losgerissenen Bukowina nur im Falle von Ungarns Unabhängigkeit Aussicht haben, wendet sich der Brief zur Auseinandersetzung der italienischen Verhältnisse; er zeigt die Unabwendbarkeit des italienisch-österreichischen Krieges; die Interessengemeinschaft, welche im Falle dieses Krieges die italienische und ungarische Nation zur Allianz hinführt, und konstatiert die Thatsache, daß die ungarische Nation entschlossen sei, diese Gelegenheit zur Erkämpfung ihrer Unabhängigkeit zu benützen; dann erwähnt er, daß

Österreich in seiner Bedrängnis dieser Ansicht gegenüber nicht zurückschrecken wird, neuerdings zur Aufwiegelung der walachischen und serbischen Nationalitäten Ungarns seine Zuflucht zu nehmen.

Indem dann hervorgehoben wird, daß dem Fürsten Cusa das Los seiner ungarischen Stamm- und Sprachverwandten unmöglich gleichgiltig sein kann, spricht der Brief aus, daß in Ungarn die Rechte einst zwar auf Privilegien gegründet waren, doch nie auf Rassenherrschaft; er spricht aus, daß im Jahre 1848 an Stelle der Privilegien die allgemeine Freiheit gesetzt wurde, ohne Rassen-, Sprach- und Religionsunterschied; er zählt die Einrichtungen auf, durch welche den verschiedenen Nationen nicht bloß die freie Entwicklung und die socialen Interessen, sondern auch die Geltung im gewöhnlichen Leben garantiert wurde; er sagt, zu welcherlei Täuschungen Österreich gegriffen habe, um die Nationen aufzuhetzen, und wie es mit einem gemeinsamen Joche dafür dankte, daß sie ihm zu seinen gottlosen Zwecken hilfreiche Hand geboten hatten. Und da es Österreich jetzt neuerdings mit seinen damaligen Kabalen versuche, durch geheime Agenten den Samen der Zwietracht auszustreuen; da es die Walachen mit der schändlichen Lüge reize, daß diese von den Ungarn zum Aufgeben ihrer Sprache und ihrer Nationalität gezwungen werden sollen; ja da es bereits so weit gekommen sei, daß österreichische Beamte in Siebenbürgen offen zur Erneuerung von Mord und Brand, ähnlich wie 48 und 49, aufwiegeln, wendet sich das Schreiben im Namen unserer gemeinsamen Interessen mit der Bitte an den Fürsten, uns zur Verhütung dieser Kabalen Österreichs Schutz und Hilfe zu gewähren.

„Der Geist der großen Majorität von Ungarns Einwohnern steht uns zur Seite“ — lautet das Schreiben weiter, — „so daß wir trotz aller dieser Kabalen und Konspirationen aus dem uns bevorstehenden Kampfe siegreich hervorgehen werden. Doch wäre es für uns namenlos schmerzlich, wenn unser Unabhängigkeitskampf, dieser Gegenstand allgemeinsten Interesses für sämtliche Bewohner des Vaterlandes, mit einem brudermörderischen Bürgerkriege verbunden werden sollte, und mit Grauen denken wir an das kostbare Blut, welches dabei nutzlos vergossen würde. Wie aber auch immer der Ausgang eines solchen Bürgerkrieges wäre: so viel ist gewiß, daß eine Wiederholung der Blutscenen von 1848 die Aussöhnung zwischen Ungarn und Rumänen auf lange Zeit, wenn nicht auf ewig, unmöglich machen würde.“

Darum fordert der Brief den Fürsten auf, uns behilflich zu sein, damit die Walachen Ungarns und Siebenbürgens, besonders jedoch ihre Führer, Verständnis zeigten für die Interessengemeinschaft, welche zwischen der Unabhängigkeit Ungarns und der Sicherung der Unabhängigkeit der vereinigten Donaufürstentümer obwalte, ein Verständnis daher dafür, daß, wenn sie Ungarn schädigen, sie nicht bloß sich selbst, sondern auch Rumänien Schaden zufügen.

Und da der Fürst wisse, von welchen Grundsätzen wir und unsere politischen Freunde in der Nationalitätenfrage geleitet seien, so zählt der Brief jene Prinzipien auf, welche aus einem von mir noch in Kiutahia angearbeiteten Verfassungsplane geschöpft und auf Seite 497 des I. Bandes meiner Schriften mitgeteilt erscheinen. Dieselben sind seitens meiner politischen Freunde im Vaterlande, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse, durchaus ebenso angenommen worden, wie denn auch von ihnen allgemein beschlossen wurde, im Sinne der 1848er Gesetze mit

unerschütterlicher Ausdauer an der Siebenbürger Union festzuhalten und eine Revision derselben unter keiner Bedingung, um keinen Preis zu gestatten.

Endlich wurde der Fürst noch aufmerksam gemacht, wie wünschenswert es wäre, wenn die Bukarester Presse die ungarische Frage vom Gesichtspunkte der wahren Interessen der vereinigten Fürstentümer ventilieren wollte. Am Schlusse war die Hoffnung ausgesprochen, der Fürst werde uns in Erwägung der zwischen uns bestehenden Interessengemeinschaft seine Unterstützung nicht versagen, welche für uns unendlichen Wert besitze, indess auch im Interesse der Fürstentümer gelegen sei.

Konvention zwischen Fürst Cusa und General Klapka.*)

Zwischen Sr. Hoheit Fürst Cusa und General Klapka ist, gelegentlich ihrer Begegnung am 5. Januar 1861, Folgendes vereinbart worden:

Der Fürst ist einverstanden, daß Waffen und Munition für Ungarn durch die vereinigten Fürstentümer transportiert werden. Um jedoch allen Indiskretionen wie Mißverständnissen vorzubeugen, wird deutlich ausbedungen, daß diese Sendungen in Hinkunft so werden geleitet werden, als ob sie mit den von der rumänischen Regierung offiziell gemachten und von der französischen Regierung acceptierten Waffenbestellungen zusammenhängen. Die Schiffe werden daher von einem französischen Hafen auslaufen müssen und die Waffen expediert werden, als ob sie in Folge der geschehenen Bestellungen durch die kaiserliche Regierung gesandt würden.

Da die einlangenden Quantitäten unkontrollierbar sind, so werden sie dem Anscheine nach (ostensiblement) in den Fürstentümern durch die Agenten des Fürsten übernommen und ihm zur Verfügung gestellt werden. Sr. Hoheit wird es zufallen, für die Modalitäten des Transportes zu den Depots Sorge zu tragen, welche in der Nachbarschaft der siebenbürgischen Grenze auszuwählen sein werden. Von dem Gutdünken des Fürsten wird es abhängen, hiefür entweder den Militärtrain zu verwenden, oder aber die durch General Klapka aufzunehmenden Pferde, Wagen und zugleich 30 Mann zu gebrauchen, welche jedoch während der ganzen Arbeit in Allem dem Fürsten zur Disposition stehen werden.

Die Depots werden an verschiedenen Orten, namentlich in Okna und Slanik, errichtet werden, wo ihr Bestehen sehr leicht zu vertuschen ist, sowie an anderen derartigen Örtlichkeiten, wo ihre Errichtung nützlich und rätlich erscheinen wird.

In Anbetracht der wahrscheinlichen Dringlichkeit der Ereignisse wird der Transport der Waffen nach den Depots, sobald sie eingetroffen sind, mit möglichster Raschheit bewerkstelligt werden. Mittlerweile giebt der Fürst seine Zustimmung, daß vorläufig ein Teil jener im Jahre 1859 gesendeten Waffen, welche der Kaiser zum Geschenke gemacht hatte, ebendahin transportiert werde.

Kommt die Zeit, dass die Waffen über die Grenze geschafft werden sollen, so wird der Fürst über die zu diesem Zwecke zu ergreifenden Mittel einen Entschluß fassen und nicht protestieren, daß Ungarn in kleinen Scharen zu Wagen über die Grenze kommen, um bei dem Transport zu helfen.

*) Ludwig Kossuth, Schriften aus der Emigration. Leipzig, H. Haessel's Kommissions-Verlag, B. III. S. 268.

Es wird klar ausbedungen, daß während der ganzen Aktion keine Waffe gebraucht, kein Mensch sich rühren und überhaupt nichts geschehen wird, ohne daß der Fürst zum Voraus verständigt würde und seine Zustimmung hiezu gäbe. Er wird über alle Vorkehrungen in unausgesetzter Kenntnis erhalten werden, um selbst die Grenzen der gebotenen Vorsicht bestimmen zu können.

Wenn irgend ein Waffen- und Munitionstransport, abgesehen von den aus den französischen Häfen auslaufenden, geschehen sollte, so wird dieser lediglich als auf das Risiko und die Gefahr der Besteller unternommen angesehen werden und im Falle der Entdeckung durch den Fürsten verleugnet. Der Fürst wird bloß dafür einstehen, wozu er vorher seine Zustimmung gegeben und stets unter dem Vorbehalte, daß er im Falle einer Entdeckung der Erste sein werde, der gegen uns auftritt. Überhaupt muß die Durchführung derart geschehen, daß man den Fürsten niemals der Teilnahme zeihen kann. Denn es erscheint für beide Teile gleich ersprieflich, daß die Fürstentümer außerhalb der Aktion bleiben und als Zufluchtsort dienen können.

Keinerlei ungarische Scharen werden in den Fürstentümern bewaffnet oder organisiert; gleichwohl werden Diejenigen, welche sich dahin flüchten, gut aufgenommen werden, vorausgesetzt, daß ihre Anzahl dem Fürsten zur Kenntnis gelangt und die Flüchtenden sich an Orten aufhalten, welche man ihnen zuweisen wird.

Als Äquivalent für diese Unterstützung, welche der Fürst den Ungarn unter so ernsten Umständen gewährt, wird zu Gunsten der ungarischen und siebenbürgischen Rumänen ausbedungen, daß diese mit den Ungarn gleiche Rechte genießen, sowie daß sie nebst ihrer nationalen Sprache, in kirchlichen und Gemeindeangelegenheiten Autonomie besitzen werden.

Außerdem werden die Grenzen zwischen den Fürstentümern und Ungarn durch eine gemischte Kommission geregelt werden, deren Aufgabe darin bestehen wird, für beide Teile vorteilhafte Grenzlinien zu stecken.

Wenn die Bukowina wünschen sollte, sich den vereinigten Fürstentümern anzuschließen, so verpflichten sich die Ungarn, diesem Wunsche ebenso materiell, wie auch durch ihre moralische Hilfe Vorschub zu leisten.

Sollte schliesslich der günstige Moment für die vereinigten Fürstentümer kommen, vollständige Unabhängigkeit zu gewinnen, so würden die Ungarn dem Fürsten thatsächliche Hilfe leisten; ebenso würden sie in dem Falle thun, wenn der Fürst diese Unterstützung anlässlich anderer Ereignisse für ersprieflich erachten sollte.

Datum wie oben.

Das kaiserliche Einberufungs-Reskript vom 15. Juni 1863 zum Hermannstädter siebenbürgischen Landtag vom 1. Juli 1863.*)

Zahl 3117.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler etc. etc.

Geben den auf den 1. Juli l. J. nach Hermannstadt einberufenen Vertretern Unseres geliebten Großfürstentumes Siebenbürgen kund und zu wissen:

Durch die Thronentsagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims, Sr. k. k. Majestät des Kaisers und Königs Ferdinand des Ersten, in Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, und durch die Verzichtleistung auf die Thronfolge von Seite Unseres Durchlauchtigsten Herrn Vaters Erzherzog Franz Karl, k. k. Hoheit, zur Regierung in Unserem Reiche kraft der pragmatischen Sanktion berufen, haben Wir Unsere Thronbesteigung am 2. Dezember 1848 allen Völkern Unseres Reiches verkündet.

Durch die im Anfange Unserer Regierung allenthalben eingetretenen politischen Wirren und deren Folgen waren Wir genötiget, zur Rettung des Staates die Vollgewalt der Regierung durch eine Reihe von Jahren in Unsern kaiserlichen Händen zu vereinigen.

Während dieser Zeit haben sich in Unserer Monarchie die Elemente gemeinsamer organischer Einrichtungen durch die Gleichheit Unserer Unterthanen vor dem Gesetze, die allen Religionsgenossenschaften gewährte gesetzliche Anerkennung, die von Stand und Geburt unabhängige Ämterfähigkeit und die Allen obliegende gemeinsame und gleiche Wehr- und Steuerpflichtigkeit, durch die Beseitigung der Frohnen, andern Lasten des Grund und Bodens und die Aufhebung der Zwischenzoll-Linie in Unserer Monarchie erweitert und gekräftigt, und tausend neue Fäden der verschiedensten öffentlichen Privatinteressen haben die naturgemäße wirkliche und unlösbare Verbindung aller Länder und Völker Unseres Reiches befestiget.

Als Wir Uns nun in der Unserm landesväterlichen Herzen wohlthuenenden Lage befanden, an die Stelle der unbeschränkten Ausübung der Herrschergewalt eine die

*) 1863—64 diki erdely orsz. gyülesenek iromany Könyve (Urkundenbuch des 1863/64er siebenbürgischen Landtags).

Teilnahme Unserer Unterthanen an der Gesetzgebung feststellende Verfassung treten zu lassen, mußten Wir es als Unsere Regentenpflicht erkennen, im Interesse Unseres kaiserlichen Hauses und Unserer Königreiche und Länder hiebei die Machtstellung und Einheit der Monarchie zu wahren und allen Unseren Königreichen und Ländern die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände und einträchtigen Zusammenwirkens zu verleihen.

Wir haben zu dem Ende am 20. Oktober 1860 ein kaiserliches Diplom erlassen, und mit diesem als beständiges unwiderrufliches Staatsgrundgesetz feierlich verkündet, dass in allen Teilen des Reiches das Gesetzgebungsrecht hinfort unter Mitwirkung der verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörper ausgeübt werden soll.

Zur Ausübung dieses Rechtes in Bezug auf alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche sich auf Rechte, Pflichten und Interessen beziehen, die allen Unseren Königreichen und Ländern gemeinsam [und im Art. II dieses Unseres kaiserlichen Diplomes näher bezeichnet sind], wurde unser Reichsrat bestimmt, und in Erwägung, daß dieses Recht, um ins Werk gesetzt werden zu können, einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung bedarf, haben Wir rücksichtlich der Zusammensetzung des Reichsrates und des ihm in Unserm kaiserlichen Diplom vom 20. Oktober 1860 vorbehaltenen Rechtes der Mitwirkung bei der Gesetzgebung mit Unserm kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 das Grundgesetz über die Reichsvertretung genehmigt, und ihm für die Gesamtheit Unserer Königreiche und Länder die Kraft eines Staatsgrundgesetzes verliehen.

Außer den im Art. II Unseres kaiserlichen Diplomes vom 20. Oktober 1860 bezeichneten gemeinsamen Angelegenheiten der Gesetzgebung, worüber auch die Vertreter Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen in Gemeinschaft mit den übrigen Vertretern des Gesamtreiches zu beraten haben werden, sollen aber alle anderen Gegenstände der Gesetzgebung verfassungsmäßig in und mit den betreffenden Landtagen der einzelnen Königreiche und Länder, und zwar in Unserem Großfürstentume Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung erledigt werden.

Allein nebst noch vielen anderen ist namentlich jener Teil der alten Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen, welcher sich auf die Zusammensetzung des Landtags bezieht, in Folge der Aufhebung der Exemptionsstellung des Adels, der Frohnen und bäuerlichen Leistungen und der Feststellung gleicher bürgerlicher Pflichten und Rechte für alle Klassen der Bewohner des Landes so wesentlich verändert worden, dass ein auf der Grundlage des Art. XI vom Jahre 1790—91 einberufener Landtag, wo durch der größte Teil des Volkes von der Ausübung politischer Rechte ausgeschlossen worden wäre, den wahren Landesinteressen entgegen nicht als eine solche wirkliche Vertretung der gesamten Bevölkerung des Landes ohne Unterschied der Geburt, des Standes, der Nationalität und Religion angesehen werden könnte und würde, welcher das unerläßliche moralische Ansehen inneohnt, um sowohl die innern Angelegenheiten Siebenbürgens zur Befriedigung aller dasselbe bewohnenden Volksstämme zu lösen, als auch Unsere wiederholt ausgesprochene landesväterliche Absicht bezüglich seiner staatsrechtlichen Verhältnisse zur Gesamtmonarchie zur Ausführung zu bringen.

Da die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstentums Siebenbürgen mit Ungarn mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen, und nach faktisch sogleich auseinander gefallen ist, so haben Wir Uns bereits in Unsern Entschliessungen vom 20. Oktober 1860 bewogen gefunden, dieselbe unberührt zu lassen, und nur die Wiederherstellung der siebenbürgischen Landesvertretung zu fehlen.

In Ermanglung einer andern gesetzlichen und anwendbaren Grundlage war eine gebieterische Regentenpflicht, für den auf den 1. Juli l. J. in Unsere Freistadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine provisorische Landtagsordnung zu erlassen, und die Wahlen der Abgeordneten für denselben nach den Bestimmungen dieser Landtagsordnung vornehmen zu lassen.

Im Vertrauen auf Unsere offen kundgegebenen Absichten, die staatsrechtliche Gestaltung des Reiches auf Grundlage der sorgfältig gewährten Selbständigkeit der Länder und zugleich auf Grundlage jener Einheit, welche durch die notwendige Machtstellung des Reiches gefordert ist, zu Stande zu bringen, und dieses Werk, den Grundsätzen einer offenen und freisinnigen Politik gemäß, in allen Teilen des Reiches einer gleichmäßigen Entwicklung entgegenzuführen, und zwar nach Recht und Billigkeit, mit Rücksicht auf die Vergangenheit der einzelnen Königreiche und Länder, so wie mit gleicher Liebe und Sorgfalt für jede der vielen edlen Nationen, welche unter dem Scepter Unseres Hauses seit Jahrhunderten brüderlich vereinigt sind; und

durchdrungen von der Notwendigkeit die vielen schwebenden wichtigen, ohne schwere Verletzung der Interessen eines jeden Einzelnen keine weitere Verzögerung erdulden, innern Fragen des Landes in einer allen Klassen der Bevölkerung ohne Unterschied der Nationalität und Religion befriedigenden Weise zu lösen. wie Unsere wiederholt ausgesprochene Absicht bezüglich der staatsrechtlichen Stellung Siebenbürgens zur Gesamt-Monarchie verfassungsmäßig zur Ausföhrung zu bringen;

sind die von Uns zur Teilnahme an der Wahl der Landtags-Abgeordneten berufenen Klassen der Bevölkerung diesem Rufe nachgekommen, und getragen vom vollen ehrenden Vertrauen Eurer Mitbürger seid Ihr lieben Getreuen als die wirklichen Vertreter der Gesamt-Bevölkerung Unseres geliebten Großfürstentumes Siebenbürgen gleichzeitig mit den durch Unser Vertrauen berufenen Männern erschienen.

Als dem versammelten gesetzgebenden Körper des Unserm Herzen teuern Großfürstentums Siebenbürgen entbieten Wir Euch lieben Getreuen daher Unsern väterlichen kaiserlichen, königlichen und großfürstlichen Grufs!

Grofs und schwer sind die Aufgaben, welche der Lösung bedürfen.

Allein bei gegenseitiger Billigkeit und versöhnlicher Stimmung, bei einem für alle Teile heilsamen Einverständnis, wird es Uns durch Vertrauen, durch Gerechtigkeit und Thatkraft gelingen, unter dem Beistande des Allmächtigen eine glückliche, erfreuliche Zukunft herbeizuföhren.

Unser bevollmächtigter königlicher Landtags-Kommissär wird Euch lieben Getreuen die Urkunde über die Thronentsagung Unseres Allerdurchlauchtigsten Herrn Oheims, Sr. k. k. Majestät des Kaisers und des Königs Ferdinand des Ersten von Ungarn, und Böhmen dieses Namens des Fünften und über die Verzichtleistung

Unseres Durchlachtigsten Herrn Vaters Erzherzog Franz Karl, k. k. Hoheit, in beglaubigter Abschrift übergeben, und Wir stellen Euch überdies die Einsicht der in Unserm k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staats-Archive aufbewahrten Original-Urkunde durch eine an Unser Allerhöchstes Hoflager zu entsendende Deputation frei.

Dann wird Euch lieben Getreuen Unser bevollmächtigter Landtags-Kommissär Unser in allen drei landesüblichen Sprachen feierlich ausgefertigtes kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 und das gleichfalls als kaiserliches Diplom angefertigte Grundgesetz vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung vorlegen, und Wir fordern Euch lieben Getreuen auf, dieselben in die Landesgesetze im authentischen Texte und in den drei Landessprachen einzutragen.

Nachdem Wir seit dem Antritte Unserer Regierung zum erstenmale die Vertreter Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen landtäglich versammelt haben, würde es dem Herkommen entsprechen, daß Wir dem Beispiele Unserer Vorgänger glorreichen Andenkens folgend: Alle und die Einzelnen, im Allgemeinen und Besondern in ihren Rechten, Gesetzen, Privilegien, Immunitäten und Befreiungen, welche nämlich diesem Unserm Großfürstentume Siebenbürgen von weiland Sr. Majestät dem höchstseligen Kaiser Leopold I. sei es diplomatisch, sei es durch andere diesem Diplome nachfolgende Entschliessungen und Bestätigungen gewährt und verliehen, und auch durch die Nachfolger desselben glorreichen Andenkens Unsern Vorgängern bekräftigt wurden, in der Art und Weise wie dies zuletzt durch Se. Majestät Unserm Allerdurchlachtigsten Herrn Oheim Kaiser Ferdinand I., als König von Ungarn und Böhmen dieses Namens des Fünften, mittelst eines feierlichen Diplomes, in welches der Wortlaut des Leopoldinischen Diplomes aufgenommen wurde, stattgefunden hat, nicht nur gnädig bestätigen, sondern auch versichern dieselben ungeändert aufrecht zu halten und das Einzelne gütig Versprochene auch in Wirklichkeit zu vollführen.

Allein da eben auch jedes materielle Gesetz nach den Forderungen der mit der Zeit wechselnden politischen und nationalen Interessen der Staaten und Völker naturgemäß manchen allmählichen progressiven Änderungen unterworfen ist, so sind auch in Siebenbürgen die durch Uns wiederholt bekräftigte und zur Geltung gebrachte bürgerliche und politische Gleichberechtigung aller Bevölkerungs-Klassen ohne Unterschied der Nationalität und Religion, sowie die allgemeine Wehr- und Steuerpflicht solche wertvolle Thatsachen, welche berechtigte wirkliche Interessen geschaffen haben, und viele Bestimmungen des durch Uns bezogenen Leopoldinischen Diplomes und der darauf gefolgt Entschliessungen und Bestätigungen als nicht mehr ausführbar erscheinen lassen.

Hiezu kömmt noch, daß Wir in der Erwägung, daß im Angesichte der Konzentrierung der Staatsgewalt in allen Ländern Europa's bei den höchsten Aufgaben, die gemeinsame Monarchie ein Gebot unabweislicher Notwendigkeit geworden ist, die Ansprüche der einzelnen Länder mit diesem Gebote politischer Notwendigkeit ausgleichend, das hochwichtige Recht der Teilnahme an der Gesetzgebung im gemeinschaftlichen Angelegenheiten auf die Gesamtheit der Länder und Völker Unseres Reiches übertragen haben.

Wir können daher das Herkommen in Betreff des Leopoldinischen Diplomes nicht beobachten, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben that-

sichtlich unmöglich geworden ist, und es mit der Gerechtigkeit und Unserem Gewissen unvereinbar ist, etwas thatsächlich unmöglich Gewordenes zu bestätigen.

Indessen wollen Wir nach jener Zuneigung, von welcher Wir für Euch lieben Getreuen und das ganze Uns teure Großfürstentum Siebenbürgen geleitet werden, zur erwünschten Beruhigung des Landes offen anerkennen und hiemit feierlich erklären, dafs, wenn der innere staatsrechtliche Aufbau Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen und seine Beziehung zu Unserm Gesamtreiche hinsichtlich der endgiltigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrath verfassungsmäfsig im Vereine mit Euch lieben Getreuen zu Stande gebracht sein wird, es Unserm landesväterlichen Herzen zur Befriedigung gereichen werde, auf Eure allfälligen Wünsche und Bitten hierüber ein feierliches Diplom anzufertigen, welches auch durch Unsere Nachfolger, jederzeit vor der Ablegung des Hommagiums zu bestätigen sein wird.

Um dieses Uns gemeinschaftlich vorgesteckte hohe Ziel schneller zu erreichen, und die verfassungsmäfsige Behandlung der vielen schwebenden wichtigen Fragen zu erleichtern und zu beschleunigen, werden wir Euch lieben Getreuen durch Unsern bevollmächtigten k. Landtags-Kommissär eine Reihe von hierauf Bezug nehmenden Gesetzentwürfen vorlegen lassen, und zwar: über

1. die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Konfessionen;
2. den Gebrauch der drei landesüblichen Sprachen im öffentlichen amtlichen Verkehr;
3. die Zusammensetzung und Ordnung des Landtages;
4. die endgiltige Regelung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Unseres Großfürstentums Siebenbürgen in den Reichsrath;
5. die zur leichtern Erzielung einer geordneteren Verwaltung und Rechtspflege notwendigen Änderungen in der politischen Einteilung des Landes;
6. die Regelung der öffentlichen Verwaltung, und
7. die Rechtspflege;
8. die Organisierung der Gerichtsbehörden und insbesondere die Bildung des Gerichtshofes dritter Instanz;
9. die notwendigen Ergänzungen und Erläuterungen einzelner Bestimmungen Unseres kaiserlichen Patentes vom 21. Juni 1854 über die Durchführung der Grundentlastung;
10. die Einführung der Grundbücher;
11. die Errichtung einer Hypothekenbank.

Wir fordern Euch lieben Getreuen hiemit auf, darüber im Sinne der Bestimmungen der für diesen Landtag erlassenen Geschäftsordnung die Verhandlungen zu pflegen, und die durch Euch lieben Getreuen zu Stande kommenden Gesetzentwürfe Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten.

Außerdem behalten Wir Uns vor, im Laufe der landtäglichen Verhandlungen Euch lieben Getreuen noch über andere wichtige Angelegenheiten entsprechende Gesetzentwürfe vorlegen zu lassen.

Durch die Ratschlüsse der Vorsehung sind Wir berufen, die Geschicke Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen über den schwierigsten aller Wendepunkte hinüberzuleiten.

Solche Aufgaben lassen sich nicht ohne das Verständniß der wahren Sachlage, der Notwendigkeit und der großen Vorteile der glücklichen Lösung, ohne Anstrengung und mannhafte Ausdauer lösen, aber gelöst müssen sie werden.

Wir bauen auf die Gerechtigkeit der Sache, auf Eurer lieben Getreuen gereifte Einsicht, patriotischen Eifer und jene Selbstbeherrschung, welche den Prinzipien der Duldsamkeit entspricht.

Ihr lieben Getreuen werdet Unser Vertrauen thatsächlich rechtfertigen.

Und so möge denn dem Zusammenwirken Unserer vereinten Kräfte der Beistand Gottes nicht fehlen!

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen und landesväterlichen Huld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am 15. Juni im Eintausend acht hundert drei und sechzigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

Franz Graf Nadásdy m. p.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsteigenen Befehl:

Demeter Moldovan m. p.

Die Adresse des siebenbürgischen Landtags vom 21. August 1863 an den Kaiser.*)

No. 24.

Euer k. k. apostolische Majestät, Allergnädigster Herr!

1. Zum erstenmale, seit Allerhöchst Euer Majestät, kraft der pragmatischen Sanktion zum Throne berufen, die Regierung des Reiches angetreten haben, ist Siebenbürgen in der lange erwarteten glücklichen Lage, die Vertreter des Großfürstentums wieder auf einem Landtage versammelt zu sehen.
2. Längst schon im Besitze einer altbefestigten, tief in dem Boden der Geschichte wurzelnden Verfassung, hatte das Land, als ernste Zeitereignisse die Herrschaft unumschränkter Regierungsgewalt herbeiführten, den Genuß konstitutioneller Freiheit durch eine Reihe von Jahren mit schwerem Schmerze vermisst.
3. Wohl läßt aber, bei aller Klage über den Druck der Verhältnisse, sich indes auch nicht verkennen, was unter dem Schutze der wieder hergestellten und kräftig gehandhabten Ordnung als unschätzbare Errungenschaft mächtig fortschreitender Entwicklung auf den Gebieten des menschlichen und staatlichen Lebens zur Reife gediehen ist.
4. Die Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz, die allen Kirchen und Religionsgenossenschaften verbürgte Anerkennung, die von Stand und Geburt unabhängige Ämterfähigkeit, die allen Staatsbürgern gleichmäfsig obliegende Wehr- und Steuerpflicht, die Beseitigung der Frohnen, die Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden, drückenden Lasten und endlich die Aufhebung der Zwischenzollschranken im Bereiche der Monarchie sind unumstößliche Thatsachen von bleibendem Werte, deren Macht den unaufhaltbaren Gang in dem stetigen Fortschritte zur Befestigung der Wohlfahrt der Königreiche und Länder und zur Erstarkung des Gesamtstaates bezeichnet.
5. Als die segenvollste That dieses Fortschrittes verehren Österreichs treue Völker Eurer Majestät hochherzigen Entschlufs, an die Stelle der unbeschränkten Ausübung der Herrschergewalt eine Verfassung treten zu lassen, welche die Teilnahme der Unterthanen an der Gesetzgebung feststellt und dadurch, dafs sie die Erinnerungen, Rechtsanschauungen und Rechtsansprüche der verschiedenen

*) 1863—64 diki erdély orsz. gyülesenek iromany könyve (Urkundenbuch des 1863/64er siebenbürgischen Landtags).

- Völker mit dem unabweisbaren Bedürfnisse der Einheit und Machtstellung der Monarchie ausgleichend zu verbinden sucht, allen Königreichen und Ländern die Bürgschaften klar und unzweideutig feststehender Rechtszustände verleiht, zugleich aber auch ihnen die Möglichkeit des so notwendigen einträchtigen Zusammenwirkens darbietet.
6. Das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 ist das beständige und unwiderfällige Staatsgrundgesetz, welches, die inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie regelnd, die Grenzlinien umschreibt, innerhalb deren, unter sorgsamer Wahrung der Autonomie und Selbständigkeit der einzelnen Länder, der Verfassungsbau des Staates mit einer allgemeinen Vertretung für die gemeinsamen Angelegenheiten des Gesamtreiches ausgeführt werden soll.
 7. Weil aber das Recht der Anteilnahme an der gemeinsamen Gesetzgebung des Staates einer bestimmten Ordnung und Form der Ausübung unumgänglich bedarf, haben Euer Majestät, in weiterer Vollendung des in dem Diplome vom 20. Oktober 1860 begonnenen Werkes, mit dem kaiserlichen Patente vom 26. Februar 1861 das Staatsgrundgesetz über die Reichsvertretung erlassen und damit diesen ganzen Inbegriff von Grundgesetzen als „die Verfassung des Reiches“ den Völkern mit der feierlichen Versicherung verkündet: daß Euer Majestät diese Verfassung nicht nur Selbst unverbrüchlich befolgen, halten und mit aller kaiserlichen Macht gegen jeden Angriff schützen und schirmen wollen, sondern auch Allerhöchstihre Nachfolger in der Regierung verpflichtet haben, dieselbe unverbrüchlich zu befolgen, zu halten und dies auch bei ihrer Thronbesteigung in dem darüber zu erlassenden Manifeste anzugeloben.
 8. Nach Inhalt und Bürgschaft dieser Staatsgrundgesetze soll fortan das Recht der Gesetzgebung nur unter Mitwirkung und auch nur mit der Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Vertretungskörper, sowohl in dem Reichsrathe, wie auch auf den Landtagen und zwar im Großfürstentum Siebenbürgen im Sinne seiner früheren Verfassung ausgeübt werden.
 9. Dieser Akt der kaiserlichen Weisheit, welcher als leuchtendes Denkmal erhabener Regentengröße dasteht, erfüllt auch die Vertretung des Großfürstentums Siebenbürgen mit der dankbarsten Freude, nicht bloß darum, weil Siebenbürgen nunmehr berufen wird, auch an der Verhandlung der gemeinsamen Angelegenheiten des Reiches im patriotischen Vereine mit den zahlreichen Brüdervölkern mitbestimmenden Anteil zu nehmen, sondern auch aus dem Grunde, weil das Großfürstentum sein altes Recht der Gesetzgebung für die inneren Angelegenheiten des Landes im Geiste seiner in dem Charakter des politisch-nationalen Staatssystems wurzelnden Landesverfassung wieder zurück erhalten hat.
 10. Der Landtag legt einen hohen Wert auf die jahrhundertlang bewahrte Selbständigkeit und Integrität des Großfürstentums, als eines besonderen und unabhängigen Gliedes der ungarischen Krone, und kann, in voller Übereinstimmung mit der von Allerhöchst Euer Majestät ausgesprochenen Erklärung, die im Jahre 1848 beschlossene Vereinigung Siebenbürgens mit dem Königreiche Ungarn als mit voller Gesetzeskraft zu Stande gekommen nicht betrachten, und ihr um so weniger Rechtsgiltigkeit zuerkennen, als dieselbe in Folge der unmittelbar

darauf eingetretenen Ereignisse auch thatsächlich sogleich auseinander gefallen war.

11. Einer Wiederherstellung der früheren Verfassung des Landes ihrem ganzen und vollen Umfange nach stand die überwältigende Macht der Thatsache entgegen, welche in der Aufstellung des Grundsatzes der Gleichberechtigung für alle Nationen, Sprachen und Kirchen den Forderungen der Zeit einen unwiderruflichen Ausdruck gegeben hat.
12. Das Gebot dieser Rücksicht rechtfertigte den Vorbehalt tiefgreifender Veränderungen bezüglich der Feststellung der Art und Weise einer, der Bedachtnahme auf alle Interessen der Bevölkerung gleichmäfsig entsprechenden Vertretung des Landes.
13. In Ermangelung einer anderen gesetzlichen und anwendbaren Grundlage, indem auf den Artikel XI des Jahres 1791, ohne Verleugnung des Grundsatzes der Gleichberechtigung, nicht mehr zurückgegangen werden konnte, haben daher Allerhöchst Euer Majestät, lediglich dem Drange einer gebieterischen Regentenpflicht nachgebend, für den in die k. freie Stadt Hermannstadt einberufenen Landtag eine neue Wahl- und Geschäftsordnung mit dem ausdrücklichen Charakter einer blofs provisorischen, nur für diesen Landtag giltigen Vorschrift zu erlassen geruht.
14. Vertrauensvoll folgend dem Rufe ihres Monarchen, nicht minder aber auch tief durchdrungen von der Notwendigkeit, die vielen schwebenden, wichtigen Fragen, welche ohne schwere Verletzung der Interessen jedes einzelnen Staatsbürgers keine weitere Verzögerung dulden, zur Lösung zu bringen, hat die Bevölkerung des Landes in allen Wahlbezirken, ohne Ausnahme, die Wahlen auf der Grundlage der gegebenen Wahlordnung vollzogen und sind die entsendeten Vertreter, ihrer grofsen Mehrzahl nach, gleichzeitig mit den durch Euer Majestät Allerhöchstes Vertrauen berufenen und meist hier auch anwesenden Männern in der Versammlung des Landtags erschienen.
15. Als der versammelte gesetzgebende Körper des Großfürstentums Siebenbürgen haben die treu gehorsamsten Mitglieder des Landtags, nachdem sie das vorgeschriebene Gelöbniß geleistet, mit den Gefühlen der unverbrüchlichsten Unterthanentreue die erhebenden Worte des Allerhöchsten Reskriptes vom 15. Juni 1863, Z. 3117, vernommen, mit welchen Euere geheiligte Majestät in der offensten, jede Mißdeutung entfernenden und darum das vollste Vertrauen erweckenden Sprache die Vertretung des Landes zu begrüfsen geruhten.
16. Grofs und schwierig sind allerdings die Aufgaben, welche dringend der Lösung bedürfen.
17. Allein wir hegen, indem wir, von dem Grundsatz der Gerechtigkeit geleitet und getragen vom Geiste der Versöhnung, mit ernstem Willen zu dem Werke herantreten, die feste, zuversichtliche Hoffnung, dafs es dem aufrichtigen Bunde der durch Eintracht verstärkten Kräfte gelingen wird, auch die schwierigste Arbeit glücklich zu vollenden.
18. Wir sind uns bewufst, was das Vaterland, was das Reich von uns erwartet.
19. Um so lebendiger regt sich in uns das tiefe Bedauern, dass aus einigen Bezirken die Vertreter, welche das Volk entsendet hat, nicht erschienen und auch von jenen ausgezeichneten Männern, welche das Vertrauen der Krone berufen, nicht

- alle dem Rufe ihres Monarchen gefolgt sind; denn wenn auch die Vertretung des Landes darin ein Hindernis für die Aufnahme ihrer pflichtgemäßen Thätigkeit nicht erblickt, kann doch, da es um die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Landes und aller seiner Bürger und ihrer wichtigsten Lebensinteressen sich handelt, der Abgang mehrerer erfahrener Patrioten aus der Reihe der Brudervölker nur beklagt werden.
20. Wir hoffen aber auch, daß unter dem still wirkenden Einflusse einer besseren Einsicht, welche in allen Schichten der Bevölkerung fortschreitend sich Bahn bricht, die ausgeschriebenen neuen Wahlen dem Landtage auch aus jenen Bezirken, die ohne ihre Schuld, ja gegen ihren Willen, bisher noch nicht vertreten sind, eine willkommene Unterstützung an mitarbeitenden Kräften zuführen werden.
 21. Bei Eröffnung des Landtages haben Euer Majestät durch Allerhöchstihren bevollmächtigten königlichen Kommissär uns eine beglaubigte Abschrift jener Urkunde, welche über die Thronentsagung Seiner Majestät des Kaisers Ferdinand und die Verzichtleistung S. k. k. Hoheit des Durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Franz Karl am 2. Dezember 1848 in Olmütz ausgestellt worden ist, mit dem Bemerken übergeben lassen, daß es dem Landtage frei gestellt bleibe, in die Urschrift dieser Urkunde durch eine an das kaiserliche Hoflager zu entsendende Deputation Einsicht zu nehmen.
 22. Vollkommen überzeugt von der Glaubwürdigkeit des mitgetheilten Dokumentes, nimmt der Landtag, im Hinblick auf das, auch von den Ständen des Fürstentums Siebenbürgen mit dem lebhaftesten Danke für die unsterblichen Verdienste des Hauses Österreich um die Rettung des Landes am 30. März 1722 besiegelte Fundamentalgesetz der pragmatischen Sanktion, die vorgelegte Urkunde mit der vollsten Beruhigung über die Wahrheit der darin beglaubigten That-sachen und über die Rechtsgiltigkeit der darin festgestellten Akte zur Kenntnis.
 23. Aus den Händen desselben bevollmächtigten königlichen Landtagskommissärs haben wir ferner auch das in allen drei Landessprachen feierlich ausgefertigte kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 und das gleichfalls in Form eines kaiserlichen Diplomes ausgestellte Grundgesetz über die Reichsvertretung vom 26. Februar 1861 entgegen genommen und sind in dankbarer Anerkennung der wohlwollenden, auf die Feststellung einer freisinnigen Staatsordnung gerichteten Absichten, welche sowohl in der Wiederherstellung der siebenbürgischen Verfassung als auch in der allen Völkern der Gesamtmonarchie verliehenen Reichsverfassung sich kundgeben, auch bereit, der von Allerhöchst Euer Majestät an uns ergangenen Aufforderung, diese beiden Diplome in die Landesgesetze einzutragen, in der Weise zu entsprechen, daß hierüber ein eigener Gesetzartikel von dem Landtage verfaßt und Euerer Majestät zur allergnädigsten Sanktion unterbreitet werde.
 24. Da die Gesetze des Großfürstentums Siebenbürgen bezüglich des bei jedem Thronwechsel dem Lande gegenüber zu beobachtenden Vorganges eine bestimmte, in dem 2. Artikel des Jahres 1791 festgestellte Vorschrift enthalten, ist die Erklärung, welche Euer Majestät hinsichtlich der Bestätigung des Leopoldinischen Diploms abgegeben haben, ein Akt von der höchsten Bedeutung.

25. Allerhöchst Euer Majestät geben dem Landtage mit fester Entschiedenheit bekannt, das Herkommen in betreff dieses Leopoldinischen Diplomes nicht beobachten zu können, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen desselben thatsächlich unmöglich geworden und es mit der Gerechtigkeit und dem Gewissen des Monarchen nicht vereinbar ist, etwas thatsächlich unmöglich Gewordenes zu bestätigen.
26. Wahrheit zu sprechen und das Versprochene zu halten, ist für Fürsten und Völker das höchste Gebot; darum erfüllt die Treue der Überzeugung, welche Euer Majestät hier kundgeben, uns und das Land mit Achtung und Ehrfurcht vor der Größe des Gewissens, dem es sittlich nicht möglich ist, mit Worten zu bestätigen, was die That nicht halten kann.
27. Allerdings sind viele Punkte des Diploms, welches weiland Se. Majestät der Kaiser Leopold I. bei der Übernahme des Fürtentums Siebenbürgen unter den Schutz der österreichischen Herrschaft am 4. Dezember 1691 ausgestellt hat, im Laufe der veränderten Zeiten völlig unhaltbar und darum auch längst schon unmöglich geworden.
28. Schon durch die pragmatische Sanktion, welche das Erbrecht des glorreichen Herrscherhauses von Österreich und die Untrennbarkeit der unter seinem Scepter zu einem unauflöselichen Verbände vereinigten Länder feststellt und nach Inhalt des 3. Artikels vom Jahre 1744 auch für Siebenbürgen als ein unabänderliches Staatsgrundgesetz gilt, hat das Diplom eine wesentliche Ergänzung erhalten.
29. Bei allen Änderungen, welche einzelne Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms erlitten haben und nach dem Gesetze organischer Fortbildung, dem auch jedes Staatswesen unterworfen ist, notwendig erleiden mußten, ist aber der Grundcharakter desselben als eines feierlich und unwiderruflich abgeschlossenen Staatsvertrages, dessen Inhalt die Grundlage des siebenbürgischen Verfassungsrechtes bildet, immerfort aufrecht geblieben.
30. Es gereicht daher dem Lande zu großer Beruhigung, aus der gewissenhaften Erklärung Eurer Majestät zu entnehmen, daß nur darum, weil die Ausführung so vieler Bestimmungen des Leopoldinischen Diploms thatsächlich unmöglich geworden ist, das Herkommen in betreff desselben nicht beobachtet werden kann, damit aber das Grundwesen des Diploms selbst nichts an seiner staatsrechtlichen Bedeutung verliert.
31. Es entspricht darum auch dieser unserer Auffassung vollkommen, und wir nehmen es mit dem regsten Dankgeföhle auf, daß Allerhöchst Euer Majestät zur erwünschten Beruhigung des Landes zugleich offen anerkennen und feierlich zu erklären geruhen:

daß, wenn der innere staatsrechtliche Aufbau des Großfürstentums Siebenbürgen und seine Beziehung zu dem Gesamtreiche hinsichtlich der endgiltigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe verfassungsgemäß im Vereine mit dem Landtage zu Stande gekommen, es Eurer Majestät landesväterlichem Herzen zur Befriedigung gereichen wird, auf die Wünsche und Bitten des Landes ein feierliches Diplom auszufertigen, welches auch durch

- Euer Majestät Nachfolger jederzeit vor der Ablegung des Huldigungseides zu bestätigen sein wird.
32. In der bald möglichsten Verwirklichung dieser, dem gesetzlich begründeten Verlangen des Landes entgegenkommenden Allerhöchsten Zusicherung erblicken die versammelten Volksvertreter ein wesentliches Moment für die Beruhigung der gesamten Bevölkerung Siebenbürgens.
 33. Diese Hoffnung erhebt unser Vertrauen und stärkt die Kraft zu dem Beginne der bevorstehenden Arbeit, welche nach den angekündigten Vorlagen über ein weites Gebiet der belangreichsten Fragen sich erstreckt.
 34. Als eine der bedeutendsten dieser Fragen ragt die verfassungsmäßige Anerkennung der politisch-nationalen Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Kirchen mit den andern Schwesternationen und den übrigen Kirchen Siebenbürgens hervor, welche Euer Majestät an die Spitze der allergnädigsten königlichen Vorlagen zu stellen geruht haben.
 35. Der Landtag wird es daher als eine heilige Pflicht erkennen, recht bald zu fruchtbaren Ergebnissen seiner Beratung zu gelangen; denn die Bevölkerung wartet schwer auf die Begründung einer festen Ordnung in der Verfassung des Landes, welche es möglich machen soll, drückende Übelstände zu beseitigen, die Verwaltung und Rechtspflege auf gesicherte, wirksamen Rechtsschutz verbürgende Grundlagen zu stellen und auch auf andern Gebieten den Weg für heilsame Einrichtungen zur Wohlfahrt des Ganzen zu bahnen.
 36. Auch die Beziehungen zum Gesamtstaate erwarten dringend die erwünschte Feststellung, um das Land in vollerm Maße den Segen genießen zu lassen, welcher aus der innigsten Verbindung mit dem Reiche und seiner gemeinsamen Vertretung erwächst.
 37. Vertrauensvoll hinblickend auf die verfassungsmäßige Thätigkeit des österreichischen Reichsrates wartet auch die Bevölkerung Siebenbürgens mit Sehnsucht auf die bereits angeregte Feststellung eines gerechteren Steuerverhältnisses und auf eine die Bedürfnisse einer gesunden Volkswirtschaft mehr berücksichtigende Regelung der Wehrpflicht.
 38. Vor Allem ist aber für Siebenbürgen die Eisenbahn das höchste und dringendste Bedürfnis.
 39. Wir rechnen darum mit vollster Zuversicht darauf, durch die verfassungsmäßige Vermittlung des Reichsrates endlich auch dieses, von der Natur so reich gesegnete, durch seine Lage und Gestaltung für die Verteidigung der Monarchie so überaus wichtige Land in das System des österreichischen Eisenbahnnetzes einbezogen und durch diese, den Wert und die Wahrheit der innigsten Verbindung mit dem Gesamtreiche vollgiltig und zweifellos beurkundende That einer schönern Zukunft entgegen geführt werde.
 40. Der Beruf, den Eurer Majestät die Vorsehung gegeben, die Geschieke des Großfürstentums Siebenbürgen über den schwierigsten aller Wendepunkte hinüber zu führen, leuchtet in seiner ganzen Bedeutung und Größe als Leitstern uns vor.
 41. Wir fühlen es mit Eurer Majestät, dass die Aufgaben, die uns gestellt sind, so schwierig sie auch scheinen, doch einmal gelöst werden müssen.

42. Die treuehorsaamste Vertretung des Landes bringt, indem sie auf die Gerechtigkeit der Sache bauend, sich erfüllt fühlt von dem Geiste der Besonnenheit, Eintracht und Duldsamkeit, Eurer Majestät redlichem, auf das Glück und die Wohlfahrt aller Völker gerichtetem Bestreben ihr vollstes Vertrauen entgegen.
43. So wird, unter dem Beistande Gottes, das Werk, zu dem wir schreiten, auch sicher und glücklich gelingen.

Die wir in unerschütterlicher Treue, Hingebung und Anhänglichkeit an das Allerdurchlauchtigste Kaiserhaus voll tiefster Ehrfurcht verbarren

Euer k. k. apostolischen Majestät
treu gehorsamste Unterthanen und Diener

die auf dem Landtage versammelten Vertreter
des Grofsfürstentums Siebenbürgen.

Hermannstadt, am 21. August 1863.

Die kaiserliche Antwort vom 5. September 1863 auf die Adresse des siebenbürgischen Landtags vom 21. August 1863. *)

Zahl 4186.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Großfürst von Siebenbürgen und Graf der Szekler etc. etc. etc., geben den auf den 1. Juli l. J. nach Hermannstadt einberufenen Vertretern Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen kund und zu wissen:

Mit Freude und Befriedigung hat die von Euch, lieben Getreuen, den landtäglich versammelten Vertretern Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen auf Unser k. Landtagseröffnungs-Reskript vom 15. Juni unterm 21. August l. J. an Uns gerichtete Adresse Unser väterliches Herz erfüllt.

Das Vertrauen, welches Wir Euch entgegengebracht, habt Ihr, liebe Getreuen, mit vollem Vertrauen erwidert.

Mit Hinblick auf die eigenen Interessen Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen, nicht minder mit Hinblick auf Unsere Dynastie und die Gesamtinteressen der Monarchie, habt Ihr die Zweckmäßigkeit, Weisheit und die politische Notwendigkeit jener unserer Staatsprinzipien erkannt, welche wir aus freiem Entschlusse als die Verfassung Unseres Reiches verkündigt haben.

Und so, wie im Jahre 1722 die damaligen Vertreter des Fürstentums Siebenbürgen, die von Unserem Vorfahren, glorreichen Andenkens Kaiser Karl VI. festgesetzte, pragmatische Sanktion in vollem Erkenntnisse der Sicherheit und Vorteile, welche die Verbindung der Erbreiche und Provinzen unter Unserer Dynastie dem ganzen Lande und den einzelnen Bürgern gewährt. freudig und getreu, schleunig, klar und freiwillig mit einstimmiger Erklärung angenommen haben und darüber die feierlichen gesetzlichen Urkunden ausfertigen, habt Ihr, liebe Getreuen, mit weiser Einsicht und patriotischen Gefühlen eben in jenen Unseren Staatsprinzipien die sicherste Garantie erblickt, deren nicht nur die Machtstellung Unseres Reiches, sondern auch die durch diese Staatsprinzipien sorgfältig gewährte Selbstständigkeit Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen bedarf.

*) 1863—64 diki erdély orsz. gyűlésének iromany könyve (Urkundenbuch des 1863/64er siebenbürgischen Landtags).

Ihr liebe Getreuen habt erkannt, dass unser geliebtes Großfürstentum Siebenbürgen auf dem angebahnten Wege politischer und gerichtlicher Selbstverwaltung, sowie durch den Umfang seiner Gesetzgebung und die dadurch gebotene Grundlage seines Fortbestandes als ein für sich bestehendes Land, ferner durch die Gleichberechtigung und segensreiche Entwicklung aller dasselbe bewohnenden Nationalitäten einer schöneren und gedeihlicheren Zukunft entgegen zu gehen vermag. Und mit wahrer Loyalität habt Ihr, liebe Getreue, Euch bereit erklärt, der von Uns an Euch ergangenen Aufforderung entsprechend, Unser kaiserliches Diplom vom 20. Oktober 1860 und das gleichfalls als kaiserliches Diplom ausgefertigte Grundgesetz vom 26. Februar 1861 über die Reichsvertretung im authentischen Texte der drei Landessprachen in die Landesgesetze einzutragen, und hierüber einen vom Landtage zu entwerfenden Gesetzartikel Unserer Allerhöchsten Sanktion zu unterbreiten.

Mit aufrichtigem Wohlgefallen erblicken Wir in dieser Bereitwilligkeit einen erneuerten Beweis Euerer unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an Unsere Majestät, sowie an die Traditionen jener Vergangenheit, in welcher Euere Verfahren den vollen Wert des durch die pragmatische Sanktion hergestellten unauflöselichen Verbandes Siebenbürgens mit den übrigen Königreichen und Ländern der Gesamtmonarchie dankbar anerkannt und offen eingestanden haben.

Wir gewärtigen daher den Uns von Euch in Aussicht gestellten Gesetzentwurf des Landtages über die Eintragung dieser feierlichen Urkunden in die Landesgesetze.

Dankbaren Wiederhall hat bei Euch lieben Getreuen gefunden, was Wir Uns veranlaßt sahen, Euch in Unserem königlichen Reskripte vom 15. Juni l. J. bezüglich des Leopoldinischen Diploms und Unserer Geneigtheit, der Ausstellung eines neuen feierlichen Diploms kundzumachen, und es gereicht Uns zur angenehmen Genugthuung, daß auch Euch die gleiche Auffassung hinsichtlich der staatsrechtlichen Bedeutung dieses ewig denkwürdigen Diplomes erfüllt.

Denn im Vereine mit Euch im verfassungsmäßigen Wege wollen Wir statt jener Bestimmungen des Leopoldinischen Diplomes, welche thatsächlich unmöglich geworden sind, den inneren staatsrechtlichen Aufbau Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgens und seine Beziehung zu Unserem Gesamtreiche hinsichtlich der endgiltigen Feststellung der Art und Weise der Entsendung der Abgeordneten Siebenbürgens zum Reichsrathe zu Stande bringen und das Diplom, dessen Ausfertigung Wir Euch lieben Getreuen über Eure allfälligen Bitten zugesichert haben, soll Unserer väterlichen Absicht nach, nur der feierliche Ausdruck für das sein, was im Vereine mit Euch zu Stande gebracht sein wird.

Ihr, liebe Getreue, habt in den bisherigen Verhandlungen des Landtages die richtige Erkenntnis der wahren Sachlage, der Notwendigkeit und der großen Vorteile der glücklichen Lösung an den Tag gelegt; Ihr habt die hohe Bedeutung und Wichtigkeit der Gesetzesvorlagen, welche Wir Euch bereits mitteilen ließen, vollkommen erfasst; Ihr habt gereifte Einsicht, reiche Kenntnisse und Erfahrungen, patriotischen Eifer und jene Selbstbeherrschung bewährt, ohne welche weder eine ruhige Erörterung der wichtigsten Fragen des Reiches und des Landes, noch aber die Förderung der materiellen Interessen möglich ist.

So wie Ihr, liebe Getreue, bisher vom vollen Vertrauen in die Aufrichtigkeit

der wohlwollenden väterlichen Absichten Eueres angestammten Fürsten erfüllt und beseelt waret, so fahret auch fort, an dem schwierigen Werke mit würdigem Ernste und erprobter Loyalität zu arbeiten, um dasselbe ehestens der Vollendung glücklich zuzuführen.

Denen Wir übrigens mit Unserer kaiserlich-königlichen und landesfürstlichen Huld und Gnade unveränderlich gewogen bleiben.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, am 5. September im Eintausend achthundert dreiundsechzigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

Franz Joseph m. p.

F. G. Nadásdy m. p.

Auf Sr. k. k. apost. Majestät Allerhöchst eigenen Befehl:

Eugen Fr. von Friedenfels m. p.

Gesetzartikel des siebenbürgischen Landtags v. J. 1863 über die Durchführung der Gleichberechtigung der rumänischen Nation und ihrer Konfessionen.*)

No. 81.

Wir Franz Joseph der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, König der Lombardei, Venedigs und Illyriens, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Anschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Graf der Szekler; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serbien etc.

geben kund und zu wissen:

Die durch Unser königliches Reskript vom 21. April 1863 auf den 1. Juli desselben Jahres in Unsere königliche freie Stadt Hermannstadt einberufenen und daselbst auf dem Landtage versammelten Vertreter Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen haben Uns, im verfassungsmäßigen Wege, einen Gesetzartikel, betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen Nation und ihrer Konfessionen mit der in ihrer Repräsentation vom 7. Oktober 1863 niedergelegten, allerunterthänigsten Bitte unterbreitet, diesem Artikel Unsere allergnädigste Genehmigung, Bestätigung und Sanktion zu erteilen.

Der Inhalt dieses Gesetzartikels ist folgender:

G e s e t z - A r t i k e l

betreffend die Durchführung der Gleichberechtigung der romanischen
Nation und ihrer Konfessionen.

§. 1.

Die romanische Nation, die griechisch-katholische Religion als solche, und die griechisch-orientalische Religion sind im Sinne der siebenbürgischen Ver-

*) 1863—64 diki erdély orsz. gyűlésének iromany könyve (Urkundenbuch des 1863,64er siebenbürgischen Landtags).

fassung, gleich den übrigen drei anerkannten Nationen und vier Religionen in Siebenbürgen ebenfalls gesetzlich anerkannt.

§. 2.

Die griechisch-katholische Kirche als solche, und die griechisch-orientalische Kirche haben die gleiche selbständige Rechtsstellung im Großfürstentum Siebenbürgen, und die gleiche Freiheit der Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten, welche die übrigen gesetzlich anerkannten und staatsrechtlich aufgenommenen Kirchen des Landes, nämlich die römisch-katholische Kirche, die evangelische Kirche des helvetischen Bekenntnisses, die evangelische Kirche des angaburgischen Bekenntnisses, und die unitarische Kirche auf Grund der, die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit verbürgenden Landesgesetze behaupten.

Vorbehaltlich der durch die Gesetze des Großfürstentums Siebenbürgen bestimmten, verfassungsmäßig auszuführenden Oberaufsichtsrechtes der Krone, sind somit alle diese Kirchen berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten, nach Vorschrift ihrer kanonischen und kirchlichen Satzungen, sowie auch ihre Schulangelegenheiten, Stiftungen, Fonde und Anstalten, unabhängig von jedem Einflusse irgend einer andern Kirche, selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§. 3.

Die gesetzlich anerkannten vier Nationen als: die Nation der Ungarn, der Szekler, der Sachsen und der Romanen sind einander gegenüber vollkommen gleichberechtigt, und genießen als solche im Sinne der siebenbürgischen Landesverfassung die gleichen politischen Rechte. Die freie Religionsübung, sowie die bürgerliche und politische Rechtsgleichheit aller Landesbewohner ohne Unterschied der Nationalität und Konfession erleidet hiedurch keine Beschränkung.

§. 4.

Die verschiedenen Benennungen einzelner Landesteile begründen und gewähren keine politischen Rechte für die einzelnen Nationalitäten.

§. 5.

In das Wappen des Großfürstentums Siebenbürgen wird ein eigenes Sinnbild für die romanische Nation aufgenommen.

§. 6.

Alle diesen Bestimmungen widerstreitenden Landesgesetze sind aufgehoben und außer Rechtskraft gesetzt.

§. 7.

Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Indem Wir diese allerunterthänigste Bitte Unserer getreuen, auf dem Landtage versammelten Vertreter Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen wohlgefällig aufgenommen haben, erteilen Wir dem voranstehenden Gesetzartikel in seiner ganzen Ausdehnung Unsere kaiserliche, königliche und landesfürstliche

Genehmigung, Bestätigung und Sanktion und geben den erwähnten treuen Vertretern des Landes die Versicherung, daß sowohl Wir Selbst diesen in das Gesetzbuch des Großfürstentums Siebenbürgen hiemit eingetragenen Artikel beobachten als auch durch alle Unsere Getreuen befolgen lassen werden, gleichwie Wir denselben kraft Unserer gegenwärtigen Urkunde annehmen, gutheifsen, billigen und bekräftigen.

Gegeben in Unserem Lustschlosse Schönbrunn am 26. Oktober im Eintausend Achthundert drei und sechzigsten, Unserer Regierung im fünfzehnten Jahre.

(L. S.)

Frauz Joseph m. p.

Franz Graf Nadásdy m. p.

Auf Seiner k. k. Apostolischen Majestät Allerhöchsteigenen Befehl:

Eugen Freih. von Friedenfels m. p.

Gesetzartikel des siebenbürgischen Landtags v. J. 1863 über den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre.*)

No. 101.

Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich; Apostolischer König von Ungarn und Böhmen, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien, König der Lombardei, Venedigs und Illyriens, König von Jerusalem etc.; Erzherzog von Österreich; Großherzog von Toscana und Krakau; Herzog von Lothringen, von Salzburg, Steyer, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Nieder-Schlesien, von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Anschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Habsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Graf der Szekler; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg etc.; Herr von Triest, von Cattaro und auf der windischen Mark: Großwojwod der Wojwodschaft Serbien etc.

geben kund und zu wissen:

Die durch Unser königliches Reskript vom 21. April 1863 auf den 1. Juli desselben Jahres in Unsere königliche freie Stadt Hermannstadt einberufenen und selbst auf dem Landtage versammelten Vertreter des Großfürstentums Siebenbürgen haben Uns, im verfassungsmäßigen Wege, einen Gesetzartikel, betreffend den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen amtlichen Verkehre mit der in ihrer Repräsentation vom 23. Juni 1864 niedergelegten allerunterthänigsten Bitte unterbreitet, diesem Artikel Unsere allergnädigste Genehmigung, Bestätigung und Sanktion zu erteilen.

Der Inhalt dieses Gesetzartikels ist folgender:

G e s e t z - A r t i k e l

betreffend den Gebrauch der drei Landessprachen im öffentlichen
amtlichen Verkehre.

§. 1.

Die drei Landessprachen, das ist: die ungarische, deutsche und romanische Sprache, sind im öffentlichen amtlichen Verkehre gleichberechtigt.

*) 1863—64 diki erdély orsz. gyűlésének iromány könyve. (Urkundenbuch des 1863,64er siebenbürgischen Landtags.)

§. 2.

Den Parteien bleibt es freigestellt in allen wie immer gearteten Eingaben, sowie bei allen amtlichen Verhandlungen sich einer der drei Landessprachen zu bedienen.

§. 3.

Protokolle über mündliche Anbringen der Parteien, sowie über Vernehmungen derselben, dann der Zeugen und Sachverständigen, sind in einer der drei Landessprachen und zwar in der, von der zu vernehmenden Partei, den zu vernehmenden Zeugen oder Sachverständigen zu bezeichnenden Sprache aufzunehmen.

§. 4.

Bei gerichtlichen Verhandlungen in und außer Streitsachen, wobei mehrere Parteien beteiligt sind, ist es jeder Partei freigestellt, eine der drei Landessprachen zu gebrauchen.

§. 5.

Auf jede Eingabe oder protokollarisches Anbringen der Parteien muß die Erledigung in derselben Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder das protokollarische Anbringen gestellt wurde.

§. 6.

Die gerichtlichen Entscheidungen, sowie die Beweggründe, sollen in Fällen, wo mehrere Parteien beteiligt sind, in jener Sprache ausgefertigt werden, in welcher das Gesuch oder die Klage, beziehungsweise die erste Eingabe oder das erste mündliche Anbringen abgefaßt war.

Den übrigen Parteien sind auf Verlangen auch Übersetzungen der Entscheidung in jener Sprache mitzugeben, in welcher sich dieselben an der Verhandlung beteiligt haben.

§. 7.

Die mündliche Schlußverhandlung, die Kundmachung und Ausfertigung des Erkenntnisses, hat in jener der drei Landessprachen, welche die Muttersprache des Angeklagten ist, stattzufinden. Doch steht es dem Angeklagten frei, auch eine der drei Landessprachen, welche ihm jedoch verständlich sein muß, hiefür zu bestimmen.

§. 8.

Die Entscheidungen der höheren Behörden oder Gerichte sind ebenfalls in jener Sprache auszufertigen, in welcher diese Entscheidungen nach den Bestimmungen der vorhergehenden §§. 5, 6, 7 an die Parteien hinausgegeben werden müssen.

§. 9.

Es ist jedermann unbenommen, in den öffentlichen Verhandlungen sich jeder der drei Landessprachen zu bedienen.

§. 10.

In den städtischen, wie in den ländlichen Gemeinden bestimmt die Gemeindevertretung die innere Geschäftssprache ihrer Gemeindeangelegenheiten.

§. 11.

In den Munizipien bestimmt die Vertretung des betreffenden Munizipiums die Geschäftssprache des Munizipiums.

§. 12.

Die Bestimmungen der §§. 10 und 11 haben stets für die Amtsdauer einer Munizipal- oder Gemeindevertretung zu gelten. Nach Ablauf dieser Amtsdauer kann ein neuer Beschluss bezüglich der Bestimmung der Geschäftssprache der Gemeinde oder des Munizipiums gefasst werden.

§. 13.

Sämtliche Mitteilungen, Ausfertigungen, Verordnungen, Befehle und dergl. an die Munizipien, Gemeinden und ihre Ämter und Gerichte, oder an kirchliche oder sonstige Korporationen und Anstalten, sind von den ihnen vorgesetzten Behörden in jener der drei Landessprachen zu erlassen, welche die innere Geschäftssprache ihrer Munizipal- oder Gemeindeangelegenheiten ist oder deren sich die kirchliche oder sonstige Korporation oder Anstalt bedient.

§. 14.

Die Gemeinden und Munizipien, ihre Behörden und Gerichte, sowie die kirchlichen und sonstigen Korporationen und geistlichen Gerichte bedienen sich im gegenseitigen und im Verkehre mit ihren vorgesetzten Behörden ihrer eignen innern Geschäftssprache.

§. 15.

Im Verkehre mit k. k. Militärbehörden haben sich die Gemeinden ihrer eignen, die Munizipien und ihre Behörden nach Möglichkeit der deutschen Sprache zu bedienen.

§. 16.

Die innere Amtssprache der Munizipalbehörden und Munizipalgerichte ist jene des betreffenden Munizipiums.

Im Präsidial-Dienstverkehre aller Behörden und Ämter ist die Benützung jeder der drei Landessprachen ohne Einschränkung gestattet.

§. 17.

Die innere Amtssprache der übrigen Behörden und Gerichtshöfe, sowie des Verkehrs dieser Behörden und Gerichtshöfe untereinander und mit den außerhalb des Großfürstentums befindlichen Behörden wird im Verordnungswege bestimmt.

§. 18.

Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen, sowie in höheren Lehranstalten ist denjenigen anheimgestellt, welchen die Sorge für die Erhaltung der betreffenden Schule und höheren Lehranstalt obliegt.

§. 19.

Die Kirchenmatrikeln sind in einer der im ersten Paragraph gleichberechtigt erklärten Sprachen zu führen. Es steht übrigens den einzelnen Religionsgenossen-

schaften frei, im Einvernehmen mit dem königlichen Gubernium hiezu auch eine andere Sprache zu bestimmen.

§. 20.

Alle, diesen Bestimmungen widerstreitenden Landesgesetze sind aufgehoben und aufser Wirksamkeit gesetzt.

§. 21.

Die verbindende Kraft dieses Gesetzes tritt ohne Verzug in Wirksamkeit.

Indem Wir diese allerunterthänigste Bitte Unserer getreuen auf dem Landtage versammelten Vertreter Unseres geliebten Großfürstentums Siebenbürgen wohlgefällig aufgenommen haben, erteilen Wir dem voranstehenden Gesetzartikel in seiner ganzen Ausdehnung Unsere kaiserliche, königliche und landesfürstliche Genehmigung, Bestätigung und Sanktion und geben den erwähnten getreuen Vertretern des Landes die Versicherung, dafs sowohl Wir Selbst diesen in das Gesetzbuch des Großfürstentums Siebenbürgen hiemit eingetragenen Artikel beobachten, als auch durch Unsere Getreuen befolgen lassen werden, gleichwie Wir denselben kraft Unserer gegenwärtigen Urkunde annehmen, gutheifsen, billigen und bekräftigen.

Sondermeinung und Protest der rumänischen Vertreter des Klausenburger Unions-Landtags v. J. 1865.*)

Geheiligte Kaiserlich und Königliche Majestät!

Allergnädigster Herr!

Obwohl seit Jahrhunderten bedrückt, war die rumänische Nation stets treu in der Verteidigung des Thrones, des Vaterlandes und der Interessen der Monarchie.

Kaum sind anderthalb Jahrzehnte verstrichen, seitdem auch in diesem Lande das drückende Joch des Feudalismus beseitigt worden und der Tag einer verfassungsmäßigen Freiheit für es anzubrechen schien.

Jedoch mit der Freude des längst verdienten Erhebens zur Würde einer politischen Nation und des Eintretens derselben in das national-politische Staatssystem Siebenbürgens näherte sich gleichzeitig wie ein reisender Strom die größte Gefahr, welche unter verfassungsmäßigen Formen ihr das Erlöschen des nationalen Lebens androht.

Diese Gefahr war auch für das Bestehen der Monarchie und für Eurer Majestät Thron verhängnisvoll.

In jenen schweren Zeiten war die rumänische Nation entschlossen und beständig in der Verteidigung des Thrones Eurer Majestät und seiner nationalen Existenz.

Wenn nach Wiederherstellung des öffentlichen Friedens ihre begründeten Wünsche und Erwartungen, sich in dem Besitze der Verfassungsrechte zu sehen, nicht in Erfüllung gingen, tröstete sie sich wenigstens mit reinem Gewissen damit, daß nicht sie es war, welche die von den Umständen auferlegte und allgemein in der Regierung der ganzen Monarchie angewandte Härte heraufbeschworen hatte.

Je begrenzter die Freiheit im nationalen Leben während jener Regierungsjahre des Absolutismus war, desto allgemeiner war die Freude, als die rumänische Nation das Glück hatte, das Diplom vom 20. Oktober 1860 zu begrüßen, welches Eure Majestät die Gnade hatten zu erlassen und es als unwiderrufliches Staatsgrundgesetz hinzustellen.

Gleichzeitig mit dem Erlaß jenes Diploms haben Eure Majestät die Notwendigkeit der Einführung einiger tiefeinschneidender Änderungen in der Verfassung

*) Memorandum, im Auftrage der zu Hermannstadt vom 12. bis 14. Mai n. St. 1881 versammelten Vertreter der rumänischen Wähler, verfaßt und veröffentlicht vom entsendeten Ausschusse derselben. Hermannstadt, S. Filtsch' Buchdruckerei W. Kraft, 1882.

Siebenbürgens allergnädigst anzuerkennen geruht und mit den allerhöchsten Handschreiben vom 20. Oktober und 21. Dezember 1860 verfügt, daß zum Zwecke der Unterbreitung der Vorlagen für die Feststellung und Organisierung der Landesvertretung Beratungen mit Vertretern der verschiedenen Nationalitäten gepflogen werden sollen.

Mit der eigenen väterlichen Fürsorge haben Eure Majestät durch das Handschreiben vom 21. Dezember 1860 gleichzeitig den Grundsatz festzustellen geruht, daß die Zusammensetzung des siebenbürgischen Landtags derart zu bewerkstelligen sei, daß in ebendenselben Maße die Forderungen der vorher berechtigten Nationen und Konfessionen befriedigt werden, wie die Wünsche und Erwartungen der vorher nicht berechtigten Nationalitäten und Konfessionen.

In Folge der in dieser Konferenz zur Geltung gelangten Ansichten und in Ermangelung einer allen Vaterlandssöhnen gerechten und entsprechenden Grundlage ist für den nach Hermannstadt einberufenen Landtag durch das hohe Reskript vom 21. April 1863 ein neues Wahlregulament erlassen.

Die rumänische Nation hat mit wahrhafter Freude den Eröffnungstag des Landtags, den 1. Juli 1863, begrüßt, als einen Tag, welcher in unseren Annalen epochemachend war und in den Herzen der Landesbewohner, namentlich im Herzen aller Söhne der rumänischen Nation, tief Wurzel faßte; denn diesem Landtag wurde die Ehre zu Teil, mit der allergnädigsten Genehmigung Eurer kaiserlich und königlich apostolischen Majestät die rumänische Nation als mit der magyarischen, szekler und sächsischen Nation gleichberechtigt in das politisch-nationale Staatssystem des Großfürstentums Siebenbürgen aufzunehmen.

Das Allerhöchste an den siebenbürgischen Landtag gerichtete Begrüßungsreskript vom 15. Juni 1863 bot gleichzeitig eine starke Garantie, daß eine Zusammensetzung der Landesvertretung nach mittelalterlichen Grundsätzen und auf Grundlage veralteter Einrichtungen nicht mehr möglich ist.

Durch das Allerhöchste königliche Rescript vom 1. September l. J. wurde der gegenwärtige Landtag auf Grund des Gesetzartikels XI vom Jahre 1791 einberufen, also auf Grundlage einer Institution, welche, auf dem politisch-nationalen System von nur drei Nationen fußend, die rumänische Nation als politischen Faktor des Landes nicht anerkennt.

Eure Majestät!

Tief durchdrungen von den Ehrfurchts- und Ergebnisgefühlen für den allerhöchsten Willen Eurer Majestät sind die ergebenst Gefertigten in diesem Landtag erschienen. Wir als getreue Unterthanen Eurer Majestät halten es aber für unsere strengste Pflicht, unsere ergebenste Überzeugung auszusprechen, daß dieser Landtag in seiner gegenwärtigen Zusammensetzung nicht fähig und berufen ist, rechtsgültige Beschlüsse zu fassen, weil er den Wünschen des größten und zahlreichsten Teils der Landesbevölkerung nicht vollständig Ausdruck verleihen, demnach die bedeutungsvolle Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn nicht lösen kann, denn seine Zusammensetzung entspricht weder dem durch den I. Gesetzartikel aus dem Jahre 1863 garantierten politisch-nationalen Gleichberechtigungsprinzip, noch jenem der persönlichen Gleichberechtigung; dem ersteren nicht, weil er auf dem XI. Gesetzartikel des Jahres 1791 fußt, welcher die

rumänische Nation als solche völlig ignoriert und nur den „Status et Ordines trium Nationum, nationis nempe hungaricae, siculicae et saxonicae“ anerkennt; dem zweiten nicht, weil die Adligen ihr Wahlrecht im ganzen Lande ohne irgendwelche Beschränkung ausüben, während von den nicht-adligen Bewohnern ein Census von 8 Gulden österreichische Währung direkter Steuer, ohne Kopfsteuer und Zulagen, für die Ausübung jenes Rechtes gefordert wird.

In Ansehung des Umstandes, dafs die Ausnahmestellung des Adels noch im Jahre 1848 zu bestehen aufhörte; in Ansehung des Umstandes, dafs das Gleichberechtigungsprinzip seit 18 Jahren in der ganzen österreichischen Monarchie Geltung hat, ist diese Verfügung für alle Bürger und Einwohner Siebenbürgens bedrückender, als der in den übrigen österreichischen Provinzen eingeführte Census, welcher bedeutend geringer ist, obwohl ihre wirtschaftliche Stellung eine günstigere ist.

Überdies sind nach dem XI. Gesetzartikel von 1791 nicht wahlberechtigt und wählbar Geistliche, Professoren, Rechtsanwälte, Ärzte und Lehrer, welche die Honoratiorenklasse des Volkes bilden und in allen anderen Provinzen der Monarchie dieser Rechte sich erfreuen.

Während also zahlreiche Gemeinden und Zehntausende von Vaterlandssöhnen, Bürger und Bauern, welche nicht der adligen Klasse angehören aber 7 Gulden 99 Kreuzer, oder die Kopfsteuer und verschiedene Zuschläge zurechnend, über 16 Gulden direkte Steuern zahlen, von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit ausgeschlossen sind; während Geistliche, Kapläne, Ärzte, Professoren, Rechtsanwälte und mit einem Worte die Honoratiorenklasse von der Ausübung jenes Rechtes ebenfalls ausgeschlossen sind: üben *per capita* das Wahl- und Wählbarkeitsrecht alle großjährigen Adligen ohne Unterschied, ob sie der Honoratiorenklasse angehören oder nicht angehören.

Nur daher konnte das grofse Mißverhältnis in der Zusammensetzung des Landtags stammen, in welchem das magyarisch-szeklerische Element, kaum 600 000 Einwohner zählend, durch 59 Abgeordnete vertreten war, während die über eine Million zählenden Rumänen, welche ausser dem Handel und der Industrie, mit der sie sich befassen, aufer der Intelligenz, die sie haben, gewifs wenigstens ebensoviel Grund und Boden besitzen, wie jenes, mit 13 Abgeordneten kaum durchdringen konnten. Wenn in unserer Mitte auch Regalisten rumänischer Nationalität sich befinden, verdanken wir dies nicht jenem 1791er Gesetz, sondern dem im Allerhöchsten Reskript vom 1. September 1865 kundgegebenen Gnadenakte Enerer kaiserlich königlichen apostolischen Majestät.

Dieser Zahl Regalisten jedoch, die übrigens nicht als Entsendete und Gewählte des Volkes betrachtet werden können, stehen auf der anderen Seite gegenüber 92 Regalisten, welche, einige wenige Ausnahmen abgerechnet, alle der adeligen Klasse angehören.

Wir können uns deshalb nicht enthalten, aufrichtigen Ausdruck unserer Überzeugung zu verleihen, dafs einem auf derartiger Grundlage zusammengesetzten Landtag nach unserer unterthänigsten Meinung die unbedingt notwendige moralische Kraft fehlt, um seinen Beschlüssen das dauerhafte Bestehen zu sichern.

Die Bedentsamkeit des durch das Allerhöchste Reskript vom 1. September 1865 auf die Tagesordnung gestellten Gegenstandes, welcher die Unabhängigkeit des Vaterlandes so nahe berührt, fordert die Zusammensetzung einer Vertretung, von

der man mit ruhigem Gewissen voraussetzen darf, daß sie der Ausfluß des öffentlichen Vertrauens des ganzen Landes und auch in Wahrheit geeignet ist, die Wünsche des Landes zu vertreten.

Daraus folgt, daß eine vom gegenwärtigen Landtage beschlossene Revision der Union die öffentliche Meinung darin unterstützen würde, daß, wie im Jahre 1848, der Gesetzartikel über die Union Siebenbürgens mit Ungarn ohne Mitwirkung und Einwilligung der rumänischen Nation, so auch heute dessen Revision als ohne Beteiligung der rumänischen Nation zu Stande gekommen betrachtet werden kann, weil diese als solche im Landtage nicht einberufen und vertreten war.

Angesichts dieser Umstände und um unseren Überzeugungen treu verbleiben zu können — was eine der moralischsten Pflichten der Landtagmitglieder gegen Thron und Vaterland, sowie auch gegen sich selbst ist, können wir uns in keine Verhandlung des auf der Tagesordnung des gegenwärtigen Landtages stehenden wichtigen Gegenstandes einlassen ohne Gefährdung der Interessen des Vaterlandes im Allgemeinen und der stets treuen rumänischen Nation im Besonderen, und durch die lautersten Überzeugungsgründe veranlaßt, sehen wir uns gezwungen, an Eure kaiserlich königliche apostolische Majestät mit kindlichem Vertrauen und ehrfurchtvoller Ergebenheit mit dem allerunterthänigsten Antrag zu wenden, daß Eure Majestät allergnädigst geruhe, die Frage der Union Siebenbürgens mit Ungarn einem siebenbürgischen Landtag zuzuweisen, welcher auf einer sowohl den verschiedenen Landesinteressen als auch dem durch das Allerhöchste kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 wiederhergestellten und durch den Gesetzartikel I vom Jahre 1863 erweiterten und anerkannten siebenbürgischen Staatsrechte entsprechenden Grundlage einberufen werde.

Schließlich wagen wir mit tiefster Ergebenheit, die väterliche Aufmerksamkeit Eurer kaiserlich königlichen apostolischen Majestät auf das Wahlgesetz zu lenken, welches durch die allerunterthänigste Repräsentation des in der königlich freien Stadt Hermannstadt im Jahre 1863 einberufenen Landtags zur Allerhöchsten Sanktion unterbreitet wurde. Dieser vom Landtage festgestellte Gesetzartikel ist, mit Ausnahme einiger unwesentlichen Änderungen, ganz gleichlautend mit dem von der Regierung Eurer Majestät dem Landtage als königliche Proposition mitgetheilten Gesetzentwurf.

Wenn Eure Majestät diesem Gesetzartikel die Allerhöchste Sanktion zu erteilen geruhen, würde man nach unserer ergebensten Meinung eine gesetzliche verfassungsmäßige Grundlage gewinnen, welche sowohl den verschiedenen Interessen des Vaterlandes als auch dem Principe der Gleichberechtigung aller Nationalitäten und seiner Bewohner, ohne Unterschied von Geburt und Konfession, entsprechen, so wie es von Eurer kaiserlich königlichen apostolischen Majestät in dem Allerhöchsten kaiserlichen Diplome vom 20. Oktober 1860 Allergnädigst zum Ausdruck gelangte.

Klausenburg, am 9. Dezember 1865.

Eurer kaiserlich königlich apostolischen Majestät
allerunterthänigste und allertreueste Unterthanen und Diener.

Alexander Sterca Sulutiu, Erzbischof und Metropolit von Alba-Julia, Regalist.

Andreas Freiherr v. Siaguna, Erzbischof und Metropolit der gr.-or. Rumänen
Ungarns und Siebenbürgens, Regalist.

- Johann Ritter v. Aldulianu, Vizepräsident des königl. Apellgerichtshofes, Regalist.
- Alexander Lazar, Regierungsrat.
- Ladislaus Basilius Buteanu, Regierungsrat.
- Elias Macellariu, k. Regierungsrat.
- Alexander Bohatier, Distriktsvorsteher von Naszod, Regalist.
- Johann Ritter v. Puscariu, Distriktsvorsteher von Fogaras, Regalist.
- Demeter Moga, Gerichtsbeisitzer an der k. sieb. Tafel, Regalist.
- Anton Stoiea von A.-Venetia, Gerichtsbeisitzer an der k. sieb. Tafel, Regalist.
- Georg Romanu, Gerichtsbeisitzer an der k. sieb. Tafel, Regalist.
- Mathias Pop de Gridu, Beisitzer an der k. Gerichtstafel, Regalist.
- Nicolaus Gaetann, Beisitzer an der k. Gerichtstafel, Regalist.
- Dr. Paul Vasici, Schulrat, Regalist.
- Dr. Johann Major, Schulrat, Regalist.
- Servian Popovici, k. Regierungssekretär, Regalist.
- Nicolaus Barb, Regierungssekretär.
- Samuel Porutiu, Regierungssekretär, Regalist.
- Ladislaus Vajda, Regierungssekretär und Abgeordneter des Dobokaer Komitates.
- Johann Antonelli, erzbischöflicher Vikar von Fogaras, Abgeordneter.
- Johann Metianu, Erzpriester und Abgeordneter von Fogaras.
- Johann Florian, Abgeordneter des Naszoder Distriktes.
- Dr. Johann Ratiu, Abgeordneter des Reufsmärkter Stuhles.
- Johann Balomiri, Magistratssenator, Abgeordneter des Brooser Stuhles.
- Johann Balas, Abgeordneter der Stadt Hatzeg.
- Johann Tulbas, k. k. Finanzkonzipist, Abgeordneter des Brooser Stuhles.
- Dr. Lazar Petko, Abgeordneter.
- Joachim Muresanu, Abgeordneter des Naszoder Distriktes.
- Johann Macellariu, Abgeordneter.

Sondermeinung der sächsischen Vertreter des Klausenburger Landtags v. J. 1865 gegen die Rechtsgiltigkeit des Unionsbeschlusses.*)

Es sind gewichtige in jeder Beziehung beachtenswerte Bedenken und Besorgnisse, welche sowohl vom Standpunkte des Verfassungsrechtes, als auch im Hinblick, auf die bereits einmal in Anwendung gekommene Wahlordnung vom 21. April 1863 gegen die Einberufung und Zusammensetzung des gegenwärtigen Landtages sich erheben lassen, und die in der allerunterthänigsten Repräsentation der sächsischen Nations-Universität vom 6. November 1865 auch wirklich geltend gemacht wurden.

Wenn dessen ungeachtet auch Vertreter der sächsischen Bevölkerung in dem Landtage erschienen sind, hat zu diesem Entschlusse bei ihren Sendern vor allem der Wille des Monarchen den bestimmenden Ausschlag gegeben, dessen Rufe unter allen Verhältnissen zu folgen für die Söhne des sächsischen Bürgervolkes zu jeder Zeit eine heilige Pflicht war, und es auch immerdar bleiben wird.

Indem nun aber die Mehrheit der landtäglichen Versammlung den Beschluss gefasst hat, den I. Artikel vom Jahre 1848 über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn als ein vollkommen rechtskräftiges Gesetz anzuerkennen, sich demnach in eine Revision desselben nicht weiter einzulassen, sondern vielmehr um die Einberufung der Vertreter Siebenbürgens auf dem gemeinschaftlichen Reichstag nach Pest zu bitten, fühlen sich die gefertigten sächsischen Mitglieder dieses Landtages in dem Bewusstsein ihrer Pflicht gedrängt, gegen den Beschluss der Mehrheit Sondermeinung einzulegen.

Von dem Gebote tiefinnerster Überzeugung geleitet und ganz erfüllt von dem Ernste und der unermesslichen Tragweite der hier obschwebenden Fragen, können wir die volle Rechtsgiltigkeit des siebenbürgischen Unionsartikels nicht anerkennen, und glauben daher im Sinne des an den Landtag gerichteten k. Begrüfungs-Reskriptes vom 6. Oktober 1865 eine Revision dieses Artikels nicht

*) Memorandum, im Auftrage der zu Hermannstadt vom 12. bis 14. Mai n. St. 1881 versammelten Vertreter der rumänischen Wähler verfasst und veröffentlicht vom entsendeten Ausschusse derselben. Hermannstadt, S. Filtsch' Buchdruckerei, W. Kraft. 1882.

nur für gesetzlich zulässig — sondern auch im Interesse des Landes und des Reiches für unerläßlich notwendig halten zu müssen, und zwar aus folgenden Gründen:

Weil der hier in Rede stehende I. Artikel vom Jahre 1848 nicht auf dem in der Repräsentation der siebenbürgischen Landesstände vom 7. März 1791, vom 30. März 1838, vom 22. März 1842 und vom 3. November 1847 grade bezüglich der Einleitung von Verhandlungen über die Unionsfrage beharrlich festgehaltenen Wege, und auch nicht in der durch den XI. Artikel vom Jahre 1791 für Verhandlungsgegenstände von größerer Bedeutung klar vorgeschriebenen und sonst auch immer strenge befolgten Weise, nämlich auf der Grundlage eines nach allen Richtungen hin erschöpfenden und sämtlichen Jurisdiktionen des Landes zur Vorberatung mitgeteilten Operates einer systematischen Deputation verfassungsmäßig zu Stande gekommen, sondern: sogar ohne Beachtung des allerhöchsten k. Einberufungs-Reskriptes vom 5. Mai 1848 in einer einzigen Landtagssitzung entworfen, beraten, angenommen und der landesfürstlichen Bestätigung unterbreitet worden ist.

Weil derselbe nicht in der durch den IX. Artikel vom Jahre 1744 als ein für die Rechtsgiltigkeit eines Gesetzes geradezu unumgängliches Erfordernis vorgezeichneten Form mit der allerhöchst eigenhändigen Unterschrift und dem Siegel des Landesfürsten auf den zur Kundmachung im Lande, zur Verteilung an die Behörden und zur Hinterlegung in die Archive der beglaubigten Orte bestimmten Abdrücken des Gesetzartikels ausgefertigt, noch weniger aber nach Vorschrift des I. Artikels vom Jahre 1847 den Munizipalvertretungen der sächsischen Stühle und Distrikte in einer amtlich beglaubigten deutschen Übersetzung jemals mitgeteilt worden ist; ja sogar die mit dem allerhöchsten k. Sanktionierungs-Reskripte vom 14. Juli 1848 behufs der nochmaligen Unterbreitung zur landesfürstlichen Authentikation herabgelangte Urschrift des Unions-Artikels bisher nicht wieder aufgefunden werden konnte.

Weil derselbe das nach dem früheren Systeme auf dem Bestande von drei Nationen und vier Religionen, nunmehr aber in Folge des Gesetzartikels vom 26. Oktober 1863 auf der vollkommenen Gleichberechtigung von vier Nationen und sechs Religionen beruhende Staatsrecht Siebenbürgens in seinen Grundlagen erschüttert, auf den durch das Leopoldinische Diplom vom 4. Dezember 1691 abgeschlossenen, die Rechte und Selbständigkeit des Großfürstentums Siebenbürgen feierlichst verbürgenden Staatsvertrages, gar keine Rücksicht nimmt, und in seiner thatsächlichen Ausführung das durch die pragmatische Sanktion geknüpfte Band der unauflöslichen und unteilbaren Vereinigung aller Länder der österreichischen Erbmonarchie zu lockern und zu gefährden geeignet ist.

Weil derselbe die Wirksamkeit des III. Artikels des Königreichs Ungarn vom Jahre 1848 auch bezüglich Siebenbürgens ausdrücklich anerkennt, der Inhalt dieses letztern Gesetzes aber nicht nur die Einheit, Kraft und Machtstellung des Gesamtreiches bedroht, sondern auch mit den Grundbestimmungen des siebenbürgischen Staatsrechtes im Widerspruche steht, indem nach dem V. Artikel vom Jahre 1744 die oberste Staatsgewalt und die Majestätsrechte lediglich den Erbfürsten zukommend, einzig und allein bei der Krone zu verbleiben haben, daher auch nicht an den Palatin von Ungarn übertragen und noch weniger durch das in dem obigen

Artikel mit allzuweitreichenden Befugnissen bekleidete ungarische Ministerium ausgeübt werden können.

Weil der Unions-Artikel die sowohl nach der Volkszahl als auch nach der Steuerleistung und Militärpflicht weit überwiegende Mehrheit der Bevölkerung des Landes in die größte Unruhe versetzt, indem dieselbe in einer ohne die vorherige Bürgerschaft fester Bedingungen durchzuführenden Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn ernste Gefahren für die Bewahrung und Pflege ihrer teuersten Lebens-Interessen, Nation, Sprache und Religion erblickt.

Weil endlich auch die Krone selbst zu wiederholten malen, insbesondere aber in dem k. Reskripte vom 21. Juli 1861, der k. Botschaft an den Reichsrat vom 23. August 1861 und dem k. Reskripte an den siebenbürgischen Landtag vom 15. Juni 1863 die im Jahre 1848 beschlossene Union des Großfürstentums Siebenbürgen mit Ungarn mit voller Gesetzeskraft niemals zu Stande gekommen betrachtet und daher mit dem allerhöchsten k. Reskripte vom 6. Oktober 1865 die Revision des Unions-Artikels dem gegenwärtigen Landtage als alleiniger Beratungsgegenstand mit der Aufforderung vorgelegt hat, die Bestimmungen dieses Artikels mit Rücksicht auf die den beiden Ländern gemeinsamen Interessen neuerdings einer eingehenden Beratung zu dem Zwecke zu unterziehen, damit die Frage der Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse des Großfürstentums Siebenbürgen, welche noch in reifliche Erwägung gezogen werden soll, bei dem innigen Verbande, in dem Siebenbürgen zu der ungarischen Krone steht, im richtig verstandenen Interesse beider dieser Länder einer endgültigen Lösung zugeführt werde.

Es versteht sich nach allen Begriffen über Bedingungen eines verfassungsmäßigen Staatsleben wohl von selbst, daß ein auf einem siebenbürgischen Landtage zu Stande gekommener Artikel auch nun von den Vertretern dieses Landes selbst rechtsgültig einer Revision unterzogen werden kann; eben darum sind wir daher auch durchaus nicht in der Lage, der Bitte um Einberufung der Vertreter Siebenbürgens auf einen gemeinschaftlichen Landtag nach Pest uns anschließen zu können und wollen nur noch bemerken, daß ein Gesetz, nach welchem Wahlen zu einem solchen Landtage vorzunehmen wären, nicht besteht, indem der II. Artikel des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1848 blos von dem Palatin von Ungarn und ausdrücklich nur für den damaligen Fall, ohne alle Rechtsverbindlichkeit für die Zukunft bestätigt worden ist.

Aus allen diesen Gründen halten es die gefertigten sächsischen Mitglieder des Landtages für ihre ernste Pflicht in vollster Übereinstimmung mit der in der allerunterthänigsten Repräsentation der sächsischen Nations-Universität vom 6. November 1865 niedergelegten Anschauungen über eine neuerliche Verhandlung der Unionsfrage, bei ihrem Landtage empfohlenen Antrage, nunmehr aber bei der, der allerhöchsten Schlußfassung Seiner k. k. apostolischen Majestät zu unterbreitenden allerunterthänigsten Bitte zu beharren:

es möge der in dem allerhöchsten k. Reskripte vom 6. Oktober 1865 enthaltenen Aufforderung gemäß

die Revision des I. Artikels des siebenbürgischen Landtages vom Jahre 1848 von der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens zu dem Zwecke vorgenommen werden, damit die Bedingungen dieser Vereinigung nach allen Richtungen hin,

besonders aber auch zur Sicherung der Rechtslage der verschiedenen Nationen und Kirchen in Siebenbürgen näher festgestellt, und durch einen unter Sanktion der Krone gegenseitig abzuschließenden Staatsvertrag zwischen den beiden Ländern bleibend verbürgt werden.

Klausenburg, am 12. Dezember 1865.

J. Rannicher, Abgeordneter von Hermannstadt.
 Eduard Herbert, Abgeordneter für den Hermannstädter Stuhl.
 Friedrich Haupt, Regalist.
 Gustav Kapp, Abgeordneter des Hermannstädter Stuhles.
 Friedrich Thiemann, Abgeordneter des Bistritzer Distriktes.
 Joseph Bedeus, Abgeordneter des Schäßburger Stuhles.
 Michael Georg Binder, Abgeordneter der Stadt Mühlbach.
 Stephan Karl Gebbel, k. Gubern.-Sekretär, Regalist.
 Friedrich Birthler, Abgeordneter für S.-Reen.
 Jos. Schuller, Abgeordneter von Broos.
 Josef Schneider, Abgeordneter von Hermannstadt.
 Dr. Eugen von Trauschenfels, Abgeordneter des Mühlbacher Stuhles.
 Friedrich Schreiber, k. Gub.-Skr. als Regalist.
 Karl Decani, Abgeordneter der Stadt Bistritz.
 Wilhelm Drotleff, Abgeordneter des Leschkircher Stuhles.
 Karl Mangesius, Abgeordneter des Stuhles Leschkirch.
 Karl Fluger, Abgeordneter der k. Fr.-Stadt Bistritz.
 Heinrich Häner, Abgeordneter des Schenker Stuhles.
 Johann Kraus, Abgeordneter des Schäßburger Stuhles.
 Friedrich Wagner, Abgeordneter der Stadt Schäßburg.
 Jos. Gull, Abgeordneter der Stadt Schäßburg.
 Karl Leonhard, Mühlbacher Stuhls-Deputierter.
 Dr. Ludwig Binder, Abgeordneter der Stadt Mediasch.
 Samuel Meltzl, Abgeordneter für S.-Reen.
 Wilhelm Melas, Abgeordneter von Reps.
 Karl Graffius, Abgeordneter des Mediascher Stuhles.
 Karl Morscher, Abgeordneter des Reussmärkter Stuhles.
 Dr. Johann Schwarz, Abgeordneter des Schenker Stuhles.

Majestätsgesuch der Rumänen vom 31. Oktober 1866, betreffend die Aufrechthaltung und Verteidigung der Autonomie Siebenbürgens, die Wiedereröffnung des Landtages und Fortsetzung seiner Wirksamkeit. *)

Euer Kaiserliche und Königliche Majestät,
Allergnädigster Kaiser und Herr!

Seitdem Eure Kaiserliche Königliche Apostolische Majestät geruht haben, das allerhöchste Patent vom 20. September 1865 zu erlassen, haben sich sehr bedeutende und in mancher Beziehung auch verhängnisvolle Ereignisse zugetragen. Durch dieselben sind auch die Bewohner des Großfürstentums Siebenbürgen hart betroffen und auch sie in starke Mitleidenschaft gezogen worden. Durch dieselben haben die Angelegenheiten unseres Landes eine derartig wesentliche Veränderung erfahren, daß der größte Teil der Einwohner Siebenbürgens sich innerlich gedrunken fühlt, von neuem seine ehrfurchtsvollsten Wünsche und Bitten an den Stufen des Thrones niederzulegen und zugleich Hilfe zu erbitten.

Nachdem aber der siebenbürgische Landtag kraft allerhöchsten Erlasses Eurer Majestät vom 1. September 1865 aufgelöst worden ist; nachdem die Munizipalvertretungen der Komitate, Distrikte, sowie der Szeklerstühle sich nicht mehr versammelt haben, was weder dem bis zum Jahre 1848 beobachteten Brauch entspricht, noch im Einklang steht mit der allerhöchst genehmigten provisorischen Munizipal-Verfassung vom 27. November und 12. Dezember 1861, ja nicht einmal im Sinne der Instruktion vom Jahre 1865 ist; nachdem schließlich auch der Zusammentritt irgend einer anderen Vertretung verboten ist, die berechtigt wäre, gemeinsame Bitten und Beschwerden zu unterbreiten, — so ist uns nur das einzige Mittel geblieben, daß wir es wagen, uns auf privatem Wege dem Throne Eurer Majestät mit unseren das Wohl des Landes betreffenden Bitten zu nahen.

Zu diesem Zweck sind die allerunterthänigst Unterzeichneten von 1493, sämtlich des Schreibens kundigen Bewohnern Siebenbürgens, welche ihre Namen in 37 Vollmachten eingetragen haben, ersucht und beauftragt worden, Eurer Majestät in ihrem Namen und in tiefster Ehrfurcht folgende allerunterthänigste Bitten zu unterbreiten.

*) Georg Baritiu, Parti alese din Istoria Transilvaniei. B. III. S. 421. Aus dem Rumänischen ins Deutsche übertragen.

I. Eure Majestät mögen allergnädigst geruhen, die staatsrechtlichen Verhältnisse des Großfürstentums Siebenbürgen gegenüber der ungarischen Krone Eurer Majestät zu erhalten und dies im Einklang mit dem Leopoldinischen Diplom, der pragmatischen Sanktion und mit dem 6. Artikel des Gesetzes vom Jahre 1791; dagegen dem 1. Artikel des Gesetzes vom Jahre 1848 über die Vereinigung, oder besser gesagt, die vollständige Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn die Allerhöchste Bestätigung zu versagen.

Majestät! Die treuehorsamst Gefertigten, sowie ihre Kommittenten glauben sich nicht zu irren, wenn sie zu behaupten wagen, es sei unter der überwiegenden Mehrheit der Bewohner Siebenbürgens die feste und tiefwurzelnde Überzeugung allgemein verbreitet, daß die Verschmelzung dieses Großfürstentums mit dem Königreich Ungarn ein Verhängnis für die Monarchie, für die treuegebene rumänische Nation aber den Ruin bedeute. Im Verlauf von vollen 18 Jahren hat die rumänische, sowie die sächsische Nation diese Überzeugung sehr oft und in sichtbarster Weise zum Ausdruck gebracht.

Majestät! Die Rumänen Siebenbürgens sind eine im Lauf von mehreren Jahrhunderten durch die bittersten Leiden gestählte Nation; treu bewahren sie ihre politischen Überlieferungen und Überzeugungen, und selbst wenn irgendwie der Faden ihrer Geschichte abgeschnitten wird, so verläßt sie der gesunde politische Instinkt dennoch nicht.

Zu den in Ungarn herrschenden politischen und nationalen Ideen hat die rumänische Nation auch jetzt kein Vertrauen. Die Rumänen wollen für alle Zeiten in Siebenbürgen und in der österreichischen Monarchie verbleiben, doch Ungarn wollen sie in keinem Falle werden.

Der Geist und der Inhalt der im Jahre 1848 in Ungarn geschaffenen Gesetzesartikel ist solcher Art, daß er Schritt für Schritt eine kategorische Ablehnung oder tiefstes Mißtrauen hervorrufen muß, und reichen Stoff zur Unzufriedenheit, Haß, Verfolgung und Verderben erzeugt. An erster Stelle stehen in dieser Hinsicht die Artikel III, V, VI, VII, XVI und XVIII.*)

Die tagtägliche Entwicklung der Verhältnisse hat in der rumänischen Nation unglücklicherweise die oben angedeutete Abneigung verstärken müssen und hat sie in der That verstärkt. In jedem Staate und Lande bestehen neben den allgemeinen Angelegenheiten noch besondere, wie bürgerliche, nationale, konfessionelle, ja sogar lokale, welche berechtigterweise im Landtage ihre besonderen, sachverständigen Vertreter haben. In Ungarn aber spitzt sich jedwede öffentliche Frage sogleich zu einer nationalen zu.

In allen Wahlkreisen, in denen die Rumänen unter anderen Umständen nicht nur eines friedlichen Verlaufes des Wahlganges, sondern auch der absoluten Majorität sicher gewesen wären, sind sie auf den hartnäckigsten Widerstand gestossen, so daß überall, wo die Kandidaten rumänischer Nationalität mit den gewohnten Mitteln nicht haben verdrängt werden können, sie durch Anwendung brutaler Gewalt ver-

*) Artikel III handelt über die Gründung eines unabhängigen verantwortlichen ungarischen Ministeriums; Artikel V über die Wahl der Reichstagsabgeordneten; Artikel VI über die Zuziehung eines Teils Siebenbürgens an Ungarn; Artikel VII über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn; Artikel XVI über die Komitats-Jurisdiktionen; Artikel XVIII über die Presse.

drängt worden sind. Zahllose Beispiele, die sich auf solche Fälle beziehen, finden sich sowohl in den Untersuchungsakten, als auch in den Protokollen des ungarischen Landtages aufbewahrt. Im Jahre 1861 sind auf diese Weise bei der Wahl in Lipova, Mezö-Kövesd, Bözing elf Rumänen getötet worden, außerdem wurden 23 Rumänen schwer verwundet, und mehrere andere fürchterlich gemißhandelt. Zur Wahlzeit im Herbst 1865 wurden in den Kreisen Orczidorf, Szilágy-Cseh, Beregh, Szászka neun Rumänen totgeschlagen oder erschossen, unter ihnen ein Priester, außerdem erhielten über 150 andere Schlag- und Schußwunden oder wurden auf andere Weise verstümmelt. Hierbei ist der bezeichnende Umstand zu erwähnen, daß sowohl die Beamten des Komitats als auch die Wahlkomitees regelmäßig dafür sorgten, daß vor der Wahl den Rumänen auch ihre Stücke abgenommen wurden, welche sie nach uraltem Brauch auf der Wanderung tragen; hierauf stürzte sich dann die Gegenpartei auf sie, mit Vorliebe aus einem Versteck oder einem verborgenen Hofe. Hieraus erklärt es sich leicht, daß unter 377 Mitgliedern des ungarischen Abgeordnetenhauses für mehr als 1 800 000 Unterthanen rumänischer Nationalität, die im Banat und etlichen Komitaten des eigentlichen Ungarns wohnen, nur 19 Deputierte haben gewählt werden können. Wir sehen aber, daß ähnliche Wahlakte auch im Jahre 1866 ihre Verteidiger selbst im Abgeordnetenhause zu Pest gefunden haben.

Also während die unionistische oder besser fusionistische Partei mit allen Kräften daran arbeitet, das Großfürstentum Siebenbürgen mit Ungarn zu verschmelzen oder genauer gesagt, es von Ungarn erobern zu lassen, ist dieselbe Partei zugleich fest entschlossen, mit allen möglichen Mitteln die vollständige Auflösung oder Verichtung der rumänischen Nation vorzubereiten.

Eine gewisse Partei behauptet, wenn die Vernichtung der Autonomie Siebenbürgens zugelassen würde, der heftige Widerstand der dualistischen Partei gegen die absolute Notwendigkeit einer Festigung der Monarchie erschaffen würde. Die treuehorsaamst Unterfertigten, sowie ihre Kommittenten wagen in dieser Hinsicht der gerade entgegengesetzten Ansicht zu sein. Die Geschichte der letzten 180 Jahre und vorzüglich die des Jahres 1848/49 haben sie in dieser Ansicht bestärkt. Demnach, statt mit einem Worte die Vernichtung der Autonomie Siebenbürgens zu befürworten, welche im besten Falle zwecklos wäre, wagen die allerunterthänigst Unterzeichneten und ihre Kommittenten in tiefer Ehrfurcht vorzüglich zu bitten, daß

II. im Sinne des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Oktober 1860 und im Einklang mit der Allerhöchsten Thronrede Eurer Majestät vom 1. Juli 1863 und mit der ehrfurchtswollen, hierauf Eurer Majestät unterbreiteten Adresse des Landtages, Allerhöchstdieselbe geruhen wollen, das vom siebenbürgischen Landtage im Jahre 1864 angenommene Wahlgesetz zu bestätigen, und hierauf Wahlen für einen neuen siebenbürgischen Landtag anzuordnen.

Die fusionistische Partei hat verschiedene scheinbare Gründe gegen die Gerechtigkeit und Billigkeit des neuen siebenbürgischen Wahlgesetzes vorgebracht, vornehmlich bezüglich des Census von 8 Gulden ö. W. zusammen mit der Kopfsteuer; dieselben sind aber zu wiederholten Malen völlig und mit unwiderlegbarer Logik zurückgewiesen worden. Es ist bekannt, daß in anderen Ländern, die viel reicher sind als Siebenbürgen, der Wahlcensus nur 5 Gulden beträgt. Wenn irgend eine Nation oder eine Volksklasse etwas gegen das im Jahre 1864 angenommene siebenbürgische Wahlgesetz einzuwenden hätte, so könnte das rechtmäßiger-

weise nur die rumänische Nation sein. Alle anderen Nationen und Konfessionen sind durch dieses Gesetz weit mehr als die Rumänen begünstigt worden, denen auf Grund desselben kaum mehr Abgeordnete zukommen, als der sächsischen Nation, welche 180 000 Seelen zählt. Doch die Rumänen, auch dieses Mal frei von jedem selbstsüchtigen Hintergedanken und beseelt von wahrer Friedensliebe, haben, um das Land endlich einmal aus seiner Erstarrung zu reifen, zu ihrem eigenen Schaden von ihren Rechten etwas nachgelassen, indem sie von der Zukunft erwarten, daß die anderen Nationen anerkennen werden, was recht und billig ist.

Majestät! Wenn der Fortschritt und das Gedeihen Siebenbürgens auch in Zukunft durch die Regelung der ungarischen Staatsverhältnisse bedingt sein sollte, so könnte der völlige Ruin dieses auch sonst schwer heimgesuchten Landes als sicher angesehen werden. Die Siebenbürger können in Wahrheit nicht länger warten. Das Land ist dermaßen heruntergekommen, daß sich niemand wundern kann, wenn z. B. magyarische Blätter großen Lärm erheben, besonders über die seit mehreren Jahren stattfindende Auswanderung der Szekler; nur wollen dieselben Blätter dem Grunde dieser Auswanderung nicht näher treten, nämlich den Verfolgungen, denen jene für die sogenannte *sicilica haereditas* ausgesetzt, und durch welche mehrere Tausende von Bewohnern der bittersten Armut verfallen sind.

Siebenbürgen leidet besonders wegen der Hartnäckigkeit einer kleinen Partei, welche sich immer mehr mit ihren nationalen Vorrechten brüstet. Diese von falschem Ehrgeiz trunkene Partei ist in der Vergangenheit durch die zahllosen auf sie gehäuften Begünstigungen völlig verzärtelt und über jedes Maß in ihrer irrigen Meinung bestärkt worden, als wäre sie die einzige Stütze des Thrones und allein regierungsfähig. Und als Dank für alle diese Wohlthaten machte sie Opposition, nicht etwa aus irgend einem Prinzip, dem sie je gehuldigt, sondern aus System.

Jene sehr wichtige Reihe von elf Königlichen Gesetzesvorschlägen, welche Eure Majestät geruht haben in Allerhöchstihrer Thronrede vom 1. Juli 1863 anzukündigen, und dann mit einigen anderen dem Landtage als Projekte vorlegen zu lassen, sind in Wahrheit mit großer Weisheit ausgewählt und von wahrer, väterlicher Fürsorge für das Vaterland eingegeben. Es sind schwerwiegende Gründe vorhanden, die den Schluß zulassen, daß nicht nur die Rumänen und Sachsen, sondern auch der größte Teil des magyarisch-szeklerischen Volkes ihr Heil von der Annahme und Einführung dieser Gesetze erwarten; auch die wiederholte Beteiligung der Ungarn und Szekler an den Wahlen von 1863/64 bestärken diese Annahme.

Indessen hat all' dieses unglücklicherweise einen ganz anderen Verlauf nehmen müssen. Das Programm der sogenannten Partei des Baron Nicolaus Vesselényi, das seit 30 Jahren bekannt ist, lautet unter anderem: Der Regierung im guten und schlechten eine systematische Opposition zu machen, damit im siebenbürgischen Landtag niemals ein wirklich heilsames Gesetz zustande kommen kann. Seit dem Jahre 1834 wurde dieses Ziel in allen siebenbürgischen Landtagen mit beispielloser Beharrlichkeit verfolgt und zum größten Teile auch erreicht. Diese Partei hatte dadurch die Regierung zwingen wollen, die Verschmelzung Siebenbürgens mit Ungarn zuzugeben, ja, sie selbst hervorzurufen. Wenn sich dieses nicht erfüllen würde, so würde sie sicherlich doch mindestens das andere Ziel erreichen, nämlich die Regierung als dem Lande feindlich hinstellen zu können, was ihr auch wirklich

einige Male glückte. So wurde im ganzen Verlauf des 19. Jahrhunderts das Land wie ein in Fesseln geschlagener Briareus von jedwedem Fortschritt zurückgehalten.

Mit thränenerfüllten Augen bitten die ehrfurchtsvollst Unterfertigten und ihre Kommittenten, daß Eure Majestät das Großfürstentum Siebenbürgen vor völligem Untergange rette. Die Befreiung des Landes und seiner zwei Millionen Einwohner, kann nach der allerunterthänigsten Ansicht der Unterzeichner nur durch die allerhöchste Genehmigung des Wahlgesetzes vom Jahre 1864 und durch die Zusammenberufung eines neuen Landtages auf dieser Grundlage angebahnt werden. Siebenbürgen kann nicht warten, aber es braucht auch nicht zu warten. Seine Beziehungen zur ungarischen Krone bedürfen keiner anderen Regelung mehr, sie sind bereits seit langem durch die Fundamentalgesetze geregelt, welche durch das Allerhöchste Diplom vom 20. Oktober 1860 wieder hergestellt sind. Übrigens war es Siebenbürgen schon gelungen, seine Beziehungen zur Monarchie zu regeln. Dieses wichtigste aller östlichen Länder Eurer Majestät, diese natürliche Festung des Reiches erheischt gebietend eine Neuordnung in seinem Innern; aber dieses hohe Ziel kann nur erreicht werden, wenn ihm wieder in den Grenzen der durch die Grundgesetze festgestellten Selbständigkeit seine gesetzgeberische Thätigkeit erschlossen wird.

Die Thätigkeit des siebenbürgischen Landtages wäre nicht im stande, das im Allerhöchsten Patent vom 20. September 1865 vorgesehene „freie Übereinkommen“, in Hinsicht auf die „gemeinsame Verhandlung der höchsten Staatsaufgaben“ in irgend einer Weise zu hemmen. Der im Allerhöchsten Diplom vom 20. Oktober ausgesprochene Grundgedanke, der auch am 20. September 1865 von neuem und in feierlicher Weise vom erhabenen Thron Eurer Majestät aus verkündet worden ist, kann unter keinen Umständen vom siebenbürgischen Landtage abgeändert werden. Und wenn im Gesetze über die Reichsvertretung irgend eine Abänderung vorgeschlagen werden sollte, welche „mit der Beständigkeit, der Einheit und der souveränen Stellung des Reiches verträglich sein könnte,“ so haben für einen so glücklichen Fall, wie dieser es sein würde, Eure Majestät sich vorzubehalten geruht, „die Ergebnisse der Verhandlungen den gesetzlichen Vertretern der anderen Königreiche und Länder vorzulegen, um ihre genau ebenso gewichtige Stimme zu vernehmen und zu würdigen.“ Sobald wir also annehmen, daß das Großfürstentum Siebenbürgen nicht dem „freien Übereinkommen“ geopfert werden kann, daß also dieses Land seiner Autonomie nicht beraubt werden kann, welche gerade infolge seiner freien Übereinkommen in den Jahren 1692, 1722 und 1744 begründet und durch die Allerhöchste Thronrede vom 1. Juli 1863 von neuem bestätigt worden ist, so hegen wir die berechtigte Hoffnung, daß die Ergebnisse der Verhandlungen auch den Vertretern dieses Großfürstentums Siebenbürgen vorgelegt werden, wie es auch mit den anderen Staatsakten, namentlich in den Jahren 1744 und 1863, geschehen ist.

Jedoch wird sich nach allen bemerkbaren Anzeichen dieses so heiß ersehnte Übereinkommen noch lange verzögern, da die sogenannte ungarische Frage noch auf demselben Punkte steht, auf dem sie im April 1861 gestanden hat. Also bis auf weiteres könnte der siebenbürgische Landtag den Faden seiner gesetzgeberischen Thätigkeit gerade dort wieder aufnehmen, wo er am 1. September 1865 in unerwarteter Weise unterbrochen worden ist. Von 11 Gesetzesvorlagen aus dem Jahre 1863 sind noch sieben unvollendet geblieben, und der im Jahre 1864 unter-

breitete Gesetzesentwurf „über die Anwendung der drei Landessprachen bei öffentlichen Amtsgeschäften“, wartet noch auf die Allerhöchste Erledigung, während inzwischen die rumänische Sprache in der Zeit von einem Jahre aus dem amtlichen Verkehre beinahe völlig verdrängt worden ist.

In welchem Zustande sich heute die Rechtspflege und die Verwaltung im Großfürstentum Siebenbürgen befindet, läßt sich aus der oben gekennzeichneten Thätigkeit der mehrfach erwähnten Opposition ersehen.

Seit langem schon ist nämlich der Plan gefasst worden, die Einwohner Siebenbürgens endlich dahin kommen zu lassen, daß sie ihre eigne Rechtspflege und Regierung aus dem Grunde ihres Herzens hassen sollen und sich demnach genötigt sehen würden, ihre Rettung in Ungarn zu suchen. Unzählig sind die Hindernisse, die einer prompt vorgehenden Rechtspflege und einer gedeihlichen Verwaltung in den Weg gelegt werden.

Indem nun die Munizipalverwaltung sich bis heute größtenteils in den Händen der Feudalpartei befindet, ist namentlich die zahlreichste Bevölkerungsklasse genötigt, die Erfüllung ihrer Rechte bei ihren politischen Gegnern zu suchen. Diese Rechte aber rühren nicht nur von den gesetzlich abgeschafften Urbarialverhältnissen her, sondern auch von den Gesetzen, betreffend die politische und nationale Freiheit, die mit aller Feierlichkeit von Eurer Majestät festgestellt und genehmigt worden sind; es ist aber allgemein bekannt, daß diese Partei von jenen Gesetzen nichts wissen will.

Ein bedeutender Teil der Beschwerden entspringt auch noch aus einigen teils fehlerhaften, teils zweideutigen Gesetzen, deren Ergänzung und Auslegung Eure Majestät bereits zu einem Teil durch die Übersendung der Königlichen Vorschläge befohlen haben.

Aus diesen und ähnlichen Umständen läßt sich ferner auch jene einzig in Europa dastehende Erscheinung erklären, daß in unseren Tagen viele Landgemeinden in den Komitaten ihrer erworbenen Rechte ganz einfach auf administrativem Wege verlustig gegangen sind, ja sogar solcher ihrer Königlichen Rechte, in deren Genuß sie seit 12 Jahren durch die Zivil- wie Militär-Regierung, als auch durch das Regierungssystem, welches bis zum Jahre 1865 bestanden hat, geschützt worden sind.

Eine andere tiefgefühlte Ungerechtigkeit besteht darin, daß die Dorfgemeinden bis auf den heutigen Tag ihre Forstkompetenzen nicht erhalten haben, Kompetenzen, die durch Allerhöchstes Patent vom Jahre 1854 festgestellt worden sind und sich unter den Urbarialobjekten finden, für die der Staat die Entschädigung übernommen hat. Es ist bekannt, daß sowohl die Beschwerden, welche sich auf diese Kompetenzen beziehen, sowie die Streitigkeiten über die szeklerische Erbschaft und über die Ablösung der Leistungen (Frohndienste, Abgaben), die abgelöst werden können, bei uns mit dem verhafsten Namen Kommunismus gebrandmarkt werden; und das geschieht im Zorn über einige Gesetze, die klar und deutlich sagen, daß für diese Leistungen die Urbarial-Entschädigungssummen bezahlt worden sind.

Die bei mehreren Gerichten erster Instanz, ja zum Teil auch bei der Königlichen Tafel abhängigen Prozesse werden mit großer Gleichgiltigkeit behandelt, ja, was noch schwerer wiegt, in vielen Fällen wird unter verschiedenen Vorwänden selbst die Ausführung des rechtskräftig gewordenen Urteils verweigert; hierdurch werden die Parteien, die ihr Recht suchen, in Verzweiflung gebracht, das Rechtsbewußtsein wird erschüttert, die Achtung vor den Gesetzen vermindert und das öffentliche Vertrauen geschwächt.

Die zahlreichen Beispiele, durch welche diese Behauptungen erhärtet werden können, und die wir im Notfalle anzuführen im Stande sind, sind hier nicht erwähnt worden, um das von väterlicher Fürsorge erfüllte Herz Eurer Majestät mit noch größeren Schmerzen zu verschonen.

Indem also die ehrfurchtsvollst Unterzeichneten und ihre Kommittenten glauben, daß sie ihre allerunterthänigste Bitte um Zurückweisung des Unionsartikels vom Jahre 1848 und um Erhaltung der Autonomie des Großfürstentums Siebenbürgen, sowie auch jene für die Allergnädigste Genehmigung des im Jahre 1864 unterbreiteten Wahlgesetzes und für die Eröffnung des Landtages bitten, mit Gründen, die den Gesetzen und dem Zustand des Landes entnommen sind, unterstützt haben, und indem wir innerlich fest überzeugt sind, daß die Allergnädigste Gewährung unserer Bitten in erster Linie den Interessen der Krone, der souveränen Stellung des Reiches, den erhabenen und väterlichen Zielen Eurer Majestät, zugleich aber dem Gedeihen des Großfürstentums Siebenbürgen, sowie den wohlverstandenen Interessen und der gesetzlichen Freiheit seiner Bewohner entspricht, — schliessen wir unser in tiefgefühlter Verehrung unterbreitetes Gesuch mit dem heißen Gebet zum Schöpfer des Weltalls, das ruhmvolle Leben Eurer Majestät und Allerhöchstdero Dynastie noch lange zu erhalten.

Eurer Majestät

ehrfurchtsvollst unterthänigste

George Baritiu m. p.

Dr. Joanu Ratiu m. p.

Kronstadt und Torda, den 31. Oktober 1866.

Gesetz über die detaillierte Regelung der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens (43. Gesetz-Artikel vom Jahre 1868).*)

(Sanktioniert am 6. Dezember 1868. Kundgemacht in beiden Häusern des Reichstages am 7. Dezember 1868. In d. L. G. S. erschienen am 9. Dezember 1868.)

§. 1.

Nachdem schon durch den 1848er I. Klausenburger Gesetz-Artikel alle Bewohner Siebenbürgens, ohne Unterschied der Religion, Nationalität und der Sprache, als gleichberechtigt erklärt wurden, und alle diesem widerstreitenden Gesetze Siebenbürgens abgeschafft worden sind, werden die bisher je nach den politischen Nationen bestandenen Gebiets-Einteilungen, Benennungen, und die mit denselben verbundenen Vorrechte und Privilegien, inwiefern solche irgend einer Nationalität mit Ausschließung der anderen zugekommen wären, aufgehoben; und wird die Gleichberechtigung sämtlicher Bürger Ungarns und Siebenbürgens in bürgerlicher und politischer Hinsicht auch neuerlich gewährleistet.

§. 2.

Da die besondere Gesetzgebung Siebenbürgens durch den 1848er Prefsburger VII. und Klausenburger I. Gesetz-Artikel aufgehoben ist, wird das konstitutionelle Recht der Gesetzgebung, deren Abschaffung und Auslegung, auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, ausschließlich der gesetzmäßig gekrönte König und der gesetzlich einberufene Reichstag Ungarns ausüben.

§. 3.

Hinsichtlich der reichstäglichen Vertretung der auf siebenbürgischem Gebiete Ungarns wohnenden Staatsbürger bleibt der über die Deputierten-Wahl provisorisch verfügende 1848er Klausenburger II. Gesetz-Artikel bis zur weiteren Verfügung der Gesetzgebung in Wirksamkeit.

Und alle jene Agenden, welche im Sinne des erwähnten Gesetz-Artikels, und der im Sinne des Punktes 10 desselben am 10. Jänner 1866 erlassenen Gubernial-Verordnung dem Königlich siebenbürgischen Gubernium vorbehalten waren, werden in Hinkunft zum Wirkungskreis des Ministers des Innern gehören.

*) Landesgesetz-Sammlung, Pest 1872. M. Rath.

§. 4.

Der infolge des siebenbürgischen Grenzer-Instituts zur Jurisdiktion konstituierte Naszoder Distrikt wird in dieser Eigenschaft belassen und mit dem Rechte bekleidet, auf den ungarischen Reichstag zwei im Sinne des 1848er Klausenburger II. Gesetz-Artikels zu wählende Deputierte zu senden, wodurch die Anzahl der Deputierten aus dem siebenbürgischen Gebiet auf 75 erhöht wird.

§. 5.

Im ungarischen Oberhause haben aufer den im 1848er Prefsburger VII. Gesetz-Artikel im 1. Punkte enthaltenen Mitgliedern auch die Obergespane, Oberkapitäne und Oberkönigsrichter der siebenbürgischen Komitate, der Fogarascher und Naszoder Distrikte und der Szekler Stühle, so auch der sächsische Nations-Kommes Sitz und Stimme.

§. 6.

Die Regierung wird auch hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes im Sinne der Gesetze durch das verantwortliche ungarische Ministerium Seiner Majestät ausgeübt.

§. 7.

Das im Sinne des 1848er Klausenburger I. Gesetz-Artikels Punkt 3 provisorisch beibehaltene Königlich siebenbürgische Gubernium wird samt den dazu gehörigen Hilfs-ämtern aufgelöst, und wird mit der Einstellung dessen Funktionen bis zum 1. Mai 1869 das Ministerium beauftragt.

§. 8.

Die zufolge reichstäglicher Ermächtigung durch das verantwortliche ungarische Ministerium wegen Wiederherstellung des konstitutionellen Wirkungskreises der siebenbürgischen Jurisdiktionen am 27. Juni 1867 erlassene Verordnung, so auch die im Sinne des Punktes 21 derselben wegen Organisierung der siebenbürgischen Städte durch den siebenbürgischen Königlich Kommissär hinausgegebene Instruktion, bleibt bis zum Zustandekommen des über die Regelung der Jurisdiktionen zu schaffenden Gesetzes in Wirksamkeit, mit dem Unterschiede, daß der in denselben dem Gubernium übertragene Wirkungskreis dem Ministerium zukommen wird.

§. 9.

Die Oberkönigsrichter der Szekler-Stühle und den sächsischen Nations-Kommes wird mit ministerieller Gegenzeichnung Seine Majestät der König ernennen.

§. 10.

Behufs Sicherstellung des autonomen Selbstverwaltungsrechtes der Stühle am Königsboden (*fundus regius*), der Distrikte und Städte, so auch behufs Organisierung der Repräsentanz und Feststellung des Rechtskreises der sächsischen Nations-Universität, wird das Ministerium beauftragt, nach geschehener Einvernehmung der Betreffenden dem Reichstage einen solchen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher sowohl die auf Gesetzen und Verträgen beruhenden Rechte, wie auch die Gleichberechtigung der auf diesem Gebiete wohnenden Staatsbürger jeder Nationalität gehörig berücksichtigen und in Einklang bringen soll.

Und auch bis dahin wird das Ministerium ermächtigt, hinsichtlich der Organisation und des Wirkungskreises der am Königsboden befindlichen Stühle, Distrikte und Städte im Sinne der hier entwickelten Leitprinzipien provisorische Verfügungen zu treffen.

§. 11.

Die sächsische Nations-Universität wird in dem mit dem siebenbürgischen Gesetz-Artikel XIII vom Jahre 1791 im Einklange stehenden Wirkungskreis, mit Beibehaltung des im Wege des verantwortlichen ungarischen Ministeriums auszuübenden obersten Beaufsichtigungsrechtes Seiner Majestät, auch fernerhin belassen, mit dem Unterschiede, dafs der Nations-Konflux, infolge der im Gerichtswesen erfolgten Änderung, keine Jurisdiktion mehr ausüben kann.

§. 12.

Die Anwendung jener Gesetze, welche vor der Vereinigung der Gesetzgebungen Ungarns und Siebenbürgens, auf dem abgesonderten Reichstage Ungarns geschaffen worden sind, wird hinsichtlich des siebenbürgischen Gebietes, inwiefern es nötig sein wird, im Wege der Gesetzgebung bewerkstelligt werden.

Indessen wird auch bis dahin der von diesem Reichstage am 8. und 11. März 1867 gefafste, das Ministerium zur Einleitung der am Gebiete der Justizpflege zu treffenden Verfügungen ermächtigende Beschlufs unverändert aufrechterhalten.

§. 13.

Die Gültigkeit des 1848er Prefsburger IX. Gesetz - Artikels §. 1, und des XII. Gesetz-Artikels §. 6, wegen Sicherstellung der für die siebenbürgischen entgangenen Urbarialitäten und Zehente hinausgegebenen oder hinauszugehenden Grundentlastungs-Staatsschuldverschreibungen, wird auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

§. 14.

Alle jene Gesetze Siebenbürgens, welche auf siebenbürgischem Gebiete und in den ehemals sogenannten ungarischen Theilen die Religions-Ausübungs- und Selbstregierungs-Freiheit der gesetzlich inartikulierten Religions-Genossenschaften, Kirchen und Kirchenbehörden, so auch deren Gleichberechtigung, gegenseitige Verhältnisse, und beziehungsweise deren Wirkungskreis gewährleisten, werden nicht nur unberührt aufrechterhalten, sondern gleichzeitig auf die griechisch-orientalische Kirche ausgedehnt.

§. 15.

Die im 1841er ungarischen Gesetz-Artikel III. §. 2 enthaltene Bestimmung über die gemischten Ehen, und die §§. 6 bis 10 desselben Gesetz-Artikels über die Art und Weise des Uebertrittes von einer Religion zur anderen, werden hinsichtlich aller in früheren §. 14 angeführten Religions-Genossenschaften und im Sinne der Wechselseitigkeit, bis zur definitiven Verfügung der Gesetzgebung, auch auf Siebenbürgen ausgedehnt.

§. 16.

Die in den Komitaten Közép-Szolnok, Krassna und Zarand, so auch im Kövärer Distrikte bestehenden Kirchen und Schulen werden auch fernerhin ihren bisherigen Kirchenbehörden unterstehen.

§. 17.

Aus dem Titel Seiner Majestät des Königs von Ungarn als Großfürst Siebenbürgens und Graf der Szekler kann zum Nachtheile der gesetzlichen Einheit Ungarns und Siebenbürgens keinerlei Folgerung abgeleitet werden.

§. 18.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird das Ministerium nebst der Ermächtigung beauftragt, unter eigener Verantwortlichkeit alle jene Verfügungen zu treffen, und auch alle jene Vollzugs-Modalitäten anzuwenden, welche nach den Lokalverhältnissen notwendig sein werden.

XLIV. Gesetzartikel vom Jahre 1868, über die Gleichberechtigung der Nationalitäten.*)

Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist;

nachdem ferner diese Gleichberechtigung lediglich im Hinblick auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen im Lande üblichen Sprachen und nur insofern unter besondere Normen fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung notwendig machen,

so werden, während hinsichtlich aller anderen Verhältnisse die volle Gleichberechtigung der Staatsbürger unberührt bleibt, in Bezug auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen Sprachen die folgenden Normen als Richtschnur dienen:

§. 1. Da kraft der politischen Einheit der Nation die Staatssprache Ungarns die ungarische ist, so ist die Beratungs- und Geschäftssprache des ungarischen Reichstages auch künftighin die ungarische; die Gesetze werden in ungarischer Sprache erlassen, sind aber auch in den Sprachen aller anderen das Land bewohnenden Nationalitäten in beglaubigter Übersetzung hinauszugeben; die Amtssprache der Regierung des Landes ist auch künftig in allen Zweigen der Verwaltung die ungarische.

§. 2. Die Protokolle der Jurisdiktionen werden in der Amtssprache des Staates geführt; sie können aber daneben auch in jener Sprache geführt werden, welche wenigstens der fünfte Teil der Mitglieder der die Jurisdiktion vertretenden Körperschaft oder Kommission als Protokollsprache wünscht.

Falls sich in den verschiedenen Texten Abweichungen ergeben, so ist der ungarische maßgebend.

§. 3. In den Versammlungen der Jurisdiktionen kann jeder, der daselbst das Recht zu sprechen besitzt, sowohl ungarisch, als auch in seiner Muttersprache, falls diese nicht die ungarische ist, sprechen.

§. 4. Die Jurisdiktionen bedienen sich in ihren Zuschriften an die Staatsregierung der Amtssprache des Staates; sie können sich aber auf der halbbrüchigen

*) Dr. Gustav Steinbach, Die ungarischen Verfassungsgesetze, Wien 1891. Manz'sche Buchhandlung.

Spalte auch noch einer jener Sprachen bedienen, welche sie in ihren Protokollen benutzen. In ihren gegenseitigen Zuschriften jedoch können sie sich entweder der Staatssprache oder einer jener Sprachen bedienen, welche durch jene Jurisdiktion, an welche die Zuschrift gerichtet wird, nach §. 2 zur Führung ihrer Protokolle angenommen wurde.

§. 5. In der inneren Geschäftsführung bedienen sich die Jurisdiktionsbeamten der Amtssprache des Staates; insofern dies aber hinsichtlich der einen oder anderen Jurisdiktion oder eines Beamten mit praktischen Schwierigkeiten verbunden wäre, können die betreffenden Beamten ausnahmsweise eine der Protokollsprachen ihrer Jurisdiktionen benutzen. So oft aber die Rücksichten der Staatsaufsicht oder der Verwaltung es erfordern, sind ihre Berichte und Amtsschriften gleichzeitig in der Amtssprache des Staates verzulegen.

§. 6. Die Jurisdiktionsbeamten bedienen sich auf dem Gebiete ihrer Jurisdiktion im amtlichen Verkehre mit den Gemeinden, Versammlungen, Vereinen, Anstalten und Privaten nach Möglichkeit der Sprache derselben.

§. 7. Jeder Bewohner des Landes kann in den Fällen, in welchen er ohne Intervention eines Advokaten als Kläger, Beklagter oder Gesuchswerber persönlich oder durch einen Bevollmächtigten den Schutz des Gesetzes und die Hilfe des Richters in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen kann:

- a) vor seinem eigenen Gemeindegerichte seine Muttersprache,
- b) vor einem anderen Gemeindegerichte die Geschäfts- oder die Protokollsprache der betreffenden Gemeinde,
- c) vor seinem eigenen Bezirksgerichte die Geschäfts- oder Protokollsprache seiner eigenen Gemeinde,
- d) vor anderen Gerichten, mögen dieselben die Gerichte seiner oder einer anderen Jurisdiktion sein, die Protokollsprache jener Jurisdiktion benützen, zu welcher das betreffende Gericht gehört.

§. 8. Im Falle des §. 7 erledigt der Richter die Klage oder das Gesuch in der Sprache der Klage oder des Gesuches; das Parteien- und das Zeugenverhör, den gerichtlichen Augenschein und andere richterliche Handlungen im Verfahren in und außer Streitsachen, sowie im Strafverfahren nimmt er in der Sprache der Prozeß führenden Parteien, beziehungsweise der vernommenen Parteien vor; die Verhandlungsprotokolle des Prozesses führt er aber in jener Sprache, welche die Prozeß führenden Parteien unter den Protokollsprachen der Jurisdiktion in gegenseitigem Einverständnis wählen. Sollte in dieser Beziehung eine Vereinbarung nicht zu Stande kommen, dann kann der Richter das Verhandlungsprotokoll in einer der Protokollsprachen der Jurisdiktion führen, ist jedoch verpflichtet, dessen Inhalt den Parteien nötigenfalls auch mit Hilfe eines Dolmetsch zu erklären.

Ebenso ist der Richter verpflichtet, den Parteien die wichtigsten Prozeß-Urkunden zu erklären beziehungsweise verdolmetschen zu lassen, wenn diese in einer solchen Sprache abgefaßt sein sollten, welche die eine oder die andere der Prozeßparteien nicht versteht.

Der Vorladungsbeseid ist im Interesse der vorzuladenden Partei in deren Muttersprache, falls diese sofort festzustellen ist, sonst aber in der Protokollsprache der Gemeinde, in welcher die vorzuladende Partei wohnt, oder aber in der Amtssprache des Staates abzufassen.

Die richterliche Entscheidung ist in der Sprache des Verhandlungsprotokolls zu schöpfen; doch ist der Richter verpflichtet, dieselben jeder einzelnen Partei in jener Sprache, in welcher sie es wünscht, zu verkünden, beziehungsweise hinauszugeben, sofern diese Sprache eine der Protokollsprachen des Munizipiums bildet, zu welchem der Richter gehört.

§ 9. In allen jenen Zivil- und Strafprozessen, welche unter Intervention eines Advokaten zu führen sind, wird bei den Gerichten erster Instanz, ins solange als die Gesetzgebung über die endgiltige Organisation der Gerichte erster Instanz und über die Einführung des mündlichen Verfahrens nicht beschließt, sowohl in Bezug auf die Sprache der Prozeßführung, als hinsichtlich der Sprache des zu fällenden Urteils überall die bisherige Übung aufrecht erhalten.

§. 10. Die kirchlichen Gerichte bestimmen ihre Geschäftssprache selbst.

§. 11. Bei den Grundbuchämtern ist schon im Hinblick auf die Geschäftsführung des Gerichtshofes die Geschäftssprache des betreffenden Gerichtshofes zu gebrauchen; wenn aber die Parteien es verlangen, ist sowohl der Bescheid als der Auszug in der Amtssprache des Staates oder in einer der Protokollsprachen des Munizipiums hinauszugeben, auf dessen Gebiet das Grundbuchamt sich befindet.

§. 12. In appellierten Prozessen, welche nicht in ungarischer Sprache verhandelt wurden oder welche mit nicht ungarischen Urkunden versehen sind, läßt das Appellationsgericht sowohl die Prozeßakten, als die Urkunden, soweit dies nötig ist, durch jene beglaubigten Übersetzer, welche bei den Appellationsgerichten auf Staatskosten bestellt werden sollen, ins Ungarische übersetzen und nimmt den Prozeß in dieser beglaubigten Übersetzung in Verhandlung.

Seine Bescheide, Beschlüsse und Urteile wird das Appellationsgericht immer in der Amtssprache des Staates fassen.

Ist der Prozeß an das betreffende Gericht erster Instanz herabgelangt, so wird dieses verpflichtet sein, den Bescheid, den Beschlufs oder das Urteil jeder Partei in der Sprache zu verkündigen, beziehungsweise hinauszugeben, in welcher dieselbe es verlangt, insofern diese Sprache die Geschäftssprache des Gerichtes oder eine Protokollsprache des Munizipiums ist.

§. 13. Die Amtssprache aller von der Staatsregierung ernannten Gerichte ist ausschließlich die ungarische.

[Nach §. 3 G.-A. IV: 1869 werden sämtliche Richter vom Könige unter Gegenzeichnung des Justizministers ernannt.]

§. 14. Die Kirchengemeinden können unbeschadet der gesetzlichen Rechte ihrer kirchlichen Oberen die Sprache der Matrikelführung und der Erledigung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, ferner — innerhalb der Grenzen des Landesschulgesetzes — die Unterrichtssprache in ihren Schulen nach Gefallen bestimmen.

§. 15. Die höheren Körperschaften und Behörden setzen selbst die Sprache der Beratung, des Protokolls, der Geschäftsführung und des Verkehrs mit ihren Kirchengemeinden fest. Wenn diese nicht die Amtssprache des Staates wäre, so sind vom Gesichtspunkte der staatlichen Aufsicht die Protokolle gleichzeitig in beglaubigter Übersetzung in der Amtssprache des Staates zu unterbreiten.

Wenn verschiedene Kirchen oder kirchliche Oberbehörden mit einander verkehren, dann gebrauchen sie entweder die Amtssprache des Staates oder die Sprache jener Kirche, mit welcher sie in Verkehr treten.

§. 16. Die höheren und höchsten Kirchenbehörden können in ihren Eingaben an die Staatsregierung ihre Geschäfts- oder ihre Protokollsprache und auf gebrochener Spalte beigelegt die Amtssprache des Staates gebrauchen; in ihren Eingaben an die Munizipien und deren Organe können sie die Staatssprache oder, wo mehrere Protokollsprachen sind, eine derselben benutzen; die Kirchengemeinden aber können in ihrem amtlichen Verkehr mit der Staatsregierung und mit ihren eigenen Jurisdiktionen die Amtssprache des Staates oder ihre eigene Geschäftssprache, im Verkehr mit anderen Jurisdiktionen jedoch eine der Protokollsprachen der betreffenden Jurisdiction gebrauchen.

§. 17. Die Bestimmung der Unterrichtssprache in den vom Staate, beziehungsweise der Regierung bereits errichteten oder dem Bedürfnisse gemäß zu errichtenden Lehranstalten gehört, soweit hierüber das Gesetz nicht verfügt, zu den Agenden des Unterrichtsministers. Da aber der Erfolg des öffentlichen Unterrichtes vom Standpunkte der allgemeinen Bildung und des Gemeinwohles eines der höchsten Ziele auch des Staates ist, so ist dieser verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in größeren Massen zusammenlebenden Staatsbürger, welcher Nationalität immer, sich in der Nähe der von ihnen bewohnten Gegend in ihrer Muttersprache bis zu dem Punkte ausbilden können, wo die höhere akademische Bildung beginnt.

§. 18. In den staatlichen Mittel- und höheren Lehranstalten, welche in solchen Gebieten bestehen oder in Zukunft errichtet werden, in denen mehr als eine Sprache üblich ist, sollen für jede dieser Sprachen Lehrstühle für Sprache und Litteratur errichtet werden.

§. 19. Auf der Landes-Universität ist die Vortragssprache die ungarische; indessen sind für die im Lande üblichen Sprachen und deren Litteraturen Lehrstühle zu errichten, soweit solche nicht bereits errichtet wurden.

§. 20. Die Gemeinde-Versammlungen wählen selbst ihre Protokoll- und Geschäftssprache. Das Protokoll ist gleichzeitig auch in der Sprache zu führen, welche ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder für nötig erachtet.

§. 21. Die Gemeindebeamten sind verpflichtet, im Verkehr mit den Gemeinde-Angehörigen deren Sprache zu gebrauchen.

§. 22. Die Gemeinde kann sich in ihren Eingaben an ihr Munizipium, dessen Organe und an die Staatsregierung der Amtssprache des Staates oder ihrer eigenen Geschäftssprache, in ihren Eingaben an andere Munizipien und deren Organe der Amtssprache des Staates oder einer der Protokollsprachen des betreffenden Munizipiums bedienen.

§. 23. Jeder Bürger des Landes kann seine Eingaben an seine eigene Gemeinde, an seine Kirchenbehörde, an sein Munizipium und dessen Organe, sowie an die Staatsregierung in seiner Muttersprache überreichen.

In seinen Eingaben an andere Gemeinden, Municipien und deren Organe kann er sich entweder der Amtssprache des Staates oder der Protokollsprache, oder einer der Protokollsprachen der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Munizipiums bedienen.

Der Gebrauch der Sprachen auf dem Gebiete der Gerichtspflege wird durch die §§. 7—13 geregelt.

§. 24. In Gemeinde- und Kirchenversammlungen können die zum Sprechen Berechtigten ihre Muttersprache frei gebrauchen.

§. 25. Wenn sich Private, Kirchen, Privat-Gesellschaften, Privat-Lehranstalten und Gemeinden, welche kein Jurisdiktionsrecht besitzen, in ihren Eingaben an die Regierung nicht der Amtssprache des Staates bedienen, so ist dem ungarischen Original-Text des über solche Eingaben erlassenen Bescheides eine beglaubigte Übersetzung in der Sprache der Eingabe beizuschließen.

§. 26. Gleichwie auch bisher, so werden auch künftighin einzelne Staatsbürger, sowie Gemeinden, Kirchen und Kirchengemeinden welcher Nationalität immer das Recht haben aus eigener Kraft oder im Wege der Association untere, Mittel- und höhere Lehranstalten zu errichten. Zu diesem Zwecke und zur Errichtung anderer der Förderung der Sprache, der Kunst, der Wissenschaft, der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels dienenden Anstalten können die einzelnen Staatsbürger unter der vom Gesetz normierten Aufsicht des Staates in Gesellschaften oder Vereinen zusammentreten, Statuten feststellen und nach Genehmigung der Statuten durch die Staatsregierung im Sinne derselben vorgehen; sie können auch einen Geldfond sammeln und diesen allerdings unter der Aufsicht der Staatsregierung ihren gesetzlichen nationalen Ansprüchen entsprechend verwalten.

Die auf solche Art gegründeten Bildungs- und andere Anstalten sind mit den Staatsanstalten ähnlicher Art und desselben Grades gleichberechtigt — die Schulen jedoch nur dann, wenn die Vorschriften des Gesetzes über den öffentlichen Unterricht beobachtet werden.

Die Sprache der Privatanstalten und Vereine bestimmen die Gründer.

Die Gesellschaften und die von ihnen gegründeten Anstalten verkehren unter einander in ihrer eigenen Sprache; im Verkehr mit anderen sind hinsichtlich des Gebrauches der Sprache die Bestimmungen des §. 23 maßgebend.

§. 27. Da bei Besetzung der Ämter auch künftig blofs die persönliche Befähigung als Richtschnur dienen wird, so kann auch in der Folge jemandes Nationalität nicht als Hindernis seiner Ernennung zu einem Amte oder einer Würde im Lande betrachtet werden. Vielmehr wird die Staatsregierung Sorge tragen, dafs in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespann-Ämtern nach Möglichkeit Personen aus den verschiedenen Nationalitäten verwendet werden, welche die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig und auch die sonstige Eignung besitzen.

§. 28. Die Bestimmungen der älteren Gesetze, welche obigen Anordnungen widersprechen, werden hiermit aufgehoben.

§. 29. Die Bestimmungen dieses Gesetzes erstrecken sich nicht auf Kroatien, Slavonien und Dalmatien, die ein besonderes Gebiet besitzen und in politischer Beziehung eine besondere Nation bilden; für diese wird vielmehr auch in Bezug auf die Sprache jenes Übereinkommen als Norm dienen, welches zwischen dem ungarischen Reichstage einerseits und dem kroatisch-slavonischen Landtage andererseits zu Stande gekommen ist, kraft dessen die Abgeordneten dieser Länder im gemeinsamen ungarisch-kroatischen Reichstage auch in ihrer Muttersprache sprechen dürfen.

Das Ausnahme-Prefsverfahren in Siebenbürgen.

A. Das Kaiserliche Patent vom 27. Mai 1852.*)

(Mit Berücksichtigung der Verordnungen der ungarischen Regierung vom 25. März 1867 No. 560, vom 14. Mai 1871 No. 1498 und vom 22. April 1872.)

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Alle Verfügungen dieses Patentess die Druckschriften betreffend, beziehen sich nicht nur auf die Prefsprodukte der Druckereien, sondern erstrecken sich auch auf die Litteratur- und Kunstprodukte, welche im Wege der lithographischen, optischen und chemischen Apparate erzeugt wurden.

Dagegen finden die Bestimmungen dieses Patentess keine Anwendung auf die amtlichen von unseren Behörden erlassenen Drucksachen.

§. 2. Jede Druckschrift muß den Namen der Druckerei, des Verlags-Eigentümers oder im Falle eines gesonderten Verlegers den Namen auch dieses, sowie auch den Ort und den Zeitpunkt des Erscheinens enthalten.

Dieselbe Regel gilt auch für die periodischen Druckschriften (Tages- und andere Blätter etc.) bei jeder Nummer und jedem Heft mit dem Unterschied, daß diese auch den Namen des Redakteurs oder der Redakteure anführen müssen.

Das Pflichtexemplar ist auch dem Jurisdiktionschef (Obergespan, Königsrichter, Distrikthauptmann, Bürgermeister) zu senden, zu welchem das Gebiet, auf dem die Veröffentlichung geschieht, gehört.

Im Falle als der Eigentümer-Verleger nicht genannt oder falsch benannt ist, haftet für die Pflichten und die Verantwortlichkeit desselben der Drucker.

§. 3. Der Herausgeber des Blattes ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Versendung des Blattes ein Exemplar zur Verfügung des Staatsanwalts des Prefsgerichts und Oberstaatsanwalts des Appellgerichtshofs in Maros-Vásárhely zu verschicken.

Von jeder Drucksache ist der Drucker verpflichtet, wenigstens drei Tage vor der Herausgabe oder Versendung ein Exemplar den genannten Behörden zu senden.

In dem auszufolgenden Schein ist auf Verlangen des Übergebers von der Behörde genau die Zeit der Übergabe der Drucksachen aufzuzeichnen.

Vor Ablauf der bezeichneten Zeit ist die Herausgabe, Verbreitung oder Versendung, auf welchem Wege immer, verboten.

Bodor Laszló, Az erdélyi részekben érvényes osztrák büntető perrendtartás. Kolozsvárt 1890. Horatsik János. Aus dem Magyarischen übersetzt.

§. 4. Der Eigentümer-Herausgeber ist verpflichtet, von jeder im Inlande herausgegebenen Druckschrift je ein Exemplar zu senden: dem Präsidium des Magistrats, zu welchem der Ort der Herausgabe gehört, dem königlich ungarischen Ministerium des Innern, dem National-Museum Siebenbürgens und dem ungarischen National-Museum.

Bei den periodischen Druckschriften hat diese Versendung in der festgestellten Erscheinungszeit, bei den nichtperiodischen spätestens während acht Tage nach ihrer Herausgabe zu geschehen. Die Versendung findet portofrei statt. Für die mit Kosten verbundenen Pflichtexemplare wird eine Entschädigung geboten, welche gleich dem Ladenpreise weniger den Gewinnprozent beträgt.

Von der Versendung des Pflichtexemplares sind befreit die Drucksachen, welche kaufmännische Anzeigen und individuelle Benutzungen zum Zwecke haben, wie Inserate, Adressen, Empfehlungsbriefe, und andere ähnliche Nebenerzeugnisse der Druckereien.

Als zu den in den §§. 2 und 3 umschriebenen Veröffentlichungen nicht zu zählenden Drucksachen sind mit Linirung versehene Papiere, kaufmännische Aufschriften, insofern sie keinen Text und keine Figuren (Bilder) haben, Billets und Visitkarten zu rechnen.

II. Abschnitt.

Die Verfertigung der Druckschriften und der Handel mit denselben.

§. 5. Das Recht Drucksachen herzustellen und damit Handel zu treiben, ist durch die Gesetze und Handels-Vorschriften geregelt.

Diese Bestimmungen sind auch für die Herausgabe und Verbreitung der periodischen Druckschriften maßgebend.

§. 6. Die Verbreitung von Drucksachen (deren Verkauf und Versendung) kann nur von durch das Handelsgesetz hierzu berechtigten Personen ausgeübt werden, und nur in dem durch das Statut bezeichneten Orte und Mafse.

§. 7. Außerhalb des Verkaufsortes ist der Verschleifs von Drucksachen, deren Angebot, das Anzeigen durch Ausschreien und die Verbreitung verboten.

Das Ausstellen der Drucksachen in den Gassen und anderen öffentlichen Orten, und das Aufhängen derselben ist ebenfalls ohne spezielle Genehmigung der mit der Aufrechthaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit betrauten Behörde untersagt.

Dieses Verbot erstreckt sich jedoch auf die lokalen und kaufmännischen Ankündigungen nicht, wie: Theaterzettel, Vermietungs-, Verkaufs- und Belustigungsanzeigen etc.

Diese Anzeigen können auf den von der städtischen Behörde (Magistrat) bezeichneten Stellen affichiert werden. Es ist nicht gestattet, zur Affichierung der Plakate eine Person zu verwenden, welche den Erlaubnisschein der Behörde nicht bei sich trägt, in welchem auch sein Name angeführt sein muß.

Wenn von diesem Erlaubnisschein Mißbrauch gemacht wird, kann er entzogen werden.

Den mit der Sammlung von Pränumerationen für Drucksachen oder von Subskriptionen betrauten Personen gegenüber werden die Bestimmungen der Kolportage oder den Drucksachenhandel betreffend angewendet.

§. 8. An Orten, wo keine oder in nicht genügender Anzahl Personen sich befinden, die mit Drucksachen Handel zu treiben berechtigt sind, kann die Statt-

halterei infolge Nachweises der Notwendigkeit vertrauenswürdigen Personen den Handel mit Drucksachen zeitweilig gestatten. Diese Erlaubnis wird nur für eine Zeit von sechs Monaten gewährt; sie gilt für keine andere Person, für keinen anderen Ort und für keine andere Art von Drucksachen, als die im Erlaubnisschein ausdrücklich benannten; den Dawiderhandelnden kann die Erlaubnis sofort entzogen werden.

Wo eigene königliche Behörden für die Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit bestehen, können diese, wo solche nicht bestehen, können die Munizipalvorsteher nach Maßgabe des Bedürfnisses vertrauenswürdigen Personen derartige Erlaubnisscheine ausstellen für den Verkauf von kirchlichen Bildern und Gebetbüchern bei Gelegenheit von Messen, Wallfahrten und kirchlichen Feierlichkeiten. Die Behörden für die Aufrechthaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit sind verpflichtet, die Verkaufsorte zu beaufsichtigen, damit kein Mißbrauch mit diesen Vollmachten getrieben werde.

III. Abschnitt.

Über die periodischen Druckschriften.

§. 9. Als periodische Druckschrift wird jede Druckschrift, die wenigstens zweimal monatlich, ohne Rücksicht ob sie in gleichmäßigen Zeiträumen erscheint, betrachtet.

Die Beilagen einer Zeitung oder Broschüre, welche gleichzeitig und nicht gesondert erscheinen und auch nicht gesondert verkauft werden, sind als konstitutive Teile derselben anzusehen.

Dagegen müssen für alle Blätter, welche, gemäß ihrem Inhalte, gesonderte selbständige Druckschriften bilden und durch gesonderte Pränumerationen auch gesondert verkauft werden, gesondert die Veröffentlichungsbedingungen erfüllt werden, und können sich durch einen gemeinsamen Titel diesen Verpflichtungen nicht entziehen.

§. 10 und 11 sind außer Kraft gesetzt und durch folgende Regierungsverordnung ersetzt worden:

Wer eine periodische Druckschrift herausgeben will, ist verpflichtet, diese seine Absicht früher dem Magistratspräsidium des Gebietes, auf welchem die Zeitung erscheinen soll, bekannt zu machen.

Diese Anzeige muß enthalten:

- I. Den Namen und die Wohnung des Eigentümer-Herausgebers, und wenn ein besonderer Herausgeber ist, den Namen und die Wohnung auch dieses.
- II. Den Namen und die Wohnung des Redakteurs, welcher die durch das Gesetz geforderten Eigenschaften eines Redakteurs besitzen muß, und wenn auf dem Blatte mehrere Redakteure benannt sind, den Namen und die Wohnung aller.
- III. Der Name und die Wohnung des Druckers.
- IV. Der Titel der periodischen Druckschrift, die Zeit des Erscheinens, und der Charakter des beabsichtigten Inhaltes.

Wenn für die periodische Druckschrift eine Kaution erlegt werden muss, ist der Herausgeber verpflichtet, vor Beginn der Veröffentlichung die Erlegung der

Kaution nachzuweisen, und davon gleichzeitig den öffentlichen Ankläger des Prefsgerichtes in Maros-Vásárhely in Kenntnis zu setzen.

Der Herausgeber ist ferner verpflichtet, noch vor der Fortsetzung der Veröffentlichung, dem Magistratspräsidium jede Änderung, welche die sub I. bis IV. enthaltenen Bestimmungen betrifft, bekannt zu machen.

Den Dawiderhandelnden kann das Gericht aufser der im §. 28 des Prefsverfahrens vorgesehenen Strafe auch das Erscheinen der Zeitung bis zur Erfüllung der Bedingungen einstellen.

Das Magistratspräsidium ist verpflichtet, den k. ung. Minister und den öffentlichen Ankläger in Maros-Vásárhely von jeder Anzeige in Kenntnis zu setzen.

§. 12 ist aufser Kraft gesetzt und durch folgende Regierungsverordnung ersetzt worden:

Jeder der Redakteure einer periodischen Druckschrift muß im Alter von wenigstens 24 Jahren, ungarischer Staatsbürger sein und soll frei über seine Person und sein Vermögen verfügen können.

Von der Redaktion und der Herausgabe einer periodischen Druckschrift sind ausgeschlossen Personen, welche sich im Gefängnis befinden — sei es präventive oder definitive Haft —, für die ganze Zeit ihrer Haft.

§. 13. Für jede Veröffentlichung, welche auch nur nebenbei sich mit den politischen und Tagesereignissen, mit politischen, konfessionellen oder socialen Fragen beschäftigt, überhaupt für jede Veröffentlichung politischen Inhalts, muß die vorgeschriebene Kaution erlegt werden.

Amtsblätter sind vom Erlag der Kaution befreit.

§. 14. Kaution wird erlegt: für Veröffentlichungen, welche in Orten von mehr als 60 000 Einwohnern, oder im Umkreis von zwei geographischen Meilen dieser Orte erscheinen — 10 000 Gulden; für Veröffentlichungen, die in Orten von mehr als 30 000 Einwohnern erscheinen, — 7000 Gulden; für jene, die an anderen Orten erscheinen — 5000 Gulden. Für Veröffentlichungen, welche weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird nur die Hälfte der Kaution erlegt.

§. 15. Die Kaution wird erlegt, nach Wahl des Erlegers, entweder im Baaren, oder in kaiserlich österreichischen Staatspapieren, in Pfandbriefen, in Hypothekarscheinen der ungarischen Bodenkreditanstalt, in Staatsanlehenobligationen vom Jahre 1867 und in ungarischen Eisenbahnanlehenobligationen, alle im börsenmäßigen Werte, aber niemals über den Nominalwert berechnet. Nach der Baarkaution werden die Zinsen nach der k. k. Amortisationstabelle gezahlt.

Die öffentlichen Kassen, bei welchen der Erlag zu geschehen hat, werden für jedes Kronland besonders bekannt gemacht werden.

Im Falle die Veröffentlichung zu erscheinen aufhört, wird die Kaution dem Erleger zurückgestellt, nach Ablauf der sechs Monate vom Erscheinen der letzten Nummer gerechnet und nach Vorweisung des vom kompetenten Staatsanwalte ausgestellten Nachweises, daß gegen die periodische Druckschrift keine weitere gerichtliche Verfolgung besteht.

§. 16. Die Kaution haftet für die Druckschrift, für welche sie erlegt wurde, für die Beilagen, für die verhängten Geldstrafen, und für die aufgelaufenen Kosten der Untersuchung, ohne Rücksicht auf die verurteilte Person.

§. 17. Wenn durch ein rechtskräftiges Urteil der Verlust der ganzen Kaution oder eines Theils derselben ausgesprochen wurde, sind die Interessierten verpflichtet, drei Tage nachdem das Urteil rechtskräftig wurde, nachzuweisen, dafs die als verlustig erklärte Summe ersetzt worden ist. Dieser Nachweis ist vor der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und öffentlichen Sicherheit betrauten Behörde und dem Staatsanwalt zu führen. Der Erlag geschieht bei derselben öffentlichen Kasse, die die Verwahrung der Kaution zu besorgen hat, widrigenfalls verfügt der Staatsanwalt ohne Vermittlung des Gerichtes den Begleich der Strafsumme aus der Kaution.

Wenn die Kaution nicht baar erlegt worden ist, wird der entsprechende Teil der Obligationen abermals ohne Vermittlung des Gerichtes, börsenmäfsig berechnet. Auf dieselbe Weise sind auch die Prozeßkosten einzutreiben.

§. 18. Wenn die Kaution in Folge der verfügten Entschädigungen geringer wird, mufs binnen drei Tagen der Ersatz nachgewiesen, bei sonstigen im §. II vorgesehenen Folgen. Diese werden angewendet, wenn für die periodische Druckschrift keine Kaution erlegt wurde, oder wenn binnen drei Tagen die urtheilmäfsig diktierten Geldstrafen und Prozeßkosten nicht bezahlt werden.

§. 19 wurde aufser Kraft gesetzt.

§. 20. Jede amtliche Berichtigung irgend einer Mitteilung mufs von der periodischen Druckschrift in der nach Erhalt der Berichtigung nächstfolgenden ersten Nummer oder Heft veröffentlicht werden.

Andere von Interessierten geforderten Berichtigungen sind in derselben Weise zu veröffentlichen; die Veröffentlichung geschieht kostenlos, wenn die Antwort nicht mehr als noch einmal so umfangreich wie der Artikel ist, auf welchen sich die Berichtigung bezieht.

Wenn die Antwort umfangreicher ist, mufs für die Zeilenanzahl, welche dieses Mehr ausmacht, die entsprechende Taxe gezahlt werden.

Im Falle der Weigerung, ist die Veröffentlichung durch Vermittlung der im §. 14 der Regierungsverordnung vom 14. Mai 1871 No. 1498 benannten Gerichte durchzuführen. Das Gericht erledigt ohne Verzug das einen derartigen Inhalt habende Gesuch und die Entscheidung kann nicht aufgehoben werden, selbst wenn gegen die Partei, welche die Veröffentlichung verfügt, rekurriert wird.

§. 21. Wenn gegen eine periodische Druckschrift ein Strafprozeß eingeleitet wird, sind die im Strafverfahren erlassenen Verfügungen auf Anordnung der Behörde in der nächsten Nummer oder im nächsten Hefte ganz und unverändert zu veröffentlichen; ebenso ist auch das Strafurteil zu veröffentlichen.

Bei Gelegenheit dieser Veröffentlichung ist jeder Zusatz und jede Bemerkung in der Nummer oder dem Hefte, in welchem die Veröffentlichung geschieht, untersagt.

Die Weiterverbreitung einer konfiszierten oder als strafbar erklärten Druckschrift ist auch dann verboten, wenn deren Wiedergabe in historischer Weise geschieht.

§. 22 ist aufser Kraft gesetzt.

IV. Abschnitt:

Von den im Ausland erscheinenden Druckschriften.

§. 23 ist aufser Kraft gesetzt.

V. Abschnitt.

Von der Bestrafung der Weiterverbreitung der Druckschriften.

§. 24. Als strafwürdiger Verbreiter ist jeder Buch- und Kunsthändler, Antiquar, Buchdrucker, Herausgeber und Eigentümer, und jedermann, der mit Drucksachen Handel treibt, anzusehen, wenn er strafbare Druckschriften oder durch eine ihm bekannte Verfügung verbotene Drucksachen verschickt, oder durch seine Verfügung Anlaß zur Verbreitung bietet, oder, wenn er, sei es durch ihn selbst oder durch andere, derartige Druckschriften auf dem österreichischen Reichsgebiet einführt, indem er dabei die Einfuhrbestimmungen umgeht; ebenfalls strafbar ist jeder, der unberechtigt mit solchen Büchern geheimen Handel treibt, oder sie in öffentlichen Plätzen, in den Lesestuben der Vereine, in den Leihbibliotheken etc. ausstellt, oder wenn er anderen derartige Veröffentlichungen zur Verbreitung übergibt.

VI. Abschnitt.

Über die Konfiszierung.

§. 25 ist außer Kraft gesetzt und mit folgender Regierungsverordnung ersetzt worden:

Die Magistratsvorsteher und die anderen Verwaltungsbeamten, wenn sie über das Erscheinen von strafbaren von Amtswegen zu verfolgenden Veröffentlichungen hören, sind verpflichtet, sofort den öffentlichen Ankläger des Prefsgerichtes davon zu verständigen; oder wenn die Veröffentlichung mit Aufserachtlassung der Bestimmungen des Prefsverfahrens geschehen ist, sind sie verpflichtet, sofort dieses den im §. 14 dieser Verordnung namhaft gemachten Gerichten anzuzeigen.

VII. Abschnitt.

Über die Strafen der Prefsvergehen.

§. 26. Die gegen die §§. 2, 3 und 4 dieses Patentgesetzes Dawiderhandelnden werden bis zu 200 Gulden Geldstrafe bestraft, im Wiederholungsfalle des Vergehens kann auch die doppelte Strafe diktiert werden.

Für die durch §. 2 geforderten aber wissentlich falsch gegebenen Informationen wird der Drucker oder die anderen Schuldigen, außer den im vorigen Absatz vorgesehenen Strafen, auch noch mit Gefängnis von 8 Tagen bis zu einem Monat bestraft.

§. 27. Die gegen die Bestimmungen der §§. 5 bis 8 Dawiderhandelnden sind, ohne Rücksicht der Folgen, welche die eventuelle Aufserachtlassung der Handelsgesetzbestimmungen haben könnte, sowohl der unmittelbare Thäter als auch derjenige, welcher ihn zum Vergehen veranlaßte, mit Geldstrafe von 5 bis 200 Gulden oder mit Gefängnis von einem Tag bis zu einem Monat zu bestrafen.

Die durch den Hausierhandel oder in anderer verbotener Art verbreiteten Druckschriften, sowie jene des geheimen Handels und die den Bestimmungen entgegen auf öffentlichen Plätzen ausgestellten, sind zu konfiszieren.

§. 28. Wenn bei Herausgabe einer periodischen Druckschrift die Bestimmungen der §§. 9 bis 19 nicht eingehalten werden, sind der Herausgeber und Eigentümer, außer den in den §§. 11 und 18 vorgesehenen Folgen, mit 50 bis 500 Gulden zu bestrafen.

§. 29 wurde durch folgende Regierungsverordnung ersetzt:

In Falle der Weigerung der Veröffentlichung von amtlichen oder privaten Zuschriften oder wenn die Veröffentlichung nicht in der vorschriftsmäßigen Zeit und Art geschehen ist, wird der verantwortliche Redakteur mit 25 bis 200 Gulden bestraft und das Erscheinen der periodischen Druckschrift wird bis zur vorschriftsmäßigen Einschaltung untersagt.

§. 30. Für die Zusätze und Bemerkungen zu einer amtlichen Zuschrift dann für die Veröffentlichung oder Verbreitung (§. 21) einer konfiszierten oder als strafbar erklärten Druckschrift, sind Strafen von 50 bis 500 Gulden zu verhängen; wenn die böse Absicht nachgewiesen wird, wird auch eine Gefängnisstrafe von 8 Tagen bis zu einem Monat angewendet.

§. 31. Die Fortsetzung der Veröffentlichung einer periodischen Druckschrift, deren Herausgabe von der Behörde untersagt wurde, geschehe die Veröffentlichung unter demselben oder einem fremden Titel, wird, bei sofortiger Einstellung, mit 50 bis 500 Gulden bestraft, im Falle erschwerender Umstände unter Bestrafung des Redakteurs, des Eigentümer-Herausgebers oder des Druckers mit Gefängnis von einem bis drei Monaten; der Drucker und Eigentümer-Herausgeber können auch mit dem Verlust des Rechtes für ihre industrielle Unternehmung bestraft werden.

§. 32. Die Einführung, der Verkauf, die Anzeigen und die Verbreitung der verbotenen oder diesen ähnlichen Druckschriften, sowie untersagten Veröffentlichungen, werden mit 50 bis 500 Gulden bestraft und im Falle erschwerender Umstände auch mit Gefängnis von 1 bis 3 Monaten.

VIII. Abschnitt.

Von der Verantwortlichkeit für den strafbaren Inhalt einer Druckschrift.

§. 33. Wenn Jemand schuldig befunden wird für eine auf dem Wege der Presse begangene strafbare Handlung, unterliegt er dem Strafgesetze.

§. 34. Die an der Redaktion, an dem Druck und an der Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitarbeitenden Personen sind, insofern sie sich nicht eines im allgemeinen Strafgesetzbuch umschriebenen, im Prefswege begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig gemacht haben, solidarisch verantwortlich für den strafbaren Inhalt und können für die Außerachtlassung der pflichtgemäßen Obsorge nach den folgenden Normen bestraft werden:

- a) der Redakteur, der Übersetzer oder der Herausgeber, wenn sie nicht nachweisen können, daß der Druck ohne ihr Wissen und ihre Schuld geschehen ist;
- b) bei den periodischen Druckschriften jeder der auf dem Blatte genannten Redakteure, wenn sie nicht nachweisen, daß der Druck des strafbaren Artikels gegen ihren ausgesprochenen Willen vorgenommen wurde, und daß sie dieses spätestens noch vor der Einhändigung des Pflichtexemplars der respektiven Behörde zur Anzeige gebracht haben (§. 3);
- c) der Eigentümer-Herausgeber, sei es, daß er die Druckschrift als Industrie-Unternehmung herausgibt, sei es, daß er den Druck nur für diesen speziellen Fall übernommen.

§. 35. Außer diesen Personen, ist für den Inhalt der Druckschrift auch der Drucker (Druckereileiter) verantwortlich:

- a) wenn der auf Grund des Handelsgesetzes berechnigte Eigentümer-Herausgeber auf der Druckschrift nicht oder falsch benannt ist;
- b) wenn die Drucksache ein Plakat, oder ein Flugblatt, oder weniger als ein Druckbogen ausmacht;
- c) wenn der Druck nicht mit Beachtung der §§. 2 und 3 dieses Patentgesetzes geschah.

§. 36. Der mit dem Verkauf Beschäftigte, der Verkäufer oder Verbreiter ist für den Inhalt der Druckschrift verantwortlich:

- a) für die aus dem Ausland stammenden Drucksachen betreffend insofern, als der Ort des Erscheinens, oder der Redakteur der Druckschrift, oder der Herausgeber-Eigentümer, oder die Art der Versendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit auf den verdächtigen Inhalt der Druckschrift zu ziehen; oder wenn die im allgemeinen vorgeschriebenen oder gepflogenen Andeutungen über den Ort und die Zeit des Erscheinens und über den Namen des Herausgebers fehlen oder unrichtig angegeben sind; oder schließlich, wenn der Verkauf im geheimen geschieht;
- b) für die mit Aufserachtlassung der §§. 5—8 dieses Patentgesetzes in Verkehr gesetzten Druckschriften.
- c) Für Plakate und Flugblätter (§. 35).

§. 37. Die Verantwortlichkeit der an der strafbaren Druckschrift mitarbeitenden Personen (§§. 34—36) erstreckt sich auf den ganzen Inhalt der Druckschrift und seiner Beilagen.

Die Proteste und Erklärungen der Redaktion oder des Herausgebers gegen den Inhalt einer aufgenommenen Veröffentlichung, oder die Garantie anderer Personen, beeinträchtigt diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht.

§. 38. Wenn der Inhalt einer Druckschrift eine Handlung enthält, die vom Strafgesetze als Verbrechen erklärt wird, ist jeder für diesen Inhalt verantwortlich (§§. 34—36). Derjenige, dessen Mitarbeiterschaft aber nicht als Verbrechen erklärt wurde, wird mit Gefängnis von 1 bis 6 Monaten, unter erschwerenden Umständen mit verschärftem Gefängnis von 6 Monaten bis 2 Jahren bestraft.

Überdies werden die kautionspflichtigen Druckschriften auch zu den im §. 28 des allgemeinen Strafgesetzes bezeichneten Summen Kautionsverlust verurteilt.

Wenn für die Druckschrift keine Kautionsleistung erlegt wurde, wird der Eigentümer-Herausgeber der Unternehmung oder wenn dieser auf der Druckschrift nicht oder falsch benannt sein sollte, der Drucker (Druckereileiter), falls nicht ihre Mitarbeiterschaft als Verbrechen angesehen wurde, außer der Gefängnisstrafe mit 500 bis 1000 Gulden bestraft.

§. 39. Wenn der Inhalt der Druckschrift ein Vergehen enthält, ist im Sinne der §§. 34 bis 36 jeder verantwortlich; wer dieses Vergehens nicht für schuldig befunden wurde, ist als Mitarbeiter mit Gefängnis von 14 Tagen bis 3 Monaten, oder mit 50 bis 500 Gulden zu bestrafen. Bei erschwerenden Umständen ist Gefängnis bis zu 6 Monaten zu verhängen.

§. 40. Auch im Falle des §. 39 können die kautionspflichtigen Druckschriften mit Kautionsverlust, in den vom §. 251 des allgemeinen Strafgesetzbuchs bezeichneten Beträgen, bestraft werden.

Wenn für die Druckschrift keine Kaution erlegt wurde, wird der Eigentümer-Herausgeber der Unternehmung, oder wenn dieser auf der Druckschrift nicht oder falsch benannt sein sollte, der Drucker (Druckerleiter), falls nicht ihre Mitarbeiterschaft als Vergehen angesehen wurde, mit 100 bis 500 Gulden bestraft.

§. 41. Bezüglich der Art der Einkassierung der in Prefsprozessen verhängten Geldstrafen und bezüglich der Finanzbehörde, wo diese Geldsummen zu bezahlen sind, sowie der Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnisstrafen, sind die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes anzuwenden.

IX. Abschnitt.

Über die Kompetenz der Behörden in Prefsangelegenheiten.

§. 42 }
§. 43 } wurden außer Kraft gesetzt.

X. Abschnitt.

Über die Entziehung der Berechtigung zur Industrie - Unternehmung

§. 44 wurde außer Kraft gesetzt.

XI. Abschnitt.

Über die Verjährung.

§. 45 wurde außer Kraft gesetzt und durch folgende Regierungsverfügung ersetzt:

Die Verjährungszeit der im Wege der Presse begangenen Verbrechen ist ein Jahr; für die Vergehen bleiben die Strafgesetzbestimmungen in Kraft.

Zusatz - Verfügungen.

(Erlafs der ungarischen Regierung vom 14. Mai 1871.)

Im Falle der Nichtbefolgung der §§. 3 bis 32 des Prefsverfahrens oder der §§. 2 bis 13 dieses Erlasses*) werden die gemäß der rechtskräftigen Verordnungen kompetenten Gerichte nach §. 416 des Strafgesetzes und der folgenden vorgehen.

Wenn durch den Inhalt einer Druckschrift die Bestimmungen des Prefsverfahrens verletzt und eine Handlung begangen wurde, die von Amtswegen ein Vorgehen und eine Bestrafung erheischt, ist das Gericht verpflichtet, davon dem öffentlichen Ankläger in Maros-Vásárhely Mitteilung zu machen.

Wo im Prefsverfahren von „der Behörde, die mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit betraut ist“, von „der politischen Behörde“ oder von dem „Staatsanwalt“ die Rede ist, sind unter diesen Bezeichnungen jetzt zu verstehen: die Präsidenten der Magistrate, eventuell der öffentliche Ankläger bei dem Prefsgerichte von Maros-Vásárhely.

Die Geldstrafen, die im Prefsverfahren, im Prefsgerichtsverfahren und in diesem Erlasse vorkommen, sind in österreichischer Währung zu berechnen.

*) Die §§. 2 bis 13 des Regierungserlasses sind in dem hier wiedergegebenen Text des Prefsstatutes berücksichtigt worden.

B. Die Regierungsverordnung vom 10. Juli 1871, womit die Schwurpreßgerichte in Siebenbürgen errichtet werden.*)

(Der Teil, welcher Siebenbürgen betrifft.)

. . . Bis zur Schaffung eines Gesetzes, durch welches die Schwurgerichte errichtet werden, werden für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen, zu deren Aburteilung die Schwurgerichte berufen sind, folgende Gerichtshöfe mit dem Urteilsrecht ausgestattet:

8. der k. ung. Gerichtshof in Klausenburg für das Gebiet der Gerichtssprengel Klausenburg, Torda, Nagy-Enyed, Abrudbanya und Deés,

9. der k. ung. Gerichtshof in Hermannstadt für das Gebiet der Gerichtssprengel Hermannstadt, Fogaras, Kronstadt, Schäßsburg, Mediasch, Deva und Hatzeg,

10. der k. ung. Gerichtshof in Maros-Vásárhely für das Gebiet der Gerichtssprengel Maros-Vásárhely, Naszod, Bistritz, Sz.-Szt.-György, Keszdi-Vásárhely, Cziki-Szereda, Gyergyo-Szt.-Miklos und Szekely-Udvarhely.

C. Die Ministerialverordnung vom 27. Juni 1885, womit das Hermannstädter Preßschwurgericht aufgehoben wurde.**)

Z. 31. 842 ex 1885.

Ich verständige Sie hiemit, dafs das kön. Ministerium auf Grund der durch §. 3 des G.-A. XXXII v. J. 1871 erteilten Bevollmächtigung, mit Abänderung der Punkte 8 und 9 des §. 5 der Verordnung vom 10. Juli 1871, betreffend die Einteilung der Gerichtshöfe und Bezirksgerichte, und anknüpfend an die §§. 7 resp. 5 der Verordnungen vom 31. Juli 1885 Z. 2722 M. d. j. präs. und vom 15. April 1876 Z. 1423 M. d. j. präs. unter Aufhebung des Wirkungskreises des Geschworenengerichtes vom kön. Gerichtshofe in Hermannstadt die betreffenden Gerichtssprengel Hermannstadt, Kronstadt, Deva und Elisabethstadt dem Geschworenengerichte vom kön. Gerichtshofe in Klausenburg einverleibt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1885 in Wirksamkeit.

Budapest, am 27. Juni 1885.

Dr. Theodor Pauler m. p.

*) Bodor Laszló, Az erdélyi reszekben érvényes osztrák büntető perrendtartás. Kolozsvárt 1890. Horatsik János. Aus dem Magyarischen übersetzt.

**) „Romänische Revue“, Hermannstadt, Typographische Anstalt, 1885. Heft 3, S. 136.

Die rumänische Frage im Jahre 1872.*)

1. Die Beschwerden der Siebenbürger Rumänen gegen die Landesgesetzgebung beschäftigen seit längerer Zeit die öffentliche Meinung; dieselben wurden nicht nur der Gegenstand von Erörterungen öffentlicher Versammlungen und der Tagespresse, sondern wurden auch in den höheren Kreisen der Regierung und der Gesetzgebung erörtert; so wurden sie gleichzeitig eine Frage unmittelbarster Wichtigkeit.

2. Die Ursache weswegen diese Frage bis jetzt nicht in gebührender Weise gelöst werden konnte, ist augenscheinlich sowohl in dem Mangel an Zeit und sich bietender Gelegenheit, als auch besonders in dem Umstande zu suchen, daß sich dieselbe den gesetzgebenden Körperschaften nicht so darstellte, daß sie in ihrem wirklichen Inhalte erfaßt wurde; vielmehr hielt man die rumänische Frage von zu weitliegendem Interesse, als daß sie die laufenden Geschäfte aufhalten dürfte; auch wurde sie für zu gleichgiltig erachtet, als daß man sich veranlaßt sähe, dieselbe im einzelnen zu ergründen, in der ernstesten Absicht, sie in gebührender Weise zu lösen.

3. Zur Klarlegung der Frage und um jenes gegenseitige Vertrauen zwischen der Staatsgewalt und dem rumänischen Volke wieder zu gewinnen, welches ursächlich jener Beschwerden und Forderungen geschwächt worden zu sein scheint, sehen wir uns veranlaßt, uns von neuem an die Staatsbehörden zu wenden, um diese Beschwerden und Forderungen der Rumänen unter der Krone Ungarns, insbesondere der Rumänen in Siebenbürgen, in einer Weise zu wiederholen, welche keinen Zweifel darüber walten lassen wird, daß diese rumänische Frage nicht so schwer zu erfassen, noch so schwer zu lösen ist, als daß der Vorwurf, welcher des öfteren ausgesprochen wurde, daraus erwachsen könnte, auch nur im geringsten den Staatskörper zu gefährden oder seine Verwaltung zu erschweren; auch ist die rumänische Frage nicht so gleichgiltig — wie sie wohl vielen erscheint — als daß sie so leicht übersehen werden könnte oder so wenig wichtig, daß sie — wie wir zu unserem Schmerze bis jetzt sehen mußten — auf die lange Bank geschoben werden dürfte, ohne die nächsten Lebensinteressen nicht nur eines so vielköpfigen Volksstammes der ungarischen Krone, wie des rumänischen Volkes, welches durch die Zahl der Arme, welche diese Krone verteidigen neben dem magyarischen Volke den wichtigsten Platz im Staate einnehmen, sondern auch des Staates selbst zu gefährden.

*) Eine dem ungarischen Reichstag überreichte und im Druck erschienene Denkschrift, die vom Ausschusse des Rumänentages v. J. 1872 verfaßt wurde. (Causa romana la 1872 de Comitetul conferenței nationale Sibiane din 5. și 6. Mai 1872. Hermannstadt, Erzbischöfliche Druckerei.) Aus dem Rumänischen übersetzt.

4. Unsere Beschwerden und Forderungen können, wiewohl sie sehr verschieden sind, hinsichtlich des Inhalts und der Form, in der die Gesetze bisher erlassen wurden, zusammengefaßt werden in solche, betreffend:

1. das allgemeine Staatsrecht,
2. das Völkerrecht,
3. das Volksvertretungsrecht.

Wie wir zeigen werden, stehen diese drei Hauptfragen nicht nur in engster gegenseitiger Beziehung, sondern beeinflussen unmittelbar das Privatrecht der einzelnen Staatsbürger, also die persönliche Sicherheit der Ehre, des Besitzes und des Lebens.

5. Was zunächst das allgemeine Staatsrecht anbetrifft, so haben sich die Rumänen niemals das ausschließliche Recht angemafst, das System der Staatspolitik zu ändern und noch weniger, wie ihnen des öfteren mit Unrecht vorgeworfen wurde, die Einigkeit der ungarischen Krone zu schwächen oder zu gefährden; die Geschichte Ungarns beweist im Gegenteil, daß die Rumänen aller zu seiner Krone gehörenden Länder immer und so oft die Notwendigkeit es verlangte, nicht nur als die tapfersten Soldaten unter allen anderen Mitbürgern, sondern auch oft als die treuesten Vorkämpfer in der Verteidigung ihrer Sicherheit und Einheit bereit waren Gut und Blut zu opfern.

6. Wenn die Rumänen bei Aufzählung ihrer Beschwerden und Forderungen auch die Frage des allgemeinen Staatsrechts berühren, so geschieht dies nur, insofern sie sich nicht nur dazu berechtigt, sondern auch zu der Forderung genötigt sehen, das allgemeine Recht des Staates, dessen Mitglieder auch sie sind, möge nicht ohne ihre Mitwirkung und noch weniger unter Umgehung und Ignorierung der rumänischen Nation geändert werden.

7. Dieser Anspruch ist weder eine neue noch eine augenblickliche Erscheinung, sondern ist in der Geschichte begründet; derselbe war uns früher erfüllt worden und wir haben seit mehreren Jahrhunderten mit aller Entschiedenheit und Beharrlichkeit für die Erfüllung desselben gekämpft; wie wir ausführlich zeigen werden, sind wir gezwungen, weiter darum zu kämpfen, solange bis sich eine befriedigende Lösung der Frage in dem gebührenden Umfange findet, sowohl für deren eigene als für die Sicherheit des Staates.

8. Keza sagt in seiner Geschichte im lib. I cap. V §. 6:

Isti enim Zaculi Hunorum residui, qui dum Hungaros in Pannoniam iteratos cognoverunt, — non tamen in plano Pannoniae, sed cum Blachis in montibus confiniis sortem habuerunt, unde Blachis comixti literis ipsorum uti perhibentur.

Ferner heißt es in der Geschichte „Anomini Belae regis notarii“ (c. 27):

Tunc habitatores (Blachi) terrae (ultra silvanae) videntes mortem domini sui (Blachi Gelu), sua propria voluntate dextram dantes dominum sibi eligerunt, Tuhtum — qui a die illo terram illam obtinuit pacifice et feliciter.

Ferner wurde gemäß der Urkunden des Königs Andreas v. J. 1211 und 1222, welche an die teutonischen Kreuzfahrer erlassen wurden, diesen der Landstrich Borza (Barcia — Bârsa) überlassen mit dem Rechte

ut nullum tributum debeant persolvere cum transierint per terram Siculorum aut Blachorum, homines nunc quoque terram habitantes.

Weiter besagt eine Urkunde desselben Königs vom Jahre 1223, durch welche die Rechtsansprüche der die Königlichen Güter mitbewohnenden Sachsen und Rumänen geregelt werden unter Anderem:

Silvam Blachorum et Bisenorum cum aquis usus comunes exercendo cum praedictis Blachis et Bissenis, eisdem contulimus, ut praefata gaudentes libertate nulli indeservire teneantur.

Schließlich sagt eine Urkunde des Königs Andreas III. vom Jahre 1291:

Cum nos universis nobilibus Saxonibus, Siculis et Olachis in partibus transilvanicis apud Albam Jule pro reformatione status eorundem congregationem cum iisdem fecissemus, ab eisdem nobilibus, Saxonibus, Siculis et Olachis diligenter inquiri fecissemus etc.

Aus diesen historischen und diplomatischen Schriftstücken und aus unzähligen anderen öffentlichen Akten ersieht man, daß das System der politischen Nationen in Siebenbürgen, welches mit solcher Genauigkeit bis zum Jahre 1848 inne gehalten wurde, seinen Ursprung schon in der ersten gegenseitigen Berührung der drei hauptsächlich Völkerstämme hat, d. h. der Magyaro-Szekler, der Teutonico-Sachsen und der Rumänen.

9. Dieses System der politischen Nationen, zu dem, wie wir des näheren aus der Urkunde Andreas III. aus dem Jahre 1291 sahen, auch die Olachen als solche gehörten, nahm später durch den Einfluß des Feudalismus und besonders der religiösen Kämpfe eine dem rumänischen Stamme, welcher dem orientalischen Ritus angehörte, verderbliche Richtung an. Seit 1437 besonders, durch den Bund der adligen Szekler und Sachsen gegen die Bürgerlichen, dann nach Trennung Siebenbürgens von Ungarn durch die Religionsfrieden der Jahre 1542 bis 1588 (apr. const. P. I. T. I. 1 bis 3 und Tit. 8 und 9), durch welche der rumänische Stamm und die rumänische Religion von dem politischen Zusammenwirken im Staate ausgeschlossen wurden, verloren nämlich die Rumänen, welche sich zu keiner der vier anerkannten Religionen bekennen wollten, die öffentlichen und politischen Rechte des Landes.

10. Die Siebenbürger Rumänen beschwerten und widersetzten sich sofort mit Nachdruck den Angriffen auf ihre unveräußerlichsten Lebensinteressen und öffentlichen und politischen Rechte, welche sie besessen hatten und welche ihnen zustanden. Aber diese Protestationen, sowie der Ausgleich des Jahres 1437 der „Universitatis regnicolarum tam Hungarorum quam Valachorum, et per eandem universitatem ad infrascripta efectui deducenda electi“ — wo itidem Hungari et Valachi provocant ad instrumenta St. Stefani regis, in qua de suis immitatibus agatur etc.

(von welchen auch Pray unter anderem bezeugen in Anal. pag. 163) scheinen von keinem dauernden Erfolg gewesen zu sein; auch ihre Beschwerden gegen die Approbatagesetze hatten nur das Ergebnis, daß (pars I tit. 8) ihnen das Recht freier Religionsausübung und der Wahl eines Bischofs eingeräumt wurde; ferner (pars I tit. 9) wurde die rumänische Nation, obwohl nicht anerkannt, doch im Lande geduldet (admitaltatot); den adligen Rumänen wurde gestattet, ohne Benachteiligung anderer, ihre religiösen Bräuche auszuüben.

11. Die natürliche Folge der Ausschließung der adligen und freien Rumänen von dem politischen System des Landes, indem denselben nur ein relativer Gebrauch der sogenannten persönlichen Freiheiten blieb, war, daß, bei Gelegenheit des Übergehens Siebenbürgens unter das regierende Haus der Habsburger als Könige von Ungarn, sich die bevorrechteten Nationen und Konfessionen ihre politischen Rechte durch die Leopoldinische Urkunde vom Jahre 1691 sicherten; und zwar nicht mehr

unter den alten Bezeichnungen *Nobiles, Siculi et Saxones*, sondern unter den den Thatsachen entsprechenden *Hunguri, Siculi et Saxones* und den vier anerkannten Konfessionen der römisch-katholischen, reformierten, lutherischen und unierten Kirchen unter gänzlichem Ausschluss der Rumänen.

12. Nachdem die Rumänen erkannten, dafs sowohl durch die Leopoldinische Urkunde, sowie durch die Übereinkünfte der obengenannten bevorzugten Nationen und Konfessionen, ferner durch den Alvintianischen Beschlufs und durch die ergänzende Urkunde vom Jahre 1693, sogar die rumänischen Adligen und die rumänischen Bürger der freien Städte und der königlichen Güter, ganz besonders aus religiösen Rücksichten — dies war damals von größter Bedeutung — von den öffentlichen und politischen Rechten ausgeschlossen wurden, sahen sie sich gezwungen, an die Beseitigung dieser Unzuträglichkeit zu denken; sie gingen deshalb zum großen Teile zur Vereinigung mit der römisch-katholischen Kirche über, und es wurden ihnen gleichzeitig durch die Urkunden Leopolds I. aus den Jahren 1699 und 1701 neben der freien Ausübung ihrer religiösen Gebräuche dieselben Rechte gewährt, deren sich die Römisch-Katholischen erfreuten.

13. Jedoch zu spät! Denn der Leopoldinischen Urkunde des Jahres 1691, gegen die Gleichberechtigung der Rumänen mit den anderen bevorzugten Nationen, widersprach jetzt — aufser der Frage der Konfession — auch die ihrer Nationalität. Darum konnten die Anstrengungen der Rumänen in dem 1741er Landtag zur Wiedererlangung ihrer politischen Rechte kein anderes Ergebnis haben, als den Artikel VII des Gesetzes desselben Jahres, durch welchen das griechisch-katholische Bistum den Landesgesetzen einverleibt wurde unter Gewährleistung der Vorrechte der römisch-katholischen Kirche, mit welcher es sich vereinigt hatte, ohne Benachteiligung der anderen Konfessionen; mit anderen Worten — die Rumänen machten sich von einer der vier herrschenden Konfessionen abhängig, ebenso wie die Adligen und und freien Rumänen der griechisch-katholischen Konfession abhängig waren von einer oder der anderen der herrschenden Nation.

14. Nach dieser traurigen Erfahrung kamen die Rumänen zu der Überzeugung, dafs nur durch eine gründliche Veränderung des politischen Systems vom konfessionellen und vom nationalen Standpunkte aus ihre Gleichberechtigung mit den anderen Landeseinwohnern erlangt werden würde; darum verlangten sie durch ihre Vorstellung an den 1791er Landtag die gesetzliche Anerkennung der rumänischen Nation und ihrer Kirche als gleichberechtigt mit anderen bis jetzt bevorrechteten politischen Nationen und Konfessionen. Das Ergebnis dieser Vorstellung war jedoch die erneute Erklärung der erwähnten drei Nationen und vier Bekenntnisse als politische Faktoren der siebenbürgischen Konstitution; während die Rumänen betreffend nur der Artikel 60 von 1791 aufgenommen wurde, durch welchen der nicht unierten griechisch-orientalischen Konfession, die bis dahin nur geduldet war, die freie Religionsausübung gewährleistet wurde; ferner wurde den Angehörigen dieses Bekenntnisses versprochen, dafs:

„pro sua conditione ad instar reliquorum inclarum tractentur“.

15. Wie unklar dieser Gesetzestitel war, ersah man später aus den Beschwerden der Rumänen im 1842er Landtage, wo sie sich darüber beklagen, dafs nicht einmal die freien rumänischen Einwohner des *fundus regius*, — welche „*omnem diversitatem jurium excludit*“ — weder zur Gemeindeverwaltung noch

sogar zur Erlernung oder Ausübung irgend eines Handwerks zugelassen werden; ja die Sachsen hätten in letzter Zeit, sich auf ein unklares Territorialsystem und auf einige nicht zu erklärende Privilegien berufend, versucht und versucht noch heute von dem fundus regius und von der Teilnahme an den politischen und ökonomischen Rechten desselben gerade die bedeutendsten nur von Rumänen bewohnten Teile desselben, so z. B. auf den Filialstühlen Seliste und Talmatsch und auf den zum Braner Territorium gehörenden Gemeinden, auszuschließen, indem sie hier nur urbariale Rechtsprinzipien gelten ließen, welche niemals auf königlichen Gütern gewaltet haben. Sogar im sächsischen, in Mediasch verfaßten Programme vom 4. und 5. Juni 1872, erhoben sie derartige Ansprüche auf die Stühle Seliste und Talmatsch und auf den Bran-Kreis; dieselben berühren auch zum großen Teile das frühere erste rumänische Grenzregiment. Die Sachsen bemühen sich überhaupt alle Rumänen des fundus regius von dem Anteil an dem Vermögen desselben auszuschließen, während sie für sich selbst, als sächsische Landeseinwohner, nationale Oberherrschaft und Vorrechte verlangen; alles dies unter Berufung auf eine bestimmte Deutung der obenerwähnten siebenbürgischen Gesetze.

16. Wir könnten Tausende von Beispielen des großen Einflusses und derartigen Folgen anführen, welche die Ausschließung der Rumänen von dem öffentlichen und politischen Recht sogar auf ihre persönlichen Rechte als Landeseinwohner hatte. Soviel sei neben Obengesagtem erwähnt, daß sogar noch kurz vor Anbruch des Jahres 1848 mehrere junge Leute, Söhne Kronstädter Bürger aus nationalen und konfessionellen Gründen von der Praxis beim Gemeinderate und Stadtrate ausgeschlossen wurden, ebenso wie von der Lehre des Kesselschmiede- und Seifensiederhandwerks u. a. Bis dahin ging die Härte der Folgen dieses Systems der bevorrechteten Nationen und Konfessionen, daß die Kronstädter Rumänen, welche mit einigen dortigen Griechen zur Zeit der absolutistischen Regierung Josefs eine gemeinsame Kirche errichtet hatten, von der Verwaltung dieser Kirche später ausgeschlossen wurden, unter dem Vorgeben, es sei den Rumänen als nichtprivilegierten Staatsbürgern nicht gestattet, eine Kirchengemeinde zu verwalten, was den griechischen Fremdlingen als privilegierten Personen überlassen wurde; und dieser prinzipiellen Verletzung der Rechte der Rumänen konnte, obwohl dieser Unterschied politisch privilegiierter und nichtprivilegiierter Personen aufgehört hat, auch bis heute unter dem liberalen Konstitutionalismus der Ungarn nicht Rechnung getragen werden.

17. Nach den so traurigen Ergebnissen des langjährigen Prozesses der Rumänen gegen das Gesetz der privilegierten Nationen und Bekenntnisse in Siebenbürgen mußte die Vereinigung dieses Landes mit Ungarn, welche einerseits durch Artikel VII des Prefsburger Landtags von 1847/48 angekündigt wurde, anderseits zur Debatte im Siebenbürger Landtag vorbereitet wurde, für die Siebenbürger Rumänen von um so höherem Interesse sein, als sie mit vollem Rechte hofften, daß bei Gelegenheit einer solchen neuen Staatshandlung die alten Beleidigungen, welche ihnen durch die gesuchte und engherzige Gesetzgebung Siebenbürgens zugefügt worden waren, leicht gerächt werden könnten.

18. Deswegen waren die Rumänen nie, noch haben sie sich jemals gegen das Prinzip einer Vereinigung oder eines engeren Verhältnisses zwischen Siebenbürgen und Ungarn erklärt, wie es seit 1526 bestanden hat; — jedoch belehrt durch die obenerwähnten traurigen Erfahrungen, die sie gelegentlich der Beschlüsse von

1437/38, 1526/28, 1691/93, 1744 und 1791 gemacht hatten, hatten sie allen Grund zur Befürchtung, dafs, falls durch einen Landtag unter Ausschluss der Rumänen ein Beschluss gefasst würde, die anderen Nationen und Bekenntnisse wiederum alle Fehler der siebenbürgischen Politik auch in den neuen Staatsakt verpflanzen und die Interessen der rumänischen Landeseinwohner schädigen würden. Diese Befürchtung entbehrte leider, wie die Folge zeigte, nicht der Begründung.

19. So versammelten sich denn am 15. Mai 1848 in Blasendorf die Rumänen aus allen Teilen Siebenbürgens, zwei Wochen vor Eröffnung des Klausenburger Landtags; sie berieten sich hier, unter Beisitzung königlicher Kommissare, unter anderem auch über die Frage der Union; sie richteten sowohl an den Landesherrn, wie an den siebenbürgischen Landtag ihre Vorstellungen und baten, es möchte zuerst die rumänische Nation und ihre Bekenntnisse in die Gesetzesartikel aufgenommen werden; nur nachdem sie als bei der Teilnahme an der Gesetzgebung gleichberechtigten Faktor mit den anderen politischen Nationalitäten und Konfessionen anerkannt worden wäre, solle die Frage der Union erörtert werden; andernfalls erhöben sie Einspruch gegen jeden Beschluss *de nobis sine nobis*.

20. Wenn diese gerechte Bitte der Rumänen auch nur in der letzten Stunde erhört worden wäre, würde die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn mit Hilfe der Rumänen mit gröfserer und sicherer Stimmenmehrheit beschlossen worden sein, als es geschah; und dies wäre ohne die traurigen Folgen vor sich gegangen, welche noch heute nachzufühlen sind.

21. Aber der Landtag der drei Nationen und vier Konfessionen, welche in Siebenbürgen anerkannt waren, beschlossen, obwohl die Vorschläge des Königs auch die Frage der Gleichberechtigung der Rumänen betrafen, die Vereinigung Siebenbürgens ohne Beihilfe der Rumänen, deren berechtigte Forderungen missachtend, und das in einer Weise, welche von neuem die nächsten und wichtigsten Interessen derselben schädigte.

22. Während nämlich der Artikel I des 1848er Klausenburger Landtags einerseits die Gleichberechtigung aller Landeseinwohner, wie in Ungarn, anerkennt, erhält er andererseits die alte Einrichtung von drei privilegierten Nationen auf dem nunmehr mit Ungarn vereinigten Territorium Siebenbürgens.

Von welcher Bedeutung aber die Gleichberechtigung, die persönliche Freiheit anderen politischen Nationen gegenüber sein kann, sahen wir oben, als wir schilderten, wie der adlige oder freie rumänische Bürger nichts als ein Paria den Adligen und Mitbürgern der anderen drei politischen Nationen gegenüber war. Dafs nun wirklich durch Artikel I des Klausenburger Landtags jene drei politischen Nationen bevorzugt wurden, beweisen mannigfache Thatsachen; zunächst gleich §. 1 jenes Gesetz-Artikels, der, im Verein mit dem §. 3 des Artikel VII des Prefsburger Landtags vom Jahre 1847/48, in den Vertretungskörper des gemeinsamen ungarischen Landtags 73 Repräsentanten zusammenruft, nicht die siebenbürgischen Einwohner, sondern Angehörige der 9 magyarischen, 5 Szekler und 11 sächsischen Kreise und der privilegierten Städte; ferner in das Oberhaus nur die früheren Regalisten Siebenbürgens, welche dem politischen System dieses Landes gemäß, nur aus den Angehörigen jener drei politischen Nationen und jener vier bevorzugten Konfessionen hervorgehen konnten. Wo sind also jemals die Rumänen als solche gerufen worden, um an der Gesetzgebung mit Teil zu nehmen??

23. Könnte man durch Deutung des Artikel I und II des Klausenburger Landtags von 1848 keine volle Ueberzeugung über die Absichten der siebenbürgischen Gesetzgebung gewinnen, so läßt doch der Gesetzesentwurf der Regnicolardeputation, welche auf Grund des §. 2 des Artikel I des Klausenburger Landtags entsendet wurde, betreffend die Ausführung des Unionsgesetzes, nicht den Schatten eines Zweifels darüüber walten, daß dasselbe auch fernerhin die politischen und öffentlichen Rechte in den siebenbürgischen Landen nur den früheren drei politischen Nationen überlassen wollte; denn dieser Entwurf strebt in Artikel 2 die Aufrechterhaltung des durch den Klausenburger Landtag zu ungunsten der Rumänen veränderten Wahlgesetzes auch nach der Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn an, trotzdem er in Artikel I statt der Union eine gänzliche Verschmelzung der beiden Länder wünscht; durch Artikel II wird die Verwaltung und Ausübung der Justiz nur der Königlichen Tafel der Ungarn und der Szekler und der sächsischen Nationsuniversität, die öffentliche Verwaltung dagegen der ungarischen, Szekler und sächsischen Jurisdiktion zugeteilt; und zwar dies, indem die Sachsen in der Art bevorzugt wurden, daß ihr Komes, von der sächsischen Nation selbst gewählt, gleichzeitig Mitglied des Pester Staatsrats ist; ferner wurde durch Artikel III die ungarische und sächsische Sprache als offiziell erklärt, u. ä. m.; während doch von solchen Vorrechten bei den Rumänen keine Rede ist.

24. Das ungarische Abgeordnetenhaus unterzog sich in seiner Adresse vom 10. August 1861 der Mühe, die Beschlüsse des 1848er Klausenburger Landtags, auch was die Rumänen anbetraf, zu rechtfertigen, besonders von dem Gesichtspunkte aus, daß jener Landtag der siebenbürgischen Verfassung gemäß gesetzlich wäre; zu diesem Landtage wären auch die Rumänen geladen worden und hätten an demselben teilgenommen, dadurch daß die rumänischen Adligen und Freien daran teilgenommen hätten; die rumänischen Abgeordneten, welche nach Maßgabe der allgemeinen Volksvertretung für den Pester Landtag gewählt worden wären, hätten durch ihre Teilnahme an demselben auch die Thatsachen anerkannt, welche infolge der im Klausenburger Landtage gefassten Beschlüsse eingetreten wären u. s. w.

25. Wir beabsichtigen nicht, uns hier in eine tiefergehende Betrachtung über die Gesetzmäßigkeit des Klausenburger Landtags und dessen Beschlüsse vom Jahre 1848 einzulassen. Durch obige geschichtliche Betrachtungen haben wir an der Hand öffentlicher Urkunden, sowie der siebenbürgischen Gesetze selbst gezeigt, daß die rumänische Nation, welche einst des Gesetzgebungsrechts des Landes teilhaftig gewesen war, mit Unrecht von den dortigen anderen Volksstämmen von demselben ausgeschlossen wurde; daß eben deswegen die Rumänen immerwährend in politischem Zwiespalt mit den anderen bevorzugten Stämmen lagen, ein Zwiespalt der bis heute noch nicht geschlichtet worden ist; daß dem Wortlaute des Artikel XI von 1791 Siebenbürgens nur „*dietam ordinariam constituunt — nur — status et ordines suum nationum totius Principatus representantes*“; daß zu erwähntem Landtage nur diese geladen worden sind; daß die rumänischen Adligen und freien Staatsbürger, auch wenn dieselben, wie wir zeigten, nicht aus nationalen und religiösen Gründen an der Ausübung und dem Genusse der öffentlichen und politischen Rechte verhindert worden wären — darunter rechnet man auch das Wahlrecht — sie doch nicht die Rumänen, noch weniger die rumänische Nation, in einem Landtage repräsentieren konnten, zu dem diese Nation weder geladen war, noch irgend einem Gesetze gemäß

dort einen Platz hatte; daß die Rumänen nach ihrer gemeinsamen Beratung vom 3./15. Mai 1848 jenen Landtag der *trium nationum* gebeten haben, sie auch in seine Reihen aufzunehmen, welche Bitte ihnen nicht erfüllt wurde; daß endlich das durch Artikel II des 1848er Klausenburger Landtags festgesetzte Wahlgesetz nicht auf Volksvertretung, sondern auf das territoriale System der bevorzugten Nationen fußt, daß also einige Abgeordnete rumänischen Stammes, deren Namen zufällig aus der Urne dieses Wahlgesetzes hervorgingen, keinesfalls die rumänische Nation haben vertreten können, die doch zum Landtage nicht geladen und unerwünscht war, sondern höchstens die Wähler ihres Bezirks der magyarischen, der Szekler und der sächsischen — keineswegs aber der rumänischen Jurisdiktionen. Man ersieht hieraus ganz klar, daß die Rechtfertigungsgründe obiger Adresse, wenigstens uns Siebenbürger Rumänen gegenüber nicht stichhaltig sind, und daß die Beschlüsse des Klausenburger Landtags, wären dieselben selbst nach dem Wortlaute der siebenbürgischen Gesetze gesetzlich, der Gerechtigkeit und Unparteilichkeit, sowie der politischen Einsicht gänzlich entbehren.

26. Darum brauchte man nicht einmal mehr a posteriori ein Gesetz zu rechtfertigen, welches dort in Kraft treten sollte, wo die Hauptsache war, einen so wichtigen Teil der Einwohner, wie es diejenigen rumänischer Nationalität waren, für ihre engere Vereinigung mit den Interessen des ungarischen Staates durch moralische Mittel zu gewinnen, wie man dies durch gerechte und unparteiliche Behandlung erreichen kann, die doch erfolgreicher sind als Gesetzesparagrafen.

27. Zum Lobe des ungarischen Abgeordnetenhauses von 1861 müssen wir bemerken, daß es diese Notwendigkeit erkannt hat; in seiner Adresse vom 10. August 1861 heißt es, daß die neuen Gesetze zwar mit vielen Mängeln behaftet wären, welche aber beseitigt werden könnten, und fährt dann mit folgenden Worten fort: „Dennoch wissen wir, daß dem Nationalitätsgeföhle, welches sich immer stärker entwickelt, die genügende Beachtung geböhrt, und daß dasselbe nicht mehr mit dem Maße vergangener Zeiten und veralteter Gesetze gemessen werden kann. Auch werden wir nicht vergessen, daß die Einwohner Ungarns, welche nicht magyarischer Nationalität und Zunge sind, doch ebenfalls Bürger Ungarns sind; wir sind darum mit der größten Aufrichtigkeit bereit, ihnen durch das Gesetz alles dasjenige zuzusichern, was diesbezüglich ihr eigenes und des Vaterlandes Interesse erheischt“. Sehen wir nun in welcher Weise der ungarische Landtag sein Versprechen hielt.

28. Verschiedene Männer ungarischer Nationalität, welche von 1860 bis 1865 als Kanzler Seiner Majestät des Königs und des Großfürsten von Siebenbürgen an der Spitze der siebenbürgischen Angelegenheiten standen, suchten zu vermitteln: zunächst Baron Franz Kemény, welcher den Zusammentritt des Siebenbürger Landtags durch königliches Reskript vom 19. September 1861 vermittelte; den ersten Platz der königlichen Vorschläge nahm darin ein: *inarticulatio nationis Romanae inter ceteras nationes receptas*; dann Graf Franz Nadasdy, welcher den Zusammentritt des Hermannstädter Landtags vom Jahre 1863 veranlafste; in demselben wurde die rumänische Nation gesetzlich anerkannt und der Gebrauch jener drei Sprachen des Landes und die Besetzung aller öffentlichen Ämter nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung der Nationalitäten geregelt; außerdem wurde auch ein gerechtes Wahlgesetz geschaffen zur Zufriedenheit aller Landeseinwohner; ferner Graf Franz Haller, welcher Vermittler beim Zusammentritt des Klausenburger Landtags vom 19. November 1865 war, in welchem die Rumänen von ihrer eigenen Sprache

Gebrauch machend, die Berücksichtigung der schon zur Thatsache gewordenen Anerkennung der rumänischen Nation forderten. Endlich folgte diesem allem das königliche Handschreiben vom 15. Dezember 1865, durch welches den Siebenbürgern gestattet wurde, ihre Vertreter zum Krönungslandtage nach Pest zu senden, um das staatsrechtliche Verhältnis Siebenbürgens zu Ungarn sowie dieses aller zur Krone Ungarns gehöriger Länder dem österreichischen Kaiserreiche gegenüber einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen; gleichzeitig wurde die endgiltige Vereinigung Siebenbürgens von der Berücksichtigung der siebenbürgischen Sonderrechte und von der Gewährleistung der Rechtsforderungen der verschiedenen Nationalitäten und Konfessionen bedingt; bis dahin sollten die erworbenen Rechte in Kraft verbleiben.

29. Obschon die Art und Weise dieser Zusammenberufung den Siebenbürger Rumänen Besorgnis genug für ihre Rechte und ihre Zukunft einflößte, so enthielt doch die Berufungsurkunde an und für sich beruhigende Versicherungen. Unsere Besorgnis wurde durch die Thatsache vergrößert, als die Siebenbürger zum Pester Krönungslandtage wiederum nach Aufgäbe des Artikels II des Klausenburger 1848er Landtags zusammenberufen wurden. Wir sehen nun ab von den Schwierigkeiten bei Anwendung jenes Gesetzes-Artikels, von welchen wir weiter oben, als einem solchen gesprochen haben, der sich auf dem territorialen System jener drei bevorrechteten Nationen unter Ausschluss der rumänischen, gründete; wir sehen ferner von der Frage ab, ob jenes Gesetz gerade im Sinne jener bis dahin giltigen siebenbürgischen Verfassung mit allen nötigen Merkmalen versehen war. Weiter sehen wir ab auch von jenem Rechtswiderspruch, daß einerseits nach Abschluss der Vereinigung mit Ungarn der siebenbürgische Landtag nicht mehr die Befugnis besaß, ohne die Vertreter Ungarns, dem es beigetreten war, andere Gesetz-Artikel zu schaffen, am allerwenigsten ein Wahlgesetz, das den Grundsätzen des ungarischen auf Volksvertretung gegründeten Wahlgesetzes widersprach, andererseits, nachdem der neue Staat, mit dem Siebenbürgen vereinigt worden war, in seinen Gesetzen, und zwar in Artikel V, VI und VII des 1848er Pester Landtags, für die Vertretung des beigetretenen Siebenbürgens betreffend, hinlänglich vorgesorgt hatte. Gleichwohl können wir, indem wir von obigem, wie von vielem anderen schweigen, folgende äußerst wichtige Thatsache nicht übersehen: da Artikel II des Klausenburger 1848er Landtags seinem Wortlaute selbst gemäß ad hoc nur für den am 2. Juli 1848 zusammenberufenen ungarischen Landtag bestimmt war, konnte derselbe keine gesetzliche Giltigkeit für einen anderen nach 17 Jahren zusammenberufenen haben; also müssen wir die Anwendung jenes Gesetz-Artikels auch auf den Krönungslandtag von 1865 als eine Aufnötigung betrachten, auch dann, wenn ihm nicht noch andere Aufnötigungen zugefügt worden wären, als da ist die Anwendung auf die Ländereien der Naszoder und Orlater Grenzregimenter, welche in Artikel II von 1848 nicht mitinbegriffen waren.

Wenn aber ein Mangel an irgend einem aufgezwungenen Gesetze war, so konnte ebensogut das Wahlgesetz vom Jahre 1791 in seiner ganzen Ausdehnung auch auf die früheren und jetzt freien Leibeigenen, Grenzsoldaten angewandt werden, und ebenso das im Hermannstädter Landtag verfertigte Wahlgesetz; — oder wenn die Absicht vorlag, die Zusammenberufung der Siebenbürger mit dem einseitigen Standpunkt der 1848er Gesetze im Einklang zu bringen, so war es doch einfacher das ungarische Wahlgesetz anzuwenden, welches in Artikel V, VI und VII für diesen Fall und für das siebenbürgische Gebiet genügend vorgesorgt hatte.

30. Ungeachtet aller dieser Einschränkungen bei der Einberufung der Siebenbürger zum Pester Krönungslandtage, betrachteten sich die Siebenbürger Rumänen, kraft des 1863/64er Gesetzes von der Gleichberechtigung ihrer Nation, welches nach dem Wortlaute selbst der Zusammenberufungsurkunde giltig bleiben sollte, als eine Nation Siebenbürgens, welche als gleichberechtigt unter den anderen Nationalitäten Siebenbürgens gesetzlich aufgenommen worden war. In Hoffnung auf eine nachträgliche Änderung des siebenbürgischen Wahlgesetzes nach Maßgabe der Grundsätze des entsprechenden ungarischen, wählten die Rumänen zum Pester Landtage ihre wenigen Abgeordneten nach Artikel II von 1848 und gingen zum Pester Krönungslandtage. Doch was verrichteten sie dort?

31. Der ungarische Landtag regelte das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den zur Krone Ungarns gehörenden Ländern einerseits und den anderen Ländern des gemeinsamen Herrschers anderseits, durch den Artikel XII von 1867. Die rumänischen Abgeordneten machten bei der Abstimmung über dieses Gesetz keinerlei Schwierigkeiten; lag es doch auch im Interesse der Rumänen, die gemeinsamen Angelegenheiten auf einer mehr unabhängigen Grundlage des Staatsrechtes der zur Krone Ungarns gehörigen Länder, gegenüber den andern Ländern des gemeinsamen Herrschers, geregelt zu sehen; die nach dieser Richtung stattgefundenen Verhandlungen und Übereinkünfte wurden als Fortschritte des Konstitutionalismus und der staatlichen Unabhängigkeit angesehen. Wenn aber die Rumänen irgend einen besonderen Wunsch diesbezüglich hegten, so war er auf die einzige Forderung zurückzuführen, sie möchten in einer möglichst gerechten Art und Weise zur Teilnahme an den Abordnungen zugelassen werden, welche zur Regelung der gemeinsamen Angelegenheiten entsendet wurden, um zu vermeiden, daß der dualistische Vertrag nicht zu einem Apparat zur Unterdrückung der einzelnen Nationalitäten ausarte. Mit dieser Forderung wurde, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, zurückgehalten, bis, dem Sinne des Einberufungsreskriptes gemäß, über das Verhältnis der einzelnen Länder der ungarischen Krone mit diesem Staate sofort verhandelt werden sollte.

32. Bezüglich Kroatien und Fiume verhandelten zunächst in vertraulicher Weise die bedeutendsten Männer beider Länder, welche dann durch ihre Vertreter die Verträge abgeschlossen, die sie nach gemeinsamer Übereinkunft vereinbarten und durch ein förmliches Gesetz sicherten. Sehen wir jedoch, wie dieses mit Siebenbürgen und besonders mit der rumänischen Nation in Siebenbürgen durchgeführt wurde.

33. Nach der Annahme des Artikel XII durch beide Häuser des ungarischen Landtags, und während dieser Gesetz-Artikel zur Sanktionierung unterbreitet worden war (die auch am 28. Juni 1867 erfolgte), erwirkte und veröffentlichte die ungarische Regierung die Reskripte vom 20. Juni 1867, durch welche der Siebenbürger Landtag von 1865 aufgelöst und außerdem die Beschlüsse des sogenannten Provinziallandtags zu Hermannstadt außer Kraft gesetzt wurden; von da an hat die Regierung auf Grund der Indemnität, die sie sich vom Landtag erwirkte, und welche doch recht gut zum Ausgleiche der siebenbürgischen Frage auf dem Wege gemeinsamer Übereinkunft mit allen Nationalitäten Siebenbürgens benutzt werden konnte, im weiteren anderthalbjährigen Verlauf der damaligen Landtagssitzungen weiter nichts gethan, als mit uneingeschränkter Macht die siebenbürgischen Angelegenheiten zu zentralisieren, den Gebrauch der rumänischen Sprache einzuschränken, die rumänischen Beamten,

sogar die, welche einen Sitz im Landtag inne hatten, abzusetzen, jede Aufserung von Beschwerden und Forderungen zu unterdrücken; nachdem durch solche Maßregeln die Rumänen Siebenbürgens den Kelch der Bitterkeit bis zum letzten Tropfen geleert hatten, wurde endlich in den allerletzten Tagen der ersten Landtagssession das Unionsgesetz und das Nationalitätengesetz, welche die Rumänen am meisten interessierten, überstürzt.

34. Unter diesen Umständen sahen auch die wenigen siebenbürgisch-rumänischen Abgeordneten ein, welche die Engen des 1848er Wahlgesetzes des siebenbürgischen Landtages zum Krönungslandtage nach Pest passiert hatten, ein, daß, nachdem das Reskript vom 20. Juni 1867 auch die gesetzliche Anerkennung der rumänischen Nation vernichtet hatte, ihnen die Grundlage zur Teilnahme an diesem Landtag entzogen wurde, die ihnen doch durch die Einberufungsurkunde vom 25. Dezember 1865 zugesichert war; sie sahen die Erbitterung ihrer konnationalen Sender aus der Heimat, sowie die Unzufriedenheit der ganzen rumänischen Nation; so verließen zum Teil sie den Landtag, zum Teil blieben sie noch dort, um Zeugen zu sein, wie die zwanzigjährigen Hoffnungen auch derer vernichtet werden konnten, welche bis zum letzten Augenblick im guten Glauben nicht verzagten, um dann selbst von dannen zu gehen und zur nächsten Session nicht mehr zurückzukehren.

35. Daß das Gesetz, durch welches der Hermannstädter Landtag das staatsrechtliche Verhältnis Siebenbürgens zu den anderen Ländern des Reiches regelte (welche Regelung wieder nur eine Folge der unter den Ereignissen des Jahres 1860 von den ersten Führern Ungarns genommenen Initiative war), und der sich wegen der damaligen politischen Notwendigkeit auch die Siebenbürger anbequemen mußten, nach Abschluß des Artikel XII von 1867 aufgehoben werden mußte, können wir als eine natürliche Folge dieses neuen Gesetzes begreifen. Wir können jedoch wahrlich nicht begreifen, warum gleichzeitig auch die Gesetze über die gesetzliche Anerkennung der rumänischen Nation und jene von der Gleichberechtigung der drei Landessprachen Siebenbürgens aufgehoben werden mußten; denn jene beiden Gesetze stehen nicht in Widerspruch mit Artikel XII vom Jahre 1867 und konnten auch nicht die Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen Siebenbürgen und Ungarn stören; ebenso wie Artikel XII der nachträglichen Regelung des Verhältnisses Kroatiens und Fiumes zu Ungarn gegenüber nicht hinderlich war; in keinerlei Hinsicht gaben ferner jene beiden Gesetze des Hermannstädter Landtages den Rumänen mehr Rechte, als schon jede der anderen Siebenbürgen bevölkernden Nationen besaß; sie waren vielmehr eine alte Forderung der Rumänen, um ihr Dasein zu erhalten; der Kampf um dasselbe ist doch das höchste Gesetz, von dem sich niemand, ohne seine Existenz zu leugnen, losmachen kann. Weder vom streng gesetzlichen Standpunkte also, umsoweniger vom Standpunkte des Opportunismus und der politischen Weisheit, war die Aufhebung jener beiden Gesetze gerechtfertigt. Wir sehen auch davon ab, daß thatsächlich viele Patente und Ordinationen, sogar aus der Zeit des Absolutismus, noch heute in Kraft bestehen; und daß die ungarische und siebenbürgische Legislation mehrere antecoronationale und provinzielle Gesetze, ja solche nur für einzelne Territorien aufweist, welche durch die Gewohnheit und durch stillschweigende oder spätere faktische Anerkennung in die Landesgesetze aufgenommen wurden. Wenn demnach die ungarische Gesetzgebung von ihrem streng konstitutionellen Standpunkte aus die Gesetzlichkeit des Siebenbürger Landtags nicht anerkennen konnte, hätte sie dennoch, gemäß den gegebenen Versprechungen und auch aus einer

gewissen Achtung der Magyaren vor den Rumänen, welche doch beide ihrer ethnographischen Lage auf gegenseitige Unterstützung angewiesen sind, jene beiden Gesetze durch andere ähnlichen Inhalts ersetzen können. Ja, der Inhalt, der Sinn und das Ziel des 1867er Artikel XII, kraft dessen der dualistische Vertrag zwischen den Ländern der ungarischen Krone abgeschlossen wurde als Kontrahenten einerseits, andererseits zwischen den anderen Seiner Majestät unterthänigen Ländern, ist der, daß Siebenbürgen sowie Kroatien als Glieder des ersten Kontrahenten betrachtet werden und fordert de jure die Respektierung der siebenbürgischen Rechte, und unter diesen die der rumänischen Nation.

Sehen wir nun, was an Stelle der aufgehobenen Gesetze kam.

35. Durch Artikel 43 von 1868 wurde die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn besonders geregelt. Wir sehen nun von der Frage ab, ob es wohl vom Standpunkte einer weisen Politik aus ratsam gewesen ist, daß Ungarn, welches mehrere zu seiner Krone gehörige Länder besitzt und welches Kroatien und Slavonien eine viel größere Selbständigkeit eingeräumt hatte, als diese Länder bis 1848 besessen hatten, gleichzeitig eine andere bedeutend größere Provinz wie Siebenbürgen mit sich vereinigte, welches eine volle, nur durch Personalverträge des gemeinsamen Herrschers beschränkte Autonomie besaß, und es derart zentralisierte, daß es ein abschreckendes Beispiel auch für die anderen Provinzen war, auf welche Ungarn ein Besitzrecht oder einen rechtlichen Anspruch hatte? Wir wiederholen auch die oben erwähnten Gründe nicht mehr, aus welchen sich die Rumänen tief verletzt fühlen mußten, als sie nämlich bei Lösung jener Lebensfrage gänzlich mißachtet worden waren; wir beschränken uns hier nur auf die Absichten der positiven Gesetze, welche den Anstoß zu jenem bedeutenden Schritte gaben und schloffen folgendes aus dem Inhalt des Artikel VII von Ungarn aus dem Jahre 1848, welcher in §. 5 besagt, daß Ungarn bereit sei, die verschiedenen Gesetze und Freiheiten Siebenbürgens zu wahren, soweit sie die Einheit und Integrität des Staates unverletzt ließen, und aus dem Inhalt des Artikel I von Siebenbürgen aus dem Jahre 1848, welcher den Artikel VII der ungarischen Verfassung sich aneignet und in §. 2 die Bildung einer Kommission anordnet, deren Zweck die genaue Feststellung jener besonderen Gesetze und Freiheiten sein sollte, um diese dann durch ein Gesetz des gemeinsamen Landtags zu bekräftigen: man erkennt, daß die leitenden Prinzipien obiger Gesetze keineswegs auf eine gänzliche Fusionierung der beiden Länder, und um so weniger auf eine Zentralisierung hinzielten, und daß als die nationale Einheit und die Rechtsidentität, durch welche diese Union motiviert wird, im Sinne der oben erwähnten Bestimmungen über die gemeinsamen Angelegenheiten Siebenbürgens und Ungarns, voll und ganz erreicht werden können ohne Schädigung der Interessen und besonderen Freiheiten Siebenbürgens und der dort wohnenden Nationen, also auch der rumänischen Nation.

36. Die Begeisterung für die nationale Einheit des ungarischen Staates riß jene Männer, größtenteils Siebenbürger Ungarn und Székler, so hin, daß sie sogar jene Rücksichten gänzlich aus den Augen verloren, die sie den Rumänen als mitwohnende Nation schuldeten, als sie den Unionsartikel schufen, und besonders, als sie den Entwurf der kraft §. 2 jenes Gesetz-Artikels für die spezielle Regulierung der Union gebildeten Kommission formulierten; sie sahen nicht voraus, daß eine Zentralisierung aller siebenbürgischen Angelegenheiten in Pest mit der Zeit, wenn

auch nicht andere, jedoch sicher auch für sie, wie auch noch mehr für ganz Siebenbürgen fühlbare ökonomische Nachteile haben würde. Dennoch nahm Ungarn auf den Rat dieser Männer — vielleicht mehr als man erwartet hatte — die gänzliche Vereinigung dieser zwei Länder an; wir wollen nun sehen, auf welche Weise dieselbe durchgeführt wurde, selbst vom Standpunkte der Verschmelzung aus.

37. §. 1 des erwähnten Gesetzes (Artikel 43, 1868) enthält das absolute Zugeständnis der Gleichberechtigung aller Einwohner gegenüber der absoluten Ausschließung jedes nationalen oder konfessionellen Sonderrechts; dann geht derselbe zu einer anderen relativen Anerkennung über, nämlich zu der der Teilungen und territorialen Benennungen nach politischen Nationen, welche bis jetzt bestanden haben; diese Anerkennung wird einer relativen Negierung gegenübergestellt, welche dahin zielt, daß jene Teile, Benennungen, Privilegien und Prärogativen der politischen Nationen, welche in Siebenbürgen existierten, nur insoweit erlöschen, als sie (nicht eine politische Nation, sondern nur) eine Nationalität mit Ausschluss der anderen berühren. Daraus ersieht man klar, daß neben aller persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung sämtlicher Einwohner Siebenbürgens doch auch solche Teilungen und territoriale Benennungen sowie Privilegien und Prärogativen früherer politischer Nationen existieren; mithin auch jene politischen Nationen weiter bestehen, welche nur insofern beschränkt sind respektive aufgelöst werden, als sie der Gleichberechtigung, entweder der individuellen oder der verschiedenen Nationalitäten untereinander Abbruch thun, jedoch keineswegs auch den politischen Nationen in Siebenbürgen gegenüber den dort nicht anerkannten Nationen, insbesondere nicht der rumänischen gegenüber, welche durch das Reskript vom 20. Juni aus den in Siebenbürgen anerkannten Nationen abermals ausgeschlossen wurde.

38. Nichts anderes als das Vorliegende ist der wahre Sinn des §. 1 des 1868er Artikel 43; man erkennt dies auch aus dem Inhalt des §. 1 dieses Gesetzes, welcher ausdrücklich den Artikel von 1818 über das Wahlgesetz aufrecht erhält, das nicht auf die individuelle, noch weniger auf die nationale Gleichberechtigung sich stützt, sondern auf das System der Teilung, der Benennungen, der Privilegien und Prärogativen der drei früheren politischen Nationen Siebenbürgens fußt. Doch ersieht man dies noch viel klarer aus dem Inhalt des §. 9, welcher die Ernennung der Königsrichter der Szeklerstühle und des sächsischen Komes betrifft, während von rumänischen Hauptmannschaften oder Distriktsvorstehern als solche gar nicht die Rede ist; ferner aus dem Inhalte des §. 11, welcher für die sächsische Nation (nicht Nationalität) die politisch-nationale Universität aufrecht erhält, genau im Sinne des 1791er Gesetz-Artikels; selbst das neue Munizipalgesetz fand es für gut, das Gebiet dieser politischen Universität auszuschneiden und ihr ein besonderes und selbständiges Munizipalgesetz zu gewährleisten, während die Forderungen der Rumänen, sich auch zu einer politisch-nationalen Universität zu konstituieren, mit einem nationalen Haupte an der Spitze, a priori als eine Verletzung der Integrität des ungarischen Staates perhorresziert wurde.

39. Wir haben nichts dagegen, daß die anderen politischen Nationen Siebenbürgens auch fernerhin als solche anerkannt werden und durch politisch-nationale Universitäten sich personifizieren; aber wenn man dies alles jetzt wie früher thun konnte, ohne die Integrität der ungarischen Krone und ohne die Rechtsidentität und nationale Einheit Ungarns zu gefährden; warum kann man dann nicht ebenso mit der rumänischen Nation verfahren, ohne dieselbe zu nötigen, den unverjähr-

baren politischen Prozefs von neuem zu beginnen und weiter zu führen, den sie seit mehr denn 400 Jahren anstrengt; quod uni justum alteri aequum.

40. Durch die Analyse des Unionsgesetzes zeigten wir nicht nur den Unterschied sondern auch die Wichtigkeit der politisch-nationalen Gleichberechtigung gegenüber der individuellen Gleichberechtigung — nach dem Wortlaute des Gesetzes — ohne Unterschied der Nationalität und Konfession; gleichzeitig erhellt auch daraus, dafs das im 1848er Artikel 44 enthaltene Nationalitätsgesetz weit davon entfernt ist, die Rechte, welche aus der politisch-nationalen Gleichberechtigung entspringen, zu gewähren. Vielmehr leistet jenes Nationalitätsgesetz, so wie es in jenem Artikel gefafst ist, nicht einmal der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung genüge, noch weniger aber den Forderungen, die aus dem Nationalitätsrecht im wahren Sinne des Worts entspringen, welchen die ungarische Gesetzgebung als Ersatzmittel des Rechtes einer politischen Nation lediglich auf den Sprachgebrauch eingeschränkt bietet.

41. Nachdem das 1868er Gesetz 44 in seiner Titulatur die Gleichheit des Nationalitätsrechts anerkennt und dennoch im Eingange des Gesetzes ausdrückt, dafs alle Einwohner Ungarns, jeder Nationalität, nur eine politische Nation des Staates ausmachen, indem sie das Nationalitätsrecht, welches sie als Prinzip des Gesetzes hinstellen, nur auf den Gebrauch der verschiedenen Sprachen beschränken, die ja doch nur als ein zeitweiliger Modeartikel im Lande bestehen, so verneint es doch dadurch auch das Vorhandensein des Nationalitätsrechts: schliesslich bemüht es sich in 29 Paragraphen keineswegs, die Gleichberechtigung, selbst die der Sprachen, zu regeln, sondern im Gegenteil das Recht des Sprachgebrauchs einzuschränken bis zur Unmöglichkeit sich einer anderen als der magyarischen Sprache zu bedienen.

Dies ist alles was der Gesetz-Artikel über die nationale Gleichberechtigung enthält!

42. Wir sehen nun von dieser einzig in ihrer Art dastehenden Logik der Gesetzgebung ab, da vielleicht andere und wir allein nicht derselben Verständnis entgegenbringen; wir sehen weiter von den früheren ungarischen, sowie siebenbürgischen Gesetzen ab, welche um mit dem bekannten Axiom des heiligen Stephan, des ersten ungarischen Königs, anzufangen: *regnum unius linguae debile et imbecile*, und weiter jener ununterbrochenen Kette der Gesetze jener beiden Länder, wo sie immerwährend aufser der ungarischen und Szeklernation, noch die *Natio ilirica valachica et saxonica* auf dem Territorium Ungarns und Siebenbürgens anerkennen, da solche Nationen als thatsächlich existierend gesetzlich nicht negiert werden können; und wenn sie auch negiert werden würden, dies doch nur vergeblich wäre; in ihrem gegenseitigen Verhältnis aber können sie unter dem Namen einer Kollektivnation des ungarischen Staates jetzt wie früher aufgenommen werden, ohne die Einheit und Integrität des Staates zu verletzen und ohne dafs die Gefahr vorhanden wäre, dafs die Individualität der einzelnen Nationalitäten negiert würde; wir sehen ferner auch von der historischen Thatsache ab, dafs die offizielle Sprache aller Nationalitäten in Ungarn, also auch die des ungarischen Staates früher die neutrale lateinische Sprache war; weil wir aber die Notwendigkeit ihres Ersatzes durch eine lebende Sprache anerkennen, sind wir nicht abgeneigt die magyarische Sprache, als eine solche anzusehen, welche unter anderen geeigneter für diplomatische und innere Angelegenheiten zu gebrauchen erscheint ohne Nachteil für die anderer Sprachen; wir sehen ferner von den von Kossuth im Jahre 1849 im Namen Ungarns gemachten Konzessionen ab; denn wir

unsererseits legen keinen großen Wert auf Versprechungen, die unter ungewöhnlichen Verhältnissen gemacht werden, als er selbst vielleicht nicht mehr im Stande war, das, was er versprochen, auch zu halten: mit vollem Recht jedoch können wir uns berufen auf die Erklärungen des ungarischen Abgeordnetenhauses in seiner Adresse vom 12. August 1861 und besonders auf den von einer Kommission von 67 ungarischen Männern, welche heute an der Spitze des Staats stehen, ausgearbeiteten Gesetzentwurf, betreffend die nationale Gleichberechtigung. Wenn auch jener Entwurf die gerechten Forderungen der ungarischen Nationalitäten nicht ganz erfüllten, wie groß ist doch der Unterschied zwischen diesen und den 1868er Gesetz-Artikel 44! Welcher ungeheure Rückschritt! Während jener Entwurf wenigstens die positive Anerkennung nationaler und sprachlicher Rechte enthielten, ist doch der 1868er Artikel 44 nichts, als eine entschiedene Verneinung jedes Nationalitätsrechts und eine Einschränkung im Gebrauch der Sprachen bis zur Unterdrückung derselben.

43. Der 1868er Gesetz-Artikel 44 bestimmt in §. 1, dafs, da die Sprache des Staates die ungarische sei, von jetzt ab auch diejenige des Landtages nur diese sein würde. Dieser Bestimmung gegenüber müssen wir zunächst bemerken, dafs die Siebenbürger Rumänen sowohl im Hermannstädter Landtage, als in dem 1865er Klausenburger sich ihrer eigenen Sprache bedient haben; somit dürften sie auch im Pester Landtage dieses Rechtes nicht beraubt werden; denn abgesehen davon, dafs eine Nation nirgends ihrer Sprache beraubt werden kann, hatte doch Artikel VII des 1818er ungarischen Landtages alle Sonderrechte und Freiheiten Siebenbürgens garantiert, also auch das Recht, die rumänische Sprache zu gebrauchen, welche mit der ungarischen dort gleichberechtigt war. Wenn dieses Recht Kroatien eingeräumt wird, so mufs es auch Siebenbürgen und den Rumänen zuerkannt werden, umsonst als Ungarn ohne Siebenbürgen von 1½ Millionen Rumänen bewohnt wird.

Folglich mufs Ungarn, da es sich mit Siebenbürgen vereinigt hat, im gemeinsamen Landtage auch dies Recht der Rumänen respektieren; wenn es aber meint, dieses Zugeständnis würde im ungarischen Landtage mit Schwierigkeiten verbunden sein, so müssen wir auch unsererseits die Schwierigkeit feststellen, eine Rechtsverkürzung zu erdulden; es tritt unbedingt die Notwahl heran, entweder den Siebenbürger Landtag wenigstens insofern zu restaurieren, als die Rumänen dort das Recht haben ihre eigene parlamentarische Sprache zu gebrauchen oder dieses Zugeständnis auch für den ungarischen Landtag zu machen. — Der nationalen Einheit des ungarischen Staates, welche als Prinzip jenes Gesetzes hingestellt wird, wie wir weiter oben zeigten, kann jetzt, wie früher durch das Nationalitäts- und Sprachenrecht, kein Abbruch geschehen; die Thatsache, dafs die Kroatiern und Fiumanen ihre Sprache im ungarischen Landtag benutzen dürfen, beweist, dafs die Staatseinheit dadurch nicht im geringsten leidet. Aber nach unserer Ansicht ist es sogar eine überflüssige Mafsregel, die ungarische Sprache für den Gebrauch des Parlaments zu bestimmen und dadurch die Rechte der anderen Nationalitäten des Staates zu verletzen, wo diese Nationalitäten, wenn sie nicht positiv verhindert wären, von selbst im Parlamente die ungarische Sprache, als eine, zur gegenseitigen Verständigung der verschiedenen Nationalitäten berufene Sprache, zu gebrauchen. Im cisleithanischen Reichsrat besteht kein solches Verbot; deswegen gebrauchen alle die deutsche Sprache; und wenn dort auch andere Sprachen gesprochen worden sind, so geschah dies recht selten und meist bei zeremoniellen Gelegenheiten, z. B. bei

Gelöbnissen, wie es auch im ungarischen Landtage geschah, als die Kroaten denselben in ihrer Sprache begrüßten; seit dann hörte man wohl kaum noch von einer ähnlichen Gelegenheit, wo sie ihre Sprache gebraucht hätten.

Endlich können wir auch jene traurige Thatsache nicht unerwähnt lassen, dafs man nämlich heutzutage die ungarischen Gesetze nur in magyarischer und deutscher Sprache erhält, obgleich dieser Paragraph deren rechtsgiltige Veröffentlichung in allen Sprachen des Vaterlandes verspricht.

44. §. 1 des Gesetzes bestimmt ferner, dafs die Sprache der Landesregierung in allen ihren Zweigen die magyarische sein soll. Auch hierzu müssen wir bemerken, dafs man auf Grund ihrer Gleichberechtigung mit der magyarischen und deutschen Sprache die rumänische in allen Zweigen der Landesregierung von oben bis unten gebrauchte. Wenn aber die Zentralorgane der ungarischen Staatsleitung in allen ihren Angelegenheiten sich aller in Ungarn vorkommenden Sprachen bedienen können, so ist es wohl nicht unmöglich zu gestatten, dafs auf siebenbürgischen Gebiete, wo dies ohne Schwierigkeiten möglich war, in allen Zweigen der Regierung die drei dort gebräuchlichen Sprachen zu gebrauchen und, dafs von dort offizielle Aktenstücke in jeder der drei Sprachen angenommen würden, und nicht die niederen Beamten zu zwingen, zur Bequemlichkeit der Zentralorgane zu Uebersetzmaschinen zu werden, weil es auch wohl angemessen ist, dafs diese letzteren die ursprünglichen Forderungen des Volkes in dessen eigener Sprache kennen. Nicht die Bevölkerung soll die Sprache der zentralen Regierungsorgane kennen lernen, dies wäre unmöglich, sondern diese müssen die Sprache des Volkes kennen. Wenn wir richtig belehrt worden sind, so hat man bei der königlichen Kurie, wo juristische Schriftstücke in allen Sprachen des Vaterlandes einlaufen, die Einrichtung der Dolmetscher für unnötig und überflüssig gefunden; das Richterpersonal war nämlich sehr glücklich zusammengesetzt, nicht nur aus Männern jeder Nationalität, sondern auch solchen, welche mehrere Sprachen beherrschten; die Geschäfte gehen dort ohne jegliche Störung ihren Lauf. Man stelle also auch in den Ministerien des Zentrums solche Leute verschiedener Nationalitäten an, dann werden sich jene Zwangsmafsregeln über den Sprachgebrauch aus §§. 1, 2, 4, 5, 15, 16, 20, 23 und 25 des Nationalitätsgesetzes, welche alle politischen Jurisdiktionen, sowie die kirchlichen und die der Schulen und auch andere Körperschaften nichtmagyarischer Nationalität zwingen, mit den höheren Organen der Staatsleitung in magyarischer Sprache zu verkehren, was öfters unmöglich ist, sich als überflüssig und unberechtigt erweisen; schliesslich würde §. 6 jene offene Thür für die Staatsbeamten nicht nötig haben, mit den Gemeinden sogar, den Parteien und Privatpersonen — nach Gutdünken, oder, wie sich das Gesetz ausdrückt, nach Möglichkeit nur in magyarischer Sprache zu verkehren.

45. Die Rechtseinschränkungen der Sprache im Gerichtswesen bewirken, dafs die Rumänen ihre privaten Rechtsangelegenheiten in Gefahr sehen. Wir müssen hier wiederholen, was wir früher schon vorausschickten, dafs, während in Siebenbürgen die rumänische Sprache in allen Gerichtskreisen des Landes mit der magyarischen und deutschen gleichberechtigt war und die Richter diese drei Landessprachen kennen mußten, — heute in Folge des Nationalitätsgesetzes der Gebrauch der rumänischen Sprache von den Richtern derjenigen Kreise ausgeschlossen wird, wo das Munizipal- und Kommunalgesetz mit seinen Einschränkungen durch die virilisten Stimmen die Vertretung der Rumänen nicht einmal in einem Fünftel des

Vertretungskörpers möglich macht. Hieraus folgt, daß die Siebenbürger Rumänen, welche das Recht besaßen, ihre Sprache in allen Jurisdiktionen zu gebrauchen, heute jedoch weder dieses Recht noch Richter besitzen, welche ihre Sprachen kennen, ihre Rechtsangelegenheiten Bevollmächtigten und Dolmetschern anvertrauen müssen; die, da eine gesetzliche Zensur für die Kenntnis der rumänischen Sprache nicht besteht, die Parteien oft noch schlechter als der Richter verstehen, oder sie verdrehenden Sinn der Worte derart, daß das gute Recht der Parteien verloren geht, und diese zur gänzlichen Verarmung oder an den Galgen bringt. Durch die §§. 7 und 9 des Nationalitätsgesetzes wird überdies den rumänischen Anwälten verboten, die rumänische Sprache zu gebrauchen, selbst wenn die Parteien dies ausdrücklich für ihre eigene Sicherheit fordern. Wenn Sumarprozesse in der Sprache der Parteien verhandelt und Protokolle mündlich in deren Sprache aufgenommen werden und als solche durch alle Instanzen durchgehen können und zwar, wie wir weiter oben zeigten, ohne Schwierigkeit, so können wir nicht begreifen, warum nicht auch die Prozesse, wo Anwälte zu Hilfe genommen werden müssen, nicht ähnlich in der Sprache der Parteien aufgenommen und verhandelt werden sollen? Auch begreifen wir den Sinn des §. 11 nicht, welcher die Führung der Grundbücher in magyarischer Sprache vorschreibt, während doch die Parteien das Recht haben, alle jene Akten und Rechts-Urkunden, welche in die Grundbücher aufgenommen werden, in ihrer eigenen Sprache abzufassen, um so mehr, als diese Grundbücher nicht zur Bequemlichkeit der Beamten, welche keine andere, als die magyarische Sprache kennen, sondern zur Sicherheit des Besitztums der Einwohner eingeführt worden sind; diese müssen jeden Augenblick dasjenige unmittelbar beaugenscheinigen und verstehen können, was in jenen Büchern Aufnahme findet. Wir zeigten oben, daß die Einrichtung der Dolmetscher und Übersetzer, durch welche §. 12 die erkünstelten Schwierigkeiten des Gesetzes beseitigen wollte, sich nicht nur als unsicher und unbrauchbar erwies, sondern auch als überflüssig, wie wir weiter oben auseinandergesetzt haben. Und dann ach und wehe über die Gerechtigkeit, die durch Vermittlung dieser Leute getübt wird!

46. Außerdem können wir die traurige Thatsache nicht übersehen, daß, obgleich das Nationalitätsgesetz den Parteien eine gewisse, wenn auch beschränkte, Freiheit in Bezug auf die Sprache den untersten Verwaltungsorganen gegenüber im allgemeinen gewährt, dennoch die offiziellen Organe, welche nicht speziell der politischen und juristischen Verwaltung angehören, glauben, daß sie von dieser Pflicht entbunden sind, die Sprache des Volkes zu achten und zu gebrauchen.

Besonders die Finanzbeamten des Staates bedienen sich ausschließlich der magyarischen Sprache, sogar in den Vorschreibungen und Zahlungsaufträgen der direkten und indirekten Steuern und der anderen ärarialen Kompetenzen, die direkt gefordert und erhoben werden von allen und den einzelnen Einwohnern; das Volk versteht den Inhalt dieser Zuschriften nicht und kann sich nicht zurechtfinden, um ihnen zu entsprechen oder, falls zu viel von ihnen gefordert wird, sich bei Zeiten dagegen zu verwahren; sie werden vielmehr gezwungen, Zeit und Reisekosten mehrere Tage daran zu setzen, um in der nächsten Stadt um Geld bei Sprachkennern Anschluß zu erhalten; hier erfahren sie, daß der Termin für Einspruch und Berufung verstrichen ist; oder daß eine solche magyarisch abgefaßte Berufung noch mehr Ausgaben macht, als das zu viel geforderte beträgt; oder, wenn sie sich nicht in diese Reise- und Übersetzungskosten stürzen wollen, so müssen sie zu Hause abwarten, bis sie

die nötigen Aufklärungen durch die Exekutoren erhalten, welche, unter dem für die anfänglichen Schul- und die Exekutionskosten ihnen alles bis auf den letzten Bissen zur Ernährung ihrer Kinder verkaufen.

Wahrlich! Derjenige, welcher glaubt, die Rumänen forderten das Recht, ihre Sprache zu gebrauchen nur als einen Luxus, der möge sich in irgend eine Wohnung der Landesbewohner begeben; die Thränen derselben werden ihn davon überzeugen, das keine öffentliche Last sie schwerer drückt und sie der Verarmung näher bringt, als diejenige, die ihnen daraus entsteht, das sie mit den Regierungsbeamten jedes Zweiges in ihrer eigenen Angelegenheit nicht in ihrer Muttersprache verkehren können, seien sie Militärbeamte, Finanzleute, Verkehrsbeamte, Beamte für Landbau, Industrie, Handel, Kultus- und Schulwesen oder solche der politischen und gerichtlichen Verwaltung.

47. Nachdem wir so festgestellt haben, von welcher Wichtigkeit das Recht des Sprachgebrauchs sowohl für die Sicherheit der Ehre, des Besitzes und des Lebens jedes Staatsbürgers ist, als auch für die allgemeine Bildung des Volkes, welche allein die Wohlfahrt des Staates gewährleistet, wird es kaum mehr notwendig sein, des näheren auf die Frage des öffentlichen Unterrichts vom Standpunkte des Nationalitätsgesetzes aus einzugehen. Gleichwohl möchten wir wenigstens erwähnen, das die Kirche, die die Aufgabe hat, den Glauben und die Sittlichkeit ihrer Angehörigen auch im Interesse der inneren Ordnung des Staates zu fördern, diese nicht erfüllen kann, wenn sie weder Gelegenheit noch Mittel hat, für die Sittlichkeit durch den Schulunterricht schon bei der Jugend den Grund zu legen.

Wir erkennen an, das, wenn irgend ein vom ungarischen Landtage eingeführtes Gesetz die Rumänen befriedigt hat, es der Artikel IX von 1868 gethan hat, insofern derselbe der rumänischen griechisch-orientalischen Nationalkirche alle ihre kirchlichen Unterrichts- und Stiftungs-Angelegenheiten sichert; dieser Umstand berechtigt uns zu der Hoffnung, das der nationalen rumänischen Kirche griechisch-katholischer Konfession die Selbständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten zugestanden werden wird. Aber während der 1868er Artikel IX uns der Selbständigkeit in Schulangelegenheiten versichert, macht doch das Nationalitäts- und Schulgesetz dieses Versprechen zu einem nichtigen. Wir erkennen dem Staate das Recht der Beaufsichtigung über alle Lehr- und Bildungsanstalten an; wir geben zu, das Staat und Kirche das Recht und die Pflicht haben, Schulen und ähnliche Bildungsanstalten zu errichten, zu pflegen und den Schulzwang einzuführen; aber aus diesem allen kann man weder jene willkürliche Gewalt entschuldigen noch erklären, welche das Schulgesetz in die Hände der Regierungsbeamten gelegt hat, um die von den Kirchengemeinden errichteten Schulen und Anstalten bis zu ihrer völligen Vernichtung zu benachteiligen; im Gegenteil müßten sie ihre Pflicht erfüllen, diese Schulanstalten sie aus allen Kräften ihrerseits zu hegen und zu pflegen. Wenn die ungarische Gesetzgebung wähnt, das durch Errichtung von Schulen ohne konfessionellen Charakter die Entwicklung des Nationalitätsgefühls erstickt werden kann, so irrt sie sich gewaltig in ihren Berechnungen; denn abgesehen davon, das eine um so kräftigere Gegenwirkung in entgegengesetztem Sinne hervorgerufen werden würde, würde die von der Gesetzgebung beabsichtigte Wirkung, indem sie einträte, nur die Konfessionslosigkeit und zugleich den modernen Internationalismus begünstigen, der sicherlich die Fundamente des ungarischen Staates sehr erschüttern würde. *Incidit in Scyllam qui vult evitare Carybdim.*

48. Das Nationalitätsgesetz verspricht zwar in §. 17 bis 19, daß in den staatlicherseits in den Distrikten errichteten Schulen, wo den Staatsbürgern jeglicher Nationalität, die dichter zusammenwohnen, Gelegenheit gegeben werden soll, ihre Muttersprache zu lernen, ferner in den Anstalten mittlerer und höherer Ordnung, wo mehrere Sprachen gebraucht werden, Lehrstellen für die entsprechende Sprache und Litteratur errichtet werden sollen: aber dieselben Paragraphen bestimmen, daß die Lehrsprache in den Elementarschulen vom Minister (wenn er will kann es auch nur die magyarische sein) vorgeschrieben wird, in den mittleren und höheren Schulen aber wird die rumänische Sprache ganz ausgeschlossen und zu den fakultativen Lehrfächern gerechnet.

Wo ist also im öffentlichen Unterricht das Nationalitäts- und Sprachenrecht? Das Gesetz glaubt, daß es in Bezug auf die Sprache die Wünsche erfüllt hat, wenn es durch §. 27 die Verpflichtung übernommen hat, dafür zu sorgen, daß die öffentlichen Beamten der Distrikte, die von kompakten Nationalitäten bewohnt sind, die Sprache derselben vollkommen beherrschten; daß aber der Staat in solchen Distrikten nicht nur Beamte aus diesen Nationalitäten anzustellen gedenkt, das sagt wiederum derselbe §. 27. Wie aber die Beamten anderer Nationalität und besonders die Magyaren, denen doch der Löwenanteil zugemessen wird, befähigt werden sollen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, die Verhandlungen und Entscheidungen in der Sprache des Volkes bekannt zu machen, das wird verschwiegen; denn hierbei hat man vergessen oder man wollte es umgehen, für die jungen Leute, welche sich dazu vorbereiten, vermittelnde Organe zwischen Staat und Volk zu werden, das obligatorische Erlernen der rumänischen Sprache zu fordern.

Wenn schliesslich die Gesetzgebung wähte, daß von der unumgänglichen Notwendigkeit des obligatorischen Unterrichts der Landessprachen abgesehen werden kann und durch die Bestimmung des §. 19 des Nationalitätsgesetzes die magyarische Sprache als einzige Lehrsprache für die Pester Universität bezeichnete, so hätte sie doch die Erwägung, welche schon die politische Weisheit gegenüber der rumänischen Nationalität verlangte, geltend machen sollen, daß wenigstens auf der Klausenburger Universität, welche inmitten der Rumänen errichtet worden ist, die Sprache dieser mit der magyarischen gleichberechtigt sei.

49. Nachdem aus dem Vorhergeschickten klar hervorgeht, daß sich die Rumänen unmöglich mit der Lösung der Sprachenfrage durch den Artikel 44 des Nationalitätsgesetzes begnügen können, müssen wir ferner auch dies feststellen, daß nämlich zu den Merkmalen des Nationalitätsrechtes nicht nur das Recht der Sprache, sondern auch andere ebenso wichtige Interessen gerechnet werden. Nicht das Interesse einzelner, welche öffentliche Ämter erstreben — das härteste Brod verdienen sich heutzutage die Staatsbeamten, — sondern das Interesse des Volkes, welches das tiefempfundene Bedürfnis besitzt, die Beamten vertrauensvoll zu verstehen, wie auch diese das Volk, verlangt, daß wir die Forderung laut werden lassen, die Rumänen bei Besetzung öffentlicher Ämter zu berücksichtigen. Die Gesetzgebung Siebenbürgens beweist, von welcher Wichtigkeit diese Frage für das gemeinsame Leben im Staate ist; denn Jahrhunderte hindurch spricht sie die öffentlichen Ämter streng nach Maßgabe der drei politischen Nationen und vier anerkannten Konfessionen zu. Und dies nicht ohne guten Grund; denn nur in diesem gerechten Abwägen spricht sich die Gleichberechtigung der Nationen und Be-

kenntnisse und die der Sonder- und Privatrechte der berechtigten Bevölkerung aus. Das Nationalitätsgesetz Ungarns erkennt zwar in §. 27 diese Frage an, löst dieselbe aber nur in negativem Sinne; derselbe besagt nämlich, dafs, da bei Besetzung der öffentlichen Ämter die Nationalität und das Bekenntnis von Rechts wegen kein Hindernis mehr sei, man im Interesse der Bevölkerung verschiedener Nationalitäten Rücksicht auf besonders qualifizierte Persönlichkeiten der betreffenden Nationalitäten genommen werden müsse, dies aber nur nach „Möglichkeit“. Wie relativ und wie unsicher das Versprechen einer solchen „Möglichkeit“ (lehetőség) sei, sah man in der Folge. Als die jetzige Regierung die Verwaltung Ungarns und Siebenbürgens übernahm, hatten die Rumänen 12 bis 15 Jurisdiktionschefs, die heute auf 2 Distrikts-Hauptleute und 2 Obergespäne usque ad beneplacitum reduziert worden sind; ferner nahmen damals die rumänischen Beamten in der politischen und gerichtlichen Administration beinahe ein Drittel der Stellen ein; heute werden mit Mühe und Not in 2 oder 3 Richterkreisen die Überbleibsel des früheren Bestandes erhalten; in den anderen entledigte man sich ihrer gänzlich, teils durch die Wahl der überwiegenden Virilisten, teils durch die ministerielle Ernennung nach „Möglichkeit“, indem man sie durch Beamte ersetzte, die weder die Möglichkeit noch die Lust hatten, die Sprache des Volkes zu respektieren. Bei der Restaurierung des heutigen Regierungssystems ernannte man in fast allen Ministerien ein oder zwei Rumänen in höheren Stellungen; aber ihre inzwischen erledigten Stellen wurden durch Nicht-Rumänen besetzt; das Finanzministerium mit seinem grossen Apparat zentraler Beamten wollte nicht einmal soviel, wie die anderen Ministerien in dieser Beziehung thun, im Glauben, es genüge, wenn die Rumänen mit allen möglichen Steuern beitrugen; wozu sollten sie noch auch mit Beamten beitragen? Mit einem derartigen System des Ausschlusses der Nationalitäten können nur mit grosser Schwierigkeit einzelne Ernennungen in subalternen Stellungen stattfinden, was wieder nur eine natürliche Folge der Exklusivität am Zentrum ist. Unter solchen Vorzeichen ist die Notwendigkeit klar, dafs das Nationalitätsgesetz präzisere Garantien bieten mufs, als die ganz willkürliche Möglichkeit.

50. Wenn die Gesetzgebung selbst in ihrem 1868er Artikel 44 genötigt ist, das thatsächliche Vorhandensein mehrerer Nationalitäten in Ungarn zuzugeben, so mufs sie auch deren Individualität und folglich auch deren Recht, sich im Staate frei zu äufsern, anerkennen. Das Nationalitätengesetz jedoch beschränkt diese Freiheiten bis auf das Versammlungsrecht zu kirchlichen, Schul- und wissenschaftlichen Zwecken, gewährt sie aber nicht zu öffentlichen politischen Zwecken. Ein solches Vorrecht geniefst nur die magyarische Nationalität, welche sich selbst zur einzigen politischen Nation Ungarns unifiziert, dann die sächsische Nation in Siebenbürgen, welche, wie wir oben schon zeigten, durch ihre Universität und durch ihren Chef, welcher Komes der sächsischen Nation ist, dem Staate gegenüber als politische Nation erscheint.

Wir haben schon deutlich genug nachgewiesen, dafs ein ähnliches Auftreten der Rumänen mit einer nationalen Universität, mit ihrem nationalen Chef an der Spitze, in keiner Weise der Einheit und Integrität des ungarischen Staates Abbruch zu thun vermag; wir fügen deshalb hier nur so viel hinzu, dafs dies im Gegenteil nur zum Vorteile des ungarischen Staates gereichen würde, welcher dadurch ein formelles Organ der Vermittelung und Verständigung mit den Rumänen haben würde, die bei ihrer topographischen und ethnographischen Vereinzelung, durch welche die rumänische wie magyarische Nation auf eine gegenseitige Unterstützung hinweist, von keiner

geringen Wichtigkeit für den ungarischen Staat ist. Endlich beweist uns die Geschichte, daß der ungarische Staat niemals größer, stärker und blühender gewesen ist, als wie sich die Führer seiner verschiedenen Nationalitäten mit ihrer Fahne unter die Führung der Palme der ungarischen Krone stellten; während die Entfremdung der Nationalitäten nicht nur seine Grenzen verengt, sondern auch seine innere Kraft geschwächt haben.

51. Trotz dieser Lehre der Geschichte sehen wir zu unserem Schmerz, daß die ungarische Gesetzgebung nicht nur die bescheidensten Wünsche der rumänischen Nation unerfüllt läßt, sondern dieselbe in den Rechten, welche anderen Staatsbürgern gewährleistet werden, beschränkt, so z. B. hinsichtlich des Wahl- und Vertretungsrechts. Wir wiederholen die oben berührten Beschwerden in Bezug auf die Art und Weise der Kompilierung des in Artikel II des Klausenburger 1848er Landtags enthaltenen Wahlgesetzes nicht; wir gehen gleich zur Besprechung des Wertes jenes Gesetzes über, indem wir uns nur auf die von jenen Landtagsabgeordneten breit genug auseinandergesetzten Beweggründe berufen, welche in den letzten Landtagssitzungen der abgelaufenen Session ihre Stimme gegen jene ungeheuerliche Einschränkung und Beraubung eines der konstitutionellsten Rechte erhoben. Es wurde ein Landtag eines und desselben Landes nach zwei Wahlgesetzen zusammenberufen: nach einem ungarischen, welches auf die nur durch einen Zensus, der einem Viertel der Urbarsession entsprach, beschränkte Volksvertretung beruhte; nach einem anderen für Siebenbürgen, nur aus dem Grunde, weil dort die Mehrzahl der Einwohner Rumänen sind, welches sich auf die feudalen Vorrechte der sogenannten anerkannten Nationen stützte und dies unter Ausschluss der Rumänen, einerseits durch das allgemeine Stimmrecht des Adels und durch den freien Spielraum der fiktiven Steuer, welcher mit dem allgemeinen Stimmrecht Hand in Hand geht, nur weil diese beiden Klassen von Berechtigten meist durch nichtrumänische Einwohner gebildet, andererseits durch Belastung der nichtprivilegierten, meist rumänischen Bauern, mit einer Steuer, die die Macher dieses Wahlgesetzes des Klausenburger Landtages in der Höhe einer Zahlung, welche zwei Urbarsessionen entspricht, errechnet haben, indem sie wohl wußten, daß die siebenbürgischen Urbarsialgesetze einem Bauern keinen so großen Besitz gestatten; endlich durch ungleichmäßige Verteilung der Wahlkreise: auf der einen Seite die privilegierten Städte, auf der anderen Kreise von 2000 bis 3000 größtenteils Nichtrumänen; andererseits wieder die großen Kreise von 200 000 Einwohner, meistens Rumänen nur für zwei Abgeordnete; gleichzeitig wurden die gebildeten Leute aus den Dörfern vom Wahlrechte ausgeschlossen, während dieselben in den Städten sich dieses Rechtes erfreuten. Wer wird nicht aus allem diesen einsehen, daß das siebenbürgische Wahlgesetz, welches auch in der letzten Landtagssitzung so viel Unwillen erregt hat, ein gegen die Siebenbürger Rumänen gerichteter Akt ist? Als die magyarische Gesetzgebung im 1868er Gesetz-Artikel 43 über die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn a posteriori auch den Artikel II des Klausenburger Landtags aufnahm, entschuldigte man sich auf den Einspruch der rumänischen Abgeordneten damit, daß das Wahlgesetz aus Anlaß eines anderen Gesetzobjekts nicht geändert werden könne; eine Unifikation auch des Wahlgesetzes wird statthaben, wenn die Revision desselben auf der Tagesordnung sein würde. Aber trotz dieses Versprechens und trotz der Überzeugung, die die ungarische Regierung gewonnen haben muß, daß die Siebenbürger Rumänen in so unleidlicher

Weise behandelt worden seien, daß dieselben es vorzogen, sich vom politischen Leben zurückzuziehen, als eine so augenfällige Beleidigung zu erleiden, hielt dieselbe es für ratsam, durch das in den letzten Tagen der vergangenen Session dem Landtage vorgelegte Revisionsprojekt oben genannten Wahlgesetzes, nicht nur in diesem für die Siebenbürger rumänische Nation beleidigendem Auftreten zu verharren, sondern fügt noch eine in ihrer Art einzig dastehende Ausnahmebestimmung für Fogarasch hinzu, welche diesem Wahlgesetz die Krone aufsetzt und dies, indem die Regierung wohl wufste, daß die Rumänen, welche drei Fünftel der siebenbürgischen Bevölkerung ausmachen, in den 75 Wahlkreisen, die auf Siebenbürgen fallen, wenn es nicht auch die Regierungsbeamten verhindert, kaum 10 bis 12 rumänische Vertreter wählen können. Diese Bestimmung wurde nicht zum Besten der Stadt Fogarasch gefaßt; denn, wenn davon die Rede gewesen wäre, hätte man sie als freie Stadt mit einem besonderen Wahlkreis für sich bedenken können; vielmehr geschah es, wie alle Welt es weiß, während es die Regierung verschweigt, nur auf Vorschlag und zu gunsten einer die Würde eines Abgeordneten erstrebenden Persönlichkeit, zum Schaden des ganzen Kreises und zum Unwillen einer 2 $\frac{1}{2}$ Millionen starken Nationalität Ungarns.

52. Aber nicht nur durch das Landtagswahlgesetz, sondern auch durch das Munizipal- und Kommunalgesetz, sehen sich die Rumänen rechtswidrig behandelt und in ihrem verfassungsmäßigen Vertretungsrechte geschmälert; denn sie sehen, daß die Feudalaristokratie in die Einrichtung der Virilabstimmung der Geldaristokratie übergeführt worden ist, welche jetzt die ganze Munizipal- und Kommunalmacht für ihre Zwecke beansprucht. Wir wollten diese Klasse von Menschen keineswegs von einer entsprechenden Munizipal- und Kommunalvertretung ausgeschlossen wissen; aber wenn wir sehen, wie dieselbe dort, wo sie kaum $\frac{1}{5}$, anderwärts nicht einmal $\frac{1}{10}$ der öffentlichen Abgaben vertritt, die Hälfte (eigentlich die ganze) Munizipal- und Kommunalvertretung für sich beansprucht, so sind wir allemal gezwungen, die Stimme gegen eine Gesetzesbestimmung zu erheben, der die Grundlage jeder Gerechtigkeit und Billigkeit gänzlich abgeht.

53. Die Angelegenheiten der Rumänen auf dem Königsboden insbesondere der rumänischen Filialstühle Seliste, Talmatsch und des Braner Territoriums, wie die des früheren 1. rumänischen Grenzregiments, verdienen ganz besondere Aufmerksamkeit von Seiten der Rumänen und Unterstützung von Seiten des Staates, umsomehr, als die ganze sächsische Nation gegen diese Rumänen Stellung genommen hat, wie dies das sächsisch-nationale Programm in Mediasch vom 4. bis 5. Mai 1872 nachweist; dieses Programm ist, sowohl, was die Munizipalordnung anbetrifft, deren Regulierung von dem nächsten Landtage erwartet wird, als auch in der Talmatsch-Seliste-Bran-Frage ein Angriff gegen die 250 000 Rumänen des Königsbodens von Seiten der 130 bis 150 000 Sachsen. Sowohl die Nationalität der Rumänen als auch die Natur des Königsbodens, welche „*diversitatem juri*um escludit“ leidet weder in Gesetzen Bezeichnungen wie: die „sächsischen“ Lande und Munizipien, die „sächsische“ Universität, das „sächsische“ Nationalvermögen, noch Rechtsausnahmen, Freiheiten und Vorrechte auf Seiten der Sachsen. Um so weniger kann das Vertretungsrecht des Volkes auf dem Königsboden durch Virillisten oder einen Zensus geschmälert werden; das Vermögen, welches „sächsisches Nationaleigentum“ genannt wird und zu welchem fast nur Rumänen beigetragen haben, ist das

Eigentum des ganzen Volkes des Königsbodens und ist durch Allerhöchste Verordnungen für die Schulen desselben ohne Rücksicht auf Nationalität und Konfession bestimmt.

Daraus folgt, daß auch in der Universität des Königsbodens, welches dieses Vermögen verwaltet, die Rumänen, wie Recht und Billigkeit verlangt, berücksichtigt werden müssen.

Mit allem diesen steht die Angelegenheit Seliste-Talmatsch-Bran in Verbindung. Während die Sachsen die Rumänen in diesen nur durch letztere bewohnten Landstrichen vom Königsboden ausschließen wollen und so das rumänische Element hier schwächen, erheben sie Anspruch auf die Ländereien und Einkünfte dieser rumänischen Kreise als Eigentum der sächsischen Nation, die sich zur Förderung der pan-germanischen Kultur berufen fühlt; und zwar dies alles auf Grund eines erfundenen Urbarialitätstitels. Diese Angelegenheit berührt einen großen Teil des früheren 1. rumänischen Grenzregiments.

In Betreff dieser Fragen verweisen wir, um uns kürzer zu fassen, auf die Denkschriften der Stühle von Seliste-Talmatsch, welche schon dem ungarischen Landtage vorgelegt worden sind; in denselben wird die Wichtigkeit dieser Angelegenheiten ausführlich erörtert, sowie die aller Rumänen des Königsbodens.

Ebenso fühlt sich das frühere rumänische Grenzregiment durch Vorenthaltung und Entziehung jenes Eigentumes und jenes Vermögens seines Volkes benachteiligt, welches sein eigenes Eigentum und zum Interesse seiner eigenen Kultur bestimmt ist. Wie die Regierung dem 2. rumänischen Grenzregimente (jetzt der Distrikt Naszod) willfahrt hat, so kann auch dem 1. Regimente gegenüber verfahren werden. Wenn dies bisher noch nicht geschehen ist, so trägt einen großen Teil der Schuld daran die Einmischung der sächsischen Nation.

Die rumänische Nation hat für die Interessen ihres Volkes Sorge zu tragen, sowohl im ganzen als auch in dessen besonderen Teilen, wo gemeinsame Interessen und für die Kultur und für ihr Wohlergehen wichtige Faktoren im Spiele sind; denn der Körper kann sich nicht entwickeln, wenn die Glieder geschwächt werden.

54. Wir sehen uns also gezwungen alle oben erörterten und begründeten Beschwerden, welche auch auf die speziellen Landesgesetze, besonders aber auf ihre Ausführung, einen fühlbaren Einfluß haben, zu ihrer Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Regierung und Gesetzgebung zu unterbreiten.

Nachdem weder die Nation als solche das Recht hat, für die aus ihrer Mitte erwählten Landtagsabgeordneten eine obligatorische Instruktion zu geben, noch auch diese welche nach dem Gesetze die Freiheit der subjektiven Überzeugung besitzen, die Verpflichtung haben solche Instruktionen anzunehmen, sondern ihnen nur die moralische Pflicht obliegt die Forderungen ihrer Nation zu unterstützen: so machen die Siebenbürger Rumänen einen Unterschied zwischen ihrer eigenen Stellung und der ihrer Landtagsabgeordneten und sehen sich einerseits gezwungen die Beschwerden der Nation bei der Staatsgewalt vorzubringen durch ihre eigenen Bevollmächtigten, um in gehöriger Weise ihre Berücksichtigung zu erwirken, andererseits sind sie genötigt, ihren Landtagsabgeordneten anzupfehlen, auch ihrerseits diese Beschwerden vor der gesetzgebenden Körperschaft vorzubringen und für die Erfüllung der gerechten Wünsche der Rumänen zu wirken; dies mit dem ausdrücklichen Vorbehalt von Seiten der Nation, daß insofern die Abgeordneten zum Besten der

Rumänen beitragen werden, diese ihnen Dank wissen würden; wenn sie dies jedoch entweder nicht zu erreichen im Stande wären oder sich von den Wünschen der Nation entfernen würden, die rumänische Nation keine Eviktion für ihr Thun und Handeln übernimmt.

Wir machen einen wesentlichen Unterschied einerseits zwischen der rumänischen Nation als solcher und ihren Vertretern oder Bevollmächtigten, anderseits zwischen den Landtagsabgeordneten rumänischer Nationalität. Jene gewählten Abgesandten sind von der Nation bevollmächtigt und repräsentieren durch ihre Nationalorgane in ihren Versammlungen den Willen der Nation, drücken denselben in der Nationalversammlung aus und sind streng an das in der Versammlung angenommene Programm und den ihnen gegebenen Auftrag gebunden; die Landtagsabgeordneten hingegen sind vom Volke oder vom jeweiligen Wählerkreise gewählt auf Grund eines bestimmten Wahlgesetzes; dieselben können von mehreren Nationalitäten gewählt werden, sie repräsentieren ihre Wähler und können jede Angelegenheit unterstützen, ohne an eine Instruktion oder einen Auftrag gebunden zu sein; dieselben sind nur moralisch als Rumänen an das Programm der rumänischen Nation gebunden; soweit sie in Uebereinstimmung mit demselben arbeiten, erkennt die Nation eo ipso ihre Arbeit an, anderenfalls können sie die Nation nicht verpflichten. Daraus folgt, daß die Wahl- und Wahlteilnahmsfrage seitens der Rumänen auf Grund des bestehenden Gesetzes die Nationalfrage nicht miteinbegreift, noch mit dieser vermengt werden darf, noch dieser Abbruch thun kann; sondern die Teilnahme an den Wahlen hat bedingungslos auch von Seiten der Rumänen in ihrem Interesse stattzufinden; und zwar unter den jetzigen traurigen Verhältnissen, um die politische Bewegung im rumänischen Volke zu erhalten, um die rumänischen Wähler an ihre Führer zu binden, damit so gut wie möglich Alles, was von anderer Seite zum Schaden des nationalen Interesses unternommen werden wird, lahm gelegt werden kann.

In einem konstitutionellen Staate können alle Forderungen der Nation gesetzmäßig nur im Parlament von Seiten der gewählten Abgeordneten vorgebracht und erörtert werden; eben aus diesem Grunde ist die Teilnahme der Rumänen an den Wahlen notwendig und die rumänischen Abgeordneten ohne Rücksicht auf ihre Anzahl werden moralisch verpflichtet sein, diese Forderungen vorzubringen und dieselben vor allen anderen im ungarischen Landtage zu unterstützen, ohne daß indessen diese Angelegenheit wegen anderer eigenen oder wegen des Fortschritts der nationalen Sache Gefahr liefe; denn in letzterem Falle ist die rumänische Nation entschlossen, den nationalen Kampf auf thätigem und gesetzlichem Wege wie bis jetzt fortzusetzen.

55. Wir sind fest davon überzeugt, daß die Staatsgewalt, die jetzt zu ihrer normalen Stellung gekommen ist, diese ihr ermöglichen wird, die rumänische Frage in ihrem Wesen zu ergründen, nachdem ihr durch die vorliegenden Erörterungen ausführliche Informationen geboten werden, nicht abgeneigt sein wird, den Wünschen der Siebenbürger Rumänen zu entsprechen, umso mehr als diese ihrerseits angesichts eines solchen Entgegenkommens gern bereit sein werden, nach Kräften die Wege zu einer Übereinkunft zu ebnen.

56. Der Staat kann die Beschwerden und Wünsche einer so zahlreichen Bevölkerung, wie die der Rumänen der ungarischen Krone, welcher sie doch immer treue Freunde waren, unmöglich ignorieren, wenn man bedenkt, daß wohl

Zeiten kommen können, wo die Beihilfe dieser Nation sehr nötig sein könnte und diese Beihilfe nicht nur aus dem Pflichtgefühl als Unterthan, sondern aus Erkenntlichkeit, und was noch mehr ist, aus der Empfindung zufriedener und patriotisch gesinnter Bürger des gemeinsamen Staates entspringen soll.

Infolge aller dieser Erwägungen erkennen wir folgenden Beschlufs der zur allgemeinen Konferenz versammelten Siebenbürger Rumänen an:

1. Im Falle der Kongrefs vor den Wahlen stattfinden sollte, sollen die wahlberechtigten Rumänen dazu angehalten werden, an der Wahl der Abgeordneten für den zum 1. September d. J. zusammenberufenen Landtag teilzunehmen; dieselben sollen nach Kräften solche Leute aus ihrer Mitte wählen, die sowohl durch ihre politische Erfahrung als durch ihre selbständige Stellung befähigt sind, die besprochenen Beschwerden und Wünsche vor der gesetzgebenden Körperschaft zu verteidigen; im Fall jedoch der Kongrefs nach den Wahlen stattfinden, sollen die rumänischen Abgeordneten moralisch verpflichtet sein, im Landtage den Inhalt dieser Beschwerden in angemessener Form als Beschlufsantrag vorzulegen, und demselben, nach der von der Landtagsordnung bestimmten Form, Geltung zu verschaffen; diese letztere Empfehlung wird mit dem ausdrücklichen Vorbehalt erteilt, dafs, insoweit die Beschwerden und Wünsche verteidigt und zur Geltung gebracht würden, die Nation ihnen dankbar sein werde, insofern dies nicht geschieht, indem sie jedoch keine Verantwortung für das Vorgehen der Abgeordneten übernimmt.

2. Schliesslich soll die Konferenz aus ihrer Mitte eine Abordnung ad hoc erwählen, bestehend aus den beiden Metropolitnen als Führer und aus 10 bis 15 hervorragenden Männern, welche gemeinsam diese Beschwerden und Wünsche in der angemessenen Form einer allerunterthänigsten Bitte zunächst dem Herrscher, dann in der Form eines Memorandums dem Ministerium vorlegen, mit der Vollmacht, Unterhandlungen mit der Regierung und den leitenden Männern des nächsten Landtages anzuknüpfen, die geeignetste Art und Weise ausfindig zu machen, um die Beschwerden zu beheben und den Wünschen Rechnung zu tragen.

3. Endlich wird durch die Konferenz das permanente nationale Komitee wieder eingesetzt, zur Repräsentierung der Nation in allen ihren Angelegenheiten, für die Zeit wo die allgemeine Konferenz nicht tagt.

Hermannstadt, 7./19. Mai 1872.

Der Ausschufs der rumänischen nationalen Konferenz
zu Hermannstadt vom 5. bis 6. Mai d. J.

XXXIII. Gesetz-Artikel v. J. 1874 über die Modifizierung und Ergänzung des Gesetz-Artikels V v. J. 1848 und des siebenbürgischen Gesetz-Artikels II v. J. 1848. *)

I. Abschnitt.

Das Wahlrecht.

§. 1. Bei der Wahl der Reichstagsabgeordneten steht das Wahlrecht — mit Ausnahme der Frauen — allen eingeborenen oder naturalisierten Bürgern zu, welche das 20. Lebensjahr vollendet haben und die in den §§. 1 und 2 des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848, sowie in den §§. 3 und 4 des siebenbürgischen Gesetz-Artikels II vom Jahre 1848 festgesetzten und in den nachfolgenden Paragraphen genauer bestimmten Erfordernisse besitzen.

§. 2. Das Wahlrecht kann in Hinkunft auf die vor dem Jahre 1848 bestandenen Privilegien nicht gegründet werden, denjenigen jedoch, welche im Sinne des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848 und des siebenbürgischen Gesetz-Artikels II vom Jahre 1848 der früheren Berechtigung in eine der vom Jahre 1848 bis einschließlich 1872 angelegten Listen der Reichstagswähler eingetragen erscheinen, wird bezüglich ihrer Person die Ausübung des Wahlrechtes belassen.

§. 3. In königlichen Freistädten, sowie in Städten mit geregelter Magistrate steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche entweder als ausschließliches Eigentum oder gemeinschaftlich mit ihren Ehegattinnen, beziehungsweise minderjährigen Kindern:

- a) ein solches, wenn, auch zeitweilig steuerfreies Haus besitzen, welches wenigstens drei, der Haussteuer unterliegende Wohnbestandteile enthält;
- b) einen solchen Grund besitzen, von welchem die Grundsteuer nach einem Reinertrage von 16 fl. ausgeworfen ist.

§. 4. In jenen Landesteilen, in welchen der Gesetz-Artikel V vom Jahre 1848 giltig ist, steht das Wahlrecht denjenigen zu, welche in Großgemeinden oder kleinen Gemeinden $\frac{1}{4}$ Ubarialsession oder einen anderen Grund von gleichem Umfange als ausschließliches Eigentum oder gemeinschaftlich mit ihren Ehegattinnen, beziehungsweise ihren minderjährigen Kindern besitzen, derselbe mag auf wen immer von diesen grundbücherlich eingetragen sein.

*) Dr. Gustav Steinbach, die ungarischen Verfassungsgesetze. Wien 1881. Manz'sche Hofbuchhandlung.

Als ein einer $\frac{1}{4}$ Urbarialsession an Umfang gleicher Besitz wird jener Grundbesitz angesehen, von welchem an Steuer ebensoviel gezahlt wird, als in derselben Gemeinde auf den am mindesten besteuerten $\frac{1}{4}$ Urbarialgrund entfällt.

Sollte jedoch in irgend einer Gemeinde ein Urbarialbesitz nicht bestehen, so ist die mindestbesteuerter $\frac{1}{4}$ Urbarialsession jener benachbarten Gemeinde als Grundlage anzunehmen, in welcher die für den Grundwert maßgebenden Verhältnisse mit denen der fraglichen Gemeinde die größte Ähnlichkeit haben.

In den dem Bács-Bodroger, Temeser, Torontaler und Krassóer Komitate einverleibten Teilen der provinzialisierten Militärgrenze, sowie im Szörényer Komitate sind zehn Joch kultivierten Bodens zu 1600 □⁰, im Mittel-Szolnoker, Krafnaer und Zarander Komitate, im Kővárer Distrikte und in Jazygien und Kumanien sind acht Joch zu 1200 □⁰ als $\frac{1}{4}$ Urbarialsession gleichkommender Besitz anzusehen.

Als kultivierter Grund ist Intravillangrund, Garten, Weingarten, Acker und Wiese zu betrachten.

§. 5. In jenen Landesteilen, in denen der siebenbürgische Gesetz-Artikel II vom Jahre 1848 giltig ist, steht das Wahlrecht in den Großgemeinden und in kleinen Gemeinden denjenigen zu

- a) welche auf Grund des gegenwärtig bestehenden Grundsteuerkatasters nach 84 fl., wenn sie jedoch ein in die I. Steuerklasse gehöriges Haus besitzen, nach 79 fl. 80 kr., und wenn ihr Haus in die II. oder eine höhere Steuerklasse fällt, nach 72 fl. 80 kr. Reinertrag die Grundsteuer zahlen;

Im Falle der Richtigstellung des gegenwärtigen Katasters oder der Aufnahme eines neuen Katasters ändern sich obige Reinertragssummen in dem Verhältnisse, in welchem das in dem gegenwärtigen Kataster ersichtliche gesamte reine Grunderträgnis der siebenbürgischen Landesteile zu dem in dem richtiggestellten Kataster aufgenommenen gesamten reinen Grunderträgnisse stehen wird;

- b) welche die Staatssteuer nach einem der Grund-, Haus- oder aber der Einkommensteuer I. oder III. Klasse unterliegenden jährlichen Gesamteinertrage von mindestens 105 fl. zahlen.

Außerdem nimmt eine jede Gemeinde, welche aufer den auf Grund des Gesetz-Artikels XII vom Jahre 1791 Berechtigten wenigstens 100 Hausstellen zählt, durch zwei, — kleinere Gemeinden dagegen durch einen frei gewählten Vertreter an der Abgeordnetenwahl teil.

§. 6. Das Wahlrecht besitzen außerdem diejenigen:

- a) welche ein solches Haus, von dem die Hauszinssteuer mindestens nach einem jährlichen Reinerträgnisse von 105 fl. bemessen wurde, entweder als ausschließliches Eigentum oder aber gemeinschaftlich mit ihren Ehegattinnen, beziehungsweise minderjährigen Kindern auf die im §. 4 erwähnte Art besitzen;
- b) welche die Staatssteuer von dem ihnen auf die unter a) erwähnte Art gehörigen Grundbesitze, oder von ihren eigenen Kapitalien, oder aber von beiden zusammen wenigstens nach einem jährlichen Reinertrage von 105 fl. entrichten;
- c) welche als Kaufleute oder Fabrikanten nach einem jährlichen Einkommen von wenigstens 105 fl. besteuert sind;

- d) welche in königl. Freistädten oder in Städten mit geregelter Magistrate als Handwerker nach einem Jahreseinkommen von mindestens 105 fl. besteuert sind;
- e) welche in Großgemeinden oder kleinen Gemeinden wenigstens für einen Gehilfen Einkommensteuer zahlen.

§. 7. Das Wahlrecht steht auch denen zu, welche die Einkommensteuer von einem nach Gesetz-Artikel XXVI vom Jahre 1868 in die I. Klasse gehörigen jährlichen Einkommen von mindestens 105 fl. oder in die II. Klasse gehörigen jährlichen Einkommen von mindestens 700 fl. zahlen, ferner jene Staats-, Munizipal- und Gemeindebeamten, welche die Einkommensteuer von einem in die II. Klasse gehörigen Jahreseinkommen von mindestens 500 fl. entrichten.

§. 8. In den Fällen der §§. 6 und 7 wird erfordert, daß die den erwähnten Grundlagen gemäß in die Namensliste einzutragenden Wähler bereits im verflossenen Jahre wenigstens nach dem oben festgesetzten Einkommen besteuert waren.

§. 9. Das Wahlrecht steht ohne Rücksicht auf ihr Einkommen zu: den Mitgliedern der ungarischen Akademie der Wissenschaften, Professoren, akademischen Künstlern, Doktoren, Advokaten, öffentlichen Notaren, Ingenieuren, Wundärzten, Apothekern, diplomierten Ökonomen, Förstern und Montanisten, ferner Seelsorgern, Kaplänen, Gemeindepötern, Schullehrern und diplomierten Kleinkinderbewahrern in jenen Wahlbezirken, in denen sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

Zur Ausübung des den Seelsorgern und Kaplänen zustehenden Wahlrechtes wird jedoch erfordert, daß dieselben als solche in irgend einer Kirchengemeinde amtlich angestellt sind.

Professoren, Schullehrer, Kinderbewahrer und Gemeindepöter dagegen besitzen ein Wahlrecht nur dann, wenn sie auf ihre Stelle im Sinne des Gesetzes ernannt, gewählt oder aber in ihrem Amte bestätigt worden sind.

§. 10. Das Wahlrecht besitzen auch bei dem Vorhandensein eines der in den obigen Paragraphen angeführten Erfordernisse diejenigen nicht, welche unter väterlicher, vormundschaftlicher oder dienstherrlicher Gewalt stehen.

Als unter dienstherrlicher Gewalt stehend werden die Lehrlinge des Handels- und Gewerbestandes, sowie die im öffentlichen und Privatdienste stehenden Diener und Dienstboten angesehen.

Ökonomiebeamte sind nicht als unter dienstherrlicher Gewalt stehend zu betrachten.

§. 11. Das Wahlrecht dürfen nicht ausüben und sind daher in die Wahlliste nicht einzutragen:

1. die im Armeestande aktiv dienenden oder während ihrer aktiven Dienstzeit zeitweilig beurlaubten Soldaten, Matrosen und Honvéds; zu diesen gehören jedoch die im Sinne des §. 36 des Gesetz-Artikels XL vom Jahre 1868 und des Gesetz-Artikels XXXII vom Jahre 1873 zur Kontrollversammlung oder zur zeitweiligen Waffenübung einberufenen Reservisten und Honvéds nicht;
2. die Finanzwach-, Zoll- und Steuerwach-Mannschaft;
3. die Gensdarmen;
4. die Staats-, Munizipal- und Gemeinde-Polizeiwachmannschaft.

§. 12. Das Wahlrecht dürfen nicht ausüben und können daher, selbst wenn ihnen das Wahlrecht aus irgend einem Grunde zustehen sollte, in die Wählerliste nicht aufgenommen werden:

1. diejenigen, welche wegen eines Verbrechens oder Vergehens, oder wegen eines in den §§. 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12 des Gesetz-Artikels XVIII vom Jahre 1848 erwähnten Prefsvergehens zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, während der Dauer derselben;
2. welche sich auf Grund eines rechtskräftigen gerichtlichen Beschlusses wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchungshaft befinden;
3. welche zum Verluste ihres Wahlrechtes verurteilt worden sind, während der durch das rechtskräftige Urteil bestimmten Zeit;
4. die in Konkurs Verfallenen insolange, als derselbe nicht aufgehoben wurde;
5. diejenigen, welche ihre in dem Wahlbezirke zu zahlende direkte Steuerschuldigkeit für das der Konkription, beziehungsweise der Richtigstellung vorhergehende Jahr nicht entrichtet haben.

Die in den Punkten 1, 2, 3 und 4 angeführten Wähler sind, wenn sie ihre sonstige Wahlberechtigung nachweisen, in eine besondere Liste einzutragen und können ihr Wahlrecht ausnahmsweise ausüben, wenn sie ihre Freisprechung oder die Aufhebung des Konkurses durch einen rechtskräftigen gerichtlichen Beschluss, die gänzliche Abbüßung der Strafe durch ein Zeugnis der kompetenten Behörde, den Ablauf der bezüglich des Verlustes des Wahlrechtes bestimmten Frist dagegen durch das gerichtliche Originalurteil vor der Konkriptions- beziehungsweise Rektifizierungskommission oder eventuell vor dem Wahlpräsidenten nachgewiesen haben.

§. 13. Wählbar ist jeder Wähler, welcher das 24. Lebensjahr vollendet hat, in eine Wahlliste aufgenommen wurde und der Bestimmung des Gesetzes, dafs die Sprache der Legislative die ungarische ist, zu entsprechen vermag.

Wer nach Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes mittelst eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles wegen Mordes, Raubes, Brandstiftung, Diebstahls, Hehlerei, Urkundenfälschung, Betrug, betrügerischer Krida oder Meineides verurteilt worden ist, kann nicht gewählt werden.

§. 14. Die Höhe der zur Dokumentierung des Wahlrechtes erforderlichen Steuer ist mittelst des Steuerbüchels, einer steueramtlichen Bestätigung oder mittelst eines Auszuges aus dem Gemeindehauptbuche über direkte Steuern (Tabelle B) nachzuweisen.

Das Grund- und Hauseigentumsrecht ist in zweifelhaften Fällen dort, wo Grundbücher bestehen, mit einem Grundbuchsauszuge, anderwärts mit sonstigen das Eigentumsrecht darthnenden Urkunden, die Gröfse des Grundbesitzes mit einem Auszuge aus dem Lagerbuche (Kataster) oder Kommassations-Grundbuche zu erweisen.

Bei dem Mitbesitze von einem Kompossessorate ist das individuelle Verhältnis des Mitbesitzes an dem gemeinschaftlichen Besitztume oder Erträgnisse durch eine öffentliche Urkunde oder ein solches Kompossessoratsprotokoll, welches bereits als Grundlage der Verteilung des gemcinschaftlichen Einkommens gedient hat, nachzuweisen.

Auf Grund eines solchen Besitztums, welches grundbücherlich auf mehrere Eigentümer zu unbestimmten Anteilen eingetragen ist, wird das Wahlrecht aller

grundbücherlichen Eigentümer dann als gerechtfertigt angesehen, wenn der betreffende Besitz hinsichtlich des Umfanges oder Ertragnisses den durch das gegenwärtige Gesetz als Bedingung der Wahlberechtigung festgesetzten Umfang oder Ertrag so oft in sich enthält, als Eigentümer in Grundbuche eingetragen sind.

Der Pfandbesitz verleiht dem Pfandbesitzer das Wahlrecht bis zum Zeitpunkte der Rücklösung.

§. 15. In solchen Orten, in denen ein Grundbuch besteht, ist das Wahlrecht demjenigen, welcher dasselbe auf Grund eines unbeweglichen Besitzes beansprucht, jedoch im Grundbuche als Eigentümer noch nicht eingetragen erscheint, dann zu erteilen, wenn er nachweist:

- a) dafs er im Besitze der unbeweglichen Sache ist;
- b) dafs das Eigentum auf die fragliche unbewegliche Sache ihm auf Grund des Erbrechtes, eines Rechtsgeschäftes oder in Folge der mittlerweile stattgefundenen Besitzregelung zusteht;
- c) dafs entweder die Erbabhandlung im Zuge ist oder aber, wenn dies nicht der Fall ist, dafs die Erbschaft, beziehungsweise das Rechtsgeschäft über die Eigentumsübertragung zur Gebührenbemessung angemeldet wurde;
- d) dafs die Steuer von dem unbeweglichen Besitze durch ihn selbst oder statt seiner durch jemand anderen gezahlt wird.

In den hier angeführten Fällen gebührt jedoch das Wahlrecht dem den Anspruch Erhebenden nur dann, wenn jene Person, deren Eigentumsrecht im Grundbuche eingetragen ist, das Wahlrecht auf Grund desselben unbeweglichen Besitzes nicht selbst beansprucht.

§. 16. In jenen Gemeinden der provinzialisierten Militärgrenze, in denen Hauskommunionen bestehen, wird das Wahlrecht durch das Haupt der Kommunion ausgeübt, wenn der gemeinschaftliche Grundbesitz die im §. 4 festgesetzte Gröfse erreicht.

Haben jedoch die Mitglieder einer Hauskommunion ihren gemeinschaftlichen unbeweglichen Besitz unter Aufrechterhaltung des Kommunionverbandes unter einander verteilt, so üben alle, welche an Unbeweglichem so viel besitzen, als im §. 4 festgesetzt ist, das Wahlrecht aus.

II. Abschnitt.

Der Zentralausshufs.

§. 17. In jeder Jurisdiktion und in jeder solchen Stadt, welche auf Grund des §. 5 des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848 einen Abgeordneten entsendet, ist zum Behufe der Zusammenstellung und Rektifizierung der Wählerliste, sowie zur Leitung der Reichstags-Abgeordnetenwahl ein Zentralausshuf zu konstituieren.

§. 18. Präses des Zentralausshusses ist der oberste Jurisdiktions- oder städtische Beamte, oder dessen gesetzlicher Stellvertreter.

In solchen Jurisdiktionen oder Städten, welche nur einen Wahlbezirk bilden, besteht der Zentralausshuf ausser dem Präses aus 12 Mitgliedern, bei zwei Wahlbezirken aus 16 und bei drei Wahlbezirken aus 24 Mitgliedern; bestehen jedoch mehr als drei Wahlbezirke, so sind für jeden weiteren Bezirk ausserdem noch zwei Mitglieder zu wählen.

Der Zentralausschufs ist stets derart zu bilden, dafs in denselben aus jedem Wahlbezirk mindestens zwei Mitglieder gewählt werden.

§. 19. Mitglied des Zentralausschusses, der Konskriptions- und Skrutiniums-Kommission kann jeder Wähler derjenigen Wahlbezirke sein, auf welche sich der Wirkungskreis des Ausschusses erstreckt, ferner ein jedes Mitglied des betreffenden Jurisdiktionsausschusses, welchem das Wahlrecht im Sinne des gegenwärtigen Gesetzes zusteht.

§. 20. Die Mitglieder des Zentralausschusses werden von der Generalversammlung der Jurisdiktion oder Stadt mittelst Stimmzettel und mit relativer Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt.

An Stelle der verstorbenen oder ausgetretenen Mitglieder sind für die Dauer der noch rückständigen Zeit in der nächsten Generalversammlung neue Mitglieder zu wählen.

Die Wahl ist zu einer solchen Zeit auf die Tagesordnung zu setzen, dass die nengewählten Mitglieder die Agenden des Zentralausschusses nach Ablauf der drei Jahre allsogleich beginnen können.

§. 21. Die Mitglieder des Zentralausschusses, der Konskriptions- und Skrutiniums-kommission haben folgenden Eid abzulegen:

„Ich N. N. schwöre u. s. w. (gelobe feierlich), dafs ich alles das, was mir nach den Landesgesetzen hinsichtlich (der Zusammenstellung der Wählerliste) der Wahl des (der) Reichstagsabgeordneten meiner Sendung gemäfs obliegt, treu, unparteiisch und gewissenhaft erfüllen werde. So wahr mir Gott u. s. w.“

§. 22. Über jede Beratung hat der Zentralausschufs durch einen aus seiner Mitte zu wählenden Schriftführer ein ordentliches Protokoll, in welchem die Namen der Gegenwärtigen zu verzeichnen sind, führen zu lassen, und ein Exemplar hiervon im Archiv zu hinterlegen, das zweite hingegen von Zeit zu Zeit dem Minister des Innern vorzulegen.

§. 23. Bezüglich der Geschäftssprache des Zentralausschusses sind die Bestimmungen des Gesetz-Artikels XLIV vom Jahre 1868 maßgebend.

§. 24. Der Zentralausschufs tritt so oft zusammen, als es dessen im gegenwärtigen Gesetze bestimmte Agenden erfordern.

Von dem ersten Sitzungstage verständigt der Präses die Mitglieder mittelst besonderer Einladungen; diese Einladung ist in Städten 3 Tage, in anderen Jurisdiktionen dagegen 8 Tage vor Beginn der Sitzungen zu versenden, beziehungsweise kundzumachen; ausgenommen sind außerordentliche Fälle, in denen der Präses berechtigt ist, den Zentralausschufs allsogleich einzuberufen, sowie jene Fälle, in welchen der erste Tag der Zentralausschufssitzungen durch dieses Gesetz bestimmt wird.

Zu einer gültigen Beschlufsfassung ist außer dem Präses dort, wo der Ausschufs aus 12 Mitgliedern besteht, die Anwesenheit von wenigstens 4 Mitgliedern, anderwärts hingegen von wenigstens 6 Mitgliedern erforderlich.

Der Präsident hat nur im Falle der Stimmengleichheit eine Stimme.

§. 25. Die Sitzungen des Zentralausschusses, sowie der Konskriptionskommission sind öffentlich.

§. 26. Der Zentralausschufs verkehrt mit dem Minister des Innern, den Gerichten, Behörden, Korporationen und mit Einzelnen unmittelbar.

Gegen Beschlüsse des Ausschusses steht, sofern sich dieselben auf die Wahlberechtigung beziehen, der Rekurs im Sinne des §. 50 an die königl. Kurie, in allen anderen, sowie in den Fällen der §§. 34 und 107 an den Minister des Innern offen.

§. 27. Die Vollziehung der Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes durch die Betreffenden überwacht der Minister des Innern und erläßt an die bezüglichen Zentralausschüsse die zu diesem Behufe erforderlichen Weisungen und Verordnungen.

§. 28. In denjenigen gemischten Wahlbezirken, in welchen die zu einer Komitatsjurisdiktion gehörigen Gemeinden mit einem oder mehreren städtischen Munizipien, beziehungsweise mit den Gemeinden eines mit Jurisdiktionsrecht bekleideten Distriktes zusammen einen Wahlbezirk bilden, entscheidet der Minister des Innern im Sinne der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes und unter Einvernahme der Betreffenden über die zwischen den Jurisdiktionen hinsichtlich der Durchführung dieses Gesetzes etwa entstehenden Fragen.

III. Abschnitt.

Die Wählerliste.

§. 29. Die Wählerliste wird von Amtswegen zusammengestellt und jährlich auch von Amtswegen rektifiziert.

§. 30. Zum Behufe der Zusammenstellung und alljährlichen Rektifizierung der Wählerliste wählt der Zentralausschufs jährlich für jeden Wahlbezirk eine aus drei Mitgliedern bestehende ständige Kommission und bestimmt die Zeit, binnen welcher diese Kommission ihr Operat im ganzen Bezirke beendet haben muß.

§. 31. In denjenigen Wahlbezirken, welche aus einer oder mehreren königl. Freistädten und aus solchen Gemeinden gebildet worden sind, die zu einer oder mehreren benachbarten Jurisdiktionen gehören, entsendet der Zentralausschufs einer jeden Jurisdiktion je zwei Mitglieder in die Wählerkonskriptions-Kommission, welche insgesamt die Wählerkonskription im ganzen Bezirke vornehmen.

Sollte in dieser Kommission bei Entscheidung einer Frage Stimmgleichheit herrschen, so tritt in jedem einzelnen Falle ein durch das Los zu bestimmendes Mitglied aus der Kommission aus und wird die in Rede stehende Frage mit Stimmenmehrheit der übrigen Mitglieder entschieden; nach Entscheidung einer derartigen Frage setzen jedoch alle Kommissionsmitglieder ihre Thätigkeit wieder fort.

§. 32. Der Präsident der Konskriptionskommission ist verpflichtet, innerhalb der durch den Zentralausschufs festzusetzenden Frist den Tag zu bestimmen, an dem er in jeder Großgemeinde des Bezirkes und in dem Amtssitze eines jeden Bezirksnotariats zur Vornahme der Konskription erscheinen wird.

Diese Termine sind im Wege der Gemeindevorstehung in einer jeden Gemeinde mindestens 8 Tage vor der Konskription auf die übliche Weise zu verlautbaren.

Die anberaumten Termine sind durch die Kommission pünktlich einzuhalten und im Falle eines eingetretenen unvermeidlichen Hindernisses sind neue Termine festzusetzen, welche gleichfalls wenigstens 8 Tage früher kundgemacht werden müssen.

§. 33. Der Konskriptionskommission sind zur Verfügung zu stellen:

- a) die vom Jahre 1848 an bis zum Jahre 1872 verfaßten Konskriptionslisten;
- b) das Gemeindehauptbuch über direkte Steuern (die Tabelle B);

c) das Grundsteuerlagerbuch (der Kataster);

d) dort, wo die Kommassation bereits erfolgt ist, das Kommassations-Grundbuch.

Eine jede Behörde, sowie jeder öffentliche Beamte und Seelsorger ist verpflichtet, sowohl der Konskriptionskommission, als auch dem Zentralausschusse die zum Behufe der Zusammenstellung und Berichtigung der Namensliste notwendigen Daten zu liefern.

§. 34. In denjenigen Gemeinden, in denen im Sinne des §. 4 die Notwendigkeit zur Erhebung der mindestbesteuerten $\frac{1}{4}$ Urbarialsession eintritt, hat dies die Konskriptionskommission vorzunehmen und das Resultat der Erhebung samt den Daten dem Zentralausschusse anzuzeigen.

Wird in dieser Angelegenheit eine Beschwerde eingebracht, so entscheidet der Zentralausschufs.

§. 35. Die Gemeindevorstände sind verpflichtet, bei der Konskription gegenwärtig zu sein und die erforderlichen Aufklärungen zu erteilen.

§. 36. Jeder, dem die im ersten Abschnitte des gegenwärtigen Gesetzes festgesetzte Wahlberechtigung zusteht, muß in die Wählerliste aufgenommen werden, wenn er sich auch persönlich nicht gemeldet hat.

Erscheint jedoch Jemand zum Behufe der Nachweisung seines Wahlrechtes vor der Kommission persönlich, so muß er angehört werden.

§. 37. Die Konskriptionskommissionen verfassen sowohl bei der ersten Aufnahme, als auch bei den alljährlichen Richtigstellungen für jede Gemeinde eine besondere Wählerliste und sind verpflichtet, dieselbe mit ihren Unterschriften versehen sogleich nach Beendigung ihrer Funktionen an den Zentralausschuss einzusenden.

§. 38. Ein jeder Wähler ist nur in eine und zwar in die Liste jener Gemeinde aufzunehmen, in welcher er seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Sollte jedoch dasjenige Besitztum, Handels-, Fabriks- oder Industrie-Etablissement, auf welches er seine Wahlberechtigung gründet, in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Wahlbezirke liegen, so ist der Wähler seinem Wunsche entsprechend entweder in die Liste seines ordentlichen Wohnsitzes, oder in die der fraglichen Gemeinde, beziehungsweise des betreffenden Wahlbezirkes aufzunehmen.

Diejenigen, welche das Wahlrecht auf Grund der §§. 2 und 9 besitzen, können jedenfalls nur in die Liste jener Gemeinde aufgenommen werden, in welcher sie ihren ordentlichen Wohnsitz haben; sollte bezüglich des letzteren ein Zweifel obwalten, so kann der Betreffende selbst erklären, in welche der fraglichen Gemeinden oder in welchen Stadtteil er aufgenommen zu werden wünscht.

Desgleichen können auch diejenigen, welchen das Wahlrecht auf Grund eines Haus- oder Grundbesitzes, eines Handels-, Industrie- oder Fabriks-Etablissements in mehreren Gemeinden oder Wahlbezirken zusteht, selbst jene Gemeinde oder jenen Wahlbezirk bezeichnen, wo sie in die Wählerliste eingetragen zu werden wünschen.

Die zur ersten Anlage, sowie zur alljährlichen Richtigstellung der Listen erforderlichen rubrizierten Bogen werden den Zentralausschüssen durch den Minister des Innern zugemittelt.

§. 39. Bei der alljährlich vorzunehmenden Richtigstellung der Wählerliste ist dasselbe Verfahren, wie bei der ersten Konskription zu beobachten.

Bei der Richtigstellung müssen diejenigen, welche verstorben oder ihres Wahlrechtes mittlerweile verlustig geworden sind, aus der Liste ausgelassen, dagegen

jene, welche ein Wahlrecht besitzen, in die Liste aber nicht aufgenommen wurden oder sich aus einer Liste in eine andere übertragen zu lassen wünschen, in die Wählerliste aufgenommen werden.

§. 40. Der Zentralausschuß ist verpflichtet, die zum Behufe der jährlichen Richtigstellung der Wählerlisten notwendigen Verfügungen alljährlich in den ersten Tagen des Monats Mai zu treffen, — die Konskriptionskommissionen dagegen haben die abverlangten Ausweise zu einer solchen Zeit zu beendigen, daß der Zentralausschuß die Zusammenstellung der Namensliste auf Grund dieser Ausweise am 15. Juni eines jeden Jahres beginnen könne.

IV. Abschnitt.

Reklamationen gegen die Wählerliste.

§. 41. Der Zentralausschuß unterzieht die durch die Konskriptionskommissionen zusammengestellten Wählerlisten in täglich abzuhaltenden Sitzungen einer Prüfung, ergänzt dieselben auf Grund der ihm zu Gebote stehenden Daten oder läßt sie durch die Konskriptionskommissionen ergänzen und stellt die provisorische Wählerliste nach dem durch den Minister des Innern festzusetzenden Formular für jede Gemeinde des Bezirkes abgesondert, in jenen Gemeinden hingegen, welche aus mehreren Wahlbezirken bestehen, nach Wahlbezirken alphabetisch zusammen.

In Städten kann die Liste auch nach Stadtteilen zusammengestellt werden.

§. 42. Der Zentralausschuß teilt die Wählerliste der zu einem Wahlbezirke gehörenden Städte und Gemeinden jeder Stadt oder Gemeinde und jedem Bezirksnotariate des Wahlbezirkes mit und erläßt bei dieser Gelegenheit in der Amtssprache des Staates, und nach Erfordernis auch in einer anderen im Bezirke vorwiegend gebräuchlichen Sprache eine Kundmachung, in welcher zu veröffentlichen ist: wo und wann die zusammengestellte provisorische Liste zur allgemeinen Einsichtnahme aufliegen wird; ferner, daß gegen diese Liste im Sinne des §. 44 reklamiert und gegen die Reklamation eine Einwendung erhoben werden kann; endlich wo und binnen welcher Frist die Reklamationen und Einwendungen einzubringen sind.

§. 43. Die Gemeindevorsteherung ist verpflichtet, diese Kundmachung in jeder Gemeinde auf die übliche Weise zur allgemeinen Kenntnis zu bringen, die Liste aber, sowie die dagegen eingebrachten Reklamationen an den festgesetzten Tagen von 8 Uhr Früh bis 12 Uhr Mittags, und zwar in Städten und Großgemeinden in dem Gemeindehause, für kleine Gemeinden aber am Sitze des Bezirksnotariates zur allgemeinen Einsicht aufzulegen, wo dieselben in Gegenwart eines Mitgliedes der Gemeindevorsteherung von jedermann während der oben angeführten Zeit eingesehen und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr abgeschrieben werden können.

§. 44. Gegen die Wählerliste kann bezüglich seiner Person jedermann reklamieren.

Außerdem steht jedem das Recht zu, in demjenigen Wahlbezirke, in welchem er in die Liste einer Gemeinde dieses Bezirkes eingetragen erscheint, gegen die Wahlliste wegen jeder rechtswidrigen Eintragung oder Anlassung zu reklamieren.

Die Reklamationen sind schriftlich einzubringen und es kann in ein und derselben Eingabe auch die Reklamation bezüglich mehrerer Personen enthalten sein.

Auf Verlangen des Reklamierenden ist demselben eine Bestätigung über seine Eingabe auszufolgen.

Als Frist zur Einbringung dieser Reklamationen werden die auf die öffentliche Auflegung der Wählerliste folgenden 10 Tage festgesetzt.

§. 45. Die Reklamationen kann jedermann einsehen und innerhalb 20 Tagen nach Auflegung der Wählerliste darf jeder, dem nach §. 44 das Reklamationsrecht zusteht, seine Bemerkungen über die Reklamation schriftlich geltend machen. Die Bemerkungen sind zu jeder Eingabe abgesondert einzubringen.

§. 46. Die Reklamationen und die in Folge derselben gemachten Bemerkungen sind an den Zentralaussschuß zu richten und mit den erforderlichen Dokumenten versehen bei der Vorstehung derjenigen Stadt oder Gemeinde, gegen deren Liste die Reklamation erfolgt ist, in kleineren Gemeinden aber bei dem betreffenden Bezirksnotär einzureichen.

§. 47. Die Gemeindevorstehung ist verpflichtet, die Reklamationen und Bemerkungen der Reihenfolge nach zu protokollieren und sogleich nach Ablauf des Präklusivtermins samt dem Einreichungsprotokolle an den Zentralaussschuß einzusenden oder aber die Anzeige zu erstatten, daß eine Reklamation nicht eingebracht worden ist.

§. 48. Der Zentralaussschuß ist verpflichtet, über die Reklamationen und Bemerkungen bei der ersten Zusammenstellung der Namensliste binnen 20 Tagen nach der ersten Sitzung, bei der jährlichen Richtigstellung der Liste dagegen in der Zeit vom 1. bis 20. September eines jeden Jahres zu entscheiden.

Die Entscheidungen über die Reklamationen und Bemerkungen sind stets zu begründen.

In der Einladung zur ersten Sitzung ist die Reihenfolge anzugeben, in welcher die Namensliste der einzelnen Wahlbezirke und der zu denselben gehörigen Gemeinden geprüft werden wird.

Die Kundmachung über diese Reihenfolge ist am Tage vor der Sitzung auch an einem öffentlichen Orte zu affichieren.

§. 49. Die Entscheidungen des Zentralaussschusses über die Reklamationen sind bei der ersten Wählerkonskription durch 10 Tage, bei der jährlichen Richtigstellung der Namensliste hingegen vom 20. bis 30. September eines jeden Jahres zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Jede Entscheidung

- a) mit welcher eine Reklamation abgewiesen oder
- b) die Streichung eines Namens angeordnet wurde, oder
- c) die über eine solche Reklamation erfolgt ist, in Betreff welcher eine Bemerkung eingebracht wurde, ist demjenigen zuzustellen, auf dessen Wahlrecht sich die Entscheidung bezieht.

§. 50. Diejenigen, über deren Reklamation oder Bemerkung der Zentralaussschuß entschieden hat, können innerhalb 10 Tagen nach der zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgten Auflegung der Entscheidung, — diejenigen jedoch, denen die im §. 49 erwähnten Entscheidungen eingehändigt worden sind, innerhalb 10 Tagen von der Zustellung an gerechnet, ihre an die königl. Kurie gerichtete Appellation beim Präsidenten des Zentralaussschusses einreichen. Die Appellation ist schriftlich einzubringen und es können derselben auch neue Beweismittel angeschlossen werden.

Der Zentralausschufs kann der Appellation und den Beweismitteln seine Bemerkungen beisetzen und legt die Appellation unter Anschlufs der letzteren der königl. Kurie vor.

§. 51. Die königl. Kurie entscheidet über die Appellationen in einem oder in mehreren, aus je 5 Mitgliedern bestehenden Senaten.

Vorsitzende in diesen Senaten sind: der Präsident des Kassationshofes, der Präsident des obersten Gerichtshofes, beziehungsweise der Vizepräsident des Kassationshofes und die Senatspräsidenten des obersten Gerichtshofes nach der Reihenfolge ihrer Ernennung.

Die königl. Kurie wählt im Monate Januar eines jeden Jahres mittelst geheimer Abstimmung in der Plenarsitzung die übrigen Mitglieder der Senate.

Nötigenfalls können solche Senate auch im Laufe des Jahres gebildet werden.

Die Senate entscheiden in öffentlicher Sitzung mit Beseitigung einer jeden neuerlichen Untersuchung.

Die Geschäftsordnung der königl. Kurie über diese Agenden setzt der Justizminister fest.

§. 52. Auf Grund der Entscheidungen der königl. Kurie rektifiziert der Zentralausschufs die Wählerlisten und stellt sie nach dem vom Minister des Innern vorgeschriebenen Formular definitiv zusammen.

Ein beglaubigtes Exemplar dieser Namensliste ist dem Minister des Innern vorzulegen; die Namensliste eines jeden Wahlbezirks aber ist allen Städten, Großgemeinden und Bezirksnotariaten dieses Bezirkes mindestens in einem Exemplar zuzusenden.

§. 53. Bei der jährlichen Richtigstellung der Namensliste hat der Zentralausschufs so vorzugehen, dafs die provisorische Liste längstens am 5. Juli im Sinne des §. 43 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden kann.

Die Gesuche um Richtigstellung der Namensliste können alljährlich vom 5. bis 15. Juli eingereicht werden, die gegen dieselben erhobenen Einwendungen jedoch werden vom 16. bis 25. Juli entgegengenommen.

§. 54. Bei der jährlichen Zusammenstellung der Namensliste sind folgende Termine einzuhalten:

Der Zentralausschufs ist verpflichtet, das in den §§. 48, 49 und 50 vorgeschriebene Verfahren bis 1. November zu beendigen und die Vorlage an die königl. Kurie zu veranlassen, welche die vorgelegten Angelegenheiten bis 15. Dezember zu erledigen und an den Zentralausschufs zurückzusenden hat.

Als Präklusivtermin für die definitive Zusammenstellung und Übersendung der Namensliste (§. 52) ist der 30. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt.

§. 55. Die derart berichtigte Namensliste ist für das auf die Richtigstellung unmittelbar folgende Kalenderjahr gültig.

V. Abschnitt.

Das Wahlverfahren.

§. 56. Für die allgemeinen Wahlen wird eine zehntägige Frist durch den Minister des Innern derart festgesetzt, dafs von dem Erscheinen der in dieser Angelegenheit zu erlassenden Verordnung im Amtsblatte bis zu dem aus Anlaß der

Wahl anberaumten Schlußtermine wenigstens ein 30tägiger, von der Beendigung der Wahlen aber bis zur Eröffnung des Reichstages wenigstens ein 10tägiger Zeitraum verstreichen soll.

Die Wahlen sind in jedem Bezirke innerhalb der durch den Minister des Innern festgesetzten 10tägigen Frist vorzunehmen.

§. 57. Der in diese 10tägige Frist fallende Tag der allgemeinen Wahlen, sowie auch der Tag der Ergänzungswahlen wird durch den Zentralausschuß derart bestimmt, daß die allgemeinen Wahlen im ganzen Jurisdiktions- oder Stadtgebiete auf einen und denselben Tag anberaumt werden, bei den Ergänzungswahlen hingegen von dem Einlangen des durch das Abgeordnetenhaus diesbezüglich gefaßten Beschlusses, oder dem Tage der nicht zu stande gekommenen Wahl bis zum Beginne derselben mindestens 14 und nicht mehr als 24 Tage verstreichen.

§. 58. Bei den allgemeinen Wahlen tritt der Zentralausschuß an dem auf die Kundmachung des königl. Einberufungsreskriptes in der Generalversammlung der betreffenden Jurisdiktion folgenden Tage, bei den Ergänzungswahlen in Städten innerhalb 3 Tagen, in anderen Jurisdiktionen binnen 8 Tagen nach Einlangen der Aufforderung des Abgeordnetenhauses, im Falle des Nichtzustandekommens der Wahl jedoch sofort nach Einlangen des diesbezüglichen Berichtes zusammen.

Bei dieser Gelegenheit trifft er die zur Wahl notwendigen Verfügungen und wählt zur Leitung derselben für jeden Wahlbezirk einen Präsidenten, einen Schriftführer und die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern.

§. 59. Für jene Bezirke, in welchen sich nicht mehr als 1500 Wähler befinden, ist eine Skrutiniumskommission unter dem Vorsitze des Wahlpräsidenten einzusetzen. In diesem Falle sind ein Wahlpräsident, ein Präsidentstellvertreter, ein Schriftführer und ein Schriftführerstellvertreter zu wählen.

Für jene Bezirke, in denen die Zahl der Wähler 1500 übersteigt, sind zwei Skrutiniumskommissionen einzusetzen; in diesem Falle sind außer dem Wahlpräsidenten, welcher auch Präsident der einen Skrutiniumskommission ist, noch ein Kommissionspräsident, zwei Präsidenten-Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Schriftführer-Stellvertreter zu wählen.

Für jene Bezirke endlich, in denen die Wählerzahl 3000 übersteigt, steht es dem Zentralausschusse frei, drei Kommissionen einzusetzen und sind in solchem Falle außer dem Wahlpräsidenten noch zwei Vorsitzende und zwei, eventuell drei Präsidenten-Stellvertreter, drei Schriftführer und zwei, eventuell drei Schriftführer-Stellvertreter zu wählen.

Die Vorsitzenden und Schriftführer werden durch den Zentralausschuß in die Skrutiniumskommissionen eingeteilt, der auch darüber entscheidet, welcher Kommissionspräsident den Wahlpräsidenten im Verhinderungsfalle vertreten soll. Die Zuteilung der Präsesstellvertreter und Schriftführersubstituten obliegt dem Wahlpräsidenten.

§. 60. In gemischten Bezirken ernennt den Wahlpräsidenten der Zentralausschuß derjenigen Jurisdiktion, welche in einem solchen gemischten Wahlbezirke durch die meisten Wähler vertreten ist; den Schriftführer aber entsendet der Zentralausschuß derjenigen Jurisdiktion, welcher die kleinere Anzahl Wähler des gemischten Wahlbezirks angehört; in dem Falle jedoch, wenn zu einem solchen gemischten Wahlbezirke zwei städtische Munizipien gehören, entsendet jedes der-

selben ein Mitglied in die Skrutiniumskommission, von denen eines das Schriftführeramt zu versehen hat.

§. 61. Die Zuweisung der Gemeinden oder Stadtteile des Wahlbezirkes an die Skrutiniumskommission nimmt der Zentralausschufs vor, welcher auch die Reihenfolge der Stimmenabgabe derselben für jede Kommission u. z. derart festsetzt, daß die Wähler des Wahlortes stets zuerst abstimmen.

§. 62. Über die im Sinne der §§. 59, 60 und 61 getroffenen Verfügungen veröffentlicht der Zentralausschufs in der Amtssprache des Staates und je nach Erfordernis auch in einer anderen, im Bezirke vorwiegend gebräuchlichen Sprache eine Kundmachung, in welcher die Namen der Vorsitzenden und der Schriftführer, die Reihenfolge der Abstimmung seitens der Gemeinden, beziehungsweise Stadtteile und die sonstigen bei der Wahl zu beobachtenden Verfügungen bekannt zu geben sind.

Diese Kundmachung muß jeder Stadt und jeder Gemeinde des Wahlbezirkes zugesendet werden und die Vorstehung ist verpflichtet, dieselbe wenigstens drei Tage vor der Wahl auf die ortsübliche Weise zu verlautbaren.

§. 63. Der Wahl- oder Kommissionspräsident darf in demjenigen Bezirke, in welchem er bei der Wahl oder beim Skrutinium den Vorsitz führt, zum Abgeordneten nicht gewählt werden.

§. 64. Von Seite eines jeden Stadtmagistrates und jeder Gemeindevorstehung sind zwei Mitglieder, von den Vertrauensmännern eines jeden Kandidaten dagegen ist ein Einwohner der betreffenden Stadt oder Gemeinde zu bezeichnen, welche am Wahlplatze so lange, als die Wähler jener Stadt oder Gemeinde stimmen, die Identität der Wähler zu kontrollieren haben.

§. 65. Die Wahl findet ohne Rücksicht darauf, ob die Abstimmung vor einer oder mehreren Kommissionen erfolgt, stets im Hauptorte des Wahlbezirkes statt.

Sowohl die Reihenfolge der Gemeinden oder Stadtteile, als auch die Kommissionen, welchen diese zugeteilt wurden, sind in einer vor dem Abstimmungslokale und an mehreren Orten der Gemeinde anzuschlagenden Kundmachung zu verlautbaren.

§. 66. Sollten die Vorsitzenden oder Schriftführer der Kommissionen verhindert sein zu erscheinen, so ergänzt der Wahlpräsident die Skrutiniumskommissionen aus der Reihe der vom Zentralausschusse gewählten Stellvertreter.

Wenn seitens derjenigen Wähler, welche einen Wahlkandidaten vorgeschlagen haben, keine Vertrauensmänner ernannt worden, oder wenn die Vertrauensmänner oder Gemeindeabgeordneten zur Wahl nicht erschienen sind, so substituiert der Wahlpräsident Andere an ihre Stelle.

§. 67. Die Leitung der Wahl, die Aufrechthaltung der Ordnung und alle zu diesem Zwecke vorher zu treffenden Verfügungen bilden die Aufgabe und Pflicht des Wahlpräsidenten; er disponiert über die zur Aufrechterhaltung der Ordnung beordneten polizeilichen Organe und im Notfalle über die bewaffnete Macht.

Aufgabe und Pflicht der Vorsitzenden der Skrutiniumskommissionen ist, die Stimmen der vor ihnen erscheinenden Wähler zu sammeln; sie entscheiden über die gegen die Stimmenabgabe eingebrachten Einwendungen und wachen über die Aufrechterhaltung der Ordnung in dem Abstimmungslokale und in dessen nächster Umgebung; zu diesem Zwecke dürfen sie gegen sofortige Berichterstattung an den Wahlpräsidenten auch über die bewaffnete Macht verfügen.

Nötigenfalls dürfen sie die Abstimmung einstweilen sistieren; darüber, wann dieselbe vor der Kommission wieder beginnen soll, entscheidet der Wahlpräsident, welchem allein das Recht zusteht, die Wahl abzubrechen und dem Zentralausschusse Bericht zu erstatten.

§. 68. Den Wählern ist es nicht gestattet, bei der Konskription oder bei der Wahl mit Waffen oder Stücken versehen zu erscheinen.

§. 69. Der Wahlakt wird durch den Wahlpräsidenten im Hauptorte des Bezirks am festgesetzten Tage und Orte um 8 Uhr früh eröffnet.

§. 70. Jeder Wähler des Wahlbezirkes darf einen Wahlkandidaten in Vorschlag bringen; diese Kandidation ist dem Wahlpräsidenten schriftlich zu überreichen, welcher sie an dem durch ihn bestimmten Orte zur festgesetzten Zeit und auch an dem der Wahl vorhergehenden Tage übernehmen kann; spätestens jedoch ist eine solche Kandidation beim Wahlpräsidenten eine halbe Stunde nach Eröffnung der Wahl einzubringen.

Gleichzeitig mit der Kandidation ist bei jeder Skrutiniumskommission für jeden Kandidaten ein Vertrauensmann zu bestellen; dem Kandidierenden dagegen steht es frei, für jede Kommission zwei Vertrauensmänner zu erwählen.

Auf Verlangen des Kandidierenden ist über die eingereichte Kandidation eine Bescheinigung auszufolgen.

§. 71. Sollte jedoch eine halbe Stunde nach Eröffnung der Wahl blofs eine einzige Person kandidiert worden sein, so erklärt der Wahlpräsident die Wahl für geschlossen und den betreffenden als gewählten Reichstagsabgeordneten.

Wenn zur gehörigen Zeit mehrere Personen als Wahlkandidaten in Vorschlag gebracht worden sind und 10 Wähler die Abstimmung verlangen, so ist der Wahlpräsident verpflichtet, dieselbe anzuordnen; in diesem Falle muß die Abstimmung vor der entsendeten Kommission um 9 Uhr früh beginnen und ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 72. Bei der Wahl muß die Skrutiniumskommission im Besitze eines beglaubigten Exemplars der Wählerliste sein.

§. 73. Bei der Wahl steht das Stimmrecht nur denjenigen zu, welche in den Wählerlisten vorkommen und zwar nur in dem Bezirke, in welchem sie eingeschrieben sind.

Die Abgabe der Stimme darf keinem der in den Wählerlisten Vorkommenden verwehrt werden.

§. 74. Im Abstimmungslokale dürfen nur die Mitglieder der Skrutiniumskommission, die Vertrauensmänner, der politische Beamte und das dem Schriftführer beigegebene Kanzleipersonal anwesend sein; aufser diesen noch, solange als die Wähler der betreffenden Stadt oder Gemeinde ihre Stimmen abgeben, die von der Gemeindevorsteherung entsendeten Mitglieder, der von den Vertrauensmännern der Kandidaten bezeichnete Gemeindevorsteher und endlich die zur Abstimmung vorgegerufenen Wähler.

§. 75. Die Gemeinden oder Stadtteile sind in der durch den Zentralausschufs festgesetzten Reihenfolge und die Wähler einer Gemeinde oder eines Stadtteils, je nachdem sie für den einen oder den anderen Kandidaten stimmen, abgesondert zur Abstimmung zuzulassen.

Bei der ersten Gemeinde entscheidet das vom Präses der Kommission gezogene Los darüber, welches Kandidaten Wähler zuerst zur Abstimmung zuzulassen sind.

Bei den später folgenden Gemeinden gebührt abwechselnd den für den einen oder den anderen Kandidaten Stimmenden der Vorrang.

Diejenigen Wähler, welche zur Abstimmung zu jener Zeit nicht erschienen sind, als nach der festgesetzten Reihenfolge an der betreffenden Gemeinde oder dem bezüglichen Stadtteile die Reihe war, können ihre Stimmen nach den übrigen Wählern abgeben.

§. 76. Die Wahl findet öffentlich und mündlich statt. Die Gemeinde oder der Stadtteil, wohin der seine Stimme Abgebende gehört, sowie Name und Stimme desselben sind sogleich in einen rubrizierten Bogen einzutragen.

§. 77. Es ist nicht gestattet, den Wähler bei der Abstimmung durch eine Information zu beeinflussen oder ihn zu überreden; an den Wähler darf nur der Präsident der Skrutiniumscommission eine Frage richten, und auch dieser nur innerhalb der Grenzen seines Amtes.

Denjenigen, der gegen diese Vorschrift handelt, hat der Präsident zurechtzuweisen, im Wiederholungsfalle kann er denselben entfernen lassen und nötigenfalls durch einen anderen ersetzen.

Über Fragen, welche während der Abstimmung auftauchen, entscheidet der Präsident auf seine eigene Verantwortung nach Anhörung der Kommissionsmitglieder.

§. 78. Die Stimme ist nichtig, wenn sie keinen Sinn hat, wenn sie auf verschiedene Art ausgelegt werden kann oder wenn sie nicht auf irgend einen der Wahlkandidaten lautet.

Wenn unter einem Familiennamen nur ein Kandidat vorkommt, so ist die abgegebene Stimme deshalb, weil der Taufname unrichtig oder gar nicht angegeben wurde, sowie auch dann nicht für ungiltig anzusehen, wenn konstatiert werden kann, daß die Stimme unzweifelhaft auf einen der Kandidaten lautet.

§. 79. Treten im Laufe der Wahl solche Hindernisse ein, daß dieselbe ordnungsmäßig nicht fortgesetzt werden kann, so ist der Wahl- oder Kommissionspräsident berechtigt, die Abstimmung auf seine eigene Verantwortung, — der letztere jedoch nur gegen sogleiche Anzeige an den Wahlpräsidenten, — zu sistieren.

§. 80. Sollte die sistierte Abstimmung selbst nach Ablauf von zwei Stunden nicht fortgesetzt werden können, so hat der Wahlpräsident die Wahl abzubrechen und hievon dem Zentralausschusse die Anzeige zu erstatten.

Zur Neuwahl setzt sodann der Zentralausschufs einen neuerlichen Termin im Sinne des §. 57 fest.

§. 81. Wenn während der Wahl die übrigen Kandidaten mit Ausnahme eines einzigen zurücktreten und die Betreffenden ihre Absicht dem betreffenden Wahlpräsidenten persönlich oder in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen Erklärung bestimmt anzeigen, so wird der ohne Mitbewerber verbliebene Kandidat als Reichstagsabgeordneter proklamiert.

Der Rücktritt der Kandidaten ist in das Protokoll aufzunehmen.

§. 82. Wenn kein einziger der Kandidaten die absolute Majorität erlangt hat, so findet über jene zwei Kandidaten, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, eine neue Abstimmung statt, für welche der Zentralausschufs einen neuen Termin nach §. 57 dieses Gesetzes festsetzt.

Als absolute Majorität ist eine solche Stimmenanzahl zu betrachten, welche die Hälfte sämtlicher abgegebenen gültigen Stimmen übersteigt, wenn auch ein Teil der Stimmen auf einen mittlerweile zurückgetretenen Kandidaten entfällt.

Haben zwei Kandidaten eine gleiche Stimmenanzahl erhalten oder ist einer derselben mittlerweile vor Eintritt des neuen Termins gestorben, so muß gleichfalls eine neue Wahl stattfinden.

Ist von zwei Kandidaten einer mittlerweile von der Kandidatur zurückgetreten, so wird der ohne Mitbewerber Verbliebene als Reichstagsabgeordneter proklamiert.

§. 83. Nachdem alle Gemeinden in der festgesetzten Reihenfolge gestimmt und auch diejenigen Gemeinden, welche in der festgesetzten Reihenfolge nicht erschienen sind, ihre Stimmen abgegeben haben oder zur Abstimmung aufgefordert worden sind, setzt der Wahlpräsident eine mindestens ein- und längstens zweistündige Frist fest, nach Ablauf welcher keine Stimme mehr angenommen wird.

Sodann schließt der Kommissionspräsident das Stimmenverzeichnis ab und übergibt die von ihm und dem Schriftführer unterfertigten drei Exemplare dieses Verzeichnisses, samt dem Protokolle über den Verlauf der Abstimmung dem Wahlpräsidenten.

§. 84. Der Wahlpräsident, die Mitglieder der Skrutiniumskommission und die Vertrauensmänner der Kandidaten können, wenn ihnen das Wahlrecht in dem Bezirke, in welchen sie entsendet worden sind, zusteht, auch nach Ablauf der im Sinne des §. 83 festgesetzten Schlußstunde vor einer der Kommissionen ihre Stimmen abgeben.

§. 85. Jede Skrutiniumskommission hat über den Verlauf der Abstimmung ein Protokoll zu führen.

In diesem Protokolle sind zu erwähnen:

- a) die Namen der Mitglieder der Skrutiniumskommission und der Vertrauensmänner der Kandidaten;
- b) der Beginn der Abstimmung und das vor der Kommission erzielte Endergebnis;
- c) die allfälligen Entscheidungen des Präsidenten und die durch denselben im Interesse der Ordnung getroffenen Verfügungen.

Über die zurückgewiesenen Stimmen ist ein besonderes Verzeichnis zu führen und dieses dem Protokolle anzuschließen.

§. 86. Wenn die Stimmenabgabe vor allen Kommissionen im Sinne des §. 83 beendet ist, stellt der Wahlpräsident das Abstimmungsergebnis in Gegenwart der Kommissionsmitglieder zusammen und proklamiert denjenigen Kandidaten, welcher die absolute Majorität der verzeichneten gültigen Stimmen erlangt hat, als Reichstagsabgeordneten.

§. 87. Über den ganzen Verlauf der Wahl ist ein Protokoll zu führen, und in diesem zu erwähnen:

- a) der Name des Wahlbezirkes;
- b) Ort und Zeit der Wahl;
- c) die Namen der Wahlkandidaten;
- d) die Namen der Vorschlagenden und der von ihnen bezeichneten, oder durch den Präsidenten ernannten Vertrauensmänner, dann das Datum der Erklärung und die Zeit der Einreichung;

- e) der allfällige Rücktritt des oder der Kandidaten;
- f) wann die Abstimmung angeordnet wurde, die Zeit des Beginnes und das Endresultat der Abstimmung;
- g) die vom Präsidenten festgesetzte Schlufsstunde;
- h) die Entscheidungen und die im Interesse der Ordnung getroffenen Verfügungen des Präsidenten.

In das Protokoll darf weder ein Protest, noch eine sonstige Bemerkung aufgenommen werden. Das Protokoll ist durch den Präsidenten und den ihm beigegebenen Schriftführer zu unterfertigen.

§. 88. Sowohl das allgemeine Protokoll, als auch die Protokolle der Skrutiniumskommissionen und die rubrizierten Abstimmungsbogen sind in der amtlichen Staatssprache in drei Exemplaren zu führen.

Von diesen ist ein Exemplar dem gewählten Abgeordneten sogleich zu übergeben oder gegen Rezipisse zuzusenden. Die beiden anderen Exemplare sind dem Zentralausschusse einzusenden, welcher ein Exemplar davon im Jurisdiktions- oder Stadtarchiv deponiert, das andere aber dem Minister des Innern übermittelt.

Dem gewählten Abgeordneten dient das Wahlprotokoll als Mandat.

Sowohl die Protokollsdrukksorten, als auch die rubrizierten Abstimmungsbogen werden den betreffenden Behörden durch den Minister des Innern in entsprechender Menge zugemittelt.

§. 89. Über die Giltigkeit der mittelst einer Petition angefochtenen Wahlen entscheidet die Kurie.

Die materiellen und formellen Vorschriften, nach welchen die Kurie in diesem ihrem Wirkungskreise zu verfahren hat, bestimmt ein besonderes Gesetz.

Bis zur Schaffung dieses Gesetzes entscheidet das Abgeordnetenhaus über die Giltigkeit der Wahlen.

VI. Abschnitt.

Verantwortlichkeit der bei der Konskription und der Wahl mitwirkenden Organe und Bestrafung der Wahlmifsbräuche.

§. 90. Die bei der Wahlkonskription, bei der Zusammenstellung und Richtigestellung der Namenslisten, sowie beim Wahlakte mitwirkenden Organe sind für die pünktliche und gewissenhafte Erfüllung der ihnen nach dem gegenwärtigen Gesetze obliegenden Pflichten verantwortlich.

§. 91 (siehe die Anmerkung bei §. 94, Seite 293).

§. 92. Wenn ein Wahl- oder Kommissionspräses, Schriftführer, Vertrauensmann oder ein anderes auf Grund eines besonderen Auftrages mitwirkendes Organ bei der Amtshandlung die Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzes durch eine Handlung oder Unterlassung verletzt, so ist im Sinne des Abschnittes VI des Gesetz-Artikels XLII vom Jahre 1870 das Disziplinarverfahren gegen den Betreffenden einzuleiten und derselbe nach §. 83 des obigen Gesetz-Artikels zu einer Geldstrafe bis zu 500 fl. zu verfallen.

Hat die Unterlassung oder Verletzung der gesetzlichen Pflicht die Vereitelung, eventuell die Annullierung der Wahl zur Folge, so ist der die Gesetzesverletzung begעהende Teil mit einer Geldstrafe bis zu 2000 fl. zu bestrafen.

Wenn diejenigen, welche im Sinne des §. 78 des Gesetz-Artikels XLII vom Jahre 1870 zur Anordnung der Untersuchung berufen sind, dieselbe nicht einleiten, so kann der Minister des Innern auf Grund des motivierten Einschreitens des Zentralaussschusses oder einer begründeten Beschwerde einzelner die Untersuchung und infolgedessen das Disziplinarverfahren anordnen.

§. 93. Derjenige öffentliche Beamte oder Pfarrer, welcher die zur Wählerkonskription erforderlichen Daten, beziehungsweise Dokumente nicht rechtzeitig liefert, oder deren Herausgabe verweigert, ist durch den zuständigen königlichen Gerichtshof zu einer Geldstrafe bis zu 500 fl. zu verfallen.

§. 94. Wer zu dem Zwecke, damit entweder sein oder eines anderen Name in die Wählerliste aufgenommen oder ein bereits eingetragener aus derselben gestrichen werde, vor der Konskriptionskommission oder vor dem Zentralaussschusse wissentlich falsche, gefälschte oder im wesentlichen Unwahrheiten enthaltende Dokumente benützt, ist zu einer Geldstrafe bis zu 500 fl. oder bis zu 3 Monaten Arrest zu verurteilen.

Die in den §§. 91 und 95 bis 102 enthaltenen Strafbestimmungen sind durch die §§. 178 bis 187 des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen (Gesetz-Artikel V: 1878), sowie durch §. 2 des Einführungsgesetzes zu demselben (Gesetz-Artikel XXXVII: 1880) aufser Kraft gesetzt.

§. 103. Wer auf dem Wahlorte die Ordnung stört oder mit einer Waffe oder einem Stocke versehen erscheint und selbe über Aufforderung des mit der Aufrechterhaltung der Ordnung betrauten Organs nicht sofort abliefern, ist durch die zuständige politische Behörde im polizeilichen Wege mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 104. Es ist verboten, die Fahne oder das Abzeichen der Partei oder des Kandidaten an einem Bethause, einem öffentlichen Staats-, Jurisdiktions-, städtischen oder Gemeindegebäude oder an einer öffentlichen Schule auszustecken; verboten ist ferner auch die gewaltsame Entfernung der Fahnen oder Abzeichen von einem solchen Orte, an welchem deren Anbringung gesetzlich gestattet ist.

Öffentliche Parteiversammlungen, Parteifestlichkeiten und Umzüge sind stets am vorhergehenden Tage anzumelden, und zwar in Städten mit geordnetem Magistrate beim Bürgermeister, anderwärts bei dem Munizipalbeamten und wenn sich ein solcher im Orte nicht befinden sollte, bei der Gemeindevorstellung; der Bürgermeister, beziehungsweise der betreffende Beamte kann hiebei persönlich gegenwärtig sein, die Gemeindevorstellung dagegen kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Wer eine Fahne oder ein Abzeichen an den oben erwähnten verbotenen Orten aussteckt oder die Aussteckung angeordnet hat, oder wer eine Fahne oder ein Abzeichen von einem solchen Orte, an welchem die Aussteckung gestattet ist, gewaltsam entfernt oder beschädigt, oder aber eine nicht angemeldete Parteiversammlung, Parteifestlichkeit oder einen Umzug veranstaltet hat, ist durch die politische Behörde im polizeilichen Wege an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 20 Tagen zu bestrafen.

Die Gemeindevorstellung ist verpflichtet, die an verbotenen Orten ausgesteckten Fahnen und Abzeichen entfernen zu lassen.

§. 105. Die einfließenden Straf gelder sind durch die kompetente Gerichts- oder politische Behörde jenem Munizipium zur Verfügung zu stellen, in dessen

Gebiete die strafbare Handlung verübt wurde, und von demselben zu Volksunterrichtszwecken zu verwenden oder aber einem in dem Munizipalgebiete bestehenden öffentlichen Spitals- oder Armenfonde zuzuwenden.

§. 106 wurde durch §. 189 St. G. B. (G.-A. V v. J. 1878) außer Kraft gesetzt.

VII. Abschnitt.

Verschiedene Verfügungen und Übergangsbestimmungen.

§. 107. Bezüglich jener Gemeinden, in welchen ein Urbarialbesitz nicht bestanden hat, bestimmt der Zentralaussschuß gelegentlich der ersten Wählerkonskription ein für allemal diejenige benachbarte Gemeinde, deren mindestbesteuerte $\frac{1}{4}$ Urbarialsession im Sinne des §. 4 als Grundlage zu dienen hat.

§. 108. Insolange, als die Legislative in Betreff der Eintreibung der Steuer rückstände nicht verfügt haben wird, sind diejenigen, welche mit der Steuer für längere Zeit, als für das der Konskription, beziehungsweise der jährlichen Richtigstellung vorhergehende Jahr aushaften, in die Wählerliste aufzunehmen, wenn sie von dem Steuerbetrage, welcher vom ersten Tage des der Konskription oder jährlichen Richtigstellung vorhergehenden Jahres bis zum Beginne der Konskription oder Richtigstellung im Rückstande ist, wenigstens so viel eingezahlt haben, als die gesamte direkte Staatssteuer für das vorhergehende Jahr ausmacht.

§. 109. Hinsichtlich der Konstatierung der Anzahl der Hausstellen und der Wahl der Gemeindevertreter in den im §. 5 erwähnten Gemeinden trifft die Jurisdiktion über Aufforderung des Zentralaussschusses die Verfügungen derart, daß die Wahl mindestens 14 Tage vor Beginn der Konskription erfolgen kann.

Diese Wahl wird durch die im §. 38 des G.-A. XVIII v. J. 1871 bezeichneten Gemeindegewähler auf die im §. 49 desselben Gesetz-Artikels festgesetzte Weise vollzogen.

Die Gewählten sind durch die Konskriptionskommission in das jährliche Namensverzeichnis aufzunehmen.

§. 110. In den Gemeinden Bogsán, Dognácska, Moldova, Oravicza, Resicza, Stajerdorf und Száfska-Bánya, auf welche bisher die im §. 2 Abs. a des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848 enthaltene Verfügung hinsichtlich der Städte angewendet wurde, wird die Wählerkonskription auch fernerhin nach den auf die Städte sich beziehenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vorzunehmen sein.

§. 111. Auch in jenen Teilen des Landes, in welchen der siebenbürgische Gesetz-Artikel II vom Jahre 1848 gültig war, ist für jede Abgeordnetenwahl ein besonderer Wahlbezirk zu bilden; ein jeder Wahlbezirk wählt nur einen Reichstagsabgeordneten.

§. 112. Zur Verfassung der ersten definitiven Wählerliste entsendet die Zentralkommission nach Erfordernis auch mehrere Konskriptionskommissionen.

§. 113. In jenen Landesteilen, in denen der Gesetz-Artikel V vom Jahre 1848 wirksam war, bleiben die bezüglich der Einteilung der Wahlbezirke, sowie in Betreff der Wahlorte gegenwärtig gültigen Bestimmungen der Jurisdiktionen bis zur weiteren gesetzlichen Verfügung in Wirksamkeit.

§. 114. Die Konskriptions- und Wahlauslagen sind bis zum Zustandekommen eines neuen Gesetzes über die Domestikalkassen der Jurisdiktionen aus der Staatskasse zu bestreiten.

§. 115. Alle auf die Wählerliste Bezug nehmenden Eingaben, Auszüge, Zeugnisse oder sonstigen Urkunden genießen die Stempelfreiheit und sind gebührenfrei auszufolgen.

§. 116. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes über die Verfassung und Richtigstellung der Wählerlisten treten sogleich, diejenigen über die Wahl hingegen erst nach Schluß der gegenwärtigen Reichstagssession ins Leben.

Die bis dahin vorkommenden Ergänzungswahlen sind durch die im Jahre 1872 konskribierten Wähler den bisherigen Gesetzen und dem gesetzlichen Usus gemäß vorzunehmen.

§. 117. Eine jede Jurisdiktion und Stadt, welche einen eigenen Reichstagsabgeordneten entsendet, wählt den Zentralausschuß im Sinne der §§. 17 und 20 dieses Gesetzes innerhalb der durch den Minister des Innern festzusetzenden Frist.

Dieser neue Ausschuß vollzieht auch diejenigen Geschäfte, deren Besorgung dem Gesetze, beziehungsweise dem gesetzlichen Usus gemäß bis zum Schlusse der gegenwärtigen Reichstagssession den bisherigen Zentralausschüssen zusteht.

§. 118. Bei Gelegenheit der Feststellung der ersten Wählerliste wird, wenn die Konskription in der ersten Jahreshälfte beginnt, bei der Entscheidung über das Wahlrecht die für das vorangegangene Jahr ausgeworfene Steuer, im entgegengesetzten Falle, sowie bei jeder ferneren Richtigstellung der Liste die Steuer desjenigen Jahres als Grundlage angenommen, in welchem die Richtigstellung stattfindet.

§. 119. Die erste Namensliste ist, wenn der Zentralausschuß über alle gegen die Konskription erhobenen Reklamationen bis Ende 1874 entschieden hat, bis zum Schlusse des Jahres 1875, im entgegengesetzten Falle aber bis zum letzten Tage des auf die definitive Feststellung der Konskription nächstfolgenden Kalenderjahres gültig.

§. 120. Der §. 5 des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848 und der §. 7 des siebenbürgischen Gesetz-Artikels II vom Jahre 1848 bleiben mit der durch die Gesetz-Artikel XXX und XLIII vom Jahre 1868 und durch den Gesetz-Artikel XXXIV vom Jahre 1873 vorgenommenen Modifikationen in Kraft; ebenso bleibt auch der §. 56 des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848 und der §. 9 des siebenbürgischen Gesetz-Artikels II vom Jahre 1848 mit der Abänderung, welche durch den Gesetz-Artikel XXV vom Jahre 1870 erfolgt ist, in Wirksamkeit.

Die übrigen Paragraphen des Gesetz-Artikels V vom Jahre 1848 und des siebenbürgischen Gesetz-Artikels II vom selben Jahre werden außer Kraft gesetzt.

§. 121. Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird der Minister des Innern, sowie der Justizminister betraut.

Gesetz über den Unterricht in der magyarischen Sprache in den Volkserziehungs-Lehranstalten. (18. Gesetz-Artikel vom Jahre 1879.)*

(Sanktioniert am 22. Mai 1879. Kundgemacht im Abgeordnetenhouse am 24. Mai,
im Oberhause am 25. Mai 1879.)

Nachdem es notwendig ist, daß jedem Staatsbürger Gelegenheit geboten werde, sich die ungarische Sprache, d. i. die Staatssprache anzueignen, so werden zu diesem Behufe nachfolgende Verfügungen getroffen:

§. 1.

In allen konfessionellen und sonstigen Lehrerbildungsanstalten, in denen der Unterricht nicht in ungarischer Sprache gehalten wird, ist die ungarische Sprache, welche auf Grund der Anordnung des XXXVIII. Gesetz-Artikels vom Jahre 1868 in diesen Anstalten ohnedies einen obligaten Lehrgegenstand bildet, in einer solchen Stundenzahl zu lehren, daß jeder Lehramtskandidat sich dieselbe im Laufe des ganzen Lehrkurses in Wort und Schrift aneignen könne.

§. 2.

Nach Ablauf des dreijährigen Lehrerpräparandie-Kurses, welcher auf das Inslebetreten des gegenwärtigen Gesetzes folgt, das ist vom 30. Juni 1882 angefangen, kann niemand ein Lehrerdiplom erhalten, und kann von denjenigen, welche den Lehrerkurs im Jahre 1882 oder aber später beendet haben, niemand im Privatwege oder aber in einem Lehrinstitute als Lehrer oder als Hilfslehrer angestellt werden, der sich die ungarische Sprache in Wort und Schrift nicht derart angeeignet hat, daß er dieselbe in den Volksschulen zu lehren im stande wäre.

§. 3.

Die bereits angestellten oder die Lehramtslaufbahn betretenden Individuen, welche den Lehrerpräparandie-Kurs in dem Zeitraume vom Jahre 1872 bis zum Schlusse des Jahres 1881 bereits beendet haben, — beziehungsweise beendigen werden, oder während dieser Zeit ein Lehramt angetreten haben, beziehungsweise antreten werden, — sind verpflichtet, sich die ungarische Sprache, falls sie derselben nicht mächtig sein sollten, binnen vier Jahren, vom Beginne der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, derart anzueignen, daß sie dieselbe in den Volksschulen zu lehren im stande seien.

*) Landesgesetzsammlung, Pest 1872, M. Ráth.

Diese Befähigung ist durch Ablegung einer Prüfung darzuthun, deren Modalitäten der Minister im Verordnungswege regeln wird.

In jenen Gemeinden, deren Einwohner der ungarischen Sprache teils mächtig, teils nicht mächtig sind, dürfen vom Jahre 1883 angefangen zu ordentlichen Lehrern, Hilfslehrern oder provisorischen Lehrern in den Gemeinde-, konfessionellen und sonstigen öffentlichen Volksschulen nur solche Individuen angestellt werden, welche die ungarische Sprache zu lehren befähigt sind; jedoch ist auch bis zum Jahre 1883 bei Besetzung der Lehrerstellen denjenigen der Vorzug zu geben, welche der ungarischen Sprache mächtig sind; desgleichen ist auch die für Elementar-Volksschulen geltende Bestimmung des §. 58 des Gesetz-Artikels XXXVIII vom Jahre 1868,*) sowie des §. 13 (Alinea 2 und 3) des Gesetz-Artikels XXXVIII vom Jahre 1876 strenge zu befolgen.

§. 4.

Die ungarische Sprache wird hiermit in allen bestehenden öffentlichen Volksschulen unter die obligaten Lehrgegenstände aufgenommen.

So lange jedoch nicht die geeignete Anzahl zum Unterrichte in der ungarischen Sprache befähigter Lehrer vorhanden ist, kann obige Bestimmung nur stufenweise folgendermaßen ins Leben treten, u. z.

In jeder Elementar-Volksschule, wo die Unterrichtssprache nicht die ungarische, jedoch ein zum Unterrichte in derselben befähigter Lehrer angestellt ist, muß die ungarische Sprache als obligater Lehrgegenstand bereits in dem nächsten Schuljahre nach dem Inslebentreten des gegenwärtigen Gesetzes, — in jenen Elementar-Volksschulen hingegen, in denen ein solcher Lehrer nicht angestellt ist, sogleich, sobald im Sinne der §§. 2 und 3 ein zum Unterrichte der ungarischen Sprache befähigter Lehrer angestellt sein wird, vorgetragen werden.

Der obligate Unterricht der ungarischen Sprache in den Gemeinde-Volksschulen wird durch den Minister für Kultus und Unterricht mittelst einer Verordnung geregelt werden. — Alle konfessionellen und sonstigen Schulbehörden sind verpflichtet, bei Festsetzung des Lehrplanes in den Volksschulen bezüglich der Stundenanzahl die oben erwähnte Verordnung genau zu beobachten.

§. 5.

Die Verfügungen des gegenwärtigen Gesetzes erstrecken sich auch auf die im Sinne der §§. 16 bis 22 des Gesetz-Artikels XXXVIII vom Jahre 1868**) bestehenden oder erst zu errichtenden nicht-ungarischen Lehranstalten.

§. 6.

Der Vollzug der in den vorhergehenden Paragraphen enthaltenen Anordnungen und Übergangsbestimmungen wird durch den Minister für Kultus und Unterricht die Schulinspektoren und die im §. 3 des Gesetz-Artikels XXVIII vom Jahre 1876 über die Volksschulbehörden bezeichneten sonstigen Organe überwacht.

*) Jeder Zögling soll in seiner Muttersprache unterrichtet werden, inwiefern diese eine der in der Gemeinde üblichen Sprachen ist. In Gemeinden verschiedener Sprachen sind demzufolge solche Lehrer anzustellen, die in den in der Gemeinde üblichen Sprachen zu unterrichten fähig sind. In volkreichen Gemeinden, wo Einwohner verschiedener Sprachen massenhaft wohnen, sind, inwiefern es die Mittel der Gemeinde gestatten, auch Hilfslehrer verschiedener Sprachen zu wählen.

**) Durch Private und Vereine errichtete Volks-Unterrichtsanstalten.

Aus diesem Anlasse werden:

1. bei jenen Lehrerbildungsanstalten, in denen die Unterrichtssprache nicht die ungarische ist, aufer den Fällen, in denen der Schulinspektor dem Unterrichte zeitweilig beiwohnt, sowohl die Jahres- als auch die Maturitätsprüfungen im Beisein und unter Intervention des Schulinspektors oder dessen vom Unterrichtsminister ernannten Stellvertreters abgehalten und vom 30. Juni 1882 angefangen, dürfen die durch ihn zu unterzeichnenden Befähigungsdiplo-me nur in dem Falle ausgefolgt werden, wenn der Prüfungskandidat der ungarischen Sprache im Sinne des §. 2 dieses Gesetzes mächtig ist.

Gegen die Einsprache des Schulinspektors kann jedoch der Kandidat binnen 30 Tagen, vom Tage der Prüfung an gerechnet, den Rekurs an den Minister für Kultus und Unterricht einbringen, welcher ihn sodann durch eine seinerseits zu ernennende und aus drei Mitgliedern bestehende Kommission neuerlich prüfen läßt; wird der Gesuchsteller durch diese Kommission in Bezug auf die ungarische Sprache im Sinne des §. 2 als befähigt erkannt, so ist ihm das Diplom sofort auszufolgen.

Der Kommissionsbeschlufs ist in das Diplom einzutragen.

2. Der Minister für Kultus und Unterricht wacht darüber, dafs in die im Sinne des §. 5 (Abs. 3) des Gesetz-Artikels XXVIII vom Jahre 1876 vorzulegenden Lehrpläne, dem gegenwärtigen Gesetze entsprechend, die ungarische Sprache im gehörigen Umfange aufgenommen werde, und läßt den Unterricht im Sinne des §. 5 (Abs. 3b) des berufenen Gesetzes überwachen.
3. Im Falle der Aufserachtlassung des gegenwärtigen Gesetzes ist der §. 15 des Gesetz-Artikels XXXVIII vom Jahre 1868*), bezw. der §. 7 des Gesetz-Artikels XXVII vom Jahre 1876**) anzuwenden. — Schliesslich:
4. Sind die Verfügungen des §. 22 des Gesetz-Artikels XXXVIII vom Jahre 1868***) auch in dem Falle anzuwenden, wenn die im vorhergehenden Paragraph des gegenwärtigen Gesetzes erwähnten Institute den Anordnungen dieses Gesetzes nicht entsprechen.

§. 7.

Überall, wo in diesem Gesetze von Lehrer-Präparandien, Lehrern, Lehramtskandidaten, Hilfslehrern oder Lehrer-Substituten die Rede ist, sind auch die Lehrerinnen-Präparandien, Lehrerinnen, Lehramts-Kandidatinnen, Hilfslehrerinnen und substituierten Lehrerinnen zu verstehen.

§. 8.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes wird der Minister für Kultus und öffentlichen Unterricht beauftragt.

*) Wenn die Oberbehörden der Religionsgenossenschaften die in den §§. 11, 12 u. 13 enthaltenen Bedingungen auch nach halbjährig erfolgter dreimaliger Mahnung der Regierung nicht erfüllen sollten, kann die Regierung die Errichtung einer gemeinschaftlichen Gemeindegemeinschaft anordnen; und wird die Gemeinde ermächtigt, die im Gesetze festgestellte Schulsteuer auch auf jene Religionsgenossenschaften umzulegen, welche die in den vorigen Paragraphen enthaltenen Bedingungen, auch nach der erwähnten dreimaligen Mahnung, hinsichtlich ihrer eigenen konfessionellen Schule nicht erfüllen wollen oder können.

**) Bestimmungen über Disziplinarangelegenheiten.

***) Sperrung der Lehranstalt.

Beschluss des rumänischen Delegiertentages (Nationalkonferenz) vom Jahre 1881.*)

Die rumänischen Vertreter, die aus allen Teilen der ungarischen Krone in Hermannstadt zu der Wahlkonferenz am 12., 13. und 14. Mai 1881 versammelt sind, geben einstimmig den lebhaftesten und schmerzlichsten Ausdruck der traurigen Situation, welche die gegenwärtige Konstitution durch zahlreiche, mangelhafte und schädliche Landesgesetze geschaffen hat, namentlich durch das Unionsgesetz, das Nationalitätengesetz, durch das Gesetz über den öffentlichen Unterricht, das Munizipal- und Wahlgesetz; besonders gilt dieses mit Bezug auf Siebenbürgen, sowohl wegen des einseitigen Inhaltes, als auch wegen der Anwendung von Seite der ganzen Administration und sogar der öffentlichen Rechtspflege. Alle sind kombiniert, dekretiert und vollzogen im falsch verstandenen Interesse nur einer einzigen Nationalität, nämlich der magyarischen. Eine solche Situation und Kombination ist ebenso ungerecht als traurig in ihren natürlichen Folgen für das ganze Vaterland, dessen überaus tief empfundener politischer, moralischer und wirtschaftlicher Verfall bereits nicht mehr vor der Welt verhüllt werden kann. Wir konstatieren, daß gerade durch die berührten Gesetze und ungerechten Institutionen die Aktivität der Rumänen gegenüber den Landtagswahlen rücksichtlich der Siebenbürger unmöglich geworden ist, während sie für diejenigen aus den ungarischen Teilen und dem Banate, wenn auch nicht absolut unmöglich, aber doch im größten Mafse beschränkt und paralysiert ist, indem der parlamentarische Kampf für die vitalsten Interessen des gemeinsamen Vaterlandes, der Kampf für die Rechte, beziehungsweise für die Entwicklung und Wohlfahrt aller Völker des Vaterlandes über ihre Kräfte hinausgehend auf ihnen lastet, indem gleichzeitig durch diese Gesetze und ungerechten Institutionen die systematische Entwürdigung und Mißachtung der rumänischen Nation im gemeinsamen Vaterlande, überhaupt im öffentlichen Leben einer so zahlreichen, selbstbewußten, ihre Wichtigkeit erkennenden und um Thron und Vaterland wohlverdienten Nation bewirkt wird. Daher erkennen die Vertreter der rumänischen Wähler aus wahren loyalen, rein patriotischen Motiven, indem sie sich solidarisch verbinden und konstituieren, die Notwendigkeit an, daß sich alle Rumänen unter der Krone des heiligen Stefan vereinigen und ihre Kräfte zur Verteidigung aller ihrer eigenen politischen, ökonomischen und hauptsächlich

*) „Romänische Revue“, X. bis XII. Heft. 1890. Wien, Druck von J. B. Wallishäuser.

der am meisten mifsachteten nationalen und kulturellen Rechte und Interessen, ihrer Lebensbedingungen, vereinigen oder organisieren sollen. Zum Zwecke dieser Verteidigung wird für die Rumänen aus Siebenbürgen gegenüber der Legislative in Ofen-Pest und den Wahlen für dieselbe insolange, als diese ungerechten Gesetze und jene stiefmütterliche Verwaltung bestehen, die Notwendigkeit eines passiven Widerstandes anerkannt; während für die Rumänen aus den ungarischen und banatischen Teilen, inwieweit ihnen das Gesetz und dessen anständige Durchführung und die Lokalumstände eine Zahl von Deputierten durchzusetzen ermöglichen, die Opportunität anerkannt wird, an den Wahlen und am Landtage teilzunehmen; nur sind sie verpflichtet, im Schofse der Legislative des Vaterlandes exakten Ausdruck der obberührten traurigen Situation zu geben und die Revision der schlechten Gesetze und die loyalere Durchführung derselben, zum Zwecke der Verbesserung der gegenwärtigen Lage, anzustreben. Für die Durchführung dieses Beschlusses, beziehungsweise der zu befolgenden Aktion, ernennt die Generalversammlung der Vertreter der rumänischen Wähler ein permanentes Wahlkomitee, welches sich mit dem Sitze in Hermannstadt konstituieren, ein ausführliches, detailliertes Memorandum in dieser Angelegenheit zusammenstellen und demselben die weitest verbreitete Publizität geben soll; auch werden sie gleichzeitig damit die am meisten entsprechenden Mafsnahmen und gesetzlichen Mittel verknüpfen zur Regelung, sowohl der Passivität Siebenbürgens gegenüber dem Landtage und den Wahlen, damit diese Passivität ernst und reell werde, als auch der Aktivität rücksichtlich der anderen von Rumänen bewohnten Teile und überhaupt der Aktivität in den unteren Sphären des öffentlichen Lebens, namentlich in den Munizipien und Gemeinden, indem sich sämtliche Mitglieder dieser Konferenz zur loyalen und eifrigen Mitwirkung für diese Politik im Schofse des rumänischen Volkes verpflichten.

Programm der rumänischen Nationalpartei in Ungarn und Siebenbürgen, festgestellt in der National-Konferenz zu Hermannstadt am 12. bis 14. Mai 1881.*)

Die Nationalpartei wird im gesetzlichen Wege für die Erwerbung nachfolgender Rechte wirken:

1. Bezüglich Siebenbürgens für die Wiedererlangung seiner Autonomie.
2. Die gesetzliche Einführung des Gebrauches der rumänischen Sprache in allen von Rumänen bewohnten Gebieten, sowohl in der Verwaltung als in der Rechtspflege.
3. Dafs in den von Rumänen bewohnten Kreisen rumänische Beamte, von Nichtrumänen aber nur solche angestellt werden, welche der rumänischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sind und die Sitten des rumänischen Volkes kennen, der heutige Usus aber, wonach als Beamte dem Volk unbekannt und dasselbe nicht kennende Individuen verwendet werden, beseitigt werde.
4. Die Revision des Gesetzes über die Gleichberechtigung der Nationalitäten, überhaupt für loyale und tatsächliche Durchführung sämtlicher Gesetze.
5. Die Erkämpfung und Aufrechterhaltung der Autonomie der Kirchen und konfessionellen Schulen, als Angelegenheiten rein nationaler Natur; die Unterstützung der rumänischen Schulen und anderer Nationalbildungsanstalten aus dem Staatsschatze nach Mafsgabe der Opfer an Gut und Blut, welche die rumänische Nationalität dem Vaterlande darbringt; Beseitigung der Gesetze und Verordnungen, welche der nationalen Entwicklung entgegenstehen.
6. Die Schaffung eines Wahlgesetzes auf Grund des allgemeinen Stimmrechts, oder wenigstens der Stimmberechtigung jedes der direkten Steuer unterworfenen Staatsbürgers.
7. Da das Wohl des Staates durch die Zufriedenheit aller seiner Bürger bedingt ist, durch die Bevorzugung einer Nationalität aber und die Unterdrückung der anderen Unzufriedenheiten geweckt, die Ruhe der Staatsbürger gestört und gegenseitiger Haß genährt wird, so wird die Nationalpartei

*) „Romänische Revue“, X. bis XII. Heft, 1890. Wien.

gegen alle von Seiten der Staatsorgane direkt oder indirekt an den Tag gelegten Magyarisierungstendenzen, als gegen unpatriotische Handlungen wirken.

8. In den Fragen der öffentlichen Freiheiten im allgemeinen, so wie in der öffentlichen Verwaltung nötigen Reformen und namentlich in Betreff der ökonomisch-finanziellen Lage, respektive in Betreff der beinahe unerschwinglichen öffentlichen Lasten, wird die Nationalpartei mit allen denen, welchen die Interessen und der Wohlstand des Volkes am meisten am Herzen liegen, brüderlich zusammenwirken.
 9. Da die Frage des Dualismus heute nicht auf der Tagesordnung steht, behält sich die Nationalpartei die seinerzeitige Äußerung über dieselbe vor.
-

Beschlüsse des rumänischen Delegiertentages (Nationalkonferenz) vom Jahre 1887.*)

Indem die in der Wahlversammlung in Hermannstadt aus allen Teilen der zur Stefanskronen gehörigen Länder behufs Erwägung der Lage des Vaterlandes im allgemeinen und der rumänischen Nation insbesondere und behufs Beratung und Beschlussfassung über die Haltung der rumänischen Wähler angesichts der nächsten Reichstagswahlen erschienenen Vertreter der rumänischen Wähler konstatieren, dass sich die Situation seit 1884 in gar nichts zum Besseren gewendet und, dass von Seite der Regierungsgewalt die wahren Interessen der Völker und die Erfordernisse des Wohlstandes und des Fortschrittes insbesondere des rumänischen Volkes nicht in Betracht gezogen wurden, dass im Gegenteile die Tendenzen der Bedrückung und Verfolgung noch schärfer und unerträglicher werden; indem sie ferner konstatieren, dass angesichts dieser traurigen Erfahrungen ihnen kein anderes Verteidigungsmittel als die passive Resistenz übrig bleibt, um so viel als möglich aus der politischen, moralischen und materiellen Destruktion zu retten, beschließt sie nach reiflicher Erwägung:

1. das in den Jahren 1881 und 1884 aufgestellte Programm auch fernerhin aufrecht zu erhalten, jedoch mit einem kleinen Zusatz ad Punkt 7, in welchem gesagt wird: „Die Nationalpartei wird gegen alle von Seite der Staatsorgane geäußerten Magyarisierungstendenzen kämpfen“, soll hinzugefügt werden: „oder von welcher Seite immer“. Dieser Zusatz bezieht sich insbesondere auf die neue Erscheinung der Magyarisierungsbestrebungen durch die Magyarisierungsvereine;
2. die Politik der passiven Resistenz in absoluter Weise für die Rumänen in Siebenbürgen aufrecht zu erhalten;
3. bezüglich der Rumänen im eigentlichen Ungarn und der ehemaligen Militärgrenze wird, angesichts der fortgesetzten Erfahrungen über die offiziellen Wahlmissbräuche, über die Ungesetzlichkeiten bei Zusammenstellung der Wahllisten, über die gewaltthätigen Beeinflussungen und förmlichen Pressionen durch die Verwaltungsbehörden, über die Bestechungen durch Geld, Bewirtungen, Bedrohungen und der Racheakte gegen jene, die den Mut haben, sich jenen Ungesetzlichkeiten und unmoralischen Mitteln zu widersetzen; ferner in Erwägung, dass durch solche Mittel das Volk systematisch

*) „Romänische Revue“. Wien, J. B. Wallishauser, N.—XII. Heft, 1890.

- demoralisiert und diese Beeinflussungen es anstatt zur Liebe, zum Ekel und Mifsachtung gegen die liberalen Institutionen, ja sogar gegen die Zwecke des Staates und der gebildeten Gesellschaft verleiten, durch dieses verfehlte Vorgehen seitens der Staatsgewalt der Patriotismus und alle bürgerlichen Tugenden fortgesetzt untergraben werden, was jedenfalls die schwersten und gefährlichsten Konsequenzen für die Zukunft des Vaterlandes, für den Frieden, den Fortschritt und die Bildung des Volkes nach sich zieht; in Erwägung, dafs durch einen solchen Vorgang bei den Wahlen, die Wahlfreiheit, der wahre Willensausdruck der Wähler unmöglich gemacht, folglich die Lüge in das öffentliche Leben des Landes eingeführt wird, die wahre Beschaffenheit der Verwaltung und der öffentlichen Meinung gefälscht, alle Übel auch denen, die berufen und im stande wären, dieselben zu heilen, verheimlicht werden; in Erwägung, dafs es eine der heiligsten, patriotischen und moralischen Pflichten der Intelligenz, beziehungsweise der Führer des Volkes ist, sowohl dasselbe durch ehrlichen und ernststen Rat von einer derartigen Zersetzung und Verfall, als auch das Vaterland, den Thron und die nationale Kultur durch eine nationale Haltung des Volkes vor einer solchen Gefahr zu schützen: wird aus allen diesen Erwägungen und abgesehen davon, dafs nach den bisherigen Erfahrungen in den letzten Wahlperioden unter der gegenwärtigen Regierung der ungarische Reichstag uns gar keine Garantie für die Kontrolle, dafs die von demselben votierten und von der Krone sanktionierten Gesetze auch eingehalten werden, bietet, von Seite der Konferenz auch für jene Landesteile die Wahlenthaltung beschlossen, indem gleichzeitig jedoch das Zentral-Komitee ermächtigt wird, dafs dasselbe für jene Bezirke in den ungarländischen Landesteilen, in welchen die Interessen unseres Programms, beziehungsweise unserer Partei, die Aufstellung von Kandidaturen unserer Partei erheischen, über Antrag jener Bezirke eine Ausnahme mache;
4. die von der Konferenz dem rumänischen Volke anempfohlene Haltung, soll genau und deutlich unter Anführung der Gründe in einem Memorandum zusammengefaßt und im Namen der Konferenz durch Vermittlung einer Deputation dem allerhöchsten Throne zur Kenntnis gebracht werden, damit dieselbe, so wie sie es verdient, nicht aber, wie sie von unseren Gegnern dargestellt wird, beurteilt werde;
 5. behufs Durchführung des Programmes und der Beschlüsse dieser Konferenz wird ein aus 11 Mitgliedern bestehendes Komitee eingesetzt, welches beauftragt wird, innerhalb der gesetzlichen Schranken alles Erforderliche vorzunehmen, sowohl bezüglich der nächsten Reichstagswahlen, als auch bezüglich der Munizipalwahlen und überhaupt alles zu thun, was zur Verteidigung der rumänischen nationalen Sache und zur Aufklärung der öffentlichen Meinung im In- und Auslande nötig ist, indem besagtem Komitee die regste und unausgesetzte Thätigkeit anempfohlen wird.

Das Schreiben des Reichstagsabgeordneten Trajan Doda, k. k. General a. D., an den Präsidenten des ungarischen Reichstages.*)

Geehrter Herr Präsident!

Das rumänische Volk hat, gleichwie alle anderen Völker der heiligen Stefanskronen die Wiederherstellung der Verfassung in Ungarn freudig und vertrauensvoll begrüßt. Allein die nationalgesinnte Intelligenz dieses Volkes mußte alsbald die betrübende Erfahrung machen, daß ihre, an ein freies und verfassungsmäßiges Leben geknüpften Erwartungen auf Täuschung beruhen.

Die Staatspolitik schlug immer entschiedener eine Richtung ein, welche auch bisher die nationalen Interessen des rumänischen Volkes tief schädigt, in ihren letzten Konsequenzen aber das Nationalleben und die nationale Entwicklung desselben überhaupt hier in Ungarn unmöglich zu machen droht. Andererseits wendet die Staatsgewalt die konstitutionellen Formen in einer Art an, wodurch die eigentlichen Verfassungsrechte und Garantien zu eben so vielen und künstlichen Unterdrückungsmitteln gegen die berechtigten nationalen Bestrebungen dieses Volkes benützt werden.

Dank den bestehenden Gesetzen und der eben berührten konstitutionellen Praxis, hat sich dieses Volk seit dem Beginn der neuen Verfassungs-Ära noch in keinem Reichstage einer, seiner Zahl und politischen Bedeutung entsprechenden Vertretung erfreut, und dieses Mißverhältnis hat sich von einer Legislationsperiode zur anderen empfindlich verschlimmert.

Unter solchen Umständen konnte von einem auf die Realisierung der legitimen nationalen Aspirationen gerichteten, ernsten, gesetzlichen und verfassungsmäßigen Kampfe nicht einmal die Rede sein, ja selbst eine Defensive gegenüber der aggressiven Staatspolitik fiel in den Bereich der Unmöglichkeiten. Angesichts dieser künstlich bewerkstelligten politischen Nullifikation des rumänischen Volkes sah sich die rumänische Nationalkonferenz in Hermannstadt schon im Jahre 1881 bemüßigt, dieser drückenden Situation Rechnung zu tragen und dieselbe in der Form der politischen Passivität der Siebenbürger Rumänen zum öffentlichen Ausdruck zu bringen; die Rumänen des eigentlichen Ungarns mußten sich dagegen auf den letzten Reichstagen bereits mit nur zwei, respektive drei nationalen Vertretern

*) „Romänische Revue“. Heft XI. 1887.

zufriedengeben. Indefs hat die von der Regierung befolgte Methode in der Leitung der Reichstagswahlen, dem rumänischen Volke gegenüber zumindest, bei den jetzt abgelaufenen Wahlen ihren Höhepunkt erreicht.

Wir stehen heute vor der politisch wichtigen Thatsache, dafs das zweitbedeutendste Volk Ungarns mit nahezu drei Millionen Seelen, jenes Volk, welches trotz der künstlichen Einteilung der Wahlkreise noch immer beiläufig in 70 bis 75 Bezirken die grofse Majorität der Bevölkerung, wo nicht die ausschließliche Bevölkerung, bildet, bei dem jüngsten Wahlkampfe nur in einem einzigen Wahlkreise sich zu validitieren vermochte.

Dieser Wahlkreis ist der von Karansebes, und mir ward die Ehre zu Teil, denselben zu vertreten. In Folge dieser abnormen Verhältnisse befinde ich mich selber in einer abnormen Situation. Ich wäre im Reichstage der einzige und alleinige nationale Vertreter des ganzen rumänischen Volkes, und auf mir würde die Pflicht lasten, die schwer geschädigten und noch ernster bedrohten nationalen Interessen von nahezu drei Millionen Staatsbürgern einzig und allein 423 Reichstagsabgeordneten gegenüber zu vertreten und zur Geltung zu bringen. Diese Aufgabe würde meine bescheidenen Fähigkeiten derart weit übersteigen, dafs ich mich nicht einmal mit dem Gedanken derselben zu befreunden vermöchte. Andererseits wäre es ein Verrat an jener Nation, für welche zu sterben ich jederzeit bereit bin, wenn ich auf mein Abgeordnetenmandat verzichten und damit diesen einzigen nationalen Bezirk des rumänischen Volkes selbst preisgeben würde.

In dieser Lage bedauere ich, dafs ich meinen Mandatsbrief nicht einsenden kann, sondern mich bemüht fühle, Sie Herr Präsident, achtungsvoll zu bitten, dem Abgeordnetenhaus zur geschätzten Kenntniss zu bringen, dafs:

ich an den Beratungen des Abgeordnetenhauses nicht teilnehme, noch auf mein Abgeordnetenmandat Verzicht leiste.

Indem ich diese Erklärung abgebe, kann ich die Überzeugung nicht verschweigen, dafs jeder einzelne nationalgesinnte Abgeordnete magyarischer Zunge in meiner Lage dasselbe gethan haben würde, so er seiner über der Gesetzschrift stehenden moralischen Pflicht zu genügen gewillt gewesen.

Das Abgeordnetenhaus wird natürlich in dieser Angelegenheit nur im Sinne jener, in anderen Verfassungen kaum üblichen Vorschriften Verfügung treffen können, welche die Legislation im Hinblick eben auf die ungesunden politischen Verhältnisse unseres Staatswesens bereits im Jahre 1876 zu dekretieren für notwendig erachtet hat; es wird aber das Abgeordnetenhaus damit auch gleichzeitig vor der Welt selbst das Zeugnis ablegen, dafs das rumänische Volk, dormalen zumindest, im Rahmen der ungarischen Verfassung keinen Platz hat.

Empfangen Sie im Übrigen, Herr Präsident, den Ausdruck meiner tiefgefühlten Hochachtung.

Karansebes, am 10. Oktober 1887.

General Trajan Doda m. p.
gewählter Abgeordneter des Bezirkes Karansebes.

Beschlüsse und Enunziationen des rumänischen Delegiertentages (Nationalkonferenz) vom Jahre 1890.*)

I. Die Versammlung nimmt den vorgelegten Bericht des Zentralkomitees zur Kenntnis.

II. Auf Grund dieses Berichtes hält die Versammlung das in den Konferenzen vom Jahre 1881, 1884 und 1887 festgestellte Nationalprogramm unverändert aufrecht.

III. Mit der Beschaffung der geeigneten Mittel zur Förderung der nationalen Interessen und der Durchführung ihrer Beschlüsse betraut die Konferenz das Zentralkomitee, welchem sie ihre volle Unterstützung zuwenden wird.

IV. Die Generalversammlung der Nationalpartei genehmigt die Gründe, aus welchen das Zentralkomitee bisher es nicht für opportun hielt, ein Memorandum zu unterbreiten. Gleichzeitig wird in Berücksichtigung der schwieriger gewordenen Situation die Zahl der Zentralkomitee-Mitglieder auf 25 erhöht und wird das Komitee beauftragt, ein politisches Memorandum zu veröffentlichen, welches alle Beschwerden der rumänischen Nation enthalten soll. Die Unterbreitung des Memorandums an den Thron soll an einem geeigneten Zeitpunkt erfolgen.

Die Versammlung begleitet mit allgemeinem Beifall folgende Enunziationen des Kommissionsberichterstatters:

Vermöge unserer politischen, nationalen und kulturellen Situation fällt uns eine bedeutende Rolle zu. Kraft dieser unserer Bedeutung, deren wir uns bewußt sind, erheben wir unsere Stimme, damit dieselbe auch in den leitenden Kreisen der europäischen Politik gehört und verstanden werde.

Wir sind und fühlen uns als Mitglieder einer großen rumänischen Familie von über 11 Millionen Seelen. Als Mitglieder dieser Familie erstreben wir die materielle und kulturelle Entwicklung des Rumänentums, erstreben wir die Bewahrung unseres Volkes vor allen fremden Einflüssen.

Trotz alledem leugnen wir, daß wir sogenannte dako-rumänische Tendenzen haben. Wir gehören der österreichisch-ungarischen Monarchie an und sind getreue Unterthanen der habsburgischen Krone.

Wir wünschen ein glückliches Vaterland, ein starkes Österreich-Ungarn, dessen gute und nützliche Bürger wir sein wollen. Wir verlangen aber, daß man uns

*) „Romänische Revue“, X.—XII. Heft 1890. Wien. Druck von J. B. Wallishäuser.

gegenüber zum mindesten das Vaterlandsrecht mit all' seinen Konsequenzen anerkenne, und dafs man uns nicht der blinden Leidenschaft unserer Gegner, die offenkundig an unserer Vernichtung arbeiten, überlasse.

Wir streben nicht nach einer Vereinigung mit unseren Brüdern von jenseits, sondern wünschen eine möglichst enge Verbindung des Königreiches Rumänien mit der habsburgischen Monarchie. Wir wünschen eine wirtschaftliche Einigung und mifsbilligen die zum offenbaren Nachteile beider Staaten errichteten Zollschränken.

Wir wünschen die Aufrechterhaltung der guten Beziehungen mit Rumänien auf politischem Gebiete und den Abschluß einer Militärkonvention.

Diese Aufgaben der Monarchie können jedoch nicht erreicht werden, so lange die Unzufriedenheit der Rumänen in diesem Staate fortbesteht, und deshalb wenden sie sich an alle Nationalitäten der Monarchie, damit diese sich in ihrem eigenen Interesse mit den Postulaten der Rumänen solidarisch erklären, umso mehr da in der Westhälfte der Monarchie die Idee des Nationalitätenausgleiches durchgedrungen ist.

Das rumänische Element hat eine Bedeutung für die Tripel-Allianz, und ist sich derselben bewußt. Je freier wir uns entwickeln können, desto stärker wird der Damm sein, den wir jedweder fremden Invasion werden entgegenstellen können.

Gesetz über das Kinderbewahrwesen. (XV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1891.)*)

I. Kapitel.

Aufgabe des Kinderbewahrwesens und der Kinderbewahranstalten.

§. 1.

Aufgabe des Kinderbewahrwesens ist, die 3 bis 6 Jahre alten Kinder einerseits durch Pflege und Wartung vor den in Abwesenheit der Eltern drohenden Gefahren zu hüten, andererseits aber durch Angewöhnung zur Ordnung und Reinlichkeit, wie auch durch dem Alter angemessene Entfaltung von Geschicklichkeit, Verständnis und Gemüt, deren geistige und sittliche Entwicklung zu fördern.

Der im Gesetz-Artikel XXXVIII vom Jahre 1868 als Aufgabe der Volksschulen bezeichnete Unterricht darf in den Bewahranstalten nicht zur Anwendung gelangen.

§. 2.

Zu diesem Zwecke dienen:

1. Kinderbewahranstalten, welche von befähigten Kinderbewahrerinnen, oder in Ermangelung solcher, von Kinderbewahrern geleitet werden.
2. Fürs ganze Jahr bestehende, ständige oder zeitweilige (Sommer-)Asyle, welche unter der Aufsicht von sittlich geeigneten, verständigen Kinderwärterinnen stehen.

§. 3.

Kinderbewahranstalten und Kinderasyle können unter Beachtung der in den §§. 6 bis 14 dieses Gesetzes festgesetzten Bedingungen errichtet und erhalten werden vom Staate, von Gemeinden, von Konfessionen, von juristischen und Privatpersonen. Hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeinden in dieser Richtung sind die §§. 15 bis 21 dieses Gesetzes maßgebend.

Die Gemeinden, Konfessionen und juristischen Personen sind bloß verpflichtet die Eröffnung der Kinderbewahranstalt oder des Asyls dem königlichen Schulinspektor anzuzeigen. Privatpersonen hingegen sind verpflichtet um die Bewilligung zur Errichtung einer Kinderbewahranstalt oder Asyls beim königlichen Schulinspektor anzusuchen.

*) Dr. Rudolf Krejcsi, XV. Gesetz-Artikel vom Jahre 1891 über das Kinderbewahrwesen. Budapest 1891. Moritz Ráth.

§. 4.

In jenen Orten, in welchen eine Kinderbewahranstalt oder ein Kinderasyl besteht, sind die Eltern oder Vormunde verpflichtet die 3- bis 6jährigen Kinder oder Mündel diese Anstalten besuchen zu lassen, sofern nicht nachgewiesen wird, daß das Kind zu Hause oder anderwärts ständig genügende Pflege und Aufsicht findet.

Jene Eltern oder Vormunde, welche nach bezüglicher Aufforderung der kompetenten Aufsichtsbehörde, die genügende Aufsicht im Hause nicht nachweisen und das Kind oder Mündel die Bewahranstalt oder das Asyl dennoch nicht besuchen lassen, werden von der Gemeindevorsteherung zu gunsten des Bewahranstalts- oder Asyl-Fonds zu Geldstrafen verurteilt, welche von 10 Kreuzer bis 50 Kreuzer steigen und auch zu wiederholten Malen ausgeworfen werden können.

§. 5.

Kranke und blöde Kinder dürfen in Kinderbewahranstalten oder Kinderasyle nicht aufgenommen werden.

Im Übrigen sind in hygienischer Beziehung auch für diese Anstalten (mit Ausnahme des §. 34) die §§. 27 bis 35 des Gesetz-Artikels XIV vom Jahre 1876, und die im §. 3 des Gesetz-Artikels XXII vom Jahre 1887 enthaltenen Bestimmungen maßgebend.

II. Kapitel.

Erfordernisse und Aufgaben der Kinderbewahranstalten und Kinderasyle.

§. 6.

Die Kinderbewahranstalten und Kinderasyle sind mit Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse den hygienischen und feuersicherheitlichen Gesichtspunkten entsprechend zu erbauen; das Gebäude soll der Zahl der Kinder angemessen (auf einen Saal höchstens 80 Kinder und für jedes Kind einen Raum von mindestens 0,8 Quadratmeter gerechnet) genügend weite, lichte, leicht löftbare und gehörig ausgestattete Zimmer, wie auch im Freien einen geeigneten, möglichst mit Bäumen bepflanzten Spielplatz enthalten.

Schulgebäude können während der großen Ferien zu Sommerasylen benutzt werden.

§. 7.

Eine Kinderbewahrerin respektive eine das Kinderasyl leitende Kinderwärterin kann nicht mehr als 80 Kinder beaufsichtigen. Wenn die Anzahl der aufgenommenen Kinder mehr als 40 beträgt, so ist der Kinderbewahrerin ständig eine Kinderwärterin, im Kinderasyle aber der Kinderwärterin eine geeignete Dienstmagd zur Verfügung zu stellen.

§. 8.

Aufgabe der Kinderbewahranstalten und nach Möglichkeit der ständigen Kinderasyle ist, die Kinder in der Andachts-Übung im verständlichen Sprechen und Gesang zu unterweisen; ferner mit Berücksichtigung der Förderung des Verständnisses, dieselben mit entsprechenden Turnübungen und Spielen zu beschäftigen, endlich den Kindern, ohne physische oder geistige Belastung, die Geschicklichkeit fördernde Handarbeiten, Ordnung, Reinlichkeit und ein geziemendes Benehmen anzugewöhnen.

Die Sommerasyle, welche sich mehr auf die Pflege der Kinder erstrecken, beschränken sich auf die Beaufsichtigung und Anhaltung zur Ordnung, Reinlichkeit und zu artigem Benehmen, endlich auf die Beschäftigung mit Spielen.

In die Sommerasyle können auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden, sofern sie das Säuglingsalter überschritten haben.

In den Bewahranstalten und Kinderasylen ist die Beschäftigung jener Kinder, deren Muttersprache nicht das Ungarische ist, zu verbinden mit der Einführung in die ungarische Sprache als Staatssprache.

§. 9.

In konfessionellen Bewahranstalten und ständigen Kinderasylen, — seien dieselben von wem immer errichtet und erhalten — können die Kinder der betreffenden Konfession, ausser der im §. 8 erwähnten Andachtsübung auch im konfessionellen Gebete unterrichtet werden.

Falls der Erhalter einer solchen Bewahranstalt oder eines ständigen Kinderasyls dieses Recht in Anwendung bringt, sind die Kinder anderer Konfessionen von der im §. 4 dieses Gesetzes festgesetzten Verpflichtung zum Besuche der Bewahranstalt oder des ständigen Kinderasyls befreit.

§. 10.

Die Bewahranstalten und Kinderasyle sind den Verhältnissen der Gemeinde entsprechend von früh Morgens bis Abends offen zu halten. Sonn- und Feiertage sind in der Regel Ferialtage. Längere, höchstens einen Monat betragende Ferien kann in den Wintermonaten die in den §§. 22, 24 und 25 bezeichnete Lokal-Aufsichtsbehörde gewähren.

III. Kapitel.

Über die Kinderbewahrerinnen und Kinderwärterinnen.

§. 11.

In den Kinderbewahranstalten können nur solche diplomierte Kinderbewahrerinnen (Kinderbewahrer) verwendet werden, welche an einer Kinderbewahrerinnen- (Kinderbewahrer-) Präparandie ihre Befähigung erlangten.

Jene Kinderbewahrerinnen, welche eine dem im §. 34 festgesetzten Lehrkurse entsprechende Befähigung im Auslande erworben haben, sind gehalten behufs Nostrifizierung ihrer Diplome, nachträglich aus der ungarischen Sprache, aus ungarischer Geschichte, Verfassungskunde und der elementaren Geographie, in einer vom Minister für Kultus und Unterricht hierzu berechtigten heimischen Bewahrerinnen-Präparandie eine Prüfung abzulegen.

§. 12.

Zur Leitung von ständigen Kinderasylen können als Kinderwärterinnen nur solche verwendet werden, die über ihre Funktionsfähigkeit und über ihre ungarischen Sprachkenntnisse, in einer Bewahrerinnen-Präparandie, oder in einer gut eingerichteten Kinderbewahranstalt vor dem königlichen Schulinspektor eine praktische Prüfung bestanden haben und hiervon ein Zeugnis erhalten haben.

Über die Befähigung der Kinderwärterinnen, welche ständige oder Sommerasyle leiten, wird der Minister für Kultus und Unterricht eine Spezialverordnung erlassen.

§. 13.

In jenen Bewahranstalten, welche vom Staate, von Gemeinden, von Konfessionen und juristischen Personen erhalten sind, werden Bewahrerinnen lebenslänglich angestellt und können nur im Falle schwerer Nachlässigkeit, sittlicher Vergehen, oder infolge Verletzung der im Gesetze und Verordnungen festgesetzten Pflichten, oder infolge von Verbrechen und Vergehen, auf Grund einer Disziplinaruntersuchung vom Munizipalausschufs (in Budapest vom hauptstädtischen Magistrat) resp. der kirchlichen Oberbehörde von ihren Stellungen enthoben werden.

Die in den Disziplinar-Angelegenheiten der vom Staate, von Gemeinden und juristischen Personen angestellten Kinderbewahrerinnen gefällten Urtheile sind behufs Bestätigung, die in den Disziplinarangelegenheiten der von Konfessionen angestellten Bewahrerinnen gefällten Urtheile aber behufs Kenntnissnahme dem Minister für Kultus und Unterricht vorzulegen.

Wenn gegen die an konfessionellen Bewahranstalten angestellten Bewahrerinnen, aus dem im ersten Absatz dieses Paragraphen aufgezählten Ursachen Klagen erhoben werden und die Disziplinaruntersuchung nicht eingeleitet worden wäre, ist die kirchliche Oberbehörde verpflichtet auf Aufforderung des Ministers für Kultus und Unterricht die Disziplinaruntersuchung sofort einzuleiten und über deren Resultat dem Minister Bericht zu erstatten.

Im Falle der behördlich genehmigten Auflösung von Vereinen, sind diese von der Verpflichtung für die lebenslängliche Anstellung der in den resp. Vereins-Bewahranstalten wirkenden Bewahrerinnen Sorge zu tragen enthoben, sind jedoch in Ermangelung anderer vertragsmäßiger Abmachungen verpflichtet, falls die Bewahrerinnen eine ähnliche dotierte Anstellung nicht bekämen, diese mit einer vom Tage des Auflösungsbeschlusses zu rechnenden Abfertigung, welche ihrem Jahreseinkommen entspricht, zu entschädigen.

§. 14.

Die Besoldung der Kinderbewahrerin oder Kinderwärterin wird vom Erhalter der Bewahranstalt oder des Kinderasyls, den lokalen Verhältnissen entsprechend, festgesetzt. Die Besoldung der vom Staate, von Gemeinden, von Konfessionen und juristischen Personen angestellten Bewahrerinnen (Bewahrer) jedoch kann, die Wohnung nicht eingerechnet, jährlich nicht geringer sein als 300 fl., in Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern aber nicht unter 400 fl. bleiben; die Besoldung der in ständigen Kinderasylen verwendeten Kinderwärterinnen mufs aufer der Wohnung jährlich mindestens 120 fl., der in Sommerasylen verwendeten Kinderwärterinnen aber monatlich 10 fl. betragen.

Aufer der Wohnung gewährte anderweitige Naturalbezüge können im Geldäquivalent in die Besoldung eingerechnet werden.

IV. Kapitel.

Verpflichtung zur Errichtung und Erhaltung von Bewahranstalten und Kinderasylen.

§. 15.

Alle mit Munizipalrechten ausgestatteten Städte und alle Gemeinden, welche Sitze der Komitatsbehörde sind, ohne Rücksicht auf die Höhe der direkten Staats-

steuer, ebenso auch alle Gemeinden, in welchen die von der Gemeinde und die von den im §. 18 bezeichneten Steuerpflichtigen gezahlte direkte Staatssteuer zusammen jährlich 15 000 fl. übersteigt — sind verpflichtet — für den Fall, als in der Stadt oder Gemeinde keine Bewahranstalt vorhanden ist, oder mindestens 40 Kinder in der vorhandenen Bewahranstalt nicht untergebracht werden können, oder auf Grund des §. 9 dieses Gesetzes die Bewahranstalt nicht besuchen und der ständigen Pflege und Aufsicht ermangeln, aus eigenen Mitteln eine Bewahranstalt, beziehungsweise ein Kinderasyl zu errichten und den Bestimmungen des Gesetzes entsprechend zu erhalten.

Solche Bewahranstalten dürfen nur nach der ministeriellen Genehmigung in ein Kinderasyl umgewandelt werden.

§. 16.

Jährlich 10 000 bis 15 000 fl. direkte Staatssteuer zahlende Gemeinden, in welchen mindestens 40 Kinder der ständigen Pflege ermangeln, sind verpflichtet, ständige Kinderasyle zu errichten; jene Gemeinden aber, deren Staatssteuerleistung die Höhe von 10 000 fl. nicht erreicht und in welchen mindestens 15 Kinder ohne Aufsicht und Pflege sind, werden verpflichtet, zeitweilige (Sommer-) Asyle zu errichten.

§. 17.

Die in den §§. 15 und 16 festgesetzte Pflicht erstreckt sich, sofern dies die lokalen Verhältnisse gestatten, auch auf Errichtung von Bewahranstalten oder Kinderasylen für die auf den Pufsten und Tanyen befindlichen Kinder.

§. 18.

In Ermangelung anderer Einkünfte, können die mit Munizipalrechten ausgestatteten Städte und Gemeinden zur Errichtung und Erhaltung der Bewahranstalten und Kinderasyle einen Steuerzuschlag bis zur Höhe von 3 Prozent auswerfen.

Dieser Steuerzuschlag wird nach der Grundsteuer, Haussteuer, Erwerbssteuer, nach der Steuer der zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen und Vereine, nach der Bergwerkssteuer, endlich nach der auf Grund von Kapitalzins- und Renteneinkünften zu leistenden Kapitalzins- und Rentensteuer in Prozenten ausgeworfen; bei Eintreibung dieses Steuerzuschlages sind die Bestimmungen des Gesetz-Artikels XLIV vom Jahre 1883 maßgebend, doch können nach den Rückständen Verzugszinsen nicht berechnet werden.

Zur Zahlung dieses Steuerzuschlages, respektive zur Ergänzung desselben, bis zur Höhe von 3 Prozent beizutragen, ist jeder Bewohner der Gemeinde, wie auch die Bewohner und Besitzer der zu der Gemeinde gehörigen Pufsten verpflichtet, wenn die Beiträge, welche zur Erhaltung einer anderen in der Gemeinde vorhandenen Bewahranstalt oder Kinderasyls gezahlt werden, 3 Prozent der im vorhergehenden Absatz erwähnten und in der betreffenden Gemeinde zu leistenden Staatssteuer nicht erreichen.

Die Bewohner und Besitzer jener Pufsten oder Tanyen, wo Bewahranstalten oder Kinderasyle nicht vorhanden sind, sind insolange von den für Bewahrungszwecke zu zahlenden Gemeinde-Steuerzuschlägen befreit, als durch die kompetente Aufsichtsbehörde gerechtfertigt wird, dafs die Kinder der Pufsten oder Tanyen

keine der Gemeinde-Bewahranstalten besuchen können und die Gemeinde den im §. 17 festgesetzten Pflichten nicht entsprechen kann.

Jene Gemeinden, deren Kommunalsteuerzuschlag 20 Prozent der direkten Staatssteuern übersteigt, können nur mit Genehmigung des Ministers des Innern und Finanzministers zu Zwecken der Bewahranstalten oder Kinderasyle einen Steuerzuschlag auswerfen.

§. 19.

Der Staat kann überall, auch auf Pufsten und Tanyen, falls es notwendig erscheint, die durch die Ortsverhältnisse erheischten Kinderbewahranstalten oder Kinderasyle errichten und erhalten und zu deren Kosten den im §. 18 festgesetzten 3 Prozent nicht überschreitenden Steuerzuschlag in Anspruch nehmen, wenn dieser zu Zwecken der Gemeinde-Bewahranstalt oder des Kinderasyls nicht ausgeworfen worden ist. Jedoch sind auch hinsichtlich der Zahlungspflicht dieses Steuerzuschlages die Bestimmungen des §. 18 maßgebend.

§. 20.

In solchen Komitaten, wo auf Grund des §. 9 des Gesetz-Artikels XV vom Jahre 1883 ein Munizipalsteuerzuschlag für Kulturzwecke ausgeworfen ist, und dieser Steuerzuschlag 3 Prozent der direkten Staatssteuern erreicht und mindestens zu zwei Dritteln den Kinderbewahranstalten zugewendet wird, kann in den Gemeinden der in den §§. 18 und 19 dieses Gesetzes festgesetzte Steuerzuschlag nicht ausgeworfen werden.

§. 21.

In die vom Staate oder den Gemeinden erhaltenen Bewahranstalten und Kinderasyle sind die Kinder ohne Unterschied der Konfession und Muttersprache aufzunehmen. In den staatlichen und Gemeinde-Bewahranstalten kann von den besuchenden Kindern eine, den Ortsverhältnissen angemessene mäßige Gebühr erhoben werden; die Kinder von Eltern, welche ihre Mittellosigkeit nachweisen, werden von der Zahlung dieser Gebühr befreit. In den staatlichen und Gemeinde-Kinderasylen werden Gebühren nicht gezahlt.

In dem Falle, als in der Gemeinde vom Staate oder der Gemeinde keine Bewahranstalt oder Kinderasyl errichtet wurde, ist in die daselbst von Konfessionen oder juristischen Personen erhaltene Bewahranstalt oder Kinderasyl jedes Kind ohne Unterschied der Konfession oder Muttersprache gegen eine den Verhältnissen entsprechende mäßige Gebühr bis zu der im §. 6 festgesetzten Zahl aufzunehmen.

Kinder, deren Eltern ihre Mittellosigkeit nachweisen, sind auch hier von der Gebühr zu befreien.

V. Kapitel.

Verwaltung und Beaufsichtigung der Bewahranstalten und Kinderasyle.

§. 22.

Die von Gemeinden errichteten Bewahranstalten und Kinderasyle stehen unter Verwaltung und direkter Aufsicht der Gemeinden, die konfessionellen aber unter jener der Religionsgenossenschaft.

Die Verwaltung und Beaufsichtigung wird sowohl von der Gemeinde, als auch von der Religionsgenossenschaft durch ein mindestens aus fünf gewählten Mit-

gliedern bestehendes Aufsichtskomitee ausgeübt. Diese Mitglieder werden aus den des Lesens und Schreibens kundigen Bewohnern von der Gemeinde-Repräsentanz respektive der Religionsgemeinde-Vertretung gewählt, in Ermanglung einer organisierten Vertretung aber, auf Grund eines von der konfessionellen Oberbehörde festzusetzenden Normativs von allen Mitgliedern der Religionsgemeinde, oder außerdem allen jenen, welche zur Erhaltung der Bewahranstalt oder Kinderasyls ständig beitragen.

Das Wahlrecht können diejenigen, welche im Sinne des Gesetz-Artikels XXII vom Jahre 1886, §. 37, von den Gemeindewahlen ausgeschlossen sind, nicht ausüben.

Das Aufsichtskomitee ergänzt sich nach Konstituierung mit angesehenen Frauen der Gemeinde, welche für das Kinderbewahrwesen Interesse hegen. Die Zahl dieser kann jedoch diejenige der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

Die Mitglieder des Aufsichtskomitees werden auf 3 Jahre gewählt, dieselben sind jedoch jedesmal wieder wählbar.

§. 23.

Mitglied des Aufsichtskomitees ist von Amtswegen der städtische Ober-Physikus, der Gemeinde- oder Kreisarzt, dessen Pflicht es ist, alle zwei Wochen mindestens einmal, in Ausnahmefällen der Notwendigkeit entsprechend auch mehrmals, die Kinderbewahranstalten und Asyle zu besuchen, daselbst die Kinder zu untersuchen und betreffs der notwendigen gesundheitlichen Maßnahmen dem Aufsichtskomitee Vorschläge zu machen. Wenn das Komitee dem Antrag des Arztes entsprechend nicht verfügt, hat der Arzt dem königlichen Schulinspektor sofort Anzeige zu erstatten.

§. 24.

Für die staatlichen Bewahranstalten und Kinderasyle ernennt der Minister für Kultus und Unterricht das Aufsichtskomitee (männliche und weibliche Mitglieder) und verfügt über Bewahrerinnen und Kinderwärterinnen.

Die Geschäftsordnung für das Aufsichtskomitee der vom Staate und den Gemeinden erhaltenen Bewahranstalten bestimmt der Minister für Kultus und Unterricht im Verordnungswege.

Die juristischen Personen verfügen über die Verwaltung der von denselben errichteten und erhaltenen Bewahranstalten und Kinderasyle in ihren Statuten, in Ermanglung derartiger Bestimmungen ist ein eigenes Normativ zu verfassen und behufs Genehmigung dem Minister für Kultus und Unterricht zu unterbreiten. Die von juristischen Personen angestellten Bewahrerinnen werden, mit Ausnahme jener, welche vom Munizipium, als erhaltender juristischer Person, direkt gewählt worden, in ihren Stellungen vom Verwaltungsausschuß des Munizipiums bestätigt.

§. 25.

Das im §. 22 erwähnte Aufsichtskomitee hat sich nur dort zu konstituieren, wo die die Bewahranstalt oder das Kinderasyl erhaltende Zivil-, oder Religionsgemeinde eine andere Anstalt für Volksunterricht nicht erhält, weil andernfalls der Gemeinde- oder konfessionelle Schulstuhl die Agenden des Aufsichtskomitees versieht, aber auch in diesem Falle ergänzt sich der Schulstuhl im Sinne des §. 23 mit dem städtischen Oberphysikus, dem Gemeinde- oder Kreisarzte und den Bestimmungen des §. 22 entsprechend mit geeigneten Frauen.

In ähnlicher Weise erfüllt die schon bestehende staatliche Volksschulkommission — ergänzt mit Frauen — die Agenden des Aufsichtskomitees der staatlichen Kinderbewahranstalt, dessen Mitglied gleichfalls der städtische Oberphysikus, der Gemeinde- oder Kreisarzt ist.

Der Wirkungskreis der im Sinne dieses Paragraphen des Gesetzes in den Schulstuhl oder in die Schulkommission eintretenden Mitglieder erstreckt sich nur auf die Angelegenheiten der Bewahranstalten und Kinderasyle.

§. 26.

Das Aufsichtskomitee der Kinderbewahranstalten respektive der Schulstuhl

1. wählt unter dem Präsidium der Delegierten oder des Bevollmächtigten des Municipal-Verwaltungsausschusses die Kinderbewahrerin. Zur Bestätigung der Wahl ist die Genehmigung des Verwaltungsausschusses notwendig;
2. bestimmt über die Verwendung der zur Leitung des Kinderasyls notwendigen Kinderwärterin und erstattet hierüber Bericht an den Verwaltungsausschuss;
3. delegiert ein Mitglied, das mindestens wöchentlich einmal die Bewahranstalt oder das Kinderasyl besucht, die Thätigkeit der Bewahrerin oder Kinderwärterin, wie auch die Instandhaltung des Gebäudes, der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände, wie auch die genaue Vollführung der höheren Erlasse beaufsichtigt;
4. wacht darüber, dafs im Sinne des §. 4 die Kinder zum Besuche der Bewahranstalt oder Kinderasyls angehalten werden, und trifft diesbezüglich die notwendigen Verfügungen im Einverständnisse mit der Gemeindevorsteherin;
5. beaufsichtigt das Vermögen der Bewahranstalt und trägt Sorge für dessen Vermögen. Wählt zur Verwaltung des Vermögens einen Kurator, fordert von diesem Rechenschaft und überprüft dessen Rechnungen.

Zur Giltigkeit der in Punkt 1 und 2 erwähnten Beschlüsse ist die Gegenwart von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.

Wenn bei der behufs Anstellung der Bewahrerin oder Kinderwärterin einberufenen Sitzung die beschlußfähige Zweidrittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder nicht anwesend ist, beschließen die bei der binnen 15 Tagen zu diesem Zwecke anzuberaumenden Sitzung Anwesenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl mit Stimmenmehrheit.

§. 27.

Die Agenden des Aufsichtskomitees für konfessionelle Bewahranstalten resp. des Schulstuhles werden unter Beobachtung der in den Punkten 3, 4 und 5 des §. 26 aufgezählten Agenden von der konfessionellen Oberbehörde festgesetzt.

§. 28.

Sämtliche Bewahranstalten und Kinderasyle stehen unter der Oberaufsicht des Ministers für Kultus und Unterricht, welcher diese durch die königlichen Schulinspektoren oder deren Vertreter ausübt.

Der Wirkungskreis der königlichen Schulinspektoren, wie er in dem von den Volksschulbehörden handelnden §. 5 des Gesetz-Artikels XXVIII vom Jahre 1876 festgesetzt ist, wird auch auf die Angelegenheiten der Bewahranstalten und Kinderasyle, sowie auch auf die Beaufsichtigung der geistigen Anleitung der Kinder und des gesetzmäßigen Vorgehens der Bewahrerinnen und Kinderwärterinnen ausgedehnt.

Außerdem beaufsichtigt der königliche Schulinspektor oder dessen Vertreter die Gesundheitsverhältnisse in den Bewahranstalten und Kinderasyle, und im Falle von Versäumnissen oder Mängeln weist derselbe auf Grund des Gutachtens des städtischen Oberphysikus, des Gemeinde- oder Kreisarztes, in dringenderen Fällen aber auch ohne dies, die staatlichen, Gemeinde- und konfessionellen Aufsichts-Komitees (Kuratorien, Schulstühle) und Erhalter der Privat-Bewahranstalten und Kinderasyle an, dringendst entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Im Notfalle verfügt der königliche Schulinspektor auf eigene Verantwortung. Die betreffenden Behörden und Anstalts-Erhalter sind verpflichtet, die Verfügungen des königlichen Schulinspektors zu vollführen, können jedoch dagegen binnen 5 Tagen im Wege des königlichen Schulinspektors die Berufung an den Minister für Kultus und Unterricht ergreifen, welcher im Einvernehmen mit dem Minister des Innern entscheidet.

In dem Falle jedoch, wenn die Regierung bei Bewahranstalten oder Kinderasyle von moralwidrigen Mifsständen oder staatsfeindlichen Tendenzen Kenntnis erlangt, wird eine Untersuchung angeordnet, und wenn der durch die Untersuchung erwiesene Mifsstand vom Erhalter der Anstalt nicht sofort behoben wird, kann der Minister für Kultus und Unterricht die Schließung der Anstalt unverzüglich anordnen.

§. 29.

Der im Punkt 1, 2, 6, 7 und 9 des §. 6, sowie der im Punkt 1, 2, 3, 4 und 5 des §. 7 des Gesetz-Artikels XXVIII vom Jahre 1876 festgesetzte Wirkungskreis der Munizipal-Verwaltungs-Ausschüsse bezüglich der Lehranstalten für den Volksunterricht wird auch auf die Angelegenheiten der Bewahranstalten und Kinderasyle ausgedehnt.

Der Verwaltungsausschufs:

1. verfügt ferner, dafs die Gemeindevorstände dafür sorgen, dafs die Kinder und Mündel der laut §. 4 hierzu verpflichteten Eltern und Vormunde Bewahranstalten und Kinderasyle besuchen;
2. warnt dreimal in halbjährigen Zwischenräumen jene Gemeinden, Religionsgenossenschaften, — diese im Wege ihrer resp. Kirchenbehörde — ferner jene juristischen oder Privatpersonen, deren Bewahranstalten oder Kinderasyle den Anforderungen des Gesetzes nicht Genüge leisten und erstattet hernach in begründeten Fällen betreffs Schließung dieser Bewahranstalten oder Kinderasyle Bericht an den Minister für Kultus und Unterricht. Der Minister kann die Schließung anordnen;
3. endlich beaufsichtigt der Verwaltungsausschufs das Auswerfen der im §. 18 festgesetzten 3prozentigen Steuer und ordnet, wo es notwendig erscheint, das Auswerfen derselben an.

Auf Grund der auf die Angelegenheiten der Bewahranstalten ausgedehnten Punkte 3 und 4 des §. 7 des Gesetz-Artikels XXVIII vom Jahre 1876 entscheidet in den Disziplinar-Angelegenheiten der Bewahrerinnen, welche in den vom Staate, von Gemeinden und juristischen Personen erhaltenen Bewahranstalten angestellt sind, als erstes Forum die Disziplinar-Kommission des Verwaltungsausschusses, als zweites Forum aber der Minister für Kultus und Unterricht. Die Disziplinar-Angelegenheiten der konfessionellen Bewahranstalten regelt der §. 12.

§. 30.

In der Hauptstadt Budapest, wird der im §. 16 des Gesetz-Artikels XXVIII vom Jahre 1876 festgesetzte Wirkungskreis der Bezirks-Schulstühle, des hauptstädtischen Magistrats und des Munizipal-Verwaltungsausschusses auch auf die Angelegenheiten der Gemeinde-Bewahranstalten ausgedehnt. In diesem Falle sind auch die Bezirksärzte von Amtswegen Mitglieder der Bezirksschulstühle und die Schulstühle ergänzen sich den Bestimmungen des § 22 entsprechend mit Frauen.

VI. Kapitel.

Über die Bewahrerinnen-Präparandien.

§. 31.

Die Kinderbewahrerinnen (Kinderbewahrer) werden theoretisch und praktisch ausgebildet in hierzu errichteten Bewahrerinnen-(Bewahrer-)Präparandien.

Männliche und weibliche Zöglinge sind getrennt zu unterrichten.

§. 32.

Bewahrerinnen-Präparandien können bei Erfüllung der in den §§. 31 bis 40 gestellten Anforderungen errichtet werden vom Staate, von Gemeinden, von Konfessionen, von juristischen und Privatpersonen.

Der Lehrplan für die vom Staate, von Gemeinden, von juristischen und Privatpersonen errichteten Bewahrerinnen-Präparandien wird vom Minister für Kultus und Unterricht festgesetzt. Die Konfessionen können den Lehrplan ihrer Bewahrerinnen-Präparandien selbst bestimmen, sind jedoch verpflichtet, bezüglich des in allen Lehrgegenständen zu erreichenden Lehrzweckes, den vom Minister für Kultus und Unterricht herausgegebenen Lehrplan als Minimum zu betrachten.

Die Gemeinden und Konfessionen sind verpflichtet bei Errichtung von Bewahrerinnen-Präparandien, den Lehrplan, die Dokumente der Lehrkräfte und den Inventarausweis über die Errichtung der Anstalt dem königlichen Schulinspektor vorzulegen.

Juristische und Privatpersonen können Bewahrerinnen-Präparandien nur mit Bewilligung des Ministers für Kultus und Unterricht errichten.

§. 33.

Aufnahmebedingungen für die Bewahrerinnen-(Bewahrer-)Präparandien:

1. gesunde Körperkonstitution und musikalisches Gehör;
2. bei Mädchen das vollendete 14. Lebensjahr; bei männlichen Zöglingen das vollendete 16. Jahr; über 40 Jahre alte können jedoch nur mit besonderer ministerieller Erlaubnis aufgenommen werden;
3. ein Schulzeugnis über die erfolgreiche Absolvierung der vierten Klasse einer Mittel- oder Bürger- und höheren Mädchenschule, oder der zweiten Klasse einer höheren Volksschule, oder die Aufnahmeprüfung aus den entsprechenden Lehrgegenständen.

§. 34.

Bei den Bewahrerinnen-Präparandien dauert der Lehrkurs zwei Jahre.

Obligatorische Lehrgegenstände sind:

1. Religions- und Sittenlehre;
2. Ungarische Sprache und Literatur;

3. Erziehungslehre, mit besonderer Berücksichtigung der Organisation der Bewahranstalten;
4. Gesundheitslehre, mit besonderer Rücksicht auf die Bewahranstalten;
5. Vaterländische Geschichte, Verfassungslehre und Geographie;
6. Naturwissenschaften;
7. Geometrie und Zeichnen;
8. Gesang und Geigenspiel;
9. für Frauen weibliche Handarbeit und einige Hausindustrie, für männliche Zöglinge Hausindustrie;
10. Übungen in der Umgangsmethode mit Kleinen;
11. Turnen;
12. eventuell eine andere heimische Sprache.

Alle diese Gegenstände sind in dem durch die Ziele des Bewahrwesens gebotenen Umfange zu unterrichten.

Jene Zöglinge, welche die im ersten Jahre zu erwerbenden allgemeinen Kenntnisse, durch Absolvierung entsprechender Schulen sich bereits angeeignet haben, oder aus diesen eine Aufnahmeprüfung ablegen, können sofort in den zweiten Jahrgang aufgenommen werden.

§. 35.

Das systematisierte Lehrpersonal der Bewahrerinnen-Präparandie besteht mindestens aus einem Direktor, einem ordentlichen Lehrer und einer ordentlichen Lehrerin, welche nach anstandslosem Verlauf der dreijährigen Probezeit dauernd angestellt werden.

Das systematisierte Lehrer- (Lehrerinnen-) Personal der vom Staate, von Gemeinden, von Konfessionen und juristischen Personen erhaltenen Bewahrerinnen-Präparandien, wie auch die Bewahrerin der mit der Präparandie verbundenen Bewahranstalt, wird für Lebensdauer angestellt, und im Falle der Enthebung sind die in den §§. 13 und 29 festgesetzten Bestimmungen maßgebend.

§. 36.

Als Lehrer beziehungsweise als Lehrerinnen können bei den Bewahrerinnen-Präparandien nur solche Bewerber verwendet werden, welche

1. mindestens das Bürgerschullehrer- respektive Lehrerinnen-Diplom besitzen, und
2. mindestens eine einjährige Praxis bei dem zu diesem Behufe an den Bewahrerinnen-Präparandien zu errichtenden praktischen Lehrkurse aufweisen können.

Jene, welche auf literarischem Gebiete oder in praktischer Bethätigung Hervorragendes leisten, können vom Minister für Kultus und Unterricht vom Nachweis dieser Qualifikation dispensiert werden.

§. 37.

Die Bewahrerinnen-Präparandien müssen geeignete und gesunde Räumlichkeiten enthalten und den pädagogischen Anforderungen entsprechend eingerichtet sein.

Zur praktischen Anleitung der Zöglinge ist mit jeder Bewahrerinnen-Präparandie eine musterhaft ausgestattete Bewahranstalt zu verbinden, welche von einer diplomierten Kinderbewahrerin geleitet wird.

Bei Bewahrerinnen-Präparanden, in welchen nicht in ungarischer Sprache unterrichtet wird, muß in den dazu gehörigen Muster-Bewahranstalten mindestens in einer Hälfte des Tages die Umgangssprache mit den Kleinen die ungarische sein.

§. 38.

Die Zöglinge der Bewahrerinnen-Präparanden können im Disziplinarwege aus der Anstalt ausgeschlossen werden; derartige Beschlüsse sind jedoch dem Minister für Kultus und Unterricht zu unterbreiten. Betreffs Publizierung und strenger Einhaltung des bestätigten Beschlusses verfügt der Unterrichtsminister.

Im Übrigen wird das Disziplinarvorgehen für die vom Staate und von Gemeinden erhaltenen Bewahrerinnen-Präparanden vom Minister für Kultus und Unterricht, für die konfessionellen Bewahrerinnen-Präparanden aber von der konfessionellen Oberbehörde statutarisch festgesetzt.

Juristische und Privatpersonen sind verpflichtet, das Disziplinarverfahren in einem eigenen Normativ festzustellen und dasselbe behufs Genehmigung dem Minister für Kultus und Unterricht zu unterbreiten.

§. 39.

In den Bewahrerinnen-Präparanden werden am Schlusse des Schuljahres öffentliche Prüfungen, am Schlusse des zweiten Jahres aber Befähigungsprüfungen abgehalten im Beisein des königlichen Schulinspektors oder seines vom Minister für Kultus und Unterricht entsendeten Stellvertreters.

Der königliche Schulinspektor oder dessen Stellvertreter unterfertigt die Diplome, sofern zur Verweigerung der Unterschrift gesetzliche Gründe nicht obwalten. Ohne diese Unterschrift ist das Diplom ungiltig. Der königliche Schulinspektor ist verpflichtet, die Unterschrift zu verweigern in dem Falle, wenn der Geprüfte der ungarischen Sprache in Wort und Schrift nicht genügend mächtig ist.

Das Diplom kann weiblichen Zöglingen nur nach vollendetem 18., männlichen Zöglingen aber nach vollendetem 20. Jahre ausgefolgt werden; ohne systematische Verwendung zu praktischen Übungen jedoch können weibliche Zöglinge über 16 Jahre resp. männliche Zöglinge über 18 Jahre zugelassen werden, vorausgesetzt, daß sie die Befähigungsprüfung erfolgreich bestanden haben.

§. 40.

In begründeten Fällen können solche, welche den im §. 34 bestimmten Lehrkurs nicht regelrecht absolviert haben, jedoch mindestens ein halbes Jahr in einer Bewahranstalt praktisch thätig waren, nach den aus den einzelnen Jahrgängen abgelegten Prüfungen, zu der Befähigungsprüfung zugelassen werden. Zur Ablegung der Klassen- und Befähigungsprüfung erteilt die Erlaubnis, mit Einhaltung der im §. 33 festgesetzten Bestimmungen, die Oberbehörde der betreffenden Bewahrerinnen-Präparandie. Dieselbe Oberbehörde erteilt die Erlaubnis zum Ablegen der Bewahrerinnen-Befähigungsprüfung den diplomierten Lehrerinnen, von welchen jedoch die Ablegung der Klassenprüfungen nicht gefordert werden kann, und welche bloß eine halbjährige praktische Thätigkeit in einer Bewahranstalt nachzuweisen haben.

Zur Ablegung der Befähigungsprüfung ohne vorhergehende Klassenprüfungen kann der Minister für Kultus und Unterricht ausnahmsweise Erlaubnis erteilen.

§. 41.

Die staatliche Oberaufsicht über sämtliche Bewahrerinnen-Präparandien übt der Minister für Kultus und Unterricht durch die königlichen Schulinspektoren aus.

Der königliche Schulinspektor besucht diese Anstalten und fordert bei Wahrnehmung von Mifsständen den Erhalter der Anstalt zur Behebung der Mängel auf, sollten jedoch die beachteten Mängel derartig sein, dass sie das erfolgreiche Wirken der Anstalt gefährden, so berichtet der königliche Schulinspektor hierüber dem Minister für Kultus und Unterricht und auch die Unterfertigung der Diplome kann suspendiert werden. Wenn der Erhalter der Anstalt, trotz wiederholter Aufforderung im Laufe von zwei Jahren diese Mängel nicht behebt, kann der Minister die Schließung der Anstalt anordnen.

In dem Falle jedoch, wenn die Regierung von moralwidrigen Mifsständen oder staatsfeindlichen Tendenzen Kenntnis erhält, wird der königliche Schulinspektor zur Untersuchung angewiesen, und wenn der durch die Untersuchung erwiesene Mifsstand vom Erhalter der Anstalt nicht sofort behoben wird, kann der Minister für Kultus und Unterricht ohne weiteres die Schließung anordnen.

§. 42.

Nicht diplomierte Kinderbewahrerinnen, welche dem Inslebentreten dieses Gesetzes vorgehend mindestens drei Jahre lang in Bewahranstalten gewirkt haben, werden ohne Ablegung der Befähigungsprüfung in ihren Stellungen belassen und genießen die im Gesetze zugesicherten Vorteile, wenn sie vor dem kompetenten Schulinspektor ihre erfolgreiche Wirksamkeit und die Kenntnis der ungarischen Sprache nachweisen. Sofern diese der ungarischen Sprache nicht genügend mächtig wären, sind sie verpflichtet, binnen drei Jahren nach Inslebentreten des Gesetzes sich dieselbe anzueignen und die bezüglichen Kenntnisse vor dem königlichen Schulinspektor praktisch nachzuweisen.

Die schon in Verwendung stehenden Bewahrerinnen, welche der ungarischen Sprache nicht mächtig sind, sind verpflichtet, die ungarische Sprache binnen drei Jahren zu erlernen und dieses vor dem königlichen Schulinspektor nachzuweisen. Ansonsten sind dieselben in beiden Fällen von ihren Stellungen zu entheben.

Kinderbewahrerinnen, welche vor Inslebentreten des Gesetzes weniger als drei Jahre thätig waren, jedoch kein Diplom besitzen, sind verpflichtet, die Befähigungsprüfung binnen drei Jahren nach Inslebentreten des Gesetzes abzulegen; sofern sie dieses verabsäumten, sind nach Verlauf dieser Frist deren Stellen mit diplomierten Bewahrerinnen zu besetzen.

§. 43.

Die Erhalter von bestehenden Bewahrerinnen-Präparandien sind verpflichtet, ihre Anstalten binnen drei Jahren nach Inslebentreten dieses Gesetzes den Anforderungen der §§. 31 bis 40 entsprechend umzugestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, den vom Minister für Kultus und Unterricht herausgegebenen Lehrplan, welcher hinsichtlich des in sämtlichen Gegenständen zu erreichenden Lehrzweckes bezüglich dieser Anstalten als Minimum anzusehen ist, auch vor der definitiven Umgestaltung möglichst in Anwendung zu bringen.

Befähigungsprüfungen können nach Inslebentreten dieses Gesetzes nur im Beisein des königlichen Schulinspektors oder dessen Stellvertreter abgehalten werden.

VII. Kapitel. Staatsunterstützung.

§. 44.

Der Minister für Kultus und Unterricht kann jene Bewahranstalten, Kinderasyle und Bewahrerinnen-Präparandien, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen, jedoch unterstützungsbedürftig sind, ohne Rücksicht auf deren Charakter, aus dem zu diesem Zwecke im Staatsvoranschlage präliminierten Betrage unterstützen und die dauernde Unterstützung der betreffenden Anstalt zusichern.

In dem Falle, wenn die staatliche Unterstützung die Hälfte des zur Erhaltung der Anstalt notwendigen Betrages übersteigt, nimmt der Minister für Kultus und Unterricht die ganze Anstalt unter seine Obsorge, das Vermögen der Anstalt jedoch verbleibt auch ferner deren Eigentum, die Einkünfte sind auch fernerhin den Zwecken der Anstalt zuzuwenden und jene Lehrkräfte, resp. jener Teil des Personals, der aus den Einkünften des erwähnten Vermögens, oder aus andern, von der Oberbehörde der Anstalt zugesicherten Einkünften besoldet wurden, werden auch nachher vom Erhalter der Anstalt verwendet.

§. 45.

Die Angestellten jener konfessionellen Bewahranstalten, Kinderasyle und Bewahrerinnen-Präparandien, welche staatliche Unterstützung genießen, können von ihren Stellungen nur auf Grund eines vom Minister für Kultus und Unterricht bestätigten Disziplinarurtheiles enthoben werden; das Disziplinarverfahren gegen die betreffenden ist jedoch auf Verlangen des Ministers in jedem Falle anzuordnen.

Sofern der Minister die Thätigkeit der vom Staate dauernd unterstützten konfessionellen Bewahranstalten, Kinderasyle und Bewahrerinnen-Präparandien vom Standpunkte der gesetzlichen Bestimmungen bemängelt und die konfessionelle Behörde die Durchführung der Verbesserungen, vom Tage der Aufforderung gerechnet, ein halbes Jahr lang verabsäumt, kann die Unterstützung provisorisch oder auch definitiv entzogen werden.

VIII. Kapitel. Vollzugsbestimmungen.

§. 46.

In allen Fällen, in welchen dieses Gesetz von Kinderbewahrerinnen spricht sind zugleich Kindergärtnerinnen, Kindererzieherinnen und Kinderbewahrer, ebenso wie unter dem Ausdruck Kinderbewahranstalten Kindergärten — und unter Bewahrerinnen-Präparandien, Kindergärten- und Bewahrer-Präparandien zu verstehen sind.

§. 47.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird der Minister für Kultus und Unterricht betraut.

Resolution des rumänischen Delegiertentages (Nationalkonferenz) vom Jahre 1892.*)

Die aus Anlaß der bevorstehenden Reichstagswahlen am 20. Januar 1892 zu Hermannstadt versammelte Nationalkonferenz der Vertreter der rumänischen Wähler Siebenbürgens und Ungarns hat, ihrer zweifachen Aufgabe entsprechend, sich über die allgemeine politische Situation unseres Vaterlandes, wie über jene des rumänischen Volkes insbesondere zu orientieren und demgemäß über die fernere politische Haltung des rumänischen Volkes schlüssig zu werden, folgende Resolutionen gefaßt:

1. Die Konferenz konstatiert, daß in dem Maße, als die politische Notlage, in der sich das rumänische Volk unter dem Drucke des in Ungarn herrschenden und immer offener zu Tage tretenden Pseudo-Konstitutionalismus befindet, immer drückender wird, gleichzeitig auch die allgemeine, auch heute schon ernste, politische Situation des Landes, vermöge des inneren organischen Konnexes beider, sich immer kritischer gestaltet. Angesichts dieser Lage der Dinge erachtet es die Konferenz als ihre patriotische Pflicht, einerseits der allgemeinen und tiefen Verstimmung des rumänischen Volkes, andererseits ihrer ersten Besorgnis Ausdruck zu geben über den krankhaften Zustand unseres gesamten politischen Lebens, der in ungehemmter Fortentwicklung den ganzen Staatsorganismus einer verhängnisvollen Krise entgegenzutreiben droht.
2. Die Konferenz erblickt die Quelle des Übels in dem Grundgedanken der herrschenden Staatspolitik selbst, die das exklusiv nationale Sonderinteresse einer Rasse dem Gemeininteresse des Staates substituiert und die auch bisher angestrebte nationale Unität der heterogenen nationalen Individualitäten Ungarns nunmehr ganz offen als ihr Endziel proklamiert.

Die Konferenz betrachtet dieses offen proklamierte Staatsziel als einen geradezu gegen die Existenz der nationalen Individualitäten gerichteten Angriff der Staatsgewalt, als die direkte Negation der Grundidee des modernen Staates und als eine verhängnisvolle Utopie. Diese Utopie droht mit ihren widernatürlichen Einheitsbestrebungen und ihren bisher schon

*) Die Generalkonferenz der Delegierten der rumänischen Wähler aus Ungarn und Siebenbürgen. Abgehalten zu Hermannstadt, am 20. und 21. Januar 1892. Wien 1892 Verlag der Rumänischen „Revue“.

- wahrnehmbaren destruktiven Wirkungen, statt zu der von allen Völkern der heiligen Stefanskrone gleichmäÙig angestrebten inneren Konsolidierung unseres Staatswesens zu führen, dasselbe geradezu in entgegengesetzte Bahnen zu treiben. Die Konferenz erfüllt daher nur eine nationale wie patriotische Pflicht, indem sie feierlich erklärt, dieser ebenso widerrechtlichen als verhängnisvollen Staatspolitik gegenüber nur um so entschiedener an dem großen Prinzip der nationalen Rechtsgleichheit und an dem auf dieser Basis formulierten Nationalprogramm vom Jahre 1881 festzuhalten.
3. Die Konferenz konstatiert, daß das rumänische Volk, welches sich anläÙlich der letzten Reichstagswahlen nur mehr in einem einzigen Wahlkreise frei zu validitieren vermochte, aus dem Rahmen der VerfassungsmäÙigkeit de facto durch die Wahlgesetze wie die konstitutionelle Wahlpraxis verdrängt und auf dem Felde verfassungsmäÙiger Parteikämpfe zur unfreiwilligen Passivität verurteilt ist. Die Konferenz dekretiert daher im Hinblick auf die bevorstehenden Reichstagswahlen die allgemeine absolute Passivität aller Rumänen der heiligen Stefanskrone.
 4. So unerläÙlich auch jedem unbefangenen Patrioten eine heilsame Wendung erscheinen möge, sieht sich die Konferenz nichts desto weniger, angesichts der Entwicklung, welche die Dinge nehmen, zu dem schmerzlichen Geständnisse gedrängt, daß nicht bloÙ der Regierung, sondern auch allen den parlamentarischen Faktoren gegenüber ihr Vertrauen geschwunden sei. Die Konferenz glaubt, daß das Land eine Sanierung des Übels nur mehr von einer entsprechenden Intervention des anderen und höchsten Staatsfaktors, der Krone, zu erwarten hat, welche in ihrer über jeden Partikularismus erhabenen Position und als der wahre Repräsentant der höchsten staatlichen Interessen, den verfassungsmäÙigen Beruf hat, jedesmal mit ihrer geheiligten Autorität und Machtfülle einzugreifen, wenn der Staatsorganismus in seinem innersten Gefüge bedroht erscheint. Die Konferenz hält daher, im vollen Vertrauen zu dem glorreichen Träger derselben, unserem allergnädigsten Monarchen, den auf die Unterbreitung eines Memorandums an den Thron bezüglichen Beschlufs früherer Konferenzen aufrecht und beschließt, daß dieses Memorandum ohne Aufschub unterbreitet werde.
 5. Inmitten unserer traurigen politischen Situation konstatiert die Konferenz mit um so lebhafterer Befriedigung die Thatsache, daß in demselben Maße als der falsche Nimbus der Freiheit und Freisinnigkeit in Ungarn entschwindet, die Sympathieen der europäischen Völker sich umzuwenden und die politische wie kulturelle Bedeutung des Romanentums für die Habsburger Monarchie, deren vitalen Interessen im Orient, wie für die europäischen Interessen im allgemeinen in immer weiteren politischen Kreisen zur Anerkennung gelangt.

Gleichzeitig giebt die Konferenz, in Anbetracht der gegenwärtigen schwierigen Situation in unserem Vaterlande, der großen Aufgaben unserer Nationalpartei und der Erkenntnis, daß die ganze Kraft und Bedeutung dieser in der Eintracht der Söhne der Nation liege, der Erwartung Ausdruck, daß, gleichwie bisher die nationale Solidarität und Disziplin die

beiden Polarprinzipien unserer ganzen Partei-Organisation gebildet haben, auch in Hinkunft jedes Parteimitglied von diesen Prinzipien innigst durchdrungen sein wird.

6. Zur ständigen Vertretung und Leitung der nationalen Interessen und Angelegenheiten wird, dem bisherigen Usus gemäß, ein aus 25 Mitgliedern bestehendes Zentral-Komitee eingesetzt, welches beauftragt wird, die Partei-Organisation im ganzen Lande zu vervollständigen, für die strikte Beobachtung des Prinzips der Passivität seitens der rumänischen Wähler anlässlich der bevorstehenden Reichstagswahlen, innerhalb der gesetzlichen Schranken alles Erforderliche vorzukehren, in den Munizipien eine aktive, nationale Opposition zu organisieren, für die Orientierung der öffentlichen Meinung des In- und Auslandes im Wege der nationalen wie der fremden Presse Sorge zu tragen, zu diesem Behufe insbesondere ein die politische Situation unseres Volkes wie unseres Vaterlandes gründlich beleuchtendes Memorandum zu veröffentlichen und überhaupt alles zu thun, was das nationale Interesse erheischt und das Gesetz erlaubt.

Denkschrift der Rumänen vom 26. März 1892 an den Kaiser - König*).

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!
Allergnädigster Herr!

Die Vertreter der Wähler romanischer Nationalität aus den Ländern der ungarischen Krone Eurer Majestät, welche am 20. und 21. Januar l. J. in Hermannstadt in einer Wählerkonferenz versammelt waren, haben konstatiert, daß ihre Entsander, unzufrieden mit der ihnen durch das in den Jahren 1866—1868 inaugurierte Regierungssystem und durch die ganze seitherige Entwicklung unseres öffentlichen Lebens geschaffenen Lage, nach den traurigen Erfahrungen, die sie gemacht, gar kein Vertrauen mehr dem Budapester Reichstag und der ungarischen Regierung entgegenbringen können, und nach langen und eingehenden Erwägungen sind sie auch diesmal einmütig der Meinung geworden, es sei eine Frage patriotischer Klugheit, daß die Rumänen den Versuch von ihrem Recht, Vertreter in den Reichstag zu wählen, keinen Gebrauch mehr machen, sondern sich als im Reichstage ihres Vaterlandes unvertreten betrachten sollen.

Im Auftrage dieser Konferenz, in welcher die Gesamtheit der Rumänen Transleithaniens vertreten war, kommen wir mit homagialer Ehrfurcht vor die Stufen des glorreichen Thrones Eurer Majestät, um die Aufmerksamkeit auf die Gefahren hinzu lenken, welche für das gemeinsame Vaterland aus der gegenwärtigen Staatspolitik erwachsen und um die Thatsachen zu Eurer Majestät Kenntnis zu bringen, welche die Rumänen, eines der treuesten und geduldigsten Völker der Monarchie, gezwungen haben, vorläufig der Ausübung der hauptsächlichsten Rechte zu entsagen, die ihnen zu Teil wurden durch die Gnade Eurer Majestät, als Entgelt für die Opfer an Gut und Blut, die sie für den Ruhm des Herrscherhauses und für die Monarchie gebracht haben.

Von dem Wunsche beseelt, ein glücklicheres Zusammenleben der der väterlichen Obhut Eurer Majestät anvertrauten Völker zu ermöglichen, haben Eure Majestät in den Jahren 1866—1868 allergnädigst die Zustimmung zu erteilen

*) Memorandum der Rumänen Siebenbürgens und Ungarns, unterbreitet seiner kaiserlichen und königlichen apostolischen Majestät Franz Joseph I., Kaiser von Österreich, Apostolischer König von Ungarn, König von Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien, Erzherzog von Österreich, Großherzog von Krakau, Herzog von Lothringen, Herzog von Salzburg, Steiermark, Kärnthen, Krain, der Bukowina, von Ober- und Unter-Schlesien, Großfürst von Siebenbürgen, Markgraf von Mähren, gefürsteter Graf von Tyrol etc. etc. Hermannstadt, 1892. Typographische Anstalt.

geruht, daß die Regierung der Monarchie auf dualistische Grundlage gestellt werde.

Die Rumänen haben mit Besorgnis dieser vollständig neuen Umgestaltung des Regierungssystems entgegengesehen, weil die Vorbereitungen für diese neue Organisation ein Hinneigen zu einer verfehlten und gefahrbringenden Inner-Politik bekundeten.

Verfehlt und gefahrbringend, meinen wir, weil im Leben eines Staates jeder Versuch einer retrogressiven Entwicklung, welche einmal verliehene Rechte zurücknimmt, ein gefährlicher Fehler ist. In der historischen Entwicklung des Lebens unseres Staates haben sich im Laufe der Jahrhunderte die Rechte der verschiedenen Völkerschaften, welche die Monarchie zusammensetzen, gefestigt, und die Aufhebung der Leibeigenschaft, welche auf die traurigen Ereignisse des Jahres 1848 erfolgte, brachte es in natürlicher Weise mit sich, daß nicht nur diese Rechte von Seiten des Staates gesichert, sondern daß bei Ausübung derselben auch im praktischen Leben nach Recht und Billigkeit vorgegangen werde. Und es war vorauszusehen, daß unter dem neuen Regierungssystem die Ausübung einmal erworbener Rechte nahezu unmöglich werden wird.

Als ordnungsliebendes Volk und voll Vertrauen in die väterliche Fürsorge Eurer Majestät haben die Rumänen dem neuen Sachverhalt sich unterworfen.

Nur zu bald jedoch mußten sie zu der Überzeugung kommen, daß allerseits in den leitenden Kreisen das Streben ermuntert wird, durch eine falsche Anwendung der verfassungsmäßigen Formen, die von Eurer Majestät kraft der monarchischen Machtvollkommenheit sanktionierten Rechte illusorisch zu machen.

Trotz der feierlichen Versprechungen, alle Nationalitäten durch die Respektierung der einmal erworbenen Rechte zufrieden zu stellen, ist zugleich mit dem neuen Regierungssystem in Ungarn ein Rassenregiment, eine künstlich großgezogene nationale Hegemonie inauguriert worden.

Das Streben, diese nationale Hegemonie zu sichern, hat unserem ganzen konstitutionellen Leben in den letzten 25 Jahren das charakteristische Merkmal aufgedrückt.

Diese Staatspolitik steht im vollsten Gegensatz mit der ganzen tausendjährigen historischen Entwicklung unseres politischen Lebens, widerstrebt den traditionellen politischen Aspirationen des rumänischen Volkes und den Interessen seines nationalen Bestandes, indem sie zugleich den Forderungen konstitutioneller Staatsorganismen der Neuzeit zuwiderläuft.

Die Geschichte bezeugt uns, daß in der tausendjährigen historischen Entwicklung unseres Staates ein Verhältnis, wie es zwischen dem Eroberer und dem Unterworfenen sich zu gestalten pflegt, als Staatsrechtsprinzip niemals bestanden hat, daß demnach auch eine politische nationale Vorherrschaft nicht hat bestehen können.

Alle Reibungen, die im socialen Leben und in den Äußerungen der gesetzgebenden Faktoren des Staates zum Vorschein gekommen sind, lassen sich zurückführen auf die in den Jahren 1790—1791 eingeleitete Aktion und auf die von dieser hervorgerufenen Reaktion, und erscheinen als eine Phase des Kampfes ums Dasein und um die Sicherung des nationalen Bestandes der Völker, welche dieses Königreich zusammensetzen.

Das romänische Volk hat damals, ebenso wie vordem und seither allezeit, gestützt auf sein tausendjähriges historisches Recht, kraft der Bedeutung, die ihm vermöge der Zahl seiner Volksgenossen, seiner ethnischen und geographischen Lage, sowie seiner Eigenschaften zukommt, immerdar sein Streben darauf gerichtet, seine nationalen Rechte zu wahren, denen es niemals entsagt hat.

Die in den Jahren 1696, 1700, 1790 und 1791 unternommenen Schritte, seine Haltung in dem Jahre 1848, ebenso wie sein Beharren bis zur Inaugurierung des gegenwärtigen Systems sind eben so viele Beweise, daß es immer diese seine Rechte aufrecht zu erhalten getrachtet hat und daß in allen Manifestationen seiner Aspirationen als Grundidee und als Ziel, dessen Verwirklichung es zugesteuert, sich das Streben bemerkbar gemacht hat, seine nationale Individualität als Faktor im Staate zur Geltung zu bringen. Das historische Recht, ebenso wie das siebenbürgische Staatsrecht, die Grundgesetze, die „Pragmatische Sanktion“, sichern in unanfechtbarer Weise Siebenbürgen seine Autonomie, und das romänische Volk sah, besonders nach Proklamierung der Gleichberechtigung im Jahre 1848 und infolge der Weiterentwicklung des Staatsrechts in den Jahren 1863 bis 1865, in diesem kostbaren Akt die sicherste Garantie für seine nationale Existenz, und seine nationalen Aspirationen gipfelten in dieser Autonomie.

Im Gegensatz zu den im Laufe vieler Jahrhunderte zur Geltung gelangten Ansichten ist nun diese Autonomie durch die Union auf eine ungerechte, dem Staatsrecht und den Rechten der freien Elemente, die Siebenbürgen bilden, zuwiderlaufende Weise, und mit Mißachtung seiner ethnischen, geographischen Lage sowie seiner eigenartigen Entwicklung, welche alle gebieterisch die Wahrung dieser Autonomie fordern, vernichtet worden.

Durch diesen Vorgang sieht sich das romänische Volk geschädigt in seinen historischen und nationalen Rechten, weil:

- a) die Union ausgesprochen worden ist, ohne daß die Rumänen in einer ihrer Anzahl und ihrer Bedeutung zukommenden Form daran teilgenommen haben, — und dazu noch in einem Landtage, dessen Vertreter zusammengetreten waren, auf Grund des Wahlgesetzes vom Jahre 1790 bis 1791 und der Gesetze vom Jahre 1848, also auf Grund von Gesetzen, die der Zeit des finstern Feudalismus angehören, bezüglich deren Eure Majestät selbst in der Thronrede vom 15. Juni 1863 Folgendes zu betonen geruhen: „Jener Teil der avitischen Verfassung des Großfürstentums Siebenbürgen, welcher die Zusammensetzung des Landtags betrifft, hat infolge der Aufhebung der Ausnahmsstellung des Adels, der Roboten und der Urbarralleistungen und infolge der Herstellung der Gleichheit bürgerlicher Rechte und Pflichten für alle Klassen der Bewohner des Landes, eine so tiefgehende Umänderung erfahren, daß ein auf Grund des Gesetz-Artikels XI vom Jahre 1790 bis 1791 zusammenberufener Landtag, durch den im Gegensatze zu den wahren Interessen des Landes der größte Teil der Bevölkerung von der Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte

ausgeschlossen sein würde, eigentlich gar nicht als die wahre Vertretung des ganzen Volkes aus dem ganzen Lande, ohne Unterschied des Standes, der Geburt, der Nationalität und der Religion angesehen werden könnte, welche die unumgänglich nötige moralische Autorität besäße, um sowohl die innern Angelegenheiten Siebenbürgens in einer alle mitbewohnenden Nationalitäten zufriedenstellenden Weise zu lösen, als auch, was das Staatsrechtverhältnis derselben zur Gesamtmonarchie anbetrifft, unseren landesväterlichen Intentionen gerecht zu werden, denen wiederholt Ausdruck gegeben worden“, — und, „da die Union Siebenbürgens mit Ungarn, die im Jahre 1848 ausgesprochen wurde, niemals vollkommene Rechtskraft erlangt hat, und auch thatsächlich wieder gelöst worden ist, haben Wir auch in Unsern Erlässen vom 20. Oktober 1860 diesen Punkt unberührt gelassen, und haben bloß die Restauration der regnicolaren Repräsentanz Siebenbürgens angeordnet“;

- b) geschädigt fühlt sich andernteils das rumänische Volk durch diese Union, weil durch jenen Vorgang mit Nichtbeachtung der Gesetze, die die Autonomie dieses Landes garantieren, eine Fusion zu Stande gebracht wurde.

Die Union und ihre Inaugurierung durch Gesetz-Artikel 43 ex 1868 sind eine unumwundene Mifsachtung aller Rechte des rumänischen Volkes als Element, welches in überwiegender Mehrheit das ehemalige Siebenbürgen bewohnt, sowie eine Mifsachtung aller Grundgesetze, welche die Autonomie dieses Großfürtentums sichern, sie sind eine gänzliche Verdrängung des rumänischen Elements und eine Ungerechtigkeit sowohl aus Gesichtspunkten der Legislative und des gemeinen Rechts, als auch aus jenem des Staatsrechts.*)

Nachdem durch das System des Dualismus und durch die Union die Staatsgewalt in die Hände des magyarischen Elements gelangt ist, hat dieses mit Aufserachtlassung der gemeinsamen und großen Interessen des Staates, nur den einzigen Zweck verfolgt, seine nationale Hegemonie zu sichern und die national-magyarische Unifizierung zu verwirklichen, und alle seitdem bis auf den heutigen Tag geschaffenen Gesetze, sowie ihre Ausübung, sind ein beredtes Zeugnis für das Vörwärtsschreiten auf dieser abschüssigen Bahn.

Um diese traurige Wahrheit zu beweisen, möge es uns gestattet sein, in allgemeinen Umrissen, einige dieser Gesetze einer nähern Betrachtung zu unterziehen, wie da sind: Das Wahlgesetz, — das Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten, — die Unterrichtsgesetze, — das Munizipalgesetz, — das Prefsgesetz und die Agrargesetze.

A. Das für Siebenbürgen geschaffene Wahlgesetz ist dasselbe, welches als Grundlage gedient hat für die Verwirklichung der national-magyarischen Intentionen des Jahres 1848.

Ausgehend von den sozialen und politischen Ansichten, welche während der

*) Die gesperrten Stellen sind vom Staatsanwalt beanstandet und bildeten die Grundlage der Klage gegen die Mitglieder des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei, welche auch vom magyarischen Prefs-Schwurgericht in Klausenburg zu zusammen 28 Jahren und 8 Monaten Gefängnis verurteilt wurden (Memorandumprozefs, siehe Beilage 49).

Herrschaft des Feudalismus Geltung hatten, sind die Schaffer dieses Gesetzes von denselben Beweggründen geleitet worden, welchen auch die Gesetze von 1790 bis 1791 ihre Entstehung verdanken. Ein Unterschied liegt nur darin, daß zu den frühern Leitmotiven bei Schaffung des neuen Gesetzes noch jenes hinzukam: durch künstliche Mittel die magyarische Hegemonie über die andern Völkerschaften auch nach Abschaffung des Feudalismus aufrecht zu erhalten. Dies geht auch daraus hervor, daß die Verfügungen dieses Gesetzes andere sind, wo es sich um von Rumänen, und wieder andere, wo es sich um von Szeklern bewohnte Gebiete handelt, und daraus, daß das Gesetz Verfügungen enthält, welche dem Anscheine nach das konstitutionelle Prinzip der Gleichberechtigung zwischen den ehemaligen Leibeigenen und den Grundherrn aufrechterhalten, indem es mit Feststellung eines bestimmten Census, auch dem früher leibeignen Bauern das Wahlrecht erteilt. — Thatsächlich enthält jedoch diese Bestimmung eine offene Unwahrheit, welche nur dem Zwecke dient, die Ungerechtigkeit zu bemänteln, die dem freigemachten Bauern zugefügt wird, weil jener Census, der für Siebenbürgen, wo der Boden nicht so fruchtbar und der V. bis VIII. Klasse angehört, nach einem Reineinkommen von 84 fl. ö. W. vom Ertrag des Bodens bemessen wird, nur in sehr wenigen Fällen von den ehemaligen Leibeigenen erschwinglich ist. Während im eigentlichen Ungarn, wo der Boden fruchtbarer ist, der Census nach $\frac{1}{4}$ Session bemessen wird, ist er für Siebenbürgen fast um das neunfache höher, demnach so in die Höhe getrieben, daß die Tendenz des Gesetzes klar zu Tage tritt, das Volk Siebenbürgens fernzuhalten von den Wahlurnen für die gesetzgebende Körperschaft und dabei doch den Schein zu wahren für die durch Aufhebung der Robot geschaffenen Gleichberechtigung. Diese augenfällige Bestimmung bekräftigt nicht nur die angeführte Überzeugung, sondern erklärt auch den Umstand und die deprimierende Thatsache, daß es in Siebenbürgen viele Gemeinden mit 2 und 3 Tausend Einwohnern giebt, in denen, wegen des hohen Census, nicht ein einziger Wähler sich findet, weil der urbariale Besitz, welcher Eigentum der frühern Leibeignen geworden ist, in der überwiegenden Mehrzahl nur eine direkte Steuer von 4 bis 8 fl. ö. W. und nur wenige von 8 fl. oder mehr entrichten. Auf diese Weise ist das Landvolk auch nach seiner Befreiung von den grundherrlichen Lasten, trotz seiner Gleichstellung mit den andern freien Klassen, und trotzdem ihm durch den Buchstaben des einen Gesetzes alle bürgerlichen Rechte erteilt worden sind, durch den Buchstaben eines andern Gesetzes wieder der Möglichkeit beraubt worden, sein Wahlrecht auszuüben. Diese Thatsache läuft dem Recht und dem auf demokratischer Grundlage aufgebauten Konstitutionalismus zuwider, weil sie die Mehrheit der Grundeigentümer des Landes von der Ausübung des hauptsächlichsten bürgerlichen Rechts fernhält und ihnen die Möglichkeit benimmt, Einfluß zu nehmen auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten.

Was insbesondere den Rumänen Siebenbürgens die Vertretung in entsprechender Anzahl in der Gesetzgebung des Landes unmöglich macht, sind jene Bestimmungen des Wahlgesetzes, durch welche in den Städten das Wahlrecht allen Handwerkern, auch denen, die gar kein Vermögen besitzen, weiterhin in Städten und in den Landgemeinden dasselbe Wahlrecht allen Edelleuten und Libertinen, sowie den Libertinen unter den Szeklern erteilt wird, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Staat irgend eine Abgabe entrichten oder nicht, was soviel besagen will, daß in der Praxis das Gesetz den Szeklern und der Mehrzahl der Magyaren fast allgemeines Stimmrecht

verleiht, während die Rumänen in ihrer überwiegenden Mehrheit von der Wahlurne ferngehalten werden. Durch diese Gesetzesbestimmungen gelangen die freigelassenen Magyaren und kleinen Edelleute, deren es infolge der offenkundigen Begünstigung des magyarischen Elements bis 1848 sehr viele giebt, dahin, daß sie, wenn sie auch beschäftigungs- und vermögenslose Leute sind, die rumänischen Bauern majorisieren, welche Haus und Grund und Boden ihr eigen nennen und gleich allen anderen für Thron und Vaterland die Blutsteuer und Vermögenssteuer entrichten. Und während diese, welche in dem ehemaligen Siebenbürgen mit Recht als das durch seine Mehrheit staatserhaltende Element angesehen werden, von der Ausübung dieses kardinalen Rechts ausgeschlossen werden, — werden die Edelleute und Freigelassenen, die mit wenigen Ausnahmen der Gesellschaft zur Last fallen, durch die ihnen im Gesetz verliehenen Privilegien gehätschelt, und wird durch ein Oktroy festgestellt, daß sie in der Gesetzgebung die eigentlichen und wahren Faktoren des Staatslebens vertreten, nämlich die arbeitende und produktive Bevölkerung. Und dies geschieht kraft eines Rechts aus den Zeiten des Feudalismus, der durch die Gleichstellung aller, ein für allemal beseitigt sein sollte.

Infolge dieses engherzigen und mit dem Geiste des Konstitutionalismus nicht zu vereinbarenden Arrangements könnten wir Rumänen Siebenbürgens, die friedlichsten Zeitumstände vorausgesetzt, nicht mehr als 10 bis 12 nationale Deputierte in den Landtag wählen. Wir machen $\frac{3}{4}$ der Bevölkerung dieses Landes aus, sind Eigentümer des Bodens im nämlichen Verhältnis und in demselben Verhältnis tragen wir auch die öffentlichen Lasten: unleugbar ist demnach auch unser gutes Recht, in demselben Verhältnis im Landtage vertreten zu sein, und an der Leitung der Angelegenheiten teilzunehmen; es wäre, meinen wir, mit der Menschenwürde unvereinbar, wenn wir auf Grund eines solchen ungerechten Gesetzes in den Wahlkampf uns begeben wollten.

Mit der Ungerechtigkeit des Gesetzes wetteifert die künstliche Arrondierung der Wahlkreise. Es ist geradezu lächerlich, zu sehen, wie in manchen Wahlkreisen der rumänische Wähler gezwungen ist, einen oder mehrere Tage zu reisen, um an den Ort zu gelangen, wo er sein Wahlrecht ausüben kann.

In Siebenbürgen leben an 200 000 Magyaren, und auch diese in den gewesenen feudalen Komitaten zerstreut unter den über 1 500 000 zählenden Rumänen; doch haben die Gesetzgeber Sorge getragen, daß durch Schaffung der Wahlkreise dieser verschwindend kleinen magyarischen Minderheit, die Mehrheit der Wahlstimmen gewahrt bleibe.

Die Bestimmungen des Gesetzes und die Verteilung der Wahlkreise haben eine unglaubliche Verschiedenheit derselben in Siebenbürgen zur Folge, weil in den Szeklerkomitaten, wo die Szekler allgemeines Stimmrecht besitzen, Tausende das Wahlrecht erlangen, während in den Komitaten, wo die Rumänen in kompakten Massen beisammen wohnen, die Zahl der Wähler verschwindend klein wird.

Es ist allgemein bekannt, daß außerhalb des Szeklerlandes, in den Komitaten mit einer Bevölkerung von 90 bis 290 000 Seelen kaum 2 bis 6000 Wähler kommen, während in Städten auf eine Bevölkerung von 3500 bis 29 000 Seelen 1800 bis 2000 Wähler kommen.

Über 60 000 Wähler Siebenbürgens üben ihr Wahlrecht aus auf Grund dessen, daß sie Edelleute von Geburt sind oder auf Grund der den freien Szeklern ver-

liehenen Rechte: die Zahl der Wähler hingegen, welche ihr Wahlrecht auf Grund des Census ausüben, beläuft sich auf kaum 15 bis 20 000. Und wie die oben angeführten Daten beweisen, entfällt in den von Rumänen bewohnten Komitaten ein Deputierter auf 50 000 bis 60 000 Einwohner, während das Szeklerland je einen Deputierten auf 4000 bis 5000 Seelen entsendet.

Es dürfte überflüssig sein, uns bei den Einzelheiten der Ausübung des Wahlgesetzes aufzuhalten. Es ist notorisch, daß im Gegensatz zu den Bestimmungen des Wahl- und Strafgesetzes, unter dem Titel Beköstigung der Wähler, diese durch Speise und Trinkgelage, und dann auch durch Geld, korrumpiert werden. In der konstitutionellen magyarischen Ära ist in dieser Hinsicht die Demoralisation so weit gediehen, daß der, der zum Deputierten gewählt sein will, selbst wenn er von den Wählern angefordert wird, die Kandidatur anzunehmen, sich gefaßt machen muß, Ausgaben zu haben, die sich auf viele Tausende belaufen.

Die bei Gelegenheit der Wahlen zum Zwecke der Stimmengewinnung begangenen Mißbräuche sind so bekannt, daß man sich einer systematisch betriebenen Korruption in Wahlanglegenheiten gegenüber sieht, und daß es sich herausstellt, daß der hauptsächlichste Faktor und die Hauptstütze derselben eben der Verwaltungsorganismus des ungarischen Staates ist. Angesichts dieser allgemeinen und systematischen Fälschung der Wahlen, ist es nur zu natürlich, daß selbst im ungarischen Reichstag mehrere Deputierte sich bewogen gefühlt haben, ihre Stimme zu erheben, um die Freiheit der Wahlen in Schutz zu nehmen, was jedoch, wie allgemein bekannt, auch heute noch ein „*pium desiderium*“ geblieben ist.

So weit geht im ungarischen Staate die Wahlkorruption und die Vergewaltigung des Gewissens der Wähler, der Rechtsmißbrauch und der Mißbrauch der Macht in Wahlanglegenheiten, daß nur mit Aufserachtlassung seiner persönlichen Sicherheit und seines Lebens ein Staatsbürger an den Wahlkämpfen teilnehmen kann und die Wahlen bei uns beinahe den Charakter eines Bürgerkrieges angenommen haben.

Angesichts dieser Rechtsverletzungen hält es das rumänische Volk, besonders in Siebenbürgen, wo auch nach Inaugurierung der Union ein vom ungarländischen verschiedenes Wahlgesetz Giltigkeit hat, für ein unpatriotisches und mit der Würde eines Staatsbürgers unvereinbarliches Unternehmen, zur Geltendmachung eines seiner Kardinalrechte mit dem Knüttel und der Axt in der Hand in den Kampf zu treten: es hofft und erwartet, daß die Wahlen frei und das Wahlgesetz gerecht seien.

Durch all' die Willkür, die seit Inaugurierung des Dualismus sich bei uns geltend gemacht hat, sind die Rumänen von einer solch' tiefen Unzufriedenheit erfaßt, daß eine Teilnahme en masse der rumänischen Wähler an den gefälschten Wahlen leicht Szenen hervorrufen könnte, deren Tragweite nicht ermessen werden kann in einem Lande wie Siebenbürgen, in welchem es der Vergewaltigten eine so große, der unbesonnenen Vergewaltiger aber eine so kleine Anzahl giebt. Durchdrungen von dem Gefühle, daß, so lange diese ungerechten Gesetze und die erwähnten Vergewaltigungen aufrechterhalten werden, für uns Rumänen kein Platz ist im Rahmen des konstitutionellen Lebens des ungarischen Staates und kein Sitz im Vertretungskörper desselben, haben die rumänischen Wähler aus Siebenbürgen und Ungarn beschlossen und dekretiert, in passiver Abstinenz zu beharren gegenüber dem Reichstag in Budapest.

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Die Rumänen haben immer den Wunsch gehegt, und hegen ihn auch jetzt, teilzunehmen am öffentlichen Leben ihres Vaterlandes, das seinen höchsten Ausdruck im Reichstage findet, ja sie haben gefordert, und fordern auch jetzt das Recht dieser Teilnahme, ebenso wie sie fordern, anerkannt zu werden, als Faktor im Rahmen des öffentlichen Staatsrechts Ungarns: demnach erwarten sie auch für jetzt nichts anderes, als daß ihnen die Möglichkeit geboten werde, an dem öffentlichen Leben teilzunehmen in einem Maße, das mit ihrer Würde und mit dem konstitutionellen Repräsentationssystem vereinbar ist, da sie überzeugt sind, daß ohne diese Teilnahme die hauptsächlichsten Kriterien ihrer national-politischen und kulturellen Entwicklung nicht zur Entfaltung kommen. Diese Teilnahme ist jedoch unmöglich, insolange die gegenwärtigen Zustände andauern, die eigens dazu durch ungerechte Gesetze und durch gesetzwidrige und der Aufrichtigkeit entbehrende Ausübung derselben geschaffen sind; wir trösten uns jedoch mit dem Gedanken, daß Eure Majestät die Überzeugung gewonnen haben werden, daß die passive Resistenz der Rumänen gerechtfertigt, und dieselbe ihnen gegen ihren Willen und mit Mißachtung aller Rechtlichkeitsprinzipien aufgedrungen worden ist.

Es ist eine schmerzliche Wahrheit, daß über 3 Millionen Unterthanen Eurer Majestät nicht vertreten sind und sich nicht als vertreten erachten in dem Reichstag ihres Vaterlandes, und daß seit einem Vierteljahrhundert alle Gesetze ohne Zuthun dieses politischen Faktors geschaffen werden, mit vollständiger Aufserachtlassung seiner Interessen und entgegen den großen Interessen der Monarchie. Wie schwer auch immer die vergangenen Zeiten auf ihnen gelastet haben mögen, haben die Rumänen niemals ihrer nationalen Individualität entsagt, haben niemals aufgehört, die Beachtung ihres Rechts der ungehemmten kulturellen Entwicklung zu fordern, und erachten es auch jetzt für eine Pflicht, die sie ihren Eltern und Vorfahren gegenüber haben, nicht beizutragen an der Konsolidierung eines Staates, der mit dem ausgesprochenen Bestreben geleitet wird, jede national-romanische Entwicklung in Siebenbürgen und Ungarn unmöglich zu machen.

B. Das Gesetz für die Gleichberechtigung der Nationalitäten, wenn auch mangelhaft, hätte die Rumänen bestimmen können an der Konsolidierung des ungarischen Staates mitzuwirken, wenn es aufrichtig ausgeübt worden wäre.

Die Rumänen haben jederzeit für die Wahrung ihrer nationalen Individualität gekämpft. Unter den schwersten Umständen haben sie ihre Sprache, ihre Gebräuche und Sitten bewahrt, und trotz aller Versuche sie zu entnationalisieren, sind sie nie in ein anderes Volk aufgegangen. Nichts hat demnach für sie einen größeren Wert, als das Recht der ungehemmten freien kulturellen Forderungen, die darauf hinauslaufen, daß das Prinzip des gesetzlichen Schutzes ihrer Existenz und ihrer freien Entwicklung gewahrt bleibe.

Und wer immer es auch sei, der ihnen diese gesetzliche Bürgerschaft bietet, ist sicher, über ihr Hab und Gut, sowie über ihr Leben verfügen zu können und ihre vollste Zuneigung zu besitzen.

Wer jedoch mit Aufmerksamkeit die Bestimmungen des Gesetzes für Gleichberechtigung der Nationalitäten betrachtet, gelangt bald zu der Überzeugung, daß zur Zeit, als dies Gesetz geschaffen wurde, nicht dieser Zweck verfolgt wurde, weil die

Gesetzgeber nicht nur nicht durchs Gesetz die nationale Existenz und freie kulturelle Entwicklung der Nationalitäten, die den ungarischen Staat bilden und insbesondere die der Rumänen gesichert haben, sondern im Gegenteil, das Bestreben hatten, mit Ignorierung der nationalen Individualitäten, alle Nationalitäten in einem einzigen nationalen Körper und unter der ethnischen und politischen Maske des Wortsinns der magyarischen Sprache zu verschmelzen, in der offenen Absicht, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen für die Unifizierung der magyarischen Nation.

Da die gesetzgebende Körperschaft des Landes von dieser falschen Ansicht ausging, ist nur zu natürlich, daß aufser der Aufschrift das ganze Gesetz nichts mehr von der herrlichen Idee der Gleichberechtigung enthält. Hieraus erklärt sich die Thatsache, daß die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes, im Widerspruch mit jener Idee, ohne die geringste Berechtigung die anderen Sprachen des Vaterlandes aus dem öffentlichen Leben des Staates ausschließen, und der magyarischen Sprache unter dem Titel der Staatssprache die ausschließliche Herrschaft sichern.

Diese Sicherstellung durchs Gesetz der ausschließlichen Herrschaft einer Sprache in einem polyglotten Staat wie Ungarn, kann nicht legitimiert werden weder vom Standpunkte der wahren und legitimen nationalen Aspirationen, noch vom Standpunkte der von der nationalen Kommission ausgesprochenen Ansichten, die, da sie aus dem Prinzip der Gleichberechtigung der Individualitäten der Staatsbürger abgeleitet, als einzig entsprechend angesehen wurden, noch vom Standpunkte der Erleichterung der Administration, wie es ausgesprochen wird in der Einleitung zu dem Gesetze, das über den Verstand, das Gemüth und das Gewissen der Bürger verfügt, und im Gesetz-Artikel XLIV ex 1868 von der Gesetzgebung also gefaßt wurde: „Nachdem sämtliche Staatsbürger Ungarns nach den Grundsätzen der Verfassung auch in politischer Beziehung eine Nation bilden, die unteilbare, einheitliche ungarische Nation, deren Mitglied jeder Bürger des Vaterlandes, gleichviel welcher Nationalität er angehört, ist“; was soviel zu besagen hat, daß alles, was in Ungarn lebt, mag es Rumäne, Deutcher, Slave etc. sein, nur ein Teil ist der einzigen ungetheilten ungarischen Nation. Es ist demnach sehr natürlich, wenn wir diese Einleitung als ein unverhohlenes Attentat auf unser nationales Leben und auf das der übrigen Mitbürger nicht-magyarischer Nationalität, ansehen.

Durch diese beabsichtigte Verwechslung des politischen Begriffs der Nation mit dem der ethnischen, verneint das Gesetz vom ersten Satze an unsere Existenz als politischer Faktor. Und während auch in der Folge diese Einheit bestärkt wird, enthält das Gesetz nur insoweit Bestimmungen für die Benützung der von der magyarischen verschiedenen Sprachen, als diese zur Erleichterung des internen Staatsverkehrs dienen, indem es das Prinzip aufstellt: „Nachdem ferner diese Gleichberechtigung lediglich in Hinblick auf den amtlichen Gebrauch der verschiedenen im Lande üblichen Sprachen, und nur insofern unter besondere Normen fallen kann, als dies die Einheit des Landes, die praktische Möglichkeit der Regierung und Verwaltung notwendig machen“. Und im §. 1 wird die magyarische Sprache zur Staats- und Amtssprache erhoben.

Was die Benutzung dieser Sprache im öffentlichen Leben, in den in politischen, juristischen und kommunalen, in den in öffentlichen, amtlichen, administrativen und Schulangelegenheiten erforderlichen Kundgebungen, dann in den höheren Bildungsanstalten, anbetrifft, enthält das Gesetz fest formulierte Bestimmungen, während

jene, welche die andern Sprachen betreffen, nur als permissive anzusehen sind, gleich als ob diese Sprachen nur eine Art Dialekte wären, die nicht gepflegt und auf allen Gebieten des menschlichen Lebens allgemein verwendet zu werden verdienten.

Und die Ausübung dieses Gesetzes bekräftigt uns in der Ansicht, dafs die Gesetzgebung, von allem Anfange an, was die Übersetzung dieser Bestimmungen in der Praxis anbetrifft, einen Hintergedanken hatte.

§. 27 des Gesetzes sagt nämlich: „Da bei Besetzung der Ämter auch künftig blofs die persönliche Befähigung als Richtschnur dienen wird, so kann auch in der Folge jemandes Nationalität nicht als Hindernis seiner Ernennung zu einem Amte oder einer Würde im Lande betrachtet werden. Vielmehr wird die Staatsregierung Sorge tragen, dafs in den richterlichen und Verwaltungsämtern des Landes, insbesondere in den Obergespansämtern, nach Möglichkeit Personen aus den verschiedenen Nationalitäten verwendet werden, welche die notwendigen Sprachkenntnisse vollständig und auch die sonstige Eignung besitzen.“

Diese Bestimmung des Gesetzes bleibt aber ein todter Buchstabe. In Siebenbürgen überhaupt, ebenso wie in vielen Komitaten ausserhalb Siebenbürgens, als da sind: das Biharer, Szilágyer, Arader, Temescher, Szatmárer, Marmaroscher, Krasso-Szörényer, im ganzen in 23 Komitaten bilden die Romänen die überwiegende Majorität, wenn nicht die ausschliessliche Bevölkerung; in keinem dieser Komitate jedoch hat die Regierung Gebrauch gemacht von der im genannten Gesetzesparagrafen enthaltenen Bestimmung, um sich als gerecht und billig zu erweisen, und so kommt es, dafs im ganzen Königreich kein einziger Obergespan, ja nicht einmal ein Vizegespan existiert, der aus der Mitte der Romänen entnommen wäre. Und das wird wohl niemand allen Ernstes behaupten wollen, dafs unter 3 Millionen Menschen kein einziger sich vorfinde, der nicht die Eignung hierzu hätte.

In derselben Weise wurde das Gesetz gehandhabt, was die richterlichen Instanzen betrifft. Im ganzen Lande, welches 65 Gerichtshöfe und unter diesen 23 in Gegenden mit fast ausschliesslich romänischer Bevölkerung, giebt es nur einen einzigen Romänen, der von der ungarischen Regierung zum Gerichtshofspräsidenten ernannt worden ist, und unter den Richtern sind romänischer Nationalität nur hier und da einer oder zwei.

In den höheren richterlichen Ämtern oder in andern Hauptämtern, wie in den Ministerien finden sich von Romänen nur jene im Amt, die bei den ersten Ernennungen in den Jahren 1866 bis 1867 darin gelangten und noch am Leben sind, ohne entfernt worden zu sein. So z. B. sind bei der königlichen Kurie nur ein einziger Angestellter Romäne, bei der königlichen Tafel in Budapest 3, bei jener in Marosch-Vasarhely waren vor der Dezentralisierung 4, jetzt ist nur noch 1, bei jener in Klausenburg 3, bei jenen in Debreczin und Seghedin je 1, Sektionspräsidenten aber giebt es gar keinen.

Aber auch diese wenigen sind nur geblieben, weil man sie nicht gut entfernen konnte.

Noch schlimmer ist es im Rahmen der andern Ministerien bestellt, wie z. B. im Ministerium für Kultus und Unterricht, in dem der Finanzen und des Handels. Weder in der Provinz, noch in den Zentralämtern sind Romänen in nur halbwegs entsprechender Anzahl angestellt. Die wenigen Ausnahmen bestätigen nur die Regel. So fungiert z. B. an den beiden Universitäten nur ein einziger Romäne als Professor,

und in der ganzen Unterrichtsverwaltung ein einziger Romäne als Schulinspektor, und auch dieser ist aus der Mitte seiner Konnationalen hinweg in eine Gegend mit ausschliesslich magyarischer Bevölkerung versetzt worden.

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Wir erwähnen alles das nicht, um Klage zu führen wegen der Ungerechtigkeit, die uns zugefügt wird, sondern lediglich um zu zeigen, wie allgemein und tiefwurzelnd die Unzufriedenheit ist, die das gegenwärtige Regierungssystem unter den Romänen hervorgerufen hat und wie gespannt das Verhältnis ist zwischen den Romänen und der gegenwärtigen Regierung.

Wir Romänen haben im Laufe der letzten Dezennien grosse Anstrengungen gemacht und grosse Opfer gebracht, um Bildung in die Massen des Volkes hineinzutragen und um aus ihnen Leute zu schaffen, die eine höhere Ausbildung an den europäischen Universitäten erhalten haben, und es giebt heute unter uns Tausende von Individuen mit einer allgemeinen Bildung, wie sie im westlichen Europa zu Hause ist, Individuen, die Befähigungsdiplome für alle Zweige der Wissenschaft und auch für ihr Vaterland besitzen, welches sie jedoch, Verfolgungen ausgesetzt, verlassen mußten, um anderwärts ihr Auskommen zu suchen. So mußten endlich die Romänen zu der Einsicht gelangen, daß sie als Fremdlinge betrachtet werden in ihrem Vaterlande, das ihre Vorfahren mit Aufopferung ihres Lebens verteidigt und das sie selbst in Zukunft zu verteidigen haben vor jedem Feind, wer immer er auch sei. Je mehr dieses Gefühl in die Massen eindringt, um so mehr nimmt der Kampf, welcher den Romänen aufgedrungen wird, eine rauhere Seite an.

Von Leuten regiert, welche ihn als Fremdling ansehen und welche er seinerseits auch als Fremdlinge betrachtet, findet der Romäne nirgends, weder in der Rechtspflege, noch in der Verwaltung, noch in irgend einem andern Zweig des öffentlichen Lebens ein freundliches Entgegenkommen, nirgends Trost, nirgends Gerechtigkeit.

Und dies alles hauptsächlich darum, weil den günstigeren Bestimmungen des Gesetzes für Gleichberechtigung zum Trotz im öffentlichen Leben die Sprache des Volkes nicht beachtet wird, wenn dasselbe ein anderes ist als das magyarische.

Eine Invasionsarmee, welche in ein fremdes Land eindringt, benützt in seinem Verkehr mit der Bevölkerung des eroberten Landes Leute, welche die Sprache und Gewohnheiten dieser Bevölkerung kennen. Die Romänen sind im Königreich Ungarn einer schlechteren Behandlung ausgesetzt als die Bevölkerung erobelter Länder. In der Verwaltung, bei den Gerichten, wo es sich um Erteilung des Rechts handelt, im ganzen öffentlichen Leben treten ihnen überall in magyarischer Sprache Leute entgegen, die weder ihre Sprache, noch ihre Eigenheiten, noch ihre Gewohnheiten, noch ihre speziellen Interessen kennen. In magyarischer Sprache sieht sich der Romäne vor die Schranken des Zivil- oder Kriminalgerichts gezogen, in derselben Sprache erfolgt die Verhandlung, in derselben auch Fällung des Urteils: in den meisten Fällen demnach sieht er sich verurteilt, ohne sich Rechenschaft geben zu können über das Wie und Warum? Weil die Richter meist Leute sind, die das Romänische nicht kennen, andernteils aber die Voruntersuchung sowie die ganze Verhandlung in der magyarischen Sprache geführt wird, welche der Romäne nicht versteht, wird in den überaus häufigsten Fällen irgend einer der Amtsdienner als

Vermittler zwischen Richter und Angeklagten verwendet. Und so kommt es, daß sehr häufig das Urteil auf Grund von Verdolmetschungen gefällt wird, die von einem Menschen herrühren, der nicht hinreichende Bildung besitzt, um derartige Verdolmetschungen zu machen, oder in manchen Fällen sogar des nötigen Wohlwollens ermangelt.

Und in der That ist die Hauptsorge der Regierung nicht die gute Verwaltung, sondern die Magyarisierung des ganzen öffentlichen Lebens.

Durch Vermittlung ihrer Beamten, welche die Regierung gleichsam als Agenten in den öffentlichen Ämtern erhält, werden alle möglichen Anstrengungen gemacht, daß der Romäne nicht einmal bei sich daheim, in der Gemeinde, Angestellte aus seiner Mitte erlange. Es sind der Fälle unzählige, in denen 4 bis 5 Gemeinden, welche einen nur von Romänen bewohnten Notarialbezirk zusammensetzen, gezwungen waren, als Notär irgend einen Menschen anzunehmen, der ihre Sprache nicht kennt, um dahin zu gelangen, daß nicht einmal in der Gemeinde der Romäne seine Sprache als geduldet ansehen möge.

Um dieses Aufdringen zu erleichtern, ist das Gesetz in dem Sinne modifiziert worden, daß die Kandidaturen nicht mehr der Gemeindeausschuß, sondern der Stuhlrichter aufstellt, der dann in den meisten Fällen dafür Sorge trägt, daß der etwaige romänische Mitbewerber nicht einmal unter die Kandidaten aufgenommen wird.

Die §§. 2 bis 12 des Gesetz-Artikels XLIV ex 1868 erteilt den Nationalitäten des ungarischen Staates das Recht, sowohl in den Amtshandlungen des Munizipiums und der Gemeinde, als auch in den Komitats-Verhandlungen der Muttersprache sich bedienen zu können, und erkennt jedem Staatsbürger das Recht zu, sich seiner Sprache im Verkehr mit den Ämtern und Gerichten zu bedienen. Trotzdem ist die magyarische Sprache für alle Verhandlungen in öffentlichen und Gerichtsangelegenheiten, ja sogar für Institutionen privaten Charakters, aufgenötigt worden. Damit ja nicht der im §. 5 vorgesehene Fall eintrete, werden die Beamten nicht dem romänischen Element entnommen, und den Notären, welche aus der Zeit des Provisoriums übrig sind, oder später mit Überwindung großer Schwierigkeiten dazu gelangten, in die Verwaltung einzutreten, ist es geradezu verboten, im Amt sich der Sprache des Volkes zu bedienen.

So kommt es, daß kein Amt mehr im Lande mit dem Volk in seiner Sprache verkehrt: bei den Gerichtshöfen, beim Grundbuchsamt, bei den königlichen Kreis-ämtern, sowie bei allen anderen Ämtern ist die romänische Sprache vollständig ausgeschlossen, ohne daß jemand im geringsten sich darum kümmere, ob das Volk die amtliche Mitteilung oder den amtlichen Bescheid, der ihm zu teil wird, versteht oder nicht.

Wenn der Romäne mit Berufung auf das Recht, welches er vor Inaugurierung des Dualismus hatte und ihm auch in den obgenannten Paragraphen des Gesetzes gewährleistet wurde, irgend ein Bittgesuch oder eine Schrift in seiner Muttersprache irgend einem Gerichtshof oder einem andern öffentlichen Amt einreicht, wird er zurückgewiesen mit dem Bescheid, sie seien nicht in der magyarischen Sprache verfaßt. Wenn er Berufung einlegt, wird der Zurückweisungsbescheid gutgeheißen, oder es fallen dem Beamten, der dem Gesetz zuwider gehandelt hat, nicht einmal die hieraus entstandenen Spesen zur Last.

Wenn endlich dem Ressortminister hievon Anzeige erstattet wird, folgt der Bescheid, dafs so etwas nicht zu seiner Kompetenz gehöre.

Auf diese Art fordert die Regierung nicht nur die Nichtbeachtung des Gesetzes in jenen Punkten, welche noch einen Rest von Gerechtigkeit enthalten, sondern deckt sogar mit ihrer Autorität die Beamten, welche mit einander wetteifern in der Eludierung desselben; ja soweit sind die Sachen gediehen, dafs sie vom Reichstag die Autorisation verlangt und erlangt hat, dies Gesetz durch Ministerialverordnungen aufer Kraft zu setzen, wie es aus dem Gesetz-Artikel XLIV ex 1868 §. 2, 6 bis 9 erhellt, auf welchen basiert der Justizminister die Verordnung No. 947/1888 Pres. erlassen hat.

Der Romäne kann demnach in seinem eignen Vaterlande, und entgegen den von Eurer Majestät aus monarchischer Machtvollkommenheit und in einem von der gesetzgebenden Körperschaft geschaffenen Gesetze erteilten Rechten, mit den aus seinem Schweife bezahlten und zur Wahrung seiner Interessen eingesetzten Beamten nicht verkehren, ja er mufs sogar in richterlichen Angelegenheiten Übersetzer und Dolmetscher bezahlen, und somit einer Rechtsprechung teilhaftig werden, die ihm tenner zu stehen kommt als dem Magyaren, dem auferdem überall Erleichterungen zu teil werden und dem man allerorts mit Wohlwollen entgegen kommt.

C. Der Gesetzartikel betreffend die Organisation der Munizipien ist gleichfalls geschaffen worden, um die Romänen aus dem öffentlichen Leben hinauszudrängen. Die Grundlage desselben sind die ungerechten Bestimmungen des Wahlgesetzes, weil jene Munizipalausschufsmitglieder, welche in die Munizipalversammlung kraft des öffentlichen Vertrauens, das ihnen entgegengebracht wird, eintreten, doch nur von jenen Elementen gewählt werden, welche auch das Wahlrecht für den Reichstag besitzen. Aus den nämlichen Gründen, aus welchen die Romänen im Reichstag nicht vertreten sind, können sie auch in den Versammlungen jener Komitate und Distrikte nicht ihrer Anzahl und ihrer Wichtigkeit entsprechend vertreten sein, in welchen sie die überwiegende Mehrheit ausmachen und auch in diesem Verhältnis Grundeigentümer sind und die öffentlichen Lasten tragen.

Durch das Wahlgesetz, durch die künstliche Arrondierung der Wahlkreise und durch die Korruption und Vergewaltigung, die bei den Wahlen stattfinden, sind die Romänen gezwungen worden auch von den Munizipalangelegenheiten sich zurückzuziehen, in welchen das gegenwärtige Regierungssystem nichts anderes sucht, als die Pflege der magyarischen Staatsidee und die Fernhaltung der anderen Nationalitäten von der Ausübung ihrer konstitutionellen Rechte.

D. Kirche und Schule waren bislang noch die einzigen Zweige des öffentlichen Lebens, in welchen Dank der allernädigsten Fürsorge Eurer Majestät, die Romänen die Freiheit ihrer nationalen Entwicklung noch gewährleistet wähten.

Gesetz-Artikel XLIV ex 1868, §. 14 sichert der Kirche ihre Autonomie, sowie die Kompetenz der kirchlichen autonomen Behörden in Sachen der Religion und der Volksbildung.

In dieser Autonomie ist auch das Recht enthalten, den Unterricht in den von den Konfessionen errichteten und unterhaltenen Volks- und Mittelschulen zu organisieren und zu leiten.

Die magyarische Legislative jedoch, welche wohl durch Schaffung dieses Gesetzes einen Teil der von früher her durch die Gnade Eurer Majestät erworbenen

Rechte des rumänischen Volkes für ungehemmte kulturelle Entwicklung bestätigte, sah mit scheelem Auge den Fortschritt in der Bildung, welchen die Rumänen bei Ausübung dieses Gesetzes machten. Es waren kaum einige Jahre vergangen, so wurden Gesetzentwürfe verhandelt, welche den Zweck verfolgten: nicht nur in diesen Autonomien Breschen zu legen und dieselben in einen so engen Rahmen zu zwingen, daß ein kultureller Aufschwung unmöglich ward, sondern auch durchs Gesetz den Zwang aufzuerlegen, daß die Söhne jeder Nationalität, auch in den konfessionellen Schulen, die magyarische Sprache erlernen müssen. Von diesem Zweck geleitet, wurde, was in der ganzen Welt unerhört, im Gesetz die Bestimmung aufgenommen, daß die Lehrer an konfessionellen Schulen gehalten sein sollen, in bestimmten Terminen sich die magyarische Sprache anzueignen, wenn sie nicht ihres Amtes entsetzt sein wollen.

Wohl haben gegen diese Bestimmung von Seite der Rumänen die Oberhäupter der griechisch-orientalischen und griechisch-katholischen Kirche Beschwerde eingelegt und auch einige Abgeordnete haben im ungarischen Reichstag ihre Stimme erhoben, um auf die Ungerechtigkeit und den Zwang, der den Rumänen gegenüber ausgeübt wird, sowie auf den Angriff, der durch diese Bestimmungen, welche eines unserer teuersten Güter, die Sprache, an die wir mit allen Fasern unseres Daseins hängen, und unsere Religions- und kulturellen Rechte antastet, hinzuweisen.

Diese Beschwerden, trotzdem sie durch reife Erwägungen gestützt waren, sind jedoch ohne Resultat geblieben, und obgleich die Unterrichtsangelegenheiten durch den Gesetz-Artikel XXXVIII ex 1868 geregelt waren, wurden die neuen Entwürfe votiert und mit Gesetzeskraft ausgestattet.

Nachdem das Gesetz geschaffen war, wurden Lehrer und Schüler gezwungen, die meiste Zeit des Schulbesuches, 18 Stunden wöchentlich, auf die Erlernung einer ihnen völlig fremdklingenden Sprache zu verwenden, nach der sie in ihrem alltäglichen Leben in der Gemeinde niemals Bedürfnis fühlen. So haben die konfessionellen Schulen aufgehört, Anstalten zur Verbreitung der Bildung zu sein, und sind herabgedrückt worden auf das Niveau bloßer Herde zur Verbreitung der magyarischen Sprache.

Das Resultat auch dieses Zwanges konnte jedoch die Urheber des Gesetzes nicht zufriedenstellen, weil es etwas unmögliches ist von Kindern des Landvolks zu verlangen, sie sollten in der Volksschule eine Sprache erlernen, die ihnen völlig fremd ist, und die sie außerhalb der Schule nirgends mehr zu hören bekommen. Nach zehnjährigen resultatlosen Anstrengungen ist demnach im Jahre 1891 das Gesetz für die Kinderasyle geschaffen worden, durch welches die Kinder, vom Alter von drei Jahren angefangen, gezwungen sein sollen, die magyarische Sprache zu erlernen.

Dies Gesetz ist trotz des Einspruches der nichtmagyarischen Nationalitäten des Königreichs Ungarn, unter denen insbesondere die Rumänen in zahlreichen und zahlreich besuchten Volksversammlungen gegen das unerhörte Attentat, das dadurch auf das Familienleben ausgeübt wird, daß im zartesten Alter die Kinder der elterlichen Obhut und Fürsorge entzogen werden, protestierten, votiert worden.

Diese Proteste wurden jedoch nicht nur nicht beachtet, sondern im Gegenteil ist §. 14 des Gesetz-Artikels XLIV ex 1868, ebenso wie der §. 4, durch welche den kirchlichen Behörden und den Konfessionen das Recht bestätigt wird, die Unterrichtssprache für ihre konfessionellen Schulen zu bestimmen, ein Recht, daß seit Jahr-

hundertern nur den Konfessionen zukam, zum todten Buchstaben geworden, und die magyarische Sprache ist auch den konfessionellen Mittelschulen aufgezwungen worden mit offenkundiger Mifsachtung der Rechte der durch Grundgesetze gewährleisteten Autonomie. So geschah es, dafs, entgegen der Fundationsakte und mit Umgehung des noch bestehenden Gesetzes, die magyarische Sprache als Vortragssprache in den Mittelschulen von Bellényes durch einfache ministerielle Verordnung eingeführt wurde.

Wir Rumänen machen in unserem Vaterlande eine Bevölkerung von über drei Millionen aus, steuern mit unserem Blut und mit unseren Abgaben bei zur Erhaltung des Staates, besitzen jedoch nicht eine einzige der Verbreitung der Bildung dienende Anstalt, welche vom Staate erhalten wäre. Wir besitzen keine Universität, ja nicht einmal Parallel - Lehrstühle wie es im Jahre 1865 bis 1866 projektiert und wie es uns in Aussicht gestellt wurde bei Gelegenheit der Gründung der Universität in Klausenburg. Soweit sind wir gekommen, dafs es nicht einmal dem Lehrstuhl für rumänische Sprache und Literatur gestattet ist, die genetische Sprache als Vortragssprache zu benutzen, ja noch mehr, die Besetzung dieses Lehrstuhls an der Klausenburger Universität müssen wir als eine dem rumänischen Volke und dem höheren Unterricht zugefügte Insulte ansehen.

Aus den von uns entrichteten Abgaben unterhält der Staat nicht eine einzige Anstalt, die unserer nationalen Entwicklung dienen könnte, kein Gymnasium, keine Mittelschule, keine Handels- oder Landwirtschaftsschule, ja nicht einmal eine Lehrerbildungsanstalt. Und was noch trauriger ist, es wird uns auch die Autorisation nicht mehr erteilt, aus eigenen Mitteln Mittelschulen zu gründen.

Das Gesetz für Gleichberechtigung der Nationalitäten enthält in §. 26 folgende Bestimmungen: „Die Sprache der Privatanstalten und Vereine bestimmen die Gründer.“ Es wird uns demnach das Recht bestätigt, als Konfession oder als Verein unsere eigenen Schulen zu gründen und in denselben die Vortragssprache zu bestimmen. Aber selbst an unseren Volksschulen wird hie und da irgend etwas bemängelt, damit die Regierung einen Vorwand habe, sie in Gemeindeschulen umzuwandeln, in welchen die Regierung leichter die Ernennung der Lehrer beeinflussen und die magyarische Vortragssprache einführen kann. Mit dem nämlichen Zweck vor Augen werden in gemischten Gemeinden Gemeindeschulen errichtet, und die Rumänen, welche schon eine konfessionelle Schule daselbst besitzen, sind gehalten auch für Errichtung und Instandhaltung der Gemeindeschule beizutragen, um so endlich gezwungen zu sein, der Forterhaltung ihrer konfessionellen Schule zu entsagen.

In Arad und in Karansebes haben die Rumänen zu wiederholten Malen um die Autorisation angesucht, aus eigenen Mitteln je ein Gymnasium zu errichten: die Regierung hat jedoch die Bewilligung vorenthalten unter nichtssagenden Vorwänden und mit offenkundiger Absicht, den Rumänen zu zwingen, dafs er seine Söhne nur in magyarische Schulen schicke, wo die Hauptaufmerksamkeit der Lehrer nicht darauf gerichtet ist Bildung zu vermitteln, sondern magyarische Sprache und magyarischen Geist zu verbreiten.

Zur Verbreitung desselben Geistes auch durch die konfessionellen Volksschulen, werden von den Staatsschulämtern und von den Administrationsorganen in den Volksschulen der Konfessionen Lehrer gehalten und unterstützt, die von den konfessionellen Aufsichtsorganen ihres Amtes entsetzt waren, wenn sie sich nur durch den Eifer, die magyarische Sprache zu verbreiten, hervorthun. Um noch mehr solchen Elementen

die nötige Unterstützung gewähren zu können, ist sogar eine Ministerialverordnung erlassen worden, welche verbietet, daß derartige Lehrer ohne vorausgehende Einwilligung des Ministeriums aus ihrem Amte entfernt würden. Auf diese Weise wird thatsächlich das Disziplinarrecht der autonomen Kirchenbehörden verletzt und den politischen Behörden eine diskretionäre Gewalt eingeräumt in Angelegenheiten, welche die konfessionellen Schulen betreffen.

Zu dem nämlichen Zwecke werden die Mittel der Grenzerfondationen angegriffen, wie z. B. jene der Naszoder, Banater und Fogarascher. Das vom Kultusminister unter Zahl 31 507/1886 an den Obergespan mit Bezug auf das Vermögensverwaltungsstatut der Fonds des II. Grenzerregiments in Naszod gerichtete Reskript, steht im vollständigen Widerspruch mit den von Eurer Majestät am 20. Januar 1851, bei Gelegenheit der Auflösung des Regiments erlassenen Urkunde, ebenso wie mit dem Handschreiben Eurer Majestät vom 22. August 1861, durch welches jene Fonds als ausschließliches Grenzeresigenschaft erklärt werden, welches jenen Grenzern verliehen wurde, die im Militärkataster als „Grenzgemeinde“ eingeschrieben waren.

Die Eigentümer der Fonds haben, dem Inhalt dieser Dokumente folgend, die Gebahrungsinstrumente aufgesetzt, welche wieder von Eurer Majestät unter dem 23. März 1871 approbiert wurden, und auf dieser Grundlage des von Eurer Majestät anerkannten Eigentumsrechts haben die Grenzer von ihrem Vermögen Gebrauch gemacht bis zum Jahre 1885, wo dann die Regierung einen Ministerialkommissär ernannte, der mit der Verwaltung jenes Vermögens betraut wurde, das auf diese Weise auf politischem Wege den eigentlichen Eigentümern weggenommen worden ist. Seit 1885 wird dieses Vermögen von der Regierung durch ihren Kommissär verwaltet, welcher auch die Aufsetzung eines neuen Statuts veranlaßt hat. Mit Mißachtung der von Eurer Majestät den Grenzern zugesprochenen Rechte, hat die Regierung ihnen ein Statut aufgedrängt, durch welches das den Grenzern angehörende Vermögen Gemeindevermögen wird. Indem die Regierung diesen Plan zur Ausführung brachte, hat sie durch eine ungerechte und rechtswidrige Bestimmung jenes Vermögen den Grenzern entzogen, daß sie als Belohnung für ihre Anhänglichkeit an den Thron und für ihre patriotische Selbsterleugnung erhalten hatten, und hat es zur Benutzung allen Fremdlingen übergeben, welche sich bis jetzt oder von nun an in den gewesenen Grenzgemeinden ansässig gemacht haben oder ansässig machen werden.

Und dies alles geschah, damit die politischen Behörden diskretionäre Macht über die aus den Grenzerfonds erhaltenen Schulen und insbesondere über das Naszoder Gymnasium erlangen, in welchem sich der Minister, im Widerspruch mit der Fundations-Urkunde, vorbehalten hat, die Vortragssprache zu bestimmen.

Das nämliche Vorgehen ist auch den Fonds der Banater Grenzer gegenüber eingeleitet worden, damit auch diese ihren eigentlichen Eigentümern entzogen und zu Magyarisierungszwecken verwendet würden.

Und, was die Gläubigen noch schmerzlicher berührt, wird sogar die von Eurer Majestät der rumänischen griechisch-orientalischen Kirche zugewiesene Unterstützung aus Staatsmitteln für Subvention armer Geistlicher, heute zu Gunsten der nämlichen Zwecke verwendet. Trotz aller Proteste der Kirchensynode und des Kirchenkongresses, hat die Regierung sich das Recht angeeignet selbst, durch Vermittlung der politischen Behörden und ohne die Meinung der kirchlichen Behörden einzuholen, jene Sub-

ventionen zu erteilen, als ob sie ein Dispositionsfond wären zur Belohnung von Priestern griechisch-orientalischer Konfession für geleistete politische Dienste. Obgleich nun diese Summe nicht sehr bedeutend ist und weil eben diese Regierung unter den Romänen so tief kompromittiert ist, hat sie unter den romänischen Priestern noch nicht derer so viele aufreiben können, um diese Summe ganz zu verteilen.

Eure Majestät!

Die Romänen haben in sehr schweren Zeitumständen ihre Nationalität gewahrt und werden sie auch im Kampfe mit dem gegenwärtigen Regierungssystem wahren. Dieser Kampf aber behindert sie in ihrer natürlichen Entwicklung, erfüllt sie mit Bitternis und entfremdet sie immermehr von ihren magyarischen Mitbürgern, denen, irregeleitet und voreingenommen von unausführbaren Idealen, das Gefühl der Gemeinsamkeit der Interessen, welche alle Völker, die unter dem glorreichen Scepter Eurer Majestät vereinigt sind, abhanden gekommen ist, und welche die Kräfte des Staates vergeuden in fruchtlosen Anstrengungen, zur Vernichtung alles dessen, was nicht magyarisch im ungarischen Staate ist. Es war und ist Bürgerpflicht, diesem Ansturm gegenüber Verwahrung einzulegen, und wir sind uns bewußt, dieser Pflicht jeder Zeit nachgekommen zu sein: uns Romänen kann der Vorwurf nicht gemacht werden, daß wir dann, wann es Pflicht gewesen wäre zu sprechen, durch unser Stillschweigen die Regierung aufgemuntert hätten, in ihrem dem Abgrund zutreibenden Gebahren zu beharren.

Doch die Regierung hat die schärfsten Mafsregeln ergriffen, um unsere Stimme verstummen zu machen, oder wenigstens zu hindern, daß sie nicht gehört werde.

E. Das Prefs-gesetz ist eigens zu diesem Zwecke geschaffen worden.

Da in Siebenbürgen die Romänen in der überwiegenden Mehrheit sind, hat es die Regierung für gut erachtet, für Siebenbürgen, in allem was die Presse betrifft, eine freiere Hand zu behalten, um so leichter den Ausdruck der Überzeugungen hintanhaltend zu können.

Siebenbürgen hat demnach nicht nur ein besonderes Wahlgesetz, sondern auch ein besonderes Prefs-gesetz, das schärfere und dem wahren Liberalismus ausgesprochen zuwiderlaufende Bestimmungen enthält.

Durch dieses Gesetz hat die Regierung den Staatsanwälten diskretionäre Gewalt verliehen, die romänische Presse zu verfolgen und den Ausdruck jeder Überzeugung zu unterdrücken, die nicht der jeweiligen der Regierung entspricht.

Um unter allen Umständen des Erfolgs sicher zu sein, hat sich die Regierung das Recht vorbehalten, durch ministerielle Verordnungen die Jury in Städten mit magyarischer Bevölkerung zu verlegen. Demzufolge wurde die Jury von Hermannstadt, die sich nicht bewogen gefühlt hatte, die von der Regierung gewollten Verdikte auszusprechen, aufgelöst, und es wurden neue Prefsgerichte in Klausenburg und Marosch-Vasarhely errichtet, wo die Geschworenen Magyaren und demnach, den romänischen Blättern gegenüber, Richter in eigener Sache sind.

Während nun im Verlaufe der 25 Jahre konstitutioneller Regierung nicht ein einziges magyarisches politisches Blatt wegen Bekämpfung der Regierung oder wegen Störung des guten Einvernehmens unter den mitwohnenden Völkerschaften, obgleich die magyarischen Blätter Tag für Tag die schärfsten Angriffe erneuern, zur Verantwortung gezogen worden ist, sind die romänischen Blätter in demselben Zeitraum

fortwährend vor die Geschworenen gerufen worden, welche nicht ermangelt haben, das Schuldig auszusprechen. So wurden der Reihe nach die rumänischen Blätter: „Federatiunea“, „Albina“, „Observatorul“, „Gazeta Transilvaniei“, „Tribuna“, „Romänische Revue“ zur Verantwortung gezogen und verurteilt, sei es, daß sie ungesetzliches Vorgehen gerügt, sei es daß sie unpatriotische Artikel aus magyarischen Blättern wiedergegeben und bekämpft haben. Ja, es ist sogar ein Prefsprozess angestrengt worden gegen eine Person, die durch das Immunitätsrecht geschützt war, wegen eines Manifest an seine Wähler, das nichts enthielt, als den treuesten Ausdruck der patriotischen Befürchtungen, welche alle Rumänen teilen.

In dem einen Jahre 1888 sind nicht weniger als 8 Prozesse gegen die rumänischen Blätter angestrengt worden, und die Autoren oder Redakteure wurden zu schweren Strafen verurteilt, weil sie die Bürgertugend gehabt haben, den Überzeugungen, die die Rumänen in Bezug auf die ernste Lage des Vaterlandes hegen, Ausdruck zu verleihen.

Wegen Wiedergabe und Bekämpfung eines Artikels, in welchem ein magyarisches Blatt den Kossuthkultus propagierte, ist ein Redakteur der „Tribuna“ zu einem Jahre Gefängnis und die Zeitung zu empfindlicher Geldstrafe verurteilt worden. Ein anderer Redakteur desselben Blattes wurde zu derselben Strafe verurteilt, weil er seinem Beifall für das Manifest an die Wähler des Deputierten Traian Doda k. u. k. General des Ruhestandes, Ausdruck gegeben. General Doda selbst wurde des nämlichen Manifestes wegen zu zweijähriger Gefängnisstrafe und zu einer empfindlichen Geldstrafe verurteilt, und nur die Allerhöchste Gnade Eurer Majestät hat den alten und für Thron und Vaterland wohlverdienten General vor weitem Verfolgungen geschützt.

Diese Verfolgungen haben jedoch die Rumänen nicht abhalten können, ihre patriotische Pflicht zu erfüllen, und so erfolgte im Jahre 1890 eine neue Reihe von Prefsprozessen, die gegen die rumänischen Blätter angestrengt wurden. Diesmal sind wieder mehrere rumänische Zeitungsschreiber verurteilt worden, unter welchen ein Korrespondent der „Tribuna“ zu eineinhalbjähriger Gefängnisstrafe, weil er den Kossuthkultus der magyarischen Blätter mißbilligt hatte.

Und bei keiner andern Gelegenheit ist, wie in diesen Prefsprozessen, die Tendenz so offen zu Tage getreten, den polyglotten ungarischen Staat in einen national-magyarischen zu verwandeln. Die königlichen Staatsanwälte, die berufen sind, für die Aufrechthaltung des Gesetzes einzutreten, haben sich nicht gescheut, das Verlangen zu stellen, die Geschworenen mögen sich ihre Überzeugung nicht nach dem im inkriminierten Artikel Gesagten bilden, sondern sie sollten zwischen den Zeilen lesen, oder sie sollten nicht die Gerechtigkeit und die bestehenden Gesetze bei ihrem Verdikt im Auge behalten, sondern ihre Gefühle als Kernmagyaren. Hat doch in Gegenwart des königlichen Gerichtshofes zu Klausenburg, in Gegenwart der Jury in Prefsangelegenheiten, im Beisein eines zahlreichen Publikums der königliche Anwalt den Angeklagten apostrophiert, daß die Ergebenheit gegen die Person des Monarchen noch nicht Patriotismus sei, und in den respektwidrigsten Ausdrücken die ruhmreiche Auszeichnung, die Eure Majestät den Grenzern von Naszod verliehen: „Für standhaftes Ausharren in der beschworenen Treue 1848 bis 1849“, insultiert, — indem er erklärte, daß die Thaten, durch die die Rumänen jene Auszeichnung verdient, ein unauslöschliches Schandmal seien für das rumänische Volk.

Im heutigen Ungarn sind, Majestät, das Inehrenhalten unserer dynastischen Überlieferungen, die Anhänglichkeit an die Monarchie und die Liebe zu seinem Volk politische Verbrechen, die mit Strenge geahndet werden, und nichts spricht mehr dafür, als die den romänischen Prefsorganen angehängten Prozesse, daß die Regierung immer dessen sich bewußt war und ist, wie allgemein und tiefwurzelnd die Unzufriedenheit der Romänen sei, daß sie aber es nicht für nötig befunden hat, dieselbe zu beachten, den Frieden und das gute Einvernehmen wieder herzustellen, sondern der Ansicht war, daß es gut und den Interessen des magyarischen Volkes zuträglich sei, alles daran zu setzen, damit dieser Unzufriedenheit nicht Ausdruck verliehen werde.

F. Die Agrarpolitik der Regierung hat den nämlichen Zweck verfolgt.

In Anbetracht der Wichtigkeit der Agrarverhältnisse für die ganze soziale Entwicklung und von dem Wunsche beseelt, die friedliche Arbeit der großen Massen der landbauenden Bevölkerung zu sichern, haben Eure Majestät Allernädigst geruht, in den Patenten vom Jahre 1853 und 1854 eine Reihe den gewesenen leibeignen Bauern günstigere Bestimmungen aufzunehmen.

Die Erklärungen und Deutungen dieser Patente und der in dieser Angelegenheit geschaffenen Gesetze, haben in der richterlichen Praxis das Besitzertum gegen die Interessen und das unbestreitbare Recht der ländlichen Bevölkerung bis nahe an die Unerträglichkeit begünstigt, zahlreiche romänische Gemeinden haben aus diesem Anlasse Klage geführt vor den Stufen des erhabenen Thrones Eurer Majestät, und die romänischen Rechtsvertreter haben im Jahre 1880 dem Reichstag ein Memorandum gegen den Gesetzentwurf der Regierung in Agrarangelegenheiten unterbreitet, der aber trotz alledem Gesetzeskraft erlangt hat im Gesetz-Artikel XLV ex 1880.

Wir erlauben uns hier nur zur Kenntnis Eurer Majestät zu bringen, daß auch heute, 14 Jahre nach Abschaffung der Roboten, die Ubarialangelegenheiten des Staates zum großen Teil noch unentschieden sind und daß eine ganze Reihe von Prozessen zwischen den gewesenen Grundherrschaften und den Leibeigenen noch im Zuge sind, und so den Gang der ökonomischen Entwicklung erschweren und behindern, weil der Romäne nicht sicher ist, ob ihm nicht etwa das Eigentumsrecht, daß er im Schweisse seines Angesichts und durch Jahrhunderte lange Arbeitsleistung erworben, wieder streitig gemacht wird!

Als Beweis von der Parteilichkeit der Gerichtshöfe in Urbarialangelegenheiten mögen die zahlreichen Prozesse dienen, die wir an die feudalen Grundherren oder an das Aerar verloren haben.

Noch mehr hat das romänische Volk, die romänischen Kirchen und Gemeinden unter der Parteilichkeit der Gerichte zu leiden in Angelegenheiten der Segregation bei Kommassierungen und Limitierungen, die hauptsächlich darum eingeleitet werden, um den Romänen den größtmöglichen Teil von dem zu nehmen, was ihm kraft der kaiserlichen Patente zugesprochen worden.

Bei Segregierungen spricht die magyarische Justiz den gewesenen Urbarialisten nicht das Pflichtteil zu, das ihnen auf Grund der Patente und der Urbarialgesetze gebührt, sondern erst nach jahrzehntelangem Prozessieren nur die Hälfte, oder nur den vierten Teil von dem was ihnen gemäß des Nutznießungsrechts zukommt, das sie als Entgelt für ihre Urbarialleistungen hatten. In den meisten Gemeinden wird

ihnen sogar dies Recht gänzlich abgesprochen, obgleich sie es mit Beweisen belegen können.

In vielen Gemeinden hat nach 1848 der Grundherr eigenmächtig die gewesenen Leibeigenen vom Recht, Holz zu fällen, und vom Triftrecht ausgeschlossen, so daß dieselben gezwungen waren, Prozesse wegen Segregation anzustrengen. Diese Prozesse wurden jedoch von den Gerichten 20 bis 30 Jahre hingezogen und verursachten Kosten von Tausenden von Gulden; aber nachdem der Gerichtshof bemüht war, das Recht der gewesenen Frohnbauern anzuerkennen, sind, durch giltiges Urteil, die rechtsverletzenden Grundherren nicht angehalten worden, Schadenersatz zu leisten, obgleich das Zivilrecht alle Rechtsverletzer zur Rückerstattung der Prozesskosten, die sie verursacht, verurteilt.

Ein noch deutlicherer Beweis von Übelwollen dem römischen Volke gegenüber ist, daß dort, wo die Segregation der Wälder und Weideplätze zwischen dem Ärar, als Eigentümer, und den Römänen, als gewesene Frohnbauern, vollzogen wurde, die Regierung durch ihre Beamten verfügt, daß die Benutzung der Wälder nicht einmal für Geld den Römänen aus der betreffenden Gemeinde zugesprochen, sondern anderen verkauft werde. So können insbesondere im Berglande Siebenbürgens, wo das Volk seit Jahrhunderten durch Viehzucht und den Handel mit Holz sich den Unterhalt erwarb, die Römänen sich kaum noch das tägliche Brot verdienen, weil durch die von den Gerichten in Segregationsangelegenheiten gefällten Urteile ihnen nicht in der Ausdehnung das nötige Territorium gegeben wurde, dessen sie bedurften und das dem Nutznießungsrecht, das sie „ab antiquo“ hatten, entspräche. Namentlich ist hierdurch die Lage der Bevölkerung im westlichen Berglande Siebenbürgens eine derart prekäre geworden, daß ein großer Teil der Bevölkerung auszuwandern genötigt ist.

Aus diesem Allen erhellt, daß die Regierung mit Plan und Überlegung dahin arbeitet, dem Römänen in seinem eigenen Vaterlande das Leben unerträglich zu machen und anderen das Hab und Gut, das er erworben, in die Hände zu spielen.

Bei Gelegenheit der Regalienentschädigung z. B. hat die Regierung angeordnet, daß die Summen, welche im Sinne der früheren Gesetze für die drei kantoralen Monate, Oktober bis Dezember, den gewesenen Frohnbauern gebührten, nicht ihnen zu Händen angefolgt und unter sie verteilt werden dürfen, sondern dem Gemeindevermögen einverleibt werden müssen, aus dessen Ertrag ein Teil der Kommunalausgaben gedeckt wird. Es ist somit eine gesetzliche Bestimmung geschaffen worden dahingehend, daß die Einkünfte eines Eigentums, das durch jahrhundertelange Robottarbeitsleistung erworben wurde, unrechtmäßiger Weise auch allen Eingewanderten in der Gemeinde, ja sogar auch den Grundherren zu Gute kommen, welche seinerzeit für die gehaltenen Rechte entschädigt worden sind. Es ist demnach derselbe Vorgang wie in Bezug auf das Vermögen der Grenzgemeinden.

Damit die Römänen in der schweren Lage, in die sie hineingedrängt wurden, auch untereinander sich nicht unterstützen möchten, hat die magyarische Gesetzgebung bislang, nach einer 25jährigen konstitutionellen Regierung, es nicht für nötig befunden, ein Vereins- und Versammlungsgesetz zu schaffen, sondern hat es der Regierung überlassen, in dieser Hinsicht Verfügungen zu treffen nach den jeweiligen Forderungen der magyarischen Kampfespolitik. So wurde von der Regierung unter nichtssagenden Vorwänden den Römänen die von ihnen verlangte Bewilligung um Gründung von

landwirtschaftlichen Vereinen und Vereinen zur Verbreitung der Bildung rundweg abgeschlagen. Ja nicht einmal den rumänischen Frauen ist es gestattet worden, einen Verein zu bilden, der nur Bildungszwecke zum Ziel sich gesetzt. In derselben Zeit aber sind Vereine zur Beförderung der Magyarisierung, also Vereine mit ausgesprochen aggressiver Tendenz, organisiert worden, und diese entfalten ihre Thätigkeit unter dem Schutze der öffentlichen Autoritäten und unterstützen den Rassenkampf zwischen den verschiedenen Völkern des Landes.

Majestät!

Wir Rumänen wünschen nichts dringender, als dafs wir in gutem Einvernehmen mit allen unseren Mitbürgern leben und in Frieden unsere kulturelle und volkswirtschaftliche Arbeit verrichten könnten. Durchdrungen von dem Bewusstsein der Lebensfähigkeit und Unzerstörbarkeit unseres Stammes, würden wir nur lächeln über die vergebliche Mühe, die die Regierung unseres Landes und die von ihr ermutigte magyarische Gesellschaft sich geben, uns zu kulturellem und wirtschaftlichem Verfall zu bringen, um uns empfänglicher zu machen für den Abfall von unserer Nationalität. Aber die Aktion der Regierung und der magyarischen Gesellschaft erzeugt natürlicher Weise eine Reaktion, welche sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens kundgibt, und sowohl die Monarchie als auch unser engeres Vaterland wird dadurch in eine unaufhörliche Gährung versetzt.

Wir sind, Majestät, ein ruhiges Volk, ordnungsliebend, loyal und langmütig, aber auch wir sind nur Menschen, und es ist nicht möglich, regungslos zu verharren, wenn Tag für Tag wir uns herausgefordert, ohne Scheu beschimpft, in unseren kulturellen und wirtschaftlichen Interessen getroffen, in unserer nationalen Existenz uns bedroht sehen.

Als Beweis für diese Bedrohung mag die Rede angesehen werden, mit welcher der Vorsitzende im Jahre 1883 die konstituierende Sitzung des „Klausenburger Magyarischen Vereins für Verbreitung der Kultur“ eröffnet hat.

Als noch augenfälligerer Beweis mögen die 25 Punkte des Hunderter-Ausschusses dieses Vereins dienen, in welchen ohne Beschönigung rund heraus das Ziel, das angestrebt wird: die Magyarisierung alles dessen, was nicht magyarisch im ungarischen Staate ist, bezeichnet ist. Freilich, als sie die Reaktion, die diese unüberlegte Äußerung bei den anderen Nationalitäten hervorgebracht hatte, sahen, haben die Urheber jener Punkte sich alle Mühe gegeben, durch allerlei Erklärungen und Wendungen die Tendenz dieser Vereine zu verdecken: in der Praxis jedoch hat es sich vollkommen bewahrheitet, dafs insbesondere der magyarische Kulturverein in Siebenbürgen zu dem Zwecke geschaffen wurde und in der Richtung geleitet wird, damit hier in Siebenbürgen das magyarische Element, gestützt durch die Regierung und durch die Magyaren aus dem eigentlichen Ungarn, allmählich die Rumänen und die Deutschen in sich aufsaugen möchte; hinwieder hätten die anderen Vereine aus Ungarn das nämliche zu bewerkstelligen in Bezug auf die dortigen Rumänen, Deutschen und Slaven.

Als thatsächlicher Beweis hierfür gilt die Errichtung von magyarischen Gemeindeschulen in Gemeinden mit rein rumänischer Bevölkerung wie Rodna, Bucium u. a., wo hierzu gar keine Nötigung vorlag, da dieselben ihre den Forderungen des Unterrichts entsprechenden konfessionellen Schulen haben.

Beweis ist ferner, daß unter dem Vorwande, ein großer Teil der magyarischen Bevölkerung sei romanisiert worden, mit gewaltsamen Mitteln auf die Remagyarisierung vieler romänischer Gemeinden, denen die Verleugnung ihrer Nationalität aufgedrungen wird, hingearbeitet wird.

Ein Beweis ist endlich die Rede, die der Ministerpräsident am 7. Februar 1892 in Temesvar vor seinen Wählern gehalten hat, und in welcher folgender Passus enthalten ist: „Nach meiner Meinung ist das beste Mittel für die Assimilierung und Beruhigung der fremden Nationalitäten des Landes, daß die Gesetzgebung derartige Einrichtungen treffe und die Regierung sie derartig durchführe, daß die Staatsbürger der verschiedenen Nationalitäten sich unter dem Schutze dieser Einrichtungen wohlfühlen. Wir sollen alles thun für die Wohlfahrt des Landes und deren Teile. Die Verwaltung soll gut, billig und gerecht sein, gerecht soll das Walten der Justiz sein, weil derart die Nationalitätenfrage sich ohne jeden Gewaltakt lösen lassen wird. — Die Regierung gedenkt auch in dieser Frage auf diesem Weg vorzugehen.“

Der Ministerpräsident selbst betrachtet demnach alle Sprachen, außer der magyarischen, als fremde und sucht im Staatsorganismus nach nichts anderem, als nach dem geeignetesten Mittel zur Assimilierung jener Staatsbürger, die in diesen fremden Sprachen sprechen.

Dem Zwecke dieser Assimilation entsprechend sind auch die zu schaffenden Gesetze und ihre Ausübung anzupassen, damit die Zufriedenstellung der Individuen, nicht aber jene der nationalen Individualitäten erreicht werde, die nicht beachtet zu werden brauchen.

Ist es wohl denkbar, daß das nationale Gewissen im Rumänen nicht sich empöre, wenn er selbst vom Chef der Regierung als Fremdling und nur als Material für Assimilation zum Zwecke der Vermehrung des magyarischen Volkes angesehen wird!

Von der Regierung ermutigt und in allen ihren Assimilierungsunternehmungen unterstützt, sind unsere Mitbürger allmählich so dreist und intolerant geworden, daß sie gar keine Äußerung rumänischen nationalen Lebens mehr dulden können. So sind z. B. im Jahre 1891 in Klausenburg, bei Gelegenheit einer zum Zwecke eines Protestes gegen den Kinderasylgesetzentwurf abgehaltenen Versammlung, die Rumänen vom magyarischen Publikum nicht nur auf die niedrigste Weise insultiert, sondern auch mit Steinen beworfen worden, ohne daß die staatlichen Organe der öffentlichen Sicherheit es für nötig erachtet hätten, für die Aufrechterhaltung der Ordnung rechtzeitig einzutreten. Die „magyarischen Kulturvereine“ sind in Wahrheit nichts anders als eine Organisation der magyarischen Gesellschaft für einen ausgesprochen aggressiven Rassenkampf, welcher, wenn ihm nicht rechtzeitig Einhalt gethan wird, in seinen letzten Konsequenzen dem Vaterlande nur zum Unheil gereichen kann.

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!

Erste Pflicht eines jeden Bürgers ist Aufrichtigkeit gegen den Monarchen und gegen seine Mitbürger, und die Rumänen haben jederzeit diese Pflicht erfüllt.

Der großen Interessen ihrer Entwicklung und ihrer Existenz bewußt, welche das rumänische Volk an die Monarchie ketten, und aus Ehrfurcht vor Eurer Majestät, haben die Rumänen mit Untergebenheit die durch den Dualismus geschaffene Lage

als eine derartige als bestehend angenommen, die nur vorübergehender Natur sein kann, und mit Langmut haben sie die Unbill erduldet, die ihnen im Laufe eines Vierteljahrhunderts zugefügt worden ist. Bei keiner Gelegenheit jedoch haben sie es unterlassen, die Leiter des Staates auf das Gefährliche ihres Weges aufmerksam zu machen.

Eingedenk des „*Volenti non fit injuria*“ haben die Rumänen immer und ohne Scheu gegen jede Verletzung der einmal erworbenen Rechte protestiert und angesichts des Landes und der Welt sich für eine der inneren Entwicklung der Monarchie günstigere Zeit das Recht der Revindikation vorbehalten.

Alle ihre Bemühungen und alle ihre loyalen Protestationen sind aber erfolglos geblieben.

Wir haben nachgewiesen in dieser unserer Denkschrift, daß die Union und ihre Inaugurierung durch den Gesetz-Artikel XLIII ex 1868 eine Mißachtung aller von den Rumänen als Element, das in überwiegender Mehrheit das ehemalige Siebenbürgen bildet, erworbenen nationalen Rechte, eine Mißachtung aller Grundgesetze der pragmatischen Sanktion, welche die administrative Unabhängigkeit diesem Fürstentum zusichert, eine vollständige Perhorreszierung des rumänischen Elements, — eine Injurie, sowohl vom legislativen und juridischen, als auch vom politischen Standpunkt, ist.

Wir haben gezeigt, daß das Wahlgesetz, das auf feudaler Grundlage beruht, was die Ausübung des hauptsächlichsten unter den vom Geiste der Freiheit und des wahren Liberalismus gewährten Rechtes betrifft, eine offene Mystifikation, eine in gesetzliche Form gebrachte Unterdrückung des Ausdrucks des Volkswillens ist: es beraubt die Mehrheit der Landesbürger und hauptsächlich die Rumänen ihres Rechts der Vertretung, und sowohl durch die künstliche Arrondierung der Wahlkreise, als auch durch die Willkür der Staatsgewalt wird, im Interesse der Rassenherrschaft, das Vorwiegen der Minderheit gesichert, woraus folgt, daß das Land nicht durch die wahren Faktoren seiner Völker vertreten wird, und daß seine gesetzgebende Körperschaft: der Reichstag, eine Fälschung ist.

Wir haben gezeigt, daß die Hauptfrage der inneren Organisation, die Nationalitätenfrage, auf eine ungerechte Weise, und entgegen den Forderungen der Entwicklung unseres Staatsrechts und entgegen den wahren Interessen der Konsolidierung des Staates gelöst worden ist. Dem Gesetz, durch welches der Versuch gemacht worden ist, diese Frage zu lösen, fehlt die prinzipielle Grundlage, welche in der gesetzmäßigen Garantie der Existenz und der freien Entwicklung der nationalen Individualitäten besteht. Mit völliger Nichtbeachtung der ethnischen Individualitäten, welche den Staat zusammensetzen, erkennt das Gesetz nur Individuen verschiedener Nationalitäten an, welche als eine einzige magyarische Nation erklärt werden, um so eine Basis für die Assimilationsbestrebungen zu schaffen.

Wir haben nachgewiesen, wie dies Gesetz, besonders insoweit es für die Nationalitäten günstige Bestimmungen enthält, ein toter Buchstabe bleibt und wie die von höchster Stelle aus gegebenen Zusicherungen einer freien nationalen Entwicklung der die Majorität der Bürger bildenden Elemente, nicht im geringsten mehr beachtet werden.

Wir haben gezeigt, daß Gesetz-Artikel XLII ex 1870 und seine Ausübung, geredesowas das Gesetz für die Gleichberechtigung, eine offene Verneinung der

Idee der nationalen Gleichstellung ist, und in Bezug auf den Inhalt und auf seine Ausübung ein gesetzliches Mittel abgiebt für Kultivierung der Idee des magyarischen Nationalstaates auch im Munizipium, indem es, soweit es eben angeht, die andern Völker ihrer Bürgerrechte auch im Munizipium beraubt.

Wir haben gezeigt, dafs jene von den Bestimmungen des Gesetzes für öffentlichen Unterricht, welche irgendwie günstig für die Freiheit der Entwicklung aller Nationalitäten sind, nicht beachtet, nicht ausgeführt werden: die Regierung anerkennt den Konfessionen und Privatpersonen nicht das Recht der Errichtung und Erhaltung aus eignen Mitteln von Schulen und andern Veranstaltungen für Verbreitung der Bildung; sie verweigert die angesuchte Bewilligung denen, die derartige Anstalten errichten wollen, und unterwirft die schon existierenden, was den Unterricht betrifft, einer magyarisierenden Leitung; sie ermutigt die Magyarisierungsbestrebungen durch unverdiente Unterstützungen aus Staatsmitteln, die sie Lehrern oder Geistlichen, ohne die kompetenten konfessionellen Behörden zu fragen, erteilt; sie hält von den kompetenten Behörden für schwerwiegende Vergehen ihres Amtes entsetzte Lehrer auch fernerhin im Amte, wenn sie nur der Sache des Magyarismus dienen; sie hat die Korruption sogar im Innern der Kirchen eingeführt und hat das religiöse Gefühl angetastet, das die Grundlage des gesetzlichen Ordnung ist.

Wir haben gezeigt, dafs die Redefreiheit und insbesondere die Freiheit der Presse für die Rumänen nicht besteht und dafs das Presseggesetz ein Werkzeug ist um den Ausdruck der Überzeugungen zu unterdrücken.

Wir haben gezeigt, dafs die von der gesetzgebenden Körperschaft revidierten Agrargesetze die hauptsächlichsten Dispositionen des Patents beseitigt haben, und dafs die Delimitierungsprozesse Jahrzehnte lang hingezogen werden zum Schaden der Landwirtschaft und in der deutlichen Absicht, die magyarischen Grundbesitzer gegenüber der arbeitenden Klasse der Rumänen zu bevorzugen.

Wir haben gezeigt, dafs das rumänische Volk aus der gesetzgebenden Körperschaft, aus der Munizipalvertretung, aus den öffentlichen Ämtern hinausgedrängt, seine Sprache aber aus allen Sphären des öffentlichen politischen Lebens und aus den Gerichten verdrängt ist.

Wir haben endlich gezeigt, dafs obgleich es mit seinem Vermögen und mit seinem Blute zur Erhaltung des Staates beiträgt, der Staat ihm doch nichts als Entgelt hierfür bietet durch Unterstützung seiner kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung, im Gegenteil wird dasselbe durch die öffentlichen Staatsgewalten in seiner kulturellen und ökonomischen Fortentwicklung gehemmt und bei Ausübung seiner Rechte in Bezug auf kirchliche Autonomie und auf das freie Vereinswesen werden ihm die grössten Schwierigkeiten bereitet.

Eure Majestät!

In der Zeit vom Jahre 1849 bis 1866 haben die Rumänen, gerade wie die andern früher unterdrückt gewesenen Völker der Monarchie, eine ganze Reihe Rechte und Garantien für ihre nationale Entwicklung erworben. Obgleich in den dualistischen Paktationen die Achtung dieser Rechte und ihre Sicherung durch in konstitutioneller Form geschaffene Gesetze festgestellt worden, haben die fünfundzwanzigjährigen Erfahrungen in der konstitutionellen Ära bei den Rumänen die Überzeugung hervorgerufen, dafs die durch falsche Anwendung der konstitutionellen

Formen zur Leitung des Staates gelangten Elemente die eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen, die von Eurer Majestät aus monarchischer Machtvollkommenheit und in Übereinstimmung mit den wahren Interessen der Erstarkung der Monarchie bewilligten, Rechte nicht beachten, sondern es als eine Frage nationalen Ehrgeizes betrachten zu bewirken, daß der ungarische konstitutionelle Staat durch Schaffung von Gesetzen und durch die Ausübung derselben auf konstitutionellem Wege uns alles nehme, was uns von seiten der einheitlichen österreichischen Monarchie verliehen wurde. Das vollständige Aufserachtlassen der mißliebigen Verpflichtungen, das Verhehlen der Wahrheit über den Stand der innern Angelegenheiten, die Hintergedanken bei Abfassung und Ausübung der Gesetze, die Vergewaltigung nach unten und das Drohen nach oben sind in unserem engeren Vaterland zu Axiomen des Staatslebens erhoben worden, und deswegen dienen hier, in den Ländern der ungarischen Krone, die verfassungsmäßigen Einrichtungen nicht dazu die freie Ausübung der Rechte und eine friedliche Entwicklung zu fördern, sondern geben nur einer zu Gewaltthätigkeit hinneigenden und lärmenden Minderheit die Möglichkeit eine Mehrheit, die aus arbeitenden Elementen, die ihre partikulären Interessen immer den großen Interessen der Monarchie unterzuordnen bereit sind, gebildet wird, zu unterdrücken.

Angesichts dieser Lage haben die Delegierten der rumänischen Wähler in der am 20. und 21. Januar d. J. in Hermannstadt abgehaltenen Konferenz sich genötigt gesehen, einstimmig folgenden Beschlufs zu fassen:

„Wie unerläßlich auch für jeden nichtvoreingenommenen Patrioten eine heilsame Veränderung erscheinen muß, sieht sich die Konferenz angesichts der Entwicklung, die die Dinge nehmen, zu der schmerzlichen Erklärung veranlaßt, daß sie nicht nur in der Regierung, sondern auch in allen parlamentarischen Faktoren vollständig das Vertrauen verloren hat. Sie glaubt, daß das Land eine Beseitigung des Übels nur von der entsprechenden Intervention des andern, des höchsten Faktors, thatsächlich von der Krone, erwarten kann, welche in ihrer hohen Stellung über allen partikulären Interessen, als wahrer Vertreter der höchsten Interessen des Staates, die verfassungsmäßige Aufgabe hat, mit ihrer unveräußerlichen Autorität und Machtfülle zu intervenieren so oft der Staat in eine Lage kommt, in welcher sein Organismus in seiner innersten Struktur gefährdet ist. Die Konferenz hält demnach, mit vollem Vertrauen in den ruhmreichen Träger derselben, unseren Allergnädigsten Monarchen, den Beschlufs der früheren Konferenzen mit Bezug auf eine Unterbreitung eines Memorandums an den Thron aufrecht, und beschließt, daß dieses Memorandum unverzüglich unterbreitet werde.“

Eure kaiserliche und königliche apostolische Majestät!
Allergnädigster Herr!

Indem wir dem Auftrag, mit dem wir von den Vertrauensmännern unserer rumänischen Mitbürger beehrt wurden, nachkommen, fühlen wir uns verpflichtet zu Eurer Majestät Kenntnis zu bringen, daß unsere Kommittenten, die Rumänen, nicht allein sich in der prekären Lage befinden, auf welche wir durch diese Denkschrift die väterliche Aufmerksamkeit Eurer Majestät hingelenkt haben.

Vom Eisernen Thor bis zur Leitha, vom Adriatischen Meer bis zu den Gipfeln der galizischen Karpathen ist das Land von fortdauernder Erregung und von tiefer

Unzufriedenheit ergriffen. Unsere magyarischen Mitbürger selbst sind, angesichts der Fruchtlosigkeit ihrer utopistischen Bestrebungen, die am meisten erregten und unzufriedenen und treiben gewaltsamen Erschütterungen zu.

Eine Staatspolitik, welche sowohl in ihrer Grundlage, als auch in ihrem Endzweck verfehlt ist, kann nur unheilvoll werden, sowohl für jene, welche in ihr beharren, als auch für das Vaterland und für den Thron. Vollkommen zuwiderlaufend der tausendjährigen Vergangenheit und dem wahren liberalen Konstitutionalismus, mußte diese Politik notwendigerweise eine allgemeine Unzufriedenheit hervorrufen, welche wohl eine Zeitlang verdeckt, aber nicht durch Palliativmittel beseitigt werden kann und daher unter der Asche fortglimmt und von Tag zu Tag gefahrdrohender wird.

Nur allein eine aufrichtige und auf gegenseitige Beachtung der Existenzbedingungen und der nationalen Entwicklung beruhende Verbrüderung kann den Staat auf die Bahn der inneren Festigung und der Macht leiten, von welchen seine Existenz in so schweren Zeiten, als es die sind, in denen wir leben, abhängt.

Das Königreich Ungarn hat, ausgenommen Kroatien, das seine Autonomie besitzt, eine Bevölkerung von 13 200 000 Seelen.

Fast den vierten Teil dieser Bevölkerung, an 3 000 000 Seelen, machen die Rumänen aus, welche in kompakten Massen, im ehemaligen Siebenbürgen, im Banat, in Arad, Bihor, Szilágy, Szatmár und der Maramaros, also an der östlichen Grenze der Monarchie, auf dem linken Theißufer, im Dreieck zwischen Theiß und Marosch und innerhalb der Grenzgebirge Siebenbürgens, auf ein Territorium von etwa 134 630,54 Kilometer wohnen, wo sie 60 bis 69 Prozent der Gesamtbevölkerung ausmachen. Es ist eine unleugbare Thatsache, daß sie daselbst ansässig sind und daß sie, als Privat- oder Gemeinde-Eigentum, fast in demselben Verhältnis auch den Boden besitzen. Unbezweifelt ist es, daß sie diesen Boden bebauen und daß sie aus dem Ertrag ihrer Arbeit alle verschiedenartigen Steuern entrichten zur Erhaltung des Staates. Unbezweifelt ist es, daß sie das von ihnen geforderte Blutopfer darbringen, um als Soldaten das Vaterland zu verteidigen. Unbezweifelbare Wahrheit ist es, die durch die Tausende von Schulen erhärtet wird, welche sie aus eigenen Mitteln errichtet haben und unterhalten, daß in ihnen das nationale Bewußtsein wach ist und daß sie nicht als bloße Individuen, sondern als ein Volk betrachtet sein wollen, das seine eigenen kulturellen Aspirationen besitzt.

Eine durch die Jahrhunderte währenden unermüdlichen Kämpfe und durch das Bestreben sich eine führende Klasse zu schaffen bewährte Thatsache ist es ferner, daß sie das Bewußtsein ihrer ethnischen, geographischen und politischen Bedeutung haben, daß sie ihre ihnen gebührenden Rechte kennen, und daß sie in allem als den mitbewohnenden Völkern, und insbesondere als den Magyaren gleichgestelltes Volk angesehen sein wollen.

Diese Thatsachen zu leugnen, sie mit Stillschweigen übergehen, sie mifsachten, sie nicht anerkennen wollen, wenn sie sich von selbst aufdrängen, ist eine folgenschwere Abweichung von der elementaren Staatsraison.

Selbst wenn die Rumänen gar keine historische Vergangenheit und somit keine gesetzmäßige, in der tausendjährigen Vergangenheit des Staates beruhende Basis hätten, müßte schon die Thatsache, daß sie da sind, daß sie mit Entschlossenheit wollen und unter gewissen Umständen viel vermögen, einen hinreichenden politischen

Grund abgeben, jede Regierung zu bewegen ihren legitimen Interessen Aufmerksamkeit zu schenken. Um so mehr müßten diese Interessen beachtet werden, als sie ja nichts anderes fordern, als dafs das Staatsrecht nicht in einer der jahrhundertelangen Überlieferung zuwiderlaufenden Weise entwickelt werde, dafs die einmal erworbenen Rechte geachtet und ihnen die Freiheit der Entwicklung wie einem als frei anerkannten Volke gesichert würde.

Und eine der der Romänen analoge Stellung haben auch unsere deutschen und slavischen Mitbürger aus Ungarn, und die nämliche Staatsraison fordert, dafs auch ihre legitimen Interessen gefördert werden.

Das in den Jahren 1866 bis 1868 inaugurierte System hat auf diese Staatsraison keine Rücksicht genommen, und so hat auch der Wunsch Eurer Majestät: ein glücklicheres Zusammenleben der den polyglotten ungarischen Staat konstituierenden Völker anzubahnen, nicht verwirklicht werden können. Im Gegenteil stehen nach einem fünfundzwanzigjährigen konstitutionellen Leben die Geister mehr als je einander feindlich gegenüber, und der Rassenkampf ist mit Vorbedacht organisiert worden.

Nicht einem in nationalem Egoismus wurzelnden Antrieb folgend, sondern von patriotischer Besorgnis erfüllt sind wir vor den glorreichen Thron Eurer Majestät erschienen. Der Weg, den wir eingeschlagen, ist derselbe, den unsere Altvordern gewandelt sind, welche voll Vertrauen in die väterliche Fürsorge und providentielle Weisheit ihres Kaisers, jederzeit frohgemuth ihr Herzensblut dahingegeben haben für Thron und Vaterland.

Angesichts der allgemeinen Unzufriedenheit, von welcher alle Schichten der Gesellschaft erfüllt sind, und angesichts der schwierigen Zeitumstände, haben die Romänen dafür gehalten, Trost und Ermutigung bei Eurer Majestät zu suchen, ihre Pflicht als loyale und aufrichtige Unterthanen erfüllend.

Heute wie jederzeit und, der festen Überzeugung, dafs nur durch eine aufrichtige Verbrüderung der Völker die friedliche Weiterentwicklung unseres Vaterlandes gesichert werden kann, beharren die Romänen in dem Wunsche, dafs in gesetzmäßiger Form und durch das Mitwirken der dazu berufenen Faktoren das Regierungssystem in unserem Vaterlande ungeändert werde in der Art, dafs der Bestand der einmal erworbenen Rechte und die legitimen Interessen aller Völker, die den polyglotten ungarischen Staat zusammensetzen, gewahrt und gesichert bleiben.

Wir bestehen auch diesmal auf das Separatvotum, dafs Eurer Majestät von seiten der romänischen Deputierten und Regalisten des Klausenburger Landtags im November 1865 unterbreitet worden und ziehen neuerdings die Aufmerksamkeit Eurer Majestät auf die Art und Weise, wie das Banat und die sogenannten *Partes adnexae* verschmolzen wurden.

Die Einheit der Monarchie und die Staatsraison, welche für diese Einheit spricht, ebenso wie die wahren Interessen des ungarischen Königreichs gebieten, dafs alle den Staat bildenden Elemente sich zufrieden und jederzeit bereit fühlen sollen, Gut und Blut für die Kräftigung und Verteidigung des gemeinsamen Vaterlandes einzusetzen; dies ist aber unmöglich, insolange die nationalen Rechte in der Praxis der Ausübung der Gesetze nicht anerkannt und nicht beachtet sind.

Der Versuch, zu einer Konsolidierung des ungarischen Staates durch die Sicherstellung der ausschließlichen Vorherrschaft des magyarischen Volkes zu gelangen,

hat sich nach fünfundzwanzigjährigen vergeblichen Anstrengungen als hinfällig erwiesen. Weder durch die Zahl, noch durch Bildung, noch durch politische Klugheit hat das magyarische Volk zu jener Superiorität sich emporgeschwungen, welche erforderlich ist, um die Angelegenheiten des gemeinsamen Vaterlandes allein, ohne Unterstützung der anderen Völker, ja sogar im Gegensatz zu ihnen, leiten zu können. Die Idee, den polyglotten ungarischen Staat durch nationale Unifizierung seiner ihn bildenden Elemente in einen national-magyarischen zu verwandeln, hat sich als gefährliche Utopie erwiesen. Der aktuelle ungarische Staat erscheint als eine Bildung, welche nur den Beruf hat, um jeden Preis die magyarische Herrschaft aufrecht zu erhalten, die Magyaren zu unterstützen, den übrigen Mitbürgern derselben aber ihre Rechte vorzuenthalten und aus dem Erträgnis der von anderen verrichteten schweren Arbeit einen verdammenswürdigen Luxus in national-magyarischen Einrichtungen zu treiben, während diesen anderen selbst die elementarsten Erleichterungen in ihrer kulturellen Arbeit vorenthalten werden.

Das Wohl der Monarchie, unseres engeren Vaterlandes, ja selbst jenes des magyarischen Volkes erheischt, daß diesem Stande der Dinge ein Ende bereitet und daß ehebaldigst die Initiative ergriffen werde für die innere Vereinigung der Völker, damit wir alle insgesamt, in Liebe und mit Vertrauen um den Thron geschaart, wetteifern können in der Arbeit zur Konsolidierung und Kräftigung des gemeinsamen Vaterlandes.

Heute, wo die Völker durch eine unbesonnene und halsstarrige Politik untereinander verfeindet sind, kann nur von der natürlichen Vermittlung Eurer Majestät eine derartige heilbringende Änderung in unserem gemeinsamen Staatsleben erwartet werden.

Durchdrungen von dem Verlangen nach dem Frieden, der so tief vermisst wird, besorgt um das Loos des Vaterlandes und voll Vertrauen in die Weisheit und väterliche Fürsorge Eurer Majestät, hegen die Rumänen die Hoffnung, daß, wie früher so oft, so auch diesmal ihr traditioneller Glaube sich bewahrheiten wird, daß die Beseitigung der Übelstände und der Frieden der Herzen immer wieder vom Throne kommt, denn dem Monarchen schlagen die Herzen zu und die Herzen geben die Fülle der Macht.

Euer Majestät allergetreueste Unterthanen

Das von der Generalversammlung der Vertreter aller rumänischen Wähler aus Siebenbürgen und Ungarn für die Unterbreitung des Memorandums entsandte Komitee

Hermannstadt, den 26. März 1892.

Dr. Johann Ratiu m. p.,
Präsident.

Georg Popp de Basesei m. p.,
Vize-Präsident.

Eugen Brote m. p.,
Vize-Präsident.

Dr. Basilius Lucaciu m. p.,
General-Sekretär.

Septimius Albinu m. p.,
Sekretär.

Demeter A. Sturdza über die rumänische Frage in Ungarn.

(Aus seiner im Senate [Oberhaus] Rumäniens am 9. Dezember [27. Nov.] 1893 gehaltenen Rede.)*

„ . . . Die dritte Frage, über die ich heute zu sprechen beabsichtigte, ist die Frage unserer nationalen Existenz.

Wir wollen sehen, ob in dieser Frage die Regierung vorsehend und klug gewesen ist. Wir wollen sehen, ob sie in dieser Frage so gehandelt hat, wie eine Regierung des unabhängigen Königreichs Rumänien handeln sollte. Wir wollen zusehen, ob es auch hierin fühlbar wurde, daß es die konservative Regierung ist, welche die Interessen unserer nationalen Existenz in Händen hat.

Ich glaube und mit mir sehr viele — ja sogar sehr viele Konservative glauben es —, daß die Regierung in dieser Frage sich völlig preisgegeben hat, so gut wie nicht vorhanden war, ja sogar nach der Seite hin geschwankt hat, vor welcher sie sich nicht beugen durfte. (Unterbrechung.)

Die Stärke des Königreichs Rumänien beruht auf zwei Grundlagen.

Die erste besteht darin, daß unser Land von einer kompakten rumänischen Bevölkerung bewohnt ist. Im Königreich bilden wir eine einheitliche, unvermengte Nationalität, in welcher nur hier und da Einwohner andern Ursprungs zerstreut sind, wie dies in allen Ländern der Fall ist. Im Hinblick auf diese Lage kann ich uns zu dem Berliner Vertrag von 1878 nur Glück wünschen, denn einerseits hat er uns veranlaßt, keine Religionsunterschiede mehr im rumänischen Staatswesen zu machen, andererseits hat er uns die Möglichkeit gegeben, unser Land davor zu schützen, daß es in fremde und feindliche Hände gerathe. Aus dem Berliner Vertrag ist der Artikel 7 unserer Verfassung hervorgegangen, ein Artikel, welcher berufen ist, die Stärke des Königreichs zu erhalten, die rumänische Nationalität zu sichern. Daher müssen wir diesen Artikel 7 hüten, wie das kostbarste Gut.

Die zweite Grundlage, auf die sich unsere Stärke stützt, besteht darin, daß außerhalb unserer Landesgrenze das Königreich rings von Rumänen umgeben ist. Das ist eine hochbedeutsame Thatsache.

Wenn wir die Gesamtzahl aller Rumänen ins Auge fassen, so betragen sie fast 12 Millionen. Mehr als 6 Millionen davon befinden sich im Königreich; beinahe

*) Discurs rostit de D. A. Sturdza în Senat la 27. Noemvrie 1893. Bucuresti, Tipografia „Vointa Nationala“. 1893. Wörtliche Übersetzung nach dem stenographischen Text.

6 Millionen befinden sich auferhalb des Königreichs. In Bessarabien sind über eine Million, in der Bukowina eine halbe Million, in Ungarn 3 Millionen, in der Balkanhalbinsel 1 Million.

Dafs unser Königreich in dieser Weise rings von Rumänen umgeben ist, ist von grossem Wert, zunächst für das Königreich selbst. Denn wir sind so nicht unmittelbar dem Drucke fremder, uns gegnerischer Nationalitäten ausgesetzt, sondern die Bestrebungen dieser uns feindlichen Nationalitäten werden dadurch einigermaßen gemildert. In zweiter Linie aber können sich auch die Rumänen auferhalb des Königreichs um so besser entwickeln und stärken, je mehr jener äufser Druck der gegnerischen Nationalitäten abgeschwächt wird. Je gröfser aber die Widerstandskraft der Rumänen auferhalb des Königreichs wird, desto gesicherter ist die Stellung des Königreichs selbst, denn niemand wird es angreifen können. Mit andern Worten, die Gefahr für das Königreich kommt von der Seite her, wo das nationale Leben der Rumänen auferhalb des Königreichs in Frage gestellt wird.

Die Sache ist leicht einzusehen. Stellen Sie sich vor, dafs die Million Rumänen in Bessarabien russifiziert würden; dafs die halbe Million in der Bukowina polonisiert, dafs die 3 Millionen in Ungarn magyarisiert, dafs die Million in der Balkanhalbinsel grecisiert oder slavisiert würde, und dafs nur die 6 Millionen Rumänen im Königreich übrig blieben, — was würde dies für das Königreich bedeuten? — Würde das eine Schwächung oder eine Stärkung zur Folge haben? Niemand wird auf diese Frage antworten können: eine Stärkung, sondern nur: eine Schwächung.

Es ist daher für uns ein Interesse ersten Ranges, dafs nicht ein einziger Rumäne zu Grunde geht. Wir sind nicht zahlreich genug, um auch nur einen einzigen von uns aufgeben zu können.

Um zu diesem Ziele zu gelangen, müssen wir unzweifelhaft in diesem Sinne thätig sein. Wie zeigt es sich, dafs wir nach diesem Ziele streben? — Ich glaube, dafs jede Gleichgültigkeit in dieser Hinsicht ein Vergehen ist. Und noch mehr zu verurteilen ist es, wenn gewisse Leute angesichts dieser Wahrheiten lächeln können. Die Gleichgültigen und diejenigen, die lachen, sind Leute, die jedes Nationalgefühls, die jedes Unabhängigkeitsgefühls in den Staatsangelegenheiten baar sind.

Wenn es von grossem Werte für das Königreich Rumänien ist, dafs seine Grenzen rings von Rumänen umgeben sind, so hat dieser Umstand keinen geringeren Wert auch für die uns benachbarten Staaten, in denen diese Rumänen wohnen. Je mehr diese Staaten auf ihre Unabhängigkeit und Existenz halten, um so nötiger ist für sie das rumänische Element, das zu ihnen gehört.

Ich sage dies vor allem für Ungarn, über welches ich gleich ausführlicher sprechen werde; aber ich sage dies auch für Bulgarien und für Serbien. Alle diese Länder sind daran interessiert, dafs sie keinen Druck auf die Rumänen ausüben, sondern sie möglichst schonen, weil wir keine erobernde Nation sind und auch nicht werden können. Denn erstens geht uns jeder Zug nach Vergewaltigung anderer historisch völlig ab; zweitens wissen wir unsere Kräfte und Thaten abzuwägen; und endlich sind wir zu verständig und vorausschauend, um uns auf Abenteuer einzulassen.

Noch mehr. Die benachbarten Staaten, die ich soeben nannte, haben sogar ein Interesse an dem Bestande der Rumänen, denn der Rumäne ist überall, wo er sich befindet, ein Kulturelement, ein Element der Unabhängig-

keit; und dies ist von sehr großer Bedeutung inmitten der Schwierigkeiten und Verwicklungen der orientalischen Frage.

Aber auch die europäischen Großmächte haben ein hervorragendes Interesse an dem Bestande sowohl des rumänischen Königreichs, als auch des gesamten rumänischen Volkstums; und hierin besteht die politische Bedeutung des rumänischen Königreichs in Europa.

Dafs die Großmächte dieses Interesse an dem Bestande unseres Königreichs haben, das bedarf wohl keines Beweises mehr. Sind sie uns nicht bei der Bildung und Festigung unseres Königreichs behülflich gewesen? Es wird sich auch immer mehr zeigen müssen und die Ereignisse werden es immer mehr erweisen, dafs die Großmächte auch an der Erhaltung des gesamten rumänischen Volkstums interessiert sind. Denn erstens ist die rumänische Nationalität nicht so zahlreich, um für jemand eine Gefahr zu bilden; — zweitens sind wir, trotz unserer geringen Anzahl, zäh und widerstandsfähig; — drittens sind wir helle Köpfe, und die Mächte bedürfen unserer gerade deshalb in der schwierigen Lage, in der wir uns befinden; — viertens sind wir in unserem Handeln abgemessen, und in der Umbildung des europäischen Ostens ist großes Maßhalten erforderlich. Zähigkeit, Widerstandskraft und Mäßigung, die haben wir Rumänen, besonders weil wir durch viel Unglück gestählt sind. Wir verstehen es auch zu warten, ohne zurückzugehen, ohne ungeduldig zu werden. Daher wissen wir auch die Umstände abzuwägen. Daher haben wir immer die Umstände zu unserm Vorteil ausnutzen können und haben uns nicht zu Ausschreitungen hinreißen lassen, aus denen keine gesicherte Zukunft für uns hervorgehen kann.

Man stelle sich nur einen Augenblick vor, dafs in dem Erdenwinkel, den das rumänische Königreich und die rumänische Nation einnimmt, diese nicht vorhanden wären — weder das Königreich, noch das Volkstum — würde da nicht der festeste und hellste Punkt in der Lösung der orientalischen Frage fehlen? Würde da nicht der Damm fehlen, welcher welterschütternde Zusammenstöße hindert?

Es ist längst von Staatsmännern, die über die Lage Europas nachdachten, gesagt worden, dafs, wenn das österreich-ungarische Reich nicht bestände, es erfunden werden müßte. Ich glaube, dafs man noch mit viel größerem Rechte sagen könnte: wenn Rumänien nicht bestände, so müßte es erfunden werden.

Glücklicherweise besteht Rumänien; aber wir müssen es erhalten und seine Zukunft sichern.

Hat nun die Regierung diejenige Haltung eingenommen, die sie unter den gegenwärtigen Umständen einnehmen mußte? Welche Richtung hat die Regierung in dieser Lebensfrage gegeben?

Wenn wir von den Rumänen in Macedonien sprechen wollten, so haben wir uns nur der Angelegenheit „Muschicu“ oder der Zappa'schen Erbschaftsangelegenheiten zu erinnern, um zu sehen, dafs die in der Regierung herrschende Richtung antinational ist. Sogar in diesen Tagen brauchen wir nur das Blatt „Die Balkanhalbinsel“ zur Hand zu nehmen, um zu sehen, wie unter Regierungseinfluß diese antinationale Richtung mit lautem Eifer betrieben wird. Durch wirklich byzantinische Machenschaften, bemüht sich die Regierung, den Rumänen in Macedonien begreiflich zu machen, dafs sie sich den Griechen unterwerfen müßten, denn das wäre für sie die ultima ratio.

Sehen wir aber zu, wie wir den Rumänen in Ungarn gegenüberstehen.

Dort ist ein heißer Kampf und eine große Feindschaft zwischen zwei Völkern entbrannt, die sonst gemeinsame politische Interessen haben, und deren Bestand, wie ich glaube, eng miteinander verknüpft ist.

Wenn wir uns fragen, wie dieser Kampf entstanden ist und von welcher Seite er eröffnet wurde, so müssen wir die wahre Ursache einzig und allein dahin feststellen, daß die Magyaren, die thatsächlich über die Staatsgewalt verfügen, die Rumänen magyarisieren wollen, d. h. sie entnationalisieren, sie vernichten.

Nicht die Rumänen haben diesen Kampf begonnen, nicht die Rumänen beharren in ihm und nicht die Rumänen wünschen ihn fortzusetzen.

Und dieser Kampf ist um so furchtbarer, als diejenigen, die ihn hervorgerufen haben, nicht Bedenken tragen, ihn ad absurdum durchzuführen. Ist denn nicht die Thatsache unsinnig, daß, wenn einige Bürger eine Veröffentlichung veranstalten, die man für schlecht hält — mag sie auch hochverräterisch sein — und wenn die Regierung die Verfasser vor Gericht stellt — mag es auch eine Scheinjustiz sein — und wenn das Gericht dieselben zu Gefängnisstrafen verurteilt, wie die auf dem berichtigten Spielberg, — mögen sie auch so mißhandelt werden wie Silvio Pelico — ist es da nicht unsinnig, sage ich, daß man noch die Bevölkerung aufwiegelt, die nicht weiß, was sie thut, um anderen, die nicht verurteilt wurden, die Häuser zu zerstören, Hab und Gut zu vernichten, sie zu zwingen, ihren ständigen Wohnort zu verlassen und anderswo herumzuirren? Ist es nicht unsinnig, daß, während die politisch Verurteilten, die sich keiner That des Widerstandes schuldig gemacht haben, im Kerker schmachten unter mittelalterlicher Behandlung, diejenigen, welche die Häuser Unschuldiger verwüsteten, deren Habe vernichteten, deren ruhiges Dasein unmöglich machten, durchaus unbehelligt bleiben, ja für ihre barbarische Handlungsweise auch noch belobt werden? Ist dies nicht ein politisches absurdum?

Wo Gewaltthätigkeit und Ungerechtigkeit in so erschreckender Weise allmächtig werden, da herrscht nicht mehr der gesunde Menschenverstand, sondern der Widersinn. Aber der Widersinn trägt niemals den Sieg davon, und ich habe die Überzeugung, daß er auch in Ungarn nicht lange maßgebend sein kann.

Ich glaube, daß es gut, daß es nützlich ist, für uns und für die Magyaren, für uns und für Europa, für uns selbst hier im Königreiche, wenn wir einen Augenblick den Kern dieses Konfliktes untersuchen, den ich widersinnig und schädlich nenne. Für uns ist dies um so notwendiger, als wir unsere Lage klar erkennen müssen, um zu wissen, wie wir uns zu verhalten haben.

Sie werden hoffentlich nicht ungeduldig werden, wenn ich einige Zahlen anführe, aber ohne diese können wir die Frage, um die es sich handelt, nicht verstehen, und nur diese verbreiten das nötige Licht über das Problem, das uns so nahe geht.

Das gesante Königreich Ungarn hat 322 304 Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von 17 349 398 Einwohnern. Diese teilen sich nach der amtlichen ungarischen Statistik in 7 426 730 Magyaren und 9 922 668 Nicht-Magyaren. Die Nicht-Magyaren teilen sich wiederum in 2 591 905 Rumänen und 7 330 763 Nicht-Rumänen. Selbst wenn wir die Rumänen ganz bei Seite lassen, so halten sich doch die Nicht-Magyaren und die Magyaren zu gleichen Teilen die Wage, während die Rumänen zur Vermehrung der Zahl der Nicht-Magyaren erheblich ins Gewicht fallen. Die Daten der amtlichen Statistik der ungarischen Regierung begünstigen aber die

Magyaren. Um jedermann davon zu überzeugen, erinnere ich nur daran, daß nach dieser amtlichen Statistik die magyarische Bevölkerung sich von 1850 bis 1890, also in 40 Jahren, um 36,74 Prozent vermehrt hätte, während die nicht-magyarische Bevölkerung im gleichen Zeitraum nur um 6,23 Prozent zugenommen hätte. Die Rumänen sogar werden als in Abnahme begriffen dargestellt; ihre Zahl soll von 2 648 000 auf 2 591 905 zurückgegangen sein. Trotzdem habe ich mich aber, damit meine Ausführungen möglichst zu Gunsten der Magyaren ausfielen, ihrer Zahlen bedient.

Das amtliche Verhältnis ist also folgendes: vier zehntel Magyaren und sechs zehntel Nicht-Magyaren. Von letzteren bilden die Rumänen ein und ein halbes Zehntel.

Wenn Sie eine ethnographische Karte Ungarns zur Hand nehmen, werden Sie sofort sehen, daß die Magyaren mehr im Westen von der Grenze Österreichs ab wohnen, während die Rumänen mehr den östlichen Teil des Staates nach der Grenze des Königsreichs Rumänien zu einnehmen.

Im Norden stoßen die Magyaren innerhalb Ungarns auf die Ruthenen und Slovaken (2 Millionen) und im Süden auf die Serben und Kroaten (wieder 2 Millionen). Über das ganze Gebiet zerstreut, besonders aber unter den Rumänen, sind noch 2 Millionen Deutsche.

Das ist das ethnographische Bild Ungarns.

Sehen wir nun zu, wie es mit den Rumänen steht.

Die Rumänen wohnen, mehr oder weniger dicht beieinander, in den 26 östlichen Komitaten Ungarns nach der amtlichen Statistik, wie ich sagte, in einer Anzahl von $2\frac{1}{2}$ Millionen. In Wirklichkeit beträgt ihre Zahl 3 Millionen; aber ich will mich auch fernerhin nur der amtlichen ungarischen Statistik bedienen.

Von diesen 26 östlichen Komitaten sind 3 in Siebenbürgen von Szeklern bewohnt: Haromszek, Csik und Udvarhely; — und in 3 anderen Komitaten, die an der Grenze zwischen Ungarn und Siebenbürgen liegen, in Ugocea, Csanad und Bikisch, befindet sich die rumänische Bevölkerung in der Minderzahl.

Jene 26 östlichen Komitate Ungarns nehmen einen Flächeninhalt von 126 359 Quadratkilometern ein mit 5 788 579 Einwohnern, d. h. an Ausdehnung betragen sie mehr als den dritten Teil Ungarns, an Bevölkerungszahl genau ein Drittel. Die Bewohner dieser 26 Komitate teilen sich nach ihrer Nationalität in 1 827 691 Magyaren und 3 960 888 Nicht-Magyaren. Die Magyaren befinden sich demnach mit 31,57 Prozent, also noch nicht einem Drittel, gegenüber 68,43 Prozent, also fast drei Viertel Nicht-Magyaren. Von den Nicht-Magyaren sind 2 575 900 Rumänen und 1 384 988 Nicht-Rumänen; die ersteren betragen also 44,49 Prozent, d. h. fast die Hälfte der gesamten Bevölkerung, die letzteren 23,94 Prozent, d. h. ein Viertel.

Wenn wir den Kreis noch enger ziehen und jene drei an der Grenze zwischen Ungarn und Siebenbürgen liegenden Komitate, sowie die drei Szekler-Komitate in Siebenbürgen bei Seite lassen, so daß wir nur 20 Komitate ins Auge fassen, so verändert sich die Lage noch mehr zu Ungunsten der Magyaren.

Dann finden wir auf einer Fläche von 108 725 Quadratkilometern, die gerade einem Drittel der Ausdehnung von ganz Ungarn entsprechen, 4 969 916 Einwohner. Von diesen sind 1 201 959 Magyaren, d. h. 24,19 Prozent, nur ein Viertel; und drei volle Viertel, d. i. 75,81 Prozent, sind Nicht-Magyaren in einer Anzahl von 3 767 957. Die Nicht-Magyaren teilen sich wieder in 2 521 620 Rumänen und 1 246 337 Nicht-

Rumänen; letztere betragen über ein Viertel — 25,09 Prozent — der Bevölkerung und sind schon allein den Magyaren an Zahl überlegen. Die Rumänen dagegen betragen über die Hälfte — 50,74 Prozent — der Bevölkerung, also mehr als das Doppelte der Magyaren.

Das ist die thatsächliche Lage, welche den Kampf erklärt, der jenseits der Karpathen tobt, und der, beiläufig gesagt, nicht nur erst von heute stammt. Noch nicht der dritte Teil der Bevölkerung von ganz Ungarn möchte die nationale Eigenart der anderen mehr als zwei Drittel, also der weit überwiegenden Mehrheit zu nichte machen. Noch nicht der vierte Teil der Bevölkerung von einem Drittel der Gesamtfläche des Königreichs Ungarn will die anderen drei Viertel entnationalisieren, von denen zwei Viertel Rumänen sind. Darum handelt es sich in diesem Kampfe! Wo ist die Gerechtigkeit? Wo bleibt die Vernunft? Wo ist die Möglichkeit? Jeder Mensch mit gesundem Verstand und Urtheil kann darauf die Antwort geben.

Wenn die Rumänen in Ungarn schweigen und sich unterwerfen würden, was würde das beweisen? Dafs sie schwächlich und ohne Leben sind. Würde dieses Übel aber nicht auch für uns, hier im Königreiche, nachtheilige Folgen haben? Würden dann nicht zunächst die Magyaren und später auch andere denken müssen, dafs auch wir hier im Königreich schwach, kraftlos und ohne Leben sind? Und würde dies nicht wiederum bei uns selbst Mangel an Vertrauen in unsere eigene Lebensfähigkeit hervorrufen; denn es würde keine Kleinigkeit sein, wenn 3 Millionen Rumänen, d. i. die Hälfte der heutigen Bevölkerung des Königreichs, magyarisiert würde, d. h. als rumänische Bevölkerung von der Bildfläche verschwände! Und wenn uns selbst das Vertrauen an unsere Lebensfähigkeit abgehen würde, wer könnte dann noch für unsere Zukunft bürgen? Ist da nicht die Sicherheit und der Bestand des Königreichs selbst in Frage gestellt?

Ich glaube, dafs niemand dies leugnen kann, und es ist keineswegs Mangel an politischem Takt, wenn wir Liberalen offen, ehrlich und freundschaftlich die Lage so darstellen, wie sie wirklich ist; denn es ist eine Pflicht, dies klarzustellen, damit jeder von uns weifs, wohin er zu streben hat, und damit auch in dieser Frage Zweifel und Zwistigkeiten zwischen uns aufhören.

Können wir nun gleichgiltig bleiben angesichts der Lage der Dinge, welche ich dargestellt habe? Und wenn wir gleichgiltig sind, so gerathen wir in ein passives Verhalten hinein, denn die Passivität ist hier die Folge der Gleichgiltigkeit. Ist es gut sich passiv zu verhalten? Ich glaube nicht. Aber dann entsteht die Frage, sollen wir uns in die Angelegenheiten fremder Staaten einmischen? Sollen wir intervenieren? Ich sage wiederum: nein. Was ist dann aber zu thun? Denn Sie werden alle mit mir darin übereinstimmen, dafs etwas geschehen mufs. Und das, was geschehen mufs, hat die Regierung anzugeben, denn sie vertritt den rumänischen Staat nach ausen in seiner ganzen Bedeutung. Daher hat die Regierung die Leitung zu übernehmen in der Frage nationaler Existenz.

Ich glaube, dafs die Rolle der Regierung einfach und natürlich war, und auch heute noch einfach und natürlich ist.

Ohne uns mit den grofsen Staaten vergleichen zu wollen, ohne unsere Staatsmänner mit denen der führenden Völker in Europa zu vergleichen, erlaube ich mir doch zu sagen, dafs unsere Regierung das hätte thun müssen, was Fürst Bismarck auf dem Berliner Kongrefs gethan hat, wo sehr grofse Interessen zusammenstiefsen.

Fürst Bismarck hat damals gesagt: „Ich war der ehrliche Makler in dieser europäischen Verwicklung.“ Auch unsere Regierung hätte die Rolle des ehrlichen Maklers übernehmen sollen und kann es auch heute noch thun, um die so dringend notwendige Verständigung zwischen den Magyaren und Rumänen herbeizuführen. Aber sie soll der ehrliche Makler einer gerechten und loyalen Verständigung sein, nicht einer solchen, deren Ziel es wäre, die Rumänen den Magyaren zu unterwerfen; sie soll den Magyaren die Überzeugung beibringen, daß es gut und nützlich ist, wie Lord Clarendon einst sagte, die Wünsche des Volkes anzuhören, gerecht mit dem Volke zu sein, loyal mit dem Volke umzugehen.

Erinnern wir die Magyaren daran, daß die ganze orientalische Frage dadurch entstanden ist, daß die Türken nicht auf die Wünsche des Volkes hören wollten.

Wenn man in Wien vom Ring aus seine Schritte zur kaiserlichen Burg lenkt, muß man durch ein einfaches, aber ansehnliches Thor gehen, das von Franz I. erbaut ist und in großen Buchstaben die Aufschrift trägt: *Justitia regnorum fundamentum*. Oft bin ich durch dieses Thor gegangen, habe davor gestanden, und immer wieder jene Inschrift gelesen. Und immer sind mir diese Worte, die hoch oben auf dem Thore stehen, zu Herzen gegangen und ich dachte bei mir: Glückliche das Land, in welchem die Staatsbürger und die Regierung jeden Tag diese weisen Worte lesen können, die ihnen der Monarch selbst ins Gedächtnis zurückruft, er, der von der Höhe, auf der er steht, auf die Menschheit herabsieht und von dem diese viel erwartet. Aber seitdem Ungarn sich von Österreich getrennt hat, ist das Wort: *justitia regnorum fundamentum* in Wien geblieben und ist nicht über die Leitha gegangen. So müssen wir, als aufrichtige Freunde, dieses Wort alle Tage laut und deutlich vernehmen lassen, nicht nur in unserem eigenen Interesse, aber ganz besonders noch im Interesse der Magyaren.

Wir dürfen uns nicht fürchten, von der Frage der Rumänen in Ungarn zu sprechen; wir dürfen nicht davor zurückschrecken, denn, wenn wir das thun und im rumänischen Parlament darüber schweigen wollten, was würde da noch Rumänien bedeuten? Es würde nichts bedeuten; es wäre wie ein unterworfenes Land; wir hätten nur unsere Vasallenbeziehungen zur Türkei mit Vasallenbeziehungen zu Ungarn vertauscht. (Beifall.) Das ist unmöglich. Dafür hätte das rumänische Volk gekämpft und gelitten? Dazu hätte ihm Gott tüchtige und kluge Männer gegeben, die es in so kurzer Zeit zur Unabhängigkeit geführt haben, um aus einer Vasallität in die andere zu verfallen?

Ja, wir haben permanente Interessen, wie es Herr Tocilescu in seiner Antwort gesagt hat; diese permanenten Interessen sind aber größer, als die finanziellen Interessen: es sind die Existenzbedingungen der rumänischen Nation. (Beifall.) Diese Interessen müssen wahrgenommen werden, denn entweder werden sie wahrgenommen, dann werden wir bestehen; oder sie werden nicht wahrgenommen, dann werden wir untergehen. Und wenn ich von Untergang spreche, so spreche ich von unserm Königreich. Denn Sie müssen sich dies eine gut einprägen, daß unser Königreich nicht bestehen kann, ohne daß auch die andern Rumänen außerhalb des Königreichs bestehen. Wenn erst diese erdrückt, vernichtet sind, dann wird sehr bald auch unsere Stunde schlagen. (Beifall.)

Sehen wir nun; ist die Regierung auf der Höhe ihrer Aufgabe gewesen? Hat sie hier die Richtung angegeben?

Die Rumänen in Ungarn haben einen großen Akt vollzogen. Sie sind nach Wien gegangen und haben dem Kaiser-Könige ihre Beschwerden unterbreitet über die Ungerechtigkeiten, die ihnen ihre magyarischen Mitbürger zufügen. Über diese Beschwerdeschrift, das sogenannte Memorandum, hätten sich die Magyaren freuen sollen, denn in dem erbitterten Kampfe, der zwischen ihnen und den Rumänen entbrannt ist, bedeutet diese Beschwerdeschrift das Bindeglied, welches zwischen den beiden Völkern besteht, ein Bindeglied, das niemals durchschnitten werden sollte.

Das Memorandum enthält zwar eine Beschwerde; es ist aber zugleich ein Akt der Loyalität des rumänischen Volkes in Ungarn gegen seinen Souverän. Als sie sich in harter Bedrängnis sahen, haben sie sich gefragt: wohin sollen wir uns wenden? An wen unsere Klage richten? Und sie haben alle geantwortet: An den Monarchen. Sie erinnern sich wohl der Worte Lord Clarendons, welcher von uns, die wir damals unbekannt und von allen verlassen waren, sagte: es ist gut, auf die Wünsche eines Volkes Rücksicht zu nehmen. Wenn dies ein Fremder sagte von einem Volke, das er nicht kannte, wie sollte es nicht gut und angezeigt sein, daß ein Volk seinem eigenen Herrscher seine Klagen, seine Wünsche vortrage? Die Magyaren haben aber diesen Schritt nicht so beurteilt. Sie haben die Rumänen, die das Memorandum abgefaßt hatten, festgenommen, sie verurteilt und ins Gefängnis geschickt. In der Zeit aber, als die Rumänen noch unschlüssig waren, ob sie das Memorandum übergeben sollten oder nicht, da befand sich unsere Regierung auf Seiten jener Minderheit, welche dazu riet, das Memorandum nicht zu übergeben und die Gnade der Magyaren abzuwarten. Heute muß man anerkennen, daß dieses Memorandum eine große politische Voraussicht beweist, eine große politische Mäßigung. Mittelst dieses Aktenstückes, das an den Monarchen gerichtet war, hat sich endlich das schmerz erfüllte Herz eines Volkes Luft gemacht, welches unter himmelschreienden Ungerechtigkeiten seufzt. Mittelst jenes Memorandums ist es der ganzen Welt bekannt geworden, daß mitten im zivilisierten Europa ein Volk lebt, welches ein anderes Volk in ungerechtester Weise unterdrückt. Und Sie haben gesehen, daß die öffentliche Meinung der ganzen Welt seinen Spruch gefällt und gesagt hat: — Nein, es ist nicht möglich! Und dieser Spruch ist eine Hilfe gewesen, denn er hat dazu beigetragen, die Leiden der Rumänen zu lindern. Hat aber die Regierung gut daran gethan, offen und versteckt ihre Sympathien für diejenigen zu bekunden, welche das Memorandum verhindern wollten?

Was hat die Regierungspartei noch gethan?

Neulich ist ein Magyare hierher gekommen, der eine angesehene Stellung in seinem Lande einnimmt; er ist nicht nur Mitglied des ungarischen Parlaments, aber auch noch Präsident der magyarischen sogenannten Kulturvereine, welche sich die Magyarisierung der nichtmagyarischen Völker Ungarns zur Aufgabe gestellt haben. Man weiß, daß diese Vereine über sehr bedeutende Geldmittel verfügen. Herr Horvath war nach Bukarest geschickt worden, um über die Frage der Magyarisierung der Rumänen in Ungarn zu verhandeln. In Bukarest wurde er von der Regierungspartei wie ein Bruder empfangen, festlich bewirtet und in den konservativen Blättern gefeiert, ganz besonders in denen, die zur ungeschminkt ministeriellen Presse gehören. Die Regierungsleute und deren Zeitungsorgane haben mit Herrn Horvath verhandelt, anstatt ihn nach Hermannstadt zu verweisen, denn nicht wir haben von hieraus die Interessen der dortigen Rumänen zu leiten. Die

Rumänen in Ungarn haben ihre eigenen Führer. Auch nach der Rückkehr des Herrn Horvath nach Budapest führen die ministeriellen Blätter fort, ihn zu preisen und seine Liebenswürdigkeit hervorzuheben. Und was hat hier Herr Horvath gesagt? Lesen Sie seinen Brief, und Sie werden sehen, wie dieser Abgesandte aus Budapest hinterhältig und doppelzüngig war in der Hoffnung, es möchte ihm gelingen, uns alle in seine Netze zu verstricken, auch die außerhalb der Regierung stehenden. Und trotz alledem ist Herr Horvath eine ausgezeichnete Persönlichkeit, die anzugreifen, man sich wohl hüten soll, denn sofort fallen die Blätter „Tzara“ oder „Timpul“, oder wie die sonstigen Ableger der Regierungspresse noch heißen mögen, über einen her. Aber vor den armen, unterdrückten und erbitterten Rumänen sollen wir uns ängstlich, wie vor Aussätzigen hüten, damit wir uns ja nicht in Budapest mißlieblich machen.

Aber ich sage Eines: Der Regierung gefällt nicht die Art, wie wir über diese Dinge denken; so soll sie doch angeben, wie es gut ist, daß wir darüber denken sollen. Ich frage die Regierung: Welche sind ihre Gedanken? Hat die Regierung überhaupt einen Gedanken oder hat sie gar keinen? Oder wird sie von einander widersprechenden Anschauungen hin und hergezerrt? Ist sie in dieser Frage mit sich darüber einig, daß sie kaltblütig zusieht, wie drei Millionen Rumänen zu Grunde gerichtet werden, oder weiß sie nicht, was sie thun, was sie denken, was sie fühlen soll? Ist die Regierung entschlossen, zu sagen: — Die Magyaren sind Herren in ihrem Lande; die Rumänen sollen sich nur auf Gnade oder Ungnade ergeben, denn wir hier im Königreich haben gar kein Interesse daran, für sie einzutreten? Oder ist sie entschlossen, wie ihr Organ der „Timpul“, die Trommel zu rühren, die Karpathen zu überschreiten und Siebenbürgen einzunehmen? Es ist zu bemerken, daß in dieser Beziehung das Regierungsblatt „Timpul“ nicht allein dasteht. Da haben wir noch die Zeitung „Irredenta Romana“, mit Herrn Bonifaciu Florescu an der Spitze, der natürlich nach fanariotischer Gepflogenheit mit einem sehr durchsichtigen Schleier gedeckt ist.

Ich weiß wohl, daß die Regierung in ihrer Antwort von dem Scriniciob, den im Jahre 1885 Ausgewiesenen und von dem Bankett in Jassi reden wird. Das sind ja drei alte abgetriebene Streitgäule, die man immer noch von Zeit zu Zeit für gut findet, dem naiven Publikum vorzuführen. Ich will daher der Vorführung dieser alten Gäule zuvorkommen, und mit wenigen Worten an die betreffenden Ereignisse erinnern.

Anlässlich der Enthüllung der Statue Stephan des Großen sprach Herr Peter Gradisteanu bei einem offiziellen Gastmahl, bei dem Seine Majestät der König den Vorsitz führte, von theuren Steinen, die der Krone Stephans des Großen entfallen seien, und äußerte den Wunsch, wir möchten dieselben bald wieder dieser Krone einverleiben. Eine solche Wendung, die vor dem Könige gebraucht wurde, gab der ganzen Rede den Anstrich, nicht einer persönlichen, vereinzelt Meinungsäußerung, sondern eines Regierungsprogramms, das vom Könige angenommen und gebilligt wäre. Die Rede brachte den Gedanken der Zerstückelung eines benachbarten Staates zum Ausdruck. Als nun gegen eine derartige Politik von Wien aus Einspruch erhoben wurde, waren wir da nicht verpflichtet, offene und loyale Erklärungen abzugeben? Dies war um so leichter, als die liberale Partei niemals in ihr Programm die Eroberung Siebenbürgens oder der Bukowina oder Bessarabiens aufgenommen hatte. Kein ernsthafter Akt kann weder direkt, noch indirekt in dieser Richtung

angeführt werden; und ein humoristisches Parteiblatt kann niemals als haltbarer politischer Beweis beigebracht werden.

Was die Ausweisungen im Jahre 1885 anbetrifft, so müssen wir alle zugeben, daß die Pressfreiheit nicht Brand-Proklamationen schützen kann, die zum Aufstand in benachbarten Ländern auffordern. Einige junge Rumänen aus Ungarn hatten damals aufrührerische Proklamationen in Bukarest gedruckt, dieselben nach Ungarn geschickt und auch hier bei uns verbreitet. Die Budapester Regierung hat viele Leute in Ungarn verhaftet, welche diesen Aufruf durch die Post zugeschickt erhalten hatten. Andererseits hat unsere Regierung diejenigen ausgewiesen, die in ihren Umtrieben die gesetzlichen Schranken überschritten hatten. Nichts ist natürlicher als dieses Vorgehen. Leute, welche die Störung der öffentlichen Ordnung anstiften, können in unserem Lande nicht geduldet werden, denn wir können nicht den Bestand unseres Königreichs in Gefahr setzen für das vereinzelte Gebahren einiger Personen, die kein Maß kennen und keine Verantwortung tragen.

In der Frage der Rumänen in Ungarn weiß die Regierung nicht, was sie will. Einerseits möchte sie etwas; andererseits wiederum möchte sie gar nichts. Ihre Volkstümlichkeit zu verlieren, wenn sie überhaupt noch welche hat, — das paßt ihr natürlich nicht. Die Freundschaft der edlen Magyaren einzubüßen, — das ist ihr auch sehr sauer. Aber letzteres Gefühl fällt doch schwer ins Gewicht. Und so erklärt es sich, warum die Rumänen jenseits der Karpathen, wenn sie von den Magyaren sprechen, die sie nicht als Mitbürger, sondern als Herren behandeln, dieselben mit dem Worte zu bezeichnen pflegen: „Unsere Bojaren“. Ein außerordentlich treffendes Wort! Thatsächlich entspricht der Bojar von hier dem Bojaren von drüben; der Bojar reicht dem Bojaren brüderlich die Hand und beide verstehen sich ausgezeichnet. (Heiterkeit.) Der Bojar und der Bauer — dieser Abstand ist zu groß; zu hoch steht der eine, zu niedrig der andere. Daher ist die nationale Frage etwas Verachtungswürdiges! Daher ist die Kultur-Liga etwas Lächerliches! Daher hat die Regierung neulich die Mitglieder der Liga mit polizeilichen Untersuchungen und mit der Auflösung dieses Vereins bedroht. Die Mitglieder der Liga befürchteten sogar, unsere Bojaren würden sie so behandeln, wie die Bojaren in Ungarn die dortigen Rumänen zu behandeln pflegen.

Ich bin darauf gefaßt, daß die Regierung uns eine energische Note vorzeigt, die sie nach Wien gerichtet hat; aber es ist nicht die Rede von Geschriebenem, es ist die Rede von Thaten. Und die Thaten fehlen vollständig. Was wir sehen, ist nur ein Schwanken, welches die Folge von Unverständnis und Ratlosigkeit ist.

Es ist die Pflicht der nationalliberalen Partei, welche aus dem rumänischen Volke hervorgegangen und auf das Innigste mit ihm verbunden ist, — es ist die Pflicht unserer Partei, es zu unternehmen, diese so überaus schwierige und verwickelte Lage aufzuklären. Es ist gerade die Aufgabe eines Staatsmannes, eines Mannes, der sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigt, die verwickelten Fragen des Staatslebens aufzuklären. Wenn wir vor einer ersten und schwierigen Frage zurückweichen, dann verdienen wir nicht, als ernste Männer angesehen zu werden. Fortwährend nur über Naturalisationen abzustimmen, wie es fast alle Tage geschieht, oder jedwedes Gesetz anzunehmen, ohne es zu studieren und zu beurteilen, das ist freilich sehr leicht. Auch den jüngeren Männern unter uns kann dieser beständige Spaziergang nicht behagen — zur Urne hinauf und von der Urne

herunter — noch dazu meistens unter strenger Kontrolle. Den Männern aber, die ein höheres Alter erreicht haben, geziemt es sicherlich angesichts der Nation alles zu sagen, was sie auf dem Herzen haben, alles, was ihr Denken und Trachten erfüllt.

Wenn ich das Wort ergriffen habe in dieser großen und bedeutenden Frage des Bestandes des rumänischen Königreichs, des Bestandes des gesamten rumänischen Volkstums, so hätte ich das nicht gewagt, wenn ich nicht auch über das Weitere nachgedacht hätte: über das, was zu thun ist und was geschehen muß.

Wir müssen uns bemühen, klar zu sehen. Selbstverständlich ist die Lösung dieser Frage, ist die Beilegung des Kampfes zwischen den Magyaren und Rumänen in Ungarn, überaus schwierig, aber dafür stehen wir eben hier an diesem Platze, damit wir unsere ganze Pflicht erfüllen.

Ich werde nur beiläufig die Forderung der Autonomie Siebenbürgens berühren, d. h. den Gedanken, Siebenbürgen von Ungarn zu trennen. Wenn ich nicht irre, so haben die Rumänen in Ungarn diese Forderung in ihre politischen Programme seit 1848 mehr darum aufgenommen, weil sie glauben, daß diese Formel ihnen eine Bürgschaft gegen die Magyarisierungs-Tendenzen gewährt. Das einzige und alleinige Ziel der Rumänen-Bewegung jenseits der Karpathen ist: nicht magyarisiert zu werden, das rumänische Volkstum in seiner Eigenart zu erhalten. Und ich denke mir, daß wenn sie diese Bürgschaft in einer anderen Lösung fänden, die Verbindung Siebenbürgens mit Ungarn keinen Hinderungsgrund einer Versöhnung zwischen Magyaren und Rumänen bilden würde. Diesen Eindruck habe ich, weil ich bei den Männern jenseits der Karpathen, nicht erst heute, sondern seit langem, einen solchen Grad von Einsicht, Mäßigung und politischem Scharfblick beobachtet habe, daß sie immer wohl verstehen werden, zu unterscheiden zwischen dem, was möglich und dem, was unthunlich, und dem, was unmöglich und nützlich ist.

Ich spreche so, weil ich das Glück gehabt habe, mehrere der Rumänenführer in Ungarn sehr nahe zu kennen. Ich bin mit zwei ihrer bedeutenden Männer nahe befreundet gewesen, — mit dem verstorbenen Metropolit Schaguna und mit dem verstorbenen Georg Baritiu, dessen Buch über die „Geschichte Siebenbürgens“ ich nicht genug zum Studium und zum Nachdenken empfehlen kann.

Welches ist der Kern, der wesentliche Bestandteil aller Forderungen der Rumänen in Ungarn? Ihre Forderungen lassen sich in wenige und einfache Worte zusammenfassen: — die ehrliche und aufrichtige Anwendung eines bestehenden Grundgesetzes im Königreich Ungarn, — des Nationalitätengesetzes, das heute, soweit es die Rumänen betrifft, beständig mit Füßen getreten wird.

Die Achtung vor dem Nationalitätengesetze zieht nach sich: — die Gleichberechtigung der Rumänen mit ihren magyarischen Mitbürgern. Die Rumänen in Ungarn sagen zu den Magyaren: Wir sind jahrhundertlang eure Hörigen gewesen; jahrhundertlang haben wir für euch gearbeitet; jahrhundertlang haben wir in blutigen Schlachten für das ungarische Königreich gekämpft; noch mehr, wir haben dem Königreiche die größten Helden Ungarns gegeben, einen Johann Huniadi, einen Mathias Corvinus und andere große Männer, die dem rumänischen Stamme entsprossen sind. Heute, wo wir nicht mehr Hörige sind, sondern freie Männer wie ihr, heute haben wir das Recht zu verlangen, daß wir nicht mehr unterdrückt, erniedrigt, geknechtet werden in unserem Lande und in eurem Lande.

Daher ist es gerecht und billig, daß die Rumänen in Ungarn die Aufhebung aller Ausnahmegesetze fordern, Überbleibsel aus der Zeit des sogenannten österreichischen Absolutismus, die noch heute in Kraft sind, aber nicht für alle Staatsangehörige Ungarns, sondern nur gegen die Rumänen.

In Ungarn besteht ein Wahlgesetz, in Siebenbürgen dagegen ein anderes Wahlgesetz; in Ungarn besteht ein Prefsgesetz, in Siebenbürgen ein anderes.

Während die Magyaren einerseits sagen: „Siebenbürgen soll mit Ungarn einen einheitlichen Staat bilden“, trennen sie andererseits Siebenbürgen von Ungarn, wenn es sich darum handelt, die Rumänen zu unterdrücken. Das ist ein Widersinn und eine Ungerechtigkeit.

Die Rumänen in Ungarn sagen noch folgendes: Wenn die Magyaren Kindergärten machen wollen, in denen die magyarischen Kinder von 3 und 4 Jahren ihre Muttersprache gut erlernen sollen, so ist dagegen nichts einzuwenden. Aber sie dürfen deswegen doch nicht den rumänischen Eltern ihre 3- bis 4jährigen Kinder entreißen, um sie zu zwingen, ihre Muttersprache zu vergessen, und dafür die magyarische Sprache anzunehmen. Das ist eine asiatische Barbarei, unwürdig eines europäischen Volkes. Es ist gerecht, daß dies aufhört.

Sind weiter die Rumänen in Ungarn nicht im Rechte, zu verlangen, daß die beständigen Verfolgungen gegen sie eingestellt werden? In dem konstitutionellen Königreich Ungarn mit allen seinen parlamentarischen Freiheiten, kann kein Rumäne sich mit einer Bittschrift an seinen Kaiser und König wenden, und der Druck einer solchen Bittschrift wird als hochverräterische Handlung unter Anklage gestellt. Wenn die Ungarn die Todesstrafe für Hochverrat hätten, so würden sie wahrscheinlich die Verfasser des Memorandums gehängt haben.

Endlich kommt noch folgende Forderung in Betracht: — „Achtung vor der Eigenart der rumänischen Kirche und Schule.“ Lesen Sie die Verhandlungen im ungarischen Parlament, und Sie werden glauben, nach Sibirien versetzt zu sein. Das Ziel, das die Magyaren mit aller Macht verfolgen, ist die Beseitigung der rumänischen Schulen, die nicht etwa von der ungarischen Regierung unterhalten werden, sondern ausschließlich aus dem eigenen Säckel der Rumänen.

Ich glaube, daß, wenn die Magyaren sich entschließen könnten, in ehrlicher Weise das Nationalitätengesetz anzuwenden, die Ausnahmegesetze aus der Zeit des Absolutismus abzuschaffen, sich selbst zu achten, indem sie die Rechte anderer achten ich glaube, daß dann die Rumänen zufriedengestellt würden.

(Die Sitzung wird durch Senatsbeschluss verlängert.)

Der Redner fährt fort:

Wenn alle diese Dinge gehörig beleuchtet und mit der ungarischen Regierung ruhig erörtert würden, die sich, wie ich glaube, aus hervorragenden, patriotisch gesinnten und besonnenen Männern zusammensetzt, wie sollen da die Ungarn nicht schließlich einsehen, daß ein Übel besteht, ein schweres Übel für sie selbst, wie für uns, das beseitigt werden muß.

Indem wir alles dieses offen darlegen, die Frage aufklären und so zur friedlichen Beilegung des Kampfes gelangen, der das Königreich Ungarn erschüttert und Unruhe in unserem Königreiche verursacht, so, glaube ich zuversichtlich, tragen wir zur Versöhnung bei. Diejenigen, die glauben, man könne mit Stillschweigen und

Ängstlichkeit lavieren, irren; denn, wenn wir schweigen, so wird nur die Stimme derer gehört werden, welche die Rumänen zu unterdrücken die Macht haben, und ich fürchte, daß wir dann in nicht ferner Zukunft über die Ruinen des Rumänentums in Ungarn klagen werden, und dann wird dies schwer auf uns lasten hier im Königreiche.

Gerade wir müssen in dieser Frage unsere Stimme erheben, damit die Versöhnung zwischen den Rumänen und den Magyaren keine Scheinversöhnung werde und damit wir nicht das Werkzeug werden, mittelst dessen die Rumänen zur magyarischen Schlachtbank geführt werden.

Vor allen Dingen muß in allen unseren Schritten Offenheit und Aufrichtigkeit herrschen; vermeiden wir jede Vertuschung der wahren Sachlage, jede Hinterhältigkeit, wie sie Herr Horvath versucht hat. Ich habe Alles gelesen, was er geschrieben hat, und ich habe nicht den Eindruck gewinnen können, daß seine Auslassungen aufrichtig gemeint waren. Klar und deutlich müssen es die Magyaren erfahren, daß sie die Rumänen weder direkt noch indirekt magyarisieren können, weder mit Gewalt, noch mit falschen Vorspiegelungen.

Wie, meine Herren? Die Magyaren erwarten, daß dann, wenn sie einmal in Gefahr gerathen werden, wir von hieraus ihnen zu Hilfe eilen, wie uns dies in der That der gesunde Menschenverstand und eine gesunde Politik vorschreibt? Denn, wenn der ungarische Staat, der auch von Rumänen bewohnt ist, angegriffen wird, wie sollen wir da nicht zu Hilfe eilen, um die Magyaren und die Rumänen zugleich zu verteidigen? Aber wie ist es möglich, zu Hilfe zu eilen, wenn die Magyaren auf die Rumänen mit aller Gewalt losschlagen und danach trachten, das rumänische Volkstum zu vernichten? Bemühen wir uns, daß die Magyaren endlich einsehen, daß, wenn sie heute die Vernichtung des rumänischen Volkes anstreben, sie morgen selbst von anderen werden vernichtet werden! Diese Sachlage müssen sie einsehen, die öffentliche Meinung, das Parlament und die Regierung Ungarns.

Kurz, es ist ein Lebensinteresse ersten Ranges, weil davon der Bestand unseres Königreichs abhängt, daß die Rumänen in Ungarn nicht magyarisiert werden. Es fällt niemandem in unserem Königreich ein, Siebenbürgen erobern zu wollen, weil uns für ein derartiges Unternehmen die Macht abgeht, weil ein derartiges Unternehmen, selbst wenn es möglich wäre, die Zertrümmerung Österreich-Ungarns zur Folge haben müßte, weil diese Zerstörung verhängnisvoll für die Rumänen selbst wäre, und eine allgemeine Umwälzung in Europa verursachen würde.

Ich will noch ein paar Worte über die sogenannte „Irredenta“ hinzufügen, weil ich es für gut halte, daß wir bei der heutigen Gelegenheit alle Fragen völlig aufklären.

Nach meiner Ansicht ist die „rumänische Irredenta“ eine Erfindung der Feinde unseres Volkes; andererseits sind die ganz vereinzelt Leute, die sich etwa damit abgeben sollten, entweder bezahlt, oder ganz unzurechnungsfähig und albern.

Einstmals verstand man die italienische Irredenta; niemand würde heute etwas ähnliches bei uns verstehen. Jedes Ding, das keinen festen Grund in der Wirklichkeit, keine wirkliche Bedeutung hat, kann wohl die Veranlassung zu zeitweiligen Verwicklungen geben, fällt aber doch nicht entscheidend ins Gewicht.

Weswegen hatte die italienische Irredenta solche Bedeutung? Weil in Italien ein Volk von 40 Millionen in viele Staaten zerstückelt war, die das

künstliche Erzeugnis äußerer, zufälliger Umstände waren und dem Gefühle der Italiener widerstrebten. Diese seufzten unter dem künstlichen, antinationalen Druck, sie, die nicht erst in neuerer Zeit, sondern schon seit Dante und vor Dante nach nationaler Einheit strebten, und sie richteten ihre Blicke nicht nach dem kleinen, bedeutungslosen Turin, sondern nach dem ewigen Rom, seit zwei Jahrtausenden die Hauptstadt Italiens. Die Italiener, in Kleinstaaten zerrissen, fühlten sich den anderen Nationen gegenüber erniedrigt und bedeuteten nichts im Gange der Welt-ereignisse, sie, die zweimal über die ganze Welt Licht verbreitet hatten. Dieses Streben nach nationalem Zusammenschluß zielte zwar auch auf die Vereinigung mit der Lombardei und Venetien ab, die damals zu Österreich gehörten, aber es bedeutete doch nicht die Zerstörung des österreichischen Kaiserstaates. Im Gegenteil, wir haben gesehen, daß nach der Vereinigung der Lombardei und Venetiens mit Italien, und nachdem sich das Königreich Italien mit der Hauptstadt Rom gebildet hatte, die Stellung Österreich-Ungarns in Europa sich erheblich befestigt und erhöht hat.

Ganz anders stellt sich aber die Sache bei uns dar. Welches wäre das Ziel dieses künstlichen Erzeugnisses, das sich rumänische Irredenta nennen würde? Die Eroberung Siebenbürgens. Können wir Siebenbürgen erobern? Sicherlich nicht, denn wir haben dazu nicht die erforderliche Macht. Aber selbst wenn wir die Eroberung Siebenbürgens beabsichtigten und über eine hinreichend ansehnliche Macht verfügten, damit ein solches Unternehmen nicht lächerlich würde, so dürften wir uns doch nicht in eine solche Verwicklung stürzen, denn sie würde im Falle des Erfolges notwendigerweise die Zerstörung des österreichischen Reiches nach sich ziehen. Die Zerstörung des österreichischen Staates wäre aber keine lokale Frage, sondern eine europäische Angelegenheit von kolossaler Tragweite, deren verhängnisvolle Folgen eher uns, die Kleinstaaten treffen würden, als die Großmächte, und während wir auf die Eroberung Siebenbürgens ausgingen, würde das Ende vom Liede sein, daß andere uns verschlängen.

Der Bestand der österreichisch-ungarischen Monarchie ist eine europäische Notwendigkeit erster Ordnung, ebenso wie es auch der Bestand des rumänischen Staates ist. Weder kann die österreichisch-ungarische Monarchie etwas gegen den Bestand des rumänischen Staates unternehmen, noch das Königreich Rumänien etwas gegen den Bestand der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Das ist die politische Grundlage der Verhältnisse im Osten Europas; und deswegen sind alle irredentistischen Tendenzen nichts anderes als krankhafte und widersinnige Anwandlungen oder verbrecherische Absichten; deswegen können solche Tendenzen glücklicherweise keinen Boden gewinnen und haben gar keine politische Bedeutung.

Das, was äußerst wichtig ist, ist, daß kein einziger Rumäne mit gesundem Verstande, mit klarem Bewußtsein seiner Pflichten gegen sein Vaterland und seine Nation, sich keinen Augenblick irre führen läßt durch die Fallstricke, die dem ganzen rumänischen Volke und insbesondere unserem Königreiche mittelst der gefährlichen Spielerei mit der sogenannten „Irredenta“ gestellt werden. . . .“

Sitzungsbericht des ungarischen Abgeordnetenhauses vom 23. März 1894.

(Der Tod Ludwig Kossuths.)*

Präsident Baron Desider Bánffy eröffnet die Sitzung des Abgeordnetenhauses um 12 Uhr.

Als Schriftführer fungieren: Perczel, Schober, Bartók.

Von Seite der Regierung anwesend: Wekerle, Hieronymi, Szilágyi, Baron Fejérváry, Josipovics, Graf Czáky, Graf Tisza, Lukács, Graf Bethlen.

Präsident: Geehrtes Haus! Ludwig Kossuth ist gestorben! (Das ganze Haus erhebt sich von den Sitzen.) Indem ich es als meine traurige Pflicht erachte, dem geehrten Hause von diesem trauervollen Ereignisse Meldung zu erstatten, zweifle ich nicht daran, daß Sie alle einhellig den Schmerz ob dieses großen Verlustes, der ohne Unterschied der Partei uns alle trifft, teilen; den Schmerz über den Verlust eines Mannes, dessen Namen mit leuchtenden Lettern auf den Blättern der ungarischen Geschichte dieses Jahrhunderts verewigt werden wird; des Mannes, dessen Vaterlandsliebe, Patriotismus und eiserne Konsequenz über alle Kritik steht.

Ich bitte das geehrte Haus, die hohen Verdienste des großen Toten durch die einstimmige Annahme meines folgenden Antrages zu würdigen:

Das Abgeordnetenhaus wünscht, indem es der unvergänglichen Verdienste Ludwig Kossuths gedachte, welche dieser sich um die Schaffung der 1848er Gesetze, insbesondere um die alle Klassen umfassende Ausdehnung der verfassungsmäßigen Rechte, die Einführung des auf repräsentativer Basis ruhenden verantwortlichen Regierungssystems, um die Verallgemeinerung der öffentlichen Lasten, die Befreiung des Grundbesitzes, die Geltendmachung der Pressfreiheit, der Rechtsgleichheit, und im allgemeinen der großen Prinzipien der bürgerlichen Freiheit erworben hat, — dem nie versiegenden Dank und der Anerkennung der Nation Ausdruck zu verleihen, indem es das Andenken dieser seiner Verdienste im Protokoll des Hauses verewigt.

In der Überzeugung ferner, daß die ungarische Nation auf gesellschaftlichem Wege aus Anlaß des Ablebens ihres großen Toten ihrer Anerkennung für diese seine Verdienste würdigen Ausdruck verleihen wird, beschließt das Abgeordnetenhaus:

daß es seinem Schmerze und seiner Teilnahme über sein Ableben protokollarisch Ausdruck verleiht und seinen Präsidenten damit betraut, hiervon die leidtragende Familie zu verständigen;

*) „Pester Lloyd“, Abendblatt, No. 69 vom 23. März 1894.

- dafs es sich bei der Leichenfeier im Wege einer durch den Präsidenten zu bildenden Deputation vertreten läfst;
- dafs es im Wege der Deputation einen Kranz im Namen des Hauses auf die Bahre niederlegt und
- dafs es bis zur Beendigung der letzten Ehrenbezeugungen keine öffentliche Sitzung hält. (Zustimmung rechts.)

Julius Justh: Geehrtes Abgeordnetenhaus! In diesem traurigen Augenblicke durchzittert das peinvolle Gefühl des Schmerzes viel zu sehr mein ganzes Sein, als dafs ich das bittere Leid meines Herzens getreu verdolmetschen könnte. Viel zu sehr fühle ich die Gröfse des Verlustes, als dafs ich dem tiefen Kummer meiner Seele würdigen Ausdruck geben könnte. In Ludwig Kossuth beweinen wir eine der gröfsten, edelsten, stärksten und vor allem selbstlosesten und aufopferungsvollsten Gestalten der Geschichte. (Sehr wahr! so ist's! auf der äufsersten Linken.) Er ist nicht blofs unser Toter, sondern der Tote der ganzen Menschheit, welche vor den erhabenen Helden der Volksfreiheit allezeit in dankbarer Pietät niedersinken wird. (So ist's! so ist's! auf der äufsersten Linken.) Wir fühlen in erster Reihe die Gröfse des Schmerzes, allein unseren Schmerz und unser Leid teilt mit uns die ganze gebildete Welt (sehr wahr! so ist's! auf der äufsersten Linken); denn die Verdienste Ludwig Kossuths sind grofs, weltbedeutend, unsterblich. (So ist's! so ist's! auf der äufsersten Linken.) Er allein hat mehr gethan, mehr gelitten für das ungarische Vaterland, als eine ganze Generation. (So ist's! auf der äufsersten Linken.)

Sein ruhmvolles Andenken wird in dem dankbaren Herzen eines jeden wahren Ungars immer leben. (So ist's! auf der äufsersten Linken.) Die vom geehrten Präsidenten des Hauses gemachten Vorschläge können uns nicht befriedigen. (So ist's, wahr ist's! auf der äufsersten Linken.) Dem unsterblichen Andenken Ludwig Kossuths schuldet die Nation mehr, viel mehr. Die Verfügungen des Abgeordnetenhauses müssen würdig sein sowohl des Andenkens des verklärten grofsen Patrioten, wie auch der wahren Gefühle der ungarischen Nation. (So ist's! auf der äufsersten Linken.) Wir müssen unverzüglich alles thun, was die unverlöschliche Empfindung der heiligsten Pietät und des ewigen Dankes empfiehlt. (Wahr ist's! auf der äufsersten Linken.)

Gegenüber dem Vorschlage des geehrten Präsidenten bin ich daher so frei, folgendes zu beantragen (hört! hört!):

Das Abgeordnetenhaus spreche aus:

- dafs es Ludwig Kossuth als den Toten der Nation betrachtet (Zustimmung auf der äufsersten Linken);
- dafs das Leichenbegängnis und alle zu den letzten Ehren gehörenden Zeremonien und die Errichtung des Grabdenkmals auf Landeskosten erfolge (Zustimmung auf der äufsersten Linken);
- dafs es seinem Schmerze und Beileid im Protokoll Ausdruck verleiht und den Präsidenten des Hauses damit betraut, die trauernde Familie hiervon zu verständigen (Zustimmung auf der äufsersten Linken);
- dafs das Abgeordnetenhaus sich beim Begräbnisse durch eine Deputation vertreten lasse (Zustimmung auf der äufsersten Linken);
- dafs auf dem Sarge des Verewigten im Namen des Abgeordnetenhauses ein Kranz niedergelegt werde (Zustimmung auf der äufsersten Linken);

- das Abgeordnetenhaus wolle ferner aussprechen, daß es bis zur Beendigung der letzten Ehrung keine öffentlichen Sitzungen halten wird (lebhafteste Zustimmung auf der äußersten Linken);
- daß bis zu diesem Tage die Vorstellungen im Nationaltheater und im königlichen ungarischen Opernhause ruhen mögen (lebhafteste Zustimmung auf der äußersten Linken);
- daß die Munizipien durch vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses unterfertigte Mitteilungen von dem Trauerfalle in Kenntnis gesetzt werden (Zustimmung auf der äußersten Linken); und
- das Abgeordnetenhaus möge protokollarisch seinem Danke gegenüber der italienischen Nation und der Stadt Turin Ausdruck geben für jene edle Aufmerksamkeit und Gastfreundschaft, deren sie den großen Sohn unseres Vaterlandes, Ludwig Kossuth, bis an sein Lebensende teilhaftig werden ließen (Zustimmung auf der äußersten Linken);
- das Haus möge den Präsidenten anweisen, den Dank des Abgeordnetenhauses dem italienischen Abgeordnetenhaus und der Behörde der Stadt Turin mitzuteilen;
- gleichzeitig wolle das Abgeordnetenhaus den Präsidenten betrauen, sich wegen der Heimschaffung der Asche des großen Toten namens des Hauses mit der Familie des Verblichenen unverzüglich in Verbindung zu setzen (Zustimmung auf der äußersten Linken);
- das Haus möge schließlich die Regierung anweisen, in Angelegenheit der Inartikulierung der Verdienste Ludwigs Kossuths und der Errichtung eines der Nation und des verewigten großen Mannes würdigen Monumentes in der Hauptstadt auf Landeskosten unverzüglich einen Gesetzentwurf vorzulegen. (Lebhafteste Zustimmung auf der äußersten Linken.)

Julius Justh, Johann Tóth, Géza Polónyi, Ladislaus Meskó, Leopold Kállay, Franz Jeszenszky, Julius Endrey, Alexander Szacs vay, Daniel Haviár, Alexander Pogány, Dr. Karl Várady, Alexander Kürty, Ludwig Rigó, Albert Kifs, Nikolaus Kun, Ludwig Mülek, Karl Szalay, Anton Tompa, Dr. Béla Barabás, Wilhelm Boda, Josef Kovács, Huba Szemere, Georg Heckenast, Ferdinand Szederkényi, Johann Vörös, Paul Kemény, Josef Veres, Valentin Illyés, Alexius Papp, Ludwig Holló, Emerich Madarász, Baron Ladislaus Jeszenszky, Gabriel Ugron, Géza Horváth, Julius Chernel, Stefan Majthényi, Julius Noszlopy, Stefan Szluha, Blasius Farkas, Karl Reviczky, Desider Isáak, Johann Borzay, Josias Molnár, Moriz Putnoky, Dr. Emil Babó, Franz Sima, Dr. Soma Visontai, Josef Konkoly, Daniel Thold, Koloman Thaly, Edmund Nánásy, Julius Szinay, Julius Lits, Arpád Beniczky, Johann Hévizy, Csávolzsky, Stefan Bornemisza, Alexander Fornszek, Albert Gencsi, Akos Ugron, Johann Simonfay, Géza Onody, Stefan Vajay, Stefan Vikár, Ernst Tóth, Stefan Kolozsváry-Kifs, Eugen Kapotsffy, Ludwig Olay, Ludwig Bartók, Béla Komjáthy, Emerich Szalay, Dionys Pázmándy, Paul Hoitsy, Ladislaus Okolicsányi.

Otto Herman: Hochgeehrtes Abgeordnetehaus! Mit den Dornen des Schmerzes in der Brust erhebe ich meine Stimme, um in meinem eigenen und im Namen meiner Freunde meine Trauer und meine schmerzliche Teilnahme über jenen

Verlust zum Ausdruck zu bringen, welcher mit dem Tode Ludwig Kossuths die ungarische Nation getroffen hat.

Geehrtes Haus! Ludwig Kossuth ist eine Gröfse, die nur mit sich selbst gemessen werden kann, deren Bedeutung eine nicht blofs auf diese Nation, sondern auf die Geschichte, auf die Entwicklung der Menschheit selbst hinauswirkt.

Schauen wir in der Geschichte unserer Nation zurück, so finden wir allerdings Epochen, deren Legenden auch jetzt noch gewoben werden; so lebt in der Hütte des letzten und ärmsten ungarischen Bauers das Andenken des Königs Mathias Corvinus, Mathias des Gerechten fort. In jener Legende sieht aber die Nation nur den Glanz und den Ruhm des ungarischen Thrones; ihre Geschichte aber lehrt sie, dafs, als jene Epoche vorüber war, dasjenige, was die wirkliche Kraft und die Macht der Nation ist, nämlich das Volk, wieder in Zurückgebliebenheit versank. Es giebt weiter eine Epoche, auf welche jeder wahre Ungar zurückblickt, das ist die Zeit Rákóczys, in welcher die Idee der Unabhängigkeit den Triumph suchte; auch diese sank dahin und mit ihr dasjenige, was die Macht und die Kraft der Nation ist: das Volk selbst.

Mit diesen erhabenen Gestalten kann Ludwig Kossuth deshalb nicht gemessen werden, weil dasjenige, was er geschaffen, was sein Ruhm ist, darin wurzelt, dafs er diese Nation aus dem Mittelalter in die neue Zeit hinüber leitete und Institutionen schuf, Prinzipien aufkeimen liefs, die nicht mehr ausgetilgt werden können. (Wahr! So ist's! auf der äufsersten Linken.)

Und da dem so ist; da wir anerkennen müssen, dafs die Thatsache, dafs wir hier sitzen und unserem Schmerze über das Ableben des grofsen Mannes Ausdruck geben, seine That und sein Ruhm ist: frage ich, ob bei dem Danke, welchen wir ihm schulden, das genügt, was der Herr Präsident des Hauses vorgeschlagen hat? Ich finde es nicht entsprechend und unterbreite deshalb in meinem eigenen und im Namen meiner Freunde dem geehrten Hause die folgenden Punkte, welche im grofsen ganzen in dem Beschlusse meines geehrten Freundes, der vor mir gesprochen, enthalten sind und von demselben nur in wenigen Stücken abweichen. Ich erfülle damit eine Pflicht gegen meine Freunde, die mich damit betraut haben. (Hört! Hört!) Der Text meines Beschlufsantrages lautet:

Das Abgeordnetenhaus wolle aussprechen:

1. dafs es Ludwig Kossuth als einen mit ewigem Ruhm bedeckten Bürger Ungarns ansieht und als den Toten der Nation erklärt;
2. dafs es ihn auf eigene Kosten zur Erde bestattet;
3. dafs es seinem tiefen Schmerze über den Verlust in seinem Protokoll Ausdruck giebt;
4. dafs es seiner Teilnahme der Familie gegenüber Ausdruck giebt;
5. dafs es verfügt, dafs die sterblichen Reste des Verklärten heimbefördert werden und suspendiert seine Sitzungen bis zur Beendigung der letzten Ehrenbezeugungen;
6. dafs es an dem Leichenbegängnisse sich korporativ beteiligt und einen Kranz auf die Bahre niederlegt;
7. dafs es für ein des grofsen Todten würdiges Grabmal sorgt;
8. es weist die Regierung an, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die unvergänglichen Verdienste Ludwig Kossuths im Gesetzbuche der ungarischen Nation verewigt. (Zustimmung auf der äufsersten Linken.)

Geehrtes Haus! Ich habe meinem Beschlufsantrage noch etwas hinzuzufügen. Wie immer der Beschluss des Hauses lauten möge, so bin ich überzeugt, dafs jene hervorbrechende edle Gefühl, welches die ganze ungarische Nation jetzt zu einer Bewegung gedrängt hat, unter allen Umständen den Weg, die Modalität und die Form finden wird, wie die Verehrung, die Teilnahme und der Schmerz für die Verklärten ausgedrückt werden soll. (So ist's! auf der äufsersten Linken.)

Das Zweite, was ich zum Ausdruck bringen will, ist, dafs, wenn die Beschlüsse des Hauses von der Art sein werden, dafs sie dem Gemeingefühl der Nation nicht entsprechen, ich und meine Freunde die Verantwortung dafür jenen zuweise, die in einem Zeitpunkte, da das Herz der ganzen Nation höher schlägt und einhellig die wahren Forderungen hervortreten, sich nicht zur Höhe des allgemeinen Gefühls der Nation erheben konnten. (Lebhaftige Zustimmung auf der äufsersten Linken.)

Geehrtes Haus! Ich habe hier nur noch eines zu sagen, welches die letzten Worte waren, die Kossuth an mich gerichtet hat. (Hört!) Diese waren: „Ich lebe schon lange nicht, ich bin im Jahre 1867 gestorben. Wenn sie mich aber begraben werde ich aus meinem Grabe auferstehen und dann wird mein Name eine um viele gröfsere Macht sein, als er je war.“ (Zustimmung auf der äufsersten Linken.)

Geehrtes Haus! Mein letztes Wort ist dies. Derjenige, der der Nation diese Zeit geschaffen, der ihre Zukunft in ihren Institutionen sicherte, der hat, wie jeder Erlöser, für diese Gröfse, für diesen Ruhm gelitten. (So ist's! Wahr ist's!) Er hat gelitten, er hat sich aber nie gebeugt, er brach neben der Fahne, im Schatten derselben nieder, der er bis ans Ende ein treuer Diener und Kämpfer war: unter der Fahne der Unabhängigkeit Ungarns. Seine Gestalt kann nicht die Gestalt sein, welche mit der Entwicklung der geschichtlichen Epochen in den Nebel versinkt; sie bleibt eine Feuersäule auf dem Wege, welcher der einzige ist, den die Nation betreten mufs, auf welchem sie fortschreiten mufs, an dessen Ende das Ziel ist: die Selbständigkeit und Unabhängigkeit Ungarns. Ich habe geendet. (Lebhaftige Zustimmung und Beifall links und auf der äufsersten Linken.)

Graf Albert Apponyi: Geehrtes Haus! Wir sprechen im Namen einer trauernden Nation vor der von ernstester Teilnahme erfüllten Welt und so drängt sich uns unwillkürlich die Frage auf die Lippen, wer es denn ist, der nach 45jähriger Abwesenheit dem Herzen seiner Nation ebenso nah steht, wie in den Momenten, wo er das Schicksal derselben leitete; wer ist es, dem die Huldigung der Völker, die sonst nur vor der Macht sich zu beugen pflegt, in seine Armut, Verlassenheit, in den Tod gefolgt ist? Wer war Ludwig Kossuth? Auf diese Frage bildet sich jetzt die Antwort. Den Lebenden umgiebt der Nebel der Kontroverse und die vergänglichlichen Meinungen flackern uns als schwaches Flämmchen in diesem Nebel. Da kommt der raube Todeswind, zerstreut den Nebel, verlöscht die kleinen Lämpchen und die Sonne der Geschichte steigt auf. Und bei dieser aufsteigenden Sonne beginnen wir jetzt die Gestalt Ludwig Kossuths zu sehen. (Lebhaftige Zustimmung)

Wenn wir sehen wollen, wer er war, betrachten wir, was Ungarn war, bevor seine Hand in das Schicksalsrad der Nation eingriff und was es dann wurde. Was es eine Nation, ein Staat, ein Mitglied der europäischen Völkerfamilie, war es frei? Nach Gesetz und geschichtlicher Tradition: ja; aber in der That? In der That haben die Klassenprivilegien und Knechtschaften die Gesellschaft zerstückelt. Und heute? Heute sind wir, dem Himmel sei Dank, eine einheitliche Nation, ein

aus gleichberechtigten Bürgern gebildete freie Nation, deren Vertretung eine entscheidende Macht ist; welche eine würdige Schwester sämtlicher gebildeten Nationen ist, sich als selbständige Nation, als unabhängiger Staat fühlt und, erfüllt von diesem Bewußtsein, ihre Geschicke selbst bestimmt. Dies ist ein Teil des kraftvollen, hoffnungstrahlenden Lebens.

Dieser Unterschied zwischen den beiden Ungarn sagt uns, wer Ludwig Kossuth gewesen. Er fand das erste und schuf das zweite.

Nicht er allein — o nein! Es wäre ein Verbrechen, Pietätlosigkeit in diesem Fest der Pietät zu mengen, den Dank gegenüber einem unserer Großen durch Undankbarkeit gegenüber unseren anderen Großen Ausdruck zu leihen. Gar Viele waren der Trefflichen, der Großen und Unvergeßlichen, welche das Werk der neuen Heimatsgründung beendigten, die mit Kossuth, oder gegen Kossuth, aber immer für das gleiche Ziel wirkten. Allein die Morschheit der alten Zustände hätte jedes edle Bestreben vereitelt, hätte nicht die glühende Leidenschaft und eine übermenschliche Macht jene nicht zerbrochen (lebhaft Zustimmung links); und der sofortige Übergang von nationaler Schwäche zu jener Kraftentwicklung, welche eine Welt zur Bewunderung hinriß, kann nicht gedacht werden, ohne die treibende Kraft jener unbeugsamen Seele, welche in diesen Tagen ihren irdischen Wohnsitz verließ. (Lebhaft Zustimmung links und auf der äußersten Linken.)

Ludwig Kossuths historischer Platz ist daher unter den Schöpfern unseres Vaterlandes (lebhaft Zustimmung und Beifall links und auf der äußersten Linken), unter jenen Vaterlandsgründern, welche, indem sie die Selbständigkeit der Nation mit Basteien umgaben, gleichzeitig diese Nation in den Ideenkreis und in die Gefühlswelt der gebildeten Völker einführten, sie zum Teilhaber an dem großen Werke des Fortschrittes der Menschheit und zum gleichgestellten, geachteten Mitgliede der großen Völkerfamilie machten.

Der historische Beruf wie die nationale Entwicklung des Ungartums finden im Namen Ludwig Kossuths ein Symbol. (So ist's! links.) Dies ist das Geheimnis des Beileids der Nation, dies ist das Maß unserer Pietät, unseres Dankes. (Beifall links.)

Ich befinde mich in der bedauerlichen Lage, geehrtes Haus, daß ich das, was der sehr geehrte Präsident des Hauses als Ausdruck der Pietät in Vorschlag gebracht hat, nicht als befriedigend erachten kann. (Lebhaft Zustimmung links und auf der äußersten Linken.) Auch ich werde so frei sein, in meinem Namen und in dem meiner Prinzipiengenossen einen Beschlusantrag einzureichen, welcher sich von dem des geehrten Herrn Abgeordneten Herman in dem Punkte unterscheidet, daß ich die Äußerung der Pietät nur innerhalb jener Grenzen für möglich halte, welche Äußerung wir selbst, ohne Einbeziehung der anderen Faktoren der Legislative, machen können. (Lebhaft Zustimmung links.) Was jedoch bis zu dieser Grenze möglich ist, das muß, nach meinem Glauben, nach meiner Überzeugung, auch stets geschehen. (Lebhaft Zustimmung links.) Da aber der Vorschlag des Herrn Präsidenten nicht all das enthält, was innerhalb der erwähnten Grenzen gethan werden kann, erlaube ich mir in meinem Namen und in dem meiner Prinzipiengenossen folgenden Beschlusantrag auf den Tisch des Hauses niederzulegen (hört! hört!):

Der unabänderliche Ratschluß der göttlichen Vorsehung hat Ludwig Kossuth aus der Reihe der Lebenden abberufen;

- das Abgeordnetenhaus, als die gesetzliche Vertretung der Nation und die berufene Verdolmetscherin ihrer Gefühle, spricht beschlußsweise aus:
- dafs Ludwig Kossuth sich unverjährbare Verdienste erwarb um die Wiedergeburt, die Einheit, die Selbständigkeit, die konstitutionelle Entwicklung der ungarischen Nation, sowie um die Sicherung der nationalen Zukunft aus eigener Kraft der Nation
- und dafs daher die ungarische Nation mit Anerkennung und ewig währendem Danke Ludwig Kossuths Andenken bewahrt;
- es giebt ferner Ausdruck dem Schmerze der Nation über den durch das Hinscheiden Ludwig Kossuths erlittenen schweren Verlust;
- es erklärt Ludwig Kossuth als den Toten der Nation und vereinbart im Ausflusse dessen die folgenden Beschlüsse:
- das Leichenbegängnis und alle zur letzten Ehrung gehörigen Zeremonien, sowie die Errichtung eines Denkmals geschieht auf Kosten des Abgeordnetenhauses;
- das Abgeordnetenhaus läfst sich bei dem Leichenbegängnisse durch eine Deputation vertreten;
- namens des Abgeordnetenhauses wird ein Kranz auf den Sarg des Verewigten gelegt;
- das Abgeordnetenhaus hält bis zur Beendigung der letzten Ehrungen keine öffentliche Sitzung, ausgenommen, wenn gerade in dieser Angelegenheit die Notwendigkeit einer Beschlufsfassung sich ergeben sollte;
- der Präsident des Abgeordnetenhauses wird betraut, hinsichtlich der Heimbeförderung der Asche des großen Toten, namens des Hauses mit der Familie des Verblichenen sich in Verbindung zu setzen; die Heimbeförderung geschieht gleichfalls auf Kosten des Abgeordnetenhauses;
- das Abgeordnetenhaus fordert die Nation zu Spenden auf, damit ein der Nation und des großen Toten würdiges Denkmal errichtet werde; zur Leitung der Landes-Subskription, zur Verwaltung der einlaufenden Gelder und zur Vorbereitung der weiteren Verfügungen entsendet das Haus aus seinem Schofse ein Komitee, welches über seine Thätigkeit dem Hause zeitweilig Bericht erstattet;
- das Abgeordnetenhaus betraut seinen Präsidenten, dafs er von dem Trauerfalle und von diesen Beschlüssen des Abgeordnetenhauses sämtliche vaterländischen Munizipien amtlich verständige;
- der Familie des Verewigten drückt das Abgeordnetenhaus seine Teilnahme aus;
- das Abgeordnetenhaus möchte protokollarisch seinem Danke Ausdruck geben gegenüber der italienischen Nation und der Stadt Turin für jene edle Aufmerksamkeit und Gastfreundschaft, deren sie den großen Sohn unseres Vaterlandes, Ludwig Kossuth bis an sein Lebensende teilhaftig werden liefs; und das Haus möge seinen Präsidenten anweisen, dafs es von dem Dank des Abgeordnetenhauses das italienische Abgeordnetenhaus und die Behörde der Stadt Turin verständige.

Folgen die Unterschriften: Graf Albert Apponyi, Josef Fernbach, Johann Hock, Bujanovich, Oskar Ivánka, Emerich Vefster, Peter Atzél, Géza Makfalvay, Julius

Gullner, Ludwig Bottlik, Viktor Issekutz, Zoltán Ugron, Ludwig Kék, Josef Hajós, Andreánszky.

Minister-Präsident Alexander Wekerle: Geehrtes Haus! (Hört! Hört!) Indem wir uns versammelt haben, um den Tribut der Verehrung und der Pietät für die Verdienste einer der hervorragendsten Gestalten unserer Geschichte abzutragen, fühle ich die Notwendigkeit dessen, daß auch ich — von diesem Platze — das Wort ergreife, nicht bloß deshalb, um in Kürze meinen Standpunkt den eingereichten Beschlusanträgen gegenüber zu kennzeichnen, sondern um auch meinerseits zu jener ungetheilten und einmütigen Manifestation der Pietät und der Verehrung beizutragen, welche wir alle den Verdiensten Kossuths schulden (lebhaft Zustimmung rechts) und um den Beweis dessen zu liefern, daß es hinsichtlich der Modalität der Äußerung der Pietät und der Verehrung Divergenzen zwischen uns geben mag, das Gefühl der Verehrung selbst jedoch ein gemeinsames und allgemeines ist. (Lebhaft Zustimmung rechts.)

Als Vorkämpfer und Führer hat er sich in den Dienst der vorwärts drängenden Ideen der Zeit gestellt und da er mit der Ausdauer und Energie, welche eines leitenden Mannes großer Zeiten würdig sind, gewirkt hat, kommt ihm der Löwenanteil an jener Umgestaltung unseres öffentlichen Lebens zu, welche in unseren 1848er Gesetzen zum Ausdruck gelangt ist, welche auch heute noch die Grundlage unserer staatlichen Ordnung, unseres gesamten öffentlichen Lebens und der gesicherten Entwicklung unserer Nation bildet. (Lebhaft Zustimmung rechts.)

Jene Ereignisse traurigen Angedenkens, welche dann folgten, und jene für uns alle schmerzliche Erscheinung, daß seine treu befolgten Ideale in Gegensatz gerieten mit unserer neuzeitlichen Gesetzgebung, können uns heute, da der Tod die Gegensätze ausgeglichen hat, nicht davon zurückhalten, daß wir vor seinen bleibenden Verdiensten uns alle verneigend, hier nur mit dem Gefühle des unvergänglichen Dankes und der Achtung sein Verdienst der Geschichte übergeben. (Lebhaft Zustimmung rechts.)

Darum, geehrtes Haus, stimme ich gern jenem Antrage zu, welchen der sehr geehrte Herr Präsident in Form eines Beschlufsantrages gestellt hat (Bewegung auf der äußersten Linken; Zustimmung rechts), indem ich in Kürze erkläre, daß ich hierdurch die seitens des Hauses zu treffenden Verfügungen für erschöpft erachtend, die übrigen Beschlufsanträge nicht unterstützen kann. (Lebhaft Zustimmung rechts.)

Präsident: Da niemand mehr zu sprechen wünscht, schliesse ich die Debatte.

Geehrtes Haus! Es liegen uns vier Anträge vor, über welche wir beschließen müssen. Mit Rücksicht auf den Inhalt der Anträge, auf das größere oder geringere Mafß der in denselben enthaltenen Wünsche, bitte ich dem beizustimmen, daß die Reihenfolge der Fragestellung derart bestimmt werde, daß zuerst über den Beschlufsantrag des Herrn Abgeordneten Julius Justh abgestimmt werde. Wird dieser Antrag angenommen, dann entfallen die anderen drei Anträge. Sollte der Antrag des Herrn Abgeordneten Justh aber nicht angenommen werden, würde der Beschlufsantrag des Herrn Abgeordneten Herman zur Abstimmung gelangen und wenn auch dieser nicht angenommen wird, würde ich die Frage auf den vom Herrn Abgeordneten Grafen Apponyi eingebrachten Beschlufsantrag gegenüber dem Präsidialvorschlage stellen, so daß letzterer angenommen erschiene, wenn der Antrag

des Herrn Abgeordneten Grafen Apponyi abgelehnt würde. (Zustimmung.) Stimmen Sie all dem bei? (Zustimmung.)

Es folgt also die Abstimmung. Bezüglich des Antrags des Herrn Abgeordneten Justh und desjenigen des Herrn Abgeordneten Apponyi muß ich die namentliche Abstimmung anordnen, da diese von 20 Abgeordneten verlangt wurde. Ich werde den Buchstaben ziehen. Die Abstimmung beginnt bei dem Buchstaben „M“. (Lebhafte Rufe auf der äußersten Linken: Worauf?) Wie gesagt, auf den Antrag des Herrn Abgeordneten Justh. Vor der Abstimmung suspendiere ich die Sitzung auf 5 Minuten.

Nach der Pause stellt Präsident die Frage auf: Nimmt das Haus den vom Herrn Abgeordneten Julius Justh eingereichten Antrag an, Ja oder Nein?

Die hierauf folgende Abstimmung ergab nachstehendes Resultat: Von 451 verifizierten Abgeordneten stimmten mit „Ja“ 93, mit „Nein“ 229; der Präsident stimmte nicht; abwesend waren 128. Der Justhsche Antrag erscheint daher mit einer Majorität von 136 Stimmen abgelehnt.

Es folgte die Abstimmung über den Antrag Hermans mittels Erhebens von den Sitzen. Die Majorität lehnte den Antrag ab.

Vor der nun folgenden namentlichen Abstimmung über den Antrag des Grafen Apponyi, welche bei dem Buchstaben „T“ beginnt, wird die Sitzung wieder auf 5 Minuten suspendiert.

Nach der Pause folgt die Abstimmung.

Von 451 verifizierten Abgeordneten stimmten mit „Ja“ 142, mit „Nein“ 199, der Präsident stimmte nicht, abwesend waren 109. Der Beschlufsantrag Apponyis erscheint demnach mit einer Majorität von 57 Stimmen abgelehnt und somit der Vorschlag des Präsidenten angenommen.

Präsident enunziert sodann, dafs sein eigener Vorschlag angenommen erscheint und dafs das Präsidium es für seine Pflicht erachten werde, für den Vollzug des Beschlusses zu sorgen.

Da an der Zusammensetzung der Deputation das Magnatenhaus sich vielleicht beteiligen will, wird das Protokoll der heutigen Sitzung dem Magnatenhause mitgeteilt werden.

Schluss der Sitzung um 1 Uhr 50 Minuten.

Die Erklärung des angeklagten Vorstandes der rumänischen Nationalpartei vor dem Klausenburger Geschworenengericht.*)

Herr Präsident! Meine Herren Geschworenen! Das Memorandum, für dessen Veröffentlichung und Verbreitung wir wie gemeine Verbrecher vor diesen Gerichtshof gestellt wurden, enthält nichts, als die allgemein bekannten Beschwerden des rumänischen Volkes, welches uns zu unserem Monarchen delegierte, um dessen Schutz für die mißachteten und mit Füßen zertretenen Rechte unseres Volkes zu erbitten. Was unser Volk und uns zu diesem Schritte veranlafte, war eben die tiefe Überzeugung, daß wir weder bei der Legislation, noch bei der Regierung des Landes irgend welches Entgegenkommen, geschweige denn Gerechtigkeit finden können. Der Rassenexklusivismus hatte einen Ausrottungskrieg unserer Sprache und unserer Nationalität erklärt. Es blieb uns ein einziger Ausweg übrig, nämlich die Anrufung der höchsten Staatsautorität und der öffentlichen Meinung der gesitteten Welt. Da das Memorandum die reinste Wahrheit enthielt, so stand die magyarische Regierung vor der Alternative, sich entweder vor der Krone zu rechtfertigen oder uns gegenüber zu rächen. Die Regierung jedoch verhinderte uns, an die Stufen des Thrones zu gelangen, und entschied sich, uns vor das Gericht jener zu stellen, gegen die wir unsere Beschwerden richteten. Was hier im Verlaufe unserer Verteidigung zu diskutieren, wäre gleichbedeutend mit einer Diskussion über die Existenzberechtigung des rumänischen Volkes. Die Nationalexistenz eines Volkes jedoch wird nicht diskutiert, sondern behauptet! Drum können und wollen wir uns grundsätzlich Ihnen gegenüber nicht verteidigen. Wir können und werden bloß das in unserem Lande herrschende Vergewaltigungssystem der zivilisierten Welt anzeigen. Somit können wir uns in diesem feierlichen Augenblicke durchaus nicht als Angeklagte, wohl aber als Ankläger fühlen! Als Individuen haben ja wir vor diesem Gerichte nichts zu suchen, denn alles, was wir gethan, haben wir als regelrecht bevollmächtigte Vertreter des rumänischen Volkes gethan. Ein Volk aber kann und darf nicht vor ein Gericht gestellt werden! Es hieße das rumänische Volk herabwürdigen, wenn wir uns zu einer Verteidigung vor dieses, aus Magyaren zusammengesetzte Gericht herbeiließen, vor ein Gericht, in welchem die Magyaren sowohl als Ankläger,

*) „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“, No. 244 vom 29. Mai 1894.

wie auch als Richter figurieren! Hier handelt es sich um eine politisch-staatsrechtliche Frage, welches ein Ergebnis des jahrhundertelangen Kampfes ist, den wir, die autochthone rumänische Nation, gegen die magyarische Rassenhegemonie führen. Von Gericht kann also keine Rede sein! Sie können uns verurteilen als Individuen, nicht aber als Vertreter unseres Volkes. Übrigens haben Sie selbst zugeben müssen, es handle sich hier nicht um Recht, sondern um Gewalt. Diese Thatsache haben Sie nicht einmal zu bemängeln gesucht, da Sie ja die elementarsten gesetzlichen Normen mit Füßen zertreten und unsere Verteidiger zur Amtsniederlegung gezwungen haben. Die Welt wird mit Erstaunen vernehmen, daß hier Leute gerichtet wurden, denen die Möglichkeit genommen wurde, ihre Verteidiger zu haben! Folglich ist hier kein Gericht, sondern eine einfache Exekution! Verlangen Sie also nicht von uns, Komplizen dieser Ihrer Scheinjustiz zu werden, denn wir könnten nur eine Scheinverteidigung üben. Unsere Verteidiger wurden durch Insulten und Pönalien zum Verlassen des Saales gezwungen, die in dieser Jury vertretene magyarische öffentliche Meinung wird seit Wochen in der magyarischen Presse auf das empörendste gegen uns verhetzt; hier in dieser Stadt wurden wir insuliert und terrorisiert, kann also hier noch die Rede sein von Verteidigung und Gericht im juridischen Sinne des Wortes? Nein! Wohl sind Sie in diesem Augenblicke Herren unserer physischen Existenz, aber Sie können nie und nimmermehr Herren unseres Gewissens sein, welches heute gleichlautend ist mit nationalem Bewußtsein des gesamten rumänischen Volkes! Folglich sind nicht Sie berufen, über uns zu Gericht zu stehen. Dazu giebt es einen anderen Gerichtshof, der größer, aufgeklärter und jedenfalls unparteiischer ist und der über uns alle ein Urteil fällen wird: es ist das das Tribunal der gebildeten Welt, welches Sie diesmal schwerer verurteilen wird, denn je. Angefacht vom Geiste des Mittelalters, geleitet vom Rassenfanatismus, werden Sie uns verurteilen, dadurch aber werden Sie der Welt bloß den Beweis liefern, daß die Magyaren im europäischen Völkerkonzert einen schrillenden Ton darstellen. Hiermit erkläre ich in meinem und aller meiner mitangeklagten Kollegen Namen, daß wir aus den angeführten Gründen von jedweder Verteidigung abstehen!

Dr. Johann Ratiu. Georg Pop de Basesti. Patricius Barbu. Dr. Basilius Lucaciu. Rubin Patitia. Michael Veliciu. Julius Coroian. Dr. Teodor Mihali. Septimius Albini. Gerasim Domide. Demetrius Comsia. Basilius Ratiu. Nicolaus Cristea. Aurel Suciu. Dr. D. P. Barcianu.

Karl Hieronymi, ungarischer Minister des Innern, über die rumänische Frage in Ungarn.

(Aus seiner am 19. Juli 1894 in Kolozs vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)*

„Meine geehrten Herren! Als Sie zu Anfang des vergangenen Jahres so freundlich waren, mich, den Sie persönlich nicht kannten, einstimmig zu Ihrem Abgeordneten zu wählen, war es, trotzdem daß ich in meiner Eigenschaft als Abgeordneter den persönlichen Verkehr mit meinen geehrten Wählern stets suchte, und denselben aufrecht zu erhalten für meine Pflicht erachtete, unmöglich, in Ihrem Kreise zu erscheinen, denn da der Reichstag beisammen war, konnte ich als ein bescheidenes Mitglied der damals vor kurzer Zeit ernannten Regierung die Hauptstadt nicht verlassen. Als ich dann nach Schluß der Reichtagssession hier in Ihrem Kreise zu erscheinen gewünscht hätte, brach in einem Teile des Landes die Cholera aus, und die zur Bekämpfung dieser Epidemie Tag für Tag zu treffenden Verfügungen hielten mich an Budapest gekettet und machten es mir unmöglich, mich von dort zu entfernen.

Jetzt, nachdem der Reichstag vertagt wurde, eilte ich hierher, in den Kreis meiner Wähler, eilte ich, die siebenbürgischen Landesteile zu besuchen (lebhafte Eljenrufe), wo in den letzten Monaten die Verhältnisse keine normalen waren. (So ist's!) Es wurden Versammlungen abgehalten, es erfolgten Zusammenrottungen zur Manifestierung dessen, daß weite Schichten der Bevölkerung mit dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht zufrieden seien, und daß sie zur Abänderung desselben jedes Mittel zu benützen geneigt sind. (So ist's!)

Vor solchen Thatsachen die Augen zu schliessen und dieselben zu ignorieren, ist nicht statthaft, wengleich der Ursprung derselben weit in die Vergangenheit zurückgreift. (Lebhafte Zustimmung.)

Schon im Herbst 1892, in meiner zu Zsombolya gehaltenen Rede befaßte ich mich mit der rumänischen Nationalitätenfrage; schon damals habe ich ausgeführt, daß jenes politische Programm des sogenannten Nationalkomitees, welches die Union mit Ungarn aufheben will, welches aus den von Rumänen bewohnten Gegenden unseres Vaterlandes in sprachlicher Hinsicht abgesonderte Verwaltungsgebiete

*) „Pester Lloyd“, No. 174, vom 20. Juli 1894.

schaffen will, die viele Jahrhunderte alte Konstitution unseres Vaterlandes, die Integrität und Einheit des Landes umstürzen würde, und daß es keine ungarische Regierung, keinen ungarischen Politiker gebe, der diese Aspirationen unterstützen könnte. (Stürmischer Beifall und Zustimmung.)

Doch bin ich, ebenso wie im Jahre 1892, auch jetzt der Überzeugung, daß, trotzdem ein großer Teil der rumänischen Intelligenz für dieses Programm agitiert, trotzdem die rumänische Presse beinahe ohne Ausnahme diesen Standpunkt einnimmt, die Gesamtheit der Rumänen diese Übertreibungen nicht teilt, sondern auch hier, wie bei jeder politischen Aktion die Ansichten der Ultras die lautesten sind und neben ihnen die an Zahl größere, an Verständnis nüchternere Menge der gemäßigteren Elemente zum Schweigen verdammt ist. (So ist's!)

Zu derselben Zeit habe ich es auch gesagt, daß wir jene Wünsche der Rumänen, welche auf gerechten Anliegen basieren, beherzigen müssen; als einen solchen Wunsch habe ich namentlich die Forderung bezeichnet, daß der Wahlzensus im ganzen Lande auf eine und dieselbe Grundlage basiert werde, damit nicht in den siebenbürgischen Landesteilen die Wahlberechtigung eine andere Grundlage habe, als in Ungarn. Ich habe auch meiner Überzeugung Ausdruck verliehen, daß die sogenannte rumänische Nationalitätenfrage zum großen Teile auf gesellschaftliche und administrative Übelstände zurückzuführen sei und daß die Sanierung auch in dieser Richtung gesucht werden müsse. (Zustimmung.) Später, im Jahre 1893, habe ich im Abgeordnetenhaus dieselbe Ansicht geäußert. Auch damals habe ich gesagt (hört!): „Das Endziel der Nationalitätenpolitik der Regierung ist, daß jeder Bürger des Vaterlandes ohne Unterschied der Sprache mit uns an der Konsolidierung der Nation und am Aufblühen des Vaterlandes mitwirke.“ (Langanhaltender stürmischer Beifall und Elfenrufe.) Diesem Ziele müssen wir zustreben, trotzdem ein großer Teil der rumänischen Intelligenz auf der Grundlage des rumänischen politischen Programms vom Jahre 1881 steht, dessen Kardinalpunkt die Auflösung der Union Ungarns und Siebenbürgens ist. Und so wie bei jener Gelegenheit erkläre ich auch jetzt, daß wir jenen, die auf Grundlage dieses Programms stehen, nie entgegenkommen können. (Lebhafte Zustimmung.) Ja vielmehr, wenn ich gewissenlose Agitatoren oder Aufwiegler finde, welche das Volk damit betören, daß es mit welchen Mitteln immer möglich sein wird, einen wenn auch noch so kleinen Teil vom Gebiete des ungarischen Staates loszureißen oder die ungarische Konstitution mit dem Umsturze der Einheitlichkeit der Nation abzuändern, wird die Regierung gegen solche Agitatoren mit einer Strenge, die keine Schonung kennt, und mit einer Energie, die kein Transigieren duldet, das Gesetz anzuwenden wissen. (Stürmische Zustimmung.) Das Mitleid, das wir alle dem redlichen, aber irreführten Volke gegenüber fühlen, kann uns nicht davon zurückhalten, daß wir unser Vaterland und unsere Verfassung gegen jeden derartigen Versuch bis aufs Äußerste verteidigen. (Lebhafter Beifall und Zustimmung.)

Ich habe, geehrte Herren, solchen rumänischen Patrioten begegnet, die mit mir darin einverstanden waren, daß die Ausgleichung der Nationalitätengegensätze im Interesse sowohl der Rumänen als auch der Ungarn liegt; doch ist die Möglichkeit eines Zusammenwirkens mit allen jenen ausgeschlossen, deren Agitation gegen die Integrität des Landes oder gegen die Verfassung derselben gerichtet ist. (So ist's! Lebhafter Beifall.)

Die Rumänen müssen sich überzeugen, daß jene Forderungen, welche auf die Schaffung eines besonderen rumänischen Verwaltungsgebietes gerichtet sind, nie und mit keinen Mitteln verwirklicht werden können (so ist's), und daß die hierauf gerichteten Bestrebungen kein anderes Resultat haben, kein anderes haben können, als daß sie das Wirken jener erschweren und lähmen, die kein aufrichtigeres Verlangen haben, als daß das Volk rumänischer Zunge, mit welchem wir im möglichst besten friedlichen Einvernehmen zu leben wünschten, sich im Vaterlande entwickle und des Wohlstandes und der Zufriedenheit erfreue. Wir werden unentwegt nach dieser Richtung hin wirken, und weder auf unsere politischen Ziele, noch auf die Beharrlichkeit, mit welcher wir denselben zustreben, wird es einen Einfluß ausüben, wenn wir hierin von einem Teile der rumänischen Intelligenz nicht unterstützt werden, sondern bei demselben auf Hindernisse stoßen . . ." (So ist's! Lebhaftige Zustimmung.)

Dr. G. Wekerle, ungarischer Ministerpräsident, über die rumänische Frage in Ungarn.

(Aus seiner am 5. August 1894 in Nagybanya vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)*

„... Eine Frage, meine Herren, die in letzterer Zeit immer akuter wurde und die meiner Ansicht nach nicht durch einzelne Gesetze, sondern nur durch konsequente Arbeit gelöst werden kann, ist die Nationalitätenfrage. (Hört! Hört!) Die Nationalitätenfrage, um mich so auszudrücken, obzwar ich in genere eine solche Frage nicht kenne (stürmische Eljenrufe, Beifall und Zustimmung), die Nationalitätenfrage, oder richtiger gesagt, jene Wünsche, das in mehrsprachigen Staaten nach den verschiedenen Nationalitäten verschiedene administrative Bezirke aufgestellt werden, in welchen statt der amtlichen Sprache des Staates die Sprache anderer Nationalitäten das Übergewicht erlange, das gehört nicht unter die neuen Wünsche (wahr! so ist's!), das ist dem Datum nach zugleich mit der Aufwerfung der Nationalitätenfrage entstanden, welche Frage als ein allgemeines, politisches Problem im letzten Viertel des verflossenen Jahrhunderts entstand und welche in ihren Rückwirkungen sich auch bei uns offenbarte, anfänglich mäfsig, später in immer gröfseren Kreisen im Verlaufe dieses ganzen Jahrhunderts, und welche eine politische Idee ständigen Charakters bildet, welche aber nach meiner Ansicht, bezüglich ihrer Wichtigkeit schon, vielleicht in naher Zukunft durch andere gesellschaftliche, wirtschaftliche und sociale Fragen ihres eminenten Charakters, als Frage ersten Ranges angesehen zu werden, beraubt werden wird. (Wahr! So ist's!) Dies kann uns aber nicht abhalten, uns mit dieser Frage gründlich zu befassen, da wir, ohne frühere Fragen geregelt zu haben, die Regelung neuer Fragen nicht unternehmen können.

Das Schicksal übt keiner Nation gegenüber die ausnahmsweise Gnade, das es sie von der Lösung der einen oder anderen Frage der herrschenden Ideen bewahren, deren Übel von ihr abwenden würde; sondern die Nationen können nur nach der ordnungsmäfsigen Lösung früherer Fragen auf die richtige und wahre Lösung neuer auftauchender Fragen übergehen. (Beifall und Zustimmung.) Diesen Wünschen, meine Herren, begegnen wir, um nur die letzten Zeiten zu erwähnen, in den 60er Jahren, anlässlich der Redigierung der 1866er Adresse, in welcher wir das Versprechen leisteten, das wir die billigen, mit den Staatsinteressen ver-

*) „Neues Pester Journal“, No. 218, vom 7. August 1894.

einbarenden Ansprüche der Nationalitäten unserer Aufmerksamkeit würdigen werden (lebhaft Zustimmung); wir begegnen denselben bei Schaffung des 1868er Nationalitätengesetzes und unmittelbar nach Schaffung dieses Gesetzes bei der Temesvárer Versammlung; schliesslich im Jahre 1881 bei Aufstellung des Hermannstädter Programms. (Wahr! So ist's!) Diese Nationalitätenfrage ist also neuesten Datums, wir beobachten nur neuestens gewisse Auswüchse derselben (wahr! so ist's!), wir sehen, dafs gewisse Wünsche der Nationalitäten vom Auslande genährt werden (wahr! so ist's!), zwar nicht vom amtlichen Auslande, denn soweit meine Informationen reichen, stehen die offtziellen Kreise diesen Wünschen fern; aber private Gesellschaften im Auslande nähren dieselben. Wir begegnen, geehrte Herren, auch noch anderen Auswüchsen; jenen Übertreibungen, mittelst welcher man uns vor dem gebildeten Europa, vor der grossen Menschheit anklagt, dafs wir hier eine inhumane, eine gewalthtätige, eine vernichtende Politik verfolgen wollen. (Stürmischer Widerspruch.)

Ich erwähne diese Frage, geehrte Herren, in diesem Kreise nicht darum, als ob sich hier ein Mensch finden würde, der diese Ausstreuungen für wahr hielte (lebhafter Beifall und Eljenrufe), sondern ich erwähne dieselben aus dem Grunde, um hier, wo jedermann sich von der wahren Lage Überzeugung zu verschaffen vermag (so ist's! so ist's!), nicht Ihnen, meine Herren, sondern dem Auslande die Unwahrheit und Undankbarkeit der Anklagen nachzuweisen (lebhaft Zustimmung, Eljenrufe und Applaus), dafs wir gewaltsam magyarisieren. Ich, als Regierungsmann, mufs das Prinzip rein und präzis aufstellen, worin bei uns die Frage der Magyarisierung eigentlich bestehe. Sie besteht darin, dafs wir die Amtssprache des Staates für jedermann zugänglich zu machen wünschen. (Lebhaft Zustimmung und Beifall.) Und wir werden, geehrte Herren, gegenüber diesen gesetzlichen Verfügungen nicht gestatten, dafs dies gewaltsam vereitelt oder dagegen gehetzt werde. (Lebhaft Zustimmung.) Aber hieraus läfst sich nicht auf eine gewaltsame Magyarisierung schliessen.

Es wäre eine thörichte Voraussetzung von einem Staatsmanne, dafs er sich auf eine gewaltsame Magyarisierung verlegen wolle; aber dies ist auch unter unseren Verhältnissen in Wirklichkeit nicht der Fall. (So ist's!) Geehrte Herren! Man zeige mir hier, wo Sie von Nationalitäten umgeben sind, auch nur einen einzigen Menschen von jenen mit Gewalt magyarisierten Rumänen! (Lebhaft Heiterkeit. Beifall und Zustimmung.) Diesen unwahren Anklagen gegenüber müssen wir Vorsorge treffen, dafs, insofern gesetzwidrige Handlungen begangen werden, diese auf gesetzlichem Wege geahndet werden, in welcher Beziehung wir in jüngster Zeit auch mit der grössten Strenge verfügt haben. Wir müssen dafür sorgen, dafs in diesem Lande kein Platz für den Terrorismus sei (lebhaft Zustimmung), und darum müssen wir solche polizeilichen Verfügungen treffen — wir haben solche auch getroffen —, durch welche wir die Garantien der öffentlichen Ruhe mit aller Entschiedenheit zu bieten in der Lage seien. (Lebhaft Zustimmung und Applaus.)

Wir haben bisher gerade wegen der Wahrung der öffentlichen Ruhe und wegen Einschränkung des Terrorismus solche Verfügungen getroffen, welche zwar sehr streng erscheinen, welche jedoch im Interesse der öffentlichen Ruhe unausweichlich waren. (Lebhafter Beifall.) So haben wir zum Beispiel die Hermannstädter nationalistische Kommune, welche ohne Statuten thätig war und deren Thätigkeit

sich auch auf ausländische Verbindungen richtete, aufgelöst (lebhaft Zustimmung), wir haben die Veranstaltung einzelner Versammlungen nicht gestattet und werden solche auch in Hinkunft nicht gestatten, weil wir uns zu dem Prinzip bekennen, daß das Vereins- und Versammlungsrecht eine Wohlthat für die ungarischen Staatsbürger und eine Institution der allgemeinen Freiheit ist, aber dieses Versammlungs- und Vereinsrecht so auszuüben, daß dasselbe hier auf dem Gebiete des Landes auch für nichtungarische Staatsbürger zugänglich gemacht werde, können wir nicht zugeben (lebhaft Zustimmung), ja wir werden im gegebenen Falle einschränkende und verbietende Mafsregeln in der Hinsicht treffen, daß einzelne nicht Abhilfe vom Auslande verlangen gegen Übelstände, gegen welche, wenn sie glauben, daß sie bestehen, hier im Lande um Sanierung einzuschreiten sie verpflichtet sind. (Lebhaft Zustimmung.) Aber, geehrte Herren, diesen strengen, die öffentliche Ruhe, die Integrität des Staates sichernden Verfügungen gegenüber wünschen wir jene Grundprinzipien der ungarischen Politik aufrechtzuerhalten, welche seit 1868 unverändert richtunggebend sind und darin bestehen, daß wir keinerlei auf die Schädigung der Integrität des ungarischen Staates gerichteten Versuch zu machen gestatten (lebhaft Zustimmung), keinerlei neue staatsrechtliche Gliederung zugeben, welche die Bewohner dieses Landes nach Nationalitäten unterscheidet, welche eine nach Nationalitäten gegliederte Administration oder sonstige Bezirkseinteilung bewerkstelligt (lebhaft Zustimmung), andererseits aber machen wir bei Anwendung der Gesetze auch keinerlei sprachlichen Unterschied zwischen den Staatsbürgern. Jede staatliche Institution machen wir für jede Nationalität zugänglich (lebhaft Zustimmung), wir lassen sie der Wohlthaten und Vorteile einer sorgfältigen und wohlthätigen Administration in jeder Richtung teilhaftig werden (lebhaft Zustimmung), ja insoweit die Staatsgewalt und deren Hinzuthun dies ermöglicht, werden wir auch dafür sorgen, daß wir auch unseren fremdsprachigen Mitbürgern jenes Selbstgefühl und Selbstbewußtsein geben, daß sie in jeder Beziehung gleichberechtigte Bürger dieses Staates sind (langanhaltende Eljerrufe; lebhaft Zustimmung); das ist die traditionelle Politik, welche wir ohne jede Verkürzung befolgen müssen und welche das alleinige Vorgehen liberaler Staatsmänner bilden kann (so ist's! so ist's!), denn die Freiheit, meine Herren, ist nicht ein so abgemessenes Etwas, das nur nach einer Richtung sich geltend macht, sondern dieselbe läßt ihren prinzipiellen Standpunkt und ihre Intentionen nach jeder Richtung gleichmäfsig fühlen (lebhaft Zustimmung) und deshalb ist jener kein liberaler Staatsmann, der etwa in kirchlichen oder socialen Fragen liberalen Ansichten huldigt, aber dann die Erfordernisse seines Liberalismus gegenüber anderen Nationalitäten abzuleiten sich nicht getraut oder es nicht kann. Wir werden ihnen gegenüber allerdings die Prinzipien der Gleichheit beobachten, dafür werden wir aber auch von ihnen die Erfüllung der Pflicht fordern. . .“ (Lebhaft Zustimmung.)

Koloman Tisza, gewesener ungarischer Ministerpräsident, über die rumänische Frage in Ungarn.

(Aus seiner am 2. September 1894 in Großwardein vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)*

„... Wie ich bereits angedeutet habe, will ich noch über die Nationalitätenfrage sprechen. (Hört!) Auch hier bemerke ich, daß wir vielleicht in Übertreibung verfallen, wenn wir die in derselben liegende Gefahr für größer halten und sagen, daß noch niemals die Gefahren sich derart gezeigt hätten. Darf man vor einer Frage auch nicht die Augen verschließen, so darf man sie auch nicht als übertrieben groß hinstellen, denn dies wird stets so gedeutet, als ob man sich fürchten würde. Und dazu ist, weiß Gott, keinerlei Ursache vorhanden. (Lebhafter Beifall und Heiterkeit.) Hat sich nun aber die Nationalitätenfrage gar niemals in solch gefährlicher Gestalt gezeigt?

Sprechen wir nicht von den alten ungarischen Zeiten; ich will nur von der Zeit nach 1867 sprechen. Sollen Sie sich aber nicht erinnern, daß auch noch geraume Zeit nach 1868, wo doch auch das Nationalitätengesetz schon existierte, wie auch der Ausgleich mit Kroatien-Slavonien, dennoch diese Länder sozusagen das Nest der Unzufriedenheit und der gegen den ungarischen Staat gerichteten Bestrebungen waren, von denen die Nationalitäten nichtungarischer Zunge Mut und Aneiferung erhielten. Wie stehen wir aber heute? Kroatien und die kroatische Nation — denn hier ist nach unseren Gesetzen von einer Nation die Rede — wurde, seitdem der ungarische Staat bei einer Gelegenheit seine Macht zeigte, und noch mehr seitdem der gegenwärtige Banus dieses Amt angetreten hat — dessen Verdienste auf diesem Gebiete nicht genug gewürdigt werden können — einer der ruhigsten, treuesten Bestandteile der Krone des Heiligen Stefan. (So ist's! Wahr ist's!) Schon dieser eine Umstand beweist, wenn wir uns der Vergangenheit erinnern, zur Genüge, daß es nicht richtig ist, als bedeute jetzt die Nationalitätenfrage eine größere Gefahr als zur Zeit, wo die Nationalitäten sich auch auf die Unzufriedenheit in Kroatien stützen konnten. (So ist's! Wahr ist's!) Sehen wir also jetzt der Sache gerade ins Auge. Wann war die Bewegung unter den Nationalitäten lebhafter und wann beruhigte sie sich? Einige Jahre nach 1868, insolange die damalige Majorität, die Deákpartei, eine kompakte Partei war und die Stabilität der Regierung ermöglichte, waren die Bewegungen von ruhigerem

*) „Pester Lloyd“, No. 204, vom 3. September 1894.

Verlauf; als aber, insbesondere, nachdem Graf Julius Andrassy nach Wien gegangen war und nach der Erkrankung Deáks in dieser Partei die Zusammengehörigkeit zu schwanken begann und die Regierungen einander in kurzen Intervallen ablösten, da begann die Nationalitätenfrage sich wieder zu rühren — ich erwähne immer nur die Ultras, denn ich weifs sehr gut, dafs dieser Vorwurf nicht alle nichtungarischen Rassen treffen kann, sondern nur die Ultras, wozu noch der Umstand kommt, dessen sich vielleicht noch viele erinnern, dafs die finanziellen Verhältnisse Ungarns so verwirrt waren, dafs auch unsere Gegner aufserhalb der Landesgrenze schon mit Freude auf den Moment warteten, dafs in Ungarn der finanzielle Ruin eintrete, dessen Folge der politische Ruin und die Rechtfertigung der Behauptung gewesen wäre, der ungarische Staat ertrage nicht den ihm durch den Gesetz-Artikel XII: 1867 eingeräumten Rechtskreis, weshalb dieser eventuell auf das Niveau einer mit geringen oder gröfseren Privilegien ausgestatteten Provinz herabgedrückt werden müsse. Dies war die Hoffnung unserer Feinde, dies war die Befürchtung vieler guter Patrioten. Unter solchen Umständen waren die fraglichen Bewegungen natürlich wieder lebhafter, wie sie sich denn auch 1875, nach der Fusion, um keinen Preis gleich beruhigt hätten. Denn erstens hofften sie, auch diese Regierung werde nur eine transitorische sein, und dann tauchte damals schon die orientalische Frage auf, welche einen Teil der Staatsbürger nichtungarischer Zunge infolge der Rassenverwandtschaft, einen anderen infolge der Religion interessierte und dann gab es damals unter unseren serbischen Kompatrioten eine Verschwörung, welche die Ruhe unter den Serben störte, eventuell ihre Empörung hervorrufen wollte. Als es aber durch die Entfernung einzelner führender Männer aus ihren Stellungen gelang, den Ausbruch der Bewegung hintanzuhalten, wodurch auch die orientalische Frage erledigt war; als auch jene Fragen, welche immer einige Jahre in der Luft schwebten, die mit dem anderen Staate der Monarchie von 10 zu 10 Jahren zu regelnden Fragen nämlich, ebenfalls gelöst waren; als man sah, dafs die liberale Partei trotz all dieser schwierigen Fragen ihren Platz behauptete und dadurch die Stabilität der Situation und der Regierung sicherte: da wurde es dann bezüglich der Nationalitätenfragen für einige Zeit ruhig.

Geehrte Wähler! Hiermit habe ich es angedeutet, wann die nationalistischen Ultras sich nach meiner Auffassung lebhafter bewegen, wann sie ruhen und wann sie sich zurückziehen, dafür Raum gewährend, dafs die wohlgesinnten Mitglieder der Nationalitäten — die grofse Mehrheit der Staatsbürger nichtungarischer Rasse — unter den nicht gewaltsamen, wohl aber wohlthätigen Einflufs des ungarischen Staates gelangen. Bevor ich nun sage, was ich für notwendig halte, damit diese Frage — ich sage nicht, verschwinde, denn auch diese Frage wird nur dann verschwinden, wenn ihre Zeit um ist, was einmal gewifs eintreten wird —, damit sie aber für den ungarischen Staat nie gefährlich, ja nicht einmal unbequem werde, bevor ich darauf übergehe, mufs ich nur erwähnen, dafs man sagt, die Regierung habe damals, um nur ihre Mehrheit, ihre Position zu erhalten, den verschiedenen Nationalitäten Konzessionen gemacht. (Hört!) Betrachten Sie nun, was in jener Zeit die Ultras über die Regierung geschrieben haben (so ist's!) und betrachten Sie auch, was unter anderem in unseren Gesetzen aus jener Zeit enthalten ist. Denn nicht die Abänderung des 1868er Nationalitätengesetzes, sondern seine Erfüllung ist unsere Pflicht, und so findet sich unter den Gesetzen aus dem Jahre 1883 oder

1884 eines, durch welches der Unterricht der ungarischen Sprache in den Volksschulen obligatorisch gemacht und ihr entsprechender Unterricht in den Mittelschulen angeordnet wird. (So ist's!) Zu behaupten, daß die ungarische Regierung durch solche Mittel die Gunst der Ultrationalen erwerben wollte, ist doch eine Tollkühnheit. Wohl hat sie aber das nicht gegen die Nationalitäten gethan, sondern auch in deren eigenem Interesse, denn wenn sie Bürger dieses Staates sein und alle Rechte eines solchen Bürgers üben wollen, so ist es in erster Reihe ihr Interesse, die Staatssprache zu erlernen. (Zustimmung.) Bevor ich von den Mitteln zur Abhilfe spreche, muß ich aber noch auf eines reflektieren. (Hört!) Es ist mir sehr aufgefallen, als ich las, daß einige insbesondere als Mittel zur Linderung oder Behebung der Siebenbürger Bewegung die Revision des Wahlgesetzes verkünden. Was das Wahlgesetz überhaupt betrifft, weiß ich es, daß es kein Gesetz auf der Welt giebt, welches bei gegebenem Anlasse nicht abgeändert werden könnte oder müßte, das 1848er Wahlgesetz wurde denn auch in der That schon wiederholt abgeändert. Ich weiß aber auch, daß insbesondere die Abänderung des Zensus in jedem Lande große Überlegung erheischt (wahr ist's! so ist's!), und zwar bei uns eine größere als irgendwo und unter keinen Umständen im Interesse einer einzigen der im Lande lebenden Rassen, sondern nur im allgemeinen Interesse. (Zustimmung.)

Aber das ist auch nicht notwendig. Wir wissen ja, daß in Siebenbürgen der Zensus ohne Unterschied der Rassen derselbe ist für die Ungarn, Székler und Rumänen, daß aber sowohl im engeren Ungarn als auch in Siebenbürgen die rumänischen Wähler in sehr vielen Wahlbezirken in Majorität sind. Warum wählen sie nun nicht rumänische Abgeordnete, von welchen sie hoffen, sie würden das Heilmittel anwenden, im Reichstage ihre Desiderien verdolmetschen? Nun, erstens halte ich eine derartige Hoffnung für illusorisch. Wer nicht im Geheimen wählen, sondern seine Wünsche offen vor der Gesetzgebung ausdrücken will, dem ist das Mittel hierzu geboten; es giebt genug rumänische Bezirke, in welchen er sich wählen lassen kann. Wer aber deshalb nicht hinkommt, um dort seine Wünsche vorzutragen, sondern seine geheime Thätigkeit fortsetzt, von dem kann ich es nicht einsehen, inwiefern er der rumänischen Rasse oder dem ungarischen Staate nützen würde. (Beifall und Zustimmung.) Warum wählen sie aber dennoch nicht, trotzdem die Wähler überall sich an der Wahl beteiligen und an vielen Orten in Majorität sind? Ich glaube, sie wählen an manchen Orten deshalb nicht, weil dieses Volk, welches ich kenne und das, insolange es nicht böswillig aufgereizt wird, ein wohlgesinntes, ruhiges, zu jedem Patriotismus geneigtes Volk ist (so ist's! wahr ist's!), an vielen Orten mehr Vertrauen hat zu einem in seiner Mitte wohnenden, aber ihm besser bekannten Manne nichtrumänischer Rasse, als zu einem anderen, den es überhaupt nicht eben von einer vorteilhaften Seite kennt; die Hauptursache aber ist die Passivität.

Was ist aber diese Passivität? Kann irgend eine Regierung — denn auch dies wird den früheren Regierungen zum Vorwurf gemacht — irgend einen Verein oder eine Gesellschaft zwingen, an jenen Rechten teilzunehmen, welche das Gesetz ihnen gewährt? Ich glaube nicht, daß dies möglich sei. Darf man aber jene, welche eingestandenermaßen in ihren gegen den ungarischen Staat gerichteten Bestrebungen das Terrain der Passivität betreten haben, durch Versprechungen und Inaussichtstellen von Vorteilen in den Saal der Gesetzgebung locken? Nach meiner Über-

zeugung wäre dies ein enormer Fehler. Dort haben sie das Recht, die Freiheit, den Modus; mögen sie kommen, sie seien uns willkommen; sie durch besondere Versprechungen locken, das wäre eine Selbsterniedrigung des ungarischen Staates nicht nur gegenüber den Rumänen, sondern auch gegenüber jedermann.

Was nun aber die Mittel zur Beruhigung, zur Beseitigung jeder möglichen Gefahr betrifft (hört!), so glaube ich, daß in erster Reihe der Staat und die Gesellschaft diesbezüglich Pflichten haben. Die Pflicht des Staates ist es, innerhalb der Grenzen des Staatsinteresses hinsichtlich jeder Rasse gleichermaßen — selbst für uns Ungarn nicht in besonderer Weise — all das zu thun, was ihr Wohl fördert. (So ist's!) Wem das aber nicht genügt, wer die Auflösung der Integrität des Landes anstrebt, den möge der ungarische Staat die ganze Strenge des Gesetzes fühlen lassen. (Stürmischer Beifall und Zustimmung.) Zu diesen Bestrebungen rechne ich es auch, wenn einzelne Ultras sich nicht mit Regierungen, sondern mit Rassenverwandten gegen den ungarischen Staat verbünden, ja sogar, wenn in diesem Lande wohnende, verschiedenen Nationalitäten angehörige Ultras, welche kein gemeinsames Ziel haben oder haben können, als die Bestrebung gegen den ungarischen Staat, eine Koalition gegen den ungarischen Staat zu bilden trachten. Diese muß man die Strenge des Gesetzes fühlen lassen, dann aber — und hier tritt die gesellschaftliche Pflicht in den Vordergrund — muß man sich hüten, wegen des, wenn auch noch so empörenden Auftretens einzelner Ultras die ganze Rasse zu verurteilen, welcher diese angehören. (So ist's!) Noch mehr muß man sich hüten, unter solchen Umständen seinen Ärger, wenn die Intentionen noch so edle sind, nicht bloß gegen über jenen, welche die That begangen haben, zu bethätigen — obwohl auch dies nicht am Platze ist —, sondern auch den zu der betreffenden Rasse gehörigen gegenüber, und zwar in ungesetzlicher Weise, wie beispielsweise durch Strafsendemonstrationen. (Zustimmung.)

Wie die Handlungen der rumänischen Exaltados nur ihnen schaden können, so würde es, wenn unsere Gesellschaft sich hinreißen ließe, nicht mehr jenen schaden, sondern uns und dem ungarischen Staate (so ist's!), denn es würde scheinbar jenen Recht geben, welche von der Unterdrückung, Vergewaltigung der Rassen sprechen; denn jene, mit welchen sie außerhalb des Landes sprechen, wissen nicht, was geschehen ist. Sie lesen diese Fälle in allen Blättern und glauben, sie kommen allgemein vor, während in den jüngsten 25 Jahren kaum 2 bis 3 ähnliche Fälle vorgekommen sind. (So ist's!) Ein zweites ist, daß wir sie nicht fremd aufnehmen, sondern trachten, all jene nicht zur ungarischen Rasse gehörigen Mitbürger in unsere Mitte aufzunehmen, welche ihrer Rasse und Nationalität, aber auch zugleich dem ungarischen Staate treu sind. (So ist's!)

Dies ist der Weg, damit das im Laufe von Jahrhunderten, insbesondere infolge der traurigen Ereignisse in Siebenbürgen entstandene gegenseitige Mißtrauen durch unsere Vereinigung auf sozialem Gebiete verschwinde. Dies wird in der That alle Bestrebungen der Ultras töten. (Zustimmung.) Unsere Pflicht ist es aber auch, und zwar insbesondere der im öffentlichen Leben Wirkenden, unsere Gegenmeinungen zu bekämpfen, aber nie als Feinde. Seien wir Gegner; aber weder im Beratungssaale, noch außerhalb desselben möge es jemals scheinen, daß wir unsere Ansichten gegenseitig verfolgen wollen.

Denn, glauben Sie mir, eine der Ursachen des Wiederauflebens der Nationalitätenfrage liegt darin, daß die Ultras — Gott sei Dank grundlos — zu glauben anfangen, daß der Parteihader, der Ungarn einst so viel geschadet hat, unter den Parteien wieder auszubrechen droht, daß man nur auf den geeigneten Moment lauern müsse, um daraus Nutzen zu ziehen. Aber ich kann nicht in Abrede stellen, daß außerdem Momente auftauchen, welche ohne ein Atom von Wahrheit von denjenigen, die sich darüber freuen würden, so hingestellt wurden, als wäre die Konsolidiertheit Ungarns erschüttert, als würde das gute Verhältnis zum anderen Staate der Monarchie schwanken, ja, es gab sogar solche, die so weit gingen, daß sie zu hoffen wagten — Gott sei Dank ohne Grund —, daß auch das Verhältnis der ungarischen Nation zur Krone eine schlimme Wendung zu nehmen beginnt. Meine Herren, ich weiß, daß das nicht wahr ist, ich weiß, daß es einem Ungar unter keinen Umständen in den Sinn gekommen ist, etwas zu thun, was namentlich letzteres motivieren könnte. Aber glauben Sie mir, meine Herren, es genügt nicht, dies nicht zu wünschen, nicht zu wollen, sondern man muß auch den Schein dessen vermeiden, woraus dies gedeutet werden könnte. Ich sage das nicht aus Feigheit, meine Herren, ich vertraue auf Ungarn und auf die Zukunft des ungarischen Staates, aber nur unter einer Bedingung, wenn die Nation nämlich nebst ihrer Freiheitsliebe die vernünftige Urteilkraft besitzen wird, welche sie so oft gerettet hat, um beurteilen zu können, wie weit sie im Genusse ihrer Freiheit gehen und was sie thun darf. (Beifall und Zustimmung.)

Deshalb vertraue ich auf die Zukunft Ungarns und hier muß ich aufrichtig erklären, daß ich es namentlich unter den jetzigen Verhältnissen für keine erfreuliche Erscheinung halten kann, daß eine — ich kann sagen — begeisterte Partei des Landes vor allem und über alles die Abänderung mancher wesentlicher Verfügungen des Gesetz-Artikels XII: 1867 auf ihre Fahne geschrieben hat. Ich beuge mich vor dieser aufrichtigen patriotischen Absicht, aber ich billige sie nicht. Ich werde Ihnen sagen, warum. (Hört!) Es ist ja bekannt und ich leugne es nicht, auch ich gehöre zu denjenigen, welche glaubten und noch heute glauben, daß manche Teile des Gesetz-Artikels XII: 1867 den Wünschen des Landes entsprechender anders hätten geschaffen werden können. Aber das Gesetz ist vorhanden. Eine Abänderung desselben anzustreben mochte wenigstens psychologisch eine Zeit lang gerechtfertigt sein, denn an der Hand der traurigen Erfahrungen aus der Vergangenheit tauchte zunächst die Frage auf, ob das Gesetz, wenn es geschaffen sein wird, auch eingehalten werden wird? Und andererseits fragte es sich, ob die dem Lande in diesem Gesetze gesicherten Rechte, auch wenn sie respektiert werden, genügen, damit das Land erstarke und mächtig werde? Darauf hat aber schon die Erfahrung geantwortet. Auf die Frage, ob die Gesetze gehalten werden, hat — wie dies niemand in Abrede stellen kann — die Geschichte eine glänzende Antwort gegeben, denn niemand wird mir in der gesamten Geschichte Ungarns 27 Jahre zeigen, in welcher die Verfassung und die Rechte Ungarns gerade von Seite der Macht so respektiert worden wären, wie gegenwärtig. . . .“ (So ist's! Lebhafter Beifall.)

Graf Kalnoky, österreichisch-ungarischer Minister des Äußern, über die rumänische Frage in Ungarn.

(Aus seinen am 18. September 1894 im Budgetausschufs der österreichischen Delegation und am 19. September 1894 im auswärtigen Ausschufs der ungarischen Delegation abgegebenen Erklärungen.)*)

In der österreichischen Delegation:

„. . . Ein anderes Nachbarland, über welches der Herr Delegierte wünschen wird, das ich einige Worte sage, ist Rumänien. Rumänien war von den außerhalb des Dreibundes stehenden Ländern eines der ersten, welches dessen wirkliche, friedliche Ziele erkannt und sich entschlossen hat, sich zu denselben zu bekennen und eine Anlehnung an die westeuropäischen Zentralmächte zu suchen. Die sehr freundschaftlichen Beziehungen, die wir dementsprechend seit Jahren unterhalten, haben sich als haltbar bewährt, und der Impuls, den der König und die Regierung in dieser Beziehung gegeben haben, hat im Lande wachsenden Anklang gefunden. Diese guten Beziehungen zu Rumänien und dessen Regierung berechtigen uns, die Überzeugung auszusprechen, das sie agitatorische Strömungen, die in ihren Auswüchsen und in ihren Wirkungen gegen die Ruhe und Ordnung im Nachbarlande gerichtet sind, in den nöthigen Grenzen werde zu halten wissen und dasjenige vorkehren werde, was thunlich ist, um ihren freundnachbarlichen Pflichten gerecht zu bleiben. Ich bin überzeugt, das gerade das freundschaftliche Verhältnis zu den Regierungen über etwaige Schwierigkeiten hinüberhelfen werde, und wir jede Trübung nach dieser Richtung hin vermeiden können. Auch mit Rumänien haben wir in handelspolitischer Beziehung einen Zustand geschaffen, der zwar nicht dem entspricht, was wir gewünscht hätten, nämlich einem Tarifvertrage, aber immerhin eine Regelung unserer Verhältnisse in sich schließt und eine Gewähr dafür bietet, das auf diesem Gebiete bessere Verhältnisse als in den letzten Jahren eintreten werden. Ich glaube, das dies für Alle nur sehr erwünscht sein kann. . . .“

In der ungarischen Delegation:

Nach Wiederaufnahme der Sitzung ergreift der Minister des Äußern das Wort. Minister des Äußern Graf Kalnoky will mit jener Frage beginnen, welche

*) „Fremden-Blatt“ (Wien), No. 256 vom 18. und No. 258 vom 20. September 1894.

die öffentliche Aufmerksamkeit am meisten in Anspruch nimmt, und mit welcher sich auch die Vorredner, namentlich der Referent Falk und die Herren Graf Apponyi und Berzeviczy, am ausführlichsten beschäftigt haben. Der Minister legt großen Wert auf die Art und Weise, in welcher sich die Genannten über unsere Beziehungen zu Rumänien äußerten. Es gereiche ihm zur Befriedigung, daß der Wert dieser guten Beziehungen allseits anerkannt wird, sowie man auch die Schwierigkeiten vollauf würdigte, mit denen die rumänische Regierung zu kämpfen hat. Der Minister glaubt, diese Art der Diskussion werde in Rumänien jedenfalls einen nützlichen Eindruck machen. Ihm selbst sei die Besprechung dieser Angelegenheit, obwohl dieselbe heikler Natur ist, nichts weniger als ungelegen, denn er erwarte von derselben eine Klärung der Situation nach allen Seiten hin. Man wird bei uns die Grenzen dessen erkennen, was vernünftigerweise erreichbar ist und auch in Rumänien manche Vorurteile beseitigen, welche dort, dank der fortwährend agitatorischen Presse, bezüglich der hier herrschenden Gefühle und Gesinnungen noch bestehen. Die Frage, um die es sich handelt, ist übrigens keine neue. Der Minister habe soeben das Titelblatt jenes Lesebuches betrachtet, welches Graf Apponyi ihm übergeben habe, und gesehen, daß dasselbe bereits im Jahre 1867 eingeführt wurde.

Der Minister selbst habe die die Beziehungen zu Rumänien betreffende Frage bei seinem Amtsantritte vorgefunden; er könne versichern, daß er sie seither mit steter Aufmerksamkeit verfolgt habe, daher er, wenn er jetzt über dieselbe spreche, keineswegs lediglich nur der momentanen Auffassung Ausdruck gebe. Schon die allgemein gebräuchliche Bezeichnung als „Romania irredenta“ zeige, daß die Agitationsmethode keineswegs eine originelle, sondern eine einfache Nachahmung dessen ist, was wir von Italien kennen, und daß in Rumänien die italienische Irredenta in allen ihren Details kopiert wird. Der Minister habe deshalb in Rumänien auch genau dieselben Erfahrungen gemacht, wie in Italien, nämlich, je bessere Beziehungen wir mit der Regierung unterhalten, desto mehr versiegt die Wirksamkeit der Irredenta und die letztere erhebt wieder sofort ihr Haupt, wenn sie vermuten zu können glaubt, daß zwischen den Regierungen eine gewisse Erkaltung oder gar Spannung eingetreten sei. Etwas noch nicht dagewesenes ist also die Agitation in Rumänien nicht und es finden sich auch anderwärts ähnliche Agitationen, in den sogenannten „unerböten Ländern“. In solchen Situationen sei es immer sehr leicht, die ersten Schritte zu thun, energische Noten zu schreiben, oder im diplomatischen Wege täglich mit möglichst weitgehenden Forderungen aufzutreten; allein eine Macht, welche auf ihre Würde hält, namentlich, wenn sie als stärkere einer kleineren gegenübersteht, muß, wenn sie einmal eine solche Stellung eingenommen hat, an dieser auch festhalten. Die Vorgangsweise des Ministers, welche er auch durch seine bisherige Erfahrung gerechtfertigt sieht, sei die, daß er derlei Angelegenheiten mit fortwährender Aufmerksamkeit verfolgt und, so oft ein Zweifel oder irgend ein neues Symptom auftaucht, auch sofort die betreffende Regierung darauf aufmerksam macht und Abhilfe fordert. Er sei überzeugt, daß sich durch diese minder auffällige, aber konstante Wirksamkeit mehr erreichen lasse, als wenn sofort mit harten Worten und übermäßig scharf aufzutreten werde. Dergleichen nationale Auswüchse lassen sich nicht rasch unterdrücken, sondern erfordern große Geduld und Ausdauer in der Bekämpfung. Die heutige nationale

Strömung in Rumänien sei unleugbar eine ausgedehnte und sehr starke. Sie werde gegen die dortige Regierung eben jetzt vor den Wahlen in heftiger Weise ausgebeutet und wir dürfen von der letzteren nicht verlangen, was sie unter diesen Umständen nicht leisten kann. Wir würden damit nur die Geschäfte der von Herrn Demeter Sturdza geführten Opposition besorgen, welche sich eigens in diese dako-rumänische Bewegung gestürzt hat.

Die Frage bezüglich der Landkarten sei schon vor Jahren aufgetreten, und zwar handelte es sich um Landkarten unter wirklich amtlicher Firma, während jetzt diese Karten rein privaten Charakter haben. Es wurde damals von unserer Seite energische Einsprache erhoben, und in Folge dessen wurden jene Landkarten damals auch zurückgezogen, und war mir seither eine Klage hierüber nicht mehr zugekommen. Dafs solche, die unsinnigsten Grenzen enthaltenden, phantastischen Machwerke verbreitet werden, läfst sich absolut nicht verhindern, und wenn dann auch hinzugefügt wird, man werde dasjenige, was diese Karten besagen, auch zur Wirklichkeit machen, und Siebenbürgen und noch einiges dazu Rumänien einverleiben, so ist dies eine Fanfaronade, wie sie dem ganzen Charakter der rumänischen Irredenta entspricht, und die nicht geeignet sein kann, Besorgnisse irgend einer Art oder gar Furcht zu erregen. Zu einer aggressiven Aktion, wie einer der geehrten Vorredner meinte, fehlt dieser gemeinschädlichen Agitation jede Vorbedingung. Der Referent hat bemerkt, man denke in Ungarn nicht daran, von der rumänischen Regierung eine Beschränkung der freiheitlichen Institutionen zu verlangen, und werde daher der rumänischen Regierung keine Handlung zumuthen, welche mit den dortigen Gesetzen im Widerspruche stünde. Die Schwierigkeit aber liegt eben darin, dafs diese Gesetze den Rumänen eine überaus grofse Freiheit, ja geradezu Ungebundenheit sichern. So giebt es beispielsweise dort kein Vereinsgesetz. Die vom Grafen Apponyi erwähnte Liga wird nicht als juristische Person betrachtet, sie hat keine angemeldeten Statuten u. s. w. An der Spitze dieser Liga und ähnlicher Vereinigungen stehen meist Advokaten und Professoren, welche besser als alle anderen die Mittel und Wege zu finden wissen, damit sie um das Gesetz, auch wo ein solches wirklich besteht, herumkommen.

Der Minister geht sodann auf die Organisation der Liga näher ein und weist nach, wie schwer es unter diesen Umständen und im Hinblick auf die vorauszusetzende Parteilichkeit der von der nationalen Strömung ergriffenen Geschworenen wäre, in gerichtlichem oder polizeilichem Wege vorgreifend einzuschreiten. Allerdings habe die rumänische Regierung nach dem Gesetze die Macht, Versammlungen unter freiem Himmel zu untersagen und tumultuarische Aufzüge und Ausschreitungen in den Strafsen und Manifestationen, die gegen eine befreundete Macht gerichtet sind, zu unterdrücken, und in dieser Richtung hat die Regierung bereits eine entschiedene Stellung eingenommen, und habe ich die bestimmte Erklärung erhalten, dafs sie mit der grössten Entschiedenheit und Energie vorzugehen entschlossen ist. Ein einziges solches Meeting hat in der letzten Zeit, im Juni laufenden Jahres stattgefunden. Es war dasselbe, welches den dieser Tage besprochenen Appell à la justice an die europäischen Staatsmänner erlassen hat, und unter der bestehenden Aufregung schien es klug, dasselbe nicht zu untersagen. Es wäre übrigens unrichtig, zu glauben, dafs die Agitation unter unseren Rumänen blofs aus dem Königreich Rumänien stamme und importiert werde. Es ist das ein fortwährendes Herüber und Hinüber. Viele

unserer Rumänen gehen schon als Studenten hinaus, lassen sich dort in allerlei Umtriebe ein, halten sich eine Weile auf und kommen dann zurück, um in ihrem Heimatlande die Bevölkerung zu verhetzen und aufzuwiegeln. Führer der Bewegung sind meistens geborene Siebenbürger; sie erreichen ohne Schwierigkeit die Naturalisation und werden Professoren, welche nach rumänischen Gesetzen inamovibel sind und sich daher alles erlauben zu können glauben.

Was die von dem Herrn Delegierten Berzeviczy erwähnte Budgetpost zur Unterstützung rumänischer Schulen und Kirchen betrifft, so sei die Thatsache dem Minister bekannt; er wisse, daß in das Budget pro 1894/95 eine Summe von 525 000 Francs eingestellt war und 480 000 Francs ($\frac{3}{4}$) bereits verausgabt wurden. Es ist das aber kein Dispositionsfonds, sondern eine der detaillierten Verrechnung unterliegende Summe. Nach den Informationen des Ministers ist der größte Teil letzterer Summe, und zwar 380 000 Francs, an die sogenannten Macedo-Walachen nach Macedonien gewandert, wo alle Kirchen und Schulen — übrigens mit Wissen der türkischen Regierung — vom Königreich Rumänien subventioniert worden sind. Der Rest wird allerdings auch an siebenbürgische Schulen und Kirchen verteilt, jedoch nach der bestimmten Versicherung der rumänischen Regierung nur an solche Schulen, welche sonst eingehen würden oder solche Kirchen, welche sonst entweder nicht gebaut werden könnten, beziehungsweise geschlossen werden müßten. Ausser dieser im Budget offiziell erscheinenden Summe verfüge die Agitation über sehr namhafte Mittel durch die Einkünfte der Liga. Wie hoch sich dieselben belaufen, wie groß die Mitgliederzahl derselben ist, wie viele der letzteren Siebenbürger sind und wie viel von den Einkünften der Liga nach Siebenbürgen geht, ist schlechterdings nicht authentisch festzustellen.

Was die Agitation in der Presse betrifft, dürfe man nicht vergessen, daß die Mehrzahl der Rumänen, welche die Mittel dazu haben, im Auslande zu studieren, fremde Sprachen mit Leichtigkeit erlernen, nach ihrer Rückkehr ins Vaterland die angeknüpften Verbindungen auch weiter aufrecht halten und zur Verbreitung von Brandartikeln gegen Ungarn ausbeuten. Es ist bekannt, daß im Sommer ein förmlicher Exodus aus Rumänien nach Europa stattfindet, und wenn sich dann die Rumänen noch mit der interessanten Gloriele des Unterdrückten umgeben, so ist es begreiflich, daß sich selbst angesehene Prefsorgane zur Verteidigung ihrer Sache hergeben. Indessen soll man doch die Wichtigkeit dieser Prefsstimmen nicht überschätzen. Die Phrase, daß sich die Rumänen wegen ihrer Befreiung an Europa wenden werden, werde sicherlich keinen Widerhall finden und der Minister ist der Überzeugung, daß man in Europa genügendes Vertrauen in Ungarn und zu viel zu thun hat, um sich mit der dako-rumänischen Agitation oder überhaupt mit irredentistischer Thätigkeit zu befassen. Der Minister konkludiert, daß bei unserer geographischen Lage und unserer Stellung zu den Balkanstaaten es keinerlei Nutzen bringen, aber mancherlei ernste Schwierigkeiten bereiten würde, wenn die freundschaftlichen Beziehungen der Monarchie zu Rumänien getrübt werden sollten. Allerdings wäre dies für Rumänien noch viel schwerer zu verwinden. So lange die rumänische Regierung, wie sie es jetzt entschieden thut, den aufrichtigen Wunsch und Willen kundgibt, ihren freundschaftlichen Pflichten nach bestem Können gerecht zu werden, hält der Minister dafür, daß seine freundschaftliche Vorgangsweise, mit nach Umständen verschärfter Vorgangsweise unseren Interessen am besten entspricht und bittet, hiervon nicht ab-

weichen zu dürfen. Der Minister würde immer noch eher den Vorwurf vertragen, er sei zu milde aufgetreten und habe etwas versäumt, als wenn man ihm vorwerfen wollte, er hätte durch seine Aktion die Situation so gründlich verdorben, daß sie nach innen nicht besser geworden und nach außen zu einer beängstigenden Kompromittierung der ganzen, bisher für uns und den Frieden so günstigen Konstellation geführt hat. Wenn er heute anstatt der beruhigenden Versicherungen, die er über die äußere Situation der Monarchie abzugeben in der Lage war, hätte konstatieren müssen, daß wir vor einem Abbruch der bisherigen freundschaftlichen Beziehungen zu einem der östlichen Nachbarländer stehen, hätte man ihm nirgends in der Monarchie hierfür gedankt, auch in Ungarn nicht. Er bittet deshalb, nachdem die Ziele seiner Politik und die erreichten Resultate von Seite der ungarischen Delegation zu wiederholten Malen gebilligt worden sind, die Wahl der Mittel und der Vorgangsweise ihm (dem Minister) zu überlassen, der hierfür, wie es sich von selbst versteht, die volle Verantwortung zu übernehmen bereit ist.

Übersicht der gegen die Rumänen im letzten Decennium (1884-1894) eingeleiteten politischen Prozesse.

(Am 20. Oktober 1894 abgeschlossen.)

1. Prefsprozefs am 15. Dezember 1884. (Vor dem Schwurgericht in Hermannstadt.)

Angeklagter: Georg Baritiu, verantwortlicher Redakteur des in Hermannstadt erscheinenden „Observatoriul“.

Grundlage der Klage: Ein am 17. Oktober 1884 erschienener Artikel, in welchem die Regierungsverordnung, womit die Abhaltung der rumänischen Landeskirchenversammlung verboten wird, weil am Einberufungstermin derselben die Rumänen eine Horia-Gedenkfeier abzuhalten beabsichtigen, einer scharfen Kritik unterworfen wurde. Der Staatsanwalt beanstandet folgende Stellen des Artikels:

„Ebenso überzeugt sind wir, dafs die gesamte Nation Österreich-Ungarns auch diesmal beweisen wird, dafs sie eine viel reifere politische Erziehung und den entsprechenden politischen Takt besitzt, um seine würdige Haltung, die es bis jetzt und bei jeder Gelegenheit eingenommen, zu verlassen. Sie weiß und fühlt es recht gut, dafs nicht jetzt die Zeiten sind, um dem Martierer-Triumvirn Horia, Closea und Crisan ein sichtbares Denkmal ihres Andenkens zu errichten, sondern dann, wenn sie nach dem magyarischen Plevna ihre unveräußerlichen Rechte und ihre Freiheit, die ihr unrechtmäßig durch den dualistischen Vertrag geraubt worden ist, wiedererlangen wird.“

Das meist aus Deutschen bestehende Geschworenengericht in Hermannstadt*) sprach den Angeklagten einstimmig frei.

2. Prefsprozefs am 3. Februar 1885. (Vor dem Schwurgericht in Hermannstadt.)

Angeklagte: Cornel Pop-Pacnrar als verantwortlicher Redakteur der in Hermannstadt erscheinenden „Tribuna“, und Joan Slavici als Verfasser des beanstandeten Artikels.

Grundlage der Klage: Ein am 30. November 1884 veröffentlichter Artikel stellt die Thatsache an den Pranger, dafs zwei gemeine Verbrecher deutscher

*) Auf der Geschworenenbank saßen: Scherer, Quant, Borger, Schufsnig, Jahn, Reinert, Albrecht, Zimmermann, Rubicek, Kreisler, Sattler und Lauterbach.

Nationalität, welche der magyarischen Sprache unkundig, von ihrem zuständigen (Hermannstädter) Gericht in ausschließlich magyarischer Verhandlung zum Tode verurteilt wurden. Der Staatsanwalt beanstandet folgende Stellen des Artikels:

„Wir leben im Jahre 1884, und es sind kaum einige Monate verstrichen, seitdem hier in ihrem Kulturcentrum die Siebenbürger Deutschen ihr siebentes Jahrhundert seit ihrer Niederlassung gefeiert haben. Siebenhundert Jahre sind es, seitdem sie diese Stadt gegründet, volle siebenhundert Jahre war hier deutsches Leben und deutsch blieb es bis auf den heutigen Tag. Heute, nach siebenhundert Jahren, im Jahrhundert der Bildung und der Freiheit, zwei Deutsche zum Galgentod verurteilt, müssen eine Gerichtsverhandlung in magyarischer Sprache über sich ergehen lassen, welche der eine nur wenig, der andere garnicht versteht. . . . Die Verteidiger der Angeklagten, beide Deutsche, gezwungen, die Sache ihrer Klienten in magyarischer Sprache vorzubringen, deren sie nicht vollkommen mächtig sind, mühen sich furchtbar ab und werden oft lächerlich. Nachdem sie mit Not die Verteidigung zu Ende führten — und dies ist das Ärgste — stellt der Präsident an die Angeklagten die Frage, ob sie noch etwas zu dem, was die Verteidiger vorgebracht, hinzuzufügen haben, dann wird ihnen das Todesurteil in einer von ihnen unverständenen Sprache vorgelesen. . .“

„Die Magyaren stellen die Alternative: entweder geht alles zu Grunde was auf diesem Boden nicht Magyare ist, oder der ungarische Staat wird aufgelöst. Ein Leben muß auf jeden Fall erlöschen, entweder unseres oder das Ungarns: einen anderen Sinn können die Rechtsverletzungen nicht haben. Denn entweder sind wir im Verein mit den Sachsen zu schwach, zu elend, um uns im Kampfe mit den Magyaren zu erhalten oder wir werden unwillkürlich zu einer blinden Feindschaft gegen den ungarischen Staat getrieben, und müßten notwendigerweise auf die Gelegenheit lauern, um ihn in seinen Grundlagen zu erschüttern, um überall seine Feinde aufzusuchen und uns mit ihnen zu einigen, uns bestreben, ihm Feinde zu machen, allerorts wo wir nur hinreichen können.“

Das Schwurgericht in Hermannstadt*) sprach beide Angeklagten frei.

Mit der Verordnung vom 27. Juni 1885 (Z. 31, 482) löste die Regierung das Schwurgericht in Hermannstadt auf und wies ihren Wirkungskreis dem Schwurgericht in dem magyarischen Klausenburg zu (siehe Beilage 30).

3. und 4. Prefsprozefs am 12. und 13. Mai 1886. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagte: Cornel Pop Pacurar, als verantwortlicher Redakteur und Verfasser des Artikels und Joan Slavici als Leiter des Blattes.

Grundlage der Klage. Der am 28. November 1885 in der „Tribuna“ veröffentlichte Artikel polemisiert mit dem in Klausenburg erscheinenden Regierungsblatt „Kolosvári Közlöny“, welches die Idee verfocht, daß „der ungarische Staat in allen seinen Einzelheiten nur magyarisch sein und daß er niemals irgendwelche Rücksichten auf die Nationalitäten nehmen kann, weil er dadurch sich nur selbst

*) Es bestand aus den Geschworenen: Schuster, Demeter, Winkler, Farkas, Zacharias, Kommerth, Hager, Bacholtzky, Bortmes, Zink, Theifs und Wagner.

herabsetzen würde“. Der Staatsanwalt greift aus dem Tribuna-Artikel folgende Stellen heraus:

„Die Schlufsfolgerung, zu welcher das Klausenburger Blatt gelangt, werden die Rumänen niemals gelten lassen. Diese Schlufsfolgerung kann nur zum Bürgerkriege führen.“

„Die rumänische Gesellschaft und das ganze Land vor der Erschütterung zu bewahren, zu welcher die unbesonnene Politik der Magyaren drängt, ist oben der Zweck unserer gesamten Wirksamkeit . . .“

„Die Magyaren müssen sich Rechenschaft geben über die Verhältnisse, unter welchen sie leben und zusehen, ob sie in stande sind, ihre Idee, das vielsprachige Ungarn in ein national-magyarisches umzumodeln, verwirklichen können. Und wenn sie dies gründlich bedacht, werden sie auch verstehen, dafs namentlich sie schwerwiegende Gründe haben, die Nationalität des Gebietes, auf welchem wir uns befinden, nicht in Diskussion zu stellen, auch nicht jene des Staates, welchen wir vereint bilden und welchen wir nur vereint erhalten können. Dieses Gebiet ist weder magyarisch noch rumänisch, es ist unser gemeinsames Vaterland.“

„Die Magyaren sollen uns nicht immerwährend kommen und sagen, dafs es magyarisch und nur magyarisch ist, denn sie zwingen die Rumänen sich Mühe zu geben, ihnen zu beweisen, dafs es rumänisch oder — wüst ist.“

„Dahin sollen wir nicht streben, wenn wir gesunden Menschenverstand haben, namentlich jetzt nicht, wo die Slaven allerwärts sich erheben und sich organisieren.“

Die Geschworenen*) sprachen beide Angeklagte schuldig.

Gegen dieselben Angeklagten erhob der Staatsanwalt die Klage wegen Aufreizung auf Grund eines am 9. Januar 1886 in der „Tribuna“ veröffentlichten Artikels.

Das Klausenburger magyarische gouvernementale „Kolozvári Közlöny“ nennt Ludwig Kossuth den „Verlobten“ der magyarischen Nation. Gegen diesen Kossuth-Kultus schreibt die „Tribuna“ folgende vom Staatsanwalt beanstandete Stellen:

„Wenn die magyarische Nation für die durch die Gesetze garantierte Verfassung kämpft und Kossuth der Vertreter dieses berechtigten Kampfes ist, so kämpfen auch wir Rumänen für die Wiederherstellung eines gesetzlich zugesicherten Zustandes, wenn wir fordern, dafs die pragmatische Sanktion, welche bestimmt, dafs Siebenbürgen stets ein selbständiges Land verbleiben und niemals mit einem der Nachbarländer verschmolzen werden soll. Trotzdem haben die Magyaren die Union Siebenbürgens mit Ungarn verlangt und auch ohne unsere Zustimmung erreicht: wir fordern die Respektierung der pragmatischen Sanktion; wir fordern es und die Magyaren mögen überzeugt sein, dafs wir es auch fernerhin mit aller Entschiedenheit fordern werden.“

„Soviel für diesmal. Es ist jedoch in der Natur der Dinge begründet, dafs, wenn es den Magyaren gestattet ist, ohne unsere Einwilligung und der pragmatischen Sanktion entgegen, Siebenbürgen mit Ungarn zu vereinigen, es schwer fallen wird, die Rumänen zu überzeugen, dafs es ihnen nicht gestattet wäre, anzustreben, ohne

*) Bak, Verefs, Bogdan, Bokros Bela, Somlyai, Bokros Elek, Hönig, Varady, Csiky, Balázs, Szabó, Dr. Bokay, Szekely und Kerekes.

Einwilligung der Magyaren und entgegen der pragmatischen Sanktion, Siebenbürgen mit irgend einem anderen Lande zu vereinigen.“

„Wenn die Magyaren thaten als sie es konnten, was sie wollten, warum sollen wohl die Rumänen, wenn sie können werden, nicht thun was sie wollen? Diese Frage würde schwerlich unlogisch sein. Thut jeder was er kann ohne Rücksicht auf die andern: dahin führt uns die von Kossuth geübte Politik.“

Die Geschworenen*) sprachen auch in diesem Prozeß das Schuldig und Pop-Pacurar wurde zu einem Jahre Staatsgefängnis, und Slavici zu 100 fl. Geldstrafe und zur Tragung der Prozeßkosten verurteilt. Der Nulitätsbeschwerde wurde nicht Folge gegeben.

5. und 6. Prozeß am 24. März 1888. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Stefan Bobancu, als Verfasser des inkriminierten Artikels. Dr. Aurel Muresianu, als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage. Aus der Kronstädter „Gazeta Transilvaniei“ vom 24. August 1887 greift der Staatsanwalt folgende Stellen aus einem Leitartikel heraus:

„In ihrem Übermute bedrohen sie (die Magyaren) den Rumänen wie den Sachsen, den Serben wie den Slovaken mit Vernichtung, wenn sie nicht in die „große Nation“ eintreten und wenn sie sich nicht mit deren Bildung nähren wollen. . . . Hierin findet seine Erklärung . . . die Verfolgung, Unterdrückung und Reinigung der Rumänen und Sachsen, wie der Serben und Slovaken. . . . Die nichtmagyarischen Nationalitäten arbeiten bei Tag und Nacht, erdulden Qualen und Schmerzen, mühen sich ab und schwitzen, notleidend und mit zahllosen Entbehrungen kämpfend, all dieses darum, damit die im Besitze der Macht Befindlichen glänzend leben können. . . . Indem unsere Gegner, um sich diesen Zustand sichern zu können, . . . die Nichtmagyaren ausplündern, terrorisieren, verfolgen und verleumdern sie diejenigen, welche nicht von den Niederungen des Altaigebirges herkommen.“

Aus der No. vom 27. August 1887 derselben Zeitung folgende Stelle:

„. . . Die Magyaren haben die Stimme der siebenbürger Rumänen stets unterdrücken wollen, um aus ihnen politische Sklaven zu machen; . . . sie haben sich verschworen in diesem Lande den Rumänen nicht länger als Rumänen leben zu lassen.“

Im 5. und 6. Prozeß wurde Stefan Bobancu mit 7 gegen 5 Stimmen schuldig, Aurel Muresianu dagegen unschuldig befunden,**) das Schwurgericht sprach letzteren frei, und verurteilte ersteren zu vier Monaten Staatsgefängnis und 50 fl. Geldstrafe. Der Nulitätsbeschwerde wurde nicht Folge gegeben.

*) Szász, Dr. Bartok, Solymai, Nagy, Bak, Koch, Bokros Elek, Bokros Bela, Bogdan, Verefs, Hönig, Oriold, Endstrasser.

**) Geschworene Dr. Hintz, Mak, Sugár, Dr. Csigmatoni, Bokros Bela, Dr. Purjész Dr. Csejtei, Dr. Bernáth, Zsigmond, Veress, Boteg, Nagy.

7. Prefsprozess am 25. April 1888. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Joan Slavici, als Verfasser des inkriminierten Artikels. Andrian Casolteanu, als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Die „Tribuna“ vom 25. November 1887 zitiert aus der Rede des Reichstagsabgeordneten k. k. Generals Traian Doda folgende Stelle:

„Mein Zweck war der, die Rumänen aufzurütteln, damit zugleich ihr Wehklagen bis zur höchsten Stelle dringe und auch seine Majestät sehe, wie groß unsere Unzufriedenheit ist, und dass unsere Leiden einen Umfang angenommen haben, dass wir sie nicht mehr ertragen können, denn wenn ich, als General, der für Thron und Vaterland geblutet, dies zu thun gezwungen bin, dann muss in unserem Staate etwas faul sein und es müssen zur Beseitigung des Übels Mafsregeln in Angriff genommen werden.“

Die „Tribuna“ kommentiert diese Stelle in ihrem Leitartikel folgendermaßen:

„Der Zweck des Generals Trajan Doda war vor allem, die Rumänen aufzurütteln. Sind aber die Rumänen erwacht? Erwachen sie? Hören sie die Stimme des wahren Patrioten; verstehen sie seine klaren Worte? Von Tag zu Tag mehren sich die Zeichen, dass die Rumänen erwachen, die Stimme des Patrioten hören und seine Worte verstehen.“

„Wenn es trotzdem . . . der von anderen verursachte Lärm so groß wäre, dass Trajan Dodas Stimme nicht verstanden wäre, dann werden wir alle schreien, dass die ganze Monarchie davon wiederhallt. Wir haben uns anfänglich in der harmlosesten Weise erklärt . . . damit sie erkennen, wie wir uns erklärt haben. Schließlich kamen in Karansebes 6000 Grenzer zusammen, um sich mit lauter Stimme solidarisch zu erklären. Wenn so viel nicht genug sein wird, dann werden wir, wenn notwendig, es überall so machen müssen, wie es die Grenzer gemacht haben.“

„Denn nicht nur von unseren Karansebeser Brüdern ist die Rede, sondern von uns, von uns allen, von unserer nationalen Ehre, von unserer nationalen Stellung im öffentlichen Leben unseres Vaterlandes. Unser aller Unzufriedenheit ist groß und wir können unsere Leiden nicht mehr ertragen.“

„ . . . Die Karansebeser gehen daher mit ihrem Gewählten voran und wir . . . alle müssen ihnen folgen, damit man erfahre, dass der Gewählte der Karansebeser Grenze nicht nur seinen Bezirk vertritt, sondern alle Rumänen aus den Ländern der ungarischen Krone. Zu diesen Erklärungen müssen wir alle bereit sein.“

Der Staatsanwalt zieht die Klage gegen den verantwortlichen Redakteur zurück. Joan Slavici wird schuldig gesprochen*) und zu einem Jahre Staatsgefängnis und 100 fl. Geldstrafe verurteilt. Der Nulitätsbeschwerde wurde vom obersten (Pester) Gerichtshof nicht Folge gegeben.

*) Geschworene: Hirschfeld, Kiss, Gajzágo, Domokos, Davida, Orbán, Entz, Tamasi, Zsigmond, Somlay, Pakei, Csermátonyi, Dr. Roszahegy und Weisz Moritz.

8. und 9. Prefsprozefs am 30. August 1888. (Vor dem Schwurgericht in Arad.)

Angeklagter: Stefan Albu, als Verfasser des Artikels.

Grundlage der Klage: Folgende Stellen eines in der „Romänischen Revue“ (No. 7 vom Juli 1887) erschienenen Artikels:

„Als wir vor eben zwei Jahren die Lage der Romänen in Ungarn und Siebenbürgen in ihrer traurigen Wirklichkeit geschildert haben, betonten wir, dafs in allen Fragen des Staatslebens in Ungarn immer nur die magyarisch-nationalen Interessen zur Geltung gelangen, während die Interessen der übrigen, den bedeutend gröfseren Teil der Landbewohner einschließenden Völker des Staates, nicht nur unberücksichtigt bleiben, sondern — was mehr ist — als separatistische Aspirationen behandelt werden.“

„All das ist heute nur noch mehr wahr, als ehemals.“

„Soweit hat der dominierende Chauvinismus jedes Gefühl für Recht und Billigkeit abgestumpft, dafs man sich nicht mehr begnügt, die durch Zufälligkeiten mehr, als durch ihre faktische Bedeutung den Magyaren zugefallene günstige Stellung im weitesten Sinne des Wortes anzunützen, sondern auch nicht mehr ertragen kann, dafs die übrigen nationalen Individualitäten des Staates in ihrer heutigen bedrückten Lage sich zu entwickeln und fortzuschreiten bestrebt sind.“

„Mit anderen Worten: das herrschende Magyarentum begnügt sich nicht mehr mit der Sicherung seines eigenen Vorteiles zum größten Teile ohnehin schon durch fremde Kräfte, sondern strebt auch noch direkt die Benachteiligung der übrigen Völker an. Das Magyarentum sieht in diesen nicht mehr Genossen im Staatsverbande, deren Stärke auch seine Stärke hebt, sondern sieht in ihnen Gegner, deren Stärke seine Schwäche bedeutet.“

„Der Staat wie er heute regiert wird, bietet nur mehr den magyarisch-nationalen Interessen Schutz und Schirm, während die anderen Völkerschaften, die ihn mit den größten Opfern unterhalten, durch denselben in ihrer Entwicklung nicht unterstützt, sondern geradezu gehindert sind.“

„Das Bewußtsein dieser Verhältnisse ergreift heute immer weitere Kreise und wir dürfen nicht fehlgehen, wenn wir behaupten, dafs es bereits von der großen Mehrzahl der Bürger des Staats geteilt wird.“

„Ist dem aber so, so sind die Konsequenzen, die für den ungarischen Staat daraus folgen eben so traurige, wie verhängnisvolle und gefährliche.“

„Denn wie kann die Staatsidee, die wahre, die die Trägerin der Staatseinheit ist, erstarken in einem Staate, dessen Bürger in ihrer Mehrzahl zu dem Bewußtsein gelangt sind, dafs derselbe nicht mehr ihre Interessen wahrt, sondern schädigt.“

Der Angeklagte wurde mit 7 gegen 5 Stimmen schuldig gesprochen. *)

Der 9. Prozefs wurde gegen denselben Angeklagten auf Grund folgender Stellen eines im Augustheft (1887) der „Romänischen Revue“ erschienenen Artikels geführt:

*) Szalay, Millig, Priegl, Barko, Reicher, Avarffy, Kiss, Mares, Novotny, Gruber, Plesz und Köpf.

„Angesichts dieser Verhältnisse müssen wir auf das zurückkommen, was wir erst unlängst über die Lage der Rumänen in Ungarn gesagt haben, nämlich, daß die herrschenden Kreise sich heute nicht mehr damit begnügen, dem magyarischen Stamme die Bedingungen seiner Suprematie und seines Fortschrittes auf Kosten der übrigen mitwohnenden Völkerschaften zu sichern, sondern, daß sie nun geradezu bestrebt sind, nebst der Sicherung der eigenen Interessen auch noch die direkte Schädigung der Interessen der übrigen Nationalitäten zu bewirken, weil sie in ihrer überhasteten Besorgnis um ihre unberechtigten Privilegien uns nicht mehr als Genossen im Staate, sondern als Gegner betrachten, in deren Schwäche sie die eigene Stärke sehen.“

Ebenfalls für schuldig befunden, wurde Stefan Albu zu einem Jahre Staatsgefängnis und 500 fl. Geldstrafe verurteilt. Der Nullitätsbeschwerde wurde indess Folge gegeben, der Prozeß neuerdings vor dem Budapester Schwurgericht verhandelt und von diesem die Strafe auf 3 Monate herabgesetzt.

10. Prefsprozefs vom 17. September 1888. (Vor dem Schwurgericht in Arad.)

Angeklagt: Traian Doda, k. k. General a. D. und Reichstagsabgeordneter, als Verfasser eines Schreibens an seine Wähler.

Grundlage der Klage: Folgende Stellen des vom 14. Oktober 1887 datierten Schreibens Dodas an seine Wähler in Karansebes:

„Durch Gewaltmittel und Machinationen ist das rumänische Volk aus allen seinen Stellungen des verfassungsmäßigen Kampfes herausgeworfen worden“

„ . . . wir bereiten uns zum schweren und ermüdenden Kampfe vor“.

„ . . . heute ist nicht mehr die Rede von einem Sitz und einer Stimme im ungarischen Parlamente, es ist nicht mehr die Rede von kleinen nationalen, sprachlichen und politischen Zugeständnissen, sondern die nationale Ehre des rumänischen Volkes steht auf dem Spiele.“

Die Verhandlung wurde in Abwesenheit des Angeklagten geführt, welcher für schuldig befunden und zu zwei Jahren Staatsgefängnis und 1000 fl. Geldstrafe verurteilt worden ist. *) Später vom Schlage gerührt, wurde er vom Kaiser begnadigt.

11. Prefsprozefs vom 20. März 1889. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Septimius Albin, als verantwortlicher Redakteur der „Tribuna“.

Grundlage der Klage: Verleumdungsklage des magyarisch gesinnten Rumänen Cosma gegen einen in der „Tribuna“ erschienenen Artikel.

*) Geschworene: Dr. Priegel, Krystori jun., Illyes, Inkey, Dr. Rosenberg, Gruber, Tenner, Plesch, Szontágh, Dr. Köpf, Földes und Hönig.

Die Geschworenen*) sprechen das Schuldig aus und der Angeklagte wird zu einem Monat gemeinen Kerker und 100 fl. Geldstrafe verurteilt. Der Nullitätsbeschwerde wurde keine Folge gegeben.

12. Prozeß vom 4. Juli 1889. (Vor dem Gerichtshof in Szatmár.)

Angeklagt: Dr. Basilius Lucaciu, als Einberufer einer Wählerversammlung der Rumänen.

Grundlage der Klage: Der Angeklagte soll in der ordnungsmäßig einberufenen und in Gegenwart des Regierungsvertreters abgehaltenen Wählerversammlung (1887) die Hoffnung ausgesprochen haben, daß der Zeitpunkt bald da sein werde, wo auch die Rumänen ein Lebenszeichen geben und auch handeln würden. Auf Grund einer Anzeige wurde er sofort in Haft genommen und fünf Wochen im gemeinen Kerker in Untersuchungshaft gehalten. Der Gerichtshof sprach ihn jedoch frei.

13. Preßprozeß vom 31. Juli 1889. (Vor dem Schwurgericht in Temesvar.)

Angeklagt: Valerius Barcian, als Verfasser des beanstandeten Artikels und verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: In einem im Temesvarer „Luminatorul“ erschienenen Artikel „Die Geburt des Herrn“ wird anlässlich der Weihnachtsfeiertage ein Rückblick auf die ganze politische Situation in Europa geworfen.

In diesem Rückblick heißt es weiter über die Lage der Rumänen in Ungarn: „Mit dem Wohlwollen stehen wir ebenso, wie mit dem Frieden, denn dasselbe ist in den herrschenden Kreisen gänzlich ausgestorben. Wenn wir verlangen, daß uns der Fortschritt in der Kultur und Wissenschaft, die Pflege unserer nationalen Sprache, die Ausübung unserer nationalen Rechte ermöglicht werde, wird uns die magyarische Sprache und Kultur aufgedrängt, und wenn wir darüber klagen, schickt man uns ins Gefängnis; wenn wir verlangen, daß die bestehenden Gesetze geachtet werden, daß uns die wahre Rechtsgleichheit gegeben werde, dann hat man nur Worte des Hohnes für uns, dann heißt man uns Feinde des Staates, dann schickt man uns über die Grenzen des Landes, und es ist noch kein Fall vorgekommen, wo jemand deshalb bestraft worden wäre.“

Die Geschworenen**) sprachen den Angeklagten frei (mit 7 gegen 5 Stimmen). Der Nullitätsbeschwerde des Staatsanwaltes wurde jedoch Folge gegeben, und bei der zweiten Verhandlung wurde der Angeklagte zu 6 Monaten Staatsgefängnis und 500 fl. Geldstrafe verurteilt. Der Nullitätsbeschwerde des Angeklagten wurde nicht Folge gegeben.

*) Keresztesy, Orbán, Simonffy, Dr. Fischer Lajos, Dr. Benel, Dr. Koch Antal, Gajzago, Hosszu Gyula, Betheg, Dr. Groisz, Dr. Rakoczi und Demjén.

**) Szalay, Andronyi, Dr. Heeger, Nyari, Ficker, Rethy, Turay, Volak, Dr. Kell, Bing, Zaray und Turay.

14. und 15. Preßprozeß vom 14. August 1890. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Traian H. Pop, als Verfasser der Artikel, Dr. Aurel Muresianu, als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Die Kronstädter „Gazeta Transilvaniei“ (vom 4. März 1890) beschäftigte sich mit einer Notiz der Klausenburger gouvernementalen magyarischen Blätter „Kolozsvár“ und „Magyarság“, welche die Direktion der Bendörfer Zuckerfabrik tadelten, weil sie sich im Fabriksiegel der deutschen Sprache bediente.

„Dieserwegen“ — sagt die inkriminierte Notiz der „Gazeta Transilvaniei“ — „schreibt der naive „Magyarság“ mit Emphase „Nix dajts!“ und empfiehlt dann, daß die Fabrikdirektion hier in Ungarn magyarisch spreche. Die Herren von der Fabrik werden wohl nicht Schwämme gegessen haben, um die Herren von Klausenburg zu ihrem Chef zu machen. Denn dieses Land ist nicht magyarisch und auch dieser Staat ist nicht Magyarien, das mögen die Usurpatoren wissen, sondern ist allen Nationalitäten gemeinsam.“ (14. Prozeß.)

Aus dem Leitartikel derselben Zeitung (vom 10. April 1890) beanstandet der Staatsanwalt folgende Stellen: „Hier in Ungarn sind die konkretisierten Nationen, welche diesen Staat bilden, durch Usurpation und Gewaltmaßregeln, durch den schändlichsten Mißbrauch des Wortes „Freiheit“ in zwei Teile geteilt: in eine privilegierte Minorität, deren Führer die Freiheit haben, sich jedwede Beeinträchtigung zu gestatten, und in einer unterdrückten Mehrheit, beinahe aller Rechte beraubt; mit anderen Worten, es herrschen und befehlen einige, während die Menge zu Diensten steht . . . Herren und Gebieter einerseits und politische Sklaven andererseits.“

„Die privilegierten Machthaber, um ihre glänzende Stellung, die sie usurpiert und unter der Etikette des Scheinliberalismus seit zwanzig Jahren behaupten, nicht zu verlieren, haben von Jahr zu Jahr die Ketten erschwert, in welche sie die Massen geworfen haben, damit sie sie ausnützen können; und die wahre Freiheit befürchtend, haben sie sie durch ungerechte Gesetze und despotische Verordnungen paralisiert . . . füllt die Gefängnisse mit denen, welche nach Freiheit rufen, verdächtigen und verleunden sie.“

„Ja der Mißbrauch der Macht . . . geht soweit, daß man die Staatsbürger verhindert zu leben und ihre Kinder zu erziehen, so wie es ihnen für gut dünkt, so wie die Interessen ihrer Familie und ihrer Nation es erfordern.“

„Auf diese Weise haben die privilegierten Machthaber, welche herrschen und befehlen, die Freiheit mit dem gesetzlichen Zwang ersetzt, indem sie den staatsbildenden Nationen feindliche Gesetze schufen . . . In den Völkern dieses Staates erwacht das Erkennen, daß mit der Morgenröte des kommenden Jahrhunderts auch der Tag der allgemeinen Freiheit anbricht.“ (15. Prozeß.)

Traian H. Pop wurde zu einem Jahr Staatsgefängnis und Dr. Aurel Muresianu zu sechs Wochen gemeinen Kerker verurteilt.

16. Preßprozeß vom 11. September 1890. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagte: Joan Macaveiu, als Verfasser der Artikel und Septimius Albini als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Die inkriminierten Teile der in der Hermannstädter „Tribuna“ (vom 15. und 16. März 1890) erschienenen Zeitungsartikel des Joan Macaveiu sind:

„Wir sind mit unserer langen Friedensgeduld am Ende. Und nicht blofs wir, die Rumänen dieses Vaterlandes, sind hierher gelangt, sondern gleich uns mußten auch alle nichtmagyarischen Nationalitäten so weit kommen.“

„Der Mißbrauch der Macht und die Entnationalisierungssucht äußert sich auch seitens der Organe der Staatsgewalt, so kann das weiter nicht gehen. Deshalb fühlen wir uns durch den heiligsten Patriotismus und durch die aufrichtigste Liebe zu unserer Nation gedrungen, uns zu fragen: sind nur sie, d. h. die Magyaren, oder neben ihnen auch wir, alle übrigen nichtmagyarischen Nationalitäten zusammen mit den Magyaren berechtigt, für die Rechte dieses Vaterlandes zu kämpfen, zu leben und zu sterben? — Wir formulieren diese Frage deswegen so, weil wir niemals mit der aus Hohlköpfen stammenden Thorheit einverstanden sein werden, welche sagt: „Der Staat sind nur wir Magyaren.““

„Welcher Hohn und Unsinn seitens der stolzen und leichtsinnigen magyarischen Nation! Haben jetzt nur sie, die Magyaren, Rechte und Pflichten, und besitzen nur sie eine Zukunft, oder aber besitzen all diese Rechte und eine Zukunft in gleichem Maße auch wir?“

„Wenn nur sie, die Magyaren, Rechte und eine Zukunft in diesem Vaterlande haben, so mögen wir die Streichung des Nationalitätengesetzes verlangen. Zuerst muß dieses geschehen und dann werden wir Rumänen auf Grund und im Rahmen dieses Satzes gezwungen sein, uns als Unterthanen eines anderen Staates zu denken, nachdem wir wissen, daß die Regierung eines, ein verfassungsmäßiges und verantwortliches Ministerium besitzenden, Staates und sein gesetzgebender Körper das Gesetz nicht im Interesse der Begünstigung einer gewissen Menschenmasse mit Übertragung der öffentlichen Rechte aller übrigen Vaterlandsbürger auf sie mißbrauchen darf.“

„Jetzt hören wir, daß solches nur in Ungarn geschieht, daß es etwas anderes bedeutet, ein Magyare, als ein Rumäne oder ein Sachse zu sein.“

„Nur in Ungarn beginnt man heute einen Unterschied zwischen „Nationalität“ und „Nation“ zu machen.“

„Unter „Nation“ werden die begünstigten Magyaren verstanden, unter „Nationalitäten“ die bedauernswerten Rumänen, Kroaten, Sachsen und Slovaken, in einen Rang versetzt mit den Zigeunern und Juden, welche weder eine Heimat, noch ein warmes Stückchen Erde haben. Welche fortschrittlichen Ideen von Seite unserer Vaterlandsgenossen!“

„Wir wußten bisher so, daß wir unsere Geld- und Blutsteuer zum Ruhm des Thrones und des Vaterlandes, sowie zum Schutz unserer eigenen nationalen Individualität gegeben haben. Der Rumäne hat nicht die Waffe ergriffen, um sein Blut für die Utopien der magyarischen Nation zu vergießen, sondern er hat im Verein mit den übrigen Nationalitäten für eine gemeinsame Idee: für den Ruhm des Thrones und die Erhaltung der politischen Integrität unseres Reiches gekämpft.“

„Was würden die Magyaren thun, wenn sie, von uns als Fremde betrachtet, unsere Zahl und physische Kraft vermehren müßten? Sie müßten entweder gehen, oder sich beugen!“

„Aber was würden die Magyaren thun, wenn wir sagten: dieses Land ist unser, eure Vorrechte erkennen wir weiter nicht an, noch eure Herrschaft über uns, weil dieses Vaterland nicht nur euch, sondern uns allen gehört? Blut würde fließen. Leichen würden den Boden bedecken, aber die Luft würde sich reinigen, aus dem mit dem Blut der Unschuldigen gedüngten Boden aber würde unser gemeinsames Vaterland erstehen, welches gewiß nicht nur den Magyaren gehören würde.“

„Dann aber würde sich gewiß herausstellen, wer sie und wer wir sind?! Dann würden wir zu dem Endergebnis kommen: sie durch uns und wir durch sie. Das ist die Frage: wer handelt, wer wünscht und wer betreibt das Ankommen jener Tage? Wahrlich nicht wir, die in unseren Rechten verkürzten Nationalitäten, sondern die unverschämten und unbesonnenen magyarischen Publizisten. Denn man muß wissen, daß wir, so lange in unseren Adern noch ein Tropfen romänisches Blut rollt, nicht zugeben werden, daß es mit dem Blut der Abkömmlinge Arpáds in einem Becher zusammenfließt. Solange unser geliebter Herrscher mit Seinem Wort und Seiner seltenen Weisheit alle unter Seiner Herrschaft stehenden Nationalitäten sehr oft „meine geliebten Völker“ nennt, so lange ist unser Recht und unsere Pflicht, uns selbst Seine treuen Unterthanen und nicht Fremde zu nennen: so lange wir das Recht haben, auf dem Boden dieses Vaterlandes nationale Kirchen und Schulen zu bauen, um darin zu beten und uns nach unserem eigenen nationalen Geist zu bilden, so lange werden wir uns nicht für Fremde halten, uns aber auch nicht mit der „Nation“ kreuzen, welche zur Schande des gebildeten Europa nur ihr blindes Glück, zu seinem Unglück, zu dem erhoben hat, was sie ist.“

„Europa und nur Europa wird berufen sein, die Zukunft dieses Vaterlandes zu lösen. Europa wird sich über unser öffentliches Recht äußern müssen.“

„Sie oder wir!!“

„Und wird es gut sein, daß andere uns das Haus bauen und uns den Tisch decken?“

„Ist es gut, daß wir den Schmerz und die Bitterkeit, die uns durchdringt nicht für uns selbst selbst heilen können?“

„Wenn wir, die Nationalitäten, uns nicht mit ihnen verständigen können und wenn sie uns für Fremde halten, so müssen wir, von der Notwendigkeit gezwungen, ihre politische Stellung und unsere politische Lage klären.“

Der inkriminierte Inhalt des zweiten Artikels:

„Sie sind reich und Herren, wir Unterthanen und Bettler — — Alles für sie im Namen des Staates, und nichts für uns im Namen des Vaterlandes. Wir müssen die Sache gut unterscheiden, denn der Magyare versteht etwas anderes unter dem Staat, und etwas anderes unter dem Vaterland. Der Staat ist für den Magyaren das Brot, von welchem der Magyare allein schneiden und essen darf. Eben des wegen kann die magyarische Staatsidee nicht gestatten, daß außer dem Magyaren auch andere dieses Brot kosten. Das Vaterland dagegen ist ein Acker, zu dessen Bebauung wir alle arbeiten müssen, wir, die Nationalitäten als Zugvieh und landwirtschaftliche Maschinen, der Magyare aber als Herr mit Stock und Peitsche. Wir dürfen uns also nicht wundern, daß man uns „Unpatriotismus“ vorwirft, besonders wenn auch wir uns als Menschen über die Tiere erheben und nicht blind im Geist des von den Magyaren verstandenen Patriotismus vorgehen.“

„Der Staat und die Staatsidee darf nicht nur den Magyaren gehören, weil nicht nur die Magyaren den Bestand dieses Staates ermöglichen.“

„Wenn aber die Magyaren die Zukunft des Staates dennoch nur für sich reklamieren wollen, dann hat die ungarische Staatsidee weiter keine Zukunft. Denn dafs die Magyaren mit ihrer unglücklichen Staatsidee beinahe blindlings das Vaterland der Gefahr und der Vernichtung entgegenreiben, das können wir in zahllosen Fällen sehen und beurteilen.“

„Sie, die sich heute auf die 1848er — unter der Wirkung der Kanonen und der, an allen Ecken und Enden Ungarns und Siebenbürgens errichteten Galgen geschaffenen — gewalthätigen Gesetze berufen, denken freilich heute nicht mehr an den über unser aller Häupter hinweggezogenen, beklagenswerten Absolutismus zurück.“

„Sie, die im Jahre 1866 die Interessen des gemeinsamen Vaterlandes und des Thrones verraten haben, dürften nicht vergessen, dafs über das Vaterland noch solche Tage kommen können, wo ihr Beispiel auch andere Nationen befolgen können. Denn die Logik der geschichtlichen Ereignisse bringt es mit sich, dafs der Magyare in der Ausübung der menschlichen Rechte nicht mehr berechtigt, als des Vaterlandes Söhne nichtmagyarischer Nationalität sein darf.“

„Sie, die heute uns — den Nicht-Magyaren gegenüber, sich so viel Gesetzesverletzungen erlauben, vergessen: dafs Zeiten kommen können, die ihnen schon auch mit jenem Mafse messen, mit welchem sie uns messen. Sie, die in ihrer Unbesonnenheit so weit gegangen sind, dafs sie uns übermütig in unserem eigenen Vaterlande Fremde nennen — erinnern sich nicht daran, dafs wir sie unter anderen politischen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht nur Fremde nennen, sondern widrigenfalls aus den Grenzen dieses Vaterlandes hinausdrängen können. Und was würden wohl sie über jene sagen und schreiben, die im Stande wären, ihnen gegenüber solch inhumane Thaten zu begehen?“

„Was würden sie sagen — setzen wir den Fall des vieltrompeteten Daco-Romäniens —, wenn die anspruchlosen Romänen, kraft des staatlichen Rechtes des Stärkeren beginnen sollten, den Magyaren des Bihar Komitates in die Dobrukscha, den Marmaroscher nach der Moldau, den Szekler in die Walachei zu schicken, den Siebenbürger aber uns als Beute des Siebenbürger Romänen hier lassen würden?“

„— — — Die Gewalthätigkeit der Tisza-Regierung liefs die zwischen uns und den Magyaren bestehende Zwietracht und gegenseitigen Haß dem Grafen Szapary als Erbschaft, die über kurz oder lang ihre eigenen Früchte tragen wird.“

„Die Staatsidee, die blofs der Schatten eines fruchtlosen Gedankens ist, ist in die Luft zu sprengen und aus dem politischen Lexikon der Magyaren zu löschen.“

„Dies ist eine Notwendigkeit, die eben die politischen Umstände der Entwicklung der Magyaren verlangen. Denn wir, hinter deren Rücken unsere Brüder im romanischen Königreich stehen, werden uns niemals empfänglich zeigen gegen die magyarische Kultur und die magyarische Staatsidee. So lange die slavische Rasse Ungarns, gleich der unsrigen, so lange der nördliche Stern so mächtig glänzt und in den südlichen Teilen Europas die kleinen slavischen Staaten sich ruhig und friedlich entwickeln und der ungarländische und siebenbürgische Deutsche und Sachse auf das diktatorische Berlin und das vielversprechende Wien sehen, so lange bleiben auch solche Ideen, wie die Magyarisierung, Utopien, die von den Feinden Ungarns und Siebenbürgens verbreitet werden.“

„Wenn die Magyaren dieses sehen, fragen wir sie: Wozu die Luftsprünge? Sie sollen antworten.“

„Wir aber wollen indessen auch als Fremde stark bleiben und den allgewaltigen Magyaren gegenüber — einen granitnen Widerstand auf dem Boden dieses Vaterlandes entwickeln, indem wir auf diesem Wege sie in allen ihren Ideen hindern, mit denen sie uns gegenüber aufzutreten wünschen.“

„Es versteht sich von selbst, dafs es die Magyaren beschämen würde, wenn sie vor den in diesem Vaterlande gut placierten Fremden die Waffen strecken müßten, — vor jenen Fremden, von denen sie sagen: dieses Vaterland ist ebenso das ihrige, wie der Magyaren. Die Frage ist nun: wer darf entscheiden über das Loos dieses Vaterlandes: die Mehrheit der Bewohner, die nach der eitlen Träumerei des neuen „Nemzet“ (Nation) die Fremden Ungarns bilden, oder die Minderheit der „Nation?“ Sie sollen antworten!“

„Unsere Ansicht, so glauben wir, heißen alle übrigen Nationalitäten Ungarns gut; denn viel früher, als wir — Nicht-Magyaren — aufhören zu existieren, wird man von den Magyaren nicht einmal mehr sprechen.“

Joan Macaveiu wurde zu ein und einhalb Jahren Staatsgefängnis und Septimius Albini zu sechs Monaten gemeinen Kerker verurteilt. Der Nullitätsbeschwerde der Verurteilten wurde keine Folge gegeben. Macaveiu, nach abgebusster Strafe krank und siech aus dem Gefängnis entlassen, starb kurz darauf.

17. Prefsprozefs vom 13. November 1892. (Vor dem Schwurgericht in Debreczin.)

Angeklagt: Dr. Basilius Lucaciu, als Verfasser einer Einladung zu einer Wählerversammlung.

Grundlage der Klage: Die inkrimierte Einladung lautet folgendermassen:

„Gehrte Herren, was das romänische Volk aus Siebenbürgen und Ungarn seit Jahren gewünscht hat, ist endlich in Erfüllung gegangen. Das Memorandum der romänischen Nation, welches unsere Beschwerden enthält und ein trauriges Bild der unerträglichen Lage entrollt, die durch das gegenwärtige Regierungssystem geschaffen wurde, ist vor die Stufen des Thrones und dadurch die Angelegenheit der Romänen Siebenbürgens und Ungarns in den Bereich der zivilisierten europäischen öffentlichen Meinung gebracht worden.“

„Der Geist, die Tendenz des Memorandums, sowie die volle Rechtfertigung seiner Opportunität erglänzen in unwiderstehlichem Lichte aus dem Inhalte des Memorandums selbst, welches jetzt unter die Mitglieder der Nationalpartei verteilt werde.“

„Es war der Wunsch des gemeinsamen Gefühles des romänischen Volkes, diesen Schritt auszuführen, erstens damit in epochaler Weise die politische Lage und das Stadium, in welchem wir uns in dem Kampfe für Freiheit und nationale Kultur befinden, zu markieren, dann aber auch um dieser Ära der Publizität des Fortschrittes und Zivilisation dem Staatsoberhaupte und der ganzen zivilisierten Menschheit, sowie unseren Unterdrückern zu zeigen, was wir wollen, was wir verlangen und was unser unantastbares Gut ist, welches uns enteignet wurde und in ungerechter

Weise verweigert wird und wie wir mit brutaler Gewalt in unserer nationalen kulturellen Entwicklung gehemmt werden.“

„Wir haben unsere Pflicht erfüllt und der Lohn unserer Arbeit ist in der Gewalt der göttlichen Vorsehung und in der ererbten Tugend unseres Stammes.“

„In der Lage, welche durch die Unterbreitung des Memorandums geschaffen wurde, drängt sich nun immer mehr die Notwendigkeit auf, daß alle aufrichtigen Anhänger der rumänischen Nationalpartei, also alle ehrlichen Rumänen und loyalen Patrioten dieser Gegend in einer Versammlung sich über die, aus der gegenwärtigen Lage entspringenden, zu unternehmenden Agenden beraten sollen, als gute Christen und Patrioten und als ergebene Mitglieder unserer Nation.“

(Folgt die Tagesordnung.)

Die Geschworenen*) sprachen den Angeklagten einstimmig für schuldig und das Schwurgericht verurteilte ihn zu ein und einhalb Jahren Staatsgefängnis. Der Nullitätsbeschwerde des Verurteilten wurde keine Folge gegeben.

18. Prozeß am 17. März 1893. (Vor dem Gerichtshof in Torda.)
Angeklagt: Pfarrer Basilius Suciu.

Grundlage der Klage: Angeklagter wurde beschuldigt, in der Kirche eine Predigt mit politischen Tendenzen gehalten zu haben.

Der Gerichtshof sprach ihn frei.

19. Prozeß vom Juni 1893. (Vor dem Gerichtshof in Szatmár.)

Angeklagt: Dr. Basilius Lucaciu, wegen Verleumdung der Regierung.

Angeklagter wurde zu vier Monaten gemeinen Kerker verurteilt, welche Strafe mit der achtzehnmonatlichen Staatsgefängnishaft (17. Prozeß) kumuliert, in dreizehmonatlichen gemeinen Kerker umgewandelt wurde.

20. Prozeß vom 31. August 1893. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Eugen Brote, als Eigentümer der Typographischen Anstalt in Hermannstadt, Nicolaus Roman, als leitender Direktor dieser Anstalt und Aurel C. Popovicu, als Verbreiter einer Druckschrift.

Grundlage der Klage: Die Universitätsjugend Rumäniens hatte noch im Jahre 1891 eine Denkschrift über die Lage der Rumänen Ungarns verfaßt, sie in mehreren Sprachen in Druck gelegt und allgemein verbreitet. Auf diese Denkschrift folgte eine von der magyarischen Universitätsjugend Ungarns verfaßte Antwort, welche ebenfalls im Druck erschien und als Broschüre allseits verteilt wurde. Daraufhin traten die rumänischen Studenten der Universitäten Österreich-Ungarns zusammen, sendeten öffentlich aus ihrer Mitte einen Ausschuss aus, den sie mit der

*) Tordai, Márk, Kenézy, Beczner, Thóth, Domokos, Abrahám, Szűcs, Dr. Kemény, Szedlák, Jobagy, Tarbay.

Verfassung, Drucklegung und Verbreitung einer „Replik“ in derselben Angelegenheit beauftragten. Diese Replik erschien im Druck in der „Typographischen Anstalt“ in Hermannstadt, wurde durch das königliche ungarische Postamt offen befördert, und nicht nur der Studentenausschuss sondern auch ihre Sender nahmen die volle Verantwortung für den Inhalt der Schrift auf sich, was sie überdies noch öffentlich durch von allen Studenten gefertigte Erklärungen bekräftigten. Es erfolgte auch kein Verbot der Weiterverbreitung dieser Druckschrift, obwohl den Bestimmungen des Prefspatents gemäß die Oberstaatsanwaltschaft die ersten sogenannten Pflichtexemplare erhielt. Erst nach einem Jahre ihres Erscheinens wurde die Replik von der Klausenburger Staatsanwaltschaft als „aufreizend gegen die magyarische Nation“ konfisziert und deren Verbreiter (nicht die bekannten Verfasser) prefsgerichtlich verfolgt. Es würde zu weit führen die mehr als dreißig ganze Seiten langen inkriminierten Stellen hier wiederzugeben.

Der Druckerei-Anstaltsdirektor Roman wurde zu einem Jahre Staatsgefängnis und 300 fl. Geldstrafe, und Aurel C. Popovicu, Mitglied des Studentenausschusses, zu vier Jahren Staatsgefängnis und 500 fl. Geldstrafe verurteilt. Eugen Brote war zur Verhandlung nicht erschienen. Die Nullitätsbeschwerde der Verurteilten wurde zurückgewiesen. Popovicu unterzog sich der Strafe nicht.**)

21. Prefsprozess vom 18. August 1893. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Andreas Baltcs. als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Folgende in einem Artikel der „Tribuna“ enthaltene Stelle: „Wenn wir auferhalb des Gesetzes stehen, wenn die, welche das Recht zu schirmen berufen sind, Ungesetzlichkeiten begehen, müßten wir nicht mit denselben Waffen uns verteidigen, mit welchen wir angegriffen werden?“

Redakteur Baltcs wurde zu zwei Monaten und Drucker Popa-Necsa zu einem Monat gemeinen Kerker, die „Tribuna“ zu 500 fl. Kantionsverlust verurteilt.***) Die Nullitätsbeschwerde wurde abgewiesen.

22. Prefsprozess vom 12. September 1893. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Eugen Brote, als Eigentümer der Typographischen Anstalt und des Tageblattes „Tribuna“, Andreas Baltcs, als verantwortlicher

*) Auf der Geschworenenbank saßen: Pál, Hanko, Schlauf, Körösy, Horatsik, Dr. Akonez, Gajzago, Gabányi, Dr. Löhner, Dr. Groifs, Meeskó. Popovicu wurde auf seiner Heimreise, um zur Verhandlung zu erscheinen, an der Grenze verhaftet, unter Gendarmen eskorte in Untersuchungshaft gestellt, wo er bis zur Verhandlung hinter Schloß und Riegel blieb.

***) Geschworene: Dobál, Sarkany, Kozma, Péterffy, Ováry, Csiky, Haller, Davida Hindy, Szent-Kiralyi, Szács.

Redakteur, Septimius Albini, als Redakteur, Joan Russu-Sirianul, als Redakteur, Alexander Dordea, als Redakteur.

Grundlage der Klage. Ein in der „Tribuna“ vom 15. Dezember 1892 erschieuener Artikel, dessen Verfasser selbst dem verantwortlichen Redakteur nicht mehr erinnerlich war (nach einem Jahre!). Unter dem Titel „Politische Rückblicke“ stellt der Artikel die historische Unterdrückung der Rumänen durch die herrschende magyrische Adelskaste fest und zitiert einige Stellen aus dem Geschichtswerke Xenopols.

Albini wurde zu drei Monaten Staatsgefängnis und 100 fl. Geldstrafe, Russu-Sirianul zu zwei Monaten Staatsgefängnis und 50 fl. Geldstrafe, Baltcs zu einem Monat Staatsgefängnis und 30 fl. Geldstrafe, Dordea zu vierzehn Tagen Staatsgefängnis und 20 fl. Geldstrafe verurteilt. Eugen Brote erschien zur Verhandlung nicht.*) Der Nullitätsbeschwerde wurde keine Folge gegeben.

23. Prozeß vom 16. Dezember 1893. (Vor dem Bezirksgericht in Hermannstadt.)

Angeklagt: Eugen Brote, als Eigentümer des Tagblatts „Tribuna“, Joan Popa-Necsa, als Drucker und Andreas Baltcs, als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Der Staatsanwalt beanstandete die Abwesenheit des Eigentümers des Blattes und verlangte das Verbot des Weitererscheinens des Blattes. Dieses wurde auch vom Bezirksrichter urteilsmäßig ausgesprochen und der Eigentümer, welcher zur Verhandlung nicht erschien, mit einem Pönale von 500 fl. bestraft. Das Urteil wurde sofort durchgeführt, trotzdem dafs nach einigen Monaten die Appellinstanz es als gesetzwidrig kassierte.

24. Prozeß vom 16. Dezember 1893. (Vor dem Bezirksgericht in Hermannstadt.)

Angeklagt: Eugen Brote, als Eigentümer des politischen Wochenblattes „Foaia Poporului“, Joan Popa-Necsa als Drucker und N. Moldovan als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Wie im 23. Prozeß.

Das Urteil wie im 23. Prozeß.

25. Prozeß vom 22. Dezember 1893. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Joan Russu-Sirianul, als Verfasser des Artikels und verantwortlicher Redakteur des Blattes, Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter und Eugen Brote, als Eigentümer des Blattes.

*) Geschworene: Dr. Farkas, Dr. Szabo, Csizsar, Tokos, Hegyesi, Szeky, Dunky-Ferencz, Gabanyi, Mesko, Dunky-Béla, Hanko, Macskay.

Grundlage der Klage: Ein in der „Foaia Poporului“ unter dem Titel Rumänien für uns“ erschienener Artikel, in welchem festgestellt wird, dafs, je heftiger die Schläge werden, welche man den Rumänen aus Siebenbürgen versetzt, desto mehr wachsen die Sympathiekundgebungen der Brüder aus dem Königreich Rumänien.

Russu-Sirianul, welcher aus dem Gefängnis zur Verhandlung eskortiert wurde, wurde zu 20 Tagen Staatsgefängnis, Druckereileiter Popa-Necsa zu drei Monaten gemeinen Kerker und das Blatt zu 500 fl. Kautionsverlust verurteilt. Eugen Brote erschien zur Verhandlung nicht. Der Nullitätsbeschwerde wurde keine Folge gegeben.

26. und 27. Prozefs vom 2. Februar 1894. (Vor dem Bezirksgericht in Hermannstadt.)

Angeklagt: Joan Popa-Necsa, als Eigentümer des Tagblattes „Tribuna“ und des Wochenblattes „Foaia Poporului“, Andreas Baltés und Nicolaus Moldovan, als verantwortliche Redakteure.

Grundlage der Klage: Die Abwesenheit des neuen Eigentümers (er war im Gefängnis!) wurde neuerdings vom Staatsanwalt beanstandet.

Der Bezirksrichter fällt neuerdings ein Urteil, womit das Erscheinen der Blätter eingestellt wurde. Dieses Urteil wurde, nachdem es durchgeführt, von der Appellinstanz aufgehoben.

28. Prefsprozefs vom 13. März 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Lehrer Georg Petrovici, als Verfasser des Artikels „Joan Russu-Sirianul, als verantwortlicher Redakteur, Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter und Eugen Brote, als Eigentümer des Blattes.“

Grundlage der Klage: Das Wochenblatt „Foaia Poporului“ veröffentlichte eine vom Lehrer Petrovici verfasste Zusehrift, worin ein anderer Lehrer scharf getadelt wird, weil er eine Staatsprämie von 25 fl. für die erfolgreiche Vorbereitung der magyarischen Sprache annahm.

Petrovici wurde zu zwei Monaten Staatsgefängnis, Russu-Sirianul zu 15 Tagen Staatsgefängnis und Popa-Necsa zu 100 fl. Geldstrafe verurteilt, Eugen Brote erschien nicht zur Verhandlung. Der Nullitätsbeschwerde wurde keine Folge gegeben.

29. Prefsprozefs vom 29. März 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Eugen Brote, als Eigentümer des Blattes, Andreas Baltés, als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Ein in der „Tribuna“ unter dem Titel „Michael der Tapfere“ erschienenes Gedicht.

Baltes wurde zu vier Monaten gemeinen Kerker und Popa-Necsa zu 500 fl. Geldstrafe verurteilt.**) Eugen Brote erschien nicht. Der Nullitätsbeschwerde wurde keine Folge gegeben.

30. Prefsprozefs vom 23. April 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Kaufmann Simion Bratu, als Verfasser des Artikels, Eugen Brote, als Eigentümer des Blattes und Andreas Baltes als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Eine in der „Tribuna“ erschienene Glückwunschsadresse an die im Replikprozesse Verurteilten.

Bratu wurde zu 20 Tagen gemeinen Kerker. Baltes zu 60 fl. Geldstrafe und das Blatt zu 300 fl. Kautionsverlust verurteilt. Eugen Brote erschien nicht.

31. Prefsprozefs vom 18. April 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Die Lehrer Georg Craciun und Georg Petrovici, als Verfasser, Andreas Baltes, als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Ein in der „Tribuna“ erschienener, von den obgenannten Lehrern unterzeichneter Aufruf, welcher ihre Kollegen auffordert, die durch das Gesetzprojekt vorgesehene Lehrgelaltserhöhung aus dem Staatsschatz nicht anzunehmen, weil dadurch die Regierung sich einen bestimmenden Einfluß auf die rumänischen konfessionellen Schulen erwirkt, und diese in magyarisches Schulen umzuwandeln beabsichtigt.

Petrovici wurde zu 4 Monaten gemeinen Kerker und 100 fl. Geldstrafe. Craciun zu 3 Monaten gemeinen Kerker und 50 fl. Geldstrafe, Baltes zu 300 fl., Popa-Necsa zu 200 fl. Geldstrafe und das Blatt zu 500 fl. Kautionsverlust verurteilt.**)

32. Prefsprozefs vom 24. April 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Joan David, Joan Naicu, David Dragan, Pfarrer Babutiu, Lehrer Munteanu, George Lupu, Aurel Lazar, als Verfasser, und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Eine in der „Tribuna“ von den obgenannten gefertigte Beglückwünschungsadresse an die im Replikprozesse Verurteilten.

*) Geschworene: Poszler, Gyarfás, Benedek, Takács, Husznik, Betheg, Dr. Benel, Fekete, Nagy, Demjen, Hirschfeld, Dr. Haller, Ulár, Bolyai.

***) Geschworene: Weisz, Sugár, Dr. Bogdán, Andrasoffsky, Gyulai, Molnár, Dr. Koch, Handlár, Bucsy, Dr. Kanitz, Maeskas, Betheg.

Munteanu und Lazar wurden zu je sechs Wochen, Babutiü zu einem Monat, Lupu zu zwei Wochen, Popa-Necsa zu 20 Tagen gemeinen Kerker oder 200 fl. Geldstrafe und das Blatt zu 500 fl. Kautionsverlust verurteilt.

33. Prefsprozefs vom 7. Mai 1894. Memorandumprozefs. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg; die Verhandlung währte 18 Tage.)

Angeklagt: Dr. Johann Ratiu, als Präsident des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei; Georg Popp de Basesti und Eugen Brote, Eigentümer der Druckerei in welcher das Kaiser-Memorandum in Druck erschien, als Vizepräsidenten des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei; Dr. Basilius Lucaciu, als Generalsekretär, Demetrius Comsia, als erster und Septimius Albin, als zweiter Sekretär des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei; Dr. Daniel P. Barciann, Julius Coroiann, Nicolaus Cristea, Gerasim Domide, Aurel Suciu, Michael Veliciu, Dr. Julius Mera, Dr. Teodor Mihali, Basilius Ratiu, Rubin Patitia, Patriciu Barbu, Aurel C. Popovicu, Basilius Ignat, Romulus de Crainicu, Nichita und Ludwig Ciato, als Mitglieder des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei; Dionys Roman, Nicolaus Roman, Joan Muntean und Joan Duma, als Verbreiter der Druckschrift.

Grundlage der Klage: Der Staatsanwalt beanstandete aus dem Kaiser-Memorandum (siehe Beilage 41) folgende Stellen:

„Das historische Recht, ebenso wie das siebenbürgische Staatsrecht, die Grundgesetze, die „Pragmatische Sanktion“, sichern in unanfechtbarer Weise Siebenbürgen seine Autonomie, und das rumänische Volk sah, besonders nach Proklamierung der Gleichberechtigung im Jahre 1848 und infolge der Weiterentwicklung des Staatsrechtes in den Jahren 1863 bis 1865, in diesem kostbaren Akt die sicherste Garantie für seine nationale Existenz, und seine nationalen Aspirationen gipfelten in dieser Autonomie.“

„Im Gegensatz zu den im Laufe vieler Jahrhunderte zur Geltung gelangten Ansichten ist nun diese Autonomie durch die Union auf eine ungerechte, dem Staatsrechte und den Rechten der freien Elemente, die Siebenbürgen bilden, zuwiderlaufende Weise und mit Mifsachtung seiner ethnischen, geographischen Lage, sowie seiner eigenartigen Entwicklung, welche alle gebieterisch die Wahrung dieser Autonomie fordern, vernichtet worden.“

„Durch diesen Vorgang' sieht sich das rumänische Volk geschädigt in seinen historischen und nationalen Rechten, weil:

- a) die Union ausgesprochen worden ist, ohne dafs die Rumänen in einer ihrer Anzahl und ihrer Bedeutung zukommenden Form daran teilgenommen haben — und dazu noch in einem Landtage, dessen Vertreter zusammengetreten waren, auf Grund des Wahlgesetzes vom Jahre 1790/91 und der Gesetze vom Jahre 1848, also auf Grund von Gesetzen, die der Zeit des finsternen Feudalismus angehören . . . ,

b) geschädigt fühlt sich anderenteils das rumänische Volk durch diese Union, weil durch jenen Vorgang mit Nichtbeachtung der Gesetze, die die Autonomie dieses Landes garantieren, eine Fusion zustande gebracht wurde.“

„Die Union und ihre Inaugurierung durch Gesetz-Artikel 43 vom Jahre 1868 sind eine unumwundene Mifsachtung aller Rechte des rumänischen Volkes als Element, welches in überwiegender Mehrheit das ehemalige Siebenbürgen bewohnt, sowie eine Mifsachtung aller Grundgesetze, welche die Autonomie dieses Großfürstentums sichern, sie sind eine gänzliche Verdrängung des rumänischen Elementes und eine Ungerechtigkeit sowohl aus Gesichtspunkten der Legislative und des gemeinen Rechts, als auch aus jenem des Staatsrechts.“

Dr. Lucaciu wurde zu fünf Jahren, Comsia zu drei Jahren, Coroianu zu zwei Jahren acht Monaten, Dr. Barcianu, Dr. Mihali, Patitia und Domide zu je zweieinhalb Jahren, Dr. Ratiu und Veliciu zu je zwei Jahren, Suciu zu eineinhalb Jahren, Pop zu einem Jahr, Cristea und Dionys Roman zu je acht Monaten und Barbu zu zwei Monaten Staatsgefängnis verurteilt. Gegen Albini, welcher während der Verhandlung erkrankte, wurde diese vertagt. Basilias Ratiu, Duma, Nikolaus Roman und Munteanu wurden freigesprochen. Gegen Dr. Mera, Ignat, Nichita und Ciato (tot) wurde die Klage zurückgezogen. Crainicu meldete sich krank (starb auch bald darauf). Eugen Brote und Aurel C. Popoviciu erschienen nicht. Die Nullitätsbeschwerde der Verurteilten wurde abgewiesen, diese unter polizeilicher Aufsicht gestellt. Domide in Haft genommen und sämtliche unter Gendarmerieeskorte ins Gefängnis abgeführt. *)

34. Preßsprozefs vom 24. Juni 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Pfarrer Dologa, Lehrer Dan, Pfarrer Monda, Lehrer Bosga, Pfarrer Besia, Arzt Dr. Hanganutiu, Pfarrer Orban, Lehrer Onea und Alex. Pop, als Verfasser, Andreas Baltas als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Eine in der „Tribuna“ veröffentlichte Beglückwünschungsadresse an die im Replikprozesse Verurteilten.

Der Gerichtshof erklärte die Klage als verjährt. Die Entscheidung auf den dagegen eingereichten Rekurs des Staatsanwalts ist bis jetzt nicht bekannt geworden.

35. Preßsprozefs vom 5. Juli 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Erzpriester Cuteanu, Moise Todor, Pfarrer Prie, Const. Podea und J. Pavel, als Verfasser; Eugen Brote, als Eigentümer

*) Geschworene: Balogh, Dr. Nagy, Dr. Piszatory, Dr. Koch, Dr. Werner, Ladits Gajzágo, Nagy, Molnár, Hadházy, Dr. Bogdán, Br. Feilitseh.

des Blattes, Andreas Baltés, als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Eine in der „Tribuna“ veröffentlichte Beglückwünschungsadresse an die im Replikprozesse Verurteilten.

Cuteanu wurde zu 300 Gulden, Baltés zu 200 Gulden und Popa zu 100 Gulden Geldstrafe, die „Tribuna“ zu 300 Gulden Kautionsverlust verurteilt. Eugen Brote übersendet dem Schwurgerichtspräsidenten ein Schreiben, worin er die politischen Gründe darlegt, welche ihm zum Erscheinen vor den Klausenburger Geschworenen verhindern. Prie wurde freigesprochen; gegen die übrigen die Klage zurückgezogen.*)

36. Prozeß vom 12. Juni 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagt: Die Pfarrer Baciu, Pop, Anca, Bungarzean, Muresian, Nichita, Deac, Moldovan, Timar, Bêrsan, Suia und Muresian, als Verfasser, Andreas Baltés, als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Eine in der „Tribuna“ (vom 14. Oktober 1893) veröffentlichte Beglückwünschungsadresse an die im Replikprozesse Verurteilten.

Sämtliche angeklagten Verfasser, außer Suia und Bungarzean wurden zu je drei Monaten gemeinen Kerker, Suia und Bungarzean zu zwei Monaten gemeinen Kerker, Baltés zu 200 Gulden, Popa zu 100 Gulden Geldstrafe, die „Tribuna“ zu 300 Gulden Kautionsverlust verurteilt.*)

37. Prozeß vom 16. August 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagte: Georg Moldovan, verantwortlicher Redakteur und Joseph Marschall, Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Folgende Stellen aus einem in der „Foaia Popului“ veröffentlichten Artikel: „. . . (die Magyaren), welche die Söhne unseres Volkes grausam verfolgen, schleppen sie vor die Richter, werfen sie in ihre schmutzigen und verschimmelten Gefängnisse, aus welchen sie nicht mehr zum Vorschein kommen sollen, damit ihre Stimme nicht mehr erschalle.“

Moldovan wurde zu einem Monat gemeinen Kerker und das Blatt zu 300 Gulden Kautionsverlust verurteilt. Marschall (ein Deutscher) wurde freigesprochen.

*) Geschworene: Gámán, Dr. Gyulai, Nagy, Csiszér, Balogh, Dr. Farkas, Sansinger, Fischer, Mestitz, Hory, Nagy Karoly und Judik.

*) Geschworene: Szöke, Tanács, Dr. Kanitz, Kischner, Betegh, Dr. Csiky Vadona, Benkő, Vincenti, Herezegh, Dr. Gergely und Gyulai.

38. Prozeß vom 15. September 1894. (Vor dem Gerichtshof in Klausenburg.)

Angeklagt: Julius Coroianu (im Memorandumprozesse zu zwei Jahren 8 Monaten Gefängnis verurteilt.)

Grundlage der Klage: Ein im Besitze Coroianu's vorgefundener Auslands-pass, welcher corrigierte Ziffern aufwies.

Die begonnene Verhandlung wurde unterbrochen und auf unbestimmte Zeit vertagt.

39. Prozeß vom 22. September 1894. (Vor dem Gerichtshof in Szatmár.)

Angeklagt: Dr. Basilius Lucaciu (im Memorandumprozesse zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt).

Grundlage der Klage: Ein Schreiben des Angeklagten an den ungarischen Minister des Innern, worin ein Verwaltungsbeamter scharf getadelt wird. Von Amtswegen wurde der Angeklagte der Verleumdung und Ehrenbeleidigung beschuldigt.

Lucaciu wurde zu sechs Monaten gemeinen Kerker und 200 fl. Geldstrafe verurteilt. Die Nullitätsbeschwerde harret noch ihrer Erledigung.

40. Prozeß vom 2. Oktober 1894. (Vor dem Klausenburger Schwurgericht.)

Angeklagte: Andreas Baltés, als verantwortlicher Redakteur und Joan Popa-Necsa, als Druckereileiter.

Grundlage der Klage: Eine in der „Tribuna“ veröffentlichte Beglückwünschungsadresse an die im Replikprozesse Verurteilten.

Baltés wurde zu drei Monaten, Popa zu zwei Monaten gemeinen Kerker, das Blatt zu 500 fl. Kautionsverlust verurteilt.

41. Prozeß vom 9. Oktober 1894. (Vor dem Schwurgericht in Klausenburg.)

Angeklagte: Septimius Albini und Romulus de Crainicu, als Mitglieder des leitenden Ausschusses der rumänischen Nationalpartei.

Grundlage der Klage: Nachtrag zum Memorandumprozesse (siehe 33. Prozeß).

Albini wurde zu zweieinhalb Jahren Staatsgefängnis verurteilt. *) Crainicu's Todeserklärung wurde bis zum Einlangen der Akten verschoben.

*) Geschworene: Bolyai, Eöry, Kisz, Dr. Szentkiralyi, Dr. Moldován, Dr. Farkas, Parady, Fülöp, Dr. Udránszky, Tanács, Papp, Szöcs.

42. Preßprozeß vom 16. Oktober 1894. (Vor dem Klausenburger Schwurgericht.)

Angeklagte: T. Livius Albini, als Eigentümer des Blattes, Joseph Marschall, als Druckereileiter und Georg Moldovan, als verantwortlicher Redakteur.

Grundlage der Klage: Ein in der „Foaia Poporului“ (vom 25. Februar 1894) unter dem Titel „Das Ausland mit uns“ veröffentlichter Artikel.

Moldovan wurde zu zwei Monaten gemeinen Kerker, das Blatt zu 300 fl. Kautionsverlust verurteilt. Albini (mit 7 gegen 5 Stimmen) und Marschall (mit 6 gegen 6 Stimmen) wurden freigesprochen. *)

43. Preßprozeß vom 23. Oktober 1894. (Vor dem Klausenburger Schwurgericht.)

(Noch nicht verhandelt.)

44. Preßprozeß vom 30. Oktober 1894. (Vor dem Klausenburger Schwurgericht.)

(Noch nicht verhandelt.)

*) Geschworene: Dr. Farkas, Dr. Szadeczky, Kondász, Trandafir, Dr. Moldován, Dr. Fabinyi, Dr. Gánán, Knauer, Dr. Marki, Dr. Udtranszky, Dr. Kolozsvári, Dr. Novák.

Programm der Unabhängigkeits- und Achtundvierziger- (Kossuth) Partei in Ungarn.*)

Sowohl die Lehren der Geschichte als auch unsere eigenen Erfahrungen bewirkten und reiften in uns die Überzeugung, daß Ungarn nur dann sein Bestehen sichern und seine geistigen und materiellen Kräfte vollständig entfalten kann, wenn es sobald als möglich seine Unabhängigkeit wieder gewinnt, zu welcher es nicht nur kraft des unveräußerlichen individuellen Erhaltungsrechtes, sondern auch durch eine Menge alter und neuer Gesetze berechtigt ist. Deshalb ist unser Hauptbestreben dahin gerichtet, daß die 1867er die gemeinsamen Angelegenheiten betreffenden Gesetze, welche ganz besonders die Unabhängigkeit des Landes schädigen, auf verfassungsmäßigem Wege aufgehoben werden; Ungarn soll mit allen Attributen eines unabhängigen Staates versehen werden, und demnach eine unabhängige (besondere) Armee haben, über die äußeren Angelegenheiten, über seine Finanzen und seinen Handel selbst bestimmen; mit den übrigen Ländern und Provinzen Seiner Majestät soll Ungarn nur durch die Person des gemeinsamen Herrschers verbunden sein. Aus diesen Grundsätzen folgt in natürlicher Weise, daß die für die Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten errichteten Kommissionen — Delegationen — aufgelöst werden und daß der gesetzgebende Körper und die Regierung alle Angelegenheiten allein zu leiten und zu erledigen habe.

Das dieser Art unabhängig gewordene Ungarn würde einerseits gegen jedermann seine territoriale Integrität und Unabhängigkeit verteidigen, andererseits würde es in freundschaftliche Beziehungen zu den übrigen, namentlich den Nachbarstaaten treten, und ihre Unabhängigkeit achten; es dürstet nicht nur nicht nach einer Gebietsvergrößerung, sondern es würde auch die gegen den Willen der Nation in jüngster Zeit durchgeführte Okkupation aufheben.

Nachdem auf diese Weise die Unabhängigkeit, der innere Frieden des Landes die ungeschmälerte Beachtung des 30. Kroatien-Slavonien betreffenden Gesetz-Artikels vom Jahre 1868 und das Fortbestehen des beiderseitigen guten Einvernehmens gesichert wäre, können wir mit Vertrauen die Regelung unserer

*) Nachdem die Unabhängigkeits- und Achtundvierziger-Partei am 2. Oktober 1890 die Veröffentlichung dieses am 29. September 1884 einstimmig festgestellten und unverändert aufrechterhaltenen Programms beschlossen hat, übergebe ich es der Öffentlichkeit. Daniel Iranyi, Präsident. (Aus dem Magyarischen übersetzt.)

inneren Angelegenheiten und die Entwicklung der geistigen und materiellen Kraft unseres Vaterlandes in Angriff nehmen. In der bewährten Anhänglichkeit für das Wesen unserer Einrichtungen, werden wir in der Wahlprozedur von den Grundsätzen der Freiheit und der Gleichberechtigung, von den Gesetzen der Moral und des Fortschrittes uns leiten lassen; wir werden vom alten das Gute beibehalten und die dem Zeitgeist entsprechenden Reformen nicht von uns weisen.

Unter diesen zählen wir als Hauptprobleme: die Sicherung der individuellen Freiheit gegen die Willkür; die Begründung der religiösen Freiheit mit allen ihren Konsequenzen, als auch den Schutz der Pressfreiheit, der Versammlungen und Vereine.

Als Folge des Gleichberechtigungsprinzips befürworten wir die Aufhebung der noch bestehenden unzeitgemäßen Vorrechte, die Entwicklung der magyarischen Sprache und Nationalität, jedoch ohne jeden Zwang; gleichzeitig aber erkennen wir den übrigen Nationalitäten des Vaterlandes das Recht an, sich ihre Sprache und Nationalität zu entwickeln, denn wir wünschen nichts sehnlicher und nichts ist auch wünschenswerter für die friedliche Entwicklung und für die Sicherung der Zukunft des Landes, als daß alle Nationalitäten und Konfessionen in brüderlicher Eintracht leben sollen. Während demnach im freien Vaterland die Bürger, ohne Unterschied der Geburt, der Religion und der Nationalität, frei sein werden, wünschen wir, ganz besondere Sorge zu tragen für die Förderung des moralischen, geistigen und materiellen Fortschritts derselben.

Nachdem die Moralität eines der Grundlagen des Wohlergehens und des guten Rufes der einzelnen, als auch der Entwicklung, der Ehre und selbst der Zukunft der ganzen Gesellschaft und des Staates ist, wird die Unabhängigkeits- und Achtundvierziger-Partei die Bewahrung der Gesittung eventuell deren Wiederherstellung beschleunigen, und wird folglich anstreben die Beseitigung der dieser entgegenstehenden Unsitten, namentlich die Ausrottung aller Arten Korruptionen, die strenge Verfolgung der Bestechungen und andere bei den Wahlen üblichen Mißbräuche, und — insofern es diese Zwecke fördert — die Einführung der geheimen Abstimmung.

Wir werden ferner fordern die Verbesserung der Verwaltung und Gerichtspflege, die Beseitigung des herrschenden Nepotismus, die Einführung einer strengeren Kontrolle und Verantwortlichkeit, die allgemeine und unabhängige Verwaltungsgeschichte, die Pensionsgesetze und Dienstespragmatik, der Schwurgerichte, des unmittelbaren und mündlichen Gerichtsverfahrens.

Wir werden auch fordern die Vermehrung und Verbesserung der Schulen und der öffentlichen Bildungsanstalten überhaupt, indem wir dabei den berechtigten Einfluß der Konfessionen auf ihre Schulanstalten unter Wahrung des gesetzlichen Obergangsrechtes des Staates respektieren.

Bezüglich des materiellen Wohlstandes und der Regelung unserer finanziellen Angelegenheiten halten wir für notwendig, daß Ungarn, indem es sich von der allmächtigen österreichischen Vormundschaft in finanzieller, industrieller und kommerzieller Beziehung emanzipieren wird, ein selbständiges Zollgebiet bilde, eine selbständige Notenbank besitze, sich seine Industrie und seinen Handel gemäß den eigenen Interessen regele, denn nur solchermaßen können wir die Herstellung des Haushaltungsgleichgewichts erhoffen.

Gleichzeitig werden wir fordern die Verringerung der Volkslasten, die Reduzierung der Steuern, des Armeestandes und der militärischen Dienstzeit. Wir werden ferner verlangen, daß die Interessen der Landwirte, Industriellen und Handeltreibenden sich einer besonderen Sorgfalt erfreuen, daß der Grundbesitzer und namentlich die Klasse der kleinen und mittleren Grundbesitzer, durch zweckentsprechende Mittel vom Untergange bewahrt werden, und daß der Auswanderung durch vom Staate gebotene Vorteile ein Damm gesetzt werde — unter andern durch Kolonisierungen in geeigneten Gegenden; gleichzeitig soll durch Modifizierung der Einbürgerungs- und Gemeindegesetze die Einwanderung schädlicher Elemente hintangehalten werden.

Auch die Verbesserung des Schicksals des Arbeiterstandes liegt uns am Herzen, jedoch derart, daß damit die Grundlage der Gesellschaft nicht erschüttert werde und die Unverletzlichkeit des Eigentums nicht Schaden erleide.

Schließlich werden wir die gerechte Ablösung der Regalrechte anstreben.

Damit jedoch alle diese Reformbestrebungen ohne Hindernisse durchgeführt werden können, halten wir es für notwendig, daß einer von den gesetzgebenden Faktoren, das Oberhaus, sich derart bilde, daß es, mit dem Abgeordnetenhaus im Einklang gebracht, sowohl von der Regierung unabhängig, als auch kein Hemmnis für den Fortschritt sei.

Dr. Szilagy, ungarischer Justizminister, über die rumänische Frage in Ungarn.

(Aus seiner in Prefsburg am 13. Oktober 1894 vor seinen Reichstagswählern gehaltenen Rede.)*)

„ . . . Die Verwaltungsreform erinnert zugleich an eine andere Erscheinung, welche auf krankhafte Zustände in einzelnen Teilen des Landes schliessen läßt, denn es ist immer ein krankhafter Zustand, wenn die Sympathie und die Anhänglichkeit zum Staate bei einem Teile der Staatsbürger sich in ihr Gegenteil verkehren, wenn mit allen Waffen der Prefsagitation dahin gearbeitet wird, die Gegensätze zuzuspitzen und der Keim des Hasses gegen den Staat und Anderssprachige ausgestreut wird. Sie wissen recht gut, daß unter unseren rumänischen Staatsbürgern mit künstlichen Mitteln und gewissenlosen Waffen eine Agitation betrieben wird, welche bestrebt ist, den ungarischen Staat vor ganz Europa als einen Unterdrücker hinzustellen, der die Rechtsgleichheit seiner Bürger mit Füßen tritt. Es ist hier nicht der Ort, um darauf hinzuweisen, was in diesem Betracht geschah oder unterlassen wurde, noch auch darauf, was geschehen mußte. Aber ich glaube, es ist unsere Pflicht, zu sagen, was wollen, was können wir diesen Zuständen gegenüber thun, und was ist dasjenige, was wir nicht thun werden. Ich betone nur in aller Kürze, daß die Einheit des ungarischen Staates durch keinerlei nationale und durch keinerlei territoriale Bestrebungen aufgewühlt oder aufgelöst werden kann, daß die Einheit der Staatssprache die notwendige Konsequenz der Einheit des Staates ist (lebhaft Zustimmung), und daß wir mit allen verfassungsmäßigen Mitteln dahin streben müssen, daß diese Wahrheit in allen Kreisen zur klaren und unzweifelhaften Überzeugung wird, daß ich aber andererseits keine nationale Bewegung in einem freien Staate für ausgeschlossen halte. Die Natur dieser Bewegung aber ist eine solche, daß sie sich außerhalb der Verfassung gestellt hat, daß sie mit ihren Mitteln und mit ihrem Endzwecke im Gegensatz zur Verfassung steht. (Lauter Beifall.) Ich bin der Ansicht: Unsere Hand ist ausgestreckt und die Hand aller ist es, welche den ungarischen Staat in seinem Charakter und in seinen Institutionen erhalten wollen. Es kann sie jeder ergreifen und er wird gerne gesehen sein, aber unter einer Bedingung, daß er sich mit diesen Zuständen loyal aussöhne. Andererseits kann nicht verschwiegen werden, daß mit bloß negativen Mitteln ein altes Übel nicht geheilt werden kann. Ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, will ich nur bemerken, daß man unsere rumänischen Mitbürger von zwei Dingen nicht mit Worten, sondern durch Thaten überzeugen muß: daß die Wohlthaten des Staatslebens auch ihnen als gleichberechtigten Staatsbürgern zukommen und daß der ungarische Staat in ihren kleineren Angelegenheiten, wo seine Intervention nötig wird, mit ihnen als gleichberechtigten Staatsbürgern verfahren werde. Was immer auch die Agitatoren verkünden mögen, nur auf diese Weise kann es gelingen, sie von jenen Agitatoren zu isolieren, von welchen ein namhafter Teil lediglich in dem Fortspinnen dieser Agitationen den Quell seines Erhaltes sucht. . . .“ (Lebhaft Zustimmung und Beifall.)

*) „Neue Freie Presse“, No. 10827 vom 14. Oktober 1894.

Namens- und Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seite.)

A.

Abauj-Torna (Komitat) 3, 4, 86, 132, 145.
 Absolutismus, österreichischer, 38, 42,
 57, 63, 90, 112, 193, 261, 406; —, ungarischer, 48, 50, 123.
 Abstinenzpolitik, rumänische, 59, 97, 103,
 300, 303, 305, 324, 326, 332, 387.
 Adel 15, 16, 18, 19, 21, 22, 25, 29, 30, 31,
 32, 33, 39, 42, 43, 47, 63, 64, 72, 156,
 157, 158, 159, 328, 410.
 Agrarpolitik 344, 349.
 Akademie der Wissenschaften, ungarische, 19.
 Aktivitätspartei, rumänische, 93.
 Albina 343.
 Albini, Septimius, 92, 353, 401, 403, 410,
 413, 416; —, T. Livius, 417.
 Albu Stefan 400.
 Aldulianu, Ritter v., Johann, 220.
 Allgemeine Zeitung (München) 5, 86.
 Allianz, magyarisch-rumänische, 113, 114,
 184, 187.
 Also-Fehér (Komitat) 8, 138, 140, 150, 153.
 Altconservative, ungarische, 39, 40.
 Anea 415.
 Andrassy, Graf, Julius, 49, 86, 115, 116,
 386.
 Andreas, König, 156, 252.
 Anonymus Bellae 252.
 Antisemitismus 6.
 Antonelli, Johann, 220.
 Apaffy, Michael, Fürst, 17, 155.
 Apponyi, Graf, Albert, 87, 88, 372, 391;
 —, Georg, 39.
 Approbaten 156, 253.

Arad 53, 92, 340, 400/1; — (Komitat) 8,
 77, 138, 140, 151.
 Archiv des Vereins für siebenbürgische
 Landeskunde 31.
 Armeenwesen 26/7, 49, 60, 87, 99, 167/8,
 170/1, 419.
 Armenier 6.
 Arva (Komitat) 6, 134, 136, 146.
 Ausgleich, österreichisch-ungarischer, 21,
 41, 45/6, 49, 53/5, 76, 79, 87, 90,
 93/4, 96/7, 113, 115, 122, 125, 261, 327,
 386, 419.
 Ausnahme-gesetze 84, 87, 90, 92, 97,
 241, 365; — gerichte 45.
 Auswanderung 73, 110/1, 228, 421.

B.

Babutiu 412.
 Baciu 415.
 Bacs-Bodrog (Komitat) 7, 84, 134, 136, 147.
 Balaceanu, Johann, 112, 185.
 Balas, Johann, 220.
 Balcescu 112.
 Balkanhalbinsel 356; — staaten 355.
 Balomiri, Johann, 220.
 Baltas 92, 409/12, 414/6.
 Banat 36, 116, 174, 177, 227.
 Banffy, Desider, 368.
 Baranya (Komitat) 3, 4, 7, 77, 132, 145.
 Barbu, Nicolaus, 220; —, Patriciu 413.
 Barcian, Valerius, 402. —, Dr. D. P. 413.
 Baritiu, Georg, 16, 56, 94, 165, 364, 395.
 Barnutiin, Simeon, 165.
 Bars (Komitat) 6, 7, 134, 136, 147.
 Baschkiren 6.

Bathory, Christof, 156.
 Battyanyi, Graf Ludwig, 113, 171.
 Bauern, 16, 31, 84, 86; — aufstand 32.
 Beamtenwesen 56, 58, 66, 68/70, 75, 85,
 95/7, 163, 183, 227, 240, 260, 270, 301, 335.
 Bedeus v. Scharberg, Joseph, 21, 24, 35,
 113, 224.
 Békés (Komitat) 3, 4, 132, 144, 358.
 Beksics, Gustav, 51.
 Belkredi, Graf, 47.
 Bellenyes 70.
 Beischlag, Regierungsrat, 32.
 Bem, General, 112.
 Bereg (Komitat) 7, 86, 134, 136, 148, 227.
 Berlin 406.
 Bersanu 415.
 Berzeviczy 391.
 Bessarabien 355, 362.
 Beschlußspartei, ungarische, 41.
 Besia 414.
 Besztercze-Naszod (Komitat) 8, 9, 138,
 140, 150, 153.
 Bethlen, Nicolaus de, 154.
 Beust, Graf, 49, 115.
 Bihar (Komitat) 8, 9, 70, 77, 138, 140, 151.
 Binder, Georg Michael, 224; —, Dr.
 Ludwig 224.
 Birthler, Friedrich, 224.
 Bismarck, Graf Otto, 117/8; —, Fürst 359.
 Bistum, rumänisches, 30, 33, 53, 70, 79,
 164.
 Blasendorf, 29, 33, 110, 163, 165.
 Bobancu, Stephan, 398.
 Bodor, Laszlo, 241.
 Bohatiel, Alex., 220.
 Bojaren 107, 363.
 Bologa, Jakob, 165, 176.
 Borsod (Komitat) 3, 5, 77, 132, 143.
 Bosga 414.
 Bosnien 419.
 Botnar, Michael, 176.
 Bözing 227.
 Bran 225, 272.
 Branu, Johann, 165.
 Brasso (Komitat) 8, 138, 140, 152, 153.
 Bratianu, Johann, 114, 127.
 Bratu, Simeon, 412.
 Braun, Baron, 115.
 Brote, Eugen, 353, 408/15.
 Budapest 74, 83, 88, 89, 111, 125, 250.

Bukarest 111, 115, 119, 120, 361.
 Bukowina 36, 108, 114, 174, 177, 192,
 355, 362.
 Bulgarien 355.
 Bundesstaaten, deutsche, 45.
 Bungarzeanu 415.
 Buteanu, B. L., 220.

C.

Casolteanu, Adrian, 399.
 Cavour 114.
 Chazaren 6.
 Chauvinismus, magyarischer, 4, 19, 26, 49,
 50/1, 59, 71, 85, 90, 98/9, 124/5, 400.
 Ciato, L., 413.
 Cipariu, Timotheus, 165.
 Ciupe, Basilius, 176.
 Ciutea 32.
 Clarendon, Lord, 360/1.
 Compilaten 156.
 Comsia, D., 413.
 Coroianu, J., 413, 416.
 Cosma, P., 85, 401.
 Craciun, Georg, 412.
 Crainicu, de, R., 413, 416.
 Cristea, N., 413.
 Csáky, Graf, Albin, 83.
 Csanad (Komitat) 3, 4, 132, 144, 358.
 Csik (Komitat) 3, 132, 146, 153, 358.
 Csongrad (Komitat) 3, 5, 77, 132, 142.
 Cusa, Fürst, 113, 184, 186, 191.
 Cuteanu 414.
 Czetz, General, 182.

D.

Dako-Romanismus 74, 100, 104, 108 112/3,
 115/8, 120, 307, 406.
 Dan 414.
 David, Joan, 412.
 Deac 415.
 Deak, Franz, 40, 41, 45, 50, 55, 59.
 Debatte, Die, 54.
 Debrezin 83, 112, 156, 407.
 Decani, Karl, 224.
 Denkschriften, rumänische, 31, 32/3, 36,
 58, 64, 70, 91, 103, 177, 251, 326.
 Delegation, österreichisch-ungarische,
 106, 118/9, 121, 126, 390, 419.

Delegiertentag, rumänischer, 94/5, 100, 103/4, 108, 117, 120, 299, 303, 307, 323, 350.
 Despotismus 23, 27, 42, 48, 123/4, 172, 175, 178, 216.
 Deutsche 1, 2, 4, 5, 7, 9, 10, 61, 74, 84, 86/7, 110, 123, 128, 133, 135, 139, 141, 352, 358, 396, 406.
 Deutschum 5, 86; — land 86, 120.
 Diplom, Leopoldinisches, 12/5, 31, 56, 196, 207, 222, 226, 254.
 Dobran, Dr., Johann, 176.
 Doda, General, 104, 305, 343, 399, 401.
 Dologa, 414.
 Domide, G., 413.
 Donaufürstentümer 37, 113/4, 178, 184, 186, 191.
 Dordea, A., 410.
 Dragan, D., 412.
 Dragosch 108.
 Dreibund 104, 121, 125/9.
 Drotleff, Wilhelm, 224.
 Druckschriften 241.
 Dualismus 302, 327.
 Duma, Joan, 413.
 Dynasticismus der Rumänen 30, 61, 102, 117, 174, 175, 178, 216.
 Dynastie, habsburgische, 11, 23, 34, 88, 98, 107, 125, 128, 161, 206.

E.

Eber, General, 115.
 Emigration, magyarische, 38, 39, 112, 184, 186.
 England 187.
 Eötvös, Baron Joseph, 5, 50, 55, 59, 101, 102.
 Esztergom (Komitat) 3, 132, 143.

F.

Februarpatent 40, 45, 200, 202, 207.
 Federatiunea 343.
 Fejér (Komitat) 3, 77, 132, 143.
 Ferdinand, Kaiser, 12, 15, 22, 26, 33/5, 89, 101, 162, 166, 170, 178, 193, 202.
 Feudalismus 216, 253, 328.
 Finanzwesen 170, 302, 419.
 Fiume 260.
 Florescu, Bonifacius, 362.
 Florian, Johann, 220.

Fluger, Karl, 224.
 Foaia Poporului 411, 415, 417.
 Föderalismus 36, 175, 177, 180.
 Fogaras (Komitat) 8, 9, 138, 140, 150, 153.
 Frage, nationale, 119, 354, 377; — orientalische 187, 356, 387.
 Frankfurter Zeitung 74.
 Frankreich 187, 191.
 Franz II., Kaiser, 15, 21, 33; — Joseph, Kaiser, 11/2, 14/5, 30, 33, 36/40, 42/9, 53/4, 56, 62, 87, 102, 105, 113, 115, 193, 206, 209, 212, 327; — Karl, Erzherzog, 12, 193, 202.
 Friedenfels, v., Eugen, 21/2, 35, 113, 208, 211.
 Freiheit 23, 25, 27, 29, 34, 50, 63, 89, 90, 94/5, 101/2, 110, 114, 118, 161, 163/4, 171/3, 189, 216, 324, 369, 384, 403, 420.
 Freiheitsfeld 30.
 Frohnwesen 16, 31, 32, 34, 42/3, 162, 164, 193, 199, 230, 328.
 Fundus regius, s. Königsboden.
 Fünfkirchen 87.

G.

Gaetan, Nicolaus, 220.
 Galizien 5.
 Gazeta Transilvaniei 343, 398, 403.
 Gebbel, Stephan Karl, 224.
 Geistlichkeit 61, 80, 164.
 Geldwesen 167/8, 170.
 Gemeindewesen 66, 82, 85, 175, 182, 192, 213/4, 230, 233, 239, 272, 338.
 Gesamtmonarchie 24, 43, 45/6, 166, 178/81, 202.
 Gesetze, 48er, 23/4, 40/1, 46, 49, 62, 161, 168, 173, 222, 226, 259, 368, 406.
 Gesetzgebung, ungarische, 18/9, 63, 71/2, 76, 79, 84, 97, 182, 232; — verletzungen 68/9, 70/1, 304, 335, 396, 409; — sammlung, ungarische, 232, 296; — sammlung, siebenbürgische 193, 199, 206, 209, 212.
 Ghika, Joan, 112/3.
 Gleichberechtigung, politische, 12, 15, 27, 34, 42/4, 47, 57, 62/3, 65, 71, 89, 92, 94/5, 97, 99, 100, 102, 106, 108/9, 112, 114, 129, 161, 163, 173, 175/6, 179/80, 192/3, 199, 207, 210, 217, 222, 232, 236, 254, 263, 328, 334, 364, 368, 402, 420, 422.
 Gömör (Komitat) 6, 8, 134, 136, 148.

Gradisteanu, Peter, 362.
 Graf der Szekler 193, 206, 209, 212, 235.
 Graffius, Karl, 224.
 Grenzregimente, rumänische, 31, 33, 70,
 164, 174/5, 233, 254, 259, 341.
 Großfürst von Siebenbürgen 193, 206, 209,
 212, 235, 326.
 Großwardein 92.
 Grundbesitzverhältnisse 6, 16, 32, 38, 84/5,
 90, 164, 167, 197, 230, 234, 344, 421.
 Gull, Joseph, 224.
 Győr (Komitat) 3, 5, 77, 132, 142.

H.

Habsburg 11, 23, 25, 30, 33, 111, 253.
 Hajdu (Komitat) 3, 4, 77, 132, 142.
 Hajnik 22.
 Haller, Graf, Franz, 258.
 Handel und Verkehr 164, 193, 204, 419.
 Hanganutiu, Dr., 414.
 Hänner, Heinrich, 224.
 Haromszek (Komitat) 3, 132, 146, 153, 358.
 Haupt, Friedrich, 224.
 Hegyalya 6.
 Heidendorf, v., Michael Conrad, 31.
 Herbert, Eduard, 224.
 Herman, Otto, 89, 370.
 Hermannstadt 11, 43/4, 47, 90, 94, 120,
 205, 275, 300, 303, 353, 361, 395/6, 410/11.
 Heves (Komitat) 3, 77, 132, 142.
 Hieronymi, Karl, 69, 100, 106, 379.
 Hilfslegion, magyarische, 39.
 Hont (Komitat) 6, 134, 136, 147.
 Horia 32, 395.
 Horvath, Gyula, 361/2.
 Hunyad (Komitat) 8, 9, 138, 140, 150, 153.
 Hunyadi, Johann, 364.
 Hurmuzake, Dr., Eudoxiu, 176.

I.

Ignat, B., 413.
 Innsbruck 34/5, 178.*
 Irredenta romana 112/3, 115/21, 362, 366,
 391.
 Italien 45, 48, 114, 366, 391.

J.

Jassi 362.
 Jasz-Nagy-Kun-Szolnok (Komitat) 3, 5,
 77, 132, 142.

Jekelfallussy, Dr., Joseph 2.
 Jobagen s. Frohmwesen.
 Jókai, M., 6.
 Joseph II., Kaiser, 15, 32.
 Josika, Baron, Samuel, 40.
 Juden 1, 4, 5/7, 9, 133, 135, 137, 139, 141.
 Justh, Julius, 88, 369.
 Justizwesen 17, 38, 42, 51, 58, 67/9, 71,
 91/2, 94, 96, 99, 156/8, 164, 182, 197,
 204, 213, 230, 234, 237, 266, 301, 335,
 378, 396, 420; — mord 91.

K.

Kalnoky, Graf G., 106, 118/9, 126, 390.
 Kapp, Gustav, 224.
 Karansebes 53, 306, 340, 399, 401.
 Karl VI., Kaiser, 15, 30, 206; —, Fürst
 v. Rumänien, 114/6; —, König v. Ru-
 mänien, 118, 126, 129, 362.
 Karpathen 2, 61.
 Katholizismus 5.
 Kemeny, Baron Franz, 47, 258.
 Keza 252.
 Klapka, General, 40, 114, 185/6.
 Klausenburg 43, 47, 70, 90, 120, 156, 219,
 224, 343, 396/9, 401, 403, 408/17.
 Kiepert 78.
 Kinderasyle 82; — bewahrgesetz 82,
 309; — bewahrwesen 59, 81, 86, 309,
 339, 365; — gärten 82, 86.
 Kiraly, Paul, 86.
 Kirche, rumänische, 30, 34, 44, 79, 121,
 162/3, 181, 183, 192, 210, 365, 393;
 —, serbische, 44.
 Kirchenautonomie 79, 84, 96/7, 114, 181,
 301, 338; — körperschaften 66, 78/9, 80,
 238/9.
 Kis-Küküllő (Komitat) 8, 138, 140, 151.
 Kogutowicz 83.
 Kolonisierung 84, 421.
 Kolozs (Komitat) 8, 9, 138, 140, 151.
 Kolozsvár 403.
 Kolozsvári Közlöny 396/7.
 Komarom (Komitat) 3, 77, 132, 143.
 Komitatsautonomie 40; — versamm-
 lung 66.
 Kommissär, königlicher siebenbürgischer,
 57/8, 233.
 Konfession 4, 6, 16/7, 62, 82, 154, 197,
 210, 217, 234; —, evangelisch-lutherische,

17, 210; —, griechisch-katholische, 210, 254, 339; —, griechisch-orientalische, 17, 33, 44, 79/80, 210, 234, 254, 339; —, reformirte, 17, 22, 210; —, römisch-katholische, 17, 176, 210, 254.

Kongress, demographischer, 83; —, Berliner, 359.

Königsboden 15, 233, 254, 272.

Korruption 123, 303, 332, 420.

Kossuth, Ludwig, 19, 21, 23, 28, 33, 38/41, 45/6, 49, 60, 87/9, 99, 107, 112/4, 125, 171, 182, 185/6, 264, 368, 397.

Kossuthismus 50, 55, 88, 128, 129; — kultus 99, 343; — partei 40, 50, 52, 60, 77, 87, 88, 142, 152, 172/3, 389, 419; — Parteiprogramm 50, 99, 419.

Krasso-Szörenyi (Komitat) 3, 7, 8, 9, 84, 138, 140, 150.

Kraus, Johann, 224.

Kreith, Graf Bela, 72/4.

Krejcsi, Dr. Rudolf, 82.

Kroaten 2, 4, 7, 40, 134, 149, 181.

Kroatien 2, 22, 46, 64/5, 67, 98/9, 168, 170/1, 240, 260, 385, 419.

Krieg, österreichisch-italienischer, 39, 188; —, österreichisch-preussischer, 39.

Krono, St. Stephans, 26, 27, 46, 56, 58, 62, 87, 99, 168.

Kronstadt 86.

Krönungslandtag, ungarischer, 259.

Kulturverein, magyarischer, 86; —, magyarisch-nordwestlicher, 86; —, ober-ungarischer, 86; —, siebenbürgischer, 86; —, transdambischer, 86.

Kumenen 6.

Kurialisten 16.

L.

Lamberg, Graf, Franz, 171.

Lang, Ludwig, 83/4.

Landesgesetze 66, 68; — vertretung 75, 76, 78, 123, 152, 161, 163, 194, 305, 349.

Landtag, siebenbürgischer, 11/4, 22, 24, 31, 33/4, 36, 47/8, 53/4, 57, 62/3, 65, 94, 97, 154, 157, 161, 193, 202, 206, 209, 212, 221, 225, 228, 254; — ungarischer, 40, 46, 49, 62, 87, 222, 227.

Lauriani, A. Treb., 165, 176.

Lazar, Alex., 220; —, Aurel, 412.

Lehrer 79, 80/1, 86; — bildungsanstalten 83; — pensionsanstalten 80.

Lehrmittel 83.

Leibeigenschaft 16/7, 32, 327.

Lemeny, Bischof, 165.

Leonhard, Karl, 224.

Leopold I., Kaiser, 11/3, 15, 30, 154, 196; — II., Kaiser, 15, 33.

Liberalismus 22, 64, 84, 384.

Liga, Bukaroster, 118, 120, 363, 392.

Lipova 227.

Liptó (Komitat) 6, 134, 136, 146.

Lombardei 367.

Lucaciu, Dr. V., 92, 353, 402, 407/8, 413, 416.

Ludwig von Baden 155; — der Grosse 25.

Luminatorul 402.

Lupu, G., 412.

M.

Macaveiu, Joan, 403.

Macedoni de Popp, Joseph, 176.

Macedonien 356, 393.

Macellariu, Elias, 220; — Johann 220.

Magenta 114.

Magyar Hirlap 92.

Magyarság 403.

Magyaren, Zahl, 2/10, 132/41, 153, 358; — tum 6, 61, 77, 85, 90, 400.

Magyarisierung, 5, 19, 22/5, 49, 51, 55, 59/61, 65, 68/9, 71, 78, 81, 83/7, 100/1, 103, 111, 119/20, 123, 125/9, 302, 337, 357, 364, 383, 404, 406; — vereine 61, 81, 85, 120, 303, 346, 361.

Mailath, Georg, 47, 53.

Maior, Peter, 29.

Majestätsgesuche der Rumänen 34/6, 56, 98, 163, 174, 225, 326.

Major, Dr. Johann, 220.

Makler, ehrlicher, 360.

Mangosius, Karl, 224.

Manu, Peter, 165.

Maramaros (Komitat) 7, 8, 86, 138, 140, 148.

Maria Theresia, Kaiserin, 15, 31/2.

Maros-Torda (Komitat) 8, 9, 77, 138, 140, 152/3.

Maros-Vasarhely 90.

Marschall, J., 415, 417.

Mathias, König, 20, 25, 364, 371.

Mehadia 112.
 Melas, Wilhelm 224.
 Meltzl, Samuel, 224.
 Memorandum 71, 91, 103/5, 107, 118,
 120, 304, 307, 324, 361, 365, 377, 407;
 — prozeßs 99, 329, 413.
 Mera, Dr. J., 413.
 Metianu, Johann, 220.
 Metropole, rumänische, 44, 53, 164.
 Mezö-Kövesd 227.
 Michael der Tapfere 411.
 Micu-Clain 30/1.
 Mihali, Dr. T., 413.
 Mikó, Graf, 113.
 Militärkonflikte 88, 99; — konvention
 308; — grenze 26, 44, 168, 170, 303.
 Ministerium Belerédi 47, 54; — Schmer-
 ling 47; —, ungarisches 23, 26, 49, 168,
 171, 233.
 Mittelschulen 59, 79; — gesetz 81, 387.
 Mocşary, Ludwig, 51/2, 68, 101.
 Mocsonyi 107/8; — de Foen, Johann,
 176; —, Lucian 176.
 Moga, Demeter, 220.
 Moldau 29.
 Moldovan 415; —, Demeter 198; —,
 N. 410/11, 415, 417.
 Monda 414.
 Monarchie, habsburgische, 38/9, 41, 45/6,
 57, 78, 87/8, 99, 102, 104/5, 109, 112/3,
 116, 118, 121, 125/6, 128/9, 178/9, 303, 324.
 Moson (Komitat) 3, 4, 7, 77, 132, 146.
 Munizipalwesen 175, 181/2, 213/4, 230,
 236, 272; — gesetz 299, 338, 349.
 Munteanu 412; — Joan 413.
 Muresianu, Joachim, 220; —, Dr. Aurel
 398, 403.
 Muschicu 356.
 Muttersprache 1, 3, 18, 66/7, 81/2, 86, 100.

N.

Nadásdy, Graf Franz, 87, 198, 208, 211,
 258.
 Nagy-Küküllö (Komitat) 8, 138, 140, 151,
 153.
 Naicu, J., 412.
 Napoleon, Kaiser, 114/5; —, Prinz, 87,
 Naszod 33. [99.
 Nation der Rumänen 15, 17, 34/5, 37,
 43, 57/8, 64, 162/3, 174, 177/81, 197, 204,

210, 216/8, 222, 226, 253; — der Sachsen
 15/6, 57, 63, 156/7, 180, 210, 226, 235;
 — der Szekler 15/6, 159, 210, 217, 253;
 — der Ungarn 15/6, 39, 64, 210, 217, 253;
 —, politische, 49, 63, 66, 79, 89, 122, 236,
 334; —, ständische, 15, 24, 33, 53, 155/9,
 163, 166, 222, 256.
 Nationalgarde 23, 164, 183; — kasino,
 magyarisches, 107; — konferenz, s. Dele-
 giertentag; — kongreßs 175/6; — partei,
 rumänische, 90, 94/5, 99, 100, 103, 105,
 107, 109, 117, 120, 324, 383; — Partei-
 programm, rumänisches, 94/6, 98, 100,
 103, 107, 301, 303, 307, 324, 364, 379;
 — Parteivorstand, rumänischer 300, 304,
 307, 325, 377; — partei, ungarische, 50,
 60, 77, 87, 142/52; — verein, magyari-
 scher, 86.
 Nationalität, magyarische, 2, 3, 22, 55,
 79, 97, 122, 173, 299.
 Nationalitäten 1, 4, 6, 16, 23, 25, 27, 49,
 50/1, 56, 61/2, 65/6, 68/9, 71, 73, 76, 78,
 92, 102, 118, 169, 173, 179, 207, 217,
 260, 308, 327, 347, 383, 405; — agitation
 50, 55, 56, 71, 91, 92, 391, 422; — frage
 20, 55, 92, 102, 106, 189, 380, 382, 386;
 — gesetz 52, 58, 67/70, 78, 94/7, 264,
 299, 301, 333, 348, 364, 386, 404.
 Nationsrechte 53/5, 65, 84, 115, 257, 328;
 — komes 233; — Oberhaupt 175/6, 181;
 — Universität 180, 221/2, 233, 263.
 Neue Freie Presse 422.
 Neues Pester Journal 382.
 Nichita 413, 415.
 Nicht-Magyaren 2/5, 8, 10, 27, 49, 50, 57,
 60/2, 65/6, 68, 73/5, 79/85, 88, 101, 117,
 122/4, 132, 134, 137, 139, 141, 153, 358,
 386, 398, 404, 420.
 Nikolsburger Friede 46.
 Nógrad (Komitat) 3, 4, 132, 145.
 Norddeutsche Allgemeine Zeitung 377.
 Nyary 41, 46.
 Nyitra (Komitat) 6, 7, 134, 136, 147.

O.

Oberhaus, ungarisches, 233, 421.
 Oberkönigsrichter 233.
 Observatorium 343, 395.
 Oedenburg 4.

Oesterreich 13, 21, 23, 25/6, 29, 37, 48/50, 108, 113/5, 117, 120, 186.
 Oesterreich-Ungarn 118, 121, 125, 127, 307, 356, 367.
 Ofen 86.
 Oktoberdiplom 40, 42, 45, 194, 200, 202, 207, 307, 356, 367.
 Olmütz 173, 176, 181.
 Onea 414.
 Opposition, ungarische, 21/3, 142/52, 216/8, 227, 329.
 Orban 414.
 Orezidorf 27.

P.

Palatin von Ungarn 23, 171, 222/3.
 Panslavismus 20, 69, 188.
 Pantschova 112.
 Paris 112, 114.
 Partei, „gemässigte“, 107, 109; — liberal-ungarische s. Regierung —; — national-ungarische und rumänische s. National —; — national-liberale rumänische 117, 127, 359, 363; Unabhängigkeits — s. Kossuth —.
 Partium-Artikel 21.
 Passivität s. Abstinenzpolitik.
 Patitia, R., 413.
 Patriotismus 20, 51, 88, 124, 304, 343, 368, 387, 405.
 Pauler, Theodor, 250.
 Pavel, J., 414.
 Pepoli, Marchese, 116, 118.
 Perezel, General, 112.
 Pest 35, 40/1, 45/6.
 Pest-Pilis-Solt-Kis-Kun (Komitat) 3, 132, 144.
 Pester Lloyd 68, 72, 76, 78, 83, 88/9, 368, 379, 385.
 Pesti Hirlap 21.
 Petko, Dr. Lazar, 220.
 Petrovici, Georg, 411/2.
 Petschenegen 6.
 Phanarioten 111, 119.
 Poda, C., 414.
 Politik, auswärtige, 6, 37, 45, 60, 104, 120, 125, 178; —, magyarische, 23/4, 28, 40/1, 46, 50/2, 56, 58, 60/1, 78, 80, 87, 92/6, 99, 100/1, 107, 120, 124/5, 397; —, rumänische, 30, 103, 117, 121.

Pomutiu, Dr. Constantin, 176.
 Pop 415; — de Basessti, Georg, 353, 413; — de Grid Mathias 220; — Pacurar C. 395/6; — H. Traian 403; — Alex. 414.
 Popa-Neesa 92, 409/12, 414/6.
 Popasu, Johann, 165, 176.
 Popea, Nicolaus, 94.
 Popovici, Servian, 220; — Aurel C. 408, 413.
 Porutiu, Samuel, 220.
 Pozson (Komitat) 6, 60, 134, 136, 147.
 Prager Friede 46.
 Pragmatische Sanktion 11, 13, 46, 56, 166, 199, 202/3, 206/7, 226, 328, 397.
 Presse 50, 393; —, Bukarester, 111, 120, 190; —, magyarische, 92, 342, 378; —, rumänische, 117, 380.
 Prefsfreiheit 34, 164, 349, 368; — gesetz 90, 342, 365; — patent 90, 92, 241, 342, 409; — prozesse 90, 105, 343, 395, 418; — vergehen 246.
 Prefsburger Zeitung 69.
 Preussen 45, 115.
 Prie 414.
 Primas von Ungarn 30.
 Privilegien 12, 97, 114, 123, 154/9, 165, 189, 232, 420.
 Provinzialautonomie 102.
 Pulszky, Franz, 23.
 Puscariu, Ritter v., Johann, 220.

R.

Rannicher, J., 224.
 Ratiu, Dr. Johann, 56, 91, 105, 220, 353, 413; —, Basilius, 413.
 Reform, religiöse, 84.
 Regalisten 15, 161.
 Regierung, österreichische, 25, 36, 40; —, rumänische, 119, 121, 126, 191, 354, 361, 391; —, siebenbürgische, 22, 29, 31/2, 114, 125, 171, 174, 180, 186; —, ungarische, 51, 52, 56/7, 68, 70, 72, 75, 77/8, 83, 87, 90/1, 99, 105, 116/7, 183, 377, 387.
 Regierungspartei, ungarische, 50, 77, 87, 117, 126, 142/52, 386.
 Reichseinheit 38; — ministerium 176; — rat, österreichischer, 13, 65, 176, 181, 194, 265; — tag, ungarischer, 18, 23, 26, 34, 52, 56, 58/9, 63, 65, 68, 76, 80, 85, 88, 101, 104, 168, 170/1, 232, 368.

- Religionsfreiheit 84.
 Renegaten 61, 124.
 Replikprozefs 91, 409, 412, 414/6.
 Revitzky, Graf, 21/2.
 Revolution, magyarische, 22, 36, 38, 89, 112, 114, 125, 171, 174, 180, 186.
 Rom 367.
 Roman, Georg, 220; —, Nicolaus, 408, 413; —, Dionys, 413.
 Rumänische Revue 70, 299, 301, 303, 305, 307, 343, 400.
 Rumänen, Zahl, 2/10, 74, 132/41, 153, 351, 354, 358; —, tum 64, 307, 324.
 Rumänien, Königreich, 61, 105, 108, 110/4, 117/21, 126/9, 308, 354, 390, 411.
 Rufsland 108, 178, 187.
 Russu-Sirianul 410.
 Ruthenen 2, 4, 6, 7, 61, 77, 134, 148/9, 358.
- S.**
- Sachsen 8, 47, 61, 63, 66, 73/4, 81, 86, 97, 181, 221, 396.
 Saros (Komitat) 6, 7, 86, 134, 136, 147.
 Schaguna, Freiherr v., 36, 44, 53/4, 58, 115, 165, 176, 219, 364.
 Scheinliberalismus 47, 403; — verfassung 123, 323.
 Schinkai, Gregor, 29, 33.
 Schneider, Josef, 224.
 Schönbrunn 169, 211.
 Schreiber, Friedrich, 224.
 Schuller, Joseph, 224.
 Schultheis, Dr., Guntram Fr., 5, 86.
 Schulwesen, deutsches 61; — wesen, rumänisches 29, 32/4, 51, 79, 81, 96/7, 110, 121, 164, 175, 182, 192, 301, 338, 365, 393, 412; — verein, deutscher 86; — verein, ungarischer 86.
 Schwicker, Dr., Prof., 68, 81, 91/2.
 Schwurgericht 90/1, 99, 106, 120, 250, 343, 377, 395.
 Seliste 255, 272.
 Semitentum 6.
 Serben 2, 4, 7, 51, 61, 134, 149, 168, 181, 386.
 Serbien 355.
 Siebenbürgen, Ausdehnung 153; —, Bevölkerung 74, 153; —, Selbständigkeit 11, 14, 35, 48, 62, 64/5, 96/100, 112, 200, 206, 222, 227, 262, 300, 328, 364, 397; —, Verwaltung 155/9; —, Wahlkreise 153; —, Wappen 22, 210.
 Siebenbürgisch-Deutsches Tagblatt 83.
 Silvio Pelico 357.
 Slaven 2, 4, 5, 8, 9, 10, 51, 123, 128, 133, 137, 352, 397, 406.
 Slavici, Johann, 107, 395/6, 399.
 Slovaken 2, 4, 6, 61, 86, 135, 146, 149, 358.
 Socianer 17.
 Somogy (Komitat) 3, 7, 77, 132, 143.
 Sopron (Komitat) 3, 4, 77, 132, 145.
 Sprache, deutsche, 18, 212, 403; —, lateinische, 18/9, 264; —, magyarische 18/9, 55, 65/6, 68, 80/1, 83/4, 86, 182, 212, 236, 264, 296, 320/1, 334, 339, 387, 396, 402; —, rumänische, 32, 34, 59, 65, 95/6, 114, 162/3, 175, 181/2, 189, 212, 230, 260.
 Sprachengesetze 21, 23, 43, 57, 68, 212, 236; — rechte 18, 25, 34, 58/9, 65, 67/8, 71, 96, 123, 197, 236, 264, 296, 337.
 Sprachgebiet 3; —, magyarisches 3, 4, 6, 7, 8, 10, 77, 86, 132, 142; —, rumänisches 7, 8, 9, 10, 69, 70, 77/8, 138, 140, 150; —, slavisches 8, 10, 69, 77/8, 134, 136, 146.
 Staat, magyarischer, 50, 51, 61, 79, 122, 123, 397, 400, 404; — ungarischer 1, 55, 64, 71, 78, 96, 98, 106, 111, 380, 384, 386, 396, 422.
 Staaten, italienische, Oesterreichs 167.
 Staatsfeindliche Tendenzen 82, 98/100, 112, 116, 317, 321; — gefängnis 92; — gewalt 60, 85, 123/4, 215; — grundgesetze 14, 68; — matriken 84; — organismus 124; — politik 122/4, 128, 252, 305, 323, 326, 351; — recht 166, 195, 203, 222, 226, 252, 328, 378; — sprache 56, 65/7, 69, 76, 80/2, 96, 236, 334, 383, 387, 422.
 Stände Ungarns 18, 24.
 Statistik 1, 97, 128, 357.
 Steiermark 87.
 Steinbach, Dr., Gustav, 236, 276.
 Stephan der Grosse 362.
 Stoica, v. A.-Ventia, Anton, 220; —, v., Johann, 176.
 Strassenszenen 92.

Strattmann, Graf v., T. Heinrich, 160.
 Sturdza, Demeter A., 117, 119, 127/8, 354, 392.
 Suciu, Basilius, 408; —, Aurel, 413.
 Suia 415.
 Sulutiu, Sterea Alexander, 219.
 Supplex libellus Valachorum 33, 112.
 Szaboles (Komitat) 3, 5, 77, 132, 142.
 Szapáry, Graf, Julius, 105, 347, 406.
 Szaszka 227.
 Szatmár 402, 408, 416; — (Komitat) 8, 9, 77, 138, 140, 152.
 Szeben (Komitat) 8, 9, 138, 140, 150, 153.
 Szechenyi, Graf, Stephan, 18/20, 55, 89.
 Szekler 110, 330, 358; — land 3, 4, 8, 73, 77, 132, 146, 153.
 Szepes (Komitat) 6, 7, 134, 136, 147.
 Szilagy (Komitat) 8, 9, 138, 140, 151; — Csóh 227.
 Szilagyi, Dr., Desider, 106, 422.
 Szolnok-Doboka (Komitat) 8, 138, 140, 150, 153.

T.

Talmatsch 255, 272.
 Tartaren 155.
 Teifs 2.
 Telegraful roman 54.
 Teleky, Graf, Joseph, 22, 35, 112; —, Ladislaus, 185.
 Temes (Komitat) 7, 8, 9, 138, 140, 152; — var 402.
 Theil, Dr. Rudolf, 3.
 Thiemann, Friedrich, 224.
 Timar 415.
 Timpul 362.
 Tisza, Koloman, 41, 50, 59, 73, 76, 87, 101, 106, 126, 385, 406.
 Tocilescu 360.
 Todor, M., 414.
 Toleranzedikt 32.
 Tolna (Komitat) 3, 132, 145.
 Torda 92, 408; — Aranyos (Komitat) 8, 138, 140, 150, 153.
 Torontal (Komitat) 7, 8, 134, 136, 149.
 Tökölyi 155.
 Trauschenfels, Dr., v., Eugen, 224.
 Trencsen (Komitat) 6, 134, 136, 146.
 Tribuna 105, 107, 117, 343, 395/7, 399, 401, 404, 409/12, 414/7.

Tripartitum 156.
 Tulbas, Johann, 220.
 Türr, General, 115.
 Türkei 155, 187, 360.
 Turin 114, 185, 370.
 Turocz (Komitat) 6, 134, 136, 147.
 Typographische Anstalt 409.
 Tzara 362.

U.

Udvarhely (Komitat) 3, 132, 146, 153, 358.
 Ugoesa (Komitat) 7, 8, 86, 134, 136, 148, 358.
 Ultras 386.
 Umsturzpartei 101.
 Ung (Komitat) 7, 86, 134, 136, 148.
 Ungarn, Ausdehnung 2; —, Bevölkerung 2, 10, 132/41; —, Losreißung 20/1, 23, 25, 38, 49, 60/1, 87, 99, 103, 107/8, 114, 124, 183/4, 188, 419.
 Union, Siebenbürgens mit Ungarn 19, 22/5, 34, 36/7, 43, 46, 48, 53, 56, 98, 100, 161, 165, 195, 200, 217/9, 221/4, 226, 228, 232, 255, 259, 379, 397; —, kirchliche, 39, 254.
 Unionsgesetz 24, 34, 47, 54, 58, 62/4, 262, 299, 348, 372.
 Unitarier 17.
 Universitätsjugend 120, 408.
 Unterrichtsgesetze 299, 339, 349; — politik 78, 83, 296; — sprache 79, 80, 83, 182, 214, 238/9, 269; — wesen 67, 70/1, 78, 80, 83, 339, 420.
 Urbarialsession 72, 330; — wesen s. Grundbesitzverhältnisse.
 Urechia, V. A., 114.

V.

Vajda, Ladislaus, 220.
 Vas (Komitat) 3, 4, 7, 77, 132, 145.
 Vasici, Dr. Paul, 220.
 Vaterlandsverrat 20, 39, 85, 124, 172.
 Veliciu, M., 413.
 Venezien 367.
 Verdenburg, Andreas Stephan v., 160.
 Verein u. Versammlungsrecht 66, 70, 240, 345, 384.
 Verfassungsrecht, siebenbürgisches, 11, 12, 14/5, 99, 194, 221.

- Verfassung, österreichische, 45; —, siebenbürgische 11, 15, 17, 21, 32, 34/5, 37, 43, 48, 63, 100, 155/9, 169, 194, 199, 210, 217; —, ungarische, 49, 72, 123, 306, 380.
- Vertrag, Berliner, 354.
- Verwaltung 15, 19, 24, 38, 42, 58, 63, 66, 68/9, 71, 74, 85, 95/7, 102, 123, 163, 166, 182, 194, 204, 230, 267, 301, 420.
- Verwaltungsgebiete, nationale, 100, 175, 380, 382.
- Vesselényi, Baron Nicolaus, 228.
- Veszprem (Komitat) 3, 77, 132, 143.
- Világos 36, 38.
- Volkschulen 59, 79/84; — schulgesetze 79, 81, 82, 94; — vertretung s. Landtag; — tag, rumänischer, 29, 33, 34/6, 59, 162/3, 174; — zählung 1, 2, 51, 86.
- Vorherrschaft, magyarische, 101, 124/5, 179, 327, 352, 401, 403, 405.
- W.**
- Waffensendung 184, 191.
- Wagner, Friedrich, 224.
- Wahlagitation 123; — freiheit 16, 87, 227, 304; — gesetze 47 8, 50, 56, 59, 63, 71/2, 74, 76, 84, 90, 94, 96 8, 101, 103, 106, 123, 219, 226/9, 232, 259, 271, 299, 301, 328/9, 348, 365, 387; — kampf 76, 306; — kreise 50, 73/8, 103, 142/53, 272, 331, 387; — mißbräuche 292, 303, 332, 420; — ordnung 43, 47, 195, 201, 217, 227; — ort 75/6; — recht 48, 50, 63, 71/6, 194, 218, 271, 276, 330, 380; — statistik 125, 142/53; — verfahren 286; — zensus 72/3, 106, 218, 227, 330, 380, 387; — zentralausschufs 280.
- Wahlen 63, 87, 97, 226/7, 274, 299, 306 324.
- Wähler 50, 72/3, 75/6, 87, 94/5, 103/4, 142, 274, 331, 387; — listen 282, 303.
- Walachei 29, 111, 113.
- Weifsenburg 156, 181.
- Wekerle, Dr. G., 88, 106, 126, 375, 382.
- Westungarischer Grenzbote 5.
- Wien 21, 24, 30, 38, 40, 53/4, 105, 160, 198, 208, 360, 362, 386, 406.
- Wieselburg 4.
- Wolgabulgaren 6.
- X.**
- Xenopol 410.
- Z.**
- Zala (Komitat) 3, 4, 7, 132, 144.
- Zappa 356.
- Zehnten 32, 34, 159, 164.
- Zeitungskaution 244.
- Zemplen (Komitat) 6, 7, 86, 134, 136, 148.
- Zglinicki, Oberst, 186.
- Zigeuner 1.
- Zichy, Graf, Joseph, 69.
- Zivilehe 84.
- Zolyom (Komitat) 6, 134, 136, 146.
- Zsilinszki, Michael, 20.
- Zsombolya 379.
- Zünfte 34, 164.

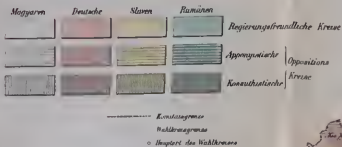


Ethnographische und Wahlkreisarte

Ungarns.

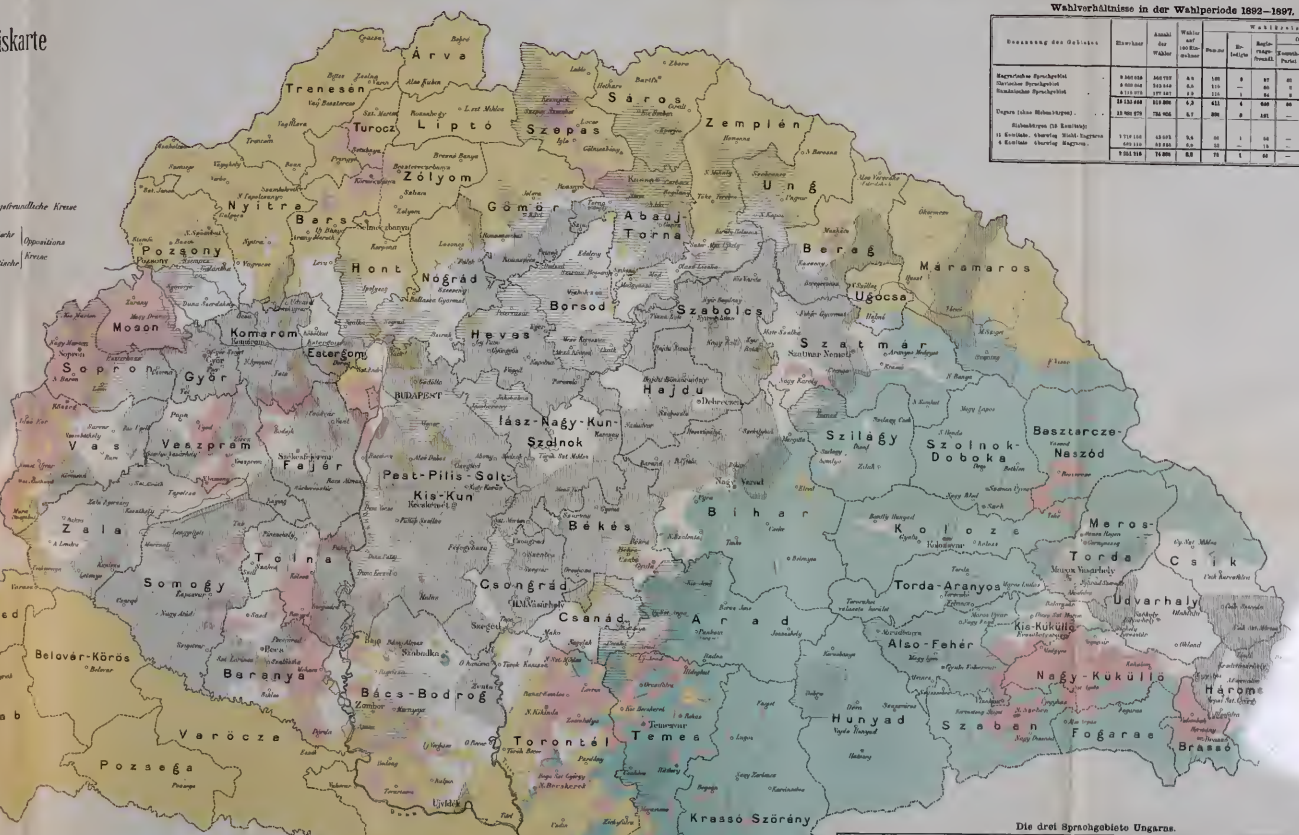
1894.

Zeichenerklärung:



Wahlverhältnisse in der Wahlperiode 1892-1897.

Bezeichnung des Wahlkreises	Wahlkreis	Anzahl der Wähler	Wahlteilnehmer	Wahlverhältnisse					
				Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen
Bäcker- und Handwerkerwahlkreis	1. Bäcker- und Handwerkerwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Bäcker- und Handwerkerwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Bäcker- und Handwerkerwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
Ungarische Bauernwahlkreis	1. Ungarische Bauernwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Ungarische Bauernwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Ungarische Bauernwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
Ungarische Arbeiterwahlkreis	1. Ungarische Arbeiterwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Ungarische Arbeiterwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Ungarische Arbeiterwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000



Die drei Sprachgebiete Ungarns.

Sprache	Wahlkreis	Anzahl der Wähler	Wahlteilnehmer	Wahlverhältnisse					
				Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen
Magyar	1. Magyarwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Magyarwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Magyarwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
Slavon	1. Slavonwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Slavonwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Slavonwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
Raninien	1. Raninienwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Raninienwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Raninienwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000

Die drei Sprachgebiete Ungarns.

Bezeichnung des Wahlkreises	Wahlkreis	Anzahl der Wähler	Wahlteilnehmer	Wahlverhältnisse					
				Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen	Prozent	Stimmen
I. Die magyarische Sprachgebiet	1. Magyarwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Magyarwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Magyarwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
II. Die slavonische Sprachgebiet	1. Slavonwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Slavonwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Slavonwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
III. Die raninische Sprachgebiet	1. Raninienwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	2. Raninienwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000
	3. Raninienwahlkreis	24,000	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000	41.7%	10,000

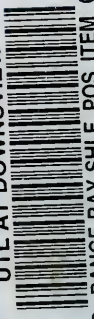


DR Brote, Eugen
226 Die rumänische Frage in
B9 Siebenbürgen und Urgarn

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 01 20 01 016 2